201
26 D
16

Deutsche

Staats- und Rechtsgeschichte.

Von

Karl Friedrich Eichhorn.

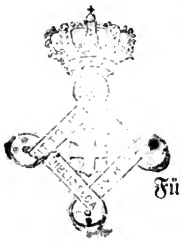

Fünfte verbesserte Ausgabe.

Zweiter Theil.

Göttingen,
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1843.

II-IV-D-12

BIBLIOTECA NAZ. ROMA VITTORIO EM.

Vorrede

zur ersten Ausgabe.

Die zweite Abtheilung dieses Versuches einer deutschen Staats- und Rechtsgeschichte ist im Ganzen nach demselben Plane ausgearbeitet, über welchen ich mich bereits in der Vorrede zum ersten Theile erklärt habe. Einige Abweichungen sind jedoch durch die Eigenthümlichkeit und die Reichhaltigkeit des Stoffs für die Geschichte der dritten Periode nothwendig geworden.

Die Schicksale des deutschen Rechts während derselben erfordern, daß man jenes von einem zweifachen Standpunkte aus betrachte. In den Rechtsbüchern findet man das gemeine deutsche Recht, so wie es sich bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts ausgebildet hatte. Der Gebrauch des römischen Rechts war bis dahin in Deutschland in jeder Beziehung von geringer Bedeutung; von diesem Zeitpunkte an gewinnt es einen entschiedenen Ein-

fluß auf die Fortbildung des deutschen gemeinen und particulären Rechts, und wird selbst schon als ein Kaiserrecht zur unmittelbaren Anwendung gebracht, wenn gleich dadurch die Quellen, aus welchen man bis dahin das gemeine Recht in Deutschland zu schöpfen gewohnt war, noch nicht verdrängt wurden. Der Rechtszustand, welcher durch diese Veränderungen gebildet wurde, läßt sich nur dann mit Klarheit und Bestimmtheit auffassen, wenn man sich zuvor eine vollständige Uebersicht des gemeinen deutschen Rechts, so wie es vor dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland war, verschafft hat. Der Verfasser hat daher den reichhaltigen Stoff der dritten Periode in zwei Abschnitte vertheilt, deren erster, welcher den Rechtszustand in Deutschland zur Zeit der Rechtsbücher schildert, in diesem Theil geliefert wird. Den zweiten Abschnitt, welcher den Rest der dritten Periode umfaßt, enthält der dritte Band.

Ueberſicht des Inhalts.

Dritte Periode von 888—1517.

Erſter Zeitraum von 888—1272.

Quellen und Hülfsmittel. S. 1—5.

I. Allgemeine Geſchichte von 888—1056. §. 209—225. S. 1—84.

Beſchaffenheit des geſellſchaftlichen Zuſtandes. §. 209. S. 6.

1. Aeußere Geſchichte §. 210—217. S. 9—40.

Verhältniſſe zu den benachbarten Völkern und Staaten im Allgemeinen. §. 210. S. 9.

Insbeſondere:

a. Slawiſche Völker an der Donau. Böhmen, Mähren, Ungarn. Bairiſche und kärnthenſche Mark. Herzogthümer Baiern und Kärnthen. §. 211 a. S. 10—18.

b. Unterwerfung der Slawen an der Elbe und Saale. Thüringiſche Markgrafſchaften. Herzogthum Sachſen. Polen. §. 211 b. S. 18—30.

c. Marken über der Unterelbe. Schleswig. Sächſiſche Mark. §. 212. S. 30—33.

d. Burgund. §. 213. S. 33.

e. Lothringen. §. 214. S. 34.

f. Lombardei. §. 215. S. 35.

g. Römiſche Kaiſerwürde. §. 216. S. 36.

h. Unteritalien. §. 217. S. 39.

2. Innere Verhältnisse. §. 218—225. S. 40—84.
Im Allgemeinen. §. 218. S. 40.
Allmäliger Uebergang in ein Wahlreich durch den Wechsel der Dynastieen. §. 219. S. 41.
Veränderte Verfassung. §. 220—225.
a. Art der Veränderung. §. 220. S. 44.
b. Einzelne Verhältnisse.
I. Reichstage. S. 45.
II. Herzoge und Pfalzgrafen. §. 221. S. 47.
III. Auflösung der Gauverfassung durch Uebergang der Grafschaften auf die Geistlichkeit und die Art ihrer Erwerbung durch den weltlichen Herrenstand. §. 222. S. 58.
IV. Verhältniß des Adels zum Volk (Ritterschaft, Landsassen). §. 223. S. 68.
V. Ursprung der städtischen Verfassung (Weichbildrecht). §. 224 a. S. 76.
Einfluß, den hierauf die von Heinrich I. angelegten Burgen hatten. §. 224 b. S. 80.
VI. Verhältniß der Großen zum König und der Nebenländer zu Deutschland. §. 225. S. 82.
II. Allgemeine Geschichte von 1056—1272. S. 85—188.
A. Innere Geschichte von Deutschland. S. 86—182.
a. Bisheriges Verhältniß des Kaisers zum Papst, und dessen Veränderung vor der Erhebung Gregors VII. auf den päpstlichen Stuhl. §. 226. 227. S. 86—90.
(Verordnung über die Papstwahl.)
b. Regierung Heinrichs IV. und V. §. 228 a—233. S. 91—108.
Gregors VII. Cölibatgesetze und Decrete gegen die Simonie und Laieninvestitur. §. 228 a. S. 91.
Würkungen, die das durchgeführte Verbot der Laien-

investitur gehabt haben würde. §. 228b. S. 92.
Heinrichs IV. Streitigkeiten mit den Sachsen. §. 228c. S. 93.
Verflechtung dieser Streitigkeiten in den Investiturstreit. §. 229. S. 96.
Schicksale Heinrichs IV. in dem Kampfe, der dadurch in Deutschland und Italien veranlaßt wird. §. 230. S. 98.
Folgen der gestörten Einigkeit zwischen Kirche und Staat. §. 231. S. 100.
(Deutschland für ein Wahlreich erklärt. Aufsichtsrecht des Papstes über die Wahl und überhaupt über die weltlichen Fürsten.)
Ausgang des Investiturstreits unter Heinrich V. durch das Concordatum Calixtinum a. 1122. §. 232. S. 104.
Kreuzzüge. §. 233. S. 106.
c. Verändertes System der Verfassung. §. 234a. 234b. S. 109—117.
Entschiedene Erblichkeit der Grafschaften und Herzogthümer und ihre Würkungen. §. 234a. S. 109.
Reichsvogteien und ihre Erweiterung. §. 234b. S. 115.
d. Bildung der hohenstaufischen und welfischen Partei nach dem Erlöschen des fränkischen Königsstamms von 1125—1137. §. 235. 236. 237. S. 117—124.
e. Kampf der Hohenstaufen und Welfen in Deutschland von 1137—1235. §. 238. 239. 240. S. 124—147.
Auflösung der Herzogthümer. §. 240. S. 133.
f. Politische Lage des Kaisers zu dieser Zeit, insonderheit im Verhältniß zu der Ritterschaft und den Städten. §. 241—245. S. 147—161.

Die Ritterſchaft als geſchloſſene Genoſſenſchaft. §. 241. 242. S. 147 u. f.

Veränderte Verfaſſung und Lage der Städte in Deutſchland. §. 243. S. 152.

in Italien. §. 244. 245. S. 158.

g. Italieniſche Politik der Hohenſtaufen. Ihre Kriege mit dem lombardiſchen Städtebund und dem Papſt. 1154—1254. §. 246—250. S. 161—179.

Koſtnitzer Friede 1183.. §. 246. S. 161.

Einfluß der italieniſchen Politik auf die Behandlung der deutſchen Städte und Fürſten durch Friedrich II. §. 247. S. 165.

Die Hanſe. S. 165. Der rheiniſche Städtebund. Privilegien der geiſtlichen und weltlichen Fürſten von 1220 und 1232. S. 166.

Erneuerter Kampf zwiſchen Kaiſer und Papſt, von Friedrich I. bis zu Conrads IV. Tode §. 248—250. S. 174 u. f.

Erwerbung und Verluſt von Neapel und Sicilien.

h. Erlöſchen des hohenſtaufiſchen Hauſes 1268. §. 251. S. 179.

Nächſte Folgen davon in Deutſchland und Italien. §. 252. S. 180.

i. Regierung der Gegenkönige Richard und Alphons 1256—1272. §. 253. S. 182.

B. Geſchichte der Erweiterung des deutſchen Reichs, von 1156—1272. §. 254—256. S. 183—188.

Vorübergehende Herrſchaft der Dänen im nördlichen Deutſchland. Brandenburg, Mecklenburg, Pommern, der deutſche Orden in Preußen und Liefland, Polen, Böhmen und Mähren in ihrem Verhältniß zum Reich.

III. Quellen des Rechts. §. 257—285 c. S. 188—339.

1. Aeußere Geſchichte des Rechts vor Entſte-

hung der Rechtsbücher. §. 257 — 276. S. 188 — 254.

A. Schickſale der Volksrechte und Capitularien in Deutſchland. §. 257. S. 188.

B. Fortbildung des Rechts in Deutſchland durch

I. Autonomie §. 258. S. 190. Deren Ausübung durch

1. die Weisthümer der Gerichte. §. 258. S. 193 u. f.

2. Vertragsweiſe Uebereinkunft der Intereſſenten. §. 259—261. S. 195—203.

A. Dienſtrechte. S. 195.

B. Willkühren der Gemeinden. S. 197.

C. Verträge zwiſchen Kaiſer und Ständen. §. 260. S. 200.

D. Verträge zwiſchen Kirche und Staat. §. 261. S. 201.

II. Geſetze. §. 262—265. S. 203—220.

1. Reichsgeſetze. §. 262. S. 203.

2. Bewilligungen der Landesherren.

a. Stadtrechte. §. 263. S. 208.

b. Landrechte. §. 264. S. 214.

C. Fortdauernde Gültigkeit des lombardiſchen Volksrechts in Italien und deſſen weitere Ausbildung durch Geſetze. §. 265. S. 216.

D. Römiſches Recht. §. 266—269. S. 220—237.

Univerſitäten. S. 220.

Irnerius. §. 267. S. 224. (Rechtsquellen. Schickſale des florentiniſchen Manuſcripts der Pandecten, und Eintheilung der lezteren in Dig. vetus, infortiatum und novum.) Gloſſatoren. §. 268. S. 228.

Anſehen des römiſchen Rechts. §. 269. S. 232.

E. Canoniſches Recht. §. 270—276. S. 237—254.

Syſtematiſche Bearbeitung der Quellen des canoniſchen Rechts vor Gratian. §. 270. S. 237.
Gratians Decret. §. 271—273. S. 240—247.
Decretalenſammlungen vor Gregor IX. §. 274. S. 247.
Decretalen Gregors IX. §. 275. S. 251.
Ergänzungen derſelben. §. 276. S. 254.
2. Entſtehung und Geſchichte der Rechtsbücher. §. 277—283. S. 254—316.
Deren Bedeutung. §. 277. S. 254.
1. *Consuetudines Feudorum.* §. 278. S. 259.
2. Deutſche Rechtsbücher. §. 279—283. S. 270—316.
Deren Grundlage. S. 270.
Aelteſtes: der Sachſenſpiegel und was mit demſelben zuſammenhängt. §. 279. 280. 281. S. 271—296.
Vorreden S. 277. Lehenrecht — der vetus auctor de beneficiis. S. 279. Zuſätze. S. 299. Gloſſe. S. 285. 294. Bilder. S. 288.
Der Richtſteig. §. 281. S. 290. 295. Handſchriften. S. 293. Ausgaben. S. 294.
Schwabenſpiegel richtiger Kaiſerrecht. §. 282. S. 297—313.
Zu dieſem gehört das von Senkenberg herausgegebene (kleinere) Kaiſerrecht. §. 283. S. 313.
3. Verbindung der Rechtsbücher mit den Particularrechten. §. 284. 285 a. S. 316—327. Magdeburgiſches Recht. S. 319 u. f. Sächſiſches Weichbild. S. 322.
Eigenthümliche Fortbildung des Rechts in Friesland. §. 285 b. 285 c. S. 327—339.

(Landrechte. Asegabuch.)
IV. Rechtssyſtem. §. 286—385. S. 339—725.
Bedeutung des Feudalſyſtems. §. 286. S. 339—346.
A. Oeffentliches Recht. §. 287—314. S. 346—478.
a. Reichsverfaſſung. §. 287—298. S. 346—416.
Wahl und Krönung des Königs. §. 287. 288. S. 346—351.
I. Rechte des Kaiſers aus der Vogtei über die Kirche und ſeiner oberſten weltlichen Gewalt. §. 289. S. 351—354.
(Verhältniß des Kaiſers zum Papſt.)
II. Reichsregierung überhaupt. §. 290—292. S. 354—372.
1. Deutſchland ein zuſammengeſezter Staat. Fürſten und Herren. Fahnlehen, Grafſchaften, Reichsvogteien. §. 290. S. 354.
2. Hofbeamte. §. 291. S. 367. Pfalzgerichte. S. 369.
3. Reichstage, Reichsſtandſchaft, Reichstagsgeſchäfte. §. 292. S. 370.
III. Einzelne Regierungsrechte. §. 293—298. S. 372—416.
1. Kaiſerliche Gerichte. §. 293. S. 372.
2. Reichskriegsverfaſſung. §. 294. S. 374.
3. Reichseinkünfte. §. 295—298. S. 401—416.
a. Reichsgüter. §. 295. S. 401.
b. Fiscaliſche Einkünfte. §. 296. S. 404. §. 297. S. 409.
Zoll. Münze. Reichsſteuer. Judenſchuz. Bergregal.
c. Perſönliche Leiſtungen. §. 298. S. 414.
b. Landesverfaſſung. §. 299—314. S. 416—478.

I. Bedeutung und Beſtandtheile der Landeshoheit. §. 299. S. 416.
II. Lehnbarkeit derſelben. §. 300. S. 418.
III. Erbfolge in den Territorien. §. 301. S. 426.
IV. Einzelne Rechte der Landeshoheit. S. 426 u. f.
1. Gerichtbarkeit. §. 302. 303. S. 429—449.
2. Heerbann. §. 304. 305. 306. S. 449—463.
a. Heerdienſt. §. 304. S. 449.
b. Befeſtigungsrecht. §. 305. S. 454.
c. Beden. §. 306. S. 455.
3. Einkünfte. §. 307. S. 463.
4. Verwaltung. §. 308. S. 465.
Landtage. §. 309. S. 466.
5. Verhältniß der Städte. §. 310—313. S. 468—478.
a. Städtiſche Gerechtſame. §. 310. S. 468.
b. Verfaſſung des Raths. §. 311. S. 471.
c. Privilegien der Städte. Zünfte. §. 312. S. 473.
d. Aufnahme neuer Bürger. §. 313. S. 477.
V. Claſſification der Einwohner eines Landes. §. 314. S. 478.
B. Canoniſches Recht. §. 315—335. S. 479 u. f.
1. Primat des Papſtes. §. 315—317. S. 479—488.
a. Gehülfen des Papſtes zur Ausübung ſeiner Rechte. §. 315. S. 479.
b. Primatialrechte, die ihm
α) ausſchließlich vorbehalten ſind. §. 316. S. 481.
β) in welchen er mit den Localobern concurrirt. §. 317. S. 486.
2. Einzelne kirchliche Verhältniſſe. §. 318—335. S. 488—537.
I. Neubeſtimmte Dogmen (Sacramente). §. 318. S. 488.

II. Bischöfliche Gehülfen zur Ausübung der Diöcesanrechte (Weihbischöfe, Vicarien). §. 319. S. 490.
III. Geistliche Gerichtbarkeit. §. 320—323. S. 494—506.
A. über den Clerus. §. 320. S. 494.
B. überhaupt in Civilsachen ebend. S. 495.
C. in Ehesachen. §. 321. S. 497.
D. Geistliches Strafrecht. §. 322. S. 499.
Strafen. §. 323. S. 502.
IV. Kirchengüter. §. 324—329. S. 506—523.
1. Vögte. §. 324. S. 506.
2. Zehnten. §. 325. S. 511.
3. Beneficien. §. 326. S. 514.
4. Kaiserliches jus regaliae und jus spolii. §. 327. S. 518.
5. Patronatrecht und jus primariarum precum. §. 328. S. 521.
6. Staatslasten. §. 329. S. 522.
V. Religiöse Gesellschaften. §. 330—335. S. 523—537.
A. Mönchsorden. §. 330—332. S. 523—529.
1. Neue Mönchs-Congregationen (Bettelorden). §. 330. S. 523.
2. Klosterexemtionen, §. 331. S. 526.
3. Geistliche und Laienbrüder. §. 332. S. 528.
B. Canonici. §. 333. 334. S. 529—533.
C. Geistliche Ritterorden. §. 335. S. 533.
C. Privatrecht. §. 336—385. S. 537 u. f.
I. Persönliche Rechte. §. 336. S. 537.
II. Standesverhältnisse. §. 337—350. S. 538—614.
a. Einleitung. §. 337. S. 538—551. Ebenbürtigkeit. §. 338. S. 551.
b. Einzelne Stände. §. 339—345 a. S. 552—594.

I. Unfreie. §. 339. S. 552.
II. Semperfreie. §. 340. S. 557.
III. Mittelfreie. §. 341. S. 565.
IV. Freie Landsaſſen. §. 342. S. 571.
V. Vogtleute und Hinterſaſſen. §. 343. S. 573.
VI. Miniſterialen. §. 344. S. 579.
VII. Vaſallen. §. 345 a. S. 591.
c. Genoſſenſchaften. §. 345 b. S. 594.
d. Freiheitsrechte. §. 346—348. S. 597—608.
1. Autonomie. §. 346. S. 597.
2. Einigungsrecht. ebend. S. 598.
3. Waffenfähigkeit. §. 347. S. 602.
4. Schöffenbarfreiheit. §. 348. S. 604.
e. Verminderung der Freiheitsrechte.
1. Rechtloſe. §. 349. S. 609.
2. Juden. §. 350. S. 612.
III. Familienrecht. §. 351—354. S. 615—624.
a. Ehe. §. 351. S. 615.
b. Elterliche Zucht und väterliche Gewalt. §. 352. S. 619.
c. Vormundſchaft. §. 353. S. 621.
IV. Sachenrecht. §. 354—372. S. 624—699.
1. Arten von Sachen. §. 354. S. 624.
2. Arten der Gewehre. §. 355. S. 625.
3. Vindicationsproceß bei unbeweglichen Sachen. §. 356. S. 629.
4. Erwerbungsarten. §. 357. S. 638.
Gerichtliche Auflaſſung. §. 358. S. 639.
5. Veräußerung. §. 359. S. 641.
6. Gewährleiſtung. §. 360. S. 645.
7. Beſtellung eines Pfandrechts oder Zinſes. §. 361 a. S. 646.

8. Vindication beweglicher Sachen (Hand muß Hand wahren). §. 361 b. S. 648.

9. Modificationen des Sachenrechts.

α) durch Regalität einzelner Gegenstände. §. 362. S. 654.

β) durch Standesverhältnisse.

1. Eigen und Lehen nach Hofrecht. §. 363. S. 661.

2. Rechtes Lehen. §. 364 — 367. S. 666 — 676.

3. Vogtei und Gutsherrschaft. §. 368. S. 676.

γ) Güterverhältniß der Eheleute. §. 369. 370. S. 684—696.

δ) Güterverhältniß der Eltern und Kinder. §. 371. S. 696.

ε) Güterverhältniß der Mündlinge. §. 372. S. 698.

V. Erbfolge. §. 373—375. S. 699—708.

a. Erbfolge nach Geblütsrecht. §. 373. S. 699.

b. Erbfolge Kraft Gedings. §. 374. S. 705.

c. Uebergang der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Erben. §. 375. S. 708.

VI. Forderungen aus Verträgen. §. 376. 377. S. 708—710.

VII. Widerrechtliche Handlungen. Ersatz und Buße. §. 378. S. 711.

D. Oeffentliche Verbrechen. §. 379. 380. S. 712—714.

1. Klage um Ungericht. §. 379. S. 712.

2. Leib und Leben mit Gelde gelöst. §. 380. S. 714.

E. Gerichtliches Verfahren. §. 381—385. S. 715—725.

1. Beſetzung des Gerichts. Klage und Antwort. Urtheilsfrage. Beweis. §. 381. 382. S. 715—720.
2. Ungehorſam in Civilſachen. §. 383. S. 720.
3. Klage mit Gerüſte, Kampf und Acht. §. 384. S. 721.
4. Befugniß, ein Urtheil zu ſchelten. §. 385. S. 724.

Dritte Periode.

Geschichte des römischen Reiches deutscher Nation.

Von 888 — 1517.

Erster Zeitraum, von 888 — 1272.

Quellen.

Aus der vorigen Periode gehört noch hieher: Reginonis chronicon (B. 1. S. 468.), mit dessen Fortsetzung bis 972. Bei Pertz mon. I. p. 599 seq.

Man übersieht die wichtigsten Quellen für diesen Zeitraum am besten, wenn man den Hauptquellen, die sich auf die Geschichte von Deutschland überhaupt beziehen, als Nebenquellen die Schriftsteller unterordnet, die entweder nur für einzelne Theile von Deutschland wichtig sind, oder die blos kürzere Annalen liefern, oder aus Geschichtschreibern welche Hauptquellen sind das meiste entlehnt haben und nur wenige eigene Nachrichten haben.

1. Für die Zeit der sächsischen Kaiser sind Hauptquellen: Widukindi (gewöhnlich Wittichindi, schrieb um 967) mon. Corbejensis annalium libri tres. Sonst am besten bei Meibom scr rer. Germ. Tom. I. Neu nach Handschriften, von Waitz, bei Pertz Mon. Tom. 5. (Script. Tom. 3.) Thietmari (gewöhnlich Dithmari) episc. Merseburgensis († 1018) chronicon (in 8 Büchern). Bei Leibnitz scr. rer. Brunsvic. Tom. 2. Sonst am besten bei: Dithmari chron.

ad fidem Cod. Dresdensis — edid. J. A. Wagner. Norimb. 1807. 8. Ueberſezt von Urſinus. Dresd. 1790. 8. Jezt aus den zwei von ihm vorhandenen Handſchriften herausgegeben von Lappenberg bei Pertz Mon. Tom. 5. (Script. Tom. 3.).

Nebenquellen. Die Annales Corbejenses, Hildesheimenses, Quedlinburgenses, Weissemburgenses, und der erſte Theil der Annalen des Lambert von Aſchaffenburg (ſ. unten) bei Pertz Mon. Tom. 5 (Script. Tom. 3) S. 1—102. geben für die Zeit Heinrichs und Ottos I. nicht viel Ausbeute; werden nachher aber, und beſonders für die Geſchichte der fränkiſchen Kaiſer (unten Nro. 2.) wichtiger. Das Chronicon Corbejense, von Wedekind Noten B. 1. S. 374 zuerſt herausgegeben, iſt unächt. S. Jahrbücher des deutſchen Reichs, herausgeg. von Leop. Ranke B. 3. Abth. 1. Berlin 1839. 8. — Vita Mathildis reginae bei Leibnitz scr. rer. Brunsvic. Tom. 1. Hroswithae sanctim. Gandersheim. de gestis Oddonum panegyris. Bei Meibom. scr. R. G. Tom. 1. und bei Reuber scr. r. G. Ruotgeri vita Brunonis Colon. archiep. (Bruders Ottos des Gr. † 965) bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom 1. Dieſe Lebensbeſchreibungen ſind jezt bei Pertz Mon. Tom. 7. (Script. Tom. 4) p. 252—335. am beſten gedruckt. Für Sachſen iſt auch ſchon in dieſer Zeit Adam von Bremen zu benutzen. Für Schwaben: Ekkehardi IV. († um 1036) Casuum S. Galli continuatio (890—972). Bei Pertz Mon. Tom. 2. p. 77.

Für Italien: Luitprandi Ticinensis († 972) Opera (Antapodoseos s. rerum ab Europae impp. et regib. gestarum Libri VI. Liber de rebus gestis Ottonis magni Imp. Relatio de legatione Constantinopolitana.) Am beſten bei Pertz Mon. Tom. 5. (Script. Tom. 3) p. 264 seq. Die beiden erſten Werke nach der Urſchrift. Arnulphi Mediolan. (um 1080) rerum sui temporis libri 5. (926 — 1083) bei Muratori Tom. 4.

Für Lothringen: Flodoardi annales (919—978) bei Pertz Monum. Tom. 5. (Script. Tom. 3) pag. 363 seq. Richeri historiarum Libri IV. (888—998) von Pertz wieder aufgefunden und zuerſt herausgegeben Monum. Tom. 5. (Scr. Tom. 3.) pag. 561 seq.

2. Für die Geſchichte der fränkiſchen Kaiſer:

Hauptquellen: Wipponis vita Conradi Salici. Bei Pistorius scr. r. G. ed. Struv. Tom. 3. Hermanni contracti († 1054) Chronicon (ſeit 1000) mit deſſen Fortſezungen von Berthold von Conſtanz († 1080) bis zum J. 1079 und Bernold († 1101), welcher jene Werke ſeiner Vorgänger abkürzte und bis 1100 herabführte. Vergl.

Stenzel fränk. Kaiſ. B. 2. S. 99. Bei Pistorius ed. Struv. T. 1. Am beſten bei Ussermann in dem Prodromus der in St. Blaſien gedruckten Germania sacra (S. oben B. 1. S. 16). Germaniae sacrae prodromus. Tom. 1. S. Blas. 1790. Tom. 2. 1792. 4. Lamberti Schafnaburgensis (um 1080) annales (bis 1077). Bei Pistorius T. 1. am beſten ed. J. Ch. Krause. Hal. et Lips. 1797. 8. Der erſte Theil des ſogenannten *Chronicon Urspergense* bis 1126. (Vergl. C. W. Schumacher Beiträge zur deutſch. Reichshiſtorie. Eiſenach 1770. 4. S. 38 u. f. und Stenzel fränk. Kaiſer B. 2. S. 106). Ausgabe: Conradi a Lichtenau Ursperg. coenobii abbatis chronicon, accesserunt annales Reginonis et Lamberti Schafnaburgensis. Argent. 1609 f.

Für Sachſen und den Norden gehört zu den Hauptquellen: Adami Bremensis (um 1072) historia ecclesiastica (754—1072). Bei Lindenbrog ed. Fabric. und bei Westphalen mon. Tom. 2. Für die ſlawiſchen Nebenländer: Cosmas, dec. Prag. († 1125) Chronicae Bohemorum. In den Script. rer. Bohem. oben B. 1. S. 20. Nro. 8a. Tom. 1.

Nebenquellen. Ueberhaupt: Mariani Scoti († 1086) Chronicon, fortgeſetzt von Dodechinus. Bei Pistorius Tom. 1. S. Archiv für deutſch. Geſchichtsk. B. 5. S. 768. Sigeberti Gemblac. chronicon bis 1112 mit deſſen mehrfachen Fortſetzungen bis 1200. Bei Pistorius Tom. 1. *Annalista Saxo* bis 1139. Bei Eccard corp. hist. m. a. Tom. 1, (Ueber ſeine Quellen, inſonderheit das, was er aus ſächſiſchen Quellen und was er eigenes hat, ſ. Stenzel fränk. Kaiſer S. 110 u. f.). Ueber Heinrichs Streitigkeiten mit den Sachſen: Vergl. Stenzel a. a. O. S. 55 u. f. Brunonis (um 1080) de bello Saxonico historia. Bei Freher scr. r. G. ed. Struv. Tom. 1. Norberti vita Bennonis ep. Osnabr. Bei Eccard corp. hist. m. a. Tom. 2. Ueber Heinrich IV. und Gregor VII.: Bonizonis Sutr. et Placent. episc. liber ad amicum. Bei Oefele scr. rer. Boic. T. 2. p. 794. Benzonis ep. Albiens. panegyricus — in Henric. III. imper. Bei Mencken scr. r. Germ. Tom. 1. und bei Ludewig rel. mscr. Tom. 9. p. 217. Annales Augustani 973—1104 bei Pertz Mon. Tom. 5 (Script. Tom. 3) p. 123—136. vorzüglich für die Zeit Heinrichs IV.

3. Für die Periode der Hohenſtaufen:

Hauptquellen: Der zweite Theil des Chronic. Ursperg. (oben Nro. 2.) von Burcardus abb. Ursp. († 1220) und Conradus de Lichtenau († 1210) 1126—1229. Ottonis ep. Fri-

singensis († 1158.). 1) *Chronicon* sive rer. ad ipsius usque tempora gestarum hist. bis 1152. Bei Urstisius, fortgesezt in Ottonis de S. Blasio chronicon 1146 — 1209. ebendaſ. und bei Muratorius scr. r. It. Tom. 6. am beſten bei Ussermann oben Nro. 2. 2) *De gestis Friderici* I. imp. historiarum libri 8. Von 1076 bis 1156 mit der Fortſezung von Radevicus bis 1160. Bei Urstisius und bei Muratori Tom. 6. Für das nördliche Deutſchland: Helmoldi Presb. Bosoviensis (um 1170) Chronica Slavorum et Venedorum vom neunten Jahrhundert bis auf ſeine Zeit, und: Arnoldi Lubecensis abb. (um 1210) derelictorum Helmoldi supplementum, ebenfalls bis auf ſeine Zeit. Bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 2. Slawiſche Nebenländer: die Fortſezung des Cosmas Prag. (oben Nro. 2.) a. a. O. Alberti Stadensis abb. (um 1260) chronicon bis 1256 und Contin. bis 1329. Bei Kulpis und Schilter. Die leztere ed. Andr. Hojer. Havn. 1720. 4. Godefridi mon. S. Pantaleonis annales 1162 — 1237. Bei Freher Tom. 1. Ueber Albertus Argentinensis und Joannes Vitoduranus ſ. den folgenden Zeitraum.

Nebenquellen: Radulphi Mediolan. de rebus gestis Friderici I. in Italia von 1154 — 1177. Bei Muratorius Tom. 6. Güntheri Ligurinus s. de rebus a Friderico I. imp. gestis carmen historicum. Bei Reuber. ed. Dümge 1812. 8. *Chronographus Saxo* bis 1188 bei Leibnitz acc. hist. T. 1. Alberici Mon. trium fontium Chronicon bis 1241. Bei Leibnitz a. a. O. T. 2. Martini Poloni († 1279) chronicon Romanorum pontificum et imperatorum bis 1276. Bei Kulpis u. Schilter. Justini Lippiensis (um 1250) Lippiflorium s. poema de primordiis comit. Lippiensis bei Meibom Tom. 1. *Chronicon Stederburgense* bis 1319. Bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 1. *Chronicon Hildeshemense* bis um 1400 ſ. ebendaſ.

Urkunden und Briefe. Die Kaiſerurkunden beſonders in: *Mon. Boica* XXVIII. 1. Petri de Vineis († 1249) epistolarum libri 6. ed. J. R Iselin. Basil. 1740. 2 T. 8. Innocentii III. P. epistolarum libri 11. ed. Steph. Baluzius. Par. 1682. 2 T. fol.

Hülfsmittel.

Das deutſche Staatsrecht und die Reichsverfaſſung. Th. 1. Hiſtoriſche Entwicklung ſeit Karl d. Gr. bis auf das 12te Jahrhundert von W. Dönniges. Berlin 1842. 8.

J. J. Mascov: Commentarii de reb. Imp. a Conrado I. usque ad obitum Henrici tertii. 1741. ed. 2. 1757. 4. Comm. de Henrico IV et V. 1748. 4. Comm. de Lothario et Conrado III. 1753. 4.

Jahrbücher des deutschen Reichs, herausgeg. von L. Ranke. Berlin 1837 u. f. 3 Bde. 8.

G. A. Stenzel Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. Leipz. 1827. 2 Bde. 8.

Fr. v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Leipz. 1824. 6 Th. 8. 2te Ausg. 1840. J. Voigt Geschichte des Lombardenbundes. Königsb. 1818. 8. Für diese Zeit ist auch besonders Pfister Gesch. von Schwaben (oben B. I. S. 28.) zu brauchen.

Geschichte K. Friedrichs II. Jüllichau 1792. 8.

F. Meermanns Freih. v. Dalem Gesch. Wilhelms von Holland. Uebers. Leipz. 1787. 88. 2 Thle. 8.

G. L. Gebauer Leben Richards röm. Kaisers. Leipz. 1744. 4.

I. Allgemeine Geschichte.

Von 888 — 1056.

Reihe der Könige und Kaiser.

I. Arnulf 888 — 899.		
II. Ludwig (infans) 900 — 911.	Unechte Carolinger.	
III. Conrad I. 912 — 918.	Fränkischen Stammes.	
IV. Heinrich I. (auceps) 919 — 936.		
V. Otto I. (magnus) 936 — 974.		
VI. Otto II. 974 — 983.		Sächsischen Stammes.
VII. Otto III. 983 — 1002.		
VIII. Heinrich II. (sanctus) 1002 — 1024.		
IX. Conrad II. (Salicus) 1024 — 1039.		Fränkischen
X. Heinrich III. 1039 — 1056.		Stammes.

§. 209.

§. 209.

Die fränkische Monarchie zerfiel zu einer Zeit, wo sich beinahe alle Elemente der bisherigen gesellschaftlichen Einrichtungen in einer Art von Gährung befanden. Zwischen der weltlichen und kirchlichen Obergewalt war der Kampf um die Oberherrschaft über die Christenheit bereits eröffnet (§. 175.), und die leztere sezte ihn jezt unter sehr günstigen Umständen fort.

Das große Reich, das sich der Papst durch die carolin- §. 209.
gische Monarchie gebildet hatte, blieb seiner geistlichen Gewalt unterworfen, wer es auch beherrschen mochte, und wurde im Norden und Osten immer weiter ausgebreitet, während die größte weltliche Macht in fünf Theile zersplittert und insbesondere die weltliche Obergewalt des Kaisers eben darum ein leerer Titel wurde, welchen der Papst willkührlich einem kleinen burgundischen König oder einem italischen Magnaten verlieh (§. 215.). Dagegen mochte der Papst diese Umstände leicht benützen, seinen Stuhl unabhängiger zu machen; und, während die Meinungen Pseudoisidors immer mehr gemeine Meinung wurden, ohne große Mühe die Welt überreden, daß die kirchliche Gewalt zum Gegengewicht gegen die weltliche und zur Aufsicht über diese bestimmt sey [a]); und dann war nur noch ein kleiner Schritt zum Oberhaupte der Christenheit. So wenig es aber auch im Systeme der weltlichen Regenten lag, eine Obergewalt der Kirche über sich anzuerkennen [b]),

a) Joannis VIII. P. ep. ad episc. Germ. bei Labbé Conc. Tom. IX. p. 224. Quid est, quaeso, quod Christi vice in ecclesia fungimur, si pro Christo contra principum insolentiam non luctamur? Praesertim cum secundum Apostolum non sit nobis colluctatio cum carne et sanguine, sed adversus principes et potestates.

b) Hincmari Ep. ad Hadrian. II. P. in Hincm. Opp. Tom II. p. 706. Proinde — necessarium est vobis scribere, quod reges Francorum ex regio genere nati, non Episcoporum vicedomini sed terrae domini hactenus fuimus computati, et ut Leo et Romana synodus scribit, Reges et Imperatores, quos terris divina potentia praecepit praesse, jus distringendorum negotiorum Episcopis juxta divalia constituta permiserunt, non autem Episcoporum villici exstiterunt.

§. 209. so oft auch die von der Kirche gegründete Herrschaft über die Gemüther der rohen äußeren Gewalt unterlag: wie mochten dennoch jene einen solchen Kampf bestehen, wenn sie zugleich in einen zweiten verwickelt wurden? Diesen bereitete der geistliche und weltliche Adel, geschäftig seinem Systeme als Fürsten der Kirche und des Staats (§. 158.) mehr Festigkeit zu geben, und die bereits erhaltenen Vorrechte zu erweitern. Wenn auch beide ohne eigentlichen festen Plan und ohne bestimmten Zweck in Ansehung des Verhältnisses, das zwischen ihnen und König und Volk eintreten sollte, nur unbestimmt nach Macht und Unabhängigkeit rangen, so wurde es doch darum den Königen nicht leichter, ihren wankenden Thron zu stützen. Dem Papst aber, von beiden Theilen gesucht, als Vermittler oder Verbündeter, erwuchsen aus diesem Kampfe neue Vortheile.

Das Volk zerfiel in zwei große Hälften, von welchen die eine kriegerische Ehre und durch sie Reichthum, die andere Sicherheit für ihr Gewerbe oder Schutz gegen den Druck oder die Gefahr der Hörigkeit und Leibeigenschaft suchte. Durch das Streben der hohen Geistlichkeit und des Adels nach größerer Macht, wurden nothwendig allmälig alle größere Verbindungen des Volks unter sich (§. 83.) immer mehr aufgelöst; zugleich schloß sich jene erste Volksklasse als Dienerschaft an die Fürsten immer enger an und trennte sich von dem übrigen Volke immer mehr, je enger sie sich zugleich unter sich zusammenschloß, und je bestimmtere Formen sie ihrer Verbindung unter der mächtigen Einwürkung des Consociationsgeistes gab, welcher durch

die sich immer mehr ausbildenden Einrichtungen des Canonical- und Mönchswesens erregt wurde, von denen sie selbst eben jene Formen großentheils entlehnte. Derselbe Consociationsgeist durchdrang auch die zweite Volksklasse, wo er nur andere Formen der Verbindung hervorbrachte. Das Institut des Lehnwesens, das ebenfalls die allgemeinen Volksverbindungen immer mehr auflöste, würkte dann zugleich recht kräftig mit, und je mehr endlich auch das Band erschlaffte, welches das Ganze zusammenhielt, desto sichtbarer löste sich die Nation in eine Menge größerer und kleinerer Gesellschaften auf. §. 209

§. 210. §. 210.

Ob das deutsche Reich, welches auf Ostfranken gegründet war [a]), den Stürmen widerstehen werde, die sich gegen dasselbe vom Norden und Osten her erhoben, wo zu Ausgange des neunten Jahrhunderts die Völker in eben der Bewegung waren, in welcher einst die germanischen Stämme das römische Reich zertrümmert hatten, mochte bis auf Heinrich I. zweifelhaft scheinen. Doch schon unter ihm wurden den jährlich wiederkehrenden Einfällen der Normänner, Slawen und Ungarn, Gränzen gesezt, und seitdem erhob sich vielmehr das neue Reich in weniger als hundert und funfzig Jahren wieder zu eben dem Glanze, welchen die

a) Noch in einem Vertrage Heinrichs I. mit Karl dem Einfältigen von 921 heißt jener Rex Francorum orientalium, und dieser Rex Francorum occidentalium. S. du Chesne scr. r. F. I, 587. 588.

§. 210. carolingiſche Monarchie in ihren ſchönſten Zeiten gehabt hatte. Der ſlawiſche Norden und Oſten muß zu dem Reiche ſchwören, Italien und Burgund deutſche Herrſchaft anerkennen, die Kaiſerkrone wird Oſtfranken wieder zugeeignet.

§. 211a.

§. 211-a.

I. Zu den Gränzprovinzen an der Donau (§. 135.) gehörten, als Arnulf den Thron beſtieg, die ſlawiſchen Fürſten in Böhmen, Mähren und Pannonien als zinspflichtige Vaſallen [a]). Mähren, im Sinn der damaligen Zeit bis über die March und Waag ausgedehnt, wurde von einem Fürſtengeſchlecht beherrſcht, das von dem erſten, deſſen Name ſchon unter Ludwig dem Fr. hervortritt, das Moymarſche heißt. Ein vertriebener Zweig deſſelben, einſt unter Ludwig des Fr. Schutz an die Gränzen der Kärnthner Mark verſetzt und am früheſten dem Chriſtenthum zugewandt, erhielt die Slawen in Pannonien im Gehorſam, und erweiterte, indem er ſeine Herrſchaft bis nach Croatien ausdehnte, zugleich die Gränzen des Reichs [b]). In Böh-

a) K. Carlmann auf ſeinem Zug nach Italien im J. 877, hatte Slawen aus den verſchiedenen Provinzen, die er beherrſchte (§. 135. Note bb), in ſeinem Heere. *Ann. Fuld.* h. a. Pertz I. p. 591.

b) Man findet die wichtigſten Thatſachen, für die Geſchichte Mährens und der pannoniſchen Mark im neunten Jahrhundert, zuſammengeſtellt, in zwei Abhandlungen bei v. Hormayr kleine hiſtor. Schriften: 1) über die Monumenta Boica S. 37 u. f. und 2) Herzog Luitpold. Noten S. 1 u. f.

men werden bis zum Ende des neunten Jahrhunderts §. 211 a.
viele Fürsten neben einander genannt [c]). Das Christenthum hatte besonders in Pannonien und einem Theil von Mähren bereits Wurzel geschlagen [d]). Die Empörungen der mährischen Fürsten, welche sich unter Ludwig dem Deutschen und seinen Söhnen noch öfter wiederholt hatten, schienen bei Arnulfs Thronbesteigung ihr Ende zu finden; der mährische Fürst Swatopluk (Zwentibold) war mit dem neuen König persönlich so eng verbunden, daß dieser die deutsche Herrschaft über Böhmen zu sichern glaubte, indem er 889 auch die herzogliche Gewalt über Böhmen in Swatopluks Hände legte. Die vermehrte Macht reizte diesen zum Abfall [e]), und dessen Folgen, welche durch das gleichzeitige Erscheinen der Ungarn an den Gränzen der slawischen mit Deutschland verbundenen Völker bestimmt

c) Vierzehen böhmische Fürsten werden 845 zu Regensburg getauft. *Ann. Fuld.* h. a. Pertz I. 364. Fünf aufrührerische böhmische Fürsten werden im Feldzug von 872 geschlagen. Ibid. p. 384.

d) Ueber die Brüder Cyrill und Methud, deren Bemühungen dieß vornehmlich bewürkten, s. v. Hormayr in der ersten der oben Note b angeführten Abhandlungen.

e) Regino a. 890. (Pertz I. p. 601.) Arnolfus rex concessit Zuendiboldo Marahensium Sclavorum regi, ducatum Behemensium, qui hactenus principem suae cognationis ac gentis super se habuerant, Francorumque regibus fidelitatem promissam inviolato foedere conservaverant, eo quod illi, antequam in regni fastigio sublimaretur, familiaritatis gratia fuerat connexus — . Quae res non modicum discordiarum et defectionis praebuit incitamentum. Nam et Behemi a fidelitate diutius custodita recesserunt, et Zuentibold ex adjectione alterius regni vires non parvas sibi accessisse sentiens, fastu superbiae inflatus, contra Arnolfum rebellavit.

§. 211 a. wurden, gaben den Verhältnissen auf der südöstlichen Gränze ihre spätere Gestalt.

Wenige Jahre zuvor hatten die Magyaren, zuerst von den Slawen, und nach deren Sprachgebrauch überhaupt im westlichen Europa Ungarn genannt f), sich über die Karpathen gegen die Theiß und Donau verbreitet; der byzantinische Kaiser Leo hatte sie schon 884 gegen die Bulgaren als Hülfsvölker gebraucht; Arnulf ließ sie in dem Krieg, den er 892 gegen Swatopluk unternahm, Mähren von Osten her angreifen, und bewürkte dessen Unterwerfung. Schon nach Swatopluks Tod († 894) erlosch durch die Einfälle der Ungarn und in innerem Zwiespalt seiner Söhne, die Herrschaft des moymarschen Geschlechts in Mähren; Zweige desselben retteten sich nach Kärnthen, wo sie gleich dem früher dort einheimisch gewordenen Fürstenstamm unter dem Herrenstand dieser Gegenden sich verloren g). In Böhmen erhob dagegen jezt die Nothwendigkeit, den Ungarn zu widerstehen, ein Fürstengeschlecht zur herzoglichen Würde, in der es durch Lehensverbindung mit der deutschen Krone befestigt wurde h).

f) S. Luden deutsche Gesch. B. 6. S. 521. Note 28 „Unangebaute Fluren, Wiesen, Flächen, Brachfelder, heißen in den slawischen Sprachen Uhori, Ugori, Ugri. — Ungri sind Beduinen, Steppenbewohner, Nomaden".

g) S. v. Hormayr Herzog Luitpold S. 2.

h) Schon 895 erschienen die Brüder Spitignev und Wratislav, Söhne des Fürsten Borezivoi Gemahls der h. Ludmilla, der um 876 getauft worden war, als „primores" der böhmischen Fürsten (duces), welche sich Arnulf unterwerfen. *Ann. Fuld.* a. 895. Pertz I.

§. 211 a. Die Gränzen von Böhmen und Mähren bestimmten sich seitdem durch den Erfolg, mit welchem die böhmischen Herzoge, welchen die Natur der Verhältnisse von selbst alle Slawen auf der linken Seite der Donau unterwarf, den Ungarn zu widerstehen vermochten. Im zehnten Jahrhundert war schon die March von den Ungarn selbst als Gränzscheide anerkannt [1]). Allmälig erstarkt, mußten die böhmischen Herzoge zu den mächtigsten Vasallen des Reichs gezählt, ihre Abhängigkeit von Deutschland aber auch oft durch blutige Kriege (besonders unter Otto I. und Heinrich III.) aufrecht erhalten werden. Das Land gehörte zum Missionssprengel von Regensburg, bis im Jahr 973 von Otto d. Gr. auf den Wunsch des böhmischen Herzogs mit Einwilligung des Bischofs Wolfgang von Regensburg, ein Bisthum in Prag gegründet und der Mainzischen Metropole unterworfen wurde.

Gegen die Ungarn, nachdem sie sich bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts von den Karpathen über die Donau bis gegen das adriatische Meer verbreitet hatten, entstand eine feste deutsche Gränze

p. 411. Wratislavs Sohn, Wenceslav I. (der heilige) war unter Heinrich I., dessen Bruder Boleslav unter Otto I. Herzog von Böhmen. Unter dem Sohn des letzteren, Boleslav II., wurde das Bisthum zu Prag errichtet. Noch unter Heinrich III. entrichteten die Herzoge einen Zins an den deutschen König.

1) Nach den Nachrichten, welche der älteste Geschichtschreiber Ungarns über die Gränzen giebt, welche von den Ungarn selbst bestimmt worden. Anonymi Belae regis notarii hist. Hung. am Schluß, (Schwandtner script. rer. Hung. Tom. I. Nro. I.) excerpirt bei v. Hormayr Herz. Luitpold S. 14.

§. 211 a. erst seitdem sie nach der Schlacht auf dem Lechfeld (955) keine Einfälle mehr in Deutschland wagten. Die Provinzen längs der ungarischen Gränze erhielten auch erst seit dieser Zeit wieder festere Einrichtungen; die früheren waren durch die Einfälle der Ungarn in allen diesen Gegenden mehr oder weniger zerrüttet worden.

Unter K. Arnulf wurde dessen Neffe Luitpold, Abkömmling der alten Markgrafen der bairischen Mark, dieser vorgesezt [k]). Neben ihm blieb zwar anfangs die kärnthner Mark (bis zur Drau) einem besonderen Gränzgrafen Aribo untergeben [l]); sie scheint aber späterhin ebenfalls Luitpolds Verwaltung untergeordnet worden zu seyn. Die Umstände machten die Vereinigung beider Marken unerläßlich; nach den früheren Einrichtungen, war die bairische Mark gegen die Mähren und Böhmen, die Kärnthner gegen die pannonischen Slawen errichtet; gegen die Unternehmungen der Ungarn auf beiden Seiten der Donau, war ein Oberbefehl auf beiden Ufern nothwendig.

Luitpolds Gewalt gieng auf dessen Sohn Arnulf im J. 907 über [m]), welcher sie, in der Zerrüttung des

k) S. oben B. I. §. 135. S. 522. Note cc.

l) S. oben B. I. S. 686. die Urkunde Arnulfs von 898. Ohne Grund wollen Neuere Aribo für einen Bruder Luitpolds halten. Die Chronik von Altaich, welche fratres Marchiones suos Luitpoldum et Aribonem nennt, (v. Hormayr a. a. O. p. 2.) ist den fuldischen Annalen (Pertz I. p. 413.) nachgeschrieben, und irrig die fratres, die mährischen Brüder Zwentibolds Söhne, in fratres marchiones verwandelt.

m) Contin. Reginonis a. 907. Bawarii cum Ungariis congressi

Reichs nach dem Tode Ludwigs des Kindes im J. 911 (§. 218.), unter Begünstigung der Umstände, zur Herstellung der alten bairischen Herzogswürde (§. 221.) benutzte. Vermöge der Ausdehnung, welche die Gränzgrafschaft seines Vaters gehabt hatte, war er Herzog der Baiern und Kärnthner bis zur Drau. Zwar nicht seinen Söhnen, aber doch seinem Bruder Bertold, übertrug das Herzogthum in diesem Sinn nach Arnulfs Tode (937) Otto der Große im J. 938 mm); erst 945 gestatteten bei Bertolds Tode die Umstände, diese gefährliche, aber damals zur Vertheidigung des Reichs noch nothwendige Gewalt, in Hände zu legen, welchen sie Otto sicherer glaubte anvertrauen zu können. Er gab sie seinem eigenen Bruder Heinrich, und vertraute diesem selbst im J. 952 die Gewalt eines Gränzgrafen über die Mark Friaul (B. 1. S. 521.) mit Einschluß der Gegenden bis zur Etsch, daher auch die Mark Verona genannt n). In der Verwaltung aller dieser Länder folgte ihm dessen Sohn Heinrich II. im J. 955 o). Die Empörung, welche dieser gegen Otto II. wagte, hatte zwar für eine Zeitlang die Trennung des Herzog- §. 211 a.

multa caede prostrati sunt; in qua congressione Liutbaldus dux occisus est, cui filius suus Arnulfus in ducatu successit. — Der Ducat Liutpolds ist ohne Frage noch im alten Sinn (B. 1. S. 515.) zu nehmen. Er war dux Hungarici limitis.

mm) Jahrb. d. 2. S. 26.

n) Contin. Reginonis a. 952. Bei der Verleihung der Lombardei an Berengar: marca — Veronensis et Aquilejensis excipitur, quae Henrico fratri regis committitur.

o) Contin. Reginon. Henrico — rex ducatum et marcam dedit.

§. 211 a. thums Kärnthen und der Mark Verona von Baiern zur Folge p); aber 985 scheint Heinrich II., eben so wie Baiern, welches er 976 verloren hatte, auch Kärnthen wieder erhalten zu haben q).

Es ist daher wahrscheinlich, daß Kärnthen und Baiern auch unter H. Heinrich III. (als König Heinrich II.) noch vereinigt blieb, bis dieser, nachdem er 1002 den Thron bestiegen hatte, im Jahre 1004 Baiern wieder verlieh, aber Kärnthen davon trennte und einem eigenen Herzog untergab r).

Gränzgrafen im Sinn der carolingischen Verfassung, waren daher in den Marken längs der böhmischen, mährischen und ungarischen Gränze, bis zu dieser Zeit nur die Herzoge von Baiern und Kärnthen. Die Grafen, welche unter ihnen diesen großen Landstrich verwalteten, und ihnen, wie es die ältere Verfassung mit sich brachte, im Heerbann folgten, werden zwar schon öfter Markgrafen (marchiones) genannt,

p) In dieser Zwischenzeit verwaltete Kärnthen und die Mark Verona, Otto, Sohn des Herzogs Conrad von Lothringen und der Luitgard, Tochter Otto des Gr. v. Hormayr Luitpold p. 27.

q) In einer Urkunde Ottos III. von 993 ist Heinrich wieder Dux Bajoariorum et Carentinorum. v. Hormayr S. 56.

r) Herzog Otto von Kärnthen starb 1004, und könnte allerdings schon unter Otto III. das Herzogthum wieder verwaltet haben. Auch ist es zweifelhaft, ob nicht in der Zwischenzeit ein anderer Heinrich Herzog von Kärnthen war. S. Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser B. 2. S. 123 u. f. Gewiß ist, daß Conrad, Ottos Sohn, seit 1004 bis zu seinem Tode im J. 1012 Herzog von Kärnthen war.

weil die Provinz selbst eine Mark hieß [s]); die Titel Graf und Markgraf werden aber abwechselnd gebraucht [t]) und der leztere bezeichnet keine Stellung, welche von der anderer mit der Gaugrafengewalt bekleideter Beamten verschieden wäre. Erst unter den fränkischen Kaisern entwickelt sich allmälig ein anderes Verhältniß (§. 240.). Die Gränzen von Böhmen und Mähren gegen die germanisirten Länder, waren wahrscheinlich schon im zehnten Jahrhundert eben so wie sie später gefunden werden [u]); nur gegen Ungarn wurden die Gränzen erst allmälig auf dem rechten Donauufer von der Ens aus wieder erweitert [v]). Ungarn selbst wurde seit 973 allmälig christlich, und erhielt unter Stephan dem Heiligen (997—1038) hierarchische Einrichtungen. Es schien eine Zeit lang, als ob durch die Verbindung, in welche es dadurch mit Deutschland kam, und durch die Unterstützung, §. 211a.

s) Urkunden von 974 und 988; v. Hormayr Herzog Luitpold S. 26. in ducatu praefati ducis (Henrici) et in comitatu Poponis, quod Carniola et *vulgo* Chrainmarcha dicitur. — in regione vulgari vocabulo Chreine et in marcha et in comitatu Poponis comitis. — in Chreine in marcha *ducis* Henrici et in comitatu Waltilonis.

t) Dipl. Ottonis III. a. 996. in regione *vulgari* nomine Ostirrichi in marcha et in comitatu Hainrici comitis, filii Luitpaldi marchionis. a. 997. in pago Ostereiche ac comitatu Henrici, marchionis inter Ispera et Sabinicha. v. Hormayr a. a. O. S. 58.

u) Urkunde Heinrichs II. von 1015 bei v. Hormayr a. a. O. S. 52.

v) Erst 983 entriß Markgraf Luitpold von Oesterreich den Ungarn die Feste Mölk. Um die Mitte des eilften Jahrhunderts wurde die Leitha die Gränze und Heimburg Gränzfestung.

§. 211a. welche die ersten christlichen Könige gegen Aufruhr und Thronbewerber in Deutschland suchten und erhielten, die ungarische Krone auf eine ähnliche Weise wie die böhmische der Reichshoheit untergeordnet werden könne. Unter K. Heinrich **III.** übernahm König Peter von Ungarn wirklich Vasallenpflicht. Aber die unruhige Zeit Heinrichs **IV.** war für ein planmäßiges und würksames Eingreifen in die Verhältnisse Ungarns nicht geeignet; seit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts wurde jenes Verhältniß niemals mehr erneuert.

§. 211b.

§. 211 b.

II. Die Unterwerfung der Slawen auf dem rechten Ufer der Saale und Elbe wurde von den thüringischen und den sächsischen Marken (B. 1. S. 523. 524.) aus fortgesezt. In den sächsischen Marken, sowohl gegen die Normänner als gegen die Slawen, erscheint schon unter den lezten Carolingern das diesen verwandte Geschlecht des sächsischen Grafen Ekbert [a]) mit der Bewahrung der Gränze beauftragt; der Enkel Ekberts, Otto, besaß diese schon vom Vater und Bruder auf ihn übergegangene Gewalt, bis zu seinem Tode im J. 912 [b]). Unmittelbar hierauf erscheint Ottos

a) Vergl. B. 1. S. 533. Note b. Die Stammtafel s. bei Wedekind Noten II. S. 142. Ekberts Sohn Ludolph († 861) scheint der erste Gränzherzog gewesen zu seyn. Nach diesem erscheint als Führer gegen die Normannen dessen Sohn Bruno, Ottos des Erlauchten Bruder, welcher 880 gegen die Normannen blieb. Auf ihn scheint Otto der Erl. unmittelbar gefolgt zu seyn.

b) Wittekind (bei Meibom p. 635.) Otto reliquit Henrico *totius*

Sohn Heinrich auch im Besitz der thüringischen Mark- §. 211b.
grafschaft [c]); er bildete sich ein Nationalherzogthum (§. 221.), wie gleichzeitig Herzog Arnulf aus seiner Gränzverwaltung in Baiern. Es ist daher kaum zu bezweifeln, daß Otto die Verwaltung der thüringischen Mark, nach dem Tode Herzog Burkhards, welchem sie bis 908 untergeben war [d]), aus denselben Gründen, die zur nehmlichen Zeit die Vereinigung der östlichen Marken (§. 211a.) veranlaßten, ebenfalls erhalten hatte [e]). Heinrich besaß auch nach seiner Erhebung auf den königlichen Thron das sächsische Herzogthum in jenem Sinn [ee]); die einzelnen Grafen, welche die Gränzfesten vermöge der ihnen anvertrauten ordentlichen Gaugrafengewalt bewahrten und die bereits un-

Saxoniae *ducatum*. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß dieß nichts als der ducatus limitis ist, und das „totius" auf die Vereinigung der sämmtlichen sächsischen Marken geht.

c) Er heißt allgemein Dux Saxonum et Thuringorum. Wenck hess. Gesch. II. S. 634. So z. B. in der daselbst Note e abgedruckten Stelle bei Luitprand II, 7. Waitz Jahrb. I, 1. S. 136. ist abweichend, stimmt aber im Resultat überein, daß Heinrich im Besitz der thüringischen Markgrafschaft gewesen sey.

d) Annal. Alem. (Pertz I. 54.) a. 908 bleibt Burchardus dux Thuringorum gegen die in Sachsen eingefallenen Ungarn.

e) Diese Vergrößerung der Gewalt Ottos verliert auch alles auffallende, wenn man erwägt, daß dieses sächsische Haus zu derselben Zeit dem nachherigen König Conrad, dem vertrautesten Rathgeber K. Ludwigs, eng verbunden war, und Otto noch 911 an der Wahl Conrads zum König den meisten Antheil hatte. Wittekind p. 635.

ee) „Primus libera potestate regnavit in Saxonia." Wittekind bei Meibom p. 634.

§. 211b. mittelbar deutſcher Herrſchaft unterworfenen Slawen jenſeits der Elbe und Saale beherrſchten, können daher nicht für Markgrafen im carolingiſchen Sinn gehalten werden (ſ. oben S. 16.). Was bis auf Ottos I. Zeit ſicheres deutſches Beſitzthum geworden war, läßt ſich aus den kirchlichen Einrichtungen folgern, welche er in dieſen Gegenden traf. Heinrichs I. Siege über die Slawen, beſonders über die Daleminzier und Heveller [f]), hatten bereits die Gegenden zwiſchen der Mulde und Elbe und einen Strich Landes auf dem rechten Elbufer in Vorlande mit deutſchen Anſiedelungen verwandelt. Unter Otto dem Gr. wurden dieſe Eroberungen einer Verwaltung untergeben, die der Markgraf Gero führte [ff]), und jene durch ſeine langjährige Thätigkeit erweiterte und befeſtigte. Er war Gränzgraf im carolingiſchen Sinn, und wird auch als **dux et marchio** in den Urkunden bezeichnet [g]).

f) Zins- und heerpflichtig waren ſie ſchon in der carolingiſchen Zeit, aber ſeit dem Ende des neunten Jahrhunderts wieder abgefallen.

ff) Vergl. v. Leutſch Markgraf Gero (1833. 8.) und Jahrbücher des deutſch. Reichs. B. 1. Abth. 2. S. 118 u. f. Abth. 3. S. 111 u. f. Er wurde im J. 937 der Nachfolger eines Grafen Siegfried, der ſeinen Sitz in Merſeburg hatte, und ſtarb im J. 965. Merſeburg war ohne Zweifel ſchon in der carolingiſchen Zeit Gränzfeſte; Dithmar von Merſeburg nennt es antiqua civitas, und glaubte daß die Burg ſelbſt römiſchen Urſprungs ſei; bei Leibnitz scr. Tom. 1. p. 328. Die Jahrbücher finden in dem Umſtand, daß Wittechind II. 644. Siegfrieds Amtsſprengel eine legatio nennt, einen Beweis, daß ſchon dieſer Gränzgraf im carolingiſchen Sinn geweſen, was füglich dahin geſtellt bleiben kann.

g) Nach den Stiftungsbriefen für Havelberg und Brandenburg, wurden dieſe Biſthümer: consultu — episcoporum — procerumque nostrorum, praecipueque Geronis dilecti ducis et marchionis

Sein Amtssprengel scheint sich über alle Vorlande §. 211b.
längs der Saale bis zu dem **ducatus limitis** erstreckt zu haben, der den Billungern von Otto dem Gr. anvertraut (§. 212.) und mit dem sächsischen Herzogthum verbunden wurde (§. 221.). Nach der Natur seiner Gewalt, mußte sie auch den Heerbann über die Grafschaften in Nordthüringen und Südthüringen geben, durch welchen die Vorlande im Nothfall vertheidigt werden mußten. Eine Fortdauer dieser Gewalt hätte daher ein thüringisches Herzogthum gegründet; sie wurde jedoch nach Geros Tod († 965) nicht mehr in eine Hand gelegt, sondern unter mehrere vertheilt, deren Sprengel indessen auch häufig mehrere Markgrafschaften umfaßt haben [h]). Es scheint in Ottos Plan gelegen zu haben, eben so viel Marken als Diöcesen in den slawischen Ländern zu errichten. Nach der kirchlichen Einrichtung, die er vom J. 946 bis 960 zu Stande brachte [h']), wurden, wie für die nördlichen

nostri — in marchia illius — errichtet. Gewöhnlich wird er nur als Markgraf an der Oberelbe und der gegen die Oder hin gelegenen Gegenden betrachtet, weil er marchio orientalis genannt wird. Marchia orientalis ist indessen in der damaligen Zeit ein ganz unbestimmter Ausdruck, mit dem sich erst später ein bestimmter Begriff verbunden hat, als er nur zur Bezeichnung der Mark Lausitz üblich blieb.

h) Vergl. v. Leutsch a. a. O. S. 136. Jahrbücher B. 2. Abth. 1. S. 155.

h') Den Anfang machte die Gründung der Bisthümer Havelberg im J. 946 (Lünig R. A. XVII. Anh. S. 80.) und Brandenburg im J. 949 (Gercken Stiftshistorie von Brandenburg S. 335.); die ganze Einrichtung kam durch die Errichtung des Erzstifts Magdeburg im J. 968 zu Stande, nachdem der Widerspruch von Mainz

BIBLIOTECA NAZIONALE VE ROMA

§. 211b. slawischen und dänischen Vorlande das hamburgische mit Bremen vereinigte (§. 212.) Erzstift die Metropole geworden war, die östlich vor Thüringen belegenen Bisthümer der von ihm errichteten und auf das reichste dotirten erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg untergeben i). Diese Bisthümer waren nach Ottos Anordnung: die havelbergische Diöces, von der Elde aufwärts längs der Elbe und Havel k); sodann südlicher, auf dem rechten Ufer der Elbe bis zur Oder, die brandenburgische l). Diese stieß an die meißni-

als Metropolitan, und Halberstadt, welches einen Theil seiner Diöces abtreten mußte, beseitigt war. Das chronologisch geordnete Verzeichniß der hierauf Bezug habenden Actenstücke überliefern die Jahrbücher B. 1. Abth. 3. S. 222. Ueber den Hergang selbst s. ebendas. S. 137 u. f.

i) Schreiben Ottos an die deutschen Fürsten, betreffend die Inthronisation des ernannten Erzbischofs Adalbert, die ihm übertragene Weihe der Bischöfe zu Merseburg, Zeiz und Meißen, und die Unterordnung der (schon ernannten) Bischöfe von Havelberg und Brandenburg unter ihn bei Pertz Leg. Tom. 2. p. 560. — Adalbertum — archiepiscopum et metropolitanum *totius ultra Albiam et Salam Sclavorum gentis*, modo ad Deum conversae vel convertendae, fieri decrevimus.

k) Stiftungsbrief (Note h[1]): Terminum — parochiae constituimus ab ortu fluvii qui dicitur *Peene* ad orientem, ubi idem fluvius intrat mare, ab ortu vero fluminis, quod dicitur *Eldia* ad occidentem ubi idem flumen influit in Albiam. Ab Aquilone mare Rugianorum. A meridie Strumina fluvius est finis praedictarum provinciarum.

l) Stiftungsbrief (Note h[1]): Terminum — parochiae constituimus orientem versus ad flumen Odera. et occidentem et Austrum versus usque ad Albiam flumen, ad Aquilonem vero usque ad fines provinciarum supra nominatarum Uvueri, Riaciani, Dassia. Die genauere Bezeichnung der Gränzen, wie sie sich späterhin gestalteten, s. bei Gercken S. 16. Mit Havelberg gränzte

sche, welche beide obere Ufer der Elbe in sich begriff, §. 211b.
auf dem linken namentlich bis an die Mulde reichte. Die Gegenden auf dem rechten Ufer der Saale, welche vor Südthüringen lagen, wurden der Kirche zu Zeiz, seit 1029 zu Naumburg [m]), die weiter abwärts vor Nordthüringen der Kirche zu Merseburg untergeben. Von den Fahnlehen, welche der Sachsenspiegel in dem Lande zu Sachsen aufzählt [n]), lassen sich fünf ihrem Ursprung nach auf diese Diöcesen zurückführen; ihre Amtssprengel sind aber begreiflich durch spätere Ereignisse sehr verändert und lassen nur auf die erste Anlage schließen. Die Markgrafschaft Lausitz war der ursprüngliche brandenburgische Stiftssprengel, der havelbergische gehörte zur Nordmark, und war deren Erweiterung auf dem rechten Elbufer, so wie Brandenburg die Erweiterung, des von einem Gränzgrafen, der zur carolingischen (B. 1. S. 524.) Zeit seinen Sitz zu Magdeburg hatte, verwalteten Amtssprengels seyn mochte, den man dann immer weiter gegen Osten hin ausdehnte, und daher

die brandenburgische Diöces in der Gegend von Rathenow. Gegen die Oder hin bestimmte sich später die Diöcesan-Gränze durch die politische gegen Polen und die hiermit in Verbindung stehende Einrichtung des Bisthums Lebus. S. S. W. Wohlbrück Gesch. des Bisthums Lebus. Berlin 1829. 3 Bde. 8. B. 1. S. 92.

m) Urkunden des Papstes Johann XVIII. und K. Conrads II. bei Lünig a. a. O. S. 144. 145.

n) B. 3. Art. 62. Es werden hier sieben Fahnlehen im Lande zu Sachsen genannt: das Herzogthum und die Pfalz, die Markgrafschaften von Brandenburg, Meißen und der Lausitz, die Landgrafschaft Thüringen, und die Grafschaft zu Aschersleben.

§. 211b. auch die Ostmark nannte. So lange ein einheimischer slawischer Fürstenstamm noch einen großen Theil der brandenburgischen und havelbergischen Diöces beherrschte, war der deutschen Herrschaft nur die Gegend zunächst der Elbe unmittelbar unterworfen; aber 1142 änderte sich dieses Verhältniß durch den Uebergang jener Besitzungen auf Albrecht den Bären, Markgrafen der Nordmark. Dem Ganzen, welches er dadurch vereinigte, das auch die Stadt Brandenburg in sich begriff, wurde nun der Name der Mark zu Brandenburg gegeben, und deren Begriff im späteren Sinn des Worts dadurch begründet. Die Diöces von Brandenburg war mittlerweile sehr beschränkt worden, so daß sie die Lausitz nicht mehr unter sich begriff o), vielmehr diese und die meißnische Markgrafschaft beide in den Sprengel des Bischofs von Meißen fielen. Die Markgrafschaft zu Thüringen d. i. Südthüringen, wurde im 11ten Jahrhundert aufgelöst, jedoch blieb der Heerbann über die Vasallen in Thüringen, die sonst auf dem rechten Saalufer zur Vertheidigung der Mark hatten dienen müssen, in den Händen der Landgrafen zu Thüringen (§. 240.); ganz dasselbe Schicksal hatte die Markgrafschaft Nordthüringen, von welcher man ebenfalls nur in der fürstlichen Gewalt des anhaltischen Hauses, die sich an dessen Grafschaft in Nordthürin-

o) Sehr wohl auseinandergesezt von Köpke in den Jahrbüchern des d. Reichs I, 2. S. 115 u. f. Die Gränzen der Diöces gegen Osten waren anfangs gar nicht geschlossen; zu welcher Zeit eigentlich feste Gränzen zwischen den Diöcesen von Meißen und Brandenburg entstanden sind, weiß man nicht. 1161 gehörte die Lausitz nicht mehr zu Brandenburg.

gen knüpfte p), einen in früherer Zeit zum Schutz der Mark jenseits der Saale bestimmten Heerbann, und in seinem Besitzthum in dieser die Ueberbleibsel der Markgrafschaft erkennt q). Zu Otto's Zeit, sieht man die Identität der nordthüringischen, südthüringischen und meißnischen Markgrafschaft, mit den Diöcesen Merseburg, Naumburg und Meißen, hingegen ganz deutlich hervortreten r); der Verpflichtung zur Vertheidi- §. 211b.

p) B. 3. §. 399. x.

q) Meine Ansicht von dem Ursprung der Fahnlehen in Thüringen, aus den von Otto dem Gr. angeordneten Markgrafschaften, wird von Giesebrecht Jahrb. II, 1. S. 153. bestritten. Die Einwendungen dagegen beruhen großentheils auf einem Mißverständniß, welches die Markgrafschaft, die sich auf die alte Provinz stützte, und die Mark die sie vertheidigen sollte, verwechselt. Sonst könnte er nicht einwenden, die anhaltinischen Besitzungen hätten schwerlich einen Zusammenhang mit der nordthüringischen Markgrafschaft, die sie nicht einmal umfaßt habe, und die Landgrafschaft Thüringen habe eine größere Ausdehnung nach Westen und eine geringere nach Osten, als die Markgrafschaft der sie entsprechen solle. Die nordthüringische Mark umfaßte allerdings die anhaltinischen Besitzungen auf dem rechten Saalufer, konnte aber so wenig als die Diöces Merseburg die auf dem linken Ufer der Saale belegene Grafschaft Aschersleben, die zum Heerbann auf dem linken Saalufer berechtigt war, in sich begreifen. Noch seltsamer ist der Einwurf, daß der Umfang der Markgrafschaft Südthüringen, nicht mit dem der Landgrafschaft Thüringen übereinstimme. Das kann er freilich nach Auflösung der Mark nicht. S. §. 399. Anm. — Endlich soll auch ein Widerspruch darin liegen, daß ich annehme, die Nordmark sey kein selbstständiges Fahnlehen gewesen, sondern habe zum Herzogthum Sachsen gehört, und sey erst 1142 von diesem getrennt worden. Dieser Einwurf findet seine Widerlegung bereits in dem was §. 238. Note c. der vorigen Ausgabe gesagt war, und im Sächs. Landr. B. 3. Art. 53. S. unten §. 290. Note e.

r) Otto der Gr. giebt in der Stelle Note i seinen drei Markgrafen auf, für die Bestallung der drei Bischöfe zu Merseburg, Zeitz und

§. 211b gung aller dieſer Vorlande, welche den nach carolingiſcher Verfaſſung innerhalb derſelben angeſezten Vaſſen und Vaſallen (B. 1. S. 657—663.) auferlegt wurde, und ſie dem Heerbann der Markgrafen ohne Rückſicht auf die gegen ſie ſelbſt übernommene Lehnspflicht unterwarf, wird noch in den Rechtsbüchern gedacht s).

Die Ausbreitung der deutſchen Herrſchaft über die Gegenden, die Otto der Gr. dem brandenburgiſchen und meißniſchen Stiftsſprengel zutheilte, fand ſeit dem Anfang des eilften Jahrhunderts t) Hinderniſſe durch die Herzoge von Polen. Wie loſe auch die Verbin-

Meißen zu ſorgen, und deren Unterhalt nach den Vorſchriften des Erzbiſchofs zu Magdeburg und der Fürſten und Biſchöfe Rath zu ſichern: Vos autem marchiones nostros, Wigbertum scilicet, Wiggerium et Guntherium, fidelitate nobis debita obtestamur et admonemus, ne quid in hac ordinatione archiepiscopo nostro in vobis obsistat, sed secundum dispositionem nostram et suam, ut vobis dixerit, fiat. Et quaecunque ab illo audieritis, nos velle sciatis. Ne vero idem episcopi, qui ordinandi erunt, pauperes et villanis similes aestimentur, volumus caveatis, et consilio archiepiscoporum et eorum, qui cum illo in natale Domini erunt, episcoporum et comitum, qualiter sustententur inveniatis.

s) *Vet. auct. de benef.* Cap. 1. §. 10. Omnes Trans-Salani inbeneficiati in parte orientali serviant in Poloniam, Sclavoniam et Bohemiam.

t) Nach dem Tode des Markgrafen Eccard I. von Meißen, im J. 1002, welchem, wie es ſcheint, wenigſtens noch die ſüdthüringiſche Markgrafſchaft außer der meißniſchen anvertraut war. In der Lauſitz erſcheint ſchon neben Eccard ein beſonderer Markgraf Gero, und eben ſo neben Eccards Nachfolger Gunzelin; das Land der Milzener, im neueren Sprachgebrauch die Oberlauſitz, welche nach Ottos Plan nothwendig ein Stück der meißner Markgrafſchaft ſeyn mußte, wurde von K. Heinrich II. von dieſer getrennt. Dithmar, bei Leibnitz, Tom. I. p. 369.

dung seyn mochte, welche die Anerkennung der Ge- §. 211b.
walt des Piastischen Fürstenstamms [u]) in den Ländern auf beiden Seiten der oberen Oder und Weichsel unter den einzelnen slawischen Völkern begründete, die schon im zehnten Jahrhundert unter dem gemeinsamen Namen Polen begriffen wurden [v]); sie bot doch mehr Mittel der Vertheidigung dar, als die vereinzelte Macht der slawischen Fürsten von der Elbe bis zur Oder. Herzog Boleslaus blieb unter K. Heinrich II. im Besitz des Landes der Milziener (die jetzige Ober-Lausitz) und eines beträchtlichen Landstrichs auf dem linken Ufer der Oder, mithin eines Theils der Länder, die zu der brandenburgischen, östlichen und meißner Mark gezogen worden waren. Zwar sollten diese Gegenden deutsches Lehen seyn [w]), und die Lehensverbindung wurde noch öfter erneuert; die Abhängigkeit bestand aber fast nur in dem Namen eines deutschen Vasallen, den der König von Polen [x]) trug. Die Verbindung Deutschlands mit Italien gab der Thätigkeit der Könige mehr und mehr eine Richtung, durch welche die

u) Der erste desselben, welcher bei Dithmar (ed. Wagner p. 27.) erwähnt wird, ist Mieske (Miecislav), der erste christliche Herzog unter Otto dem Gr. (ib. 98.).

v) Die Gegenden um Krakau und Schlesien eroberte gegen Ende des zehnten Jahrhunderts H. Boleslaus Chrobri; vorher gehörte Schlesien zu Böhmen, und stand unter dem Bisthum Prag. Boleslaus errichtete für Schlesien ein Bisthum zu Breslau.

w) Dithmar bei Leibnitz Tom. 1. p. 397.

x) Boleslaus Chrobri legte sich den Königstitel im J. 1024 bei; doch wurde er anfangs in Deutschland nicht anerkannt. S. Wippo vita Conr. Sal. bei Pistorius (ed. Struv) Tom. 3. p. 470.

§. 211b. Verhältniſſe der Oſtgränze eine untergeordnete Angelegenheit wurden; daher kam es nie wieder zu einer von dem König ſelbſt mit den geſammten Kräften des Reichs unterſtützten und planmäßig eine Reihe von Jahren hindurch fortgeſezten Unternehmung, wie ſie zu dem Syſtem der Gränzmarken Karls des Gr. gehörte, durch welche allein ein feſter und geſicherter Zuſtand hätte herbeigeführt werden können. Selbſt welche Länder des Königs von Polen als deutſche Reichslehen zu betrachten ſeyen y), blieb unbeſtimmt.

Die Länder zunächſt der Oſtſee, über welche ſich die Gewalt des Königs von Polen nicht erſtreckte, blieben unter ſlawiſchen Fürſten; dieſe, ſo weit ſie bereits in die Abhängigkeit hineingezogen waren z), im Gehorſam zu erhalten und allmälig weiter vorzudringen, blieb Sache des Markgrafen der Nordmark und der überelbiſchen Sachſenmark (§. 212.). In den thüringiſchen Marken, ſo wie in Meißen und der Lauſitz, war hingegen ſchon im Anfang des eilften Jahrhunderts die Herrſchaft ſlawiſcher Fürſten ganz erloſchen. Deutſche Coloniſten wurden mehr und mehr angeſezt und durch Burgen aa) geſchüzt; ein bedeutender Theil

y) Ganz Polen iſt nie Reichslehen geweſen.

z) S über das dabei angewendete Syſtem B. I. S. 516 f.

aa) Die Bezirke, welche zu einer Burg gehörten, kommen in den durch Eroberung germaniſirten Ländern, beſonders zwiſchen Saale und Elbe, ziemlich lange unter dem Namen Burgwarden vor. S. Schöttgen diplom. Nachleſe der Hiſt. von Oberſachſen Th. 7. S. 377. Heinrich Handb. der ſächſ. Geſch. Th. I. S. 31 (2te Ausg.). Seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts verſchwinden ſie als politiſche Eintheilung. Sie haben daher wohl von Anfang

der urſprünglichen Einwohner, beſonders in einzelnen Gegenden war durch die fortwährenden Empörungen aufgerieben worden [bb]); die übrigen traf wenigſtens größtentheils das Loos der Leibeigenſchaft [cc]). Daß ſich Slawen hie und da durch Anſchließen an die Eroberer bei ihrer Freiheit erhalten mochten, kann zwar nicht bezweifelt werden [dd]); man darf dieß aber nur als die Ausnahme betrachten und hat in den Bürgern der Städte und der Ritterſchaft der ſpäteren Zeit ohne Zweifel faſt durchaus eingewanderte freie Deutſche zu ſuchen [ee]). §. 211b.

an nur eine Beziehung auf die Kriegsverfaſſung gehabt. Die meiſten möchten ſpäterhin Sitze der Cameralämter geworden ſeyn, und die in Sachſen ſo häufigen Baudienſte, auch manche Abgaben, mit der urſprünglichen Verfaſſung zuſammenhängen.

bb) Die Gegenden wären leicht zu erkennen, wenn ſpätere Mißverſtändniſſe den Unterſchied zwiſchen freien und unfreien Bauern nicht ſo häufig verwiſcht hätten. Was man von den Anſiedelungen in der Mark Brandenburg weiß, iſt wohl im Ganzen auf alle vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert getroffenen Einrichtungen in ſämmtlichen öſtlichen Marken anwendbar. Vergl. Wohlbrück Geſch. von Lebus B. 1. S. 200 u. f. und unten §. 368.

cc) Dithmar Merseb. von der Behandlung des Merſeburger Kirchenguts, als das Bisthum 982 ſupprimirt (aber 1004 wiederhergeſtellt) wurde: (ed. Wagn. p. 56.) tunc omnia, nostram prius ecclesiam respicientia, divisa sunt miserabiliter, Sclavonicae ritu familiae, quae accusata venundando dispergitur. Ebendaſ. von Markgr. Eccard I. von Meißen (ib. p. 113.): Milzientos a libertate inolita servitutis jugo constrinxit.

dd) Vergl. Stenzel u. Tſchoppe Urkundenſamml. zur Geſch. der Städte in Schleſien u. der Ober-Lauſitz S. 3. namentlich die Urkunde von 1071, nach welcher Bor, homo liber, natione Slavus, dem Bisthum Meißen drei Dörfer ſchenkt.

ee) Das ſchlechteſte Argument für den wendiſchen Urſprung ritterlicher

§. 212.

§. 212.

III. Auf dem rechten Ufer der unteren Elbe, wurde die dänische Mark zu Schleswig (B. 1. S. 524. 525.) von Heinrich I. wenigstens behauptet, wenn auch nicht erweitert [a]); Conrad II. trat sie im J. 1026 an Dänemark ab, wo das Christenthum schon das Heidenthum verdrängt hatte [b]), jene Mark daher nicht mehr nothwendig und so lange nicht alle Slawen dieser Gegenden sichere Unterthanen geworden waren, schwer zu behaupten war. Die sächsische Mark gegen die Slawen (B. 1. S. 524.), welche die drei Hauptbestandtheile des überelbischen Sachsens, Dithmarschen, zwischen Nordsee und Wilster, Holstein, zwischen Eider und Stör, Stormarn, zwischen Stör und Bille [c]), schützte, war dem billungischen Geschlecht vertraut, bevor dieses noch zum Herzogthum Sachsen gelangte [d]). Der Bardengau,

Geschlechter, sind die in viel späterer Zeit von Orten hergenommenen Geschlechtsnamen, welche freilich meistens wendisch lauten müssen.

a) Bloße Herstellung der Mark zwischen Eider und Schley bis nach Husum hinüber nimmt Wedekind an. Noten zu einigen Geschichtschreibern des M. A. B. 1. S. 15. Vergl. Dahlmann Gesch. von Dänemark B. 1. S. 70 u. f.

b) Die Bisthümer Schleswig, Alpen und Aarhus, die unter Bremen-Hamburg gestellt wurden, sind unter Otto dem Gr. gegründet. S. Dahlmann a. a. O. S. 78 u. f.

c) Helmold chron. Slav. Lib. I. Cap. 6. Wedekind Noten B. 1. H. 1. S. 15.

d) A. C. Wedekind Hermann Herzog von Sachsen. Lüneb. 1817. 8. S. 17 u. 13.

von welchem aus diese Mark ursprünglich verwaltet wurde, gehörte allen Umständen nach damals noch dazu.[e]; und ist ohne Zweifel das Stammland der Billunger. Unter der Verwaltung des Gränzlands durch ein vermöge eigenen Besitzthums und des Herzogthums mächtiges Geschlecht, machte auch die Befestigung der deutschen Herrschaft und die Ausbreitung des Christenthums über die benachbarten Slawen, bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts große Fortschritte. Beinahe das ganze Land der Wagrier, Polaben und Obodriten war damals, obwohl eigenen Fürsten untergeben, christlich und Abgaben unterworfen [f]; es wurde zwar, so weit es schon deutsche Colonisten und von Deutschen besessene Burgen in sich faßte, zur damaligen Markgrafschaft, aber nicht zur alten sächsischen Mark (**limes Saxonicus**), die ihre besondere Verfassung hatte, gerechnet [g]. Ein fester politischer §. 212.

e) Wedekind a. a. O. S. 18.

f) Adam. Brem. II, 17. — Slaviniam in 18 pagos esse dispertitam, affirmavit nobis absque tribus ad christianitatem omnes fuisse conversos, adjiciens etiam principes ejus temporis, Misizza, Naccon et Sederich, sub quibus, inquit, pax continua fuit et Slavi sub tributo servierunt. Ueber die einzelnen kleinen Landschaften, welche hier gemeint sind, s. v. Ledebur kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Gr. gegen die Sachsen und Slawen. Berl. 1829. 8. S. 137 u. f.

g) Man sehe die Urkunde Heinrichs IV., durch welche im Jahr 1062 dem Herzog Otto (Ordulf) von Sachsen „castellum Razesburg dictum in *ejusdem* ducis Ottonis *marchia* et in pago Palobi situm“ — aber „salvo per omnia et intacto *Saxoniae limite*, quem — Saxones — tenere videbantur“ — zum Eigenthum überlassen wird. Gercken cod. dipl. Brandenb. T. 8. p. 380.

§. 212. Zustand der unterworfenen slawischen Fürsten entstand jedoch hier noch nicht; einzelne christliche Fürsten, welche das Christenthum begünstigten, wechselten noch oft mit heidnischen, welche das Volk leicht aufregten, dem durch den Druck der Eroberer das Christenthum selbst mehr als ein Mittel der Unterdrückung, denn als eine heilbringende Religion erschien. Unser K. Heinrich III. vereinigte der obodritische christliche Fürst Gottschalk endlich den größten Theil des ganzen Slawenlandes längs der Ostsee von der Sachsenmark bis zur Peene; unter ihm wurde wenigstens die kirchliche Einrichtung dieser Gegenden weiter ausgebildet, und die Grundlage des späteren Zustandes, wiewohl der Sieg des Christenthums erst ein Jahrhundert später entschieden wurde.

Ludwig der Fromme hatte 834 zu Hamburg ein Bisthum als Missionsanstalt für den Norden gegründet [h]). Auf Ludwigs des Deutschen Betrieb wurde es durch eine Bulle P. Nicolaus I. vom J. 858 mit Bremen vereinigt, und die bremische Kirche, bisher der Metropole Cöln unterworfen, zur erzbischöflichen Kirche für die nordische Provinz erhoben. Dieser wurde das unter Otto dem Gr. zu Aldenburg in Wagrien im Jahr 952 errichtete Bisthum zugetheilt, welches mit dem havelbergischen (§. 211b.) an der Elde gränzte, und ursprünglich für das gesammte Slawenland bis zur Peene bestimmt war, so weit dieses nicht schon zur havelbergischen Diöces gehörte. Die

h) Staphorst hamburgische Kirchengeschichte aus Urkunden (Hamb. 1823. 4.) I, 1. S. 41.

verdensche Diöces beschränkte sich seit der Errichtung der überelbischen Bisthümer blos auf die Länder des linken Elbufers. Als Metropolitan bewürkte jedoch Erzbischof Adalbert von Bremen, im J. 1052 auf Gottschalks Verlangen die Theilung jenes ursprünglichen großen Sprengels der Kirche zu Aldenburg, unter drei Bischöfe: zu Aldenburg (späterhin Lübeck), Mecklenburg (späterhin Schwerin) und Ratzeburg [i]). §. 212.

§. 213. §. 213.

IV. Kraft alter Ansprüche und Erbvertrages (von 1016 und 1018) kamen die Königreiche von Burgund 1032 an Deutschland. Der Besitz dieser Länder mochte inzwischen leichter gegen äußere Feinde behauptet werden, als die Hoheit im damaligen Sinne des Wortes über die dortigen Großen [a]), die dem Kaiser außer dem Besitz dessen, was unter den vorigen Königen Domaine gewesen war, nur etwa eine Lehnsherrlichkeit einräumen wollten [b]). Doch erkannten sie

i) Adam. Brem. III, 34. Helmold I, 22.

a) Darunter gehörten die Erzbischöfe von Lyon, von Besançon und Arles, der Bischof von Basel, die Grafen von Provence, von Vienne (Dauphins de Viennois), von Savoyen, Burgund, Mömpelgard u. a.

b) Den Zustand des burgundischen Reichs unter dessen letztem König, dessen Rechte auf Conrad II. übergiengen, beschreibt Dithmar von Merseburg (Lib. VII. Cap. 21.) auf folgende Weise: Nullus enim, ut audio, Rex est qui sic praesit in regno. Nomen tantum et coronam habet, et Episcopatus his dat qui a Principibus his eliguntur, ad suam vero utilitatem pauca tenens ex impensis antistitum vivit, et hos vel alios in aliquo extrinsecus laborantes eripere nequit. Unde hi manibus complicatis cun-

§. 213. unweigerlich die Hoheit des Kaisers dem Namen nach, und zur Aufrechterhaltung der kaiserlichen Rechte wurde wahrscheinlich schon unter Conrad II. ein besonderer Statthalter über Burgund gesezt [c]), der anfänglich den herzoglichen Titel geführt zu haben scheint [d]).

§. 214.

§. 214.

V. Lothringen, anfangs ein Bestandtheil Deutschlands unter dem Namen eines Königreiches [a]), wurde eine sehr unsichere Gränzprovinz, so lange die dortigen Großen es ungestraft wagen mochten, den Eingebungen ihres Ehrgeizes zu folgen, und sich durch das Uebertreten zu Frankreich und von Frankreich wieder zu Deutschland [b]) Vortheile zu verschaffen. Die Theilung des Herzogthums in zwei Herzogthümer,

ctis primatibus, velut regni suo serviunt, et sic pace fruuntur. Ob hoc solum talis rector inter eos dominatur, ut eo liberius malignorum furor invicem vagetur et ne lex nova alterius regis ibi adveniat, quae inolitam consuetudinem rumpat. Wilhelmus Comes, de quo praedixi, miles est regis in nomine, et dominus terrae re, et in his partibus nullus vocatur Comes nisi is, qui ducis honorem possidet; et ne illius potestas in hac regione paulo minus minueretur, consilio et actu Imperatoriae majestati sicut praedixi reluctatur.

c) Es ist wenigstens nicht wahrscheinlich, daß Rudolf von Rheinfelden unter Heinrich IV., welchen Otto Frising. de gest. Frid. I. L. I. Cap. 6. Dux Alemanniae et Burgundiae nennt, der erste Statthalter von Burgund gewesen ist.

d) Die nachherigen Statthalter aus dem zähringischen Hause nannten sich auch wohl Rectores Burgundiae.

a) Unter Arnulfs Sohn Zwentibold §. 221.

b) Unter Conrad I., Heinrich I. und Otto I. Erst seit 980 gaben die Könige von Frankreich ihre Ansprüche auf Lothringen ganz auf.

Oberlothringen (an der Mosel) und Niederlothringen (an der Maas), seit 959, wurde daher das beste Mittel sich der Lothringer zu versichern, weil sie die enge Verbindung der lothringischen Großen aufhob, und ein mannichfacheres Interesse unter ihnen erzeugte; die Unruhen in Lothringen trugen von dieser Trennung an nur den Character der gewöhnlichen Empörungen dieser Zeit. §. 214.

§. 215. §. 215.

VI. Italien, so weit es vormals den Franken gehorcht hatte, war seit der Absetzung Karls des Dicken der Schauplatz wilder Factionen gewesen, die abwechselnd ihr jedesmaliges Oberhaupt zum Könige der Longobarden erhoben, und ihm wo möglich die Kaiserkrone verschafften. Seit 951 wurde es wieder ein Nebenland von Deutschland, obwohl die Lombarden nur Otto I. und seine Nachfolger zu ihren Königen gewählt zu haben behaupteten [a]); durch die Macht der neuen Regenten erlangte es nun auf geraume Zeit den Zustand, welchen man damals Ruhe nannte: denn Bevölkerung und Cultur nahm seit der Regierung der Ottonen sichtbar zu. Die Ursache lag in der Vernichtung der großen weltlichen Familien, welche bisher um die Oberherrschaft gekämpft hatten; Heinrich II. hatte den lezten Gegenkönig in dem Markgrafen Arduin von Ivrea (1002 bis 1015) zu bestehen, und nur erst Markgraf Bonifaz von Tuscien wurde wieder durch Conrad II. der erste mächtige weltliche Fürst der Lom-

a) Wippo vita Conr. Sal. bei Pistorius Tom. 3. p. 470.

§. 215. bardey. In die Spolien der weltlichen Herren theilte sich die Geistlichkeit, welche die Politik und die Frömmigkeit der Ottonen, hier so wie in Deutschland, auf Kosten der weltlichen Großen begünstigte. Ein Glück für Italien und für Deutschland! Unter dieser geistlichen Aristocratie gedieh leichter und schneller, als in Deutschland selbst, die weitere Ausbildung einer Einrichtung, durch welche der altdeutsche Sinn für Nationalfreiheit bewahrt und ein freier Bürgerstand geschaffen wurde, bestimmt die zur Bildung einer neuen Gemeindeverfassung erforderliche Grundlage zu werden, nachdem sich die alte durch die Fortschritte des Feudalsystems allmälig aufgelöst hatte [b]).

§. 216.

§. 216.

VII. Der römischen Kaiserwürde gab Otto **I.**, zum Kaiser gekrönt 962, den Glanz wieder, den sie seit einem Jahrhundert verloren hatte. Nur zum Papste kam er nicht ganz in das Verhältniß, in welchem dieser zu den carolingischen Kaisern gestanden hatte. Der Papst hatte die Kaiserkrone so oft an Personen vergeben, die sie nur ihm verdankten, daß das von ihm angesprochene **jus conferendi imperium** immer mehr Anschein erhielt, je mehr es zumal zu den publicistischen Begriffen des Zeitalters paßte [a]);

b) Vergl. über die Geschichte von Italien in dieser Periode besonders: Histoire des républiques Italiennes du moyen âge, par I. C. L. Simonde Sismondi. T. 1—4. à Zürich 1807. 8. (nicht weiter gedruckt). Tom. 1—16. à Paris 1809—18. Auch deutsch Zürich 1807—24 16 Bde.

a) „Man konnte nicht glauben, daß der Kaiser würklich das Ober-

nur so viel wurde bald wieder ausgemachte Sache, §. 216.
daß der Papst dem König der Ostfranken die Kaiserkrone verleihen müsse b). Verträge hierüber zwischen dem Papste und dem Kaiser sind inzwischen nicht vorhanden, wenn gleich späterhin der Rechtsgrund der Ansprüche der deutschen Könige in Verträgen gesucht wurde c). Auch war in den weltlichen Verhältnissen des Papstes in hundert und funfzig Jahren gar vieles anders geworden, so daß der Papst sich mit ganz anderem Rechte für einen weltlichen Fürsten halten mochte, als irgend ein italischer Prälat; der Kaiser erkannte ja selbst schon, daß seine Kaiserwürde mehr eine Schirm-

haupt aller übrigen weltlichen Fürsten sey, ohne sich auch zu fragen, wer ihn dazu gemacht habe? und welche Antwort konnten sich die Publicisten des Zeitalters darauf geben, als daß es Gott durch den Papst gethan habe?" Planck a. a. O. Th. 3. S. 273. Nur freilich faßte man den Satz, daß Gott durch den Papst die Kaiserkrone verliehen habe, in einem ganz andern Sinne auf, als einst bei der Krönung Karls des Großen.

b) Ottonis Frising. Chron. L. VI. Cap. 24. Hic est Otto qui — imperium Romanorum virtute sua *ad Francos Orientales* reduxit. Guntherus in Ligurino: — Quemcunque sibi Germania regem praeficit, hunc dives submisso vertice Roma suscipit.

c) Denn die Stelle in Gratians Decret, aus welcher man einen im Jahre 961 geschlossenen Vertrag hat herleiten wollen (D. 63. Can. 23.), ist schwerlich ächt, da hier dem Kaiser ein so wichtiges Recht eingeräumt wird, das ihm in der Folge bestritten wurde, das Investiturrecht in Absicht aller Bischöfe seines Reichs, und dennoch in dem folgenden Investiturstreite nie auf ihn provocirt wurde. Ueberdieß spricht die Stelle nicht einmal von einem damals abgeschlossenen Vertrag, sondern von Rechten, die dem Kaiser schon seit Karls des Gr. Zeit zugestanden. Vergl. Pertz Monum. T. 4. (Leg. Tom. 2.) P. 2 p. 166 seq. und Döniges in den Jahrbüchern des deutsch. Reichs B. 1. Abth 3 S. 102.

§. 216. herrſchaft (advocatia) als eine Oberherrſchaft (imperium) über das Patrimonium des heiligen Petrus enthalte, und die Ariſtocratie, die ſich im Laufe des neunten Jahrhunderts zu Rom gebildet hatte, unterſtützte den Papſt kräftig genug zur Behauptung dieſes Principats gegen den Kaiſer, wenn ſie gleich ihrerſeits wieder die Ausübung der darin liegenden Rechte vielfältig beſchränkte [d]). Und ſelbſt die Papſtwahl ſollte wenig-

d) Ottonis M. Constit. de regalibus b. Petro concessis, a. 962. bei Goldast. constit. Imp. Tom. 2. p. 44. Der Text der aus der Urkunde abgedruckten Stellen ſteht hier verbeſſert aus Marini nach Pertz Mon. Tom. 4 Leg. Tom. 2. P. 2 p. 161. Nachdem die römiſche Kirche im Beſitz der ihr bisher gemachten Schenkungen und verliehenen Rechte, welche namentlich aufgezählt werden, beſtätigt worden iſt, heißt es §. 8.: Ut omnis clerus et universi populi Romani nobilitas propter diversas necessitates et Pontificum inrationabiles erga populum sibi subjectum asperitates retundendas, sacramento se obliget, quatenus futura pontificum electio quantum uniuscujusque intellectus fuerit, canonice et juste fiat. Et ut ille qui ad hoc sanctum atque Apostolicum regimen eligitur, *nemine consentiente* consecratus fiat pontifex, priusquam talem in praesentia missorum nostrorum, vel filii nostri, seu universae generalitatis *faciat promissionem* pro omnium satisfactione atque futura conservatione, qualem Domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo sponte fecisse dignoscitur. — §. 12. Illud etiam confirmamus, ut Domno Apostolico justam in omnibus servent obedientiam sive *Ducibus ac Judicibus suis* ad justitiam faciendam. Huic enim institutioni hoc necessario annectendum esse perspeximus, ut Missi Domini Apostolici seu nostri semper sint constituti, qui annuatim nobis vel filio nostro renunciare valeant, qualiter singuli Duces ac judices populo justitiam faciant, hanc Imperialem constitutionem quomodo observent. Qui Missi, decernimus, ut primum cunctos clamores qui per negligentiam Ducum vel Judicum fuerint inventi ad notitiam Domni Apostolici deferant et ipse unum e duobus eligat, aut statim per eosdem Missos fiant ipsae necessitates emendatae, aut Misso nostro nobis renun-

ſtens nach der Idee des Papſtes mehr unter dem Schutz des Kaiſers vorgenommen werden, als von ſeiner Genehmigung abhängig ſeyn [e]), wiewohl ſie im Laufe des zehnten Jahrhunderts und im eilften bis auf Heinrich IV. in der Praxis ziemlich abhängig vom Kaiſer blieb [f]). §. 216.

§. 217. §. 217.

Unteritalien blieb anfangs noch in den Händen der Griechen, und die Verſuche der Ottonen auch

ciante per nostros Missos a nobis directos emendentur. So ſagt auch die Confirmation weiter oben: provincias etc. — confirmamus ut in suo detineat jure, *principatu* atque ditione. — Im Ganzen iſt die Urkunde gewiß ächt, wiewohl die bei Marini (nuovo esame dell' autenticita de' diplomi — sul dominio temporale dei Romani pontefici. Rom. 1822. 8.) ebenfalls interpolirt zu ſeyn ſcheint. Daß dieſe Verfälſchung beſonders bei den einzelnen Beſitzungen und Rechten mit unterläuft, kann jedoch das Ganze nicht verdächtigen. Vergl. Pertz l. c. pag. 159 u. f. und Jahrbücher B. 1. H. 3. S. 203—213. Mit ihr muß man dann zuſammenhalten, was Otto I. Johann XII. ſchon vor ſeiner Krönung ſchwur: (Gratiani Decr. D. 63. C. 33.) In Romana urbe nullum placitum aut ordinationem faciam de illis *qui ad Te aut Romanos pertinent, sine tuo consilio.* Vergl. Pertz Monum. Tom. 4 (Leg. Tom. 2) pag. 28. 29. Jahrbücher l. c. S. 203. Daß auch dieſer Eid nicht frei von Interpolationen iſt, muß man der Ausführung von Dönniges wohl einräumen.

e) *Synod* Rom. a. 898. (bei Labbé Tom. IX. p. 505.) Quia S. Romana ecclesia plurimas patitur violentias pontifice obeunte, quae ob hoc inferuntur, quia novi Pontificis consecrationi non intersunt nuntii ab Imperatore directi, qui violentias et scandala — non permittunt fieri —, ideo volumus ut novus Pontifex, convenientibus Episcopis et universo Clero expetente Populo et Senatu electus — *nonnisi praesentibus legatis* Imperatoris consecretur.

f) Wie insbeſondere alle Papſtwahlen unter Heinrich III. beweiſen.

§. 217. hier die deutsche Herrschaft zu gründen mißlangen, weil jene, ehe sie diese duldeten, lieber in Verbindung mit den Arabern in Sicilien traten. Doch gaben die deutschen Könige eine Unternehmung nicht auf, welche den Besitz von Ober- und Mittelitalien erst recht sichern mußte. Seit Conrad **II.** sollten die Normänner, welche 1029 unter griechischer Hoheit eine Colonie zu Aversa gegründet hatten, um Neapel gegen den lombardischen Fürsten von Capua zu schützen, als deutsche Vasallen jenen Plan ausführen helfen, und mit Heinrich **III.** (1046) traten diese Normänner in noch engere Verbindung. Aber Robert Guiscard hielt es sieben Jahre später doch für vortheilhafter, das eroberte Apulien, sammt allem, was er noch in Calabrien und Sicilien erobern würde, vom Papste zu Lehen zu nehmen; seitdem wurden die Normänner die große Stütze des Papstes in dem Kampfe, den bald darauf Gregor **VII.** gegen den Kaiser begann.

§. 218.

§. 218.

Die Kriege des Reichs gegen äußere Feinde, und zur Verherrlichung desselben in Italien, genügten während dieser Zeit dem kriegslustigen Adel noch nicht; sowohl unter sich als mit dem König tummelte er sich noch außerdem unausgesezt in Fehden. Jede Handlung des Königs, durch welche der Herrenstand seine Ansprüche verlezt glaubte, wurde das Signal die Waffen zu ergreifen, und da die Gränzen der königlichen Gewalt durch kein Gesetz bestimmt waren, so mochte auch oft schwer zu bestimmen seyn, wer das Recht auf seiner

Seite habe. Wer aber nur einmal die Waffen ergriffen hatte, um sich dem König zu widersetzen oder seine Macht zu vergrößern, fand immer Bundesgenossen genug, und in einer Fehde bildete sich gewöhnlich wieder der Stoff zu einer andern. Conrad I. vermochte kaum die Würde des Reichs gegen seine Vasallen zu behaupten; selbst der mächtige Heinrich I. verdankte sein Ansehen eben so sehr glücklichen Unterhandlungen als der Gewalt der Waffen, und Ottos I. Regierung, die an auswärtigen Unternehmungen so reich ist, zählte doch noch mehr innere Stürme, bei welchen gewöhnlich seine nächsten Verwandten an der Spitze der Unzufriedenen standen. Wenn unter Ottos II. und III. Regierungen die Empörungen seltener waren, so fehlte es wenigstens nicht an Fehden des Adels unter sich; unter Heinrich II. und Conrad II. regte sich der slavische Norden und Osten, und die berechneten Maaßregeln Heinrichs III. (§. 221.), denen der Adel nur geringen Widerstand entgegensezte, weil er die persönlichen Eigenschaften des Kaisers fürchtete, wurden für seinen Nachfolger um so gefährlicher. §. 218.

§. 219. §. 219.

Während der kurzen Zeit von kaum hundert Jahren (911—1024), mußte dreimal eine neue Herrscherfamilie auf den deutschen Thron erhoben werden. Mit Ludwig erlosch 911 der Mannsstamm Arnulfs; von den westfränkischen Prinzen aus dem Hause Karls des Gr. schien der Geist ihrer Ahnen gewichen zu seyn, und wer hätte auch einem fremden

§. 219. Herrscher huldigen mögen? — die deutschen Stände erhoben einen edeln Franken zu ihrem König. Nur Conrad I. regierte nicht lang und nicht glücklich genug gegen innere und äußere Feinde, um eine neue Dynastie zu gründen [a]); schon nach seinem Tode wählten die Stände aus einem hochgeachteten sächsischen Hause [b]) Heinrich I., von welchem allein selbst der patriotische Conrad die Rettung des Reiches aus seiner bedrängten Lage erwartete. Im sächsischen Hause wurde die Krone wieder erblich; denn auf Heinrichs I. glorreiche Regierung folgte die eben so ruhmvolle und lange Regierung Ottos I., die höchsten geistlichen und weltlichen Aemter waren fast immer mit Verwandten des Königs besezt, die Religiosität der sächsischen Familie und ihre reichen Schenkungen und Privilegien an die Geistlichkeit gewannen ihr diese und das Volk, kein anderes Geschlecht war so angesehen und mächtig als dieses schon unter Otto I. wurde, — wer hätte unter diesen Umständen wagen können, einen König aus einem anderen Hause zu verlangen? So gieng denn die Krone noch zweimal vom Vater auf den Sohn (Otto II. und III.) über, während der langen Minderjährigkeit Ottos III. mochten sogar dessen Mutter und Großmutter als Vormünderinnen regieren, und

a) Man darf aber freilich dabei auch nicht außer Acht lassen, daß Conrad keine Söhne hinterließ.

b) Von diesem Zeitpunkt an datirt sich denn auch wahrscheinlich das Princip, ein deutscher König verliere durch seine Erhebung auf den Thron sein angebornes Recht und gewinne fränkisches Recht. Sächs. Landr. III. 51. Schwäb. Landr. (ed. Senkenb.) 21. II.

Heinrich II., wenn gleich nur ein Seitenverwandter der Ottonen, trug selbst über zwei Nebenbuhler um die Krone den Sieg davon. Nur die Bestätigung des künftigen Nachfolgers durch die Stände, die auch das sächsische Haus nie unterließ, wurde doch allmälig etwas mehr, als die bloße Anerkennung des Rechts, welche sie bisher gewesen war, je öfter die Stände auch zur Ausübung eines würklichen Wahlrechts kamen; und schon der Umstand, daß nach Heinrichs I. Tode die Nation entschied, welcher von den mehreren Söhnen der Thronerbe seyn solle, und daß nicht mehr getheilt wurde, läßt vermuthen, daß die Stände wohl schon an ein Wahlrecht bei jeder Thronveränderung dachten und nur dem Sohn, namentlich dem ältesten, einen Anspruch auf die Krone zugestanden bb). Und die Umstände eigneten sich recht dazu, dieß nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen; schon nach Heinrichs II. Tode mußte wieder recht feierlich c) und förmlich gewählt werden d), und Conrad II. fühlte schon so sehr die Nothwendigkeit, seinen Sohn Heinrich III. so bald als möglich als künftigen König anerkennen zu lassen, daß er gleich von seinem ersten §. 219.

bb) S. unten §. 231. Note b.

c) Die Beschreibung der Wahl s. bei Wippo. (Bei Pistorius Tom. 3. p. 463.).

d) Gerade umgekehrt, wurde um dieselbe Zeit in Frankreich, durch das Uebergehen der Krone immer vom Vater auf den Sohn, und eine zweihundertjährige Stetigkeit und Ordnung der Thronfolge, die Erblichkeit derselben entschieden.

§. 219. Zuge nach Italien die Gelegenheit dazu hernahm c). Es bedurfte nur noch eines Schrittes um Deutschland in ein Wahlreich zu verwandeln, — der bestimmten öffentlichen Erklärung, daß es eines sey.

§. 220.

§. 220.

Die Nachtheile eines Wahlreichs mußten für Deutschland um so gefährlicher werden, da die Ausbildung der Verfassung mit der Erweiterung des nun aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesezten Reiches nicht gleichen Schritt hielt. Bei dem häufigen Wechsel der Familien auf dem Throne und dem Bestreben, den äußeren Glanz des Reiches besonders in Italien zu erhalten, dachte niemand an eine neue planmäßige Organisation des Staats. Jeder König brachte in den bisherigen Einrichtungen nur die Veränderungen an, die sich ohne großes Aufsehen machen ließen, und die gerade zu seiner für den Augenblick berechneten Politik paßten a). Desto mächtiger

c) Wippo l. c. Chunradus Rex *consilio* et *petitione* principum regni, filium suum Heinricum (1026) Regem post se designavit. Wenn das consilium et petitio nicht bloßer Curialstyl ist, so darf man um so mehr schließen, daß die Bestimmung der Thronfolge durch Wahl schon recht allgemein für nothwendig gehalten wurde, wenn jene nicht höchst precär bleiben sollte.

a) Nach dieser Politik wurden Herzogthümer und Grafschaften verliehen und Privilegien aller Art ertheilt; ein festes System in der Handlungsweise der Kaiser aufzusuchen, ist durchaus vergebens. Nur Heinrich III. scheint ein allgemeiner Plan vorgeschwebt zu haben (§. 221.), besonders da er in Beziehung auf die Kirche ebenfalls planmäßiger handelte, als alle seine Vorgänger. Aber freilich lag auch in dem Geiste dieser Zeit das größte Hinderniß einer neuen und planmäßigen Organisation (§. 209.).

würkte der Geist der Zeit auf die bisherigen Einrich- §. 220.
tungen, und während die alten Namen und Formen blieben, wurden die Verhältnisse selbst etwas ganz anderes als jene andeuteten, aber eben darum auch etwas sehr unbestimmtes und schwankendes.

1. Die Seele der ganzen bisherigen Regierungsform waren die größeren und kleineren ordentlichen Reichsversammlungen und die Gesandtschaften (§. 137. 161.) gewesen. Diese waren noch in der vorigen Periode in ihrer Bedeutung wesentlich verändert worden (§. 141.), und erhielten eine weitere Entwicklung, mit welcher sie ganz aufhörten, ein Mittel zur Erhaltung der Einheit der Verwaltung zu seyn; jene wurden in dieser Periode nicht mehr regelmäßig gehalten. Der König berief sie jezt nach Gutdünken, sie wurden daher auch nicht mehr so ordentlich von den Großen besucht, sondern arteten sehr oft in bloße Hoftage aus, auf denen sonst nur minder wichtige Sachen vorgenommen worden waren (§. 161.). Da die Großen nicht mehr zur ordentlichen obersten Leitung der Reichsgeschäfte gebraucht wurden, verlor die Reichsregierung an Kraft; denn wo sie nicht mitgewürkt hatten zum Beschluß, da wollten sie gar oft auch nicht mit handeln zur Ausführung, und sie zu bloßen Dienern herabzusetzen war der König nicht stark genug. Dazu kam noch, daß die ersten Reichswürden, die den eigentlichen Rath des Königs ausmachten (§. 25 b. 160.), nicht wohl anders als aus den ersten und mächtigsten Familien besezt werden konnten, welche zugleich im Besitz der höchsten Reichsämter in den Provinzen wa-

§. 220. ren. So geschah es, daß auch der eigentliche königliche Staatsrath seine Thätigkeit verlor, und die höchsten Staatsämter Titel und Reichswürde der vornehmsten Herzoge wurden, ihre würkliche Ausübung aber nur außerordentlicherweise statt fand [b]); sogar das Amt eines Erzkaplans oder (nach dem nun gewöhnlicheren Ausdruck) Erzkanzlers wurde bloße Reichswürde der drei ostfränkischen Erzbischöfe, an deren Stelle nun ordentlicherweise ein Kanzler die Ausfertigungen unterschrieb [c]). Seinen würklichen Staatsrath wählte jezt der König nach Gutfinden aus den Bischöfen und Reichsministerialen oder wohl gar seinen Privatministerialen, und gegen jenen, dessen Privatinteresse mit dem der mächtigeren Reichsbeamten gewöhnlich in Collision kam, bildete sich dann leicht unter diesen eine Art von Opposition [d]).

b) Das erste Beispiel der Verrichtung der höchsten Reichsämter durch Herzoge kommt bei Ottos I. Krönung vor: Witichindus Corb. lib. 2. Cap. 2. Divina deinde laude dicta — descendebat rex ad palatium et accedens ad mensam marmoream regio adparatu ornatam resedit cum pontificibus et omni populo. *Duces vero ministrabant.* Lothariorum dux Giselbertus ad cujus potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat, Everhardus mensae praeerat, Herimannus Franco pincernis, Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat.

c) S. C. H. Eckhard introductio in rem diplomaticam. Sect. III. Cap. 5. Vergl. Waitz in den Jahrbüchern B. 1. H. 1. S. 99.

d) Unter so kraftvollen Regierungen als die Conrads II. und Heinrichs III. waren, zeigten sich freilich die Folgen einer solchen Opposition nicht so bestimmt; aber an den Stürmen, die Heinrich IV. bestehen mußte, hatte sie gewiß eben so viel Antheil, als der Haß der Sachsen und Gregor VII. Unter der Vormundschaft der Kaiserin Agnes reizte das unumschränkte Ansehen des Bischofs Heinrich von

§. 221. §. 221.

II. In den Herzogen und Pfalzgrafen tritt eine neue Art von beständigen Reichsbeamten hervor, deren Bedeutung jedoch sich an die carolingischen Einrichtungen anschließt.

Der ursprüngliche Begriff des Herzogthums ist in der Gewalt der Gränzgrafen (*ducēs* **limitis**) zu suchen [a]); die Entstehung eines solchen als beständiges Amt in einzelnen Theilen des Reichs, muß aber verschiedenen Veranlassungen zugeschrieben werden, und diese haben Einfluß auf den Umfang der übertragenen Gewalt erhalten, wodurch jener Begriff allmälig erweitert und genauer bestimmt worden ist. Eine planmäßige Eintheilung des ganzen Reichs in Herzogthümer hat hingegen nie statt gefunden.

In Baiern hatte sich das Herzogthum unmittelbar aus der Gränzgrafschaft entwickelt, und nur auf

Augsburg im Cabinet, den Herzog von Baiern und den Erzbischof von Cöln zu dem kühnen Schritt, den jungen Heinrich seiner Vormünderin zu entführen. (Ea res principes graviter offendebat, videntes scilicet, quod propter unius privatum amorem *sua, quae potissimum in republica valere debuerat auctoritas*, paene oblitterata fuisset. Lambertus Schaffn. ad a. 1062.); und unter den Beschwerden, deren Abstellung die sächsischen Fürsten von Heinrich IV. verlangten, wurde ganz vorzüglich ausgezeichnet: ut vilissimos homines, quorum consilio seque remque publicam praecipitem dedisset, de palatio ejiceret, *et regni negotia regni principibus, quibus ea competerent*, curanda atque administranda permitteret.

a) Auch im Wesentlichen die Ansicht von Stenzel in der B. I. S. 514. §. 135. Note b angeführten Schrift. Etwas abweichend ist Dönniges Staatsrecht u. s. w. S. 291 u. f., enthält aber sehr viele Thatsachen zur Geschichte der einzelnen Herzogthümer.

§. 221. das alte Herzogthum geſtüzt (oben S. 15.); die Erinnerung an dieſe Bedeutung deſſelben war zu Anfang des eilften Jahrhunderts noch nicht erloſchen [b]). Gleichwohl war das beſondere Recht, welches Heinrich I., um die Unterwerfung des Herzogs Arnulf unter ſeine königliche Gewalt zu bewürken, dieſem überlaſſen haben ſoll, wohl das einzige, durch welches ſich das bairiſche Herzogthum von den anderen unterſchied, die ſich zu derſelben Zeit bildeten [c]); es beſtand in dem Recht (§. 190.) die Biſchöfe zu inveſtiren [d]), und dieſes Recht zog Otto der Gr. zur Krone wieder ein (§. 222. Note b.). In Lothringen gieng die Entſtehung des Herzogthums zunächſt daraus hervor, daß K. Arnulf das ehemalige Gebiet Lothars II., ſo weit es deutſch geblieben war (§. 140.), als abgeſonderten Reichstheil nach carolingiſcher Verfaſſung (§. 139.) ſeinem (unächten) Sohne Zwentibold überließ [e]). Als

b) Der dux: „quem Rex ordinavit in provincia illa, aut *populus* sibi *elegerit* ducem" der L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 1. §. 1. tritt noch bei Dithm. Merseb. V. Cap. 8. hervor: Bauuarii ab initio habent liberam potestatem eligendi sibi ducem.

c) Man findet ſie bei Luitprand II, 18. (Pertz Mon. Tom. 5. p. 291.) verzeichnet: Conradus (I.) ergo Francorum ex genere oriundus, Rex cunctis a populis ordinatur. Sub quo potentissimi principes Arnoldus in Bojoaria, Burcardus in Suevia, Everhardus comes potentissimus in Francia, Gisilbertus dux in Lotharingia erant; quos inter Henricus Saxonum et Thuringorum dux praepotens clarebat.

d) Nach Luitprand a. a. O. totius Bajoariae pontifices tuae subjaceant ditioni, tuaeque sit potestatis uno defuncto alterum ordinare.

e) Regino a. 895. (Pertz I. p. 606.) Zwendibold filium *regno Lotharii praefecit.*

dieser im Aufruhr gegen K. Ludwig seinen Tod gefunden hatte [f]), blieben die Lothringer unter dem lezteren, wie alle Theile des Reichs, sich selbst überlassen; sie traten nach Ludwigs Tod zu dem Reich Karls des Einfältigen, und Conrad I. vermochte nicht sie zu unterwerfen [g]). Nur Elsaß und Utrecht blieb deutsch [h]). Im Jahr 924 erwarb Heinrich I. Lothringen wieder dem deutschen Reich [i]); damals erst scheint ein wahres Herzogthum, nach dem Begriff, welchen man damals mit der herzoglichen Gewalt verband, entstanden zu seyn; Heinrich übergab diese seinem Schwiegersohn Giselbert [k]). In Sachsen wurde der **ducatus limitis**, §. 221.

f) Regino a. 900. Pertz I. p. 609.

g) Ann. Alem. contin. ad a. 911. 912. 913. Pertz I. p. 55. 56.

h) Mascov Comm. de reb. — a Conrado — gest. pag. 3. 8.

i) Die wichtigste Quelle für die Geschichte Lothringens in dieser Zeit ist: Frodoardi presb. Rhem. Chronicon (von 919—966) bei du Chesne Tom. 2. p. 590 seq. und jezt bei Pertz Tom. 5. Am ausführlichsten findet man sie dargestellt bei Luden G. d. d. V. Th. 6. S. 351—359. Die Dunkelheiten in derselben, welche aus dem Mangel an genauen Nachrichten entstehen, sind aber auch hier nicht aufgeklärt.

k) Sohn desselben lothringischen Großen Reginar, welcher im J. 911 den Uebertritt der Lothringer zu den Westfranken veranlaßt hatte. Dieser schon, und späterhin Giselbert, werden allerdings duces genannt, ehe die Verbindung Lothringens mit Deutschland entschieden war, und Heinrich sie durch die Vermählung seiner Tochter an den mächtigsten der dortigen Großen gesichert hatte. Eben diese Benennung, wird aber in Alemannien um die nehmliche Zeit von Beamten gebraucht, die sicher kein wahres Herzogthum besaßen. So erwähnen die Ann. Alem. im J. 911 einen Purchardus comes et princeps Alemannorum (Pertz I. 55.), der bei anderen dux Alemannorum heißt; und doch war nach Ekkehardus IV. cas.

§. 221. in welchem Heinrich I. seinem Vater gefolgt war (§. 211 b), von Heinrich nicht wieder besezt; aber unter Otto dem Gr. entstand ein Herzogthum Sachsen, im Gegensatz der von Thüringen aus eroberten Länder, über dessen Bedeutung wir eine bestimmtere Nachricht haben. Zunächst sollte es ein **ducatus limitis** seyn, welcher die Länder an der unteren Elbe umfaßte [1]; der Heerbann des neuen Herzogs Hermann (Billung) hat sich daher schwerlich über alle sächsische Länder zwischen Elbe und Rhein erstreckt; auch erscheint in einzelnen Thatsachen des zehnten und eilften Jahrhunderts die Macht der sächsischen Herzoge aus dem billungischen Geschlecht in den Gegenden zwischen Elbe und Weser,

S. Galli (Pertz II. p. 83.) Alemannien damals „nondum — in ducatum — redacta, sed fisco regio peculiariter parebat sicut hodie (d. i. im Anfang des eilften Jahrhunderts) et Francia". Man darf daher weiter nichts aus jener Benennung folgern, als eine einflußreiche Stellung jenes Geschlechts, keine festbestimmte eigenthümliche Amtsgewalt, mit deren Daseyn auch die Verhältnisse der lothringischen Großen nicht wohl vereinbar sind, die sich aus den einzelnen Nachrichten abnehmen lassen. Seit Heinrich I. ist aber ein wahres Herzogthum Lothringen gewiß.

1) Adami Brem. hist. eccl. L. 2. Cap. 4. Post haec — cum Rex — Otto ad liberandam sedem apostolicam vocaretur in Italiam, consilium habuit: *quem* post se *vicarium potestatis*, ad faciendam justitiam relinqueret in his *partibus*, *quae barbaris confines sunt* terris. Nondum enim post tempora Caroli, propter veteres illius gentis seditiones, Saxonia ducem accepit, nisi Caesarem. Qua necessitate Rex persuasus, Hermanno primum tutelae vicem in Saxonia commisit. Den ersten Herzog von Sachsen nennt ihn Adam von Bremen ohne Zweifel wohl darum, weil dieses Herzogthum nicht ein bloßer ducatus limitis seyn sollte. Viele treffliche Bemerkungen über diese Stelle s. bei: A. C. Wedekind: Herrmann Herzog von Sachsen. Lüneb. 1817. 8.

welche dem Militärbefehl des sächsischen Gränzgrafen nothwendig von jeher unterworfen gewesen seyn müssen [m]), viel bedeutender als in Engern und Westfalen. Für diese Provinzen beschränkte sich wohl die Amtsgewalt auf einen zweiten Bestandtheil derselben, der in den zuerst gedachten Gegenden aber auch mit dem Heerbann verbunden gewesen seyn muß, die königliche oder oberste Schirmvogtei (§. 188.) über die bischöflichen und andere Kirchen [n]), und die Handhabung des Landfriedens [o]). Eine Folge dieses Rechts war die Befugniß Landtage (placita) von ähnlicher Bedeutung zu berufen [p]), wie sie der Missus nach der carolingischen Verfassung (§. 160.) hielt. Der Heerbann, sofern er mit dem Herzogthum verbunden war, bildete indessen den wichtigsten Theil der herzoglichen Rechte, da er den meisten Einfluß auf die gesammten Reichs- §. 221.

m) S. oben B. I. S. 517 und vergleiche die Anmerkung am Ende des §.

n) Auf die damalige Verfassung paßte der carolingische Grundsatz nicht mehr, nach welcher sie mit der Amtsgewalt der Grafen verbunden war (§. 188.), wenn diese nicht ein Fürstenamt war, mit welchem sie auch überall verbunden geblieben ist.

o) „Ad faciendam justitiam". Note l.

p) Schwäb. Landr. (Ed. Senkenb.) Art. 43. Das söllich Leyenfürsten die das Recht habent daß sie hof gebietent für sich selb. Das recht habent sy von den künigen. — Ist es ein herzog oder ein leyenfürst und siezend bischof in seinem fürstenampt. die söllent seinen hof suchen. — Das selbig recht habent sy auch umb graffen umb freyen und umb dienstmann, wann die söllich gut in irem land habent do bürg und stet seynd. habent sy ander gut in irem land so seynd sy ledig mit recht das sy zu recht ir hof nicht suchen söllend.

§. 221. beamten und alle zum Reichsdienst verpflichtete Herren und Freie des herzoglichen Amtssprengels (§. 234 a) gab.

Diese Bedeutung des Herzogthums, wenn sie auch nur allmälig sich entwickelte q), wurde ohne Zweifel allen Reichsämtern untergelegt, welche gleich dem Herzogthum mit herzoglicher Amtsgewalt als Fahnlehen (§. 290.) verliehen wurden; die wahre Markgrafschaft r) steht daher der herzoglichen Gewalt gleich, wie diese aus jener hervorgegangen ist.

Hiernach war nicht nur das Herzogthum Kärnthen, das seit 1004 von Baiern wieder getrennt wurde (oben S. 16.), so lange es ungeschwächt bestand (s. §. 240.), ein Amtssprengel dieser Art; auch die Gewalt der Statthalter über Burgund (§. 213.) und der Herzoge in Alemannien (Schwaben), obwohl die leztere aus keiner Gränzgrafschaft sich entwickelte, hatte eben diese Bedeutung.

Noch zu Conrads I. Zeit war in Schwaben kein Herzog; Sendgrafen (**nuntii camerae**) verwalteten die Gerichtbarkeit und die Aufsicht über die königlichen Güter, die zum Amt des Missus (§. 160.) gehörten s). Aus dieser Stellung war der Uebergang in die eines

q) Adam von Bremen faßt sie vielleicht schon mehr in dem Sinn auf, den seine Zeit dem Herzogthum unterlegte. Doch zeigen die spätern Verhältnisse, daß die Grundlage der Amtsgewalt so gewesen seyn muß, wie sie oben vorausgesezt worden ist.

r) Im Gegensatz der blos von der Eigenschaft eines Gränzlandes entlehnten Benennung. S. oben S. 16.

s) Ekkehardi IV. casus S. Galli (Pertz II. p. 83.). Procurabant — camerae, quos sic vocabant, nuntii, — Sueviam, Pertold et Erchinger fratres.

Herzogs, wie sie sich damals schon in Baiern und Sachsen entwickelt hatte, nicht schwer, und die Zeitumstände reizten zu dem Versuch, sie in diese zu verwandeln. Zwar den Brüdern Erchinger und Bertold, welche ihn wagten, gelang er ohngeachtet ihrer nahen Verwandtschaft mit dem König nicht [t]); aber ihre Empörung gegen ihn endigte mit der Bestellung des Grafen Burchard zum Herzog [u]), der selbst früher zu den Gegnern Conrads gehört hatte. Sie erschien daher diesem wohl als das beste Mittel, sich des Gehorsams der Schwaben [uu]) zu versichern; der Amtssprengel erstreckte sich aber eben daher auch schwerlich weiter als der Einfluß des neuen Herzogs reichte; darüber wenigstens, daß er alle Gegenden mit alemannischer Bevölkerung umfaßt habe, giebt es kein geschichtliches Zeugniß und die späteren Umstände sind dagegen. §. 221.

In Ostfranken bot sich, schon etwas früher, eine eben so günstige Gelegenheit zur Erwerbung herzoglicher Gewalt dar; die Sendgrafschaft in jenem Sinn war hier mit der ostfränkischen Gränzgrafschaft (§. 135. Note dd) zur Zeit Ludwigs des Kindes verbunden (§. 160. Note g). Dem mächtigen Geschlecht, welches sie besaß, von den Neueren von einer seiner

t) Ausführlich hat ihre Geschichte Ekkehard a. a. O. Vergl. Luden Th. 6. S. 321 u. f. und Stälin Wirtemb. Gesch. B. 1. S. 266—272.

u) Ekkehard a. a. O. S. 87. Sueviae principum assensu statuitur Alemannis *dux primus* Purchardus, gentis illius nobilissimus. Stälin a. a. O. S. 427 u. f.

uu) Wittich. Corb. I, 27. Burchardus tradidit semet ipsum ei (König Heinrich I) cum universis urbibus *et populo suo*.

§. 221. Besitzungen das babenbergische genannt, entriß aber der Ausgang einer Fehde mit dem conradinischen, welchem Conrad I. angehört, im J. 906 den größten Theil seiner Besitzungen v). Das leztere erwarb zwar ohne Zweifel dessen Aemter; von diesen, insbesondere von der ostfränkischen Gränzgrafschaft heißt Conrads I. Bruder, Eberhard, Herzog der Franken w). Dieses Herzogthum bestand aber nur bis zur Mitte des eilften Jahrhunderts x); im westlichen Theil des Frankenlandes, so weit es nicht zu Lothringen gehörte, entwickelte sich überhaupt keine herzogliche Gewalt.

Noch enger als die herzogliche Würde, schließt sich die pfalzgräfliche, welche im zehnten Jahrhundert schon bestimmt hervortritt y), an die carolingi-

v) Regino ad a. 906. Pertz I. p. 611.

w) Luitprand nennt ihn zwar nur comes potentissimus in Francia; oben Note c. Aber er heißt auch dux; und eben so wechseln die Benennungen bei seinem Oheim Gebhard, der diese ostfränkische Markgrafschaft von 906 bis 910 besaß. S. Ann. Alem. et Laub. bei Pertz I. p. 55. Waitz Jahrbücher B. I. H. I. S. 128. wendet ein, die Markgrafschaft auf dem Nordgau sey an die Herzoge von Baiern gekommen. Dieß beruht aber auf einer Verwechslung der ostfränkischen und baierischen Mark gegen Böhmen.

x) Die Reihefolge der Herzoge oder Markgrafen ist nicht ganz sicher; gewiß gehören in ihre Reihe: Eberhard † 949. Bertold † 980. Heinrich (marchio de Schweinfurt) † 1017. Herzog Otto von Schwaben † 1057. Vergl. v. Lang Baierns Gauen S. 35. und: Moritz Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach in den Abh. der bair. Academie der Wissenschaften Jahrg. 1833. B. I. Th. 2. S. 3—17.

y) Eberhard (Ebrardus quidam Transrhenensis in regnum Lotharii mittitur, justitiam faciendi causa, et Lotharienses inter se pace consociat) wird von Heinrich I. zum Pfalzgrafen in Lothringen be-

schen Einrichtungen an. Sie ist nichts als die Ueber- §. 221.
tragung der Benennung, welche nach jenen einem am Hof des Königs bestellten Pfalzgrafen gegeben wurde, auf die Sendgrafen, deren Gericht die Stelle jenes königlichen Pfalzgerichts in den Provinzen schon in der carolingischen Zeit selbst in der Regel vertreten sollte [z]); die Aufsicht über das königliche Gut, welches die Sendgrafschaft gab, war daher ursprünglich ohne Zweifel auch mit der Pfalzgrafschaft verbunden. Einen obersten Pfalzgrafen am Hofe des Königs, findet man schon unter den Königen des sächsischen Stamms nicht mehr; wie die Veränderung eintrat, läßt sich aber so wenig nachweisen, als wie die übrigen Hofämter bloße Titel einzelner Herzoge wurden (§. 220.). Die Geschichte der einzelnen pfalzgräflichen Sprengel liegt noch ganz im Dunkel; sie wurden höchst wahrscheinlich durch die ursprüngliche Eintheilung des Reichs in Sendgrafschaften (§. 160. Note f. g) bestimmt [aa]).

stellt. Frodoardus a. 926. In Baiern trennte Otto der Gr. die Pfalzgrafschaft von dem Herzogthum, mit welchem sie wohl bis dahin verbunden gewesen war, als er nach dem Tode Herzog Arnulfs nicht dessen Söhne, sondern dessen Bruder im Herzogthum folgen ließ. Jahrbücher I, 2. S. 27. Das beste über die Pfalzgrafschaften findet sich bei Dönniges Staatsrecht u. s. w. S. 356 u. f.

z) S. oben B. I. §. 164. lit. B.

aa) Die Erklärung der Herzogthümer und Pfalzgrafschaften im Sachsenspiegel B. 3. Art. 53. aus der Unterscheidung von vier Hauptnationen: Franken, Sachsen, Baiern und Schwaben, ist eine künstliche, aus den späteren Verhältnissen abstrahirte. Die rheinische Pfalz hat die übrigen Pfalzgrafen in Franken und Lothringen ver-

§. 221. Die herzogliche Gewalt, welche mehr als eine carolingische Gränzgrafschaft seyn sollte, war hiernach in der That keine Einrichtung, welche aus freiem Entschluß der deutschen Könige hervorgegangen war. Die Macht der Herzoge war zu groß; ihr Einfluß schwächte überdieß die Einheit der Regierung. Die gefährlichen Empörungen, an deren Spitze sie in der Regel standen, wurden durch die Verleihung des Amts an Mitglieder der königlichen Familie oder an Geschlechter, die ihr verschwägert oder eng verbunden waren, nicht verhindert; dieses Mittel, jene Macht unschädlich zu machen, hatte zu dem System des sächsischen Königshauses gehört. Heinrich III. faßte den Plan auf, die herzogliche Gewalt im inneren Deutschland wieder aufzuheben; daß er die Herzogthümer oft längere Zeit unbesezt ließ, wenn sie erledigt wurden, war der erste Schritt, durch welchen er jene Maaßregel vorbereitete[bb]). Sie wurde aber erst lange nach ihm (§. 240.)

dunkelt; auch Kärnthen hatte seine eigenen Pfalzgrafen. Den Pfalzgrafen zu Tübingen (die erst im 12ten Jahrhundert auftraten, Stälin Würtemb. Gesch. B. 1. S. 561.) standen entweder in Schwaben noch andere zur Seite, oder die Pfalz in den oberen Gegenden muß mit dem Herzogthum verbunden worden seyn, welches nach dessen Entstehung (Note t und u) allerdings sehr wahrscheinlich ist.

bb) Das Herzogthum Schwaben behielt er von seiner Thronbesteigung bis 1045 selbst; daß Ostfranken erledigt blieb (Note x.) lag ohne Zweifel in seinem Plan; er gründete hier eine Hausmacht für sein Geschlecht §. 240; Baiern übertrug er 1053 seinem dreijährigen Sohne Conrad, und nach dessen Tode gar seiner Gemahlin Agnes „privato jure quoad vellet possidendum“ (Lambert Schaffn. ad a. 1056); in Ober- und Niederlothringen legte er es durch Entfernung der Familien, die bisher im Besitz des Herzogthums

zu einer Zeit durchgeführt, wo die geschwächte königliche Gewalt nicht mehr die Vortheile aus ihr ziehen konnte, welche sie im eilften Jahrhundert dargeboten haben würde. § 221.

Anmerkung über den Umfang des Herzogthums Sachsen, welches Hermann Billung erhielt.

Es ist im Text angenommen worden, daß sich das Herzogthum der Billunger über ganz Sachsen erstreckt habe. In der That ist dieß auch für die spätere Zeit kaum zu bezweifeln. Ob aber die Verhältnisse stets so gewesen sind, ist allerdings nicht so entschieden als gewöhnlich angenommen wird. Nach Wedekind Noten, Heft 4. S. 404 u. f. enthält das Chronicon. monast. S. Michaelis folgende Stelle: Anno — 937. Otto magnus Henrici regis filius factus est Romanorum imperator. — Hic construxit civitatem Magetheburg et archiepiscopatum ejusdem urbis. Hic *primus fecit ducatum Saxoniae quod est circa Albiam.* Alio ducatu manente circa *Werram fluvium*, quod Widikindus dux Saxonum, qui diu contra Carolum imperatorem multa proelia gessit, successoribus suis reliquit, de cujus genere idem imperator natus fuit. (Wäre damit Egberts Ducat gemeint? S. B. I. §. 137. Note b. S. 533.) Idem etiam imperator — terram circa partes Albiae *inferiores*, quarum metropolis est Hamburg multis proeliis a paganis adquisitam, Hermanno, viro egregio, filio comitis Billingi liberaliter commisit, et eum consilio principum in ducatus principatum primus promovit. Iste Hermannus primus castrum Luneburg construxit. Die Nachricht ist auf keine Weise zu verwerfen, wenn sie auch erst um d. J. 1200 geschrieben seyn mag. Sie zu erklären wage ich nicht. Aber die Verschiedenheit der Stellung der Billunger in den Provinzen links und rechts der Weser, wird auch hier bestätigt. — Ueber die billungischen Erbgüter im zehnten und eilften Jahrhundert, s. Wedekind Noten, Heft 6.

gewesen waren, auf die Einziehung auch dieser Herzogthümer an, und in Sachsen controlirte er wenigstens den Herzog durch seine häufige persönliche Gegenwart genauer.

§. 222.

§. 222.

III. Die alte Gauverfassung wurde allmälig immer mehr aufgelöst. Am meisten, jedoch nicht allein, würkten dazu die fortgehenden Schenkungen an die Hochstifter, Collegiatstifter und Klöster, die erweiterten Privilegien, welche alle diese Institute für ihre Güter erhielten, und die königlichen Rechte, welche ihnen in immer steigender Ausdehnung überlassen wurden. Dem frommen Eifer der Vergabenden dankten sie in Beziehung auf Güterschenkungen allerdings das meiste; aber der Inhalt ihrer Privilegien und die weitere Ausdehnung, in welcher ihnen königliche Rechte übertragen wurden, beruhte zugleich auf anderen Gründen. Die Bischöfe wußten auch geltend zu machen, daß eine von den Herzogen und Grafen unabhängige Stellung eine nothwendige Folge der bischöflichen Würde sey [a]); und die Idee, daß die Größe der geistlichen Fürsten vortheilhaft für das königliche Interesse würken müsse, lag so nahe, daß man die Gleich-

a) Dithmari Merseb. Chr. L. I. — Eo tempore (Heinrici I.) fuit in Bavaria quidam dux Arnulfus — qui omnes episcopatus in his partibus constitutos sua distribuere manu singularem habuit potestatem, sed cum hic — vitam hanc finisset, successorum suorum nulli tantum reliquit honorem, quin potius reges nostri et imperatores summi rectoris vice in hac peregrinatione praepositi, hoc soli ordinant, meritoque prae ceteris pastoribus suis praesunt, quia incongruum nimis est, ut hi quos Christus sui memores hujus terrae principes constituit, sub aliquo sint dominio. — Audivi tamen nonnullos sub ducum, et quod plus doleo, sub comitum potestate magnam sustinere calumniam, quibus nihil licitum est nisi quod scilicet amatoribus seculi prodest.

stellung der Verhältnisse der geistlichen und weltlichen Fürsten wohl auch als einen Grundsatz der königlichen Politik betrachten darf [b]). Es war schon eine hergebrachte Regel der lezteren, den weltlichen Adel durch den geistlichen zu bewachen. (§. 137.). Bei diesem hieng es lediglich von der Willkühr des Königs (§. 190.) ab, die Macht, welche er mit der Prälatur verband, ohne Aufsehen und ohne Widerspruch in die Hände königlich gesinnter, treu ergebener Männer zu legen; bei den weltlichen Großen aber gieng der Anspruch, auf Uebertragung der persönlich verliehenen Gewalt auf Kinder und Verwandte (§. 141.), immer mehr in ein, wenn gleich beschränktes Erbrecht (§. 364.) über. §. 222.

1. Alle Bischöfe, und die Prälaten aller Reichsstifter und Klöster (B. 1. S. 730.) strebten zuvörderst darnach, an Orten, wo sie viele einzelne Güter hatten, die volle Grafengerichtbarkeit (B. 1. S. 682. Note g) zu erlangen. Am frühesten gelang dieß in Beziehung auf den Bischofssitz selbst [c]). Aber, auch

b) Die Zeit der Ueberlassung ganzer Grafschaften beginnt erst mit Heinrich II., auf dessen frommen Eifer man allerdings vorzügliches Gewicht legen kann. Aber die fränkischen Kaiser verfolgten den nehmlichen Weg. Man darf auch nicht übersehen, daß in Italien die Würkungen der erweiterten Rechte der Geistlichen sich schon entwickelt hatten (§. 215.), und diese Wahrnehmungen sind schwerlich ohne Einfluß auf die Politik der deutschen Könige geblieben.

c) Folgende Beispiele sind aus Böhmers Regesten ausgezeichnet, wo die Sammlungen angeführt werden: Otto II. schenkt 977 dem Bischof von Minden den dortigen Königsbann (Nro. 517.); bestätigt 982 dem Bischof von Strasburg das ausschließliche Recht, in der Stadt Strasburg Gericht halten zu lassen (Nro. 590.). Otto III.

§. 222. wenn die Privilegien dieſer Art in Beziehung auf andere Orte häufiger geweſen ſeyn mögen, als der bisher bekannt gewordene Vorrath kaiſerlicher Urkunden des zehnten Jahrhunderts vermuthen läßt — immer wurde dadurch aus dem Beſitzthum einer Kirche überhaupt kein geſchloſſener Diſtrict, ſelbſt wenn man zugleich annimmt, daß die einzelnen Höfe, die den Prälaten geſchenkt wurden, wenigſtens wenn es königliche Höfe waren, mit Grafenbann an ſie übergiengen; ſie hatten über den Ort auch dann doch nur Gerichtbarkeit, ſofern die Feldmark, wo ſie lagen; eine **villa indominicata** (B. 1. S. 431.) war. Je mehr ſich aber die Gerichtbarkeit der Prälaten, durch Eintritt einzelner freier Leute in die mannichfaltigen Schutzverhältniſſe, welche die Kirche gewährte, vermöge ihrer Immunitätsprivilegien, zwar nicht als Localgewalt, aber durch die Exemtion der Perſonen, welche in der Kirchenfolge ſtanden [d]), erweiterte, um ſo häufiger

beſtätigt 985 der Wormſer Kirche das ihr von ſeinem Vater im J. 979 geſchenkte lezte Drittel an Zoll und Bann, ſo daß ſie beides jezt vollſtändig und eben ſo wie Mainz und Cöln beſizt (Nro. 633.); 987 ſchenkt er dem Erzſtift Magdeburg Münze, Bann und Zoll zu Gibichenſtein (Nro. 649.), und beſtätigt 988 dem Biſchof von Halberſtadt den Beſitz von Markt, Zoll, Münze und Bann daſelbſt (Nro. 646.). In demſelben Jahr beſtätigt er (oben Nro. 590.) dem Biſchof von Strasburg die Grafſchaft in der Stadt Strasburg und die Erlaubniß, eine Münze zu errichten (Nro. 659.) Unter allen dieſen Fällen iſt ein einziger, wo die Gerichtbarkeit ſich auf einen anderen Ort als den Biſchofsſitz bezieht.

d) S. oben B. 1. §. 172. S. 682. Noch unter den Ottonen kommen auch ſolche Privilegien vor. So ertheilt Otto der Gr. im J. 940 dem Kloſter Corvey den Bann über die unter deſſen Schutz ſich anſiedelnden Leute, in den Gauen Auga, Netga und Huntige.

wurden die Collisionen zwischen dem Kirchenvogt und §. 222.
dem Grafen. Diese konnten vollständig für größere Bezirke nur durch Uebertragung der Grafschaft selbst gehoben werden; solche Privilegien erhielten aber die Prälaten weit später als jene beschränktere Gattung, und daher eben wurden die Bischofssitze weit früher geschlossene Bezirke (§. 224a) als es geschlossenes geistliches Besitzthum von anderer Art gab e). Privilegien dieser Art beginnen in Deutschland erst mit Otto III. und sind bis unter Heinrich II. noch sehr selten f); in Italien sind sie älter und daher

Böhmer Nro. 94. Im J. 946 giebt er demselben den Bann und die Immunität für dessen zwei Höfe zu Meppen. Ebend. Nro. 137.

e) Hieraus ergiebt sich, was von der Einwendung zu halten ist, die gegen meine Ansicht vom Ursprung der städtischen Verfassung, unten §. 224a, von Herrn Gaupp in der daselbst anzuführenden Schrift gemacht wird: das Weichbildrecht habe sich nicht auf den einzelnen Stadtbezirk, sondern auf das ganze Territorium (um schon hier diesen am kürzesten die Sache bezeichnenden Ausdruck zu brauchen) bezogen. Sie beruht auf der Verwechslung der älteren Immunitätsprivilegien, mit der Erwerbung der Grafenrechte an Orten. Auch ist eben dabei der Hauptumstand übersehen, daß die Privilegien für Stadtbezirke viel älter sind, als die Verleihung der Grafschaft überhaupt in einem Gau oder einem größeren Theil desselben.

f) Das älteste Beispiel, welches ich in Böhmers Regesten finde, ist vom J. 985. Otto III. bestätigt dem Bischof von Lüttich die älteren Besitzungen seines Bisthums, und vermehrt dieselben mit der Grafschaft Hui (comitatus Hoiensis), die vorher Graf Ansfried besessen hatte. Nro. 631. Eine ältere Urkunde Ottos des Gr. vom J. 961 (Nro. 251.), in welcher er dem Kloster St. Moriz in Magdeburg den Gau Neletice, nebst andern Besitzungen in den Gauen Nudisivi und Helmgau schenkt, gehört nicht hieher. Die slawischen Gauen, sind kleine Landschaften (§. 212. Note f) und überdieß ist hier von Grafenrechten nicht die Rede.

§. 222. wohl eine von da nach Deutschland übertragene Einrichtung g). Im eilften Jahrhundert werden sie so häufig, daß seitdem alle Bischöfe geschlossene, wenn gleich nicht immer zusammenhängende Territorien besaßen, und selbst manche Reichsabtei ihnen darin wenig nachstand h). Daher erhält auch schon der Ausdruck Bisthum den Begriff eines mit Grafenrechten besessenen Districts, und ist keineswegs mit dem Ausdruck Diöces immer gleichbedeutend i). Wo es ge-

g) Schon Otto der Gr. schenkt im J. 962 dem Bischof von Parma die Stadt und den District drei Meilen in die Runde (Böhmer Nro. 256.); in demselben Jahr bestätigt er dem Bischof von Reggio die dortige Grafschaft (Nro. 259.).

h) Beispiele aus Böhmer: Heinrich II. schenkt im J. 1000 dem Bischof von Würzburg die zwei Grafschaften Waldsassen und Nangau in Ostfranken (Nro. 859.); im J. 1007 dem Bisthum von Cambrai, die Grafschaft Cambrai (Nro. 999. Vergl. unten Note l); im J. 1011 dem Bisthum Paderborn, die Grafschaft, welche Graf Hoholt besaß, nehmlich im Haverga, Limga, Thiatmelli u. s. w. (Nro. 1067.); in demselben Jahr dem Bisthum Worms die Grafschaft im Gau Wingartelba (Nro. 1068.) und im Lobdengau (Nro. 1069.); bestätigt im J. 1013 dem Bisthum Hildesheim die früher von Pfalzgraf Dietrich besessene Grafschaft im Gau Ostfalen (Nro. 1094.); schenkt im J. 1020 der paderborner Kirche die Grafschaft Warburg, welche Graf Dodico inne hatte (Nro. 1205.) und die Grafschaft, welche Graf Ludolf zu Serathveld, Sinnthveld, Almunga u. s. w. besessen (Nro. 1206.); in demselben Jahr dem Kloster Gandersheim die vorher von Graf Otto besessene Grafschaft in den Gauen Gandersheimigawi, Granigabi, Fretenigabi, Flentigabi, Anganagawi, Vierzigawi, und Erigawi (Nro. 1212.). Conrad II. bestätigt im J. 1025 dem Bisthum Utrecht die Grafschaft Threute (Nro. 1291.) und schenkt demselben 1026 die Grafschaft Teisterbant (Nro. 1304.) u. s. w.

i) „Eandem ecclesiam S. Saturnini, in pago Wormaciensi tum, in Episcopatu Moguntino sitam nunc, commisimus regendam (*Comm. Acad. Palat.* Tom. I. p. 97.)."

lang, zu den mit Grafschaftsrechten besessenen zer- §. 222.
streuten Besitzungen, die Gaugrafschaft zu erwerben, wurde nun der vormalige Gau und das bischöfliche Territorium identisch; wo dieß nicht der Fall war, standen sich bischöflicher und Grafenbezirk in demselben Gau beide als zerstreutes Besitzthum gegenüber [k]). Aber auch wo es gelang, entstand seltener ein geschlossenes geistliches Territorium, wie man es nach der späteren Gestaltung der Reichsverfassung sich denken möchte; denn die Uebertragung der Grafschaft gab zu dieser Zeit in der Regel nur das Recht den Grafen zu bestellen [l]), und machte eigentlich nur den Grafen, der bisher die Grafschaft besessen hatte, oder dem sie der Bischof verlieh, lehenbar, ohne jenen indessen aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Reiche zu reißen, da zu dieser Zeit der Bann immer noch von dem König ihm geliehen wurde. Doch bot eben jenes auch Gelegenheit dar, das Besitzthum

k) „Alter vero Comitatus erat Udonis, qui per omnem parochiam Bremensem *sparsim* (weil alles geistliche Gut eximirt war) *diffunditur* maxime circa Albiam (Adamus Bremens. L. 4. Cap. 5.)." Daher die Grafschaften, welche sich über mehrere Gauen, aber auch nur als zerstückelte Bestandtheile erstrecken. S. oben Note h, Nro. 1067. 1206. 1212.

l) Als ein Beispiel unter vielen mag hier stehen Henrici II. imp. dipl. a. 1007. (bei Du Mont corps dipl. Tom. I. p. 41.) qualiter nos — Cameracensi ecclesiae — Comitatum Cameracensem — in proprium donavimus. Praecipientes igitur ut praelibatae sedis venerabilis Evalwinus episcopus, suique successores, liberam dehinc habeant potestatem, eundem comitatum in usum ecclesiae supra dictae tenendi, *comitem eligendi*, bannos habendi, seu quidquid sibi libeat, modis omnibus faciendi.

§. 222. mehr abzurunden (§. 234a). Bei Beſchreibung der Lage eines Guts wird es deshalb auch immer gewöhnlicher, die Grafſchaft zu nennen, unter die es gehört, als den Gau zu bezeichnen; daher nimmt man mit Recht ohngefähr das eilfte Jahrhundert als den Zeitpunkt an, in welchem die Gaueintheilung allmälig verſchwindet [m]). Gelang es die Grafſchaft über alle Beſitzungen der Kirche und die dazwiſchen liegenden Bezirke zu erwerben, ſo entſtand ein völlig unabhängiges Fürſtenthum, deſſen Biſchof in ſeinen weltlichen Verhältniſſen unmittelbar unter dem König ſtand; ſelbſt der Ausdruck Fürſtenthum (ducatus) wird von dieſem Verhältniß, im eilften Jahrhundert, in Beziehung auf den Biſchof von Würzburg ſchon gebraucht, welcher die günſtige Gelegenheit der Errichtung des Bisthums Bamberg benuzt hatte, ſich dieſe Stellung zu verſchaffen und wahrſcheinlich der erſte war, dem es gelang [n]). Doch blieb dieſes Beiſpiel

m) Vergl. v. Günderode von den Urſachen, welche den Verfall der Gauen veranlaßt haben, in deſſen ſämmtlichen Werken herausgeg. von Poſſelt, Th. 1. S. 379 u. f.

n) Adami Brem. hist. eccl. L. IV. Cap. 5. Potuit ecclesia nostra dives esse, potuit Archiepiscopus noster Coloniensi aut Moguntino in omni rerum gloria non invidere. Solus erat Wirceburgensis Episcopus, qui in Episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim cum teneat *omnes comitatus* suae parochiae, *ducatum etiam* provinciae gubernat. — Was es mit dieſem Ducatus Franciae orientalis, wie ihn die Biſchöfe nachher zu nennen beliebten, für eine Bewandtniß hatte, und daß er nicht ganz Franken begriff, ergiebt ſich aus der älteſten Urkunde, in welcher dieſes Herzogthum überhaupt vorkommt, bei Leuckfeld Antiq. Poeldenses App. 3. §. 1. p. 251 u. 252. Sie iſt von Heinrich II. a. 1017, und enthält nichts als eine Beſtätigung

wohl nicht lange das einzige, so schwierig auch die Ausführung in allen Gegenden war, wo Fahnlehen bestanden o). §. 222.

der bisherigen Privilegien des Hochstifts, wobei es heißt: nec quisquo Comes vel aliquis publicus judex, in ulla penitus re, praefatae ecclesiae homines vel res audeat ullo unquam tempore aut loco distringere vel inquietare, vel aliquam potestatem aut jurisdictionem, in toto *Ducatu* vel cometiis Orientalis Franciae (nisi) super parochos quos Bargildon vocant, exercere. Daß man hier unter dem Herzogthum Ostfranken das ganze östliche Frankenland versteht, ist eine Folge der unrichtigen Annahme, als habe es außer der ostfränkischen Markgrafschaft (§. 221.), in den Gegenden, welche zu Franken gehörten, ein Herzogthum Ostfranken gegeben. Von dem östlichen Herzogthum, d. h. jener Markgrafschaft, wurden die würzburgischen Comeciae im östlichen Franken (d. h. das würzburgische Territorium nach dem nachherigen Sprachgebrauch) durch Heinrich II. erimirt, welcher das Hochstift, weil dessen Bischof ihm endlich bei der Errichtung seines exemten bambergischen Bisthums gefällig gewesen, überhaupt sehr beschenkte und privilegirte. Auf diese Weise brachten im zwölften und dreizehnten Jahrhundert alle Reichsstände, welche die vollständige Landeshoheit erwarben, das Herzogthum an sich, aber keiner unter den Bischöfen nahm darum den herzoglichen Titel an, wenn auch Würzburg erst durch besondere Umstände im funfzehnten Jahrhundert bewogen wurde, und die älteren Urkunden in einem anderen Sinn interpretirte als der nach der Verfassung jener Zeit darin lag. Der spätere Ausdruck Fürstbischof, drückt ganz dasselbe aus, was Dithmar ducatus nennt. Wer blos die alte Immunität hatte, besaß kein Fürstenthum, wenigstens nicht in den Besitzungen, wo ihm der Grafenbann fehlte.

o) Der Erzbischof Adalbert von Bremen fand eine ähnliche günstige Gelegenheit durch seinen Einfluß auf Heinrich IV.; nur sein Sturz auf dem Reichstag zu Tribur 1066 machte die Ausführung seines Unternehmens scheitern, in welcher er schon ziemlich weit gekommen war. Adam von Bremen führt in der Stelle (Note n), welche, weil sie überhaupt ein großes Licht auf die damaligen Verhältnisse wirft, beinahe ganz hier stehen mag, fort: Cujus aemulatione praesul noster statuit omnes comitatus, qui in sua

§. 222. 2) Die Grafen brachten um so leichter mehr als eine Grafschaft zusammen, nachdem das, was dieser Ausdruck bezeichnete, der Verwaltung des Grafenamts in mehreren Gauen, in der Macht, welche dieses in der carolingischen Zeit gewährte, auf keine Weise mehr gleich zu setzen war p). Die Inhaber der Herzogthümer und anderer Fahnlehen besaßen, neben der Amtsgewalt über den Fürstensprengel, immer auch Grafschaften, die innerhalb des lezteren lagen q). Da bei Fürsten und Grafen das Amt, wenn nicht besondere Unfälle sich ereigneten, immer vom Vater auf den

dioecesi aliquam jurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere. Qua propter ab initio quidem illum maximum Fresiae *comitatum* a Caesare adeptus est de *Fivelgove quem prius habuit Dux Godefridus* et nunc Ecbertus; pensionem annuam dicunt esse mille librarum argenti, quarum ducentas ille solvit; atque est miles ecclesiae. — Alter vero comitatus erat Udonis —. pro quo Archiepiscopus Udoni tantum obtulit in precarie nomen de bonis ecclesiae, quod aestimatur singulis annis reddere mille libras argenti, cum utique tanta quantitate precii major posset ecclesiae fructus omni anno parari, nisi quod pro adipiscenda mundi gloria sufficit nobis ideo pauperes esse, ut divites multos in servitio habeamus. Tertius erat comitatus in Fresia, nostrae parochiae vicinus, qui dicitur *Emisgove*, pro quo noster pontifex regi pactus est se mille libras argenti daturum. Desto vollständiger gelangen Adalberts Nachfolgern und andern Bischöfen in Sachsen am Ende des zwölften Jahrhunderts ähnliche Entwürfe.

p) Wenn bei Dithmar Merseb. Lib. 4. (bei Leibnitz p. 354. Pertz p. 777.) nicht ein Schreibfehler statt findet, so hatte unter Otto III. der niederlothringische Graf Ansfried 15 Grafschaften zusammengebracht gehabt.

q) Dithm. Merseb. L. 5. (bei Leibnitz p. 369.) Gerhardus comes Alsatiae accepto a rege quodam comitatu praefati Ducis (Alemanniae) —. Vergl. Note o.

Sohn übergieng, so verknüpfte sich mit dem erblichen §. 222.
Besitz nothwendig auch schon die Ansicht, daß die Gewalt, welche jener übertrage, mehr als bloße Amtsgewalt sey r). Am meisten mußte dieß in Beziehung auf die Grafschaft der Fall seyn. Diese konnte Eigenthum werden; denn sie wurde ja den Stiftern als solches übertragen; man mußte sie bei einzelnen Familien als solches betrachten, wenn die Lehen, die damit verknüpft waren, in Eigenthum verwandelt wurden s). Es fehlt selbst nicht an Beispielen, daß Grafschaften ausdrücklich zum Eigenthum verliehen wurden t). Alle Staatsverhältnisse, die mit der früheren Gauverfassung zusammenhiengen, mußten unter diesen Umständen sich allmälig umgestalten; doch nimmt man die Folgen, welche sich entwickelten, erst zu Anfang des zwölften Jahrhunderts (§. 234 a. b) deutlicher wahr.

r) Besonders wenn eine Zeitlang eine Connivenz statt gefunden hatte, wie die in Flandern, wo „in comitatu Balduini ejusque familia, id *multis jam seculis* servabatur, quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum qui patri potissimum placuisset nomen patris acciperet, et totius Flandriae principatum solus hereditaria successione obtineret". Lambertus Schaffnab. ad a. 1071.

s) Dithmar. Merseb. L. 5. (bei Leibnitz p. 366.) spricht davon wie von einer ganz gewöhnlichen Belohnung guter Dienste. Hujus vitae cursum quam probabiliter egit (Eckihardus marchio), hoc etiam testificatur, quod apud dominum suimet beneficii maximam partem acquisivit in proprietatem.

t) Im J. 985 schenkt Otto III. dem Grafen Theodorich von Holland *alles das* zu eigen, was er bisher nur zu Lehen besessen, namentlich den Gau Terla und die Grafschaften Masalant, Kinhem und Terla. Böhmers Regesten Nro. 637.

§. 223.

§. 223.

IV. Der Adel kam allmälig in ein verändertes Verhältniß zu dem Volk, welches in seinem Amtssprengel gesessen war, das nur aus einer allgemeinen Veränderung, die in der Verfassung eintrat und überall auf gleiche Weise gewürkt hat, erklärbar ist. Die späterhin bestehenden Verhältnisse lassen darüber keinen Zweifel, daß jene Veränderung eingetreten ist; urkundlicher Aufschluß darüber, wie sie sich ereignet hat, ist jedoch nicht gegeben; auf die eigentlich würkende Ursache läßt sich daher nur aus der Beschaffenheit der Folgen schließen, welche die Veränderung hervorbrachte.

Im zwölften Jahrhundert muß die Veränderung nach den damals schon bestehenden Verhältnissen bereits vorgegangen gewesen seyn. Das Privilegium, durch welches K. Friedrich II. im J. 1232 den Reichsständen ihre hergebrachten Rechte bestätigt (§. 247.), kennt als reichsständische Untergebene drei Classen von Personen: eigene Leute, Vogtleute, und Lehensmannen [a]). In den Vogtleuten erkennt man ohne Schwierigkeit die Pfleghaften des Sachsenspiegels, welche Eigen im Lande besitzen, also ursprünglich freie Leute seyn müssen [b]); das characteristische ist bei ihnen, daß dieses Eigenthum aber ein

a) Pertz Monum. Tom. 4. Leg. Tom. 2. p. 201. Homines *proprii*, advocati, feudales, qui ad dominos suos transire volunt, ad manendum per officiales nostros non arctentur.

b) Sächs. Landr. B. 1. Art. 2. De plechhaften sint ok plictig des sculteiten ding to sükene, over ses weken von irme egene.

belastetes ist, von welchem sie zinspflichtig §. 223.
sind [c]). Von der Abgabe, die der Landesherr über sie hergebracht hat, ist nach dem Privilegium des Kaisers niemand ausgenommen, wenn er auch für seine Person in einer nur dem Kaiser unterworfenen Reichsstadt wohnt, er wäre denn früherhin, als er noch in dem Amtssprengel des Herrn seinen Wohnsitz hatte, unmittelbar dem Reich unterworfen gewesen; wie die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe entstanden ist, darauf kommt nichts an; es genügt, daß er von Alters her abgabepflichtig war, doch darf er nicht über das Hergebrachte beschwert werden [d]). Der Amtssprengel hat mithin im 13ten Jahrhundert entschieden den rechtlichen Character eines Bodens, auf welchem jeder Eingesessene dem Schutz des Landesherrn unterworfen ist, und für diesen das Hergebrachte zu entrichten hat; nur wenn er den Schutz des Landesherrn für seine Person nicht bedarf, weil er für diese unmittelbar den Schutz des Reichs ge-

c) Glosse zu Sächs. Landr. B. I. Art. 2 Pfleghaften sind die, die etwas in dem Lande eignes haben, da sie pflichtig sind etwas von zu geben oder zu thun. Schöppenbarfrei seyn die, die ihr eigen frei haben, nur daß sie davon Schöppen seyn sollen.

d) Privilegium Frid. II. l. c. Non compellantur aliqui per Scultetos nostros ad restitucionem eorum que a longinquo tempore ab hominibus receperant, priusquam se in nostris civitatibus collocarent, nisi homines ipsi fuerint imperio immediate subjecti, quos tenebuntur juvare, super eorum jure, in foro eorum in quorum terris talia sunt percepti. — Homines in nostris civitatibus residentes consueta et debita jura de bonis extra civitatem suis dominis et advocatis persolvant, neque indebitis exactionibus molestentur.

§. 223. nießt, kann jene Verpflichtung auch nicht auf seinen Grundbesitz gelegt werden. Die Schutzpflicht muß mithin eine persönliche seyn.

Für dieses Verhältniß einer allgemeinen persönlichen Schutzherrlichkeit über alle Freie, welche in dem Amtssprengel wohnen, sieht man unter den Rechten, welche die Grundlage der Landeshoheit im Sinn des 13ten Jahrhunderts bilden (§. 300.), keines, welches jene zur Folge gehabt haben könnte, als die Reichsdienstpflicht des Adels, welche durch die veränderten Einrichtungen der Kriegsverfassung einen anderen Character annahm. Es ist gewiß, daß seit dem zehnten Jahrhundert der ordentliche Dienst im Heerbann immer mehr Reuterdienst c), die Bewaffnung immer

c) Der beständige Krieg mit den Ungarn und den slawischen Völkern, insonderheit den Polen, führte die Deutschen nothwendig von selbst auf das neue Kriegssystem, an welches Karl der Gr. wie dessen damit unvereinbare Einrichtungen zeigen, noch nicht gedacht hatte. Zwar nimmt man schon unter Arnulf wahr, daß eine Veränderung vorgieng. Ann. Fuld. a. 891 (Pertz I. p 407.): „quia Francis pedetentim certare inusitatum est". Doch darf man hieraus wohl nichts schließen, als daß der gemeine Heerbann während des neunten Jahrhunderts seltner gebraucht wurde. Vergl. oben B. I. S. 655. Heinrich I. aber, der sich durch seine ganze Regierung als ein militairisches Genie zeigte, fühlte, daß bei der damaligen Bewaffnung und Taktik der Sieg nothwendig immer an die Fahnen einer geübten und kühnen Reuterei gefesselt seyn müsse. Diese, während er zuvor wegen Mangels der Uebung seines aufgebotenen Heeres, keinen Widerstand in offenem Felde gegen die Ungarn gewagt hatte (Widukindus Corbej. L. I. Cap. 32 bei Pertz Mon. Tom. 5. (Scr. Tom. 3.) Rex autem erat in praesidio urbis quae dicitur Werlaon. Nam rudi adhuc militi et bello publico insueto contra tam saevam gentem non credebat.), bildete er sich und schlug nun mit ihr die Ungarn (cum jam militem haberet *equestri proelio* probatum, contra antiquos hostes vi-

schwerer wurde; er erforderte mithin ein geübteres besser §. 223.
als die große Mehrzahl des Heerbanns gerüstetes Heer, und dieses konnte nur unter einem Theile f) der Freien, und der Dienstmannschaft gefunden werden. Der größte Theil der gemeinen Heerbannsmannschaft wurde hiernach überflüssig, und mußte der bestehenden Verfassung gemäß (B. 1. S. 653 bis 655.), statt des persönlichen Heerdienstes eine Beihülfe zur Entschädigung der Mannschaft geben, welche für ihn auszog. Dagegen muß man aus der späteren Verfassung schließen, daß der Adel den ganzen Reichsdienst ordentlicherweise von seinem Amtssprengel übernahm, und ihn mit seinen Dienstleuten und den Freien, welche von ihrem echten Eigenthum persönlich den ordentlichen Kriegsdienst zu thun nach dem alten Maaßstab (§. 166) pflichtig waren, für die in seinem Amtssprengel gesessenen Heerpflichtigen, welche damit verschont wurden, leistete g). Aus diesem Verhältniß

delicet Ungaros inire praesumsit certamen. Widuk. l. c. Cap. 38.); seine Nachfolger verfolgten das neue System, und innerhalb eines Jahrhunderts war das ganze Heer bis auf den kleineren Theil in Reuterei verwandelt.

f) Schon in den Capitularien hieß es nur: omnis homo de 12 Mansis bruniam habeat. *Capit.* 4. a. 804. Cap. 7. Vergl. §. 166. Note f.

g) Das älteste Document des neu eingerichteten Reichsdienstes würde Karls des Dicken Constitution vom Römerzuge (bei Lünig Corp. jur. feud. Tom. I. pag. 15.) seyn, wenn sie nach allen innern Kennzeichen wirklich von Karl dem Dicken seyn könnte. Sie spricht aber schon von feodum, ein Ausdruck, der erst im eilften Jahrhundert vorkommt, sie unterscheidet dieß und die Pflichten des Vasallen so bestimmt von dem beneficio der Ministerialen, „vel quorumcunque principum clientela qui quotidie ad serviendum parati

§. 223. läßt sich die Vogtei über alle Freie, die nicht nach der neueren Verfassung dienstpflichtig blieben, ganz unge-

esso debent" und deren Pflichten, daß der Unterschied zwischen Lehen- und Hofrecht zur Zeit der Abfassung dieses Gesetzes schon sehr bestimmt entwickelt seyn mußte. Die Urkunde ist nur aus fehlerhafter Abschrift bekannt, von welcher man nicht weiß von woher sie mitgetheilt ist, und bis jezt auch in glaubhafter Beschaffenheit nicht aufgefunden worden. Sie aber darum für unächt zu halten, ist kein Grund vorhanden; sie ist wahrscheinlich eine späterhin bestätigte und theilweise verbesserte Constitution Karls d. D. und gehört nur in dieser Gestalt in ein späteres Zeitalter, etwa in die erste Hälfte des eilften Jahrhunderts unter Conrad den Salier. — So lag die Sache vor, als die vierte Ausgabe dieses Buchs gedruckt wurde. Weiter aufgeklärt als bisher, ist sie seitdem eigentlich nicht, auch nicht durch Pertz, der sich aber das Verdienst erworben hat, die Urkunde aus dem Codex aus welchem ihre älteste Gestalt bis jezt bekannt ist, correct abgedruckt vor Augen zu legen. Daß sie unächt ist, das heißt, daß sie keine Urkunde Karls des Gr. seyn kann, für welche sie sich ausgiebt, ist keinem Zweifel unterworfen; jedoch ist nun gewiß daß sie im 12ten Jahrhundert schon vorhanden war. — In wiefern ein Beweis für die Veränderung der Reichskriegsverfassung und für deren Beschaffenheit zu einer bestimmten Zeit, aus ihr entnommen werden kann, wird schicklicher erst unten §. 294 untersucht und dort auch die Kritik, welche Pertz ausgesprochen hat, geprüft werden. Man bedarf aber dieser Urkunde gar nicht um den Beweis zu führen, daß im 12ten Jahrhundert schon längst der Reichsdienst von den Reichsständen selbstständig übernommen worden war. Otto Frising. de gestis Frid. I. L. 2. Cap. 12. Inde castra movens in campo Roncaliae super Padum, non longe a Placentia, mense Novembri resedit. Est autem *consuetudinis regum Francorum* quae et *Teutonicorum*, ut quotiens ad sumendam Romani imperii coronam militem ad transalpizandum coegerint, in praedicto campo Mansionem faciant Ibi ligno in altum porrecto scutum suspenditur, *universorum equitum agmen feuda habentium*, ad excubias proxima nocte *Principi* faciendas, per *curiae* praeconem exposcitur: quod sectantes qui *in ejus comitatu fuerunt*, *singuli singulos beneficiatos* suos exposcunt. At sequenti die, quicunque nocturnis vigiliis defuisse deprensus fuerat, denuo ad prae-

zwungen und natürlich ableiten; die ursprüngliche Ent- §. 223.
schädigung im einzelnen Falle, gieng von selbst, da sie der persönlichen Dienstleistung für immer überhob, in eine ordentliche Last über h). An manchen Or-

sentiam regis, aliorumve principum vel virorum illustrium evocatur; sicque *omnes omnium beneficiati, qui sine bona voluntate Dominorum suorum domi remanserunt*, in feudis condemnantur. — Man braucht nur das Heer, welches aus lauter Lehensleuten zusammengesezt seyn mußte, und den Grundsatz, daß wer durch Gunst seines Herrn mit dem Kriegsdienst verschont worden ist, von jeder Strafe frei bleibt; mit den Grundsätzen der carolingischen Kriegsverfassung zu vergleichen, wo keine Befreiung des Dienstherrn galt (§. 167 Note l), um den Beweis zu finden, daß lediglich der Reichsstand für eine bestimmte Anzahl seiner Dienstleute verantwortlich, und es dem Kaiser ganz gleichgültig war wenn er jene stellte, ob ihm alle die Lehen im Reiche besaßen zu seinen Feldzügen dienten.

Das nehmliche spricht die unächte Urkunde aus; sie spricht den Reichsständen das Recht zu, von ihren Vasallen und Dienstleuten den Lehendienst zu fordern, dessen Maaßstab sie zugleich näher bestimmt, wenn sie den deutschen König auf seinem Römerzuge begleiten. Merkwürdig ist, daß jener Maaßstab sehr viel ähnliches mit dem cölnischen Dienstrecht hat, und daß, wenn man voraussezt, die unächte Urkunde möge die Verfassung beschreiben die im 11ten Jahrhundert bestand, jenes Dienstrecht wahrscheinlich nicht viel jünger ist (Kindlinger Münsterische Beitr. Th. 1. S. 68 u. f.).

h) Anfangs war sie nur eine außerordentliche und im 12ten Jahrhundert, wohin die unächte constitutio de expedit. Rom. jedenfalls gehört, war dieß noch sehr wohl bekannt. Constit. cit. Ut autem nostrum imperium ab omnibus habeat supplementum, hoc constituimus et firmiter praecipimus, ut singuli buringi decem cum duodecim funibus de canapo solidos Dominis suis impendant et insuper sumarium cum capistro concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos, Absarius triginta denarios, Bunajarius quindecim, quorumlibet larium possessores sex suppleant. — Die Heerſteuer wurde aber bald eine ordentliche Steuer; in dem Verzeichniß der Einkünfte des Hofes zu Selm und Verne aus

§. 223. ten mag über dieſe ein förmlicher Vergleich ſtatt gefunden haben; an den meiſten aber legte der Adel dem Volke wohl willkührlich die Laſten auf, welche andere Schutzpflichtige trugen. Nur in ſehr wenigen Gegenden blieb die alte Verfaſſung [i]). Der Kaiſer ſchwieg zu den mancherlei Ungerechtigkeiten, die bei der neuen Ordnung der Dinge nothwendig vorgehen mußten, weil er bei ſeinen auswärtigen Unternehmungen eine zahlreiche Dienſtmannſchaft nicht entbehren konnte [k]). Für den Adel war die neue Einrichtung ſehr vortheilhaft; die Anzahl ſeiner Dienſtleute nahm ungemein zu, weil er nun mehrere unterhalten konnte; der Unbegüterte drängte ſich in die Dienſtmannſchaft, um ſeinen Unterhalt in ihr zu finden, und der Begüterte trat in die Reihe der Dienſtleute, um ſeine kriegeriſche Ehre zu retten, wenn er nicht in anderen Genoſſenſchaften (§. 224 a) Mittel fand, ſie zu ſichern. Der Heer-

einem Copiario des zwölften Jahrhunderts, bei Kindlinger a. a. O. Th. 2. S. 233. findet ſich ſchon eine eigene ordentliche Abgabe von 8 denariis pro Heriscilling.

i) Zum Beiſpiel in den Gebürgen von Helvetien, wo ſich zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts noch die Reſte der alten Verfaſſung zeigten, und die Verſuche des öſterreichiſchen Hauſes, die Reichsvogtei zu dem zu machen, was ſie an andern Orten geworden war, der Schweizer Eidgenoſſenſchaft ihre Entſtehung gaben.

k) Es war wenigſtens ganz in der Natur der Verhältniſſe erdichtet, daß der Verfaſſer den Kaiſer in der Constitutio de expeditione Romana der Dienſtherren ſich ſo eifrig annehmen läßt; daß ſich niemand der Heerbannsordnung, die auf der Lehnspflicht beruhte, entzöge, war ihm eben ſo wichtig, als daß nach der Unterthanspflicht, die der alten Heerbannsordnung zum Grunde lag, jeder Freie, der es vermöchte, Kriegsdienſte leiſte.

bannsherr mochte daher auch ohne Schwierigkeit das Band, das den Freien an ihn fesselte, fester anziehen, wie es sein Vortheil mit sich brachte; wer Ritterdienst zu leisten hatte, mußte ihm Hulde thun wie sein Dienstmann, und manches freie Eigenthum wurde auch wohl in Lehen verwandelt. Die neue Einrichtung war von den wichtigsten Folgen für das System des Adels; sie machte ihn von dem König und dem Volke erst unabhängig; von jenem weil Lehnstreue schon über Unterthanenpflicht geachtet wurde [l]), von diesem weil es entwaffnet wurde. §. 223.

Das Volk verlor am meisten, so vortheilhaft es anfangs scheinen mochte, daß jeder nun sein Erbe in Ruhe bauen könne, und nur bei gemeiner Landesnoth zur Landfolge (Reihe) [m]) Dienst zu leisten und die Waffen zu ergreifen genöthigt sey. Denn mit dem Austritt aus der Heerfolge wurde der gemeine

l) In der Fehde Heinrichs II. gegen den Markgrafen Heinrich von Schweinfurth erklärten des letzteren Dienstleute, welche unter Graf Bucco, seinem Bruder, die Veste Creußen, in welcher sich des Markgrafen Familie befand, vertheidigten, nachdem ihrem Dienstherrn der Entsatz mißlungen war: ob fidem seniori suimet promissam, ac ignaviam perpetuo eis imputandam, mori malle, quam urbem cum tali pignore regi unquam dare; und nicht die Erinnerung an ihre Unterthanspflicht, sondern die Betrachtung: torrenti et homini potenti arduum esse resistere, bewog die unter ihnen, welche weniger die Lehnspflicht und ihren Muth als die Pflicht der Selbsterhaltung zu Rathe zogen, die Veste gegen freien Abzug zu übergeben, den auch der Kaiser verstattete. Dithmar L. 5 pag. 372 bei Leibnitz.

m) Wenn das Waffengeschrei o weh, o Wapen ertönte, späterhin auf das Zeichen der Sturmglocke. S. Möser's Osnabr. Gesch. Th. 2. Abschn. 3. §. 13 Note c.

§. 223. Freie, wenn er nicht einen anderen Stützpunkt seiner Unabhängigkeit fand, der Hintersasse seines Schutzherrn, dem er zum Reichsdienste steuerte n); nur der Heerbannspflichtige und der Dienstmann hieß fortan *Miles*, oder von der Weise des Heerdienstes, Ritter; als sich erst das neue System der Verfassung im Laufe von drei Jahrhunderten völlig ausgebildet hatte, war es der schutzpflichtige Landsasse nebst dem Leibeigenen und andern unfreien Hintersassen allein, auf den man die Lasten der bürgerlichen Gesellschaft wälzte.

§. 224 a.

§. 224 a.

V. Ein gleichzeitiges günstiges Ereigniß für die Erhaltung der alten angestammten Freiheit war aber die Entstehung der Städte a) im inneren Deutsch-

n) Ohne den veränderten Reichsdienst hätte die Landeshoheit nie entstehen können, wenn auch Herzogthümer und Grafschaften erblich geworden wären; der Landesunterthan in Deutschland ist nichts als der veredelte Hintersasse, und um ihn zu diesem zu machen, bedurfte es der Schirmherrschaft, zu deren Erlangung nicht die Jurisdiction, wohl aber die Heerfolge die Gelegenheit geben konnte.

a) Vergl. überhaupt meinen Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung, in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 1. H. 2. S. 220 u. f. und B. 2. H. 2. S. 165 u. f. Die hier aufgestellte Ansicht ist bestritten worden in: F. T. Gaupp über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild. Jena 1824. 8. Eine Kritik dieser Schrift, von mir, findet man in den göttingischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1825. — Sehr wichtige Beiträge zur Geschichte der Städte enthält: K. D. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. S. B. 1. §. 9. Note c. Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung findet sich jedoch hier kein befriedigender Aufschluß. — Grundzüge der Geschichte des deutschen

land. Die Privilegien der Bischöfe (§. 222. Note c. d) §. 224a.
erhoben im zehnten Jahrhundert nach und nach alle Bischofssitze zu Immunitäten, in welchen die Grafengewalt auf bischöfliche Vögte übertragen wurde [b]); und da die Kaiser um dieselbe Zeit, große Districte, in welchen kaiserliche Herrschaften lagen, zu besonderen Reichsvogteien (§. 234 b) machten, so bekamen auch viele andere Orte, welche bisher civitates oder villae publicae gewesen waren, in so fern die Verfassung einer geistlichen Immunität, als auch hier die Grafengewalt auf einen besonderen kaiserlichen Vogt übergieng. Eben daher bezeichnete man auch die Verfassung dieser lezteren Orte eben sowohl mit dem Ausdruck Weichbildrecht, ob er gleich seinem Ursprunge nach [c])

Städtewesens, mit besonderer Rücksicht auf die preußischen Staaten von C. W. v. Lancizolle. Berl. 1829. 8.

b) Man sehe oben §. 222. Note c. Daß dieß schon gegen Ende des zehnten Jahrhunderts in den Bischofssitzen die Regel war, sieht man auch aus Adam. Brem. hist. Eccl. L. 2. Cap. 1. Adaldagus — Bremam longo prius tempore potestatibus et judiciaria manu oppressam, praecepto regis absolvi *et instar reliquarum urbium immunitate, simulque libertate fecit donari.*

c) Weich ist sanctus; die Gränzen der Immunität wurden mit dem Bilde des Stiftsheiligen besezt, das man vor dem Jahr 1803 auf allen geistlichen Territorialgränzen erblickte; Weichbild ist also ursprünglich nur ein durch die geistliche Immunität von der Grafengewalt eximirter District. — Diese Erklärung ist nicht die Grundlage meiner Ansicht, wie von Herrn Gaupp (Note a) vorgegeben wird, sondern eine Bemerkung über die Bedeutung, welche das Wort Weichbild haben könne, mit welchem die städtische Verfassung in den Urkunden bezeichnet ist; auf diese Bemerkung hat vielmehr die urkundliche Nachweisung geführt, daß lezere zuerst in bischöflichen Städten hervortritt. Meine Ansicht von der Grundlage, auf welcher die städtische Verfassung beruhe, ist mithin

§. 224a. nur auf bischöfliche Besitzungen paßte. Ihrer inneren Beschaffenheit nach, war zwar die Verfassung dieser Orte gar sehr verschieden (§. 243.); darin kamen aber doch alle überein, daß sie entweder schon befestigt waren, als sie Weichbildrecht erhielten d), oder doch bald nachher befestigt wurden. Die Streifereien der wilden Völker während des neunten Jahrhunderts und die beständigen inneren Unruhen, hatten Kaiser und Adel die Wichtigkeit von Burgen schätzen gelehrt, und ein ganzer befestigter Ort (eine civitas) war mit Hülfe der Einwohner noch leichter als eine Burg zu vertheidigen, die blos mit Dienstmannen besezt war. Von der Burg (castrum) muß daher auch wesentlich die

von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit jener Etymologie ganz unabhängig, auf welche ich überdieß, wie auf Etymologieen überhaupt, keinen besonderen Werth lege. Gleichwohl scheint sie mir von allen, die bisher in Anregung gebracht worden sind, auch jezt noch die passendste, und wird auch durch die „corpi santi" in Italien unterstüzt. Vergl. H. Leo Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte. Hamb. 1824. 8. S. 84. 85. Will man in „Wikbelethe" das Wort „Weich" sanctus nicht finden, so wäre die natürlichste Beziehung des Ausdrucks auf die Rolandsbilder, welche den Königsbann bezeichnen und also auch den vorausgesezten Begriff von Weichbild ausdrücken. S. Deneken die Rolandssäule in Bremen. 2te Ausg. 1828. 8. F. Donandt Vers. e Geschichte des bremischen Stadtrechts (Brem. 1830 u. f. 2 Thle) B. 1. S. 216 u. f. Das Wort Wik von vicus abzuleiten ist unzulässig, s. Anm. 1. zu §. 284., und in Bild, belethe, billig oder gar das englische Bill zu suchen, verräth grobe Unkunde der deutschen Sprache.

d) Weil dieß bei den älteren Städten insgesammt der Fall war, so wurde auch Weichbildrecht und jus civitatis gleichbedeutend, obgleich in dem Worte civitas vor dem zehnten Jahrhundert blos der Begriff eines auf römische Weise befestigten Ortes liegt, und vor dieser Zeit auch die römischen Orte kein Weichbildrecht besaßen.

befeſtigte Stadt (civitas) unterſchieden werden, wenn §. 224 a.
gleich in den meiſten Städten ſich beide neben einander fanden, weil in den meiſten Städten entweder noch ehe ſie Weichbildrecht erhielten die Kaiſer, Biſchöfe oder andere Prälaten und Herren ſchon Burgen hatten, oder ihre Pfalzen und Höfe in der Folge befeſtigten e). Die Burgen waren mit Dienſtleuten beſezt f), welche Burgmannen (**Burgenses, Castrenses**) hießen, und für ihre Verpflichtung dazu Burglehen (**feuda castrensia**) erhielten; die Bewahrung der Stadt gebührte hingegen den Einwohnern ſelbſt g), welche aber freilich, weil ihr Ort durch Befeſtigung auch eine Burg war, ebenfalls **Burgenses**, Bürger, hießen; weshalb man denn den lateiniſchen Ausdruck **cives** durch Bürger überſezte. Die Bürger, obwohl ſie durch das Weichbildrecht aus der Gemeindeverbindung mit den heer-

e) Das Leztere, um bei der ſteigenden Selbſtſtändigkeit der Städte (§. 243.) ihre Herrſchaft über die Stadt ſelbſt zu ſichern.

f) Die von Heinrich I. angelegten Burgen beſchreibt Witichindus Corbej. L. I. Cap. 35. (bei Pertz p. 432.) folgendergeſtalt: Ex agrariis *militibus* nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabat, quatenus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent.

g) Sie mußten dem Herrn der Stadt nur ſchwören, daß ſie dieſelbe in Treue gegen ihn bewahren wollten, wie z. B. die Bürgerſchaft zu Cöln bei Lamb. Schaffnaburg. ad a. 1074. Quod deinceps Archiepiscopo civitatem, contra omnium hominum violentiam quantum consilio et armis possent vindicaturi essent.

§. 221 a. bannspflichtigen Freien heraustraten, blieben von den schutzpflichtigen Freien unterschieden, und zugleich zum Dienste des Herrn gewaffnet, von welchem ihr Vogt bestellt wurde; das Weichbildrecht würkte dahin, ihre Gemeinde selbstständig zu erhalten, oder wenn sie ursprünglich es wenigstens nicht in Ansehung aller Einwohner war, sie allmälig selbstständig zu machen; die Befestigung der Stadt machte es möglich, wohlerworbene Rechte gegen den Herrn der Stadt zu behaupten, und da die Einwohner aller Städte, die vor dem zwölften Jahrhundert gegründet sind, immer eine große Anzahl rittermäßiger Bürger enthielten, welche die eigentliche Gemeinde allein bildeten (§. 243.), so war die Genossenschaft dieser mit Weichbildrecht begnadigten Gemeinden so ehrenvoll, als die der Heerbannspflichtigen in den Reichsamtssprengeln und Herrschaften.

§. 221 b.

§. 224 b.

Den Antheil, welchen an der Entstehung der Städte oder mit Weichbildrecht begnadigten Orte [a]), die Anlegung von Burgen gehabt haben soll, besonders der Burgen, durch welche Heinrich I. die thüringischen und andere Marken gegen die Ungarn, Normänner und Slawen zu bewahren suchte, darf man

a) Obgleich der Ausdruck Stadt sehr frühe technisch für einen mit Weichbildrecht begnadigten Ort gebraucht worden zu seyn scheint, so ist doch der Ausdruck Stadtrecht nicht so gewöhnlich wie Weichbildrecht.

schwerlich so hoch anschlagen als die meisten neueren §. 224b.
Schriftsteller zu thun gewohnt sind, welchen Heinrich für den Urheber des Stadtrechts zu gelten pflegt b). Die ältesten Orte mit Weichbildrecht sind die ursprünglich römischen civitates am Rhein und an der Donau, und diese waren schon vor Heinrichs Zeit befestigt; Burgen gab es schon vor ihm in Deutschland allenthalben und in großer Anzahl, und die Einrichtung, die er seinen Burgen gab, war nicht die, welche mit Weichbildrecht begnadigte Orte hatten, sondern die gewöhnliche Burgverfassung der Dienstleute; ein großer Theil der von Wittechind von Corvey (§. 224a Note f) beschriebenen Einrichtung war überdieß nur für den damals bevorstehenden Krieg berechnet, und mithin nur vorübergehend c). Das nur ist gewiß, daß der Schutz,

b) Daß Wittekinds „urbes" Burgen, nicht civitates sind, beweist der Sprachgebrauch des neunten und zehnten Jahrhunderts, und ich finde nicht daß Waitz Jahrb. des deutsch. Reichs I. 1. S. 148 u. f. dieß widerlegt hat. Daß eine Burg nicht gerade ein einzelnes Gebäude ist, versteht sich von selbst; man braucht nur zu untersuchen, wie die ältesten aus dem Anbau um Burgen entstandenen Städte sich urkundlich erst nach und nach gebildet haben, um den Unterschied zwischen der älteren Burg mit Burgmannen, und der Stadt mit Bürgern einzusehen. Man sehe B. 1. §. 167. Note u S. 666. Die Burg, von welcher hier die Rede ist, sollte auch zu demselben Zweck erbaut werden, wie Heinrichs feste Plätze; zum Zufluchtsort für die Umwohner.

c) Vergl. Spittler Comm. de origine et incrementis urbium Germaniae, in den Comment. Soc. Reg. Scient. Gotting. Vol. IX. Class. hist. p. 82. — Ueber den wahren Ursprung der inneren Verfassung der Städte giebt jedoch dieser Aufsatz keinen Aufschluß, so richtig das, was von Heinrich I. geschah, hier beurtheilt wird.

§. 224 b. den eine bei einer villa angelegte Burg den Bewohnern der lezteren für den Nothfall darbot, häufig die Veranlassung gegeben hat, daß Gewerbe und Handel in einem solchen Orte blühender wurden als anderwärts, daß Freie die Genossenschaft einer solchen Gemeinde suchten, und diese dann leicht ein Privilegium erlangte, durch welches ihr die Befestigung des Orts, Weichbildrecht und die in älteren Städten mit diesem gewöhnlich verbundenen Einrichtungen (§. 243.) gestattet wurden.

§. 225.

§. 225.

VI. In welchem Verhältnisse eigentlich die geistlichen und weltlichen Großen zum König und jene wieder zum Volk standen, mochte jezt schwer anzugeben seyn. Jenes Verhältniß war kein reines Amtsverhältniß mehr; bloße Lehnsverbindung war es aber auch nicht. In den verschiedenen Provinzen war das Ansehen des Königs sehr ungleich; in Lothringen und West-Burgund galt er weniger als in Deutschland, aber mehr als in Böhmen und Polen; in Italien waren seine Rechte weniger bestritten als ihre Ausübung Schwierigkeiten unterworfen. Auch die Verbindung der Provinzen unter sich war ungleichartig. Deutschland und zwar eigentlich Franken (im damaligen Sinne des Wortes) wurde als das Reich, gewissermaßen als die Hauptsache angesehen, von der alle übrige Länder nur Pertinenzen wären. Doch bildeten weder die slawischen noch die burgundischen Provinzen eigentliche Nebenländer mit besonderer Verfassung, wenn gleich

die entfernteren burgundischen Großen die deutschen Reichstage seltener besuchten und die slawischen Fürsten meist nur dann erschienen, wenn sie etwa dem König huldigen mußten oder dessen Gunst zu suchen genöthigt waren, beide daher auch sich wenig um die inneren Angelegenheiten Deutschlands bekümmerten. Hingegen Italien wurde als eigentliches Nebenland angesehen, das dem Reiche gehöre [a]), und nie haben die italischen Großen Antheil an der Regierung des Reiches gehabt. Doch begehrten auch die deutschen Fürsten nicht, der Freiheit der Italiener Eintrag zu thun, und überließen es ihnen allein, mit den Königen ihre Angelegenheiten auf den Reichstagen, die in Italien gehalten wurden, zu überlegen. Uebrigens mochte es freilich ziemlich gleichgültig seyn, in welchem rechtlichen Verhältnisse eigentlich jede Provinz zum deutschen oder ostfränkischen Reiche stehe, da ja das Factische der Abhängigkeit von demselben entschieden genug war und §. 225.

a) Wippo (Vita Conr. Sal. bei Pistorius pag. 462.) sagt zwar von der Wahl Conrads II.: Italiam transeo, cujus principes *in brevi convenire* ad regiam electionem *nequivere*. Aber Muratori schließt wohl mit Unrecht aus dieser Stelle, daß den Lombarden ein besonderes Wahlrecht zugestanden habe; daß sie bei den Feierlichkeiten der Wahl zugegen seyn konnten, beweise ja kein Recht mit zu wählen. Aber freilich behaupteten die Lombarden, ein besonderes Wahlrecht zu haben, das ihnen jedoch die deutschen Könige nie zugestanden, wie Wippos eigene Erzählung von dem ersten Zuge Conrads nach Italien beweist. Und eben dieses besondere Wahlrecht, das die Lombarden in Anspruch nahmen, zeigt am deutlichsten, daß Deutschland und Italien als zwei ihrer Verfassung nach ganz von einander getrennte Länder angesehen werden mußten.

§. 225. das römische Reich auf dem deutschen haftete, mithin die römische Kaiserwürde, der alle christliche Völker und Fürsten unterthan seyn sollten [b]), rechtlich leicht alles zu einem Ganzen verband, sofern nur der Kaiser im eigentlichen Deutschland stark genug war, um mit Hülfe desselben die Nebenländer in Abhängigkeit zu erhalten. Um so folgenreicher für die weitere Entwickelung der deutschen Verfassung mußten dann aber die Ereignisse seyn, durch welche jene Macht geschwächt, und das Verhältniß des Kaisers zum römischen Stuhle, mit welchem die Rechte und das Ansehen des Kaisers in der engsten Verbindung standen, gar sehr verändert wurde. Und diese Ereignisse traten seit dem Tode Heinrichs III. ein.

b) Diese Idee war jezt durchaus allgemein. Auch Wippo nennt in der Zueignung seines Lebens Conrads II. an Heinrich III. diesen: Orbis dominum dominantium. Mehrere Stellen, die hieher einschlagen, hat Pfeffinger Vitr. illustr. Tom. I. pag. 375 u. f.

II. Allgemeine Geschichte.

Von 1056 — 1272.

Reihe der Könige und Kaiser.

Fränkischen Stammes:

XI. Heinrich IV. 1056 — 1106.

Gegenkönige:

Rudolph von Rheinfelden 1077 — 1080.
Hermann von Luxemburg 1081 — 1087.
Conrad (in Italien) 1093 — 1101.
Heinrich V. 1105 — 1106.

XII. Heinrich V. 1106 — 1125.

Sächsischen Stammes:

XIII. Lothar (II.) von Supplinburg, Herzog von Sachsen, 1125 — 1137.

Schwäbischen Stammes:

XIV. Conrad III. 1137 — 1152.
XV. Friedrich I. 1152 — 1190.
XVI. Heinrich VI. 1190 — 1197.
XVII. Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig } Gegenkönige 1197 — 1208
XVIII. Otto allein 1208 — 1212.
Otto und Friedrich II. } Gegenkönige 1212 — 1218.

XIX. Friedrich II. allein 1218 — 1246.
mit den Gegenkönigen:
Heinrich Raspe von Thüringen 1246 — 1247.
Wilhelm von Holland 1247 — 1250.
XX. Conrad IV. und Wilhelm von Holland } Gegenkönige 1250 — 1254.
XXI. Wilhelm allein 1254—1256.

Auswärtige Prinzen:
XXII. Richard von Cornwallis und XXIII. Alfons von Caſtilien. } Gegenkönige 1256 — 1272.

A. Innere Geſchichte von Deutſchland.

§. 226.

Unter Kaiſer Heinrich **III.** war der römiſche Stuhl immer nach ſeiner Willkühr, und ſeit 1047 blos mit deutſchen Biſchöfen beſetzt geweſen, durch welche Heinrich eine um jene Zeit höchſt nothwendige Reformation der Kirche durchzuſetzen hoffte. Unterſtützt durch das Anſehen des Kaiſers arbeiteten mit unverdroſſenem Eifer Clemens **II.** (vorher Biſchof von Bamberg), Damaſus **II.** (Biſchof von Brixen), Leo **IX.** (Biſchof von Toul) und Victor **II.** (Biſchof von Eichſtädt) an der Abſtellung der Simonie und des ſittenloſen Lebens der Geiſtlichkeit. Auf den Synoden, welche ſie inner- und außerhalb Italien, ſelbſt oder durch ihre Legaten [a]) hielten, handelten ſie daher auch mit einer Gewalt, welche ihnen ſelbſt die pſeudoiſidoriſchen

a) Ueber die von dieſer Zeit an üblich gewordene Ausübung der päpſtlichen Rechte durch Legaten, ſ. unten das Syſtem.

Decretalen nicht beilegten [b]). Doch hatte bei dem früh- §. 226.
zeitigen Tode Heinrichs **III.** diese Reform noch zu wenig innere Festigkeit erhalten, um ohne kräftige und planmäßige Unterstützung der Staatsgewalt ferneren glücklichen Fortgang zu haben. Ob aber auf diese auch bei Heinrichs Nachfolgern zu hoffen sein würde, mochte sehr ungewiß scheinen [c]). In einem Manne wie Hildebrand von Siena [d]), der seit Leo **IX.** die Schritte der Päpste als Rathgeber leitete, und 1073 selbst den päpstlichen Stuhl bestieg, mußte daher nothwendig der Entwurf entstehen, dem Papste die Mittel zu verschaffen, auch ohne die Mitwürkung des Kaisers die Stellung zu behaupten, in welcher er sich jenen als Oberhaupt der Kirche, und überhaupt als Stellvertreter Christi auf Erden dachte.

§. 227. §. 227.

Die Grundsätze, nach welchen man Gregor **VII.** handeln sieht, waren nicht neu; sie bestanden nur in einer consequenten Ausbildung der Lehren, welche Pseudoisidor für apostolisch ausgegeben hatte [a]). Wer an

b) S. die Darstellung der Verhältnisse zwischen dem Kaiser und diesen Päpsten bei Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 1. S. 3 u. f.

c) Was Gregor VII. von den Fürsten seiner Zeit hielt, ist in seinen Briefen, besonders L. II. Ep. 49. und L. VIII. Ep. 21. deutlich ausgesprochen.

d) Vergl. J. Voigt, Hildebrand, als Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, aus den Quellen dargestellt. Weimar 1815. 8. Gregors Briefe findet man in den Conciliensammlungen.

a) Selbst die Befugniß des Papstes, in weltlichen Streitigkeiten zu entscheiden, gehörte schon zu diesen. S. oben B. 1. S. 594.

§. 227. die Aechtheit dieſer Lehren, und die heilige Schrift nach dieſen verſtehen zu müſſen glaubte, konnte eine religiöſe Ueberzeugung hegen, daß die Unabhängigkeit des Papſtes und der äußeren Kirche von aller weltlichen Gewalt [b]) Chriſti Geſetz, und dem Stellvertreter Chriſti von dieſem ſelbſt die Befugniß verliehen worden ſei, dem Uebermuthe und der Ungerechtigkeit der Fürſten zu ſteuern [c]). Mit jenen Ueberzeugungen

b) Es iſt freilich eine ſehr gewöhnliche Anſicht, Gregor VII. als einen Mann von gränzenloſer Herrſchſucht und als einen Heuchler zu betrachten (beſonders, wenn man einigen Chroniſten über ſeine Verhältniſſe mit der Markgräfin Mathilde glaubt); aber in ſeinen Briefen ſpricht ſich eine innige religiöſe Ueberzeugung ſo deutlich aus, daß man ſich beinahe nur auf dieſe zu berufen braucht, um das Gegentheil darzuthun. Eben ſo urtheilt von Gregor VII. Otto von Freyſingen. Chron. L. VI. Cap. 32. 33. 34. Ipse (Greg VII.) autem qui per multum temporis ad libertatem Ecclesiae obtinendam privatus laboraverat, jam ad sacerdotalem dignitatem provectus, a coepto desistere indignum ducens, tam ob hoc quam pro Simonia exstirpanda, ac incontinentia clericorum reprimenda, plurimum desudabat. Denique non solum Regem pro ejusmodi ad synodalia responsa crebro vocavit, sed et datis decretis, clericorum a subdiaconatu et supra, connubia in toto orbe Romano cohibuit, formaque gregis factus, quod verbo docuit exemplo demonstravit, ac fortis per omnia athleta, murum se pro domo domini ponere non timuit. — Allerdings darf man aber bei ſeiner Politik nicht vergeſſen, was die Geiſtlichkeit zur Beförderung des Reichs Chriſti für erlaubt hielt. Vergl. oben B. I. §. 117.

c) In keinem von Gregors Briefen läßt ſich dieß deutlicher abnehmen, als in L. VIII Ep. 21. a. 1081. an den Biſchof Hermann von Metz, in welchem er die Rechtmäßigkeit der Abſetzung Heinrichs IV. zu beweiſen ſucht. Unter anderem heißt es hier: Sed quia nostri est officii unicuique secundum ordinem vel dignitatem, qua videtur vigere, exhortationem distribuere, imperatoribus ac regibus, ceterisque principibus, ut elationes maris atque superbiae fluctus comprimere valeant, arma humilitatis, Deo au-

vereinigte sich in Gregor die besonnenste Klugheit und ein unerschütterlicher Muth; mit jener wählte er auf das glücklichste die Mittel, jenen großen Zweck zu erreichen, und verband sie mit der Ausführung der Kirchenreform, an welcher bisher gearbeitet worden war. Seinen Vorsatz gab er nicht auf, ohngeachtet er die Schwierigkeiten schon jezt zu überwinden nicht vermochte, welche der Ausführung entgegenstanden, und vollständig ist sein Plan in der That nie ausgeführt worden; durch das Beharren bei seinen Grundsätzen machte er aber seinen Nachfolgern möglich, den römischen Primat im Sinn der späteren Zeit zu gründen, und in diesem Sinn beginnt dessen Entwicklung mit ihm. — Damit der Papst zuerst zu Rom unabhängig würde und eine Hülfe hätte gegen die Factionen der römischen Barone, mußte 1059 Robert Guiscard, Herzog von Apulien und Calabrien, diese Länder nebst Sicilien, das er den Saracenen entreißen würde, von dem Stuhle des h. Petrus zu Lehen nehmen, mit der Verpflichtung, diesem jährlich einen Tribut zu bezahlen, und ihn gegen alle seine Feinde auf die jedesmalige Aufforderung des Papstes zu vertheidigen. In demselben Jahre mußte P. Nicolaus durch §. 227.

ctore, providere curamus. Scimus enim quia mundana gloria, et secularis cura, eos permaxime qui praesunt ad elationem trahere solet, qua semper neglecta humilitate, propriam quaerendo gloriam, fratribus cupiant praeminere. Proinde videtur utile maxime imperatoribus et regibus, ut cum mens illorum se ad alta erigere, et pro singulari vult gloria oblectare, inveniat quibus se modis humiliet, atque unde gaudeat, sentiat plus timendum etc.

§. 227. ein Decret einer römischen Synode die Freiheit der Papstwahlen sichern. In Zukunft sollte weder der Adel noch das Volk sich einen Antheil an den Papstwahlen anmaaßen, sondern das Recht der eigentlichen Wahl dem Clerus überlassen, welcher es durch seine Repräsentanten, die Cardinäle, ausüben werde [d]). Zu dieser Wahl hätten dann der übrige Clerus und das Volk ihre Einwilligung zu geben, alles mit Vorbehalt der schuldigen Ehre und Ehrerbietung gegen König Heinrich (IV.) künftigen Kaiser und dessen Nachfolger, welche dieß Recht für ihre Person von dem heiligen Stuhle erlangt haben würden [e]). Das neue Wahlregulativ wurde nach Nicolaus Tode 1061 mit Alexanders II. Wahl gegen die Römer und den Widerspruch der Kaiserin Agnes, Vormünderin Heinrichs IV., durchgesezt, und in Gefolge desselben bestieg 1073 Hildebrand selbst als Gregor VII. den päpstlichen Stuhl, von Heinrich, wie es die Kirchensatzungen erforderten, bestätigt.

d) Ueber den Begriff Cardinal und die Abweichung der verschiedenen Abschriften, welche man von diesem Decrete hat, s. Schröckhs christliche Kirchengeschichte Th. 22. S. 363 u. f. und mein Kirchenrecht B. 1. S. 597 u. f.

e) Die Verordnung steht namentlich auch in Gratians Decret C. I. D. 23. — statuimus ut obeunte hujus Romanae Ecclesiae pontifice, imprimis Cardinales episcopi diligentissime simul de electione tractantes, mox Christi Clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus ac populus ad consensum novae electionis accedant, nimirum praecaventes ne venalitatis morbus aliqua occasione surrepat. — Eligatur autem de ipsius ecclesiae gremio si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur ex alia sumatur etc.

§. 228 a.

Den Reformationsplan seiner Vorgänger verfolgte Gregor als Papst mit verdoppeltem Eifer. Durch Erneuerung der Cœlibatgesetze, auf welche zuvörderst gehalten werden mußte, wenn der Clerus nur überhaupt canonisch leben sollte (§. 180.), verfolgte er nur denselben Weg, den auch seine Vorgänger eingeschlagen hatten; aber das Mittel war neu, und in der That gegen die älteren Canonen [a]), durch welches er endlich jene Gesetze practisch zu machen suchte. Er verordnete 1074 auf einer römischen Synode, daß alle verheirathete Geistliche und alle Laien, welche bei ihnen beichten, Messe hören oder andern gottesdienstlichen Verrichtungen beiwohnen würden, excommunicirt seyn sollten. Hingegen zur Abstellung der Simonie ergriff er Maaßregeln, an die noch keiner seiner Vorgänger gedacht hatte. Im Jahre 1075 wurde auf einer römischen Synode das Gesetz beschlossen: kein Geistlicher soll, bei Strafe des Verlustes seines Amtes und des Bannes, die Investitur über ein Bisthum, eine Abtey oder sonst ein Kirchenamt, von irgend einem Laien empfangen, und dieser gleichfalls dem Banne unterworfen sein, wenn er sie ertheilt. Zugleich mit diesem Decret erfolgte die Suspension vier deutscher Bischöfe, weil sie ihre Aemter von dem Kaiser erkauft, und fünf Räthe Königs Heinrichs IV. wurden excommunicirt, weil sie diesen schnöden Handel getrieben [b]).

a) S. mein Kirchenrecht B. 1. S. 526.

b) Lambertus Schaffn. ad a. 1074. Bertoldi Const. ad

§. 228 b.

§. 228 b.

Der Simonie mochte durch die neue Maaßregel in vielen Fällen vorgebeugt und die Praxis der Besetzung der Kirchenämter mit den Kirchengesetzen wieder in Uebereinstimmung gebracht werden. Aber die Ausführung des Decrets mußte außerdem zu weit größeren Ergebnissen führen, von welchen man nicht bezweifeln darf, daß sie Gregor selbst eben durch jenes Gesetz zugleich beabsichtigte. Zunächst mußte sie den persönlichen Einfluß der weltlichen Regenten auf die geistlichen Fürsten vernichten. Und in welches Verhältniß wären nun eigentlich diese als weltliche Große zu ihrem weltlichen Oberhaupt gekommen, wenn sie ihr weltliches Amt und ihre Güter (§. 222.) nicht mehr wie die weltlichen Fürsten aus dessen Händen empfingen? Mit der Verzichtleistung auf die Investitur schienen nach der damaligen Staatsverfassung die Regenten auch der Hoheit über die geistlichen Fürsten zu entsagen, und sie für unabhängig von aller weltlichen Gewalt zu erklären. Die weitere Folge davon würde gewesen seyn, daß die bisherigen Rechte der weltlichen Regenten in die Hände des Papstes gekommen wären, welcher als kirchliches Oberhaupt Mittel

Hermannum Contr. adp. ad a. 1075. Der erstere hat insbesondere eine merkwürdige Schilderung der Bewegungen, welche das erste Decret Gregors VII. bei dem Clerus selbst hervorgebracht. Von beiden Synoden hat man leider keine Acten, sondern kennt ihren Inhalt hauptsächlich blos aus einem *Apologeticus super Decreta* Greg. VII. (bei Labbé Conc. Tom. X. p. 315.) und aus dem *Chronicon Verdunense* ad a. 1075.

genug hatte, sie an sich zu bringen [a]). So wäre ge- §. 228 b.
schehen, was Gregors VII. letztes Ziel gewesen zu seyn scheint, daß wer die geistliche Gewalt des Papstes nicht hätte ehren wollen, doch die weltliche Macht der Kirche hätte scheuen müssen [b]). Schon die erste gleich in die Augen fallende Folge des Gesetzes mußte indessen dem Papste zuvor den hartnäckigsten Kampf mit allen Fürsten bereiten, welchen Gregor VII. jedoch nur gegen Heinrich IV., als seinen Hauptgegner, mit aller Entschlossenheit und Energie seines Characters führte.

§. 228 c. §. 228 c.

Heinrich IV. selbst gab diesem Kampfe durch die Umstände, unter welchen er ihn unternahm, eine für ihn höchst nachtheilige Richtung. Er hatte, seitdem er 1065 die Regierung selbst übernommen [a]), mit zu unvorsichtigem Eifer und zu auffallender Gewaltthätigkeit den Plan seines Vaters verfolgt, die großen Für-

a) Ob Gregor VII. diese Folge schon mit Klarheit aufgefaßt habe, kann freilich bezweifelt werden; dennoch möchte man es vermuthen, wenn man den Eid liest, den alle Metropoliten nach seiner Verordnung schwören sollten, da sie dieser würklich zu seinen wahren Vasallen machte. Und nach der Ansicht des Zeitalters lag hierin eigentlich auch gar nichts unnatürliches. Vergl. mein Kirchenrecht B. I. S. 588 u. f.

b) Darauf zweckten wenigstens alle seine Maaßregeln in Italien ab.

a) Von 1056 bis 1062 führte die Kaiserin Agnes die Regierung; die Eifersucht der Großen entführte ihr aber 1062 den jungen Heinrich, der nun zuerst unter die Leitung des Erzbischofs Hanno von Cöln und nachher des Erzbischofs Adalbert von Bremen kam.

§. 228c. ſtenhäuſer zu ſchwächen [b]). Sein Syſtem, zuerſt ſeine ganze Macht zu gebrauchen, um das Herzogthum Sachſen aufzulöſen und in Sachſen eine Hausmacht zu gründen [c]), dann aber im ſüdlichen Deutſchland, nach-

b) 1070 bediente er ſich der erſten nicht ganz ſchicklichen Gelegenheit, den mächtigen Herzog von Baiern, Otto von Nordheim, zu entſetzen; das Kriegsglück führte dieſen, als er die Waffen ergriffen, nebſt ſeinem Bundesgenoſſen, Herzog Magnus von Sachſen, in Heinrichs Hände. Dieſer ließ zwar Otto gegen Abtretung beträchtlicher Erbgüter (in Sachſen) nach einem Jahre frei, (Otto — gratiam regis recepit, data vel regi vel his, qui regi pro eo sugesserant, non modica portione praediorum suorum. Lambertus Schaffn. ad a. 1072); für Magnus hingegen verweigerte er Löſegeld und Bürgſchaft zu nehmen; nur mit Entſagung des Herzogthums und andern Opfern ſollte er die Freiheit erkaufen dürfen (Huic veniam admissi non alias impetrare poterant, nisi *ducatu* et *aliis*, quae sibi ex defunctis parentibus *hereditario jure* competebant, in perpetuum se abdicaret. Quod ille nulla ratione se facturum protestabatur etc. Lambertus ad a. 1073). Der König beſezte indeſſen ſeine Güter, und legte allenthalben in Sachſen Burgen an, die er mit ſeinen Dienſtleuten beſezte. Zu derſelben Zeit verlor Herzog Bertold von Kärnthen wenigſtens ohne Beobachtung der Form Rechtens ſein Herzogthum, (sine legitima discussione, absenti abstulit) und des Königs eigener Schwager, Rudolph von Rheinfelden, Herzog von Schwaben (und wahrſcheinlich von Burgund), lebte in ſtetem Mißtrauen gegen den König, den kaum ſeine Mutter von gewaltſamen Maaßregeln, ſo wie beide gegenſeitige Furcht von offenbaren Feindſeligkeiten zurückhielt (discurrentes utrinque frequentes legati, et illum, ne praecipitanter in arma prorueret, et regem ne cunctantem obstinata importunitate lacesseret, salubri moderamine retinebant. Lamb. ad a. 1072. 1073).

c) Der beſtändige Aufenthalt Heinrichs in Sachſen, die Burgen, deren Beſatzung das Land brandſchatzte, die häufigen Confiscationen, die Haft des Herzogs Magnus, endlich die Zuſammenberufung eines Heeres unter dem Vorwande eines Zuges gegen die Polen, wahrſcheinlich aber um den lezten entſcheidenden Schlag gegen die vornehmſten ſächſiſchen Großen zu thun, ließen keinen Zweifel übrig; die Sachſen rüſteten ſich daher 1073 endlich lieber zum offenen

dem es ihm zu diesem Zweck gedient, das nämliche §. 228 c.
auszuführen (welches um so leichter war, als er hier durch den Besitz des eingezogenen ostfränkischen Herzogthums und der königlichen Güter, welche in keinem Theil des Reichs so zahlreich waren, als in Franken und Alemannien, ohnehin schon die Uebermacht hatte), lag klar am Tage, seitdem er nach zweijährigem anfangs unglücklich geführtem Kriege die Sachsen unterjocht, und 1075 sich mit ihnen verglichen, ihre Unterwerfung aber auf eine fast unwürdige Weise gemißbraucht hatte [d]). Die Unterdrückten erwarteten nur

Kriege und verlangten: ut expeditio quam in Polonos instituerat sibi remitteretur; se adversum acerrimos hostes, Luticios die ac nocte in procinctu atque in acie stare, et si paululum manus remittant, illico finibus suis insulantes adversarios, et omnia caede atque incendio depopulantes aspicere: ad horum vim arcendam vix sibi satis copiarum esse; proinde stultum fore ut exteris ac longe positis gentibus arma inferant, qui domesticis ac pene intestinis sine intermissione bellis quatiantur. Dieß war inzwischen nur der Vorwand; die Hauptsache war: ut castella quae ad eversionem Saxoniae per singulos montes colliculosque exstruxerat dirui juberet; ut principibus Saxoniae quibus sine legitima discussione bona sua ademerat, secundum principum suorum jurisdictionem satisfaceret; ut relicta interdum Saxonia — et jam alias regni sui partes inviseret; — Postremo per Deum rogant, ut justa postulantibus sponte annueret, nec sibi magni cujusdam atque inusitati facinoris necessitatem imponeret etc. Lambertus Schaffn. ad a. 1073.

d) Rex eos (die Fürsten der Sachsen, welchen die Namens des Königs vermittelnden Fürsten versprochen hatten, daß sie, wenn sie sich unterwerfen würden, weder an Leib, Leben und Freiheit, noch an ihren Gütern geschädigt, sondern alsbald nach ihrer Unterwerfung wieder freigelassen werden sollten), principibus suis singulis singulos, donec de eis communi consilio deliberaretur, servandos commisit, et paulo post, rupto foedere, contemtis omni-

§. 228c. eine günstige Gelegenheit, das aufgelegte Joch wieder abzuschütteln, und die, welche Heinrich bisher, zum Theil nicht einmal aufrichtig, gedient hatten, suchten jene gleichfalls, um, eigener Sicherheit wegen, von ihm abzufallen. Noch in demselben Jahre bildete sich eine neue furchtbarere Partei gegen Heinrich e); die Gelegenheit, den offenen Kampf mit ihm zu beginnen, gab er ihr selbst gleich darauf mit zu viel Selbstvertrauen auf seine Macht.

§. 229.

§. 229.

Durch Heinrich selbst wurde Gregor VII. gereizt, der Partei der Gegner des Königs durch das Ansehen der Kirche Festigkeit, und ihren Unternehmungen durch seinen Beitritt den Vorwand eines rechtmäßigen Widerstandes zu geben. Da Heinrich noch 1075 mehrere Prälaten ernannt und investirt hatte, und seine excom-

bus quibus se obligaverat jurisjurandi vinculis, eos per Galliam, Sueviam et Bavariam, per Italiam et Burgundiam deportari fecit: beneficia quoque eorum militibus suis, quorum praecipue opera in bello Saxonico usus fuerat, distribuit etc. Lambertus Schaffn. ad a. 1075. Wie ungern ihm die Fürsten gegen die Sachsen gedient, und wie nur der Zwiespalt zwischen den Großen selbst ihn gerettet und ihm den Sieg verschafft, s. bei Lambertus Schaffn. ad a. 1074.

e) Vita Henrici IV. Imp. (bei Urstisius Tom. I. p. 352). De quo exilio alii (Saxonum) fuga elapsi, alii propter pecuniam a custodibus dimissi, dum ad patriam et domum suam repedassent, recenti conjuratione se invicem obligabant, ut parati essent ante mori quam denuo deditione subjici. Sed et validior eorum conjuratio facta est, quia nonnulli Longobardorum, Francorum, Bavarorum, Suevorum data et accepta fide, illis conglutinati sunt, qui Regem bellis undique pulsarent.

municirten Räthe behielt, lud ihn Gregor, um dieselbe Zeit auch von den Sachsen und ihren Verbündeten aufgefordert, kraft seines apostolischen Amtes gegen den König, als der des Thrones unwürdig sey, zu verfahren [a]), 1075 (im December) nach Rom, sich wegen der angeschuldigten Verbrechen zu verantworten. Der König antwortete durch den Beschluß einer Synode zu Worms im Januar 1076, welche Gregor **VII.** als einen lasterhaften und unrechtmäßigen Papst seiner Würde entsezte [b]); Gregor dagegen excommunicirte den König, erklärte ihn der Regierung verlustig und seine Unterthanen des Eides und Gehorsams ledig. Darauf aber faßten die Reichsstände (im October 1076) zu Tribur den Beschluß: über alle Beschwerden gegen den König solle der Papst auf einer Reichsversammlung [c]) entscheiden, immittelst jener suspendirt, und §. 229.

a) Die *Vita Henrici IV.* fährt in der Stelle (§. 228c. Note e) fort: Videntes autem regem bellis tangi posse, non dejici, vexari, non superari, quippe cujus robur adhuc erat inexpugnabile: ut vires ejus extenuarent, conflictis conscriptisque super eo criminibus, quae pessima et immundissima potuit odium et livor excogitare, et quae mihi scribenti et tibi legenti nauseam pararent, si ea ponerem, vera falsis miscentes, apud Romanum pontificem Gregorium VII. eum deferebant: non decere tam flagitiosum, plus notum crimine quam nomine regnare; *maxime cum sibi Regiam dignitatem Roma non contulerit,* oportere *Romae suum jus in constituendis regibus reddi, providerent Apostolicus et Roma ex consilio principum, cujus vita, et sapientia tanto congrueret honori.*

b) Der König begleitete diesen Beschluß mit einem sehr heftigen Schreiben an den Papst, welches, so wie das Schreiben der Bischöfe an ihn und ein Brief des Königs an die Römer bei Pertz Monum. Tom. 4. (Leg. Tom. 2.) p. 14 seq. steht.

c) Sie sollte zu Lichtmeß 1077 gehalten werden.

§. 229. wenn er binnen Jahresfrist von Zeit der Excommunication, von dieser durch eigene Schuld nicht losgesprochen wäre, der Regierung verlustig seyn d).

§. 230.

§. 230.

Die Schwierigkeiten, welche die Gegner Heinrichs seiner Aussöhnung mit dem Papst in den Weg legten, überwand er zwar; aber da der Papst, auch nachdem er den König nach übernommener Kirchenbuße a) vom Banne losgesprochen hatte, doch in der Hauptsache, nach seinen früher aufgestellten Grundsätzen, eine Untersuchung anstellen und entscheiden wollte b), so unterwarf Heinrich sein Schicksal lieber der

d) Die dem Beschluß vorausgegangenen Unterhandlungen s. bei Lambertus Schaffn. ad a. 1076. Die Erklärungen Heinrichs zu Oppenheim, durch die er sich dem Papst zu unterwerfen versprach und den Wormser Beschluß zurücknahm, s. bei Pertz a. a. O. S. 49.

a) Daß diese (Note b und Stenzel Gesch. d. fränk. Kaiser I. S. 405 u. f.), die man gewöhnlich als das auffallendste in Gregors Verfahren geltend macht, von diesem sehr viel verliert, wenn man sie nach den Ansichten der Zeit betrachtet, ist nicht zu verkennen: aber daß es dabei zugleich auf eine Demüthigung Heinrichs abgesehen war, ist darum nicht zu läugnen. Die Italiäner fanden eine solche darin, nicht weil Heinrich sie überhaupt und selbst in der Form leistete, die der Papst ohne Zweifel absichtlich streng gewählt hatte, sondern daß er sie dem von ihm abgesetzten Papst leistete. Stenzel a. a. O. S. 412.

b) Lambertus Schaffn. ad a. 1077. Venit ille ut jussum fuerat, (Canossam) et cum castellum illud triplici muro septum esset, intra secundum murorum ambitum receptus, foris derelicto omni comitatu, suo deposito cultu regio, nihil praeferens regium, nihil ostentans pompaticum, nudis pedibus, jejunus a mane usque ad vesperam perstabat, Romani pontificis sententiam praestolando. Hoc secundo, hoc tertio die fecit.

Entſcheidung der Waffen. Seine Regierung wurde von nun an ein fortwährender Kampf, den er ſowohl §. 230.

Quarto demum die in conspectum ejus admissus, post multas hinc inde dictas sententias, *his postremo conditionibus* excommunicatione absolutus est, ut die et loco quemcunque papa designasset, evocatis ad generale concilium teutonicis principibus praesto esset, et accusationibus quae intenderentur responderet, ipso Papa, si ita expedire videretur, cognitore causarum assidente, et ad ejus sententiam vel retineret regnum, si objecta purgasset, vel aequo animo amitteret, si probatis criminibus regio deinceps honore indignus juxta *ecclesiasticas* leges decerneretur: nullam, sive retento sive amisso imperio, hujus injuriae vindictam a quopiam hominum in perpetuum exacturus. Usque ad eam autem diem, qua causa ejus legitime discussa terminaretur, nulla regii cultus ornamenta, nulla regiae dignitatis insignia sibi adhiberet, nihil circa rerum publicarum administrationem juxta consuetudinem suo jure ageret, nihil quod ratum fore oporteat decerneret: postremo praeter regalium servitiorum exactionem, quibus necessario ipse et sui sustentandi essent, nihil regium nihil publicum usurparet, omnes etiam qui ei sub jurejurando fidem dixissent, ab hujus juramenti vinculo et conservandae erga eum fidei debito apud deum et apud homines interim liberi expeditique manerent. Ruthertum — et ceteros quorum consiliis se remque publicam prodidisset, a sua in perpetuum familiaritate amoveret. Quodsi purgatis quae objicerentur potens confortatusque in regno perstitisset, subditus Romano pontifici semper dictoque obtemperans foret, et ad corrigenda quaecunque in regno ejus contra ecclesiasticas leges prava consuetudine inolevissent, consentiens ei et pro virili portione cooperator existeret. Ad ultimum, si quid horum praevaricaretur, irritam fore hanc, quae nunc tantopere expedita sit, anathematis absolutionem. Quin immo jam pro confesso et convicto habendum esse, nec ultra pro asserenda innocentia sua audientiam impetraturum, principesque regni omni deinceps quaestione, cuncta jurisjurandi religione liberatos, regem alium in quem communis electio consensisset creaturos esse. Daß der Papſt auf der Erfüllung des Verſprechens der Unterwerfung unter ſeine Entſcheidung beſtehen werde, ſofern dieſe in Deutſchland ſelbſt und auf förmliche Rechtfertigung erfolgen ſollte, hatte Heinrich ſchwerlich erwartet.

§. 230. gegen die geistlichen Waffen des Papstes, als gegen die Gegenkönige zu bestehen hatte, welche ihm dieser und seine deutschen Feinde, zuletzt sogar in seinen Söhnen, entgegen stellten. Er bestand diesen Kampf mit ausdauerndem Muthe, aber nur mit abwechselndem Glück; 1084 setzte ihm ein von ihm bestellter Gegenpapst die Kaiserkrone auf, und 1085 starb Gregor **VII.** im Exil, fast noch bewundernswürdiger im Unglück, als in der Zeit seiner Erfolge; seine beiden Gegenkönige und seinen ältesten Sohn Conrad, der ihm Italien 1093 entriß und bis 1097 behauptete, überlebte er; aber 1105 verlor doch der alte Kaiser noch die Krone durch seinen Sohn Heinrich **V.**, und starb 1106 im Kirchenbann. Indessen gelang keinem seiner Gegner die vollständige Ausführung ihrer Plane. Der Papst vermochte keine Entsagung des Investiturrechtes zu erzwingen; die deutschen Großen vereitelten zwar Heinrichs Vergrößerungsplane, aber sie vermochten weder die Macht seines Hauses zu brechen, noch ihn und zuletzt wenigstens seine Descendenz vom Throne zu verdrängen. Dennoch war auch dieser Ausgang des Kampfes folgenreich genug.

§. 231.

§. 231.

Ein so langwieriger und offener Kampf zwischen den obersten Gewalten erschütterte nothwendig das ganze Gebäude der bisherigen Verfassung. Das Ansehen des Kaisers litt dabei ungemein, denn die öffentliche Meinung war im Ganzen gegen ihn, weil in der öffentlichen Meinung die Kirche niemals Unrecht haben

konnte. Der Papst gewann dagegen was der Kaiser §. 231.
verlor, besonders weil der eigentliche Gegenstand des Streites noch unentschieden blieb, und der Kampf also fortdauern mußte. Hätte sich dieser gleich so endigen können, wie er sich im dreizehnten Jahrhundert über andere Veranlassungen erhob und mit einem Sieg der geistlichen Gewalt über die weltliche überhaupt endigte, so würde der Papst statt des Kaisers einen gefährlicheren Gegner, die Fürsten, erhalten haben; so wurden diese von nun an seine entschiedene Verbündete. Sie strebten nach einem Ziel, dessen eigentlicher Bedeutung sie sich schwerlich klar bewußt waren. Sieht man auf den Erfolg, welchen sie erlangten, und denkt man sich diesen als jenes Ziel, so war dieses: die königliche Gewalt zu einer Lehnsherrschaft herab zu setzen, und die Regierung in die Hände einer moralischen Person, des Königs und des Reichs, zu legen. Ueber deren Bedeutung, sofern der König für sich dabei eigene Rechte haben sollte, hat sich erst in sehr später Zeit eine feste Vorstellung gebildet. Dennoch kann man auch von einem bestimmten Ziel ihres Strebens sprechen, dem die Kaiser fränkischen Stamms entgegen würkten. Die lezteren wollten die bisherige Stellung der Stände aufrecht halten und im Sinn der Carolinger regieren. Von einer Unterwürfigkeit dieser Art hatten die Stände sich durch den Papst gerettet gesehen, und erkannt, wozu das Oberhaupt der Kirche gebraucht werden könne; ihr Ziel war immer möglichste Unabhängigkeit vom König, das des Papstes Unabhängigkeit der Kirche vom Staat,

§. 231. und wo möglich Herrſchaft, nicht ſowohl der Kirche als des Papſtes, über die Staatsgewalt. Um insgeſammt dieß Ziel zu erreichen, hatten ſie einen Theil des Weges zuſammen zu machen; erſt nach der Schwächung der königlichen Gewalt ſchied ſich ihr Intereſſe. Es war alſo wohl ſehr natürlich, daß die Behauptung, der Papſt ſey über dem Kaiſer, bei den Fürſten leicht Eingang finden mußte, welche von Gregor VII. ganz deutlich ausgeſprochen wurde a). Fürs erſte zo-

a) Gregor VII. baute dieſe auf weltliche Verhältniſſe ſich beziehende Obergewalt auf dieſelbe Stelle im Evangelio, welche auch für den kirchlichen Supremat angeführt wurde. Ep. L VIII. ep. 21. ſagt er, um die Abſetzung Heinrichs IV. zu rechtfertigen, in einem Schreiben an den Biſchof Hermann von Metz: Quod autem postulasti te quasi nostris scriptis juvari ac praemuniri contra illorum insaniam qui nefando ore garriunt, auctoritatem S. et apost. Sedis non potuisse regem Henricum, hominem christianae legis contemtorem, ecclesiarum videlicet et imperii destructorem, atque hereticorum auctorem et consentaneum, excommunicare, nec quemquam a sacramento fidelitatis ejus absolvere, non adeo necessarium nobis videtur, cum hujus rei tam multa ac certissima documenta in sacrarum scripturarum paginis reperiantur. — Nam, ut de multis pauca dicamus, quis ignorat vocem domini ac salvatoris nostri Jesu Christi dicentis in Evangelio: Tu es Petrus etc. — Numquid sunt hic reges excepti? aut non sunt de ovibus quas Filius Dei B. Petro commisit? Quis rogo in hac universali concessione ligandi atque solvendi a potestate S. Petri se exclusum esse existimat, nisi forte infelix ille, qui jugum domini portare nolens diaboli sese subjicit oneri, et in numero Christi ovium esse recusat? cui tamen hoc ad miseram libertatem minime proficit, quod potestatem Petri divinitus sibi concessam a superba cervice excutit, quoniam quanto eam quisque per elationem ferre abnegat, tanto durius ad damnationem suam in judicio portat. Die Behauptung, daß der Papſt Könige abſetzen könne, wird dann hiſtoriſch, durch Ausſprüche älterer Päpſte, und unter andern auch durch das Beiſpiel des Papſtes Zacharias erwieſen.

gen übrigens die Fürsten aus ihrer Verbindung mit dem Papste den Vortheil, daß Deutschland schon bei der Wahl Herzog Rudolphs von Schwaben für ein Wahlreich erklärt wurde [b]). Der Papst gewann dagegen eine indirecte Anerkennung einer ihm zustehenden höheren Gewalt, durch eine ausdrückliche Anerkennung seiner Befugniß über die Kaiserkrone zu disponiren oder doch bei ihrer Vergebung zu concurriren, wie er sie bisher noch nie erhalten hatte. Es wurde ihm ein Aufsichtsrecht über die Besetzung des kaiserlichen Thrones eingeräumt, wie er es nur über kirchliche Aemter zeither ausgeübt hatte. War er nicht von den Deutschen selbst aufgefordert worden, über die Würdigkeit ihres Königs zu urtheilen? war es nicht zu seiner Amtspflicht gemacht worden, die Krone nicht auf dem Haupte eines Unwürdigen zu lassen? und hatte nicht der Papst nach Rudolphs Wahl [c]), noch bestimmter aber bei der Wahl Hermanns von Luxemburg erklärt [d]), ohne daß ihm König oder Nation

§. 231.

b) *Brunonis hist. belli Saxonici* (bei Freher Tom. I.). Hoc etiam ibi, consensu communi comprobatum, Romani Pontificis auctoritate est corroboratum, ut Regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius Regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam Rex proveniret: si vero non esset dignus Regis filius, vel si nollet eum populus, quem Regem facere vellet, haberet in potestate populus.

c) Durch die Uebersendung einer Krone mit der Inschrift: Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolfo.

d) Wegen der Wahl eines neuen Königs nach Rudolphs Tode schrieb Gregor seinem Legaten: nisi enim ita obediens et sanctae ecclesiae humiliter devotus ac utilis, quemadmodum christianum

§. 231. widersprochen hätte, daß der König ihm die Krone verdanke oder er doch der Wahl zu widersprechen befugt sey?

§. 232.

§. 232.

Indessen nahm der Kampf zwischen dem Papst und den Fürsten auf der einen und dem Kaiser auf der anderen Seite unter Heinrich V. eine unerwartete Wendung. Es gelang dem Kaiser, ungeachtet der Stürme, die auch er gegen seine beiden Gegner zu bestehen hatte, den Investiturstreit durch einen Vergleich, geschlossen zu Worms 1122 mit Papst Calixt II. (**Concordatum Calixtinum**), auf Bedingungen zu endigen, die wenigstens die politische Abhängigkeit der geistlichen Reichsstände sicherten [a]). Nach diesen sollte: 1) der Kaiser die canonische Freiheit (§. 101.) der Bischofs- und Abtswahlen hinfür durch keine eigenmächtige Ernennung stören, auch keinen Neugewählten mit Ring und Stab (§. 190.) investiren; dagegen aber 2) jede Wahl im deutschen Reich in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten, jedoch ohne Simo-

Regem oportet, fuerit, procul dubio ei non modo sancta ecclesia non favebit, sed etiam contradicet (Greg. VII. Epist. l. 9. ep. 3.). Der Eid, den ihm Hermann leisten mußte, lautete daher auch dahin: fidelis ero ab hac hora B. Petro ejusque Vicario — per veram obedientiam, — et eo die, quo illum primitus videro, fideliter per manus meas miles S. Petri et ejus efficiar. (Concil. ed. Labbé Tom. 10. p. 279.).

a) Die Unterhandlungen über das Investiturrecht während der Regierung Heinrichs V., und die Ursachen warum das Concordat so günstig für den Kaiser ausfiel, s. bei Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 1. S. 259 u. f. und Stenzel (Note c).

nie vorgenommen werden, und wo sie zwiespältig wäre, §. 232.
der Kaiser dem beistehen, für den sich Metropolit und Bischöfe der Provinz erklären würden. 3) Der Gewählte sollte von dem Kaiser die Regalien durch den Scepter empfangen, und was ihm vermöge derselben obliege, erfüllen, jedoch bei Stiftern außerhalb Deutschland der Consecrirte dazu eine Frist von 6 Monaten haben [b]). Der Einfluß, welchen hiernach der Kaiser auf die Wahl behielt, war allerdings weniger als das Investiturrecht nach der bisherigen Praxis. Aber in der That war auch diese gegen die Kirchengesetze. Der Papst aber gab dagegen den Er-

b) Die Urkunde selbst besitzen wir nirgends vollständig nach einem Original. Am wenigsten verfälscht hat sie, wie es scheint, das *Chron. Ursperg.* ad a. 1122. Die erste Hälfte derselben hat am besten Baronius Ann. ad a. 1122; aus ihm, Goldast und anderen ergänzt hat das Ganze Schmauss Corp. jur. publ. Nro 2. Jetzt hat sie am besten, nach der Grundlage eines vaticanischen Codex des 12ten Jahrhunderts Pertz Mon. l. c. p. 75 seq. Die Hauptstellen sind diese: Ego Heinricus — dimitto Deo et S. Dei Apostolis, Petro et Paulo, Sanctaeque Catholicae Ecclesiae omnem Investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesils (quae in Regno vel Imperio meo sunt) canonicam fieri electionem et liberam consecrationem. — Ego Callistus — Henrico — Romanorum Imperatori Augusto, concedo, Electiones Episcoporum et Abbatum Teutonici Regni, qui ad Regnum pertinent, in praesentia Tua fieri, absque Simonia et aliqua violentia; ut si qua inter Partes discordia emerserit, Metropolitani et Comprovincialium consilio, vel judicio, saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem Regalia absque omni exactione, per sceptrum a Te recipiat, et que ex his jure Tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus, infra sex menses, Regalia absque omni exactione, per sceptrum a Te recipiat et que ex his jure tibi debet faciat. Exceptis omnibus que ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur —.

§. 232. folg auf, den Gregor VII. bei gänzlicher Aufhebung des Investiturrechts erhalten haben würde (S. oben §. 228 b. Note a). Das Lehnsverhältniß, welches dieser sprengen wollte, blieb. Um die bloße Ceremonie war es ihm nie zu thun gewesen c).

§. 233.

§. 233.

Unter diesen Umständen bekam das neue System der Verfassung, das sich allmälig bildete, doch eine andere Gestalt als es nach dem Plane Gregors VII. erhalten sollte. Und eine für den Kaiser noch weit vortheilhaftere würde es erhalten haben, wenn die Fortsetzung seines Kampfes gegen den Papst und die Fürsten nicht gerade in die Zeit der Kreuzzüge a)

c) Sismondi findet es auffallend, daß man das einfache Mittel, den Streit über die Investitur durch Veränderung der Symbole zu schlichten, nicht früher angewendet habe. Er muß ganz übersehen haben, daß Heinrich V. der Investitur entsagen wollte, wenn die Kirche alles zurückgäbe, was sie seit Karls des Gr. Zeit vom Reich erhalten habe. S. Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser B. 1. S. 632 u. f. S. die Actenstücke über den im J. 1111 zwischen dem Kaiser und dem Papst Paschal II. abgeschlossenen Frieden, den aber der letztere widerrief, bei Pertz Mon. Tom. 4. p. 65 seq. Von den Symbolen ist freilich auch die Rede (Stenzel a. a. O. S. 673.), aber diese waren nur der Vorwand.

a) Die wichtigsten abendländischen Quellen für die Geschichte der Kreuzzüge enthält Jac. Bongarsii Gesta Dei per Francos. Han. 1611. 2 Tom. fol. (S. auch Meusel bibl. hist. T. 2. p. 288.). Dazu: Medii aevi glossaria et commentaria ad scriptores Bongarsianos bei Ludewig rel. mscr. Tom. 3. Mailly l'esprit des croisades. Amst. 1780. 4 Voll. 12. Fr. Wilken Geschichte der Kreuzzüge 5 Thle. Leipzig 1807 u. f. 8. A. H. L. Heeren Versuch einer Entwickelung der Folgen der Kreuzzüge für Europa. (Dessen kleine Schriften Th. 3.). Göttingen 1808. 8.

gefallen wäre. Schon das war in dem Umstande, § 233.
daß der ritterliche religiöse Sinn des Zeitalters gerade diese, freilich längst vorbereitete Richtung erhielt, für den Kaiser höchst nachtheilig, daß der Papst an der Spitze dieser Unternehmungen stand, die unter seiner Autorität, auf sein Gebot, unter seiner vielfachen Leitung und Mitwürkung begonnen und vollführt wurden. Die Kaiser selbst, welche an den größeren Heerzügen Theil nahmen [b]), erschienen dabei weit weniger in der Eigenschaft eines weltlichen Oberhauptes der Christenheit, als in der einer dem römischen Stuhle untergeordneten Macht. Der Papst hingegen übte bei dieser Gelegenheit so viel Acte seiner Autorität aus, daß niemand zweifeln konnte, er sey in jeder Hinsicht das sichtbare Oberhaupt der christlichen Welt. Aber der Kaiser verlor durch diese Kreuzzüge auch außerdem die Unterstützung der Classe von Menschen, die gerade am festesten an seinem Interesse hieng. Der außerordentlich zahlreiche, zum großen Theil vermöge der vielfältigen Zersplitterung des Familiengutes, we-

b) An dem ersten Kreuzzuge 1096 nahmen außer den Lothringern wenige Deutsche Antheil. Bei der zweiten Hauptunternehmung 1147 war dagegen K. Conrad III., und bei der dritten 1189 K. Friedrich I. mit einem sehr großen deutschen Heere. Den vierten Hauptzug unternahm 1228 Kaiser Friedrich II. allein. Unter den unzählbaren Schaaren von Wallfahrern und Kriegern, die zwischen den fünf Hauptzügen, welche man gewöhnlich unterscheidet, nach dem Orient strömten, waren aber auch eben so viel Deutsche als Kreuzfahrer aus andern Nationen, namentlich viele deutsche Fürsten, die den Zug mit größeren Heerhaufen unternahmen. So war Conrad III. schon früher in Palästina gewesen, einen solchen Zug that 1219 Graf Wilhelm von Holland u. a. m.

§. 233. nig begüterte Adel, und ein großer Theil der Ritterschaft (§. 241.), hatte bisher hauptsächlich in seinem Dienst Ehre und Unterhalt gefunden; jezt bezeichnete er sich mit dem Kreuze und zog in den Orient, eben so sehr von der Heiligkeit und Gottgefälligkeit seiner Handlung überzeugt, als durch die Aussicht auf den Erwerb großer Besitzungen, die er den Ungläubigen entreißen würde, gereizt. Das Gut, das er in seinem Vaterlande zurückließ, kam durch Kauf, Verpfändung, Consolidation oder Erbgang, meist in die Hände der geistlichen und weltlichen Fürsten, die, wenn sie auch ein Opfer der Kreuzzüge wurden, ihren Platz doch nur verließen, um ihn anderen eben so mächtigen einzuräumen. Zugleich wurde durch den Verlust der großen Menschenmasse aus den niedern Ständen, welche die Kreuzzüge wegrafften c), die Ausbildung des dritten Standes in den Städten aufgehalten, besonders in Deutschland, wo er sich langsamer entwickelt hat als in anderen Ländern. Erst die Theilnahme dieses Standes an einem neuen System der Verfassung, konnte aber demselben eine feste dem fortschreitenden Zeitgeiste angemessene Grundlage geben. Dagegen gewannen die Fürsten durch eben diese Umstände desto mehr. Von einer Menge unruhiger Vasallen und adelicher Einsassen ihres ehemaligen Amtssprengels befreit, konnten sie ungestörter an der Befestigung ihres Systems einer untergeordneten Hoheit arbeiten, zu welchem sie die Ereignisse von selbst hinführten.

c) S. Heeren a. a. O. S. 68 u. f.

§. 234 a. §. 234a.

Zuerst verdient hier von jenem System der neuen Verfassung das veränderte Verhältniß der weltlichen Herren zur Krone in Betracht gezogen zu werden, weil es der Politik der Kaiser, welche auf die fränkischen Könige folgten, nothwendig eine andere Richtung geben mußte. Herzogthümer und Grafschaften waren im Laufe des lezten Jahrhunderts nun ganz entschieden erbliches Eigenthum jedes Geschlechts geworden, das während dieser Zeit in Besitz derselben gekommen oder geblieben war. Dadurch veränderte sich

I. der ganze ehemalige Begriff einer Grafschaft, die sonst ein Amt und kein Landesdistrict gewesen war, jezt aber einen gewissen Bezirk, dessen Besitzer gewisse Rechte zustanden, (ein territorium) a) bezeichnete. Der erste Schritt dazu war die Auflösung der Gauverfassung gewesen, jene Erblichkeit der Aemter vollendete das Ganze, und verwandelte den Beamten in einen Gewalthaber mit einer gewissen Selbstständigkeit. Die Erblichkeit der Beneficien überhaupt aa) veranlaßte zuerst, daß Allodium und Beneficium des Besitzers als ein Ganzes betrachtet wurden; wenn dieser nun zugleich gewisse Amtsrechte erblich auf die übertrug, die ihm als Erben in jenen Gütern folgten, so war es sehr natürlich, daß man sich allmälig diese Rechte als auf dem Gute haftend, und eben dar-

a) Im Sinn der Privilegien Friedrichs II. S. unten §. 247. Freilich nicht in dem Sinn, den man im funfzehnten Jahrhundert dem Territorialrecht unterzulegen anfieng.

aa) S. hierüber unten, das Rechtssystem.

§. 231a. um auch die, über welche diese Rechte ausgeübt wurden, als zu dem Gute gehörig dachte. Bei weitem nicht alle Personen, welche seit dem eilften Jahrhundert unter der Benennung Grafen vorkommen, besaßen aber eine in ihrem Geschlecht erblich gewordene Gaugrafschaft über den ganzen ehemaligen Gau [b]), so weit er nicht durch Exemtion des geistlichen Guts und der Reichsvogteien (§. 234 b) aufgehört hatte einen Amtssprengel auch für diese zu bilden; die größere Anzahl der Grafen besaß blos Herrschaften und einzelne Stücke des ehemaligen Amtssprengels mit Grafengewalt. Dieß Verhältniß entstand theils 1) dadurch, daß die Bischöfe in den ihnen überlassenen Gauen oder deren Ueberbleibseln, die Grafschaft, wenn sie ihnen erledigt übergeben worden war, nach Willkühr vergeben konnten [bb]) und sich daher leicht bewegen ließen, die Grafenrechte über einen Theil des Amtssprengels, und namentlich über die eigenen Herrschaften eines Herrn diesem zu Lehen zu geben, wenn er dagegen sich dazu verstand, seine Herrschaft oder auch nur einzelne Stücke derselben dem Stifte zu Lehen aufzutragen; sie entschlossen sich wohl noch etwas beträchtliches von Stiftsgütern als Lehen dazu zu legen (§. 222. Note f), wenn es ihnen darum zu thun war, einen solchen mächtigen Dienstmann zu gewinnen [c]). 2) Glei-

b) Oder eine Grafschaft welche der Kaiser besezte, so fern es in dem Gau von jeher mehrere Grafschaften gegeben hatte.

bb) Dieß war keineswegs immer der Fall. S. oben §. 222.

c) Der Ursprung dieser Verhältnisse des Grafenstandes reicht so hoch hinauf, daß es selten möglich ist, ihren Anfang urkundlich darzuthun. Aber der sicherste Beweis liegt in den zahlreichen Vasallen

ches Verhältniß trat bei den weltlichen Reichsbeamten §. 234 a.
mit Fürstenrechten (§. 221.) in Ansehung des Herrenstandes ihres Amtssprengels ein [d]); endlich 3) konnte der Kaiser einzelne Herrschaften erimiren und ihnen den Grafenbann leihen, wobei nicht einmal immer die Herrschaft dem Reiche zu Lehen aufgetragen wurde. Viele einer wahren Gaugrafschaft untergeordnete Grafschaften sind auch wohl nichts anderes als verliehene Verwaltung des Grafenamts Namens des Gaugrafen (Vicegrafschaften), ein Verhältniß, das sehr natürlich bei den großen Gauen aus den verschiedenen Dingstätten hervorgehen mußte, an welchen das Gaugericht gehalten wurde (s. §. 419.) [dd]). Im Gegensatz der Grafen, die eine solche lehnbare Grafschaft besaßen, wird von denen, welche die würkliche Gaugrafschaft, wenn auch noch so sehr durch Exemtionen geschmälert,

des Herrenstandes welche die Stifter hatten, und in späteren Lehensreversen. S. z. B. den Lehensrevers des Grafen Johann von Sayn über seine trierischen Lehen bei Lünig Corp. jur. feud. Tom. I. p. 1431.

d) Ein Beispiel kann der Herrenstand in Thüringen und in dem Theil des Braunschweig-Lüneburgischen Landes geben, der das jetzige Calenbergische ausmacht. Mit dem urkundlichen Anfang dieser Verhältnisse ist es freilich, wie bei dem geistlichen Fürstenstande. S. auch §. 238. Note a. Nro 4.

dd) Die Bezeichnung der Grafschaften als etwas, das vom Gau verschieden sey (B. I. S. 424. 425.), z. B. forestum in pago Bustrissa in Comitatu Sigefridi Comitis (Dipl. Henr. III. imp. a. 1048 bei Hormayr Beitr. zur Gesch. von Tyrol Urk. 6. S. 77.) erklärt sich wohl nicht selten aus diesem Verhältniß. Doch mag die Formel sich auch darauf beziehen, daß der Gau fortwährend eine durch natürliche Gränzen eingeschlossene Gegend bezeichnete, die mit den politischen Gränzen immer seltener übereintrafen.

§. 231a. als ursprüngliches Reichsamt verwalten, der Ausdruck comes provincialis, Landgraf, seit dem zwölften Jahrhundert gebraucht; als sie späterhin von der Gewalt der Herzoge frei wurden, zählte man ihre Grafschaften in der Regel auch zu den Fahnlehen, weil sie als Reichsbeamte wie die Herzoge den Heerbann hatten, und sie selbst zum Fürstenstande (§. 290.). Die Grafschaften im Gegensatz jener wahren Reichsämter, waren vermöge jener Entstehung immer ein Aggregat einzelner Herrschaften und Stücke von Herrschaften und einem ehemaligen Amtssprengel, zum Theil Allode, zum Theil Lehen verschiedener geistlicher und weltlicher Herren, und wurden nur dadurch zu einem Ganzen verbunden, daß sie von einem Herrn erblich besessen wurden e). Hieraus erklärt sich, warum es von nun an bei den Grafen üblich wurde, sich nicht mehr nach dem Gau zu nennen f), in welchem ihnen die Grafschaft zustand, sondern nach dem Hauptgute (mochte es Allodium oder Lehen seyn), auf welchem nach der jetzigen Vorstellungsweise die Grafschaft haftete. Und eben darum nannten sich viele edle Herren, seit Jahrhunderten im Besitze von Grafschaften, nicht einmal Grafen, sondern bezeichneten blos ihren Stand durch den Beisatz nobiles, oder liberi domini, und nannten das Gut, auf welchem die Grafschaft haftete; damit war ihre Grafschaft ebenfalls bezeichnet g). Daher heißen in einem gewissen Zeitrau-

e) Vergl. unten §. 300.

f) S. oben §. 222. Note m.

g) Eben diese liberi domini heißen dagegen häufig in anderen Urkun-

me [b]), Dynasten oder liberi domini die Ahnherren §. 231 a.

den Comites, zum Zeichen, daß sie die Grafschaft würklich besaßen, und auch die Voreltern derjenigen, deren Stamm man in frühere Zeiten hinauf verfolgen kann, kommen als Grafen vor. Von dem hohenlohischen Hause, dessen Geschichte für die Verhältnisse der Grafen im Mittelalter überhaupt eine der lehrreichsten ist, beweist dieß Hanselmann in seinem diplomatischen Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit nicht in dem sogenannten großen Interregno zu Theil geworden, sondern demselben schon lange vorher zugestanden. Nürnberg 1751. fol. S. 15 u. f. Es ist daher auch eine ganz unrichtige Vorstellung, wenn man die zahlreichen Dynasten Deutschlands für einen Adel hält, der keine Lehen besessen, und die Rechte der Grafen ohne kaiserliche Concession in eigenem Namen ausgeübt habe. Schon der Sachsenspiegel (s. unten das Rechtssystem) widerlegt diese Meinung, und man darf nur wissen, daß unsere jetzigen deutschen Fürstenhäuser größtentheils von solchen Dynasten abstammen, um sich vom Gegentheile völlig zu überzeugen. Auch ist nur so viel richtig, daß diese Dynasten ihren Namen meist von großen Allodialgütern hernahmen, hingegen ist es falsch, wenn man glaubt, daß sie mit Kaiser und Reich in keiner Lehnsverbindung gestanden hätten. S. z. B. die Urkunden von K. Friedrich II. über die Reichslehen, die Gottfried von Hohenlohe zu seiner Entschädigung cedirt erhielt, bei Hanselmann a. a. O. S. 398 u. f. Der Name liber dominus konnte daher auch von einer Person geführt werden, die gar kein bedeutendes Allode besaß, wenn gleich dieser Fall selten vorkommen mochte, und es ist überhaupt ganz irrig, wenn man diesen Ausdruck auf die Freiheit der Besitzung zieht, da er blos von der Freiheit des Standes gebraucht wird, und nur den Gegensatz des Adels, der mit einem Fürstenamte versehen ist, und des niederen Adels ausdrückt, wie die Theorie der Rechtsbücher von den Heerschilden beweist. S. unten das Rechtssystem.

b) Dieser Zeitraum geht etwa vom eilften bis zum Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts. Der Grund, warum die Dynastenfamilien seitdem den gräflichen Titel wieder annahmen, lag in der Nothwendigkeit, sich von dem niederen Adel durch einen andern Titel zu unterscheiden, seitdem dieser das Prädicat des Adels gleichfalls erhielt, das sonst nur dem hohen Adel eigen gewesen war.

§. 234 a. von beinahe allen den Häusern, die späterhin wieder als gräfliche erscheinen.

II. Das Herzogthum blieb zwar ein Amt, auch nachdem es erblich geworden war, weil es in keiner so engen Verbindung mit gewissen Gütern stand, als die Grafschaft, aber das Recht, zum Reichsdienste aufzubieten, nahm in Absicht der kleineren Herren und Vasallen allmälig die Gestalt einer Lehnsherrlichkeit an [i]). Bei den größeren, den Pfalzgrafen, Markgrafen und Landgrafen, konnte es nicht wohl dahin kommen, denn sie standen in zu vielfacher unmittelbarer Berührung mit Kaiser und Reich, als daß die Ansicht natürlich gewesen wäre, sie als Vasallen des Herzogs zu betrachten, wenn sie ihm auch wie jene im Reichsdienste folgten. Desto eifriger arbeiteten aber auch die weltlichen Herren nun mit den Geistlichen, das Herzogthum

i) Als Bernhard von Anhalt das Herzogthum Sachsen erhalten hatte, war das erste, was er in dieser Eigenschaft that: nobiliores terrae adesse praecepit, *ut receptis ab eo beneficiis suis*, hominium ei facerent, et fidelitatem ei per sacramenta facerent. Arnoldi Lubec. Chron. Slav. L. II. Cap. 1. Daher heißt es auch in dem Gnadenbriefe Friedrichs I., für die zum Herzogthum erhobene Markgrafschaft Oesterreich: Dux Austriae resignavit nobis ducatum Bavariae et dictam Marchiam (Austriae) quos tenebat. Qua resignatione facta, mox eundem ducatum Bavariae in beneficium contulimus duci Saxoniae; praedictus vero dux Saxoniae cessit et renunciavit *omni juri et actioni* quas habebat ad dictam Marchiam *cum omnibus suis juribus et beneficiis*. Für Passivlehen kann man diese Beneficien nicht halten, denn die konnte Heinrich als Herzog von Baiern mit der Markgrafschaft in der Mark an der Ens nicht verbunden haben oder aussprechen, denn weder er selbst noch sein Vater, von dem er seine Ansprüche herleitete, waren jemals Markgrafen gewesen, wohl aber gehörte diese Mark in ihr Fürstenamt.

zu sprengen, und sich selbst die Beute davon zuzueignen. Man darf nur die Geschichte des Herzogs Magnus von Sachsen unter Heinrich IV. mit der Geschichte der Welfen vergleichen, um sich zu überzeugen, daß jezt nicht mehr die Könige allein, sondern auch die Magnaten, die Vernichtung der Herzogthümer wollten. § 234 a.

§. 234 b. §. 234b.

Gleichzeitig mit der Exemtion der geistlichen Immunitäten von der Gewalt der Grafen verfügten auch die Kaiser die Befreiung königlicher Herrschaften und einzelner Gemeinheiten von der Gewalt der Grafen als ordentlicher öffentlicher Beamten, welche hier an einen Reichsvogt, **advocatus imperii**, übergieng. Der erste Keim dazu scheint schon in carolingischen Einrichtungen zu liegen (B. 1. §. 171. **Nro. 1.**). Für das Daseyn der Reichsvogteien in jenem Sinn, wenigstens zur Zeit der Ottonen, spricht [a]), daß es unter diesen von der Grafengewalt eximirte, dem Kaiser unmittelbar unterworfene Städte gegeben zu haben scheint. Unläugbar wird aber jenes und der große Umfang derselben, durch Documente der späteren Zeit, in welchen man nur noch die Bruchstücke des ursprünglichen

a) In Ottonis II. dipl. a. 974. bei Zyllesius defensio Abbat. S. Maximini (1638) p. 26. und in zwei andern Urkunden Ottos III. und Heinrichs II. a. a. O. S. 27 u. 29. werden civitates imperiales und praefectoriae unterschieden, welches sich auf die Besezung der Vogtei durch Reichsvögte und bischöfliche Vögte zu beziehen scheint. S. Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. B. 1. S. 227.

§. 234 b. Ganzen benannt findet [b]). Der Kern einer ſolchen Reichsvogtei wurde durch eine kaiſerliche Burg oder Pfalz gebildet, auf welcher der Sitz des Reichsvogts war, und zu welcher nicht blos königliche Herrſchaften und Städte, ſondern auch andere Gemeinden freier Leute gezogen wurden. Seit der Entſtehung ſolcher Vogteien ergaben ſich auch wohl freie Gemeinden freiwillig in eben dem Sinn an das Reich [c]), in welchem ſie ſich ſonſt einen Schutzherrn gewählt hatten, weil es ſeit der Auflöſung der Gaugemeinden (§. 224 a. S. 78.) einen Vortheil gewährte, in engerer Verbindung mit dem Reiche zu bleiben. Der Reichs-

b) S. das Saalbuch der Burg zu Nürnberg in der *Historia Norimb. dipl.* S. 3 u. f. Die große Reichsvogtei, deren Sitz zuletzt Nürnberg war, ſcheint beſonders aus den Trümmern der oſtfränkiſchen Markgrafſchaft und Pfalzgrafſchaft entſtanden zu ſeyn, welche in den erſten Jahren Heinrichs IV. eingezogen wurde. S. oben S. 53. 54. Vieles von dieſen Gütern mag als Erbgut an die Hohenſtaufen gekommen ſeyn (§. 236.). Das Herzogthum Franken, das ihnen einige zuſchreiben, kann höchſtens für dieſes von ihnen als Reichsvögten verwaltete Reichsgut gehalten werden. Denn Herzoge von Franken im gewöhnlichen Sinn (§. 221.) ſind ſie nie geweſen. S. Stumpf hiſt. Archiv für Franken. Heft 2. 1804. S. 5 u. f. Spuren von einer Reichsvogtei am Harz findet man unter Friedrich I., der ſie veräußert. Orig. Guelph. III, 466. Sehr ſchätzbare Beiträge zur Geſchichte der Reichsvogteien enthält: die Entſtehung der Reichsſtadt Frankfurt und ihrer Bewohner, von J. C. v. Fichard, gen. Baur von Eyſeneck. Frankf. 1819. 8. Der Gegenſtand verdiente eine genauere Unterſuchung, die freilich ſehr mühſam iſt und aus einer großen Anzahl von Bruchſtücken nur beſtehen kann.

c) In dieſem Sinn bemerkt Friedrich II. in einer Urkunde von 1240 von der Gemeinde in Schwyz: Sponte nostrum et imperii dominium elegistis. S. J. v. Müllers Geſch. der Schweiz. Eidgen. Th. 1. S. 423.

vogt blieb ein Beamter, während der Graf seine Amtsgewalt zum Eigenthum machte; aus den Reichsvogteien bezog der König fortwährend die hergebrachten Einkünfte, während sie in den erblich gewordenen Amtsbezirken großentheils an den Reichsbeamten übergiengen; auf dem Daseyn dieser Reichsvogteien beruhte daher fortan ganz vorzüglich die Selbstständigkeit der Könige. §. 234 b.

§. 235. §. 235.

Bei dieser Lage der Dinge bedurfte es nur einer klugen Benutzung der Umstände, um denselben Zweck, den Heinrich III. und IV. durch Erwerbung der herzoglichen Gewalt für sich selbst hatten erreichen wollen, durch ein anderes Mittel zu erlangen. Der Kaiser, wenn er eine so große auf Reichsvogteien gegründete Macht besaß als die fränkischen Kaiser noch gehabt haben müssen, durfte nur die Herzoge und die übrigen Fürsten (S. 52.) den Bischöfen und Grafen vollends aufopfern, um eines Uebergewichts über jene gewiß zu seyn, welches den Maaßregeln seiner Regierung, die durch die Macht der Fürsten zu sehr gefährdet wurden, die für sein Wohl und für den Staat und die gemeine Freiheit gleich nothwendige Kraft gäbe. Und daß die Krone in die Hände eines Hauses kommen werde, das mit jenen selbst noch eine angeerbte Macht verbinde, war nach dem Erlöschen des fränkischen Mannsstammes mit Heinrich V. gewiß; es gab nur drei ohngefähr gleich mächtige Familien, aus denen man den neuen König nehmen konnte. Der

§. 235. Grundsatz der Wahlfreiheit der Fürsten war noch zu neu und unbefestigt, um nicht durch eine Reihe langer und glücklicher Regierungen wieder umgestoßen zu werden, wenn es nur dem neuen Königshause gelang, sich auf dem Throne eine Zeit lang durch Wahl zu erhalten; ließ sich die Krone wieder erblich machen, so erhielt die Entwicklung der Verfassung um so mehr eine neue Richtung. Jene Häuser waren das Hohenstaufische [a]), das Supplinburgische [b]), und das Wel-

a) Graf Friedrich (von Staufen) aus einem schwäbischen edlen Geschlechte (Otto Frising. de gestis Frider. I. Imp. L. I. Cap. 8. Comes Fridericus — ex nobilissimis Sueviae Comitibus originem trahens, in castro Stoyphe dicto coloniam posuerat) legte den Grund zu der Macht seines Hauses. Von Heinrich IV. erhielt er 1079 das Herzogthum Schwaben und dessen Tochter Agnes zur Gemahlin. Nach seinem Tode 1105 blieb das Herzogthum seinem Sohne Friedrich, welchem Heinrich V. in den stürmischen Zeiten seiner Regierung die Erhaltung seines Ansehens als König und seiner Rechte als Inhaber des Reichsguts und angestammter Erbgüter in Franken verdankte. (Otto Frising. l. c. Cap. 12 — 14. Ipse enim (Fridericus) — totam provinciam a Basilea usque Moguntiam — ad suam inclinavit voluntatem; nam semper secundum alveum Rheni descendens, nunc castrum in aliquo apto loco aedificans, vicina quoque coegit; nunc iterum procedens relicto priore aliud munivit, ut de ipso in proverbio diceretur: Dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum). Wenigstens das fränkische Erbgut konnte den Brüdern Conrad und Friedrich von Hohenstaufen nicht streitig gemacht werden, und schon dieses allein (§. 236.) mit dem Herzogthum Schwaben verbunden, genügte, das hohenstaufische Haus zu den mächtigsten zu erheben.

b) Das Herzogthum Sachsen war seit Otto dem Großen bei dem billungischen Hause gewesen, welches mit Herzog Magnus 1106 ausstarb. Heinrich V. verlieh es dem Grafen Lothar von Supplinburg; verbunden mit seinem Erbgut, und mit den Besitzungen, die ihm seine Gemahlin Richenza, Erbin der nordheimischen

fische [c]). Dem ersteren [d]) aber gelang es, obgleich § 235.

und braunschweigischen Erbgüter, zugebracht hatte, war er der mächtigste Fürst im nördlichen Deutschland.

c) Die altorfische Linie des welfischen Mannsstamms erlosch 1055 mit Welf III. Herzog von Kärnthen; seine großen, hauptsächlich in Schwaben gelegenen Erbgüter, kamen durch Kunigunde, Welfs III. Schwester, vermählt mit Markgraf Azo II. von Ligurien (nach allen Umständen aus einer in Italien seit Karls des Gr. Zeit seßhaften Linie des welfischen Hauses; s. J. G. Eichhorn Urgesch. der Welfen S. 59 u. f.), an dessen Sohn Welf IV., seit 1070 Herzog von Baiern, Stammvater des jüngeren welfischen Hauses, so wie es sein Bruder Fulco von dem Hause Este wurde. Heinrich der Schwarze, zweiter Sohn Welfs IV., nach dem Tode seines Bruders Welfs V. 1120 auch Herzog von Baiern, vermählte sich mit Wulfhild, Tochter Herzogs Magnus von Sachsen, und erwarb dadurch seinem Hause die Hälfte der billungischen Erbgüter (die andere Hälfte kam durch Magnus zweite Tochter Eilike, vermählt mit Otto, Grafen von Ballenstädt, an das anhaltische Haus); das Herzogthum Baiern gieng von ihm auf seinen Sohn, Heinrich den Stolzen, über; das Erbgut in Schwaben theilte dieser mit seinem Bruder Welf VI. — In der Vermehrung des Besitzthums einzelner schon mächtiger Familien durch Heirath, Note b. c., zeigt sich eine wichtige Folge der Grundsätze des sächsischen Rechts von dem Erbrecht der Töchter vor den Stammvettern (B. 1. §. 65. S. 374.). Bei den Franken scheint das Recht des Mannsstamms, bevor die Hausverträge (B. 3. §. 425.) entgegenwürkten, die Zersplitterung der Güter herbeigeführt, und die Familienmacht geschwächt zu haben.

d) Das hohenstaufische Haus war ohnstreitig auch vor allen andern geeignet, den deutschen Thron zu besitzen. An Adel des Geschlechts war es unter keinem andern, und nahe verwandt mit dem ausgestorbenen fränkischen Hause; durch seine Hausmacht im Herzen von Deutschland war es im Stande, der Krone das nöthige Ansehen zu verschaffen, und gegen einen König aus jedem anderen Hause zu übermächtig, um blos in der Reihe der Fürsten seinen Platz zu behalten. Wäre schon 1125 Herzog Friedrich zum Besitz der Krone gelangt, oder hätte auch nur Heinrich VI. länger gelebt, so würden wir wahrscheinlich eine ganz andere Geschichte von Deutschland haben.

§. 235. bei der ersten Wahl ausgeschlossen, dennoch von der folgenden an, sich über ein Jahrhundert auf dem deutschen Throne zu behaupten; und sowohl die Art wie es zuerst zum Throne gelangte, als die Mittel, zu welchen es nothwendig greifen mußte, um nicht Krone und Ansehen ganz zu verlieren, führten gerade von selbst auf jene, auf die Auflösung der Fürstenthümer gerichtete Politik hin.

§. 236.

§. 236.

Der Ausschuß von Fürsten, welchem nach Heinrichs Tode die Wahl übertragen ward [a]), wurde durch die Anmaaßung, mit der sich Herzog Friedrich von Schwaben um die Krone bewarb, die Besorgniß seiner durch das Erbgut des ausgestorbenen königlichen Hauses vermehrten Macht, die Abneigung gegen einen Verwandten jenes den meisten verhaßt gewesenen Hauses, endlich durch die Leitung eines bei der Wahl gegenwärtigen päpstlichen Legaten und des Dirigenten derselben, Erzbischofs Adelbert von Mainz, bewogen, die Krone dem Herzog Lothar von Sachsen fast aufzudringen. Ihm hatten die Hohenstaufen, Schwestersöhne Heinrichs V., das Reichsgut herauszugeben, das sie in der Erbschaft des ausgestorbenen königlichen

a) *Incerti auctoris narratio de electione Lotharii.* (Bei Eccard quaternio mon. und hiernach bei Ol'enschlager Erläuterung der G. B. im Anhange Nro. VIII.). — *Decem* ex singulis, Bavariae, Sueviae, Franconiae, Saxoniae provinciis *Principes* consilio utiliores proposuerunt, quorum electioni ceteri omnes assensum praebere promiserunt. Die Gleichstellung der Herzoge mit andern Fürsten (S. 52.) tritt hier sehr bestimmt hervor.

Hauses besaßen [b]). So leicht die Grundsätze der Trennung jenes von dieser zu bestimmen waren [c]), so schwer war nach einer hundertjährigen Vereinigung beider unter einer noch durch keine Gesetze beschränkten Verwaltung die würkliche Trennung. Ihre Ausführung brachte daher, bei der Besorgniß, welche dem König die Macht der Hohenstaufen einflößte, und bei dem Unwillen über wirkliche und vermeinte Bedrückung [d]), welche die Forderungen des Königs bei den lezteren erregten, schon 1125 die hohenstaufischen Brüder Friedrich und Conrad in des Reiches Acht. Nach einem zehnjährigen in Deutschland und Italien zugleich geführten Kampfe unterlagen endlich die Hohenstaufen; aber ihre Demüthigung [e]) wurde der Keim ihrer Größe. An wirklicher Macht verloren sie nichts, nachdem sie des Kaisers Gnade angefleht hatten [f]), und zu derselben Zeit wurde ihnen durch die Mittel, §. 236.

b) Nach dem Erlöschen des sächsischen Mannsstammes war von einer solchen Trennung des Reichsguts nicht die Rede gewesen, wahrscheinlich, weil Conrad II. auch die Erbschaft Heinrichs II. als lediges Gut einzog, oder auch, weil man bei der damals noch feststehenden Erblichkeit des Throns, königliches und Reichsgut nicht unterschied.

c) Schon 1125 wurde auf einem Hoftage zu Regensburg entschieden: was durch Confiscation an den Fiscus gekommen, oder gegen fiscalisches Gut eingetauscht worden, gehört zum Fiscus und nicht zum Erbe.

d) S. Otto Frising. Chron. VII. 16. und de gestis Friderici I. Imp. I. 16.

e) Sie unterwarfen sich dem Kaiser 1135. Die Umstände ihrer Unterwerfung s. bei dem Annal. Saxo ad a. 1134 und 1135.

f) Vergl. §. 234 b. Note b.

§. 236. deren sich Lothar zu ihrer Unterwerfung bedient hatte, der Weg zum Throne eröffnet.

§. 237.

§. 237. Lothar hatte obgesiegt durch Hülfe des Papstes und des Herzogs Heinrich von Baiern; jener hatte sie ihm geleistet (und ihm in Italien durch das Ansehn seines Beistandes mehr genuzt als durch Gewalt der Waffen), weil der Kaiser gegen die Descendenz eines dem päpstlichen Stuhle verhaßten Hauses stritt; dieser in der Hoffnung des Erwerbs der Kaiserkrone und einer in Deutschland noch nicht gesehenen Macht. Im Jahre 1126 vermählte ihm der Kaiser seine Tochter Gertrud, Erbin des väterlichen und mütterlichen Erbgutes (§. 235. Note b); 1133 verschaffte er ihm die Anwartschaft auf das Erbgut, das die Gräfin Mathilde von Tuscien 1077 und 1102 dem römischen Stuhle geschenkt hatte, von Papst Innocenz II. [a];

a) Was es eigentlich mit dieser Schenkung für eine Bewandtniß gehabt habe, ist schwerlich mehr auszumitteln. Nach der Schenkungsurkunde von 1102 (bei Leibnitz scr. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 687.) hatte sie Gregor VII. übertragen: „omnia bona mea jure proprietario, tum quae tunc habueram quam ea, quae in antea acquisitura eram, sive jure successionis, sive alio quocunque jure ad me pertinent." Daß darunter kein Reichslehen war, braucht nicht erst erwiesen zu werden; aber auch welches Erbgut darunter verstanden wurde, bleibt zweifelhaft. Ohne allen Zweifel besaß Mathilde von ihrem Vater und ihrer Mutter Erbgüter in Oberitalien und Lothringen, die leicht eben so beträchtlich seyn mochten, als das, was sie in Mittelitalien hatte. Dennoch haben die Päpste nie auf andere Güter Anspruch gemacht als auf das Leztere. Und auch in den Besitz von diesem kam der römische Stuhl erst hundert Jahre später (s. unten §. 250.). Heinrich V. nahm als nächster Erbe nach Mathildens Tode 1115 die Erbschaft

bald darauf [b]) übertrug er ihm das Herzogthum Sach- §. 237.
ſen mit allen Lehen, die er von Biſchöfen und Aebten getragen. Ein Welfe, dem dieſe Hausmacht zuwuchs, mochte ſich wie Heinrich rühmen, daß ſich ſeine Macht von einem Meere zum anderen erſtrecke [c]). In der Furcht vor dieſer erſtarb der Haß des Papſtes und der deutſchen Fürſten gegen das hohenſtaufiſche Haus, durch ihre Demüthigung verſöhnt; gleich nach Lothars Tode wurde der Hohenſtaufe Conrad III. auf den deutſchen Thron erhoben. Faſt der erſte Act ſei-

in Beſitz. Nach Heinrichs Tode hatte zwar Honorius II. wenigſtens einen Theil derſelben mit dem Erbgut des h. Petrus vereinigt; aber er mußte dieſen dem Kaiſer Lothar 1133 gegen einen jährlichen Zins von 100 Mark Silber als päpſtliches Lehn überlaſſen, und verſprechen, daß es unter denſelben Bedingungen nach des Kaiſers Tode an Herzog Heinrich von Baiern fallen ſolle (Baronius ad a. 1133). Die Beſtandtheile dieſes Lehens ſind aber eben ſo zweifelhaft als das Schickſal der übrigen Erbmaſſe. Die Reichslehen ſcheinen ſämmtlich an das welfiſche Haus gekommen zu ſeyn. Chron. Weingart. (bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. I. p. 798.) Fridericus avunculo suo Welf Marchiam Tusciae, Ducatum Spoleti, Principatum Sardiniae, Domum Comitissae Mathildis in beneficio tradidit. Radevicus de gestis Frid. I. Imp. II. 10. Reditus quoque Imperiales, quae dicuntur domus Mathildis, a Duce Guelfone vel ab aliis distractos et dispersos congregavit; quos postmodum eidem nobilissimo Principi adunatos et melioratos, liberali restitutione noscitur reddidisse. Quorum praediorum magnitudinem, ejusque terrae copiosam opulentiam, qui ripas Eridani pervagati sunt non ignorant.

b) Das Jahr iſt unbekannt; Helmold Chron. Slavor. I. 54. ſezt die Thatſache in das Jahr 1136, aber wahrſcheinlich unrichtig.

c) Princeps potentissimus, cujus auctoritas, ut ipse gloriabatur, a mari usque ad mare, id est a Dania usque in Siciliam extendebatur.

§. 237. ner Regierung war, nach dem allgemeinen Wunsche der Fürsten, gegen das welfische Haus gerichtet.

§. 238.

§. 238.

Bis 1180 blieb es zweifelhaft, ob der Welfe Heinrich der Löwe den Hohenstaufen (Waiblingern oder Gibellinen) [a]) Conrad III. und Friedrich I. unterliegen werde. Einstweilen benutzten beide die günstigen Gelegenheiten, welche die Umstände darboten, die welfische Macht wenigstens zu verringern. Durch die Weigerung, eines seiner beiden Herzogthümer aufzugeben, weil angeblich die Verfassung untersagen sollte, daß zwei Herzogthümer (Fahnlehen) in einer Hand vereinigt würden, verfiel Heinrich der Stolze (1138) in die Acht, und beide wurden ihm abgesprochen. Er vertheidigte aber beide bis zu seinem Tode († 1139). Sachsen war dem Markgrafen von Nordsachsen Albrecht (dem Bären) [b]), Baiern dem Markgrafen Leopold von Oesterreich verliehen worden; jedes daher dem mächtigsten Reichsbeamten des herzoglichen

a) Daß die Hohenstaufen diese Benennung von den fränkischen Kaisern erbten, ist wohl nicht zu bezweifeln. Aber über das Waiblingen, von welchem sie entlehnt ist, und über den Grund, aus welchem gerade dieses Besitzthum dem Geschlecht Conrads II. die Benennung gegeben hat, wage ich keine Vermuthung. Er hängt wohl mit alten Erinnerungen, vielleicht mit Sagen zusammen.

b) Er erhielt diese im J. 1133 nach dem Tode des Markgrafen Conrad von Plötzkau, nachdem er früher schon eine Zeit lang die östliche Markgrafschaft (Lausitz) verwaltet hatte. Annalista Saxo ad a. 1134. Lotharius imperator — Marchiam Conradi, videlicet *septentrionalem* Adelberto — superiori anno concessit.

Amtssprengels, welcher bisher dem herzoglichen Heer- §. 238.
bann folgte c). In Sachsen blieb auch nach Heinrichs Tode die welfische Partei stärker als der neue Herzog, dem die Nordmark und ein Theil seines Erbguts vielmehr entrissen und erst durch den Vergleich zu Frankfurt 1142 (Note f) zurückgegeben wurde, welcher Heinrich dem Löwen das behauptete Sachsen be-

c) Dieß, glaube ich, muß man schon um deswillen annehmen, weil die unmittelbare Verleihung des Herzogthums an einen Markgrafen, welcher ein selbstständiges Fahnlehen besessen hätte, mit dem angeblichen Gesetz, welches gegen Herzog Heinrich geltend gemacht wurde, doch in gar zu grellem Widerspruch gestanden hätte. Bei der Absicht, in welcher das Herzogthum Sachsen errichtet worden war (oben S. 50.), mußte auch die sächsische Mark links und rechts der Elbe nothwendig unter dem herzoglichen Heerbann stehen, wenn gleich nur die untere, welche die Billunger schon vor der Errichtung des Herzogthums besaßen, unmittelbar von ihnen verwaltet wurde. Der Titel „Markgraf" allein, beweist noch kein selbstständiges Fahnlehen (s. oben S. 17.); obwohl die thüringischen-Markgrafschaften bereits diese Eigenschaft hatten, konnte also seit Errichtung des Herzogthums Sachsen die sächsische Mark an der mittleren Elbe gar wohl zu diesem gehören. Die Heerbannspflicht der Markgrafen von Oesterreich bis zum Jahr 1156, geht aus der Geschichte der Errichtung des Herzogthums selbst, meines Erachtens klar hervor; selbst wenn man gelten läßt, daß Heinrich IV. im J. 1058 den Markgrafen von Oesterreich die Vogtei über Passau und Salzburg verliehen habe. Denn die Urkunde (Lünig Reichs-Arch. Tom. 7. p. 3., besser bei Schrötter Abhandl. a. d. österr. Staatsr. S. 35.), welche er hierüber ausgestellt haben soll, ist gewiß unächt; sie mag eine ächte zur Grundlage haben, die mit Rücksicht auf das österreichische Privilegium von 1156 späterhin amplificirt worden ist, und weiter nichts als jene Verleihung der Vogtei enthielt, die aber wohl nur auf die in Oesterreich belegenen Güter bezogen werden sollte. Es gab damals keinen Herzog von Baiern (§. 221. Note bb oben S. 56.), welcher sich hätte widersetzen können; erst 1061 erhielt Otto von Nordheim das Herzogthum.

§. 238. stätigte. Unmittelbar nachher tritt die Mark Brandenburg (§. 240.) als „ducatus transalbinus“ hervor, zu welchem die Altmark (Nordmark) aber auch gehörte; sie war ohne Zweifel ein neu errichtetes Fahnlehen (oben S. 23.). Es läßt sich daher nicht bezweifeln, daß alles, was davon bisher zu dem Herzogthum Sachsen gehört hatte, 1142 von diesem getrennt wurde, wiewohl weder Urkunden noch genauere geschichtliche Nachrichten, weder über die Vereinigung zwischen Heinrich dem Löwen und Markgraf Albrecht, noch über die kaiserliche Verleihung sich erhalten haben [d]).

Baiern vermochte nach Heinrichs des Stolzen Tode dessen Bruder Welf VI. (§. 235. Note e) der vereinigten Macht des neuen Herzogs Leopold († 1141) und Conrads III. nicht wieder zu entreißen [e]); die Vermählung der herzoglichen Wittwe Gertrud (§. 237.) mit dem Bruder Leopolds, Heinrich (Jasomirgott), hatte zur Folge, daß sich Heinrich der Löwe entschließen mußte, auf dem Reichstag zu Frankfurt im J. 1142 auf Baiern Verzicht zu leisten, wogegen ihm Sachsen bestätigt wurde [f]). Die Rechtskraft des Ver-

d) Vergl. über die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg (von G. W. v. Raumer) Zerbst 1830. 8. S. 36 u. f.

e) Daß Heinrich der Stolze Baiern aufgegeben habe, um Sachsen zu retten, wo seine Macht fester gegründet gewesen, wie man wohl annimmt, ist unrichtig. In Baiern rechnete er auf die Hülfe, die sein Bruder von Schwaben aus gewähren konnte, während in Sachsen ohne seine Gegenwart den zahlreichen Anhängern seiner Gemahlin, die ihm Herzogthum und großes Erbe zugebracht hatte, ein Haupt fehlte.

f) Otto Frising. chron. L. 7. Cap. 26. Albertus Stad. ad a. 1141. 1142.

gleichs mit dem unmündigen Fürsten, der auch des- §. 238.
sen Oheim Welf widersprach und die Fehde fortsezte, war aber schwerlich zu behaupten, und Conrads Nachfolger, Friedrich I., der die mächtigen Welfen in seinen italischen Unternehmungen nöthig hatte, entschloß sich nach Rechtsspruch der Fürsten g) Baiern an Heinrich zurückzugeben. Nur wurde das bairische Herzogthum zur Entschädigung des bisherigen Herzogs geschmälert. Der leztere ließ zwar jenes an den Kaiser so auf, wie er es besessen hatte; die österreichische Mark mit den „Grafschaften, die zu dieser gehörten," wurde ihm aber als unabhängiges Herzogthum wieder verliehen h) und dieses durch die Vorrechte,

g) Otto Frising. gesta Frid. Lib. 2. Cap. 7—11.

h) Otto Frising. a. a. O. Cap. 32. Heinricus major natu ducatum Bojariae per *septem vexilla*, resignavit, quibus minori traditis, ille duobus vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam *ex antiquo* pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus, quos tres dicunt, judicio principum *ducatum* fecit. Dieß erkläre ich dahin: die allmälig entstandene Mark unter der Ens (§. 211a. S. 17.), war von Grafen, die unter den bairischen Heerbann gehörten, erobert; sie war kein Theil von Baiern, das nur bis zur Ens reichte, aber stand auch unter jenem, bis sie jezt getrennt wurde. Daher war sie unter der Auffassung mit begriffen, und wird in Beziehung auf diese nicht besonders erwähnt, sondern nur als Theil des wieder verliehenen Amtssprengels genannt (marchiam orientalem — *reddidit*). So beschreiben auch die österreichischen Chronisten den Hergang. S. v. Hormayr kleine hist. Schriften; über das große österreichische Hausprivilegium S. 10.: ut concederet — sibi (Heinrico) formare de *patrimonio* suo ducem (ducatum) cui de terris *Bavariae* a sylva Pataviensi addidit usque ad Anesum (Ober-Oesterreich), ut fieret Austria sic ducatus. — Grafschaften oberhalb der Ens waren bisher kein Theil der Mark, die erst von der Ens begann; sie wurden erst hinzugelegt;

§. 238. welche mit deſſen Beſitz verbunden ſeyn ſollten, vor den anderen höchſten Reichsämtern (palatini archiduces) noch ausgezeichnet [i]).

aber die Mark war von dieſen aus erobert, ſie waren zur Vertheidigung derſelben verpflichtet, und in dieſem Sinn nennt ſie Otto comitatus ex antiquo ad eam pertinentes. In dem Privilegium (ſ. die Anmerkung am Ende des §.) wird ein Marchionatus Austriae und marchia *supra* Anesum (ob der Ens) genannt, welche zuſammen zum Herzogthum erklärt werden. Die leztere beſtand aus jenen Grafſchaften; von Hormayr a. a. O. Heinricus junior sibi duos comitatus in terra *supra Anesum* dimisit. — *Marchia* supra Anesum konnte dieſes Land in zweifacher Bedeutung genannt werden: 1) weil es ſchon vor Ertheilung des Privilegiums von Baiern getrennt und zur Markgrafſchaft Oeſterreich geſchlagen, folglich als dieſe nachher (exinde) zum Herzogthum erklärt wurde, Theil der Mark geworden war; 2) in demſelben Sinn wie limes (marca) Saxoniae und marchia (d. i. Marchionatus) unterſchieden wurden. S. oben §. 212. Note f. S. 31. Ehe durch Eroberung der Länder unter der Ens eine Markgrafſchaft Oeſterreich entſtand, war ja die Gegend ob der Ens längſt limes Bavariae, Sitz des carolingiſchen Gränzgrafen (B. 1. S. 521.) zu Lorch, und hieß alſo ohne Zweifel von jeher die Mark ob der Ens, ſtand aber vor 1156 nicht unter den Markgrafen der Mark unter der Ens. Auch hießen außer den Markgrafen von Steier (§. 240.) die auch von hier aus vorgedrungen waren, die Grafen darum nicht Markgrafen. Dieſe Benennung paßte nur für die, welche an Ungarn angränzten.

i) Das öſterreichiſche ächte wirklich ausgefertigte Privilegium von 1156, aus dem im Wiener Archiv befindlichen Original, iſt gedruckt bei: Senkenberg lehrhafter Gebrauch des — Staatsrechts S. 123 u. f. und hiernach in Olenſchlager Erläuterung der G. B. Anhang Nro. IX. Ferner bei Schrötter Abhandl. aus dem öſterr. Staatsr. Abh. 1. Beil. 18. S. 139 u. f. Eine zweite kürzere Abfaſſung deſſelben (priv. minus), deren Urſprung im Dunkel liegt, findet ſich im öſterreichiſchen Archiv nicht; das wahrſcheinlichſte iſt wohl, daß ſie ein älteres nicht ausgefertigtes Concept iſt. Die neueſten Streitſchriften über die Aechtheit des Privilegiums (die des privil. majus iſt wohl nicht zu bezweifeln), ſind: Commentarius — super duplex privilegium Austriacum Friderici I.

Eine zweite Gelegenheit, die Erbmacht des welfischen Hauses zu vermindern, bot sich 1168 dar, als Heinrich der Löwe aus unzeitiger Kargheit säumte, sich die Erbschaft seines kinderlosen Oheims Welf VI. durch eine Geldsumme zu sichern; Welf erhielt diese von K. Friedrich I. und trat unter Vorbehalt der Nutzung auf Lebenszeit namentlich das schwäbische Besitzthum des Hauses dem Kaiser ab k). Von einem Widerspruch Heinrichs des Löwen gegen die Rechtmäßigkeit dieser Veräußerung findet sich keine Spur; man kann daher auch den Vorgang als einen Beleg zu den Grundsätzen über Veräußerungen betrachten, die sich zu dieser Zeit entwickelt hatten. Doch muß jene Kargheit nothwendig aus einem anderen Grund erklärt wer- §. 238.

et II. impp. — Monach. sumptib. academ. 1831. 4., wo auch das priv. minus am besten gedruckt ist. (von Hormayr) Das große österr. Hausprivilegium u. s. w. München 1832. 4. Die letztere Schrift giebt auch Nachricht über die früher geführten Streitigkeiten. — In der Anmerkung am Ende des Paragraphen findet man die wichtigsten Stellen des Privilegiums, welches für die Verfassung dieser Zeit eine der wichtigsten Urkunden ist.

k) Ottonis de S. Blasio ad Ottonis Frising. Chron. adpendix. Cap. 21. Es gehörten darunter sowohl Lehen als Erbgüter: Welf — Imperatori — recepta ab eo prius pro lubitu suo pecunia, primo beneficiis, scilicet ducatu Spoleti, Marchia Tusciae, principatu Sardiniae ipsi resignatis, omnia praedia sua ipsi condidit, eaque usque ad terminum vitae pluribus aliis additis recepit. Daß auch das welfische Erbgut in Schwaben darunter war, so weit es Welf VI. besaß, sieht man aus der Theilung des hohenstaufischen Erbgutes unter Friedrichs I. Söhne, bei welcher der zweite Sohn Friedrich den ducatus Suevicae *cum hereditate* Welfonis erhielt. Otto de S. Blasio ibid. Das Mathildische Erbgut scheint Welf ebenfalls besessen und mit den italischen Reichslehen übertragen zu haben.

§. 238. den; und dieſer ſcheint in dem Plan Heinrichs geſucht werden zu müſſen, den Sitz der welfiſchen Macht in das nördliche Deutſchland zu verlegen und das Herzogthum Sachſen zu erweitern. Dies gelang ihm durch die Unterwerfung der ſlawiſchen Oſtſeevölker zwiſchen Elbe, Peene und Eider, wo er alle königlichen Rechte mit Vergünſtigung des Kaiſers ausübte [1]).

Anmerkung. Der Inhalt des Privilegiums für Oeſterreich nach Senkenberg.

Marchionatum Austriae et dictam marchiam super Anesum commutavimus in Ducatum, eumdemque Ducatum cum subscriptis juribus, privilegiis, et graciis omnibus — contulimus — Heinrico — suae *uxori* Theodorae *et liberis eorundem* ob singularem favorem etc. 1) Quod Dux Austriae quibus suis subsidiis seu serviciis tenetur, nec esse debet obnoxius s. Romano Imperio nec cuiquam alteri nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate, eo excepto duntaxat quod imperio servire tenebitur in Ungariam duodecim viris armatis per mensem unum sub expensis propriis *in ejus rei evidentiam.* 2) *Ut princeps imperii* dignoscatur, nec pro *conducendis feodis* requirere seu accedere debet imperium extra metas Austriae, verum in terra Austriae sibi debent sua feoda conferri per imperium et locari, quod si sibi denegaretur, ab imperio requirat et exigat litteratorie trina vice, quo facto juste sua possidebit feoda sine offensa imperii ac si ea corporaliter conduxisset. Dux etiam Austriae non tenetur aliquam curiam accedere edictam per Imperium seu quemvis alium nisi ultro et de sua fecerit voluntate; Imperium quoque nullum feodum habere debet Austriae in ducatu. 3) Si vero princeps aliquis vel alterius status persona, nobilis vel ignobilis, cujuscunque conditionis existat, haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso jure feodali dependentes, has nulli locet seu conferat nisi eas prius conduxerit a duce Austriae memorato, cu-

1) In hac enim terra, ſagt Helmold (Chron. Slav. I. 73.) von ihm, sola ducis auctoritas attenditur. Er übte daher auch von jeher hier das Recht aus, die Biſchöfe zu inveſtiren (ibid. 70.), und der Kaiſer mußte ihn in demſelben beſtätigen (ibid. 87.).

jus contrarium si fecerit, eadem feoda ad Ducem Austriae devoluta libere sibi ex tunc jure proprietatis et directi dominii pertinebunt, principibus ecclesiasticis et Monasteriis exceptis duntaxat in hoc casu. 4) *Cuncta etiam secularia judicia, bannum silvestrium et ferinarum, piscine et nemora* in ducatu Austriae debent *jure feodali* a duce Austriae dependere. 5) Etiam debet dux Austriae de nullis oppositionibus vel objectis quibuscunque nec coram Imperio nec aliis quibuslibet, cuiquam respondere nisi id sua propria et spontanea facere voluerit voluntate, sed si voluerit unum locare poterit de suis vasallis seu homolegiis et coram illo secundum terminos praefixos parere *potest et debet* justitiae complemento. Insuper potest idem dux Austriae, quando impugnatus fuerit ab aliquo de duello, per unum idoneum non in enormitatis macula retentum vices suas prorsus supplere, et illum, ipsa eadem die seu princeps vel alius quisquam pro alicujus nota infamiae non potest impetere nec debet impugnare. 6) Praeterea quidquid Dux Austriae in terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc imperator neque alia potentia modis seu viis quibuscunque non debet in aliud quoquo modo in posterum commutare. 7) Et si, quod deus avertat, Dux Austriae sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem filiam quam reliquerit devolvatur; inter duces Austriae qui senior fuerit dominium habeat dictae terrae, ad cujus etiam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur, ita tamen quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat, nec ducatus Austriae ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem. 8) Si quis in dicto ducatu residens vel in eo possessiones habens fecerit contra ducem Austriae occulte vel publice, est dicto duci in rebus et corpore sine gratia condemnatus, Imperium dicto duci contra omnes suos injuriatores debet auxiliari et succurrere quod justitiam assequatur. 9) Dux Austriae principali amictus veste, superposito ducali pileo circumdato serto pinnito, baculum habens in manibus equo assidens et insuper more aliorum principum imperii conducere ab imperio feoda sua debet. 10) Dicti ducis institutionibus et destitutionibus in ducatu suo Austriae est parendum, et potest in terris suis omnibus tenere Judaeos et usurarios publicos quos vulgus vocat Gawertschin sine imperii molestia et offensa. 11) Si quibusvis Curiis publicis imperii dux Austriae praesens *fuerit unus de palatinis archiducibus* est censendus, et nihilominus in consessu et incessu ad latus dextrum imperii *post electores principes* obtineat primum locum. 12) Dux Austriae donandi et deputandi terras suas cuicunque voluerit habere debet potestatem

§. 238.

§. 238. liberam, si quod absit sine heredibus liberis decederet neque in hoc per imperium debet aliqualiter impediri. 13) Praefatus quoque ducatus Austriae habere debet omnia et singula jura privilegia et indulta quae obtinere reliqui principatus imperii dinoscuntur. 14) Volumus etiam ut si districtus et ditiones dicti ducatus ampliati fuerint ex hereditatibus, donationibus, empcionibus etc. praefata jura privilegia et indulta ad augmentum dicti dominii Austriae plenarie referantur.

§. 239.

§. 239.

Durch die Eifersucht der sächsischen Großen fiel endlich die welfische Macht. Von den sächsischen Bischöfen als Bedrücker ihrer Kirchen angeklagt, als Ungehorsamer geächtet, und zuletzt von dem größten Theile seiner Vasallen verlassen, verlor Heinrich der Löwe nach dem Urtheile der Fürsten (zu Goslar 1179, zu Würzburg und zu Gelnhausen 1180) alles, was er vom Reiche besessen [a]). Das Herzogthum in Sachsen wurde dem Grafen Bernhard von Anhalt, und das in Baiern dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach verliehen [b]). Was Heinrich in Schwaben besaß, zog der

a) Die Geschichte Heinrichs des Löwen und seiner Söhne, die sich, sehr speciell und mit vielen interessanten Zügen erzählt, in Helmoldi Chron. Slavorum (von L. I. Cap. 69. an) und dessen Fortsetzung durch Arnoldus Lubeccensis findet, giebt die wichtigsten Aufschlüsse über den Gang der großen Revolution im zwölften Jahrhundert, die endlich im dreizehnten zur Entstehung der Landeshoheit im Sinne des Mittelalters führte. Nirgends läßt sich die Handlungsweise der Bischöfe und Herren, um das Herzogthum zu schwächen, und zuletzt an sich zu bringen, deutlicher wahrnehmen, als gerade in diesem Kampfe gegen einen der mächtigsten und durch seine persönlichen Eigenschaften vorzüglich ausgezeichneten Fürsten.

b) Das eigentliche Herzogthum erhielt niemand anders, weder in Westphalen noch in Baiern; Otto de S. Blasio Cap. 24.,

Kaiser zum Reiche ein (§. 240.). Aber beide erhielten es nicht in dem alten Umfange, sondern auch hier wurden, wie in andern Provinzen schon früher, die sämmtlichen Bischöfe und ein großer Theil der weltlichen Herren eximirt, das heißt selbst mit allen Rechten, die in der fürstlichen Gewalt lagen, über ihre Besitzungen begnadigt. §. 239.

§. 240. §. 240.

Hieraus entwickelte sich folgender Zustand der weltlichen Fürstenthümer. I. In Ostfranken bildeten sich die Hohenstaufen ein Besitzthum, welches bei ihrem Geschlecht bis zu dessen Erlöschen (§. 252.) blieb. Der Kern desselben bestand aus der ostfränkischen Pfalzgrafschaft [a]) und den Reichsvogteien, welche die Hohenstaufen aus der Erbschaft Heinrichs V. als Erbe ansprachen und wenigstens größtentheils behielten (§. 236.); das Herzogthum in Franken, welches Conrad III. zugeschrieben [b]) wird, ist davon verschieden, und ein wahres fränkisches Herzogthum der Hohenstau-

Arnoldus Lubecc. L. 2. Cap. 24., das Chron. Ursperg. (in ed. Argentor. 1609. p. 227.), Albertus Stadensis ad a. 1180, nennen alle blos diese beiden als die, welchen das Herzogthum verliehen sey. Alle Chronisten erwähnen also weder eines Herzogthums Meran, noch des dem Erzstift Cöln verliehenen Herzogthums oder einer Theilung der Herzogthümer.

a) Senkenberg lebhafter Gebrauch des uralten — Staatsrechts III. §. 67—73.

b) Nach dem Annalista Saxo a. 1115. Imperator — ducatum orientalis Franciae Conrado — commisit.

§. 240. fen hat nicht bestanden [c]). Den Umfang jenes Besitzthums mögen die späteren kaiserlichen Reichs- und Landvogteien im Rednitzgau und zu Rothenburg, und das Burggrafthum Nürnberg bezeichnen [d]). Nach Conrads Thronbesteigung blieb es zwar mit der Krone verknüpft; doch legte Kaiser Friedrich I. dem Sohn Conrads, Friedrich von Rothenburg [e]), einen Theil dieser Besitzungen zu dem sehr geschmälerten Herzogthum Schwaben (Nro. X.), mit welchem sie bis auf Conradin verbunden geblieben zu seyn scheinen. Nur gelangten auf diesen blos Ueberbleibsel, da im Laufe eines Jahrhunderts ein großer Theil derselben veräußert worden war (§. 252.). II. Auf eine ähnliche Weise machte Friedrich I. die fränkische Pfalzgrafschaft, die am Mittelrhein bestand, zum Kern eines Fürstenthums für Verwandte des hohenstaufischen

c) Jene Worte des Annalisten erklären sich aus dem Chron. Ursperg. a. 1116. Imperator Ducatum orientalis Franciae, *qui Vuirziburgensi Episcopo antiqua* regum concessione competebat, Chunrado — commisit. Würzburg wurde aber schon 1120 restituirt; was es eigentlich während dieser Zeit verlor, möchte die Ausübung des Grafenbanns über andere als seine Hintersassen gewesen seyn. Vergl. Stenzel fränk. Kaiser Th. 1. S. 667. A. S. Stumpf histor. Archiv für Franken 1804. H. 2. S. 1 u. f.

d) S. über diese: v. Lang Baierns Grafschaften S. 232—258.

e) Eben von der Reichsvogtei zu Rothenburg so benannt, welche vielleicht bezeichnet, was als auf Conrad III. vererbtes fränkisches Besitzthum galt. Doch könnten die Grafschaften welche die ausgestorbenen Grafen von Hemburg oder Rothenburg besaßen, die auf Conrad III. vor seiner Thronbesteigung schon gefallen waren, auch von Heinrich V. ihm verliehen worden seyn. Vergl. Stälin Wirtemb. Gesch. B. 1. S. 571.

Hauses f), das durch Lehen vom Reich und von Stif- §. 210.
tern, und durch Erbgut des fränkischen Königshauses vermehrt, am Ende des zwölften Jahrhunderts als die bedeutendste weltliche Macht neben den mächtigen Bischöfen des deutschen Westfrankens erscheint. III. Die Schicksale der südthüringischen Markgrafschaft von Heinrichs IV. Zeit bis in das zwölfte Jahrhundert liegen im Dunkel. Daß sie schon seit 1089 ein fränkisches, späterhin (s. B. 3. §. 399.) zugleich in Hessen begütertes Geschlecht besaß, ist wohl das wahrscheinlichste. Der Titel Landgraf, unter welchem sie diesem seit K. Lothars Zeit verliehen wurde g), war wohl nur Erneuerung der Bedeutung eines Fahnlehens, welche die

f) Die Besitzungen des Geschlechts von Lach (de lacu), welches von Hermann I. unter Otto d. Gr. bis 1095 die Pfalzgrafschaft besaß, und in den Diöcesen von Trier und Cöln vornehmlich begütert war, sind, so weit sie nicht dem Reich angehörten, auf die späteren Pfalzgrafen nicht gekommen. Der spätere Territorialbestand außer dem, was zur Pfalzgrafschaft, die der Kaiser verlieh, gehörte, beginnt mit Hermann von Stalcke, Schwestersohn Conrads III., welcher die Pfalz 1142 erhielt. Im J. 1156 gab sie Friedrich I. seinem Halbbruder Conrad von Stansen; durch die Vermählung seiner Tochter Agnes mit Heinrich, Sohn Heinrichs des Löwen, erlangte dieser, daß ihm die Pfalzgrafschaft um 1195 verliehen wurde, und auf dieselbe Weise erwarb sie 1227 Herzog Ludwig von Baiern.

g) Adpend. Martini Poloni ad a. 1130. Videns Imperator Ludovicum — militem strenuum et potentem in Thuringia et Hassia de consilio principum ipsum cum vexillorum festiva exhibitione ut moris est, imperatoria largitione solenniter extulit et cum magno praeconio ei nomen principis imposuit, et Landgravium Thuringiae ab omnibus nominari fecit. Daß er damals erst die Landgrafschaft erhalten habe, folgt hieraus nicht, sondern nur, daß diese zu einem Fahnlehen erhoben werden, vergl. §. 290.

§. 240. „Grafschaft" hatte; dessen Verleihung erklärt sich leicht daraus, daß Thüringen schon lange keine Mark mehr war, und der Markgrafentitel deshalb hier eben so wie bei der Grafschaft Aschersleben erloschen war, im zwölften Jahrhundert aber schon ein unterscheidender Titel nothwendig zu werden begann, um das Fürstenamt eines Grafen von den Vasallen der Stifter und des Fürstenstandes zu unterscheiden, welchen Bann „ohne Mannschaft" geliehen war [h]). Schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts war die Landgrafschaft Thüringen auch mit der sächsischen Pfalzgrafschaft verbunden [hh]). IV. In Burgund schränkte Friedrich I. das Herzogthum (der Herzoge aus dem Hause Zähringen) auf Burgund diesseits des Jura ein; die Grafschaft Burgund wurde dadurch nun auch dem Namen nach eine freie Grafschaft (franche Comté) und kam mit der Pfalzgrafschaft in Burgund an Friedrichs Sohn Otto [i]); die Grafen von Provence, Savoyen

h) S. unten §. 299.

hh) In dem Lehenbrief über die Verleihung des Herzogthums in Engern und Westphalen für das Erzstift Cöln, steht unter den Zeugen: Ludovicus Palatinus Saxoniae et Landgravius Thuringiae. Er erhielt sie 1180 nach dem Erlöschen des Sommerschenburgischen Hauses. Weiße sächsische Geschichte Th 1. S. 242.

i) Bei der Theilung der Besitzungen Friedrichs I. unter seine Söhne: s. Otto de S. Blasio Cap. 21. Friderico qui secundus natu erat filiorum, ducatu Sueviae cum hereditate Welfonis et praediis Rudolfi de Pfullendorf, concesso: Conrado vero dignitatibus, beneficiis et praediis Friderici Ducis de Rotenburch ditato, Ottone *archisolio Arelatensi cum Burgundia*, Reinaldi avi sui terra, sublimato, Heinricum qui prior natu erat, regem post se designavit. Philippo adhuc infantulo praeter haec

und Vienne (der Delphinat seit 1155) und die Bi- §. 240.
schöfe mochten dadurch, und die leztern auch außerdem noch durch die Privilegien, welche ihnen der Kaiser verlieh [k]), wenig mehr gewinnen, als sie schon vorher hatten [l]). V. In Niederlothringen war das Herzogthum durch Heinrich V. von Graf Heinrich von Limburg an Graf Gottfried von Löwen gekommen. Seine Nachkommen mußten sich aber mit dem Herzogthum über ihre Grafschaften begnügen, daher es auch den Namen des Herzogthums zu Brabant erhielt; in eben diesem Umfange behaupteten die Grafen von Limburg ihr Herzogthum, und selbst dessen Titel, und von der Unterwürfigkeit der mächtigen Grafen: aus dem teisterbandischen Geschlechte, von Jülich, von Geldern, Zütphen, Holland, Seeland, Namur, Luxemburg u. s. w., unter das Herzogthum, ist weiter keine Spur [m]). VI. In Sachsen hörte die Vereinigung

omnia res Ecclesiarum ab Episcopis vel Abbatibus sibi concessas vendicans sub jure hominii.

k) Der Erzbischof von Vienne erhielt das Erzkanzleramt in Burgund, die Bischöfe von Apt, Gap und Avignon Privilegien.

l) Otto de S.-Blasio Cap. 21.: (Fridericus I.) Burgundiam ingressus, terram soceri sui Reginaldi comitis, qui jam obierat, in ditionem suam redegit, ac terram Burgundiae cum Archisolio Arelatensi, quod duces de Zeringen *quamvis sine fructu*, tantum honore nominis, jure beneficii ab Imperio jam tenuerant, a Bertolfo Duce extorsit, praestitis sibi trium Episcopatuum advocatia cum investitura regalium, scilicet Lausannensis, Genevensis, Sedunensis. — Daß die Herzoge von Zähringen wenigstens in der Grafschaft Burgund ihre Rechte geltend zu machen suchten, sieht man aus Otto Frising. de gestis Frid. I. Lib. II. Cap. 29.

m) S. Gebhardi Geschichte der erblichen Reichsstände, Th. 1. S. 187.

§. 240. aller Länder, welche bisher unter dem Herzogthum geſtanden hatten (S. 21. 50. 51.), mit dem Sturz Heinrichs des Löwen auf. Die Gewalt, welche dem neuen Herzog Bernhard von Anhalt verliehen wurde, erſtreckte ſich ſeitdem nicht einmal über alle Gegenden, welche unter dem billungiſchen ducatus limitis geſtanden hatten; ob ſie ihm nicht weiter verliehen war n), oder ob er ſie nicht weiter zu behaupten vermochte o), bleibt unentſchieden. Wahrſcheinlicher iſt jedoch das erſtere, und daß in Engern und Weſtphalen das Herzogthum abſichtlich aufgelöſt wurde p). Die ſämmt-

n) Die Huldigung, die er von den ſeinem Heerbann unterworfenen Herren forderte, (§. 234a. Note i) wurde ihm nur von den Grafen von Holſtein, Ratzeburg, Schwerin, Dannenberg und Lüchow geleiſtet; die Lehensverbindung der lezteren mit dem Herzogthum löſte ſich auch erſt ſpäterhin auf. Vergl. v. Kobbe Geſch. des Herzogth. Lauenburg. (Gött. 1821. 8.) Th. I. S. 271. H. Geisler de conjunctione comitum Holsatiae cum ducibus Saxoniae. Diss. I 2. Lips. 1770

o) Arnoldus Lubecc. Lib II. Cap. 1. Bernardus Dux, qui principatum obtinere videbatur, segniter agebat: et cum prius in Cometia positus strenuissimus fratrum suorum fuisset, ad ducatum promotus non ut verus princeps proficiebat, sed ut superpositus degenerabat, et quasi pacificum se exhibens in omnibus tardus et discinctus erat. Unde nec ab Imperio juxta statum prioris est honoratus, nec a Principibus vel terrae nobilioribus est reputatus.

p) Lehnbrief K. Friedrichs für Erzb. Philipp von Cöln vom J. 1180 (bei Lünig R. A. Tom. 5. p. 434. Oleuſchlager Erläut. der G. B. Anh. Nro. 24.): communi ipsorum (principum) consilio Ducatum, qui dicitur *Westphaliae* et *Angariae*, *indivisimus* — et unam partem (ſ. Note r) — Ecclesiae Coloniensi — contulimus — accedente quoque publico consensu — Ducis Bernhardi cui *reliquam* partem Ducatus concessimus. Die „reliqua pars" halte ich nicht für den übrigen Theil von Engern und Weſt-

lichen ſächſiſchen Biſchöfe erſcheinen ſeitdem als Für- §. 240.
ſten q); dem Stift Cöln wurde ausdrücklich ein Für-
ſtenſprengel verliehen, der ſich nicht blos auf Güter
und Grafſchaften, die es ſchon beſaß, ſondern auf den
Theil von Engern und Weſtphalen erſtrecken ſollte,
welcher zur cölniſchen und paderborniſchen Diöces
(doch wohl mit Ausnahme der Stiftslande von
Paderborn ſelbſt) qq) gehörte r); auch die übrigen
ſächſiſchen Biſchöfe erhielten daher wohl bei der Auflö-
ſung des Herzogthums einen Zuwachs von Vogteien,
Gerichtbarkeiten und Lehnsherrlichkeiten s). Reichs-

phalen, ſondern für den übrigen Theil des Herzogthums Sachſen, d. i. den ducatus limitis an der Elbe. Daß Bernhard unter den Zeugen mit dem Prädicat Dux Westphaliae ſteht, ſcheint mir nichts dagegen zu beweiſen. Von Heinrich dem Löwen, der im Eingang des Lehenbriefs: quondam Dux Bavariae et Westphaliae heißt, wird geſagt, daß ihm: tam ducatus Bavariae, quam Westphaliae et Angariae, quam etiam universa quae ab imperio tenuerit beneficia — abjudicata sunt. Ducatus Westphaliae kann alſo nur für ducatus Saxoniae ſtehen. Die „reliqua pars" Bernhards, braucht darum nicht alles im Gegenſatz des an das cölniſche Stift verliehenen Theils zu bezeichnen, ſondern nur das, worüber nicht beſonders verfügt wurde.

q) Biſchof Gerhard von Münſter ſchrieb ſich auch Dux Westphaliae. S. Kindlinger münſteriſche Beiträge. Th. I. S. 24.

qq) Vergl. Möſer Osn. Geſch. II. S. 187.

r) A. a. O. partem Ducatus quae in Episcopatum Coloniensem et per totum Patheburnensem Episcopatum protendebatur.

s) Der Erzbiſchof erhielt jene pars ducatus: cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus.

§. 240. vogteien von Bedeutung kommen daher in Sachſen und Weſtphalen nicht vor. Von den Grafen und Herren kamen indeſſen bei weitem nicht alle unter dieſes geiſtliche Herzogthum; ein Theil, der zu den Anhängern des welfiſchen Hauſes gehörte, blieb auch zu dem Fürſtenthum, welches dieſes auch nach der Achtserklärung Heinrichs behauptete, und deſſen Kern die billungiſchen, braunſchweigiſchen, nordheimiſchen und ſupplinburgiſchen Erbgüter und Grafſchaften bildeten, ohne Zweifel in derſelben Verbindung, in welcher ſie zu dem welfiſch-ſächſiſchen Herzogthum geſtanden hatten. Anerkannt wurde dieſes Fürſtenthum aber durch das Reich erſt als H. Otto im J. 1235 jene Allodien dem Kaiſer Friedrich II. zu Lehen auftrug und ſie als ein auf die Stadt Braunſchweig und das Schloß Lüneburg gegründetes Herzogthum verliehen erhielt [t]). VII. In den thüringiſchen Markgrafſchaften zunächſt der Elbe bildeten ſich zunächſt folgende Fürſtenſprengel: 1) Markgraf Conrad von Meißen aus einem nordſchwäbiſchen Geſchlecht der Gräfen von Wettin [u]) beſaß bei ſeinem Tode (1157) Stücke der nord- und ſüdthüringiſchen Mark, die Grafſchaften Rochlitz, Wettin und Brene,

t) S. die Urkunde in den Origg. Guelf. Tom. 4. pag. 49.

u) Sächſ. Landr. Vorrede von der Herren im Lande zu Sachſen Geburt. „Der Markgraf von Meißen und der Graf von Brene ſind Schwaben." Der Stammvater des Geſchlechts, welchen Dithmar von Merſeburg Theodoricus de tribu Buzici nennt, kann alſo wenigſtens nicht wendiſchen Urſprungs geweſen ſeyn, welche Deutung man auch immer den Ausdrücken geben mag.

welche er mit der meißnischen und östlichen Mark (Nie- §. 240.
der-Lausitz) verbunden hatte und unter seine fünf Söhne, zwar ohne die Fürstenämter der Mark zu Meißen und Lausitz zu zerstückeln, und daher ungleich theilte [v]), aber doch jedem mit fürstlicher Gewalt überließ. Denn Spuren einer Unterwerfung unter fremde fürstliche Gewalt kommen bei diesen Grafschaften nicht vor; die südthüringische Mark, auch das Osterland genannt, war in ihren östlichen Theilen längst aufgelöst, und enthielt viele Reichsvogteien [vv]); in der nordthüringischen scheint das meißnische Haus stets die Vogtei über Merseburg besessen zu haben, jene daher in der That unter das wettinische und aschersleben'sche Haus getheilt gewesen zu seyn. 2) Die Besitzungen des lezteren auf dem linken und dem rechten Ufer der Saale, zwischen Mulde und Elbe, und auf dem rechten Ufer der Elbe [w]), vereinigte Albrecht der Bär mit der Mark Brandenburg und der Nordmark (§. 238.). Die slawischen Länder, welche Fürst Pribislav im ursprünglichen Sprengel der sächsischen und östlichen Mark (oben S. 23.) besaß, erwarb er durch Uebergabe auf den Todesfall für sich und seinen ältesten Sohn Otto, auf welchen die Mark zu Brandenburg (mit der Nord- oder Altmark) übergieng.

v) Als er in das von ihm gestiftete Kloster Petersberg 1156 als Mönch trat, wo er in demselben Jahre starb. Chron. montis sereni ad a. 1156.

vv) Rochlitz war Reichsgut und wurde Conrad dem Gr. v. Meißen 1143 geschenkt. Weiße sächs. Geschichte I, 160.

w) Ueber den Besitzstand dieses Hauses vor Albrecht dem Bären vergl. (v. Raumer) älteste Gesch. — der Kurm. Brandenburg S. 27 u. f.

§. 240. Ein davon getrennter Theil blieb das frühere Besitzthum des Hauses; an einen seiner jüngeren Söhne Bernhard fiel ein Theil derselben, und was sein Sohn Albrecht davon erhielt, wurde unter dem Namen des Herzogthums Sachsen mit begriffen, weil auf diesen (Nro. VI.) die von dem Vater erworbene herzogliche Gewalt in den unteren Gegenden der Elbe übergieng. Der fürstliche Stand der Nachkommen Bernhards, von einem älteren Sohn Heinrich, welchem die übrigen Besitzungen, namentlich die Stammlande am linken Saalufer, zufielen, wurde auch späterhin nie bezweifelt, selbst als der Sitz der ursprünglichen nordthüringischen Markgrafschaft, Aschersleben, an das Bisthum Halberstadt gekommen war. VIII. Durch die Uebertragung des Herzogthums auf den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach wurden in Baiern zwei Fürstenämter vereinigt x). Jedoch ist die bedeutende Territorialmacht y), die späterhin sich hier in den Händen des Herzogs befand, vornehmlich dadurch entstanden, daß eine zweite, welche die Grafen von Andechs durch Vereinigung ihrer Besitzungen in Kärnthen, Baiern und Franken zu bilden begonnen hatten, durch das Erlöschen des Mannsstamms des

x) Sie wurden nur auf eine kurze Zeit noch einmal getrennt, und fielen 1208 wieder zusammen.

y) Grundlage derselben war hier: 1) das wittelsbachische Erbe und die damit verbundenen Grafschaften; 2) die Pfalzgrafschaft von Niederbaiern; 3) die mit dem Herzogthum bisher verbunden gewesenen Besitzungen. S. v. Lang Baierns Grafschaften S. 1 — 29. S. 121. Ueber andere Pfalzen in Baiern und Kärnthen s. ebendas. S. 122.

Geschlechts im J. 1248 zersplittert, und namentlich das herzogliche Besitzthum damit vergrößert wurde [z]). §. 210.

Der herzogliche Titel von Meran, welchen dieses Geschlecht führte, bezeichnete zwar, wie es scheint, nur einen Anspruch auf das dem Königreich Ungarn angehörende Herzogthum Dalmatien [aa]); der herzoglichen Gewalt in Hinsicht seiner Besitzungen in Baiern es zu unterwerfen, würde aber schwerlich gelungen seyn, wenn sich die Verhältnisse nicht wenigstens auf eine ähnliche Weise gestellt hätten, wie in Hinsicht der Grafen von Ortenburg, welche die Besitzungen und die Markgrafschaft in Istrien, welche sie in dem Sprengel des alten Herzogthums (S. 15, 16.) Kärnthen erworben hatten [bb]), mit ihren bairischen nie zu einem Ganzen verbunden hatten und daher zur Unterwerfung unter das Herzogthum genöthigt wurden. Besonders aber consolidirte sich späterhin die herzogliche Macht in Baiern dadurch, daß die Herzoge und die Bischöfe allmälig den größten Theil der Grafschaften, welche am Ende des zwölften Jahrhunderts noch in Baiern bestanden, unter den verschiedensten Rechtstiteln an sich brachten. Die Bischöfe selbst entzogen sich hier dem Herzogthum nur allmälig.

IX. In dem alten Sprengel von Kärnthen gestalteten sich allmälig das Herzogthum Kärnthen, die Markgrafschaft, ohngefähr

z) S. v. Lang a. a. O. S. 63 u. f. über den Umfang und S. 77 u. f. über die spätern Schicksale dieser Besitzungen.

aa) v. Lang a. a. O. S. 72 u. f.

bb) Vergl. J. F. Hufchberg Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesammthauses Ortenburg. Sulzb. 1828. 8.

§. 240. seit derselben Zeit, wo Oesterreich zum Herzogthum gestaltet wurde, das Herzogthum[cc]) zu Steiermark genannt, und die fürstlichen Territorien der Markgrafen von Krain, Grafen von Görz, von Cilley und des Patriarchen von Aquileja; sie wurden zu verschiedenen Zeiten und wie es scheint meistens bei dem Uebergang des Herzogthums von einem Geschlecht auf das andere, von diesem losgetrennt. Es ist klar, daß diese Auflösung schon in der Zeit Heinrichs IV. beginnt, und unter den Hohenstaufen nur vollendet wurde; in das Einzelne läßt sie sich nicht verfolgen[dd]). X. Die Verhältnisse Alemanniens gestalteten sich allmälig, seitdem an Rudolph von Rheinfelden zu Ostburgund auch das Herzogthum Alemannien in dem Umfang, welchen es seit dem zehnten Jahrhundert hatte, verliehen worden war (§. 228c. S. 94. N. b). In dem Kampf, welchen die Gegner Heinrichs IV. nach Rudolphs Tode fortsezten, stand das Geschlecht der Zähringer[ee]) und der Welfen dem Hohenstaufen

cc) v. Hormayr über die Monum. Boica S. 59.

dd) Man vergleiche besonders über die allmälige Entstehung des Herzogthums Steiermark, v. Hormayr Herzog Luitpold S. 26 u. f.

ee) Mit Rudolph und den Habsburgern eines Stamms, aus dem eigentlichen Alemannien entsprossen. Berthold von Zähringen, von Heinrich III. auf das Herzogthum Alemannien beanwartet, erhielt, als dieses an Rudolph vergeben wurde, zur Entschädigung das Herzogthum Kärnthen mit der südlichen kärnthner Markgrafschaft (Verona), deren Heinrich IV. ihn, aber späterhin wieder entsezte (§. 228 c. Note b). Von der lezteren rührt der Markgrafentitel her, welchen die jüngere Linie seines Hauses in der Folge führte. Sein älterer Sohn Berthold wurde Stifter der herzoglichen Linie von Zähringen; von seinem jüngeren Sohn Hermann († 1074) stammen die Markgrafen von Baden ab.

Friedrich gegenüber, welchem Heinrich seine Sache in §. 240.
diesem Theil von Deutschland zu führen überließ. Heinrich endigte den Kampf durch einen Vergleich, im J. 1096 zu Mainz geschlossen. Berthold II. erhielt in diesem das Herzogthum über den westlichen Theil Alemanniens zunächst des Rheins und Ostburgund; eben daher wurde späterhin auch die von diesen abgetrennte Markgrafschaft zu Baden als ein Fürstenthum betrachtet. Welf IV. erhielt das Herzogthum über seine gesammten schwäbischen Besitzungen von der fränkischen Gränze auf beiden Seiten des Lechs bis zum Bodensee; das schwäbische Herzogthum der Hohenstaufen begriff den mittleren Theil von Alemannien, wurde aber durch den Elsaß und den südlichen Theil von Franken, vom Rhein bis an den Nordgau vergrößert ff). Zu diesem erwarb Kaiser Friedrich I. durch Vertrag mit Welf VI. den Theil des welfischen Besitzthums, welcher diesem selbst bei der Theilung des väterlichen Erbes (§. 235. Note c. S. 119.) zugefallen war (§. 238.); was davon Heinrich der Stolze erhalten hatte, zog er in Folge der Achtserklärung Heinrichs des Löwen ein gg). Ein großer Theil des Besitzthums der herzoglichen Linie von Zähringen, die schon im J. 1218 mit Berthold V. erlosch, wurde von K. Friedrich II. mit dem hohenstaufischen Schwaben vereinigt

ff) S. v. Lang Baierns Gauen S. 13. Der Elsaß gehörte auch schon früherhin zu dem Amtssprengel einzelner alemannischer Herzoge. S. Stälin würtemb. Gesch. B. 1. S. 516., er wird aber im eigentlichen Sinn nicht zu Alemannien gerechnet.

gg) S. v. Lang Baierns Grafschaften S. 374 u. f.

§. 240. oder vorläufig zum Reich eingezogen [hh]). — So war also im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts wirklich erreicht, was den fränkischen Kaisern früher mißlungen war. Nur in Schwaben, einem Theil von Franken und in Elsaß bestand noch das Herzogthum in ungeschwächter Macht in den Händen der Hohenstaufen, die dasselbe unter Friedrich I. durch neue Erbgüter noch mehr befestigten [ii]); das königliche Haus, seit einem Jahrhundert durch eine Reihe großer Männer ausgezeichnet, war in Deutschland jezt an Macht über allen, und in Italien sicher das mächtigste zu werden (§. 249.). Der Ausgang des zwölften Jahrhunderts wurde daher in der deutschen Geschichte ein großer Moment. Von der Benutzung jener Macht, die im Mittelpunkt des Reichs gelegen war, hieng es ab, welche Verfassung Deutschland und Italien auf Jahrhunderte hinaus erhalten sollte. Sie bot auf der einen Seite die Mittel dar, die Fürsten an dem Mißbrauche der ihnen anvertrauten Gewalt zu hindern,

hh) v. Lang Baierns Gauen S. 19. Seine Schwester Anna brachte die burgundischen Güter an ihren Gemahl, Graf Ulrich von Kyburg; eine andere Schwester Anna übertrug an ihren Gemahl, Graf Egino von Urach und Fürstenberg, einen Theil des alemannischen Erbes, von welchem einen andern Bertholds väterlicher Oheim, Adalbert von Teck erhielt, dessen Geschlecht den herzoglichen Titel fortführte, obwohl die ererbten Güter späterhin auch an Urach kamen. Die Landgrafschaft im Breisgau erhielt Baden als Reichslehen. Zürich, Bern, Solothurn, Freiburg und Rheinfelden kamen an das Reich.

ii) Otto de S. Blasio Cap. 21. zählt die Güter auf, welche Friedrich I. außer dem Allode und Lehn Welfs VI. erwarb. Es befand sich unter andern das sämmtliche Erbe des Grafen Rudolphs von Pfullendorf darunter.

und wurde auf der andern durch den Papst und die Fürsten zu eifersüchtig bewacht, um selbst in willkührlichen Regierungsdespotismus ausarten zu können. Es kam nur darauf an, eine Mittelmacht im Reiche zu finden, in deren Hände die Garantie der Verfassung niedergelegt werden könnte, und diese hatte sich in der Ritterschaft und den Städten schon von selbst so gebildet, daß sie nur zu jenem Zwecke benuzt werden durfte. §. 240.

§. 241. §. 241.

I. Die Ansicht, nach welcher alle zur Ritterschaft (§. 223.) gehörige Personen in eine eigene geschlossene Genossenschaft, das Schildesamt, **ordo militaris, militia**, vereinigt gedacht wurden, entstand so unmerklich, daß sich keine bestimmte Zeit ihres Ursprungs angeben läßt [a]). Im zwölften Jahrhundert hat das Institut schon eine feste Gestalt erhalten: die sämmtlichen freien Männer, welche eine blos kriegerische Lebensart führen, und die höchste Kriegswürde erlangt haben, bilden unter jenem Namen eine ordensähnliche Innung.

Seitdem das ganze Kriegswesen (**militia**) auf den Adel und die zum Ritterdienst von ihrem Gut verpflichteten Freien nebst den Vasallen und Ministe-

a) S. das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung, aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Sainte Palaye, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von J. L. Klüber. Nürnberg 1786 — 1791. 3 Bde. 8.

§. 241. rialen des Adels allein gegründet war [b]), bildeten sie schon einen eigenen Stand. Aber Adel und Dienstmannschaft, während ihrer ganzen Lebenszeit nur mit Krieg beschäftigt und genöthigt, ihn kunstgemäß zu erlernen, verbanden sich auch überdieß nach dem Geiste der Zeit, welcher immer auch eine äußere geordnete Verbindung zwischen Personen von gleicher Lebensart und Beschäftigung schuf, bald zu einer Innung (Einigung), welche den geistlichen Brüderschaften nachgebildet wurde. So wie sich die Mitglieder von diesen, die sich einem religiösen Leben widmeten, durch feierliche Gelübde zu der Beobachtung einer gewissen Regel verpflichten mußten, so beschwor auch jeder, der sich dem blos kriegerischen Leben (vita militaris) hingab, eine Regel des Ritterordens, wie sie durch die Sitte jenes Standes begründet war; und so wie der Geistliche nur durch die niederen Weihen zu den höheren aufsteigen konnte, so wurde auch nur dem die höchste Würde dieses Ordens, die Ritterwürde, ertheilt, der zuvor die unteren Stufen desselben als Bube (Page, Edelknabe, junior) und

b) Es versteht sich von selbst, daß bei jeder Unternehmung auch Fußvolk gebraucht wurde, welches aber nicht zum ordentlichen Kriegsdienste verpflichtet war, sondern nur zur Landesvertheidigung oder gegen Sold diente. Erst der steigende Flor der Städte verschaffte wieder ein wohlgerüstetes streitlustiges Fußvolk zum ordentlichen Reichsdienst. Wie es im eilften und zwölften Jahrhundert beschaffen war, sieht man aus der Beschreibung, die Lambertus Schaffnab. ad a. 1075 von dem sächsischen Heere und der Schlacht macht, welche Heinrich IV. gegen jenes bei Kloster Hohenburg gewann, und aus der Geschichte der italischen Kriege Friedrichs I. bei Otto Frising. und Radevicus.

Knappe (famulus, armiger) durchlaufen hatte, eine §. 241.
Laufbahn, die freilich wohl seit uralter Zeit jeder durchlaufen mußte, der sich den Weg zur Erwerbung von Beneficien bahnen, oder in adelicher Sitte ausbilden wollte. Aber vordem bezeichnete die Verleihung eines Lehens oder Amts, oder die selbstständige Verwaltung eines Guts, auf welchem Ritterdienst haftete, das Ende jener Laufbahn; jezt übertrug man die höchste Würde jener Genossenschaft als eine eigene selbstständige Würde unter religiösen und militärischen Feierlichkeiten, von welchen jene von den geistlichen Innungen entlehnt waren, diese aber in den Gebräuchen bei der Entlassung aus strengerer Dienstpflicht am Hofe eines Dienstherrn ihren Ursprung hatten.

Anmerkung.

Das *Magnum Chronicon Belgicum* ad a. 1247. (bei Pistorius, ed. Struv. III. 266.) beschreibt die Feierlichkeiten des Ritterschlags, der dem zum König gewählten Wilhelm von Holland ertheilt wurde, auf folgende Weise. Sed quoniam idem Adolescens, electionis suae tempore, fuit *Armiger*, cum festinatione praeparata sunt omnia quaecunque fuerunt necessaria, ut secundum ritum Christicolarum Imperatorum *miles* fieret, antequam Aquisgrani diadema regni susciperet. — Itaque praeparatis in Ecclesia Coloniensi omnibus, post Evangelium solemnis missae, praedictus Wilhelmus, Armiger, coram Cardinale productus est per regem Bohemiae, dicentem in hunc modum: Vestrae Reverentiae, Pater almiflue, praesentamus hunc electum Armigerum, devotissime supplicantes, ut vestra paternitas *votivam ejus professionem suscipiat*, quo militari nostro Collegio digne adscribi possit. Dominus autem Cardinalis, in Pontificalibus assistens ornamentis, eidem Armigero dixit, secundum etymologiam ejusdem nominis, quod est miles: Oportet unumquemque, militare volentem, esse Magnanimum, Ingenuum, Largifluum, Egregium et Strenuum. Magnanimum quidem in adversitate; Ingenuum in Consanguinitate; Largifluum in Honestate; Egregium in

§. 241. Curialitate; et Strenuum in virili probitate. Sed, antequam *votum tuae professionis facias*, cum matura deliberatione, *jugum Regulae* prius audias. Ista itaque regula est *Militaris ordinis* (1) in primis cum devota recordatione Dominicae passionis Missam quotidie audire; (2) pro fide Catholica corpus audacter exponere; (3) Sanctam Ecclesiam cum Ministris ejus, a quibuscunque grassatoribus liberare; (4) Viduas, Pupillos, ac orphanos, in eorum necessitate protegere; (5) Injusta bella vitare; (6) Iniqua stipendia renuere; (7) pro liberatione cujuslibet innocentis duellum inire; (8) Tyrocinia, non nisi causa Militaris exercitii, frequentare; (9) Imperatori Romanorum, seu ejus Patricio reverenter in temporalibus obedire; (10) Rempublicam illibatam in vigore suo permittere; (11) Bona feudalia Regni, vel Imperii, nequaquam alienare; (12) ac irreprehensibiliter apud Deum et homines, in hoc mundo vivere. Haec statuta militaris Regulae si devote custodieris, et pro virili diligenter adimpleveris, scias, temporalem te honorem in terris, et post hanc vitam, requiem aeternam in coelis mereri. Quibus expletis, Dominus Cardinalis conjunctas manus ejusdem Tyronis clausit in Missali, supra lectum Evangelium, ita dicens: Vis ergo Militarem Ordinem in nomine Domini devote suscipere, et Regulam Tibi verbotenus explicatam, quantum potes, perficere? Cui respondit Armiger, Volo. Et tunc Dominus Cardinalis subsequentem professionem Armigero dedit, quam idem Armiger palam omnibus in hunc modum legit: Ego Wilhelmus Comes Hollandiae, Militiae Princeps, Sacrique Imperii Vasallus liber, jurando profiteor Regulae militaris observantiam, in praesentia Domini mei, Petri ad Velum aureum, Diaconi Cardinalis, et Apostolicae sedis Legati, per hoc SS. Evangelium, quod manu tango. Cui Cardinalis: Haec devota professio peccatorum tuorum sit vera remissio. amen. Istis itaque dictis, Rex Bohemiae ictum impegit in collum tyronis ita dicens: Ad honorem Dei omnipotentis te Militem ordino, ac in nostrum Collegium gratanter accipio, sed memento, quoniam Salvator mundi, coram Anna Pontifice, pro te colaphisatus, et illusus coram Pilato praeside, et flagellis caesus, ac spinis coronatus, coram Herode Rege chlamyde vestitus atque derisus, et coram omni populo, nudus et vulneratus, cruce suspensus est, cujus opprobria meminisse te suadeo, cujus crucem acceptare te consulo, cujus etiam mortem ulcisci te moneo. Quibus ita solemniter adimpletis, novus tyro post dictam Missam, cum stridentibus buccinis, prostrepentibus tympanis, et tinnientibus cymbalis, contra filium regis Bohemiae tribus vicibus concurrit in hastiludio, et exinde cum gladiis eniten-

tibus dimicationis tyrocinium fecit, celebravitque magnificis expensis triduanam Curiam etc. §. 241.

§. 242. §. 242.

Freie eheliche Geburt und Wahl einer blos kriegerischen Lebensart wurden beide wesentlich erfordert, um in diese Verbindung aufgenommen zu werden; wer also bei einer andern Lebensart verharren wollte, konnte, ohngeachtet seiner freien Geburt, die Ritterwürde (**cingulum militare**) nicht erlangen [a]). Somit erhielten denn freilich nur Edle, Vasallen und Dienstleute oder sonst reiche Grundbesitzer diese Würde, welche, wenn sie mit den erblich gewordenen Lehen viele Generationen hindurch in ihren Geschlechtern geblieben war, diesen das Prädicat eines ritterlichen Geschlechts verschaffte. Daß dieser Umstand sehr bald auf den Grundsatz führte, man müsse überhaupt ex **genere militari** (ritterbürtig) seyn, um die Ritterwürde erlangen zu können, war eben so natürlich, als daß dem Kaiser die Befugniß blieb, von dieser Regel Ausnahmen zu machen [b]). Daß jener Grundsatz

a) Daher wollte der tapfere Mann, von welchem Otto Frising. de G. F. I. L. II. 18. erzählt, die Ritterwürde nicht annehmen; er hätte sonst seine bisherige Lebensart aufgeben müssen: ille cum se plebejum diceret, in eodemque *ordine velle remanere*, *sufficere sibi conditionem suam* etc.

b) Conradi IV. dipl. ap. Goldast. Constit. Imp. Tom. 3. pag. 398. Notum facimus universis, quod A. de N. Majestati nostrae humiliter supplicavit, ut cum fieri velit miles, et *pater suus Miles non esset*, sibi exinde largiri licentiam dignaremur. Nos autem ut fidei suae meritum, et suorum, per Imperialis gratiae meritum imperialiter compensemus, supplicationibus

§. 242. ſchon im zwölften Jahrhundert auch ſchon in eben dem Sinne angewendet wurde, in welchem ihn der Stand der Vaſallen und Dienſtleute ſpäterhin geltend machte, muß allerdings bezweifelt werden c); jedoch entwickelte ſich allmälig ein dritter Stand der Ritterbürtigen, mit erblichen Vorzügen, die nicht auf dem Güterbeſitz, ſondern auf der Perſon hafteten, welcher als eine zwiſchen dem Adel und blos Freigeborenen ſtehende Claſſe betrachtet wurde.

§. 243.

§. 243.

II. Die Städte wurden im zwölften Jahrhundert ganz etwas anderes als was ſie urſprünglich ſeyn ſollten, aus bloßen Immunitäten (§. 224.) ſelbſt-

ejus benignius inclinati, de potestatis nostrae plenitudine, sibi concedimus potestatem, quod quamquam Pater suus miles non fuerit et nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur, ipse tamen, de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari.

c) Das Geſetz Friedrichs I. über den Landfrieden von 1187 ſagt: De filiis quoque sacerdotum, diaconorum, rusticorum statuimus, ne cingulum militare assumant; et qui jam assumpserunt, per judicem provinciae a militia pellantur. *Chron. Ursp.* ad a. 1187. (ed. Arg. 1609. p. 231 u. f.) Die Ausſchließung beruht aber nicht auf dem Mangel der Ritterbürtigkeit, ſondern auf dem Gewerbe. Daher beweiſt auch die Stelle Note b jenen Grundſatz nicht. Der Beweis einer ſolchen freien Geburt, welche rittermäßig machte, war am leichteſten zu führen, wenn der Vater ſelbſt die Ritterwürde hatte; an die Stelle dieſes Beweiſes trat jene Gunſt, und ſie wurde alſo freilich geſucht, wenn der Vater frei geweſen war, aber unritterliche Gewerbe getrieben hatte. Vergl. unten §. 337 u. f.

ständige, d. h. nach eigenem unbeschränkten Gemeinwillen regierte Corporationen [a]). §. 243.

Da das Weichbildrecht in bischöflichen Städten, mithin in solchen Orten entstand, die ursprünglich römische Verfassung gehabt hatten, von welcher sich in der einen oder andern Form Spuren erhalten hatten (§. 25a), so nahm es in diesen Städten sehr bald eine Eigenthümlichkeit an, welche in der Folge mit zu dem Wesen des Weichbildrechts gerechnet wurde. 1) Die Städte mit erhaltener römischer Verfassung hatten in dem erhaltenen Decurionenstande eine Gemeinde (cives), der von ihrer alten Würde wenigstens die Verwaltung des Gemeindeguts, die Policeigewalt, und besonders die den römischen Einrichtungen eigenthümliche Aufsicht bei der Markt- und Handwerkspolicei (§. 312.) geblieben war, welche sie durch einen Gemeinderath, vor dem zwölften Jahrhundert gewöhnlich cives (im vorzüglicheren Sinn), seitdem nach dem Beispiel der lombardischen Städte ordentlicherweise Consules genannt, ausübte. Aus diesem Rath und den Schöffen der freien deutschen Gemeinde bildete seine Schöffen der Vogt, welcher an die Stelle der

a) Die Beweise für die in diesem §. enthaltene, nach neueren Untersuchungen abweichend von der ersten Ausgabe dargestellte Entwickelungsgeschichte der städtischen Verfassung, lassen sich im Einzelnen nicht wohl so zusammengedrängt angeben, wie es der Plan dieses Handbuchs erfordert. Statt der Angabe einzelner Stellen aus Urkunden und anderen Quellen kann daher hier nur auf die umständlichere Entwicklung in meinem Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 2. H. 2. S. 165 u. f. verwiesen werden.

§. 213. Grafen trat (§. 224a), und der Schultheiß, der die Stelle des ordentlichen öffentlichen Localbeamten einnahm und gewöhnlich in allen Sachen richtete, die nicht ihrer Natur nach vor das Gaugericht gehört hatten. Diese Verbindung übertrug die römischen Gemeindeeinrichtungen auch auf die deutsche Gemeinde, und ein aus beiden zusammengesezter Rath war mächtig genug, die unabhängige Verwaltung des Gemeindeguts und der Policei allmälig zu einer selbstständigen Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt in ihrem inneren und äußeren Verhältniß auszudehnen, bei welcher die Vorsteher jenes Gemeinderaths, **magistri civium, magistri consulum,** Bürgermeister, dem herrschaftlichen Vogt oder Schultheißen wenig Mitwürkung ließen. Die durch die römischen Policeieinrichtungen in Genossenschaften vereinigten Handwerker, obwohl sie zu der Gemeinde der Bürger nicht gehörten und an der Verwaltung des Raths keinen Theil hatten, schlossen sich doch an diese Obrigkeit auf das engste an, da die Herrschaft gar zu sehr geneigt war, auf sie und auf die Bürgerschaft überhaupt das Hofrecht auszudehnen, dem etwa vor der Entstehung des Weichbildrechts einzelne unter ihnen unterworfen waren; und mit ihrer Hülfe konnte die befestigte Stadt ihrer Herrschaft nöthigenfalls einen Widerstand entgegensetzen, dem die Burgmannschaft innerhalb der Stadt nicht gewachsen war, wenn auch die Bürger innerhalb ihrer Ringmauern eine Burg dulden mußten. Dieselben Einrichtungen giengen 2) auf solche Städte über, in welchen der Decurionen-

stand sich in eine Dienstmannschaft, **Familia**, verwan- §. 243.
delt hatte; in diesen war zwar nach urkundlichen Zeugnissen, statt eines Gemeinderaths nur eine Reihe herrschaftlicher Beamten, welche die Rechte verwalteten, die anderwärts den Rathmannen zustanden; aber die Dienstmannschaft, aus welcher diese zufolge des Hofrechts genommen wurden, erzwang [b] hier die Bildung eines Gemeinderaths mit Hülfe der freien Bürger, die das Weichbildrecht zu einer Gemeinde mit ihr verband, und die ohnehin von einer Theilnahme an ihren Geschäften nicht wohl ausgeschlossen werden konnten, seitdem sie ihre Gerichtsgenossen geworden waren. Die in solchen Städten immer der Hörigkeit unterworfenen Handwerker und andere Schutzgenossen zogen davon den Vortheil einer viel günstigeren Lage als ihnen bisher das Hofrecht gewährt hatte, denn die Dienstmannschaft suchte von dem Herrn der Stadt die Aufhebung der Lasten des Hofrechts zu ihrem eigenen Vortheil zu er-

b) Wenigstens in sehr vielen Fällen. Freilich fehlt es auch nicht an freiwillig ertheilten Privilegien, und namentlich ist die sogenannte libertas Romana, welche die Kaiserin Adelheid, Großmutter Otto's III., der Stadt Selz durch ein Privilegium dieses Kaisers verschaffte, vielleicht nichts anderes als die römischen Marktpolicieneinrichtungen, verbunden ohne Zweifel mit der Verwaltung der Marktpolicei durch einen Gemeinderath. S. Zeitschrift a. a. O. S. 206 u. f. Es könnte indessen der Ausdruck auch blos auf das Weichbildrecht gehen; denn eine Exemtion von der Gewalt der ordentlichen Beamten, und die Bestellung eines Reichsvogts, konnte seit der Erwerbung der Kaiserwürde recht gut auch die libertas Romana heißen. S. Wigand Geschichte von Corvey Th. I. S. 256. Daß hingegen das Weichbildrecht ohne diese Einrichtungen libertas francica im Mittelalter geheißen habe, ist ganz irrig. S. Zeitschr. S. 217.

§. 243. langen, und was bei dieſer nicht zu erreichen war, gewährte bei günſtiger Gelegenheit der Kaiſer als oberſter Vogt [c]). 3) In Städten, welche durch das einer deutſchen Villa ertheilte Weichbildrecht entſtanden waren, nahmen die Schöffen von ſelbſt die Geſtalt eines Gemeinderaths an, ſobald das Emporkommen des Gewerbes die römiſchen Policei- und Markteinrichtungen und mithin eine Vereinigung der freien Handwerker und anderer Gewerbetreibenden in Innungen nothwendig zu machen ſchien, und ſie erlangten leicht, daß ihnen die Gewalt, welche in anderen Städten der Rath über jene Perſonen hatte, auch über die einem herrſchaftlichen Schutzrecht unterworfenen hörigen Handwerker und andere Schutzgenoſſen überlaſſen wurde [d]). War ihre Stadt nicht gleich bei Ertheilung des Weichbildrechts befeſtigt worden [e]), ſo folgte dieſes wichtige Ereigniß doch wenigſtens bald darauf ohne Schwierig-

c) Daß durch Befreiungen der Städte vom Mortuarium und anderen Laſten des Hofrechts, die ſeit der Zeit der fränkiſchen Kaiſer, in welche der Anfang des allmäligen Emporſteigens der Macht der Städte fällt, ſo häufig vorkommen, neuere Hiſtoriker ſich haben verführen laſſen, ſich alle Städtebewohner ſolchen Laſten unterworfen zu denken, iſt weniger auffallend, als daß ſie die Bedeutung ganz überſehen, welche nach eben dieſen Befreiungen dieſe Städte ſchon damals haben mußten, und in eben dieſer Zeit zugleich den Anfang der ſtädtiſchen Verfaſſungen ſuchen.

d) Wie z. B. vom Kaiſer Lothar in Quedlinburg. S. Zeitſchr. a. a. O. S. 214.

e) Die Erbauung der Städte iſt meiſt nichts anderes als dieſe Befeſtigung, und eben darum iſt es ganz falſch, ſich die vorher gemeiniglich urkundlich längſt vorhanden geweſenen Villen als Dörfer von Hörigen bewohnt zu denken.

keit, weil die Herrschaft selbst in ihren Fehden dadurch §. 213.
an Sicherheit gewann und die Bürger wenigstens nicht hinderte.

Alle Städte, sobald sie ihre Kräfte fühlten, suchten demnächst auch außerhalb ihrer Ringmauern durch Erwerbung von Grundeigenthum und besonders durch Aufnahme von Ausbürgern oder Pfalbürgern f) ihre Macht fester zu gründen. Freie Leute sezten häufig einen Meier auf ihr Gut und zogen in die Städte, die ihnen einen sichern Aufenthalt, und so lange die wenig geachteten Handwerker noch nicht zur Gemeinde gehörten, und mithin niemand den freien rittermäßigen Ursprung auch in dem Bürger verkennen konnte, eine ehrenvolle Gemeindeverbindung darboten g); bald schien es auch thunlich, gegen Uebernahme der Bürgerpflichten, besonders in Absicht der Vertheidigung der Stadt, das Bürgerrecht ohne Veränderung des Wohnorts zu gewinnen; wenn es dann auch noch gelang, den persönlichen Schutz, welchen das Weichbildrecht dem Bür-

f) Beide Ausdrücke sind ohne Zweifel gleichbedeutend, und es ist eine spätere Bedeutung des Wortes Pfalbürger, darunter die zu verstehen, welche ihr Bürgerrecht zum Nachtheile der Landesherrschaft mißbrauchten. Die Beschreibung, welche die goldene Bulle Cap. 16. von den Pfalbürgern macht, paßt auf alle Ausbürger, und nach dieser Stelle selbst war der Ausdruck vorzüglich nur im südlichen Deutschland üblich.

g) Daher besitzen in den Städten im Mittelalter die Bürger so häufig gutsherrliche Rechte in benachbarten Dörfern über einzelne darin belegene Höfe. S. z. B. das Landbuch der Mark Brandenburg (Berlin 1781. 4.) S. 79. So hatten auch die braunschweigischen Bürger viele Meier in den umliegenden fürstlichen Aemtern. S. Gesenius Meierrecht Th. 1. S. 424.

§. 243. ger gewährte, auf seinen Grundbesitz auszudehnen, wie einst das Immunitätsrecht der Geistlichkeit nach und nach ausgedehnt worden war, so konnte sich auf diese Weise eine neue Gattung freier Gemeinden bilden, die wieder in die Reihe der unabhängigen Reichsglieder einzutreten fähig waren, aus welcher der veränderte Begriff der Grafschaft die Gaugemeinden herausgerissen hatte. Denn gegen eine solche Gemeinde, vermochte die Herrschaft schwerlich von der Gewalt, welche die Vogtei gab, mehr als die bloße Gerichtsbarkeit zu retten, und selbst diese bei günstiger Gelegenheit an sich zu bringen, fehlte es den Gemeinderäthen nicht an Mitteln.

§. 244.

§. 244.

Wie leicht die Städte dieß und unter günstigen Umständen sogar noch mehr werden konnten, bewies die Lage, in welche die lombardischen Städte schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts gekommen waren, weil sich hier bei der mindern Macht des weltlichen Adels und der früheren Blüthe des Handels und der Gewerbe a), derselbe Keim schneller entwickelte als in Deutschland.

a) Wie bedeutend schon die Seemacht und der Handel von Pisa und Genua im zwölften Jahrhundert seyn mußte, ergiebt sich unter andern auch aus Otto Frising. de gestis Frid. I. L. 2. Cap. 12 und 20. Vergl. Leo Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte. Hamb. 1824. 8. v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen. B 5. S. 83 u. f. v. Savigny Gesch. des römisch. Rechts. B. 3. §. 40—51. S. 103 u. f. 2te Ausg.

Schon um jene Zeit [b]) hatten die Consuln sich §. 241.
nicht blos die Grafschaft über ihre Bürger, sondern selbst über den größten Theil der umliegenden Gegenden, mit den gewöhnlichen gräflichen und bischöflichen Rechten, errungen, und regierten mit unbeschränkter Macht, niemand unterthan als dem Kaiser, dessen Gerechtsame aber auch nicht immer geschont wurden. Der geistliche und weltliche Adel, wollte er seine Rechte

b) Dieß Gemälde ist nach Otto Frising. de gestis Frid. I. Lib. II. Cap. 13 und 14. entworfen: In civitatum quoque dispositione, ac Reipublicae conservatione, antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam. Denique libertatem tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugiendo, Consulum potius quam imperantium regantur arbitrio. Cumque tres inter eos ordines, id est Capitaneorum, Valvassorum et plebis esse noscantur, ad reprimendam superbiam, non de uno, sed de singulis praedicti Consules eliguntur, neve ad dominandi libidinem prorumpant, singulis paene annis variantur. Ex quo fit, ut tota illa terra infra civitates ferme divisa, singulae ad commanendum secum dioecesanos compulerint, vixque aliquis Nobilis, vel vir magnus, tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. Consuerunt autem singuli, singula territoria, ex hac comminandi potestate, Comitatus suos adpellare. Ut etiam ad comprimendos vicinos materia non careant, inferioris conditionis juvenes, vel quoslibet contemtibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos celerae gentes ab honestioribus ac liberioribus studiis, tanquam pestem, propellunt, ad militiae cingulum, vel dignitatum gradus assumere non dedignantur. Ex quo factum est, ut caeteris orbis civitatibus, divitiis et potentia praeemineant. — Als besondere Ausnahme wird erwähnt: Guilhelmus marchio de monte ferrato, vir nobilis et magnus, qui paene solus ex Italiae Baronibus civitatum effugere potuit imperium, und Cap. 14. Novaria civitas, comitem in se habens in sua Dioecesi Guidonem Blanderatensem, qui praeter morem Italicum totum ipsius civitatis imperium, *vix ipsa civitate* excepta, Mediolanensium possidet auctoritate.

§. 244. wenigstens da erhalten, wo die Städte sie ihm noch zu lassen für gut fanden, mußte (mit wenigen Ausnahmen) in die Stadt als Bürger ziehen, und eines jeden andern Bürgers Pflichten übernehmen. Zugleich lebten nirgends so viele Personen ritterlicher Lebensart in den Städten als in Italien, und zwei Stände, der der Freien und Ritterbürtigen, flossen dadurch so zusammen, daß Italien bei geschwächter Macht des Adels, nothwendig ein Aggregat von aristocratisch-democratisch organisirten Republiken werden mußte, deren Oberhaupt jedoch der Kaiser blieb.

§. 245.

§. 245.

An den Kaiser knüpfte aber die Städte das gemeinschaftliche Interesse, dem Systeme der Hoheit entgegenzuwürken, welches der Adel einzuführen suchte, und eine gleiche Richtung mochte leicht der Ritterschaft gegeben werden, die ihre Ritterpflicht ohnehin schon an den Kaiser anschloß [a]). Weder Städte noch Ritterschaft konnten dagegen nach ihrer natürlichen Lage jemals ihr System der Unabhängigkeit, das durch Begünstigung ihrer Unternehmungen gegen den Adel begründet worden wäre [b]), zu einer Auflösung des

a) S. oben §. 241. Note c. Nro. 9.

b) Man sieht leicht, daß, wenn der Kaiser die Ritterschaft begünstigte, und ihr eine ähnliche engere Localverbindung gab, wie sie selbst sich im vierzehnten Jahrhundert zu geben suchte, ein ähnliches Verhältniß entstehen mußte, wie das Verhältniß des niederen Adels in andern germanischen Staaten wurde, das in der nachherigen Reichsritterschaft sich nicht mehr bilden konnte, weil der günstige Augenblick vorüber war.

Reiches in ein Aggregat einzelner Herrschaften mißbrauchen, weil sie immer des Schutzes des Kaisers bedurften, um es gegen den Adel zu behaupten. Auf der anderen Seite waren sie so gut als der Adel eine natürliche Opposition gegen den willkührlichen Regierungsdespotismus, in den etwa die von ihnen begünstigte kaiserliche Gewalt hätte ausarten können, und taugten daher am besten zu einer Mittelmacht, welche die Garantie der Verfassung übernähme. Sie zu dieser zu benutzen, war sehr leicht; es durfte nur der Ritterschaft und den Bürgerschaften Antheil an der Reichsregierung durch die Reichsstandschaft gegeben werden. §. 245.

§. 246.

§. 246.

Allein die Politik der hohenstaufischen Kaiser hatte einen andern Gegenstand, als den, eine neue Grundlage der Staatsverfassung zu erschaffen. Friedrichs I. unabläßiges Bestreben während seiner langen Regierung war darauf gerichtet, seinem Hause in Italien das Uebergewicht zu erringen, und dadurch der deutschen Herrschaft über dieses Nebenland Festigkeit, und der Kaiserwürde den alten Glanz zu verschaffen. Durch den lombardischen Adel wurde er überredet, daß die Ausführung jenes Planes mit der Demüthigung der italischen Republiken beginnen müsse. Er mischte sich daher in die Fehden dieser Städte unter einander, besonders in die große Fehde zwischen Mailand und Pavia, minder als Reichsoberhaupt, denn als Partei. So unterlag dann freilich (1158)

§. 246. Mailand, da es noch allein stand, seiner Macht, und die Lombardei mußte noch in demselben Jahre das Gesetz annehmen, das ihr der Kaiser über sein Verhältniß zu ihr zu geben, für gut fand [a]). Aber seinen Hauptzweck verfehlte der Kaiser eben damit ganz. Die gemeine Gefahr vereinigte schon mehrere der oberitalischen Städte gegen ihn, seitdem er das stürmische Mailand 1162 zerstört hatte, und der abwechselnde Erfolg, mit welchem er sie bekämpfte, ließ endlich einen großen, immer mehr anwachsenden Bund 1167 entstehen [b]), der von dem Kaiser 1183 die Anerkennung der Unabhängigkeit der einzelnen Republiken und ihrer bisherigen Verfassung, der Unterwürfigkeit unter das Reich und der Lehnspflichten vorbehaltlich, erzwang [c]). So schuf sich der Kaiser selbst eine Opposition in Italien, und dem Papste, mit dem er in einen ähnlichen Kampf wie einst Heinrich IV. gerieth, einen noch wichtigeren natürlichen Bundesgenossen, als bisher der König von Sicilien gewesen war.

a) Die berühmte Constitution über die Regalien: Radevicus de Gest. Frid. l. Imp. L. 2. Cap. 5. Die Entstehungsgeschichte derselben und ihren Inhalt nach dieser Chronik findet man in der ersten Anmerkung abgedruckt. Die Constitution, mit anderen Actenstücken, hat Pertz Monum. Tom. 4. (Leg. Tom. 2.) p. 110. Der Text der Constitution ist hier fast eben so wie in II. F. 56.

b) Die wichtigsten Actenstücke über den Kampf Friedrichs I. von der Zerstörung Mailands an bis zum Costnitzer Frieden, s. bei Pertz l. c. p. 131. p. 145 seq.

c) Costnitzer Friede von 1183. In allen gewöhnlichen Ausgaben des Corp. jur. civ. befindlich. (Jezt am besten bei Pertz Mon. Tom. 5. (Leg. Tom. 2.) p. 175 seq. Die wichtigsten Stellen sind in der zweiten Anmerkung abgedruckt.

Erſte Anmerkung. Conſtitution über die Regalien. §. 216.

Sequentibus diebus plena atque solenni curia, judicio et justitiae a mane usque ad vesperam intentus, querimonias et proclamationes tam divitum, quam pauperum diligenter audiebat. Habensque quatuor judices, videlicet Bulgarum, Martinum, Jacobum, Hugonem, viros disertos, religiosos et in lege doctissimos, legumque in civitate Bononiensi Doctores, et multorum auditorum praeceptores, cum his aliisque legis peritis, qui diversi ex diversis civitatibus aderant, audiebat, discutiebat et terminabat negotia. — Deinde super justitia regni, et de regalibus, quae longo jam tempore seu temeritate pervadentium, seu neglectu regum regno deperierant, studiose disserens, cum nullam possent invenire defensionem excusationis, tam Episcopi quam primates et civitates uno ore, uno assensu, in manum principis regalia reddidere, primique resignantium Mediolanenses exstitere. Requisitique de hoc jure quid esset, adjudicaverunt Ducatus, Marchias, Comitatus, Consulatus, Monetas, Telonea, Fodrum, Vectigalia, Portus, Pedatica, Molendina, Piscarias, omnemque utilitatem ex decursu fluminum provenientem, nec de terra tantum, verum etiam de suis propriis capitibus census annui redditionem. Hisque omnibus in fiscum adnumeratis, tanta circa pristinos possessores usus est liberalitate, ut quicunque donatione regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere posset, is etiam nunc imperiali beneficio, et regni nomine id ipsum perpetuo possideret. Ex his tamen qui nullo jure, sed sola praesumtione de regalibus se intromiserant, 30 millia talentorum plus minusve reditibus publicis per singulos annos accessere. Cap. 6. Praeterea et hoc sibi ab omnibus judicatum atque recognitum est, in singulis civitatibus potestates, consules ceterosque magistratus assensu populi per ipsum creari debere etc.

Zweite Anmerkung. Hauptinhalt des Coſtnitzer Friedens.

Nos Romanorum Imp. Fridericus et filius noster Henricus, Romanorum Rex, concedimus vobis civitatibus, locis et personis societatis regalia et consuetudines nostras, tam in civitate quam extra civitatem, videlicet Veronae et castro ejus, suburbiis etiam et aliis civitatibus et suburbiis, locis et personis societatis in perpetuum, videlicet ut in ipsa civitate omnia habeatis, sicut hactenus habuistis, vel habetis. Extra vero, omnes consuetudines sine contradictione nostra exerceatis, quas ab antiquo exercuistis vel exercetis

§. 216. tam in foro, vel in nemoribus et pascuis, et pontibus, aquis et molendinis, sicut ab antiquo habere consuevistis, vel habetis in exercitu, in munitionibus civitatum, in jurisdictione, tam in causis criminalibus, quam in causis pecuniariis, intus et extra et in caeteris quae ad commoditatem spectant civitatum. Volumus, ut regalia, quae vobis non concessimus, in hunc modum cognoscantur per Episcopum loci, et homines tam de Episcopatu, quam de civitate eligantur viri bonae opinionis, et qui ad hoc idonei esse credantur: tales qui nec contra civitatem nec nostram Majestatem privato vel speciali odio teneantur; qui jurent quod bona fide et sine fraude perquirent et inquisita consignabunt eâ, quae specialiter ad nostram Excellentiam spectant. Si autem huic inquisitioni supersedendum putaverint, censum duorum millium marcharum argenti per singulos annos petimus. Attamen competenti moderatione moderabimur etiam quantitatem istam si enormis visa fuerit.

Hoc quod nos vel noster antecessor — Episcopis, Ecclesiis, vel civitatibus, vel aliis quibuscunque personis, Clericis vel laicis ante tempus guerrae dedit, vel quolibet concessionis titulo concessit, firmum et ratum habemus, salvis superioribus concessionibus, ut pro ea solita nobis servitia exhibeantur, sed census non praestetur.

Commoditates quas pro bono pacis civitatibus concessimus in civitatibus, vel extra, illorum regalium nomine non intelligimus pro quibus census debeat praestari. — In civitate illa in qua Episcopus per privilegium Imperatoris — Comitatum habet, si consules per ipsum Episcopum consulatum recipere solent, ab ipso recipiant, sicut consueverant recipere: alioquin unaquaeque civitas a nobis consulatum recipiat. Consequenter vero in singulis civitatibus Consules constituentur a Nuncio nostro, qui sit in civitate vel in Episcopatu, et investituram recipient: et hoc usque ad quinquennium; finito quinquennio unaquaeque civitas a nobis recipiat.— Et omnes investiturae gratis fiant. —

In causis appellationum si quantitas 25 librarum imperialium summam excesserit, appellatio ad nos fiat salvo jure et more Brixiensis ecclesiae — ita tamen, ut non cogantur in Alemanniam ire, sed nos habebimus proprium nuncium in civitatibus, vel Episcopatu, qui de ipsa appellatione cognoscat, et juret, quod bona fide et sine fraude causas examinabit et definiet secundum leges et mores ipsius civitatis, intra duos menses a contestatione litis vel a tempore appellationis receptae: nisi justo impedimento vel consensu utriusque partis remanserit. Consules qui in civitatibus constituen-

tur tales sint, qui fidelitatem fecerint nobis, vel faciant, antequam Consulatum recipiant. §. 246.

Vasalli nostri a nobis Investituram recipiant, et fidelitatem faciant, sicut Vasalli, ceteri omnes sicut cives a sedecim annis usque ad septuaginta, nisi tales personae sint quibus debeant et possint sine fraude sacramenta remitti. Civitates murare, vel extra civitates munitiones facere eis liceat. — Nobis autem intrantibus Lombardiam fodrum consuetum et regale praestabunt — vias et pontes reficient — mercatum sufficiens praestabunt.

§. 247. §. 247.

Dieser Ausgang des Kampfes gab der Politik der hohenstaufischen Kaiser eine der weiteren Entwickelung der städtischen Verfassung in Deutschland nachtheilige Richtung. Die deutschen Städte fühlten, wie die italischen, die Nothwendigkeit, ihrem Systeme durch eine engere Verbindung unter einander Festigkeit, und ihrem Gewerbe, das jezt die Grundlage ihrer Macht geworden war, Sicherheit zu geben [a]). Dahin zweckte das Bündniß ab, das 1241 die Städte Hamburg und Lübeck abschlossen, welches man in sofern als die Grundlage der großen deutschen Hanse (**Hansa Teutonica**) [b]) betrachten darf, als es wenigstens für die älteste Spur einer unter den norddeutschen Städten bestehenden Verbindung jener Art gelten kann [c]);

a) Das zwölfte Jahrhundert war insonderheit die Zeit des Emporkommens des Handels im nördlichen Deutschland. Am besten zeigt dieß das Beispiel der erst 1140 erbauten Stadt Lübeck. Ihr Handel gedieh so schnell, daß schon zehen Jahre später Helmold (Chron. Slav. l. 71.) von ihr sagt: forum Lubicense crescebat in *singulos dies* et augebantur naves institorum ejus.

b) Ueber den Ursprung und die Bedeutung der Hanse sehe man die erste Anmerkung.

c) S. Lappenberg (Anm. l.) Vorwort S. 31.

§. 247. eben dahin der rheinische Städtebund, 1247 von mehr als 60 Städten errichtet. Der Geist, der sich in diesen Verbindungen offenbarte, und allen deutschen Städten gemein war, drohte nicht dem kaiserlichen Ansehen, sondern nur dem Systeme der Fürstenhoheit nachtheilig zu werden[cc]), und diese ersten bedeutenderen Bewegungen fielen gerade unter die Regierung eines Kaisers, der durch seine persönlichen Eigenschaften vorzugsweise geeignet war, allen politischen Verhältnissen Deutschlands eine andere Gestalt zu geben. Aber die lombardischen Städte hatten die Hohenstaufen einmal daran gewöhnt, die städtischen Freiheiten als Usurpationen, und der kaiserlichen Macht nachtheilig zu betrachten. So nur erklärt es sich, daß ein Kaiser, wie Friedrich **II.**, zu derselben Zeit, wo er den deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten die Privilegien durch allgemeine Gnadenbriefe bestätigte, welche sie allmälig erworben hatten[d]), in den Städ-

cc) Die Verbindung unter den Städten gieng zunächst zwar nur auf die Vertheidigung ihrer Rechte in Beziehung auf ihre Handelsverbindung und was damit in engerer oder weiterer Verbindung stand; aber ihr eigener Herr hatte, wenn er mit dem Bund in Streitigkeiten gerieth, wenig von ihnen zu erwarten. In Beziehung auf die Vereinigung zwischen den wendischen Städten zu gegenseitiger gewaffneter Hülfe (s. die erste Anmerkung) von 1293 heißt es im J. 1295 (Sart. II. Urk. 84.): Ceterum si aliqua premissarum civitatum habens supra se dominum hereditarium, ceteris civitatibus contra dominum suum cum armatis, ut superius expressum est *publice subvenire et juvare* non posset, *cum pecunia saltem*, secundum quantitatem expensarum ipsam tangentem, juvabit reliquas, et inculpabilis permanebit.

d) Friderici II. *Imp. Constitutio de juribus principum ecclesiasticorum* a. 1220. und dessen *Const. de jurib. princ. secu-*

ten die Pfalbürger[dd]), die ohne Genehmigung der Herrschaft errichteten Gemeinderäthe, welche mehr als eine Policeiobrigkeit seyn wollten[e]), und die Bünd- §. 247.

larium a. 1232 bei Schmauß Corp. jur. publ. p. 4. Jezt am besten bei Pertz Mon. Tom. 4. (Leg. Tom. I.) pag. 236 und pag. 291. Die wichtigsten Stellen aus beiden sind in der zweiten Anmerkung abgedruckt.

dd) Die Constitution K. Heinrichs (Sohnes Kaiser Friedrich II.) zu Worms von 1231 bei Pertz l. c. pag. 282., die Grundlage des Reichsabschieds Friedrichs II. von 1235, enthält: Item cives, qui phalburgere dicuntur, penitus deponantur; der Reichsabschied von 1235 (Pertz l. c. p. 315.) bestimmt dieß mit ausdrücklicher Ausdehnung auf alle Städte, und jede Art des Verhältnisses: Cap. 9. Precipimus ut phalburgari in omnibus civitatibus, tam in nostris quam aliorum, cessent et removeantur omnino. Muntmannos eciam ubique penitus cessare jubemus.

e) König Heinrichs Sententia contra communiones civitatum, auf dem Hoftage zu Worms im Jan. 1231 erlassen, bei Pertz l. c. pag. 279. Notum esse volumus universis, quod nobis apud Wormatiam curiam sollempnem celebrantibus, in nostra presentia petitum fuit diffiniri, utrum civitas aliqua — communiones — facere possent — super quo *principes* nostros et ceteros proceres sacri palatii monuimus, tamquam qui universis sumus in justitia debitores. *Ipsi* igitur sententialiter *pronunciando* diffiniverunt: quod nulla civitas, nullum oppidum, communiones, constitutiones, colligationes, confederationes, vel conjurationes aliquas, quocunque nomine censeantur, facere possent; eas penitus abjudicantes; et *quod nos, sine domini sui assensu*, civitatibus seu oppidis, in regno nostro constitutis, *auctoritatem* faciendi communiones — quecunque nomina imponantur eisdem, *non poteramus*, nec *debebamus impertiri*; et quod dominis civitatum et oppidorum sine nostre majestatis assensu, similia in suis civitatibus facere non licebat.— Dieser Ausspruch lag besonders den Bischöfen am Herzen, die gerade in den wichtigsten Städten die Vogtei hatten: sie ließen ihn daher von Kaiser Friedrich II. im Januar 1232 zu Ravenna bestätigen und sich einzelne Ausfertigungen dieser Bestätigung geben, die in großer Zahl sich erhalten haben. S. Pertz l. c. p. 285.

§. 247. nisse der Städte unter sich f), verbieten konnte oder verbieten ließ, und warum während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts auch nicht ein deutscher König den Versuch machte, das Aufstreben der Städte zu seinem Vortheile zu benutzen.

Erste Anmerkung. Ursprung und Bedeutung der Hanse.

Vergl. J. P. Willebrand hansische Chronik. Lübeck 1748. fol. In Beziehung auf die ältere Geschichte der Hanse fehlerhaft. J. Mösers patriotische Phantasieen. Th. 1. Nro. 43. 45. Th. 3. Nro. 49. G. (F.) Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes. Gött. 1802 u. f. 3 Bde. 8. G. F. Sartorius Freiherrn von Waltershausen urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. Ham-

Hier lautet er: Sane cum ex neglectu juris — in partibus Alemanniae adeo in usum redacte sint quedam consuetudines detestande — *quibus et principum imperii* juri detrahitur et honori, et imperialis nichilominus per consequens auctoritas enervatur — hac nostra edictali sanctione revocamus in irritum et cassamus in *omni* civitate vel oppido Alemanie, communia consilia et magistros civium seu rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium, sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur, quocumque pro diversitate locorum nomine censeantur. Irritamus nichilominus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates et societates, quocunque nomine vulgariter appellantur. Dieser letztere Zusatz läßt insonderheit nicht zweifeln, daß es hierbei auf die Unterdrückung des Freiheitsgeistes und des mit demselben in der innigsten Verbindung stehenden Conföciationsgeistes in den Städten überhaupt abgesehen war. Vergl. §. 243. und Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 2. S. 171.

f) S. Königs Heinrich Reichsschluß wegen der Bündnisse der Städte von 1231. Quod nulla civitas seu oppidum communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes, vel conjurationes (Eidgenossenschaften) aliquas quocunque nomine censeantur facere possit etc. (in der Samml. der Reichs-Absch. Th. 1. S. 13.).

burg 1830. 2 Bde. 4. Der zweite enthält das Urkundenbuch; daß sich dieser reiche Vorrath zusammen bringen lasse, hätte Niemand gehofft. §. 247.

Der Ursprung der Hanse wurde schon von Möser in den Handelsprivilegien gesucht, welche eine große Handelscompagnie deutscher Kaufleute, die in die Häfen der Nordsee und Ostsee handelten, in verschiedenen Staaten des Auslands erhielten; auch hatte er schon die Ansicht aufgefaßt, daß die Städte, welchen die Mitglieder jener Hanse angehörten, als Corporationen erst im dreizehnten Jahrhundert das Interesse derselben zu dem ihrigen machten. Dieser Ursprung der Hanse, ist jezt urkundlich außer Zweifel gesezt. Hanse ist gleichbedeutend mit Innung oder Gilde, Brüderschaft, jedoch vorzugsweise mit dem Nebenbegriff Handelsinnung. S. Lappenberg Vorwort S. 16. Note 1. Daß die ältesten Verbindungen der Kaufleute in Gilden, sowohl an einzelnen Orten, als im Auslande, bis in die carolingische Zeit (B. 1. S. 761. 762.) hinaufreichen, ist kaum zu bezweifeln; die „gildoniae de naufragio," welche Karl der Gr., jedoch nicht als Eidgenossenschaften, erlaubte, können kaum eine andere Beziehung als auf den Handel gehabt haben. Eben so darf man annehmen, daß solche Verbindungen, in ihrem Ursprung, mit ähnlichen Verbrüderungen von mancherlei Art im Zusammenhang stehen, welche die altgermanische Sitte hervorbrachte und vielleicht selbst eine Art derselben zur Grundlage des ganzen gesellschaftlichen Zustands (B. 1. S. 84.) machte; endlich daß Karl der Gr. jene Verbrüderungen beschränkte, weil sie eben darum auch mit dem Heidenthum eng zusammen hiengen und überdieß als politisch wichtige Genossenschaften in sein System der Verfassung nicht paßten. Ueber die älteste Geschichte der Gilden ist zuerst Licht verbreitet bei W. E. Wilda das Gildenwesen im Mittelalter. Halle 1831. 8. Der Einfluß der Kaufmannsgilden auf die Entwicklung der städtischen Verfassung, reicht ohne Zweifel höher hinauf, als der, welchen die Innungen der Handwerker (unten §. 312.) erhielten; doch glaube ich nicht, daß jene, wie Lappenberg (Vorwort zu Sartorius S. 16.) annimmt, der ihre Geschichte in Beziehung auf die Entstehung der Hanse insbesondere ins Auge gefaßt hat, irgendwo den Grundbestandtheil des Raths ausgemacht haben, ja nur einen vorzüglichen Einfluß auf die Entstehung der städtischen Verfassung gehabt haben. Eine solche Bedeutung derselben tritt erst seit dem dreizehnten Jahrhundert hervor, und steigt seitdem allerdings eben so wie der Einfluß, welchen die Handwerker gewannen, fortwährend, bis dieser Theil der Bürgerschaft endlich dem Zunftregiment (§. 432.) seine Entstehung giebt. Auch wird zugegeben werden müssen, daß bei der Entstehung und Fortbildung der städtischen Innungen, neben anderen Verhältnissen (§. 312.) auch jenes in der

§. 247. germanischen Verfassung tief gegründete Streben, durch Verbrüderung mit Gleichen die Stellung des Einzelnen zu sichern, durch erworbene Rechte der Innung auch die Rechte des Einzelnen zu erhöhen, und die Rechte beider zu schirmen, sehr wesentlich in Anschlag zu bringen ist.

Am frühesten findet man eine Verbindung oder Hanse der deutschen Kaufleute im Ausland, in England und in Gothland (Sartorius I. S. 4.); urkundliche Privilegien, welche sie erhielten, und nach welchen sie bereits ein Haus in London hatten, haben sich aus der Regierung Heinrichs II. (1154—1189) erhalten; der Anfang eines solchen Verhältnisses reicht aber in Nachrichten bis in das zehnte Jahrhundert hinauf. In Deutschland findet man um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bereits urkundliche Gewißheit, daß zwischen den niederrheinischen und westphälischen Städten, und auch wieder zwischen solchen und den Städten an der Nord- und Ostsee, Vereinigungen bestanden, welche dem Bündniß, das 1241 zwischen Hamburg und Lübeck geschlossen wurde, ähnlich waren (Sartorius I. S. 21 u. f.). Aber das letztere hatte einen bestimmteren Zweck. Es ging dahin: 1) durch Kriegsschiffe und Mannschaft die Landstraße zwischen der Elbe und Trave, und die erstere von Hamburg bis zu ihrer Mündung von Räubern zu reinigen; 2) gemeinschaftlich zu beider Städte Aufnahme, Sicherheit und Beförderung ihres Handels zu würken; 3) mit gemeinsamen Kräften ihre Freiheiten und Gerechtsame zu vertheidigen. Zunächst mochte dieses Bündniß gegen Dänemark gerichtet seyn, dessen Herrschaft die überelbischen Herren und Städte im J. 1227 durch die Schlacht von Bornhövede gebrochen hatten (§. 254.); in Fehden mit Dänemark erlangten hierauf zuerst die Lübecker und die ihnen verbündeten Seestädte auch kriegerisches Ansehen, und wurden nun der Mittelpunkt für einen engeren Verein der Ostsee- oder wendischen Städte (Sartorius I. S. 36 u. f.), der sich mit den Städten des westlichen Deutschlands in eine engere Verbindung sezte, als sie früher unter ihnen bestand. Die wendischen Städte hatten schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts einen Verein, welcher die gewaffnete Hülfe in Verfolgung ihres Rechts, die jede Stadt leisten sollte, festsezte (Sartorius I. S. 24. II. Urk. 78. 84.). Die Hanse der deutschen Kaufleute im Auslande, erscheint aber noch bis in das vierzehnte Jahrhundert den dortigen Regierungen gegenüber als die Genossenschaft, welche Rechte erworben hat, obgleich die Bemühungen der Städte selbst darauf gerichtet waren, ihren Kaufleuten nicht blos zur Sicherheit ihres Handels, sondern auch zur Erweiterung desselben und zur Erwerbung von Handels- und Zollfreiheiten behülflich zu seyn. Der durch Privilegien beschüzte Handel, welchen die Kaufleute der verbündeten Städte trieben, dehnte sich schon im drei-

zehnten Jahrhundert über Flandern, England, Dänemark, Norwegen, §. 217.
Schweden, Livland und Rußland aus. Die Gesellschaft „omnium mercatorum diversarum civitatum et locorum terram Gotlandiam frequentancium" (Sart. II. Urk. 67.) war im dreizehnten Jahrhundert eigentlich die Hanse, welche den Handel in der Ostsee betrieb; späterhin gieng diese Thätigkeit von Lübeck aus (Sartorius I. S. 12 u. f.); eben so bestand damals eigentlich in jedem Theil des Auslandes eine besondere Hanse, welcher die dahin handelnden Kaufleute in Deutschland angehörten; so in Brügge, in London u. s. w. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts erst, ist nicht mehr von den „Kaufleuten, die in der deutschen Hanse sind," sondern von deutschen Hansestädten die Rede, die mit einander in einer Verbindung stehen, wie früher die deutschen Kaufleute in der Fremde gestanden hatten, von denen die alte Bezeichnung ihres Vereins und der Name Hense oder Hanse nun auch auf den Verein der Städte übertragen ward. Sartorius I. S. 49. Auf diese, vornehmlich auf die Seestädte längs der Nordseeküste vom Rhein bis zur Elbe und an der Nordsee bis nach Preußen, gieng nun allmälig die Thätigkeit des Bundes über: jene waren dadurch die wichtigsten Glieder desselben, daß der Handel in das Ausland, und der Schutz desselben, vornehmlich in ihren Händen war, wiewohl es den Bürgern jeder verbündeten Stadt gestattet war, an jenem für ihre Rechnung Theil zu nehmen. Die im J. 1367 eingegangene „cölnische Conföderation" zwischen den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Gulm, Thorn, Elbing, Campen, Harderwyck, Elburg, Amsterdam und Briel, aber geschlossen für wenigstens alle Seestädte, namentlich für die livländischen, war zunächst gegen den König Waldemar von Dänemark gerichtet, führte aber zur Bestreitung der Kosten einer Kriegsflotte zum Schutz der hansischen Kauffahrer einen Pfundzoll ein, welchen die Kaufleute, die als Mitglieder der Hanse an deren Handel Antheil nahmen, entrichten mußten. In dieser Beziehung, und da die Landstädte wenigstens durch Theilnahme an dieser Bestreitung der Unkosten auch dem Bunde beitraten (was sie freilich nicht vermeiden konnten, wenn sie nicht von den Seestädten als Ungenossen behandelt werden wollten), kann man diese Conföderation mit Recht als die Grundlage der späteren Verfassung der Hanse betrachten, und es ist von dieser selbst auf jene als solche zurückgegangen worden. Sartorius I. S. 67 u. f. In der That, die Ansicht eines Vereins, der einer allgemeinen Leitung unterworfen ist, und den Einzelnen, wenn sie der Rechte, welche jener erworben und zu schützen hat, theilhaft werden wollen, auch gemeine Lasten auflegen kann, tritt hier zuerst, aber auch bestimmt hervor. Nur der Organismus dieses Vereins, der an sich schon früher aber nur in

§. 247. kleineren Kreisen thätig war und blieb, in Beziehung auf die Theilnahme der einzelnen Städte bei der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten, war freilich noch nicht bestimmt. Vergl. B. 3. §. 433.

Der rheinische Städtebund, seinem Ursprung nach, und wegen des weit blühenderen Handels der rheinischen Städte, anfänglich weit mächtiger als die Hanse, zu demselben Zweck wie diese errichtet, und von König Wilhelm von Holland (Datt de pace publica p. 22.) bestätigt, war nur von kurzer Dauer, weil es bei demselben nie zur Entwicklung einer bestimmteren Verfassung kam.

Zweite Anmerkung.

1) Friderici II. *Constitutio de juribus principum ecclesiasticorum.* — Quod nunquam deinceps in morte cujusdam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus, inhibentes etiam, ne laicus quisquam alio praetextu sibi eas vindicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit, cujus testamentum si quod inde fecerit, volumus esse ratum. — 2) Nova telonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive jurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus — sed antiqua — eorum ecclesiis concessa inconvulsa — tuebimur. — 3) Homines quocunque genere servitutis ipsis attinentes — in nostris civitatibus non recipiemus in eorum praejudicium, et idem ab ipsis inter se, eisque a laicis omnibus volumus observari. 4) Ne quis Ecclesiam aliquam in bonis suis damnificet occasione advocatiae.— 5) Si aliquis eorum vasallum suum qui eum forte offendit, jure feudali convenerit, et sic feodum evicerit, illud suis usibus tuebimur, et si ipse feodum — nobis conferre voluerit recipiemus, amore vel odio non obstante. 6) Quocunque autem modo — Principi Ecclesiastico feudum aliquod vacare contigerit, illud auctoritate propria — nullatenus invademus, nisi concessione sua poterimus obtinere. 7) Excommunicatos eorum — vitabimus, et nisi prius absolvantur, non concedemus eis personam standi in judicio, sic distinguentes, quod excommunicatio eos non eximat a respondendo impetentibus, sed sine advocato, perimat autem auctoritas in eis jus et potestatem ferendi sententias, et testimonia et alios impetrandi. Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra 6 septimanas perstitisse — contigerit, proscriptio nostra subsequatur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur. Sic ipsi — vice versa promiserant — quod nobis — assistant. 8) Ut nulla aedificia, castra videlicet seu civita-

tes in fundis Ecclesiarum vel occasione advocatiae vel alio quoquam praetextu exstruantur, et si qua sunt constructa contra voluntatem eorum, — diruantur regia potestate. 9) Inhibemus — ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum, jurisdictionem aliquam sive in teloneis sive in monetis sive in aliis officiis quibuscunque sibi vindicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibi publice indictam, et per octo dies post eandem finitam, nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere praesumant jurisdictionem principis et consuetudines Civitatis; quotiescunque autem ad aliquam civitatum eorum tantum accesserimus sine nomine publicae curiae, nihil in ea juris habeant, sed princeps et dominus ejus plena in ea gaudeant potestate. §. 247.

2. *Ejusd. Constit. de juribus Principum secularium* a. 1232. in welcher die wichtigſten Stellen ſind: Quod nova fora non possint antiqua aliquatenus impedire; nemo cogatur ad aliquod forum ire invitus; stratae antiquae non declinentur nisi de transeuntium voluntate; in civitatibus nostris novis bannum milliare deponatur; *Unusquisque principum, libertatibus, Jurisdictionibus, Comitatibus, Centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam; Centumgravii recipiant centas a Domino terrae, vel ab eo qui per dominium terrae fuerit infeodatus;* Locum Centae nemo mutabit sine consensu domini — terrae; ad centas nemo synodalis vocetur; Cives qui Falburger dicuntur, penitus ejiciantur; Census vini, pecuniae, frumenti vel alii quos rustici constituerunt se soluturos, relaxentur et ulterius non recipiantur. Principibus, Nobilibus, Ministerialibus et Ecclesiis proprietates et feoda per civitates nostras occupata restituantur, nec ulterius occupentur; *Conductum Principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo, vel per nos, vel per nostros non impediemur, vel infringi patiemur;* Non compellantur aliqui per Scultetos nostros ad restitutionem eorum quae a longinquo tempore ab hominibus receperant, priusquam se in Civitatibus nostris collocarent, nisi homines ipsi fuerint immediate subjecti; in civitatibus nostris nullus terrae damnosus, vel a judice damnatus vel proscriptus recipiatur scienter, recepti convicti ejiciantur; Nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi faciemus, per quam moneta ejusdem principis deterioretur; civitates nostrae jurisdictionem suam, ultra civitatis ambitum non extendant nisi ad nos specialis jurisdictio pertineat; in civitatibus nostris actor forum rei sequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo casu ibi tenebitur respondere; Nemo recipiat in pignora bona,

§. 247. quibus quis infeodatus sit, sine consensu et manu *domini principalis*; Homines in civitatibus nostris residentes consueta et debita jura, de bonis extra civitatem suis dominis et advocatis persolvant, neque indebitis exactionibus molestentur; Homines proprii, advocatitii, feodales qui ad dominos suos transire volunt, ad manendum per officiales nostros (non) arctentur.

§. 248.

§. 248.

Doch die Politik des hohenstaufischen Hauses wurde für Deutschland und für dieses edle Haus selbst, noch in einer andern Hinsicht verderblich; sie hinderte die dauerhafte Wiederherstellung der Einigkeit zwischen Staat und Kirche durch die fortwährende Opposition, in welcher sie den Papst und den Kaiser erhielt.

Friedrichs I. Plane verriethen sich in seinem Benehmen gegen die Lombarden gleich auf seinem ersten Zuge nach Italien [a]) zu sehr, um nicht den Papst, ohnerachtet er selbst noch nicht bedroht wurde, mißtrauisch zu machen, da er gegen einen in Italien übermächtigen Kaiser seine Unabhängigkeit als weltlicher Fürst, mit welcher sein Ansehen als Oberhaupt der allgemeinen Kirche in der engsten Verbindung stand, nicht behaupten konnte. Mit Papst Hadrian IV. (von 1154—1159) zerfiel daher Friedrich I. bei jeder Gelegenheit zu einer Collision zwischen ihnen [b]), und die Art, wie Friedrich I. in dem Wahne, die Lombarden 1158 gedemüthigt zu haben, sich seitdem nun auch ge-

a) Er that deren sechs: I. 1154 — 1155. II. 1158 — 1162. III. 1163 — 1164. IV. 1166 — 1168. V 1174 — 1178. VI. 1184 — 1186.

b) S. unter andern hierüber: Helmold Chron. L. I. Cap. 8. Baronius ad a. 1155. und Otto de S. Blasio Cap. 8.

gen den Papst benahm [c]), hätte ihn mit dem heftigen Alexander III. nothwendig in eine offene Fehde verwickelt, wenn er diesen auch nicht durch Opposition gegen seine Wahl zu jener gezwungen hätte [d]). Von diesem Augenblicke an begann ein Kampf zwischen dem Papste und dem hohenstaufischen Hause, der, nachdem er ein Jahrhundert mit kurzen Zwischenräumen des scheinbaren Friedens gedauert, mit dem Untergange des hohenstaufischen Hauses endigte. Der Gegenstand des Streits war dießmal nicht wie einst unter den fränkischen Königen, die Collision kaiserlicher und päpstlicher Regierungsrechte, sondern immer das politische Uebergewicht in Italien; der Vorwand wurde aber bei den vielfachen Collisionen, in welche Papst und Kaiser kommen mußten, in gar verschiedenen Verhältnissen gefunden. §. 248.

§. 249. §. 249.

Alexander III. behauptete sich auf dem päpstlichen Stuhle, da der Kaiser selbst (§. 246.) ihm in dem lombardischen Städtebund einen mächtigen Verbündeten schuf; Friedrich mußte 1177 den Frieden

c) Nach der Constitution über die Regalien (§. 246.) machten die kaiserlichen Commissarien zur Ausführung derselben, auch auf gar manche Pertinenzen des Erbguts des h. Petrus, als auf Reichslehen Anspruch, und reizten überdieß den Papst durch die Forderungen, welche sie an die Bischöfe und Aebte als kaiserliche Vasallen machten.

d) Die Papstwahl war nach Hadrians Tode zwiespältig. Ein Theil der Cardinäle wählte Victor IV., ein anderer Alexander III. Für den ersteren erklärte sich, hauptsächlich auf des Kaisers Antrieb, eine Synode, die Friedrich 1160 in Pavia halten ließ.

§. 219. durch Anerkennung des Papstes in seiner Würde [a]) und das Versprechen, das mathildische Erbgut (§. 237. 238.), als eigentlich dem römischen Stuhle zugehörig, nach 15 Jahren herauszugeben, erkaufen. Nachdem aber der kostnizer Vertrag (§. 246.) den Kaiser wenigstens für den Augenblick mit den Lombarden versöhnt, und die Hohenstaufen 1186 durch Vermählung Heinrichs **VI.** mit der Erbin von Sicilien und Neapel sich den künftigen Besitz dieser Länder und damit die Ausführung ihrer Plane gesichert hatten, würde der Papst genöthigt gewesen seyn, noch mit Friedrich **I.** einen zweiten Kampf zu beginnen, wenn nicht der Kreuzzug, zu dem sich dieser 1189 bewegen ließ, den Papst auf einen Augenblick von der drohenden Gefahr befreit hätte. Freilich wurde unter seinem Nachfolger Heinrich **VI.** dieser Kampf um so unvermeidlicher, weil dieser nun Neapel und Sicilien würklich in Besitz nahm, und wahrscheinlich würde er bei der furchtbaren Macht des Kaisers und seinem persönlichen Character sehr nachtheilig für den Papst ausgefallen seyn, wenn nicht Heinrich schon 1197 gestorben wäre. Der Papst kam nun plötzlich in eine sehr vortheilhafte Lage, die ein Mann wie Innocenz **III.** vortrefflich zu benutzen wußte.

a) Er hatte ihm nach Victors IV. Tode nach einander zwei andere Päpste durch seine Partei entgegensetzen lassen.

§. 250.

§. 250.

Die Krone von Neapel und Sicilien kam auf den zweijährigen Friedrich **II.** und dieser, um ihm einen mächtigen Beschützer zu verschaffen, unter die Vormundschaft Papst Innocenz **III.** [a]). In Deutschland, wo Heinrich **VI.** der Plan mißlungen war, seinem Hause durch ein Constitutionsgesetz die Krone erblich zu verschaffen [b]), hielten sich die Stände nicht an die Wahl des jungen Friedrichs gebunden, weil er, als sie ihn auf Antrag seines Vaters gewählt, noch ungetauft gewesen, und die neue Wahl selbst wurde zwiespältig; ein Theil der Fürsten wählte den Welfen Otto **IV.**, die übrigen den Hohenstaufen Philipp, Herzog von Schwaben, zwischen welchen erst die Waffen entscheiden mußten. Unter diesen Umständen mochte Innocenz ohne Widerstand endlich den größten Theil des mathildischen Erbguts dem des h. Petrus einverleiben, die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto unter beliebigem Vorwande besetzen, und die toscanischen Städte, die er sich zu unterwerfen nicht vermochte, zu einem Bündniß unter seinem Schutze bewegen. Zu Rom machte er den kaiserlichen Präfecten (§. 215.) zu seinem Beamten. In Deutschland nährte er den inneren Zwiespalt. Nachdem er (1201) Kraft seines apostolischen Amtes für Otto entschieden und diesen gegen Philipp unterstützt hatte [c]), spielte er eine Zeit

a) Durch ein Testament seiner Mutter Constantia.

b) S. hierüber Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Th. 3. S. 208 u. f.

c) Die berühmte Deliberatio Domini Papae super facto Imperii de

§. 250. lang den Vermittler, und neigte sich dann auf die Seite Philipps, weil ihm dessen Versprechungen mehr Vortheile verhießen [d]), als bei der damaligen politischen Lage Italiens der gänzliche Sturz der Hohenstaufen gewährt haben würde [e]). Da Philipps Ermordung (1208) [f]) diesen Plan vereitelte, krönte er zwar Otto IV. zum Kaiser (1209), aber erst nachdem dieser durch eine beschworene Capitulation die geistlichen Rechte des Papstes und die Rechte der Kirche, die noch als streitig betrachtet werden konnten, so wie die neuen weltlichen Erwerbungen des Papstes anerkannt hatte [g]). Der Kaiser hielt die Capitulation nicht; nun sprach er den Bann über ihn aus, und gab ihm in König Friedrich von Sicilien wieder einen Gegenkönig. Wenn es dabei zweifelhaft wurde, ob Innocenz so ganz consequent gehandelt habe, da Honorius III. nun, nachdem Friedrich II. sich auf dem Kaiserthrone befestigt hatte, wieder in eben die Lage kam, in welcher sich der Papst unter Heinrich VI. befunden hatte,

tribus electis, oder das Rechtsgutachten, welches Innocenz zuerst nach Deutschland schickte, steht in der von Baluze veranstalteten Sammlung seiner Briefe Tom. 1. pag. 607. Seit 1204 verwandte er sich noch kräftiger für Otto, für den eigentlich schon jenes Gutachten, wenn gleich nicht entscheidend, sich erklärte. Die Antwort der Partei Philipps auf jenes Gutachten, und die Replik des Papstes hierauf stehen in Olenschlagers Erläut. der G. B. im Anh. Nro. 10 u. 11.

d) S. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 1. S. 471 u. f.

e) Denn Sicilien und die Kaiserkrone blieben ja getrennt.

f) Durch Otto von Wittelsbach.

g) S. Planck a. a. O. S. 478 u. f.

ſo mußte man um ſo mehr den Muth bewundern, mit welchem Gregor IX. unter den ungünſtigſten Umſtänden einen neuen Krieg mit dem Kaiſer begann, und ihn gegen einen Fürſten, wie Friedrich II., wenigſtens ſo führte, daß es ſeinem Nachfolger Innocenz IV. möglich wurde, endlich den entſcheidendſten Sieg zu erringen. Friedrich ſtarb 1250 im Bann, in Deutſchland durch die Gegenkönige bekämpft, welche der Papſt nach einander aufſtellte. In der Lombardei gab es eine antikaiſerliche Partei unter dem alten Factionsnamen der Welfen, welche der kaiſerlichen (den Ghibellinen) entgegen arbeitete, in Sicilien und Neapel hatte Friedrich in ſeinen lezten Jahren kaum den Aufruhr unterdrückt, den des Papſtes Anhänger gegen einen deutſchen Oberherrn leicht erregten. Mit gleichem Erfolge ſezte Innocenz IV. dieſen Krieg gegen Conrad IV. fort, und erreichte nach deſſen Tode (1254) ſelbſt den lezten Zweck ſeiner bisherigen Politik, das Königreich Neapel und Sicilien als Lehnsherr mit dem Patrimonium des h. Petrus zu conſolidiren. §. 250.

§. 251. §. 251.

Alle Rechte und Hoffnungen des hohenſtaufiſchen Hauſes beruhten nun auf dem unmündigen Enkel Friedrichs II., Herzog Conradin von Schwaben. Aber in Deutſchland wurde er ſeinem Vater nicht zum Nachfolger gegeben[a]), und in Italien führte ſeine Sache, ſein

a) Wilhelm von Holland, der ſchon Friedrich II. ſeit 1247 als Gegenkönig entgegengeſezt wurde, erhielt ſich nun allein bis zu ſei-

§. 251. unächter Oheim, Fürst Manfred von Tarent, zwar mit Erfolg, aber für sich. Diesem hatte Carl von Anjou [b]) Krone und Leben (1266) entrissen, als sich Conradin selbst 1267 mit dem Muthe seiner Ahnherrn erhob, um das väterliche Erbe sich zu erkämpfen. Die unglückliche Schlacht bei Tagliacozzo hätte noch nicht gegen einen Fürsten entschieden, der fast in seinen persönlichen Eigenschaften allein die Mittel zum Krieg gefunden hatte, aber der Verrath lieferte ihn in die Hände seines Gegners. Der lezte Sprößling des schwäbischen Kaiserhauses wurde nun unter der Form Rechtens (29. Oct. 1268) gemordet, und dadurch das Schicksal Italiens und Deutschlands auf geraume Zeit hinaus entschieden.

§. 252.

§. 252.

Was das hohenstaufische Haus noch in Deutschland besaß, wurde zerstückelt. Schon König Philipp hatte die meisten fränkischen und schwäbischen Erbgüter verpfändet, um die Kriegskosten gegen Otto IV. aufzubringen [a]), Conradin folgte diesem Beispiele bei sei-

nem Tode 1256, dann aber fiel eine zwiespältige Wahl auf Richard von Cornwallis und Alphons von Castilien.

b) Urban IV. hatte schon die Uebertragung von Neapel und Sicilien auf ihn, als päpstliches Lehen, vorbereitet, die nachher Clemens IV. ausführte.

a) Chron. Ursperg. pag. 237. Hic (Philippus) cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda praeberet militibus, primus coepit distrahere praedia, quae pater ejus Fridericus imperator late acquisierat in Alemannia; ita ut cuilibet Baroni sive ministeriali villas seu praedia rusticana, vel Ecclesias sibi

ner Rüſtung zum Zuge nach Italien; was nach ſeinem Tode noch vorhanden war, nahm wer es behaupten mochte [b]). Das Herzogthum in Schwaben und Elſaß kam an die Biſchöfe und Grafen. In Italien wurde, nach einer kurzen, ſelbſt für den Papſt bedenklichen Uebermacht des Hauſes Anjou [c]), der Papſt ſelbſt der mächtigſte Fürſt; aber die Römer hatten zu viel von dem Geiſte der lombardiſchen Republiken, als daß er ſeine Macht gehörig hätte nützen können, und es mochte ſchon als ein weſentlicher Vortheil angeſehen werden, daß er ſich (1278) wenigſtens dagegen geſichert hatte, daß nicht die Römer gegen ihn verfuhren, wie die oberitaliſchen Städte mit ihren Biſchöfen [d]). Die oberitaliſchen und tuſciſchen Republiken ſahen ſeit Conrad IV. keinen deutſchen König, und hätten ſich nun ganz unabhängig machen können, wenn ſie den Namen der Unabhängigkeit gewünſcht hätten, und während des ſteten Parteikampfs, in welchen ſie nun verfielen, im Stande geweſen wären, ſich eine feſte und unabhängige Verfaſſung zu geben. Doch dazu fehlte es den Demagogen, die ſich in ihnen aufwarfen, und unter den Parteinamen der Welfen und Gibellinen um die §. 252.

contiguas obliguret. Sicque factum est ut nihil sibi remaneret praeter inane nomen dominii terrae, et civitates seu villas, in quibus fora habentur, et pauca castella terrae.

b) Vergl. Jägers Geſchichte Konrads II., Königs beider Sicilien und Herzogs in Schwaben. Nürnberg 1787. 8.

c) S. Planck a. a. O. S. 606 u. f.

d) Durch die Verordnung, daß man die römiſche Senatorwürde nur ein Jahr lang bekleiden könne, und um ſie zu erhalten, ein Römer ſeyn müſſe.

§. 252. Dictatur kämpften, nachdem es keine Welfen und Gibellinen im urſprünglichen Sinne mehr geben konnte, ſelbſt an einem feſten Plane; einem künftigen deutſchen Könige blieb es alſo vorbehalten, die Rechte, die ihm nach dem coſtnizer Frieden geblieben waren, wieder in Ausübung zu bringen.

§. 253.

§. 253.

Die auswärtigen Prinzen, denen nach dem Tode Wilhelms von Holland (1256) die Krone durch zwieſpältige Wahl übertragen wurde, wußten die Würde derſelben weder gegen den Papſt a) noch in Deutſchland zu behaupten. Alfons von Caſtilien kam gar nicht nach Deutſchland, Richard von Cornwallis war während ſeiner Regierung über ein Jahr lang in England gefangen. Daß unter dieſen Umſtänden das Reich nicht in ein Aggregat einzelner Herrſchaften aufgelöſt wurde, zumal nun in Deutſchland kein Fürſt mehr war, der durch ſeine Hausmacht ſtark genug geweſen wäre, die Würde der Krone herzuſtellen, verdankte Deutſchland nur dem Nationalſinn, der aller Anarchie ohngeachtet ſeine Fürſten doch noch belebte, und dem Grafen Rudolf von Habsburg.

a) Ueber die Verhandlungen der beiden Gegenkönige mit dem römiſchen Hofe, um deſſen Beſtätigung ihrer Wahl zu erhalten, und das Benehmen der Päpſte dabei, vergl. Planck a. a. O. S. 588 u. f.

B. Erweiterung des deutschen Reichs.

Von 1156 — 1272.

§. 254.

§. 254.

In den slawischen Ländern auf dem rechten Elbufer wurde während der Regierung des fränkischen und schwäbischen Kaiserstammes die deutsche Herrschaft immer mehr ausgebreitet und befestigt (S. 130.). Nur blieb es während dieses Zeitraums eine Zeit lang zweifelhaft, ob die Deutschen diese Herrschaft nicht mit den Dänen würden theilen müssen. Das große wendische Fürstenthum von der Trave bis zur Peene (S. 32.) erhielt sich nur bis 1126, und fiel dann an den Herzog Kanut von Schleswig, mit Lothars II. Zustimmung; nach Kanuts Ermordung (1131) trat der alte Zustand der Vertheilung der wendischen Macht unter einzelne Fürsten wieder ein. Diese vermochten dem Vordringen der Deutschen nicht mehr zu wehren; von Heinrich dem Löwen wurde seit 1156 die Grafschaft Schwerin gegründet und die slawischen Fürsten im heutigen Mecklenburg, dem Herzogthum unterworfen, ein Theil von Pommern und Rügen aber lehnbar gemacht; Markgraf Albrecht von Nordsachsen erweiterte von 1147—1162 die Mark Brandenburg. Nach dem Sturz Heinrichs des Löwen breitete sich die dänische Herrschaft über die ihm unterworfen gewesenen Fürsten und selbst über ursprünglich deutsche Länder, bis an die Elbe und die Mark Brandenburg aus, so daß König Kanut von Dänemark 1196 mit Recht den Titel eines Königs der Slawen und Wenden annehmen mochte.

§. 254. Doch schon 1223 — 1227 wurde die dänische Macht gebrochen und 1227 durch die Schlacht bei Bornhövede für immer über die Eider zurück gewiesen; König Waldemar II. wurde durch den Grafen von Schwerin genöthigt, seine deutschen Eroberungen zurückzugeben, die mecklenburgischen und rügischen Fürsten wurden Fürsten des Reiches, und blieben nur in dänischer Lehenspflicht [a]). Ueber Pommern, das schon seit Heinrichs des Löwen Zeit als deutsches Reichsland betrachtet wurde, erhielt wahrscheinlich schon Markgraf Albrecht von Brandenburg die markgräfliche Gewalt (§. 221.) durch kaiserliche Verleihung, die sich aber während des dreizehnten Jahrhunderts in eine bloße Lehnspflicht auflöste [b]). Doch vergrößerte sich die Mark Brandenburg 1251 durch die Ukermark und 1220—1267 durch die Neumark [bb]).

Das Christenthum hatte sich in allen diesen Gegenden schon durch Hülfe der wendischen Fürsten selbst weiter ausgebreitet; durch die deutsche Herrschaft wurde

a) Diese Lehnspflicht erhielt sich in Absicht der mecklenburgischen Fürsten bis zum Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts. Rügen kam, nach dem Abgange der besonderen Fürsten von Rügen, an eine Linie der Herzoge von Pommern, welchen die dänische Lehnspflicht 1338 erlassen wurde.

b) Schon Markgraf Otto von Brandenburg versuchte es, 1195 eine ihm zustehende Amtsgewalt über Pommern geltend zu machen, und in den Lehnbriefen über Brandenburg steht auch Pommern als brandenburgisches Erblehn schon 1231. (S. Dreger Cod. Dipl. Pomeraniae Tom. I. p. 150.) Das Verhältniß zwischen Pommern und Brandenburg blieb indessen immer streitig, bis die 1472 recht bestimmt anerkannte brandenburgische Lehensherrlichkeit, 1529 in eine Erbverbrüderung verwandelt wurde.

bb) S. Gercken vermischte Abh. B. 3. S. 309 u. f.

es allgemein, und diese wurde eben so wie in den älteren Eroberungen durch deutsche Colonisten befestigt c), also auch eben so wie in jenen auf Kosten der Freiheit des größten Theiles der unterworfenen Nation. §. 254.

§. 255. §. 255.

Selbst über die Weichsel hinaus trugen die deutschen Ordensritter und die Schwertbrüder den Ruhm und die Herrschaft der deutschen Waffen.

Die Unterwerfung und Bekehrung Preußens, die den getheilten Kräften Polens nicht gelingen wollte, wurde 1228 von Conrad, Herzog von Masovien und den Bischöfen Christian (von Preußen) und von Plozk unter kaiserlicher und päpstlicher Autorität dem deutschen Orden anvertraut. Mit Hülfe deutscher Fürsten und deutscher Ritter, die hier das verdienstliche Werk eines Kreuzzuges mit geringerer Gefahr als im Orient vollbrachten, wurden die Preußen nach einem 53jährigen Kampfe (1230—1283) mehr ausgerottet oder vertrieben als unterworfen, und das Land zwi-

c) Helmold Chron. Slavorum. L. I. Cap. 57. 88. L. II. Cap. 2. erzählt dieß von Graf Adolf von Holstein, Markgraf Albrecht dem Bären von Brandenburg und Herzog Heinrich dem Löwen. Daß diese Colonisten der Slawen nicht mehr schonten als bei Anlegung der älteren sächsischen Colonieen geschehen war, sieht man aus den lezteren Stellen, wo sich die Slawen beklagen: Notum est omnibus vobis quantae calamitates et pressurae apprehenderint gentem nostram, propter violentam ducis potentiam, quam exercuit in nos, et tulit nobis hereditatem patrum nostrorum, et collocavit in omnibus terminis ejus advenas, scilicet Flamingos et Hollandos, Saxones et Westphalos atque nationes diversas.

§. 255. schen der Weichsel und Memel ein dem deutschen Orden gehöriges Reichsland, das aber in vielen Gegenden durch deutsche und polnische Colonisten erst wieder bevölkert werden mußte.

In Livland und Esthland war seit 1158 durch die Handelsetablissements bremischer Kaufleute das Christenthum aufgekeimt, dessen weitere Ausbreitung und zugleich die Unterwerfung des Landes Bischof Albrecht von Livland dem von ihm 1204 gestifteten Orden der Ritterschaft Christi oder der Schwertbrüder übertrug. Zu derselben Zeit verfolgte König Waldemar von Dänemark den nehmlichen Plan in diesen Gegenden; die Bischöfe aber und die durch einen sehr vortheilhaften Handel schnell aufblühenden Städte kämpften mit beiden um die Herrschaft. Die des Christenthums wurde indessen im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts durch die vereinigten Kräfte aller und des deutschen Ordens, mit dem seit 1238 die Schwertbrüder verbunden wurden, auch über Curland und Semgallen ausgebreitet, und die Unterjochten nach eben den Grundsätzen wie die Wenden und Preußen behandelt. Ein Theil des sämmtlichen, dem Orden (der seit 1238 durch einen eigenen dem Hochmeister in Preußen unterworfenen Heermeister regiert wurde), den Bischöfen und Städten unterworfenen Landes, mußte die Hoheit oder Lehnsherrschaft von Dänemark erkennen, die erst im funfzehnten Jahrhundert ganz aufhörte; das übrige wurde deutsches Reichsland.

§. 256.

§. 256.

Die Abhängigkeit der verschiedenen piastischen Fürsten, unter welche Polen getheilt war [a]), sofern sie Theile von Deutschland besaßen, währte bis auf Friedrich II. ohngefähr in dem alten Verhältniß fort. Schlesien wurde in diesem Zeitraum germanisirt [b]). Aber unter Königen, wie die Nachfolger Friedrichs waren, mußte freilich die Hoheit des Reichs ein ganz leerer Titel werden. Zum Glück blieb Polen während dieser Zeit noch ferner getheilt, sonst würde ein polnischer König im nördlichen Deutschland leicht mit eben so viel Glück die Rolle eines Eroberers gespielt haben, als König Ottocar von Böhmen nach dem Ausgange des hohenstaufischen Hauses im östlichen. 1251 bemächtigte er sich des Herzogthums Oesterreich und 1261 auch der seit 1186 mit diesem verbundenen [c]), mit dem Titel eines Herzogthums (§. 240.) begnadigten steyrischen Mark, welche nach dem Aussterben des österreichischen Mannsstammes (1246) Kaiser Friedrich II. zum Reiche eingezogen hatte; er erhielt über beide 1262 von König Richard die Reichsbelehnung; 1269 erbte er vermöge Erbverbrüderung mit Herzog

a) Vergl. über die Geschichte von Polen in diesem Zeitraume, und überhaupt über die Geschichte der überelbischen neuerworbenen deutschen Provinzen: Reitemeiers Geschichte der preußischen Staaten Th. I. S. 62 u. f.

b) Vergl. das B. I. S. 17. angeführte Werk von Tschoppe und Stenzel.

c) Vergl. v. Hormayr kleine histor. Schriften. Ueber die monumenta Boica. S. 59.

§. 256. Ulrich von Kärnthen [d]), Kärnthen und Krain, und zwang den Bruder des verstorbenen Herzogs, sich mit einem Jahrgelde zu begnügen. Von seiner Mäßigung oder von seiner Erhebung auf den deutschen Thron, schien es allein abzuhängen, ob diese Provinzen bei dem Reiche bleiben würden: denn wer mochte den mächtigsten Fürsten in Deutschland hindern, besonders in Provinzen, deren Abhängigkeit mit dem Reiche allmälig loser geworden war, einen unabhängigen Staat zu gründen?

III. Quellen des Rechts.

§. 257.

§. 257.

A. In Deutschland verloren während des zehnten und eilften Jahrhunderts die Gesetze, welche in der vorigen Periode aufgezeichnet worden waren, so weit sie nicht auf der gesetzgebenden Gewalt der Kirche beruhten, ihre Kraft als geschriebene Gesetze. Die Capitularien, deren Inhalt großentheils auf Staatseinrichtungen berechnet war, die schon im zehnten Jahrhundert verfallen waren [a]), geriethen zuerst in Vergessenheit; man findet sie wenigstens nicht mehr angeführt; aber freilich hörten ihre Bestimmungen nicht auf die Grundlage alles geltenden Rechts zu bilden. Mehr

d) S. ebendas. S. 60.

a) Wie die Sendgrafschaft, die Gauverfassung, die alte Beneficialverfassung, der ordentliche gemeine Heerdienst u. s. w.

Spuren finden sich zwar von der fortwährenden Anwendung der Gesetzbücher der einzelnen Völkerstämme, jedoch weniger im eigentlichen Deutschland, als in den Provinzen, in welchen die romanische Sprache geredet wurde [b]). Ihr Gebrauch als geschriebene Gesetze §. 257.

b) Otto Frising. Chron. IV. 32. sagt zwar von der Lex Salica allgemein: Hac lege nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur. Dennoch gehören die Fälle, in welchen von der Anwendung des salischen Gesetzes die Rede ist, meist nach Italien oder Burgund. S. z B. Heineccius hist. jur. ed. Silberrad. Argentor. 1765. pag. 801.; hingegen im deutschen Franken, selbst in Lothringen, kommt von dem Gebrauche der Lex Salica oder der Lex Ripuariorum selten etwas vor. Einzelne Beispiele hat Heineccius l. c. p. 670. 772. Uebrigens darf man, wenn von einer Lex Alemannorum, Bajuvariorum, Saxonum die Rede ist, keineswegs immer an die in der ersten und zweiten Periode angeführten Gesetzbücher denken; man muß diesen Ausdruck vielmehr meistens von dem schwäbischen, baiischen, sächsischen Recht überhaupt verstehen. So z. B. Vita Henrici S. bei Leibnitz Scr. Rer. Brunsv. Tom. I. p. 433. Dithmari Merseb. Chron. Lib. V. (bei Leibnitz l. c.) wo Heinrich II. zu den Sachsen sagt: Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite malo clementer in omnibus adimplere, et vestrae rationabili, in quantum valeo, ubique animum adhibere. Vom Privatrecht, das in der alten Lex Saxonum allein vorkommt, ist hier offenbar nicht die Rede, sondern von den Rechten und Privilegien der sächsischen Nation überhaupt. Eike von Repgow, so bekannt er mit dem sächsischen Rechte ist, kennt das alte geschriebene sächsische Gesetzbuch nicht einmal mehr. Wenn man übrigens eine bestimmte Zeit angeben will, in welcher die alten Gesetze ihren Gebrauch als geschriebene Gesetze verloren haben, so mag die gewöhnliche Angabe, im zwölften Jahrhundert, ziemlich die richtige seyn; denn die meisten Spuren ihrer Anwendung fallen noch in das eilfte. Ueberdem wurde auch seit dem zwölften Jahrhundert die schriftliche Bearbeitung des Rechts wieder üblicher; wir würden daher diese alten Gesetzbücher nicht ohne Veränderungen und Zusätze neuerer Zeit erhalten haben, wenn man sie damals noch als geschriebene Gesetze gekannt hätte.

§. 257. mußte bei den meisten schon um deswillen allmälig aufhören, weil ihre Sprache unverständlich wurde. Das bisherige geschriebene Recht, so weit es überhaupt anwendbar blieb, verwandelte sich nun in ungeschriebenes, und wurde meist auch nur durch neue ungeschriebene Normen ergänzt und weiter ausgebildet. Diese aber sowohl, als die wenigen geschriebenen Normen, welche das zehnte, eilfte und zwölfte Jahrhundert aufzuweisen hat, sind weit mannichfacher als das ältere geschriebene und ungeschriebene Recht. Die Art und Weise der Bildung derselben, muß zuerst im allgemeinen geschildert werden, um hiernächst zeigen zu können, wie sie seit dem dreizehnten Jahrhundert im Gefolge einer von Italien ausgehenden Revolution des Rechtsstudiums, die Gestalt erhalten haben, in welcher sie auf uns gekommen sind.

§. 258.

§. 258.

I. Alle Theile des Rechts bildeten sich (mit Ausnahme des geistlichen) mehr durch Autonomie als durch geschriebene von einer höheren Gewalt gegebene Gesetze fort. Die Autonomie lag 1) hauptsächlich in den Händen des Richters und seiner Schöffen. Die älteren geschriebenen Gesetze, selbst meist aus autonomischen Rechtsnormen entstanden, wurden gewiß schon in der Zeit, wo sie noch als geschriebenes Recht im Gebrauche waren, doch mehr durch das Gedächtniß der Richter und Schöffen, als durch die Schrift dem späteren Zeitalter aufbehalten. Die nächste Folge davon war, daß sie von diesen im Laufe der Zeit ergänzt,

den veränderten Verhältnissen angepaßt, und so allmälig umgeschmolzen wurden. Dieß gehörte nach der Meinung des Deutschen im Mittelalter, recht wesentlich zum richterlichen Amte [a]). Es konnte diesem aber freilich auch um so unbedenklicher überlassen werden, als der Richter nur die Meinung anderer ehrbarer Männer aussprach, die mit den Parteien in gleichen Verhältnissen lebten, und deren Meinung daher gewiß die Meinung aller war, ja der, wenn sie es nicht gewesen wäre, in den meisten Fällen die schöffenbaren Leute, welche außer den Parteien in dem Gerichte zugegen waren, widersprochen haben würden [b]). Die Art und §. 258.

a) Die Meinung, der Richter müsse das Recht ergänzen und der Zeit anpassen, spricht sich besonders in dem Institut der Austräge aus, das gerade in der Zeit aufkam, wo die alte Gewalt des Richters allmälig aufhörte, und er mehr an die geschriebenen Gesetze gebunden wurde. Damit er dennoch nach der alten Art Recht sprechen könne, wurde von den streitenden Theilen ein Richter gewählt, der aus ihrer Vollmacht spräche, und ihm diese Vollmacht zuweilen ausdrücklich in einem weiteren Umfange gegeben. Ein sehr lehrreiches Beispiel hierzu hat Möser in seinen patriotischen Phantasieen Th. I. Nro. 51., wo die Schiedsleute die ausdrückliche Vollmacht erhalten, daß sie, wenn sie sich nicht eines Spruchs Rechtens vereinigen können, von Amtswegen einen Vergleich treffen sollen und sogar treffen müssen.

b) Alle deutsche Gerichte wurden noch während dieses ganzen Zeitraums öffentlich gehalten; das versammelte Volk, das nicht zu den Schöffen gehörte, bezeichnen die Urkunden mit dem Ausdruck der Umstand; der Richter und die Schöffen durften sich mit diesem noch immer berathen, und in sehr vielen Rechtssprüchen wird ausdrücklich gesagt, daß sie auf den Rath oder mit dem Beifalle desselben gegeben worden seyen. Henrici R. dipl. a. 1230. (bei Kettner Antiqq. Quedlinb. p. 219.) quod ad requisitionem talis a nobis lata fuit sententia et *ab omnibus astantibus approbata* etc. Rudolfi R. dipl. a. 1281. in Raym. Duellii

§. 258. Weise, wie der Richter als Repräsentant der Interessenten, durch Autonomie das Recht bildete, bekam auch schon sehr früh eine festere Form. Er sprach nach den ihm und seinen Schöffen bekannten Rechtsnormen, die sich durch ältere geschriebene Gesetze oder durch Gewohnheiten gebildet hatten. Wo diese nicht ausreichten, und die Schöffen auch keine ihnen analoge Bestimmung zu finden wußten, hatten sie von dem höheren Richter Belehrung zu suchen c). Das Recht, welches dieser mit seinen Schöffen wies, wurde dann Rechtsnorm für alle ihm unterworfene Richter, und erst, wenn auch er keine Auskunft zu geben wußte, oder sie zu geben sich nicht getraute, mußte freilich die freie Willkühr der Interessenten eine Rechtsnorm aufstellen, oder die gesetzgebende Gewalt durchgreifen d). So hatte die gesetzgebende Gewalt selten

Excerpt. Geneal. p. 4. Nobis pro tribunali sedentibus in Vienna etc. qua quaestione perhibita *sententiatum exstitit omnium astantium applaudente caterva.* — Dipl. a. 1321. bei Scheid Nachrichten vom hohen und niederen Adel, in der Mantissa Docum. p. 320. Recognoscimus — quod — Johannes Comes in Wunstorp sedit et instauravit — judicium, quod in vulgo ein geheget Richte dicitur, ubi idem Comes illi judicio presidens per inquisicionem sententiarum quae Ordele dicuntur, et *earum per astancium invencionem, ac communem approbacionem* etc. S. Haltaus in gloss. s. v. Umstand.

c) Fast in allen Statuten finden sich daher Stellen wie folgende (Auszug aus dem Salbuch der Stadt Witzenhausen bei Kopp Nachricht von der Verfassung der geistl. und Civilgerichte in Hessen): Urtheil zu erlernen. — Item da sie zweyspruchig (vergl. §. 381.) in den Urtheilen, oder dieselbige nicht verstünden, haben sie ihren Oberhof Urtheil zu erlernen zu Cassel.

d) Das erläuterndste Beispiel zu dieser ganzen Darstellung, das zu-

beſondere Veranlaſſung, Beſtimmungen über das Ci- §. 258.
vilrecht aufzuſtellen, das ſich auf dieſe Weiſe ganz unabhängig von ihr fortbildete, und da zugleich die Richtung, welche die Verfaſſung erhielt (§. 220 u. f.), und die Trennung der kirchlichen Geſetzgebung von der Staatsgeſetzgebung, eine Folge des neuen Syſtems der Hierarchie, die Triebfedern lähmte, die ſonſt die Staatsgeſetzgebung in mehrerer Thätigkeit erhalten hatten, ſo fehlte es auch an einer allgemeinen Veranlaſſung, ſelbſt nur ſo viel für das Privatrecht zu thun, als in den Capitularien dafür gethan worden war (§. 142.). Man dachte nicht einmal daran, das Gewohnheits-

gleich zeigt, daß dieß Verfahren ſchon im zehnten Jahrhundert ſtatt fand, hat Wittechind Annal. Corbej. L. 2. (bei Meibom Tom I. pag. 644.). *De legum quoque varietate facta est contentio*, fuereque qui dicerent, quia filii ſiliorum non deberent computari inter filios, hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obiissent patribus superstitibus. Unde exiit edictum a rege, *ut universalis populi conventio fieret* apud villam quae dicitur Stela, *factumque est, ut causa inter arbitros judicaretur debere examinari.* Rex autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars qui filios ſiliorum computabant inter filios, et *firmatum est* ut aequaliter cum patruis hereditatem dividerent *pacto sempiterno.* Man ſieht leicht: der ordentliche Richter wußte kein Recht darüber zu weiſen, ob Enkel mit ihren Oheimen den Großvater beerben könnten; und da der Streit inter viros nobiles ac senes populi war, ſo ſuchte er von dem Fürſtengerichte Belehrung. Dieß aber wußte ſich ebenfalls eines Spruchs nicht zu vereinigen; alſo mußte entweder ein Obmann gewählt werden, oder der Kaiſer durchgreifen. Das leztere wollte dieſer nicht; ſtatt des erſteren hielt er ein Kampfgericht für anſtändiger; und nach dem Ausgange deſſelben wurde dann der Rechtsſatz als freie Willkühre ausgeſprochen.

§. 258. recht, so wie in früheren Zeiten schriftlich abzufassen, sondern begnügte sich, einzelne wichtige Rechtssprüche, in denen ein zweifelhaftes oder ein neues Recht gewiesen oder das bestehende gesammelt war (daher Weisthümer e) genannt), aufzuzeichnen, besonders wenn sie von einem höheren Richter, wohl gar dem Kaiser f) und den Fürsten oder Reichsministerialen als seinen Schöffen, gefunden waren. Kaiser Friedrich II.

e) S. Haltaus Glossar. Voce Weisen und Weisthum. Nichts anderes als eine Sammlung solcher Weisthümer sind auch die in das erste Viertel des eilften Jahrhunderts gehörigen: Burchardi Episcopi Wormaliensis Leges et statuta familiae S. Petri praescripta (bei Schannat Historia Episcop. Worm. im Cod. Probat. pag. 13 u. f.), in deren Eingang daher auch ausdrücklich gesagt wird, daß sie cum *consilio* Cleri et militum et totius familiae gemacht seyen. — In unserem neueren deutschen Recht wird der Ausdruck Weisthümer gewöhnlich in einem viel engeren Sinn für solche Urkunden gebraucht, in welchen über hofrechtliche Verhältnisse Auskunft gegeben wird. Diese haben viel Aehnliches mit den sogenannten „Bauersprachen" §. 281. Note c. und sind zuweilen ganz dasselbe. Die Hauptsammlung dieser, über ganz Deutschland sich erstreckend, ist: Weisthümer gesammelt von J. Grimm. Gött 1840—43. 3 Bde. 8.

f) Eine Reihe solcher kaiserlicher Rechtssprüche oder Bestätigungen der Sprüche von Untergerichten hat Senkenberg Corpus juris feudalis pag. 515 u. f. der ersten Ausg. Pertz hat jezt mit Recht alle aufzufindende kaiserliche Urtheile unter die Gesetze aufgenommen, wo sie unter jedem Kaiser aufgesucht werden müssen. Denn die wichtigsten Rechtssätze des öffentlichen Rechts beruhten oft auf bloßen Weisthümern der Fürstengerichte. Als Conrad III. dem Welfen Heinrich die Rechtmäßigkeit des Besitzes zweier Herzogthümer bestreiten wollte, forderte er hierüber ein Weisthum, und die Fürsten sprachen den Rechtssatz aus: niemand könne zwei Herzogthümer besitzen. Helmold Chron. Slavor. I. 54. (bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 583.) vergl. mit Chron. Weingart. C. 13. (bei Leibnitz l. c. Tom. I. pag. 789.).

wies den kaiserlichen Hofrichter im Jahr 1235 an, §. 258.
alle wichtigeren Urtheile zu sammeln, durch welche das Hofgericht einen Rechtssatz nach Landesgewohnheit anerkannt hätte g). Aus einer Sammlung dieser Art mag in den sogenannten Schwabenspiegel und das kleinere Kaiserrecht manches übergegangen seyn, die deshalb auch den Namen Kaiserrecht, der ihnen gemeinschaftlich ist, führen könnten.

§. 259. §. 259.

2) Andere autonomische Normen entstanden durch vertragsweise Uebereinkunft der Interessenten. Dahin gehören A. die Dienstrechte d. h. vertragsweise Bestimmungen zwischen Lehens- oder Dienstherren und ihren Vasallen oder Dienstleuten über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Das ganze Verhältniß zwischen ihnen beruhte ursprünglich auf Observanzen, Privilegien und Verträgen, die nur immer zwischen den Nachfolgern der ersten Paciscenten, wenn gleich meist blos stillschweigend, erneuert wurden. Die neuen Bestimmungen, deren man nach wenigen Generationen bedurfte, weil sich das ursprüngliche Verhältniß im Laufe der Zeit verdunkelte oder die festgesezten Bestimmungen durch die veränderten Verhältnisse

g) Kaiser Friedrichs Landfriede von 1235, bei Pertz Leg. Tom. 2. (Monum. Tom. 4.) pag. 317. Cap. 15. Idem scribet omnes sententias coram nobis in majoribus causis inventas, maxime contradictorio judicio optentas, que vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra secundum consuetudinum cujus sententiatum est.

§. 259. unbillig geworden waren [a]), wurden vertragsweise festgesezt. Dabei machten allenthalben die Vasallen und Dienstleute gemeine Sache gegen ihren Herrn, weil sie dadurch die neuen Ansprüche, welche sie meistens erhoben [b]), leichter durchsetzen konnten. Die Willkühren,

a) Vor allem deshalb, weil die Dienstleute den Reichsheerdienst fast allein bestreiten mußten, seitdem ihn ihre Dienstherrn für sich übernommen hatten. Daher entstanden gewiß schon sehr früh Klagen der Dienstleute über unbillige Forderungen ihrer Dienstherren, welche nothwendig zu Vereinbarungen zwischen beiden führen mußten, da weder die Dienstherrn die Dienste entbehren konnten, noch die Dienstleute sich dem Dienst entziehen, oder wenn sie dieß vermocht hätten, ihren Vortheil dabei finden konnten. Sehr merkwürdig ist, daß also die Constitutio de expeditione Romana, wenn sie ganz erdichtet seyn sollte und nicht blos eine verfälschte Urkunde ist (§. 294. 1te Anm.), so ganz im Sinn der Zeit die Bestimmungen ersonnen hat, welche sie den Kaiser geben läßt, und auch im Sinn der wirklich vorhandenen Dienstrechte aus dem 11ten und Anfang des 12ten Jahrhunderts, ihre Bestimmungen angegeben hat. — Contigit, principes cum militibus de expeditione Romana quae tunc instabat acerbe contendere, constringentes eos multo plures halspergas de beneficiis suis debere ducere, quam illi faterentur se posse vel jure debere. — Die in den folgenden Paragraphen hie und da angeführten Dienstrechte, der Bambergischen, Cölnischen, Magdeburgischen, Hildesheimischen, Tekleburgischen, Henneganschen, Dienstleute, sind jezt zusammengedruckt, bei: v. Fürth die Ministerialen (Cöln 1836) Anh. S. 509 u. f. Vergl. über dieselben p. 254 u. f. ebendas.

b) Diese Ansprüche giengen meistens auf die Erblichkeit, wenigstens auf eine ausgedehntere Erblichkeit der Beneficien, als bisher statt gefunden hatte. Den ganzen Hergang, wie er überall früher oder später statt fand, wissen wir freilich nur von Italien mit Bestimmtheit anzugeben, wo Conrad II. der Vermittler (wenn gleich seine Constitution über die Erblichkeit der Lehen im Ton eines Gesetzes spricht), zwischen den Vasallen und Lehnsherren wurde. Wippo Vita Conradi Salici (bei Struv. Tom. 3. pag. 480.). Conjuraverant omnes valvasores Italiae et gregarii milites adversus dominos suos, et omnes minores contra majores, di-

deren sie sich mit ihm verglichen, erhielten dadurch oft §. 259.
das Ansehen eines eigentlichen Gesetzes, daß sie als ein für alle Interessenten vom Herrn festgesetztes Recht ausgesprochen wurden. Der Zeitpunkt, in welchem fast überall dergleichen Verträge geschlossen worden sind, die aber bei weitem nicht alle aufgezeichnet wurden, ist das Ende des zehnten, und die erste Hälfte des eilften Jahrhunderts c). **B.** Die Verträge der Gemein-

centes, si imperator eorum nollet venire, ipsi per se legem sibimet facerent. Hoc cum nuntiatum esset imperatori fertur dixisse: Si Italia modo esurit legem, concedente Deo bene legibus hanc satiabo. — In ipsa die (nescimus cujus consilio) pene gravis tumultus factus est populi Mediolanensis, quaerentis ab Imperatore, si vellet favere conjurationi eorum. Unde commotus Imperator praecepit, ut omnes in urbem Papiensem ad generale colloquium venirent. Quod dum factum esset, cunctis reclamantibus, legem fecit Imperator. — l. F. I. § 1. Antiquissimo enim tempore sic erat in Dominorum potestate connexum, ut, quando vellent, possent aufferre rem in feudum a se datam. Postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent. Deinde statutum est ut usque ad vitam fidelis produceretur. Sed cum hoc jure successionis ad filios non pertineret, sic progressum est, ut ad filios deveniret; in quem scilicet Dominus hoc vellet confirmare. Quod hodie ita stabilitum est, ut ad omnes aequaliter veniat. § 2. Cum vero Conradus Romam proficisceretur, petitum est a fidelibus, qui in ejus erant servitio ut lege ab eo promulgata hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur etc.

c) Daß in Deutschland die Vasallen und Dienstleute um dieselbe Zeit auf eben die Weise sich bessere Bedingungen zu erzwingen suchten, sehen wir nicht nur aus dem Note a angeführten Eingang zu Constit. de exped. Rom., sondern auch aus der politischen Maxime Conrads II., die Ansprüche, welche die Vasallen und Dienstleute erhoben, zu begünstigen. Wippo (l. c. pag. 469.). Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri *sustinuit*. Diese Stelle von einem besonderen Gesetze zu verstehen, das Conrad über die

§. 259. heiten freier und unfreier Leute über Gemeinheitsrechte. Seitdem sich in den Städten die Verfassung der freien Communen weiter ausbildete, Handel und Gewerbe aufblühten, durch kluge Benutzung der Umstände manches Gemeingut und manche Gerechtsame erworben wurde, reichte das alte Herkommen zur Beurtheilung dieser verwickelteren Verhältnisse nicht mehr aus. Um eigentliche Gemeinheitsangelegenheiten hatte die gesetzgebende Gewalt sich nie bekümmert; auch die neuen Normen, die sie reguliren sollten, wurden also jezt durch freie Willkühr der Gemeinheit bestimmt. Der Ausschuß der Gemeinde (Bürgermeister und Rath) ordnete mit Rath oder doch ohne Widerspruch der Gemeinde, wie es mit der Nutzung des Gemeindeguts, der Ausübung der Gerechtsame gehalten werden, wie zur Aufrechterhaltung guter Ordnung überhaupt sich jeder halten, insbesondere Handel und Gewerbe treiben solle, was endlich von jedem Gemeindeglied zu gemeinen Unkosten beigetragen werden

Erblichkeit der Lehen auch für Deutschland gegeben habe, wie einige wollen, oder sie auf die Constitution von 1037 für Italien (Note b. V. F. 1.) zu ziehen, wie andre wollen, halte ich für gleich unrichtig. Wippo spricht in der angeführten Stelle von keiner einzelnen Thatsache, sondern schildert Conrads II. Character und Politik allgemein; auch zeigt der Ausdruck „sustinuit" deutlich genug auf eine während seiner ganzen Regierung beobachtete Handlungsweise hin. Und gewiß hatte der Kaiser Gelegenheit genug zu mittelbarem Einfluß auf die vertragsmäßigen Verhältnisse zwischen Dienstherren und Dienstleuten, um in Gefolge jener Maxime, auch ohne unmittelbares Eingreifen durch ein Gesetz (wie in Italien, wo seine Vermittlung aufgerufen wurde), den Dienstleuten zur Erfüllung ihrer Wünsche zu verhelfen.

solle [d]). Ein gleiches Recht übte jede Corporation, §. 259.
selbst unvollkommen freier Leute [e]), in ihren gesellschaftlichen Angelegenheiten [f]). So entstand eine Reihe unaufgeschriebener Willkühren, die indessen, da sie von Männern festgesezt wurden, die unter gleichen Verhältnissen lebten, und außer ihrem schlichten geraden Sinne, der leicht das zweckmäßigste herausfand, nur etwa das Beispiel ihrer Nachbarn und Standesgenossen zur Richtschnur hatten, meist sehr übereinstimmend ausfielen.

d) Daher heißt es auch in dem Soester Stadtrechte (im neueren Sinne dieses Wortes): Audiat universitas antiquam et *electam* Susatensis oppidi justiciam; und in dem der Stadt Hamburg von dem Grafen von Holstein 1292 ertheilten Privilegium (in Lambecii Rer. Hamburg. L. 2. p. 259.): Concedimus etiam et donamus eisdem jus tale, quod vulgo Koehre dicitur; *statuta mandare et edicta promulgare secundum placitum eorum pro utilitate et necessitate civitatis praedictae ac eorundem, et revocare eadem, quotiescunque et quandocunque ipsis visum fuerit expedire.* — Donamus etiam praeterea plenam et perfectam potestatem *super causis emergentibus, de quibus non est sententionatum in libro praedicto*, novum jus creandi et statuendi de *communi consensu consulum et potestate pro suo lubitu et voluntate.* Einen sehr merkwürdigen Beleg hierzu enthält die Vorrede zu einem in deutscher Sprache verfaßten Stadtrechte von Lübeck v. J. 1240 (bei Westphalen Monumenta inedita Tom. 3. pag. 636.): Sicut edicta imperialis dignitatis ab omnibus personis laicalibus firmiter et inviolabiliter sunt observanda, ita recte persimile, quidquid civitatis discretorum et ordinat consilium secundum jurisjurandum civitatis debet a suis concivibus firmiter observari.

e) Unvollkommen frei nehmlich im Sinne dieser Periode, wo die Entstehung der Landeshoheit und der städtischen Verfassung eine ganz neue Gattung von unvollkommener Freiheit hervorbrachte.

f) So entstanden die Bauerkehren, die Zunftstatuten, die Statuten der Domcapitel und ähnliche Rechtsnormen.

§. 260.

§. 260.

C. Die Verträge des Kaisers und der Stände, über ihre gegenseitigen Rechte. Die Selbstständigkeit, welche die Reichsstände in ihren Verhältnissen als Landesherren allmälig erlangten, führte von selbst zu einem ganz neuen Verhältniß zwischen ihnen und dem Kaiser. Sie wurden zu einer Corporation, die sich als ein selbstständiges Ganzes im Gegensatze zum Kaiser betrachtete, die sich als solche gewisse Rechte zuschrieb, und nicht mehr blos als seine Gehülfen [a]) bei der Reichsregierung betrachtete. Man unterschied nun also Rechte des Kaisers und Rechte der Stände in Beziehung auf die Reichsregierung; die ersten beruhten auf der dem Kaiser zustehenden Staatsgewalt (**jura imperii**) und bei ihrer Ausübung würkten die Reichsstände in ihrer alten Eigenschaft als bloße Rathgeber des Kaisers mit [b]); die lezteren bestanden in Gerechtsamen, welche die Stände in ihren Herrschaften, Grafschaften und Herzogthümern ausübten, und beruhten auf neuerem Herkommen und Privilegien. Die Beschlüsse, welche der Kaiser mit den Reichsständen faßte, hatten daher nicht mehr blos die Eigenschaft eigentlicher Gesetze, sondern zugleich, in so fern sie etwas über die leztere Gattung von Gerechtsamen bestimmten, die rechtliche Natur wahrer Verträge, weil der Kaiser über diese, Kraft seiner Staatsgewalt, ohne die Einwilligung der Stände als Interessenten

a) Adjutores et cooperatores. §. 141.

b) S. hierüber unten das öffentliche Recht.

nichts beſtimmen konnte [c]). Der Form nach, unterſchieden ſich aber freilich ſolche vertragsweiſe Beſtimmungen, von den eigentlichen Reichsgeſetzen (§. 262.) gewöhnlich eben ſo wenig [d]), als man bei dem Reichsherkommen (Reichsobſervanz) [e]) d. h. den Rechtsnormen, welche ſich auf die gleichförmige Handlungsweiſe des Kaiſers und der Reichsſtände in Reichsangelegenheiten gründeten, daran dachte zu unterſcheiden, auf welchen Befugniſſen das Recht der ſtillſchweigenden Einwilligung des Kaiſers und der Stände in dieſe Normen beruhe. §. 260.

§. 261. §. 261.

D. Die Verträge zwiſchen der Kirche und dem Staat. Durch die völlige Entwickelung des Syſtems Gregors **VII.** in der Geſtalt, welche es in den Hän-

c) Man darf ſich nur fragen, ob wohl die Reichsſtände bei Geſetzen wie die verſchiedenen Conſtitutionen über den Landfrieden, und über ſolche, wie Friedrichs I. Conſtitution über die Regalien (die nichts weiter als ein lombardiſches Reichsgeſetz iſt), oder Friedrichs II. Privilegien für die geiſtlichen und weltlichen Fürſten, auf gleiche Weiſe mitgewürkt haben.

d) Friedrichs II. Privilegien für die geiſtlichen und weltlichen Fürſten, von denen ich glaube, daß ſie als wahre Vergleiche angeſehen werden müſſen (wie der Eingang zu beiden auch deutlich genug anzeigt), haben ſogar die Form von Gnadenbriefen; der coſtnizer Friede hat freilich mehr die Form eines Vertrags.

e) Das Reichsherkommen nennen die deutſchen Biſchöfe in einem Schreiben an Papſt Hadrian IV. (bei Radevicus de gestis Frid. I. L. I. C. 16.) ausdrücklich als eine Hauptquelle des deutſchen Staatsrechts: Duo sunt quibus nostrum regi oportet Imperium, leges sanctae Imperatorum et usus bonus praedecessorum et patrum nostrorum.

§. 261. den seiner Nachfolger erhielt, wurde dem Staat alle eigentliche Gesetzgebung in Kirchensachen nothwendig genommen. Aber so unabhängig konnte doch auch das neue System die Kirche vom Staate nicht machen, daß diesem alle Einmischung in die Rechte der Kirche als äußere Gesellschaft entzogen worden wäre, da sie in ihren Verhältnissen als äußere Gesellschaft so vielfach mit den Staatseinrichtungen verschlungen war, und eine unbedingte Unterordnung des Staats unter die Kirche nicht anerkannt wurde, kraft deren diese sonst freilich auch über alle Verhältnisse hätte Bestimmungen treffen können, in welchen sie mit dem Staate selbst stand [a]). In solchen Verhältnissen konnte also nichts als freie Uebereinkunft der Interessenten, d. h. der Staats- und Kirchengewalt entscheiden, und diese kamen dadurch in gewissen Beziehungen in das sonderbare und dem Princip des Feudalsystems widerstreitende Verhältniß zweier einander entgegengesezter und von einander unabhängiger Gewalten [b]).

a) Daß man die Kirche nicht in einem solchen Verhältnisse zum Staate betrachtete, beweist am sprechendsten der §. 260. Note e erwähnte Brief der deutschen Bischöfe, wo sie nach der dort eingerückten Stelle hinzusetzen: *Istos limites Ecclesiae* (die geschriebenen und ungeschriebenen weltlichen Gesetze) nec volumus praeterire, nec possumus; quicquid ab his discordat, non recipimus — oder wie der Sachsenspiegel den nehmlichen Satz ausdrückt: Ob uns wohl der Bapst erlaubet hat, sich mit einander zu verheirathen in dem fünften Grad, so mag er doch kein Recht setzen, da er unser Land- oder Lehen-Recht mit ändern oder kränken möge. Hiernach bedarf es weiter keiner Ausführung, wie man über die Gesetzgebung der Kirche in Verhältnissen, welche man als einen Theil der Staatsverfassung betrachtete, dachte. Vergl. B. 1. §. 203. Note d.

b) S. hierüber unten das öffentliche Recht.

Und eben darum konnte auch die Gränze, wo die ge- §. 261.
ſetzgebende Gewalt der Kirche aufhöre, niemals genau angegeben werden; das augenblickliche Intereſſe und die augenblickliche Möglichkeit, dieß geltend zu machen, entſchied, wie weit der Staat in ſeiner Einmiſchung in die Anordnungen der Kirche gehen möge. Die vertragsweiſe Beſtimmung über dergleichen Gegenſtände fand übrigens theils zwiſchen dem Papſt, als dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche [c]), theils zwiſchen der Nationalkirche und dem Kaiſer [d]) ſtatt.

§. 262. §. 262.

II. Die von einer höheren Gewalt gegebenen Geſetze beſtanden: 1) in den vom Kaiſer vermöge der geſetzgebenden Gewalt gegebenen Reichsgeſetzen. Dieſe wurden nach Art der alten Capitularien nach dem Rathe der Reichsſtände auf Reichstagen abgefaßt; es waren deren aber (wenn wir auch annehmen, daß ein großer Theil derſelben nicht auf un-

c) Dahin gehört der Vergleich zwiſchen Heinrich V. und Papſt Calixt II. von 1122 (oben §. 232.).

d) Als ein Beiſpiel eines ſolchen Vertrages kann dienen: Friderici II. Imp. Aurea Bulla de libertate ecclesiastica a. 1213. bei Goldast Constitt. Imp. Tom. I. pag. 289.; Pertz Leg. Tom. II. (Mon. Tom. 4.) pag. 224.; von der wenigſtens einzelne Punkte nur das Reſultat eines Vertrags mit den Biſchöfen ſind, wie ſchon daraus leicht abzunehmen iſt, daß dieß Privilegium kurz nach Friedrichs Ankunft in Deutſchland und auf einem Reichstage ertheilt iſt, auf welchem ſich eine große Anzahl von geiſtlichen und weltlichen Fürſten für ihn gegen Otto IV. erklärte. Daß die Urkunde in Form eines dem Papſt gegebenen Verſprechens gefaßt iſt, ändert an der Natur des Vertrags mit den Biſchöfen nichts.

§. 262. fere Zeiten gekommen ist) so wenige und ihr Inhalt auf einen so engen Kreis von Gegenständen eingeschränkt, daß sie bei weitem nicht als ein Ersatz für die außer Gebrauch gekommenen Capitularien dienen konnten. Nicht alle auf dem Reichstage gefaßten Schlüsse wurden niedergeschrieben, weil die meisten nur Beschlüsse über auswärtige und einheimische gemeine Unternehmungen waren [a]), die kein dauerndes Interesse hatten, und daher nur in den Jahrbüchern der Geschichte ihren Platz fanden [b]). Was man niederschrieb, wurde noch während dieses ganzen Zeitraums in lateinischer Sprache abgefaßt, und nur in der Landessprache bekannt gemacht [c]). Die auf deutschen Reichstagen errichteten

a) Wie der Beschluß eines Römerzuges, die Vollziehung einer Achtserklärung u. s. w.

b) Ein Verzeichniß der sämmtlichen deutschen Reichsversammlungen und Hoftage aus den Chronisten, bis zum Jahr 1300, mit Angabe der Hauptgegenstände der Berathschlagung hat Pfeffinger im Vitriarius illustr. Tom. I. pag. 87—169.

c) Dieß und weiter nichts folgt aus der Stelle in Gottfridi Mon. S. Pantaleonis Chron. (bei Freher Tom. I.), in welcher man die älteste Nachricht vom Gebrauche der deutschen Sprache bei Abfassung der Reichsgesetze hat finden wollen: a. 1235 curia celeberrima apud Moguntiam indicitur, ubi — pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membranea scripta omnibus publicantur. Das Original dieses Landfriedens ist gewiß lateinisch gewesen, da alle deutsche Abschriften, die wir von dieser Urkunde haben, augenscheinlich bloße Uebersetzungen sind, von denen der Mönch auch eine vor sich haben mochte. S. Schönemanns Versuch eines vollständigen Lehrbuchs der Diplomatik B. I. S. 300. Eine amtliche gleichzeitige Uebersetzung ist jedoch gewiß. S. Ueber die technischen Ausdrücke mit welchen im 13ten Jahrhundert die Classen der Freien bezeichnet wurden. Von K. F. Eichhorn, in den Schriften der Acad. zu Berlin Jahrg. 1838. 4.

und ſchriftlich abgefaßten *eigentlichen Geſetze*, betreffen in der Regel nur zwei Arten von Gegenſtänden, beide ſolche, in Abſicht deren die geſetzgebende Gewalt thätig ſeyn mußte, weil ſie nicht durch Autonomie, ſondern nur kraft höherer Gewalt rechtlich beſtimmt werden *konnten*, nehmlich: α) *Privilegien*, welche einzelnen Reichsſtänden oder ganzen Claſſen von Reichsbürgern ertheilt wurden; β) den *Landfrieden* und die *Strafen*, welche den Friedensbrecher treffen ſollten. — Ueber andere Gegenſtände erſtreckte ſich die geſetzgebende Gewalt des Kaiſers ausnahmsweiſe nur dann, wenn dieſer ſich beſonders veranlaßt ſah, gegen den gewöhnlichen Gang der Dinge aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit *durchzugreifen*. Es verſteht ſich, daß man die ſehr häufig auf Reichs- oder Hoftagen *gefundenen Urtheile* nicht, wie zuweilen geſchieht [d]), mit *wahren Reichsgeſetzen* verwechſeln darf [e]). §. 262.

Anmerkung. Die wichtigſten Reichsgeſetze.

Die *deutſchen* Reichsgeſetze, welche in dieſen Zeitraum gehören, waren früher großentheils nur bei *Goldast* Collectio Constitutionum imperialium. Francofurti 1613. 4 Tom. fol. (ed. 2. 1713.) abgedruckt. Mehr aber als die Hälfte von dem was er aufgenommen hat, beſteht aus unächten Stücken; manche ſind ſogar nichts als Stellen aus Chroniſten, denen er ſelbſt nur die Form von Geſetzen gegeben hat. Z. B.

d) Wie von Senkenberg, in ſeinem Corpus juris feudalis, in Anſehung vieler der oben §. 258. Note f angeführten Urkunden. Auch *Böhmer* (ſ. d. Anmerkung) nimmt namentlich ſolche Urkunden auf. Ihr Werth als Weisthümer bleibt dabei natürlich unangefochten.

e) S. die folgende Anmerkung.

§. 262. Henrici I. R. Constitutio de urbibus Tom. I. pag. 211. (der 2ten Ausg.) Vergl. Conring de origine juris Germanici Cap. 18. Ein Verzeichniß der Reichsgesetze dieses Zeitraums hat Pfeffinger Vitr. illustr. Tom. I. pag. 61 u. f. S. auch Biener Comment. Tom. II. Vol. I. §. 1—5. Besonders aber: J. F. Böhmer, die Reichsgesetze von 900 bis 1400 nachgewiesen. Frankf. 1832. 4. Eine Ausgabe der verzeichneten Stücke, eben weil hier der Ausdruck sehr weit genommen ist, und wir noch gar keine kritische Sammlung dieser Art haben, wäre sehr wünschenswerth. Sie ist nun, von der carolingischen Zeit bis zum Tode Heinrichs VII. († 1313), von Pertz Leg. Tom. 2. mit kritischer Sorgfalt und mehreren ungedruckten Stücken geliefert. Als die wichtigsten unter diesen Gesetzen, verdienen vorzüglich folgende ausgezeichnet zu werden: 1) Die angeblich von Karl dem Gr. herrührende Constitutio de expeditione Romana, welche als carolingische Urkunde gewiß mächt, aber demohngeachtet ein wichtiges Document für die seit dem 10ten Jahrhundert bestehende Kriegsverfassung ist. S. §. 294. erste Anm. Das Gesetz ist von Marcus Welser zuerst aufgefunden, und von Conr. Rittershusius († 1613) hinter seiner Ausgabe von Günthers Ligurinus. Tüb. 1598. 8. herausgegeben worden. Freher ließ sie nach diesem Text mit einem Commentar abdrucken. Tractatus de feudis. Han. 1599. Seitdem steht sie in allen Sammlungen. Vergl. Heineccius hist. jur. ed. Silberrad p. 777 und 802. Senkenberg Corp. jur. feud. Vorrede. p. 46 u. f. Gudii vita Wilh. Hoffmanni p. 61. 2) Concordatum Calixtinum a. 1122, oben §. 232. 3) Die Gottesfrieden und Landfrieden. Ueber die erstern, welche jetzt ihrem Ursprung nach durch die Monumenta (Leg. Tom. 2.) besser gekannt werden, s. unten §. 323. Von den Landfrieden kennen wir keinen ältern, als von Heinrich IV, vom Jahr 1103 und diesen erst durch die Monumenta (pag. 60 seq.) und in keiner vollständigen Urkunde. Er ist aber die Grundlage der folgenden. Von Friedrich I. haben wir: a) einen für Deutschland publicirten (der aber auch in das longobardische Lehenrechtsbuch aufgenommen worden ist (II. F. 27.), und mithin auch in Italien Kraft gehabt haben muß. Pertz sezt ihn wohl mit Recht in das Jahr 1156. b) Einen zweiten zunächst für Italien auf dem Reichstag 1158 publicirten, der aber umgekehrt auch für Deutschland gegolten haben muß, wie sich denn in dem damit in Verbindung stehenden Lehnsgesetz eine ausdrücklich auch für Deutschland gegebene Verordnung findet (II. F. 53). c) Ein dritter, der vorzugsweise gegen die Beschädigungen durch Brand gerichtet ist, vom Jahr 1187, ist nur in Deutschland publicirt, wenn er gleich auch zu den Capitula extraordinaria gerechnet wird (V. F. 10.). Alle drei bei Pertz l. c. p. 101. 112. 183, mit deutscher Uebersezung der beiden ersten bei Senkenberg in der unten

angegebenen Sammlung. 4) K. Friedrichs II. Aurea Bulla de liber- §. 262.
tate ecclesiastica a. 1213. (§. 261. Note d). 5) König Heinrichs Reichsſchlüſſe wegen der Bündniſſe der Städte und der Pfalzbürger a. 1231 und 1232 (oben §. 247.). 6) König Friedrichs II. Privilegien für die weltlichen und geiſtlichen Fürſten a. 1220 und 1232 (oben §. 247.). 7) König Friedrichs II. Reichsabſchied von 1235. Ueber die verſchiedenen Texte des Landfriedens, wie er gewöhnlich genannt wird, vergl. Pertz (Mon. Tom. 4. Leg. Tom. 2.) pag. 312. 430 und 571. Auch die hierher gehörende Litteratur iſt daſelbſt verzeichnet. Die lateiniſchen Texte bei Dreier Nebenſt. 1768. 4. p. 433 u. f. und Erhard Zeitſchr. für Archivwiſſenſchaft B. 2. H. 2. 1836. 8. S. 187 ſind unvollſtändig. Der Text eines frankfurter Codex, welchen zuerſt Schunk (Beiträge zur mainzer Geſchichte) herausgegeben hat, der von mir noch in der vorigen Ausgabe (§. 337.) benutzt wurde, iſt ebenfalls fehlerhaft, und ein richtiger Text nach lezterem erſt von Pertz geliefert. Der abgekürzte aber amtliche deutſche Text (ſ. meine Note c angeführte Abhandlung) iſt am correcteſten in einer Erneuerung des Landfriedens durch K. Rudolf vom 6. Dec. 1281 aufbehalten: bei Pertz pag. 436. Merkwürdig iſt, daß dieſer Landfriede (eigentlicher Reichsabſchied, wenigſtens in der frankfurter Urkunde die mehr als den Landfrieden enthält) ſpäterhin in deutſcher Sprache erneuert, alſo der urſprünglich lateiniſche Text wohl nicht mehr gebraucht wurde. Es war der nächſte Schritt zur Abfaſſung der Geſetze in deutſcher Sprache. — Alle dieſe Geſetze (mit Ausnahme von Nro. 4.) ſtehen auch in: Neue Sammlung der Reichsabſchiede in 4 Theilen. Frankfurt 1747. 2 Bde. fol. Tom. I. Nro. I u. f. Wenn man übrigens von den hier angegebenen Geſetzen die Constitutio de exped. Rom. und die, welche keine eigentliche Geſetze ſind (vergl. §. 280.), abrechnet, ſo ſieht man leicht, daß der Abt Conrad von Lichtenau (Chron. Ursperg. ad a. 1187.) mit Recht bei Gelegenheit des Landfriedens Friedrichs I. ſagen konnte: quas litteras Alemanni usque in praesens Friedebrief, id est litteras pacis vocant, nec aliis legibus utuntur tanquam gens agrestis indomita. Die Landfrieden waren gewiß das einzige Reichsgeſetz, das in aller Händen war. Daß übrigens in den Worten: nec aliis legibus, nicht gerade von dem einzelnen Landfrieden von 1187, ſondern von den Landfrieden überhaupt, im Gegenſatze zu andern Reichsgeſetzen, die Rede iſt, und unter legibus hier blos Reichsgeſetze verſtanden werden, bedarf ja wohl nicht erſt eines Beweiſes. Doch wäre die Bemerkung auch richtig, wenn man unter leges geſchriebene gemeine Rechte verſtände.

§. 263.

§. 263.

2) In den Bewilligungen und Vorschriften, welche von den Landesherren (im Sinne dieses Zeitalters) ihren Landsassen ertheilt wurden. Die ältesten Städte, in welchen das Weichbildrecht entstand, das an sich, noch zu K. Friedrich II. Zeit nichts weiter umfaßte, als die Exemtion von der Jurisdiction des Grafen und Landrichters [a]), hatten gemeiniglich gar keine geschriebene Quellen für ihre Verfassung und ihr Recht; denn die Urkunden, durch welche sie Weichbildrecht erhielten, waren Privilegien für ihre Vogteiherren (§. 224 a). Da diese immer bemüht waren, das Hofrecht, welchem ein Theil der Einwohner unterworfen war, über deren Gesammtheit auszudehnen [aa]), so ergriffen die Bürger natürlich die erste günstige Gelegenheit, ihre hergebrachten Rechte zu sichern und die Stadtverfassung auf einen festen Fuß zu setzen,

a) Frid. II. Sententia de immunitate civitatum imperii. Bei Pertz Mon. Tom. 4. (Leg. Tom. 2.) p. 220. — Significamus vobis, talem in praesentia nostra per principes et magnates imperii latam esse sententiam: quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in quocunque loco, quod comes aut alius judex aliquis illius provinciae non debeat illic habere jurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia. Sed si forte latro vel fur vel alius maleficus fuerit condemnatus, comiti sive judici provinciali de loco illo erit presentandus ad sententie in eum late executionem. — Es ist hier zwar nur vom Marktrecht die Rede, das einem Ort verliehen wird; dieß ist aber dem Weichbildrecht in seinem ursprünglichen Sinn sichtbar nachgebildet, und zeigt was das leztere ursprünglich war.

aa) S. meinen Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschr. f. g. R. W. B. 1. H. 2. S. 232 u. f.

indem sie von der Herrschaft ein Privilegium aus- §. 263.
würkten, in welchem die Rechte jeder Klasse von Bürgern, der herrschaftlichen Beamten und der Herrschaft selbst, dem Herkommen gemäß aufgezeichnet wurden. Von dieser Art ist das älteste Stadtrecht von Straßburg, über welches wohl kein anderes schriftliches Document über städtische Verfassung hinaufreicht [b]). Als die städtische Verfassung durch das stille Würken der Zeitumstände eine festere Gestalt erhalten hatte, wurden nun auch durch die Fürsten planmäßig neue Städte gegründet. Die Veranlassung dazu gab, bald eine langwierige Fehde, während welcher viele Orte befestigt wurden [c]), bald eine bloße Finanzspeculation, weil das städtische Gewerbe die Einkünfte des Landesherrn vermehrte [d]), bald die Vorliebe desselben für irgend eine Domäne, ein Stift oder Kloster, bald end-

b) Am besten bei: Grandidier histoire de l'église de Strasbourg Tom. 2. Diss. 6. S. 42 u. f. auch bei Schilter in dessen Anmerkungen zu der Chronik Jacobs von Königshoven S. 715 u. f.

c) Am deutlichsten zeigt sich dieß in der Geschichte der welfischen Erblande, wo die Entstehung der meisten Städte in die Zeit der durch die Achtserklärung Heinrichs des Löwen entstandenen Fehden oder kurz nach denselben fällt. S. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 1. S. 32 u. f. Die Städte, die in Helvetien durch die zähringischen Fürsten angelegt wurden, verdankten ihre Entstehung ähnlichen Begebenheiten. Vergl. Joh. v. Müllers Gesch. schweizer. Eidgen. Th. 1. Kap. 14.

d) Durch den Zoll, den sie sich vorbehielten, den Grundzins, den diejenigen geben mußten, welche sich auf ihrem Grund und Boden anbauten, die erblosen Güter, die ihnen wenigstens zum Theil zufielen u. s. w. Vergl. das Stadtrecht für Freiburg im Breisgau von 1120 bei Schoepflin Historia Zaringo-Badensis. Tom. 5. pag. 50 — 60.

§. 263. lich die Bemühung der Einwohner um das ihnen in jeder Rückſicht vortheilhafte Weichbildrecht. Zur Gründung der neuen Stadt geſchah gewöhnlich nichts, als daß eine ſchon beiſammen lebende Gemeinde für eine Stadtgemeinde erklärt wurde, und die Rechte erhielt, die man jezt als ſtädtiſche Rechte anſah (§. 224. 243.) e), bei welcher Gelegenheit öfter blos das, was ſich an einem ſolchen Orte im ſtillen Laufe der Zeit ſchon gebildet hatte, durch die Sanction des Landesherrn nur eine feſtere Form erhielt f); zuweilen wurde aber auch die neue Stadt erſt auf dem Grund und Boden eines Herrn erbaut, und jeder, der ſich hier niederzulaſſen gemeint ſey, durch mancherlei Freiheiten dazu eingeladen g). Natürlich erhielt die neue Stadt,

e) Ein Beiſpiel dazu hat Kindlinger münſteriſche Beiträge Th. 3. Nro. 5. 37. (pag. 101.) in Biſchof Herrmanns von Münſter Privilegium der neuen Stadt Koesfeld a. 1197. Auch nach dem Stadtrechte von Halteren a. 1288, ebendaſ. Th. 1. Nro. 1. ſcheint in Halteren ſchon vorher eine freie Gemeinde geweſen zu ſeyn.

f) Darauf deuten die Worte, die ſich ſo oft in den Stadtprivilegien finden, daß die hier ertheilten Rechte eigentlich nur jura ab antiquo habita ſeyen. Dieſe Bewandtniß hatte es mit der Stadt Medebach, als ihr Erzbiſchof Reinold zu Köln 1165 ein ausdrückliches Stadtprivilegium (bei Kindlinger a. a. O. Th. 2. Nro. 5 19. pag. 54.) ertheilte: Moti pietate super multiplici oppressione, quam oppidani nostri de Medebach diutissime sustinuerunt, *jura cuncta quae usque ad nos sub gratia nostrorum Antecessorum obtinuerant*, clementer eis confirmanda et — in hunc modum duximus roboranda.

g) Dieß war z. B. der Fall bei Freiburg im Breisgau nach deſſen Stadtrecht (Note b). Eine der wichtigſten Freiheiten, die faſt in allen Stadtrechten, auch wenn ſie ſehr kurz ſind (wie z. B. das Note c angeführte Privilegium von Halteren), namentlich angeführt wird, iſt, daß niemand, der ein Jahr lang in der Stadt gewohnt

die städtischen Rechte, die ihr beigelegt wurden, durch ein ausdrückliches Privilegium zugesichert, und weiter mochte manches Stadtprivilegium oder sogenanntes Stadtrecht nichts enthalten [h]); da es aber auch zu §. 263.

hat, ohne von einem Leibherrn der Leibeigenschaft wegen in Anspruch genommen zu werden, dieserhalb überall nicht weiter angefochten werden soll. Den Ursprung dieses Privilegii findet man leicht in einer uralten germanischen Gewohnheit (§. 84 a).

h) Weiter scheint z. B. das Stadtrecht nichts enthalten zu haben, welches Heinrich der Löwe der Stadt Lübeck 1158 ertheilte; wenigstens steht in dem Anhange zu dem lübischen Stadtrechte, welches Lübeck 1235 für die Stadt Oldenburg, „*tosammende* schriven" ließ, unter der Rubrik „Hertoghen Hinricks Ordninge," welche die Form einer vollständigen Urkunde vom Jahre 1158 hat, weiter nichts, als die Bestimmung, wie der Rath zu Lübeck organisirt werden soll. (S. Westphalen monum. ined. Tom. 3. p. 632.) Dieß läßt sich auch sehr gut mit dem vereinigen, was Arnoldus Lubec. L. I. Cap. 35. sagt: Verum priusquam (cives Lubecenses) ei (Imperatori Friderico I.) civitatem aperuissent, exierunt ad eum, rogantes ut libertatem civitatis, quam a Duce prius traditam habuerant, obtinerent, et justitias, quas in privilegiis scriptis habebant, secundum jura Sosatiae, et titulos quos in pascuis, sylvis, fluviis possiderent, ipsius auctoritate et munificentia possiderent. Daß die justitiae (worunter nach den drei Abfassungen derselben, die Lübeck im dreizehnten Jahrhundert andern Städten mittheilte, bei Westphalen a. a. O. S. 619, das lübische Civilrecht verstanden wird) von Heinrich dem Löwen in dem ältesten Stadtrecht bewilligt worden seyen, behaupten hier offenbar die Lübecker nicht; nur daß sie diese Rechte „in privilegiis scriptis" hätten, worunter am natürlichsten eine spätere Bestätigung lübischer Weisthümer und Willkühren, denen das Seester Recht zum Grunde liegen mochte, verstanden wird. Auch die Codices bei Westphalen, welche Heinrichs des Löwen ebenfalls erwähnen, sagen nicht, daß ihnen diese Rechte in dem ersten Privilegio Heinrichs verwilligt seyen. Und endlich die Worte, die Helmold Chron. Slav. L. I. Cap. 85. bei der Erzählung von der Gründung oder eigentlich Wiederherstellung Lübecks braucht, können beinahe blos von dem Inhalte jener Ordnung Heinrichs

§. 263. den Eigenheiten der ſtädtiſchen Verfaſſung gerechnet werden mußte, daß jede Stadt eine beſondere Juſtiz- und Policeiverfaſſung, ja eine wenigſtens der Form nach beſondere Geſetzgebung [i]) habe, weil ſie jede alte Stadt in den Weisthümern ihres Gerichts und in den Willkühren ihres Raths (§. 258. 259.) nothwendig beſaß, ſo war es natürlich, daß in das ſogenannte Stadtrecht der neuen Stadt auch ſehr häufig etwas über dieſe Gegenſtände eingerückt wurde, weil man hier planmäßig alles gleich ſo einrichten wollte, wie es an andern Orten ſchon würklich war. So erhielt alſo die neue Stadt oft gleich ein eigentliches Stadtrecht (**jus municipale, justitia civitatis** [k]), Weichbildrecht, Handfeſte u. ſ. w.), welches faſt immer von einer andern

des Löwen verſtanden werden. Statuit illic monetam et teloneum et jura civitatis honestissima. Jura civitatis heißt in der Sprache dieſes Zeitalters gewöhnlich nicht das particuläre Civilrecht, ſondern die Verfaſſung einer Stadt, und auf dieſe Bedeutung weiſt auch das Prädicat honestissima hin, das auf das Civilrecht nicht wohl paßt. — So habe ich früher dieſe Stellen erklärt. Alles wohl erwogen glaube ich jedoch jezt daß die „justitiae“ bei Arnold von Lübeck, ein wirkliches wiewohl allerdings noch ſehr unvollkommnes Stadtrecht geweſen ſeyn müſſen. Ueber die Geſchichte des lübiſchen Rechts und deſſen ältere allmälig veränderte Geſtalt ſ. jezt: das alte Lübiſche Recht, herausgeg. von J. F. Hach. Lüb. 1839. 8.

i) Denn dem Inhalte nach, waren dieſe particulären Normen von dem gemeinen oder nationalen Rechte, oder doch von der Verfaſſung anderer Städte, aus den oben §. 258. 259. angegebenen Gründen gewiß ſelten abweichend. Das eigenthümliche einzelner ſtädtiſcher Rechte oder Verfaſſungen, iſt überall augenſcheinlich ſpäteren Urſprungs.

k) Wie z. B. das lübiſche Civilrecht im dreizehnten Jahrhundert heißt; Note f.

Stadt hergenommen wurde l), in welches aber der Landesherr auch wohl von ihm herrührende Bestimmungen aufnahm, ohne jedoch dabei an die Ausübung einer wahren gesetzgebenden Gewalt zu denken m). Die §. 263.

l) So heißt es in dem Privilegium für Freiburg Note d: quod Bertholdus D. Z. in loco proprii fundi sui Friburc videlicet, secundum *jura Coloniae* liberam constituit fieri civitatem. Daher sollte auch, wie in solchen Fällen immer geschah, nach diesem Stadtrecht Freiburg sich zu Cöln des Rechts belehren lassen. Eben so wird Halteren (oben Note e) auf das Recht von Borken und Koesfeld; das leztere aber auf das Recht von Münster fundirt. Die Städte eines Fürstenthums erhielten gewöhnlich das Recht, welches der ältesten derselben verliehen worden war. Vergl. Spittler in der Note c angeführten Stelle. Doch hat zuweilen Wahl oder Veränderung statt gefunden. Lübeck hat zur Grundlage seines Rechts nach der Note h angeführten Stelle das Soester Stadtrecht erhalten, wovon ich mich, ohngeachtet der in neueren Zeiten dagegen (besonders von Dreyer) gemachten Einwendungen, überzeugt halte. Soest ist eine der ältesten Städte in Sachsen, und bekanntlich eine von denen, deren besonderes Recht sich sehr früh ausgebildet hat. In dem Verzeichniß der Rathmänner Lübecks, die nach Anordnung Heinrichs des Löwen seit 1158 angesezt wurden, und welches in dem Note h angeführten oldenburgischen Codex gleich auf die Ordnung selbst folgt, kommen bis 1172 lauter Fremde als Rathmannen vor; bei diesem Jahre heißt es sogar ausdrücklich: „Wernerus Borghere ut Lübeck is dat erste Kind ut Lübeke to Rade gekeset." Gleich unter den ersten Rathmännern, die von den von Heinrich selbst gesezten vier „Wisesten Lüden" gewählt wurden, steht ein Blockwin van Soest. Hiernach ist es wohl eben nicht auffallend, wenn man zu Lübeck, wo man damals gewiß noch kein eigenes Recht hatte, da man sonst im Rathe keine Fremde hätte brauchen können, das berühmteste sächsische Stadtrecht freiwillig annahm oder (späterhin) von Heinrich dem Löwen erhielt oder erbat; wenigstens ist gewiß kein Grund vorhanden im Arnoldus Lubeccensis statt Sosatiae — Holsatiae zu lesen, wenn gleich diese Lesart auf eine in slawischen Ländern angelegte Stadt auch paßt.

m) Das ganze Stadtrecht wurde von den neuen Bürgern ja doch eigentlich nur vertragsweise angenommen.

§. 263. Folge dieser seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts sehr häufig vorkommenden Bewilligung der Stadtrechte war, daß sich nun auch ältere Städte, bei denen sich dieß alles längst von selbst gebildet hatte, über das hergebrachte ein Privilegium ertheilen, oder ihre althergebrachten Gerechtsame bestätigen ließen, und zwar um ihnen ein recht großes Ansehen zu verschaffen, wo es irgend geschehen konnte vom Kaiser n).

§. 264.

§. 264.

b) Nicht mit so vieler Bestimmtheit läßt sich entwickeln, wie in dieser Zeit von den Landesherren die gesetzgebende Gewalt über ihre Landsassen *überhaupt* ausgeübt wurde. Unzweifelhaft freilich ist es, daß die Gewalt, welche sie als Landesherren vom Reiche hatten a), auch die Befugniß in sich schloß, zum Behufe der *Ausübung* der darin liegenden Rechte *Anordnungen* zu treffen, also, nach den Bestandtheilen der Landeshoheit in dieser Periode, Verordnungen zu geben, welche die Ausübung der Gerichtbarkeit, das gerichtliche Verfahren, die Heerfolge, Zoll- und Münzgerechtigkeit und andere ihnen überlassene Regalien zum Gegenstande hatten b). Gewiß ist auch, daß das

n) Von Lübeck s. oben Note h.

a) Vermöge des Herzogthums, der Grafschaft, und einzelner Regalien, welche sie als Landesherren an sich gebracht hatten.

b) Auch die Ertheilung der Stadtgerechtigkeit war nur ein Ausfluß dieser Befugniß; sie ist aber selbst vom Fürstenstande vor dem zwölften Jahrhundert nicht ausgeübt worden, weil sie, ehe die Verhältnisse der Landeshoheit eine festere Gestalt erhalten hatten,

eigentliche Privatrecht faſt ganz außerhalb des Wirkungskreiſes dieſer Gewalt lag c), und daß ſie über die Gegenſtände, welche ſie umfaßte, nicht willkührlich d) ausgeübt werden konnte. Aber um zu beurtheilen, in wie weit ſie beſchränkt wurde, ſowohl durch die Rechte der Reichsregierung, als durch das Recht der Autonomie der Landſaſſen, die in keiner Beziehung eine Befugniß, das hergebrachte willkührlich abzuändern, über ſich erkannten, dazu müßten wir mehr Rechtsmonumente aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert haben, als bis jezt bekannt §. 261.

in den Rechten, ſelbſt eines erblichen Reichsbeamten, nicht lag. In allen Städten, welche vor dem zwölften Jahrhundert gegründet ſind, war die Vogtei eine Reichsvogtei, wenn ſie gleich den Biſchöfen zuſtehen konnte. Vergl. Zeitſchr. für geſch. Rechtsw. B. I. H. 1. S. 226.

c) S. oben §. 258.

d) In dem Archiv zu Würzburg findet ſich eine Urkunde, welche zuerſt von Schultes coburgiſche Landesgeſchichte des Mittelalters (Geb. 1814. 4. pag. 135. Note p) mitgetheilt worden iſt, und jenen Grundſatz wörtlich ausſpricht:

Henricus dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus. Universis imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum. Notum esse cupimus universis, quod nobis apud Vuormaciam curiam solemnem celebrantibus, in nostra praesentia petitum fuit diffiniri: Si aliquis *dominorum terre* aliquas *constitutiones vel nova jura* facere possit *melioribus* et *majoribus terre* minime requisitis. Super qua re, requisito consensu principum fuit taliter diffinitum. *Ut neque Principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint*, nisi meliorum *et majorum terre consensus primitus habeatur.* (In) Hujus igitur sententie robur perpetue valiturum praesentem literam conscribi et sigillo nostro fecimus communiri. Data apud Vuormaciam Anno domini MCC$_0$XXX$_0$ primo Calendis Maji Ind. IV.

§. 264. geworden ſind. Das lehrreichſte Beiſpiel einer Geſetzgebung dieſer Art, enthält das öſterreichiſche Landrecht aus dem dreizehnten Jahrhundert e).

§. 265.

§. 265.

C. Zu dem longobardiſchen Volksrecht und den Geſetzen der lezten einheimiſchen Könige (§. 148.), war unter den Carolingern eine Reihe von Verordnungen hinzugekommen, welche theils zu den organiſchen und derogirenden Capitularien (§. 143. 149.) gehören, theils die Ergänzung des eigenthümlichen longobardiſchen Rechts bezwecken a). Die deutſchen Beherrſcher der Lombardei fanden dieſe Rechtsquellen noch in vollem Gebrauch als geſchriebenes Recht, und haben ſie bis in das zwölfte Jahrhundert mit neuen Geſetzen vermehrt b). Um das Ende des eilften oder um den Anfang des zwölften Jahrhunderts wurde der Inhalt aller dieſer longobardiſchen Rechtsquellen bis auf Heinrich II. (in Deutſchland der Dritte genannt), in eine Sammlung vereinigt und nach den Gegenſtänden

e) Bei Ludewig Reliq. MSC. Tom. 4. pag. 1 u. f. Beſſer und vollſtändiger bei Senkenberg Visiones diversae de Coll. LL. Germ. pag. 213 u. f.

a) Zu den oben B. I. S. 581. angeführten gehören noch: Ludovici II. L. L. Walter Tom. III. p. 659 und Guidonis Aug. L. L. ibid. p. 661.

b) Die ſyſtematiſche Sammlung (Note d. e. f) enthält Geſetze von: Otto II. und III.; Heinrich I. (in Deutſchland II.), Conrad (II.), Heinrich II. (III.), und Lothar II. Was dem lezten angehört, ſteht jedoch in den meiſten Handſchriften nicht mehr. Gedruckt ſind dieſe neueren Geſetze am beſten bei Walter III. p. 666. seq.

geordnet, die unter dem Namen Lombarda, gleich- §. 265.
bedeutend mit **Lex** oder **Leges Longobardorum** angeführt wird [c]); der Stoff iſt in drei Bücher vertheilt [d]). Um den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts wurde dieſe von Carl de Tocco gloſſirt [e]); unter der Benennung eines Commentars ſtellte Andreas de Barulo die Abweichungen des longobardiſchen Rechts vom römiſchen zuſammen [f]). Beide Arbeiten gehören dem normänniſchen Königreich in Neapel und Sicilien an; es waren ihnen aber ſchon andere ähnliche vorausgegangen, welche jedoch bis jezt nicht gedruckt ſind [g]). Der ſteigende Einfluß des römiſchen

c) Gloſſe des Columbinus zum longobardiſchen Lehenrecht (bei A. Mincuccius Lib. feud. Tit. 24. hinter J. Schilter Comm. jur. Alem. feud. pag. 135.): an secundum Legem Lombardorum punietur injuria? secundum quod dicitur in Lombard. de conviciis etc. II. F. 1. Causarum quarum cognitio frequenter nobis committitur, aliae dirimuntur jure Romano, aliae vero Legibus Longobardorum, aliae autem secundum *Regni consuetudinem*, quae quamquam sint variae, et quamquam secundum diversorum locorum, aut Curiarum mores sint diversae etc.

d) Buch 1 in 37, B. 2 in 59, oder 60 wenn aus dem 41ten 2 Titel gemacht ſind, B. 3 in 40 Titeln. Ueber dieſe ſyſtematiſche Sammlung ſ. v. Savigny Geſch. d. r. R. II. §. 75. 2te Ausg, Nachrichten von Pertz und Blume im Archiv für d. Geſch. B. 4. 5. 6. Ueber die Ausgaben ſ. die Anmerkung am Ende des §.

e) v. Savigny a. a. O. V. S. 158. Note 12. S. 159 u. f.

f) Ebendaſ. S. 370.

g) S. ebendaſ. B. 2. §. 188. Note b. Nro. 3. 4. Die oben B. 1. §. 156. Note x, y, z erwähnten Formeln gehören ſchon der Form nach nicht zu den Gloſſen, und behandeln auch den Stoff nicht wie die Gloſſen: ſie gehören daher wohl in die Zeit vor Irnerius, obwohl auch hier Bezugnahme auf das römiſche Recht vorkommt.

§. 265. Rechts, welcher im zwölften Jahrhundert beginnt (§. 269.), hatte mithin anfangs keineswegs ein Sinken der Gültigkeit des germaniſchen zur Folge; er bewürkte nur, daß dieſes auf eine ähnliche Weiſe wiſſenſchaftlich behandelt wurde, wie die Quellen des römiſchen Rechts; bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts wird auch das longobardiſche Recht neben den römiſchen Rechtsbüchern zu den allgemein geltenden Rechtsquellen gezählt gg). Aber im oberen Italien gab es um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ſchon einzelne Städte, wo das longobardiſche Recht keine Geſetzeskraft mehr hatte h), und demnächſt ſcheint hier bis zum funfzehnten Jahrhundert allmälig in ſehr vielen Städten der Gebrauch deſſelben als gemeines Recht, aufgehoben worden zu ſeyn i), in Neapel erſt etwas ſpäter k). Der Uebergang in die=

gg) *Hostiensis* Summa Decretalium, prooem. Et ut breviter comprehendam, in 50 libris Pandectarum, 4 Institutionum, 12 Codicis, 9 collationibus Authenticorum, Novella, Lombarda, et Constitutionibus feudorum, consistit legalis sapientia. Vergl. v. Savigny Geſch. d. r. R. III. §. 156. (2te Ausg.)

h) So in Bologna nach Odofredus in Cod. L. cum multae 20. de donat. ante nupt. (5, 3.). v. Savigny a. a. O. II. §. 76. S. 215. 2te Ausg.

i) In Bergamo 1451 durch das Statut: liber juris Longobardorum et ipsum jus vacet in totum, et servetur jus commune. v. Savigny a. a. O. S. 215.

k) Auf die Abſchaffung durch Statut oder Gewohnheit beziehe ich die Stelle des Andreas de Iſernia in Const. regni Siciliae L. I. 63. Multi tamen non utuntur jure Longobardo in regno, sicut Neapoli et Aversae. v. Savigny a. a. O. S. 217. Note i. Der lezte Fall einer Berufung auf das longobardiſche Recht, kommt hier erſt im ſechzehnten Jahrhundert vor. S. ebendaſ. S. 219.

ses Verhältniß scheint dadurch entstanden zu seyn, daß allmälig dessen Anwendung als persönliches Recht aufhörte, und statt derselben nur noch dessen Gebrauch bei gewissen Rechtsverhältnissen fortdauerte [l]; in Unteritalien scheint diese Veränderung später eingetreten zu seyn [m]) und eben daher auch die Anwendbarkeit des longobardischen Rechts hier etwas länger sich erhalten zu haben. Man darf aber wohl voraussetzen, daß eben von den Bestimmungen des longobardischen Rechts, auf welche bei Beurtheilung gewisser Rechtsverhältnisse noch gesehen wurde, als es schon aufgehört hatte persönliches Recht zu seyn, vieles in die Statuten der lombardischen Städte übergegangen ist, welche zu derselben Zeit entstanden [n]); denn jene Veränderungen dürfen wenigstens nicht ausschließend als Folgen willkührlicher Ausschließung des bisher anerkannten Rechts angesehen werden, die nur von den gelehrten römisch gebildeten Juristen ausgehen konnte und daher meist erst im funfzehnten Jahrhundert geschehen zu seyn scheint; sie müssen viel früher als Wirkung veränderter Sitte begonnen haben. Was sich §. 265.

l) Hierauf möchte ich schon beziehen, daß der Anwendung des römischen und longobardischen Rechts in II. F. I. pr. nach Verschiedenheit nicht der Personen, sondern der Rechtsstreitigkeiten gedacht wird. S. oben Note c.

m) Andreas von Isernia (nach v. Savigny Note k): Salerni etiam quidam vivunt jure Romano et aliqui jure Longobardo. — Lucas de Penna (ebendas.): multi utuntur eo jure, alii vero non: sed et in nonnullis civitatibus alii vivunt eo jure, alii vero illud abjiciunt.

n) v. Savigny a. a. O. B. 3. §. 189. S. 513. 2te Ausg.

§. 265. von dem alten Recht an dieſe noch anſchloß und von ihr weiter fortgebildet wurde, fand aber eben daher auch den Schutz der Gewohnheiten und der Statuten.

Anmerkung. Ausgaben der Lombarda.

Für den Verfaſſer der ſyſtematiſchen Sammlung, wurde nach der Aufſchrift, welche Goldaſt (Collectio legum et consuetud. imperial. Francofurti 1613. fol. Tom. 3. p. 11.) dem von ihm herausgegebenen Codex giebt, ehemals wohl Petrus Diaconus gehalten. Hier heißt die Aufſchrift: Lombarda, sive Leges Longobardorum per Imperatores ac Reges Romanos latae et sancitae atque in unum corpus congestae a Petro Diacono Cassinensi, S. R. I. per Italiam Logotheta, Excerptario et Capellano. Allein dieß beruht blos auf einer leeren Vermuthung Goldaſts. Vergl. v. Savigny Geſch. d. r. R. im Mittelalter. B. 2. S. 212. 2ter A.; der Verfaſſer war ſchon dem Gloſſator dieſer Lombarda, Carl de Tocco (um 1200) unbekannt. Ausgaben: Leges Longobardorum seu Capitulare divi ac sacratissimi Caroli M. Imperatoris et francie regis ac novelle constitutiones dni Justiniani imperatoris cum praefatiuncula et annotationibus in ipsas LL. et constitutiones novellas per clarissimum et spectabilem virum Dom. Nicolaum Boherii 1512. zu Lyon in 8. Leges Longobardorum cum acutissimis glossis D. Caroli de Tocco Sicculi multis marginalibus Postillis decorate. Una cum Capitulari Car. M. Addita fuere insuper in easdem leges luculentissima Commentaria Eminentissimi Doctoris D. Andreo de Barulo nec non annotationes Cl. Jur. utr. interpretis Nicolai Boerii. Venetiis 1537. 8. Dieſe Ausgabe iſt die erſte mit der Gloſſe; die ſpäteren ſcheinen blos Abdruck derſelben zu ſeyn. S. v. Savigny a. a. O. V. S. 160. Die lindenbrogſche und goldaſtſche Sammlung (ſ. oben) und manche Ausgaben des Corp. jur. civ. enthalten die Lombarda ebenfalls, die lezteren bei dem Volumen.

§. 266.

Auf mehreren Schulen in Italien und in Frankreich, die nach der alten Art (§. 138.) mit Stiftern oder Klöſtern verbunden waren, wurde es ſchon im eilften Jahrhundert ſehr gewöhnlich, daß neben den

ordentlichen Lehrern auch unabhängige Männer freiwil- §. 266.
lig als Lehrer auftraten, welche mit jenen Instituten nur dadurch in Verbindung standen, daß sie die Befugniß zu lehren (**licentia docendi**) von den Prälaten erlangt hatten, die eine solche zu ertheilen berechtigt waren [a]). Anfangs erstreckte sich aber auch bei Schulen dieser Art, deren Ruf eben durch diese freiwilligen Lehrer oft sehr gehoben wurde, der Unterricht nur auf die gewöhnlichen Schulstudien, Sprachen, Mathematik und aristotelische (scholastische) Philosophie, welche der Sprachgebrauch insgesammt unter dem Namen **artes** begriff. Im eilften Jahrhundert wurde er, zuerst nur bei einigen wenigen, am frühesten auf die Theologie und etwas später auf Jurisprudenz und Medicin ausgedehnt. Hieraus entwickelte sich dann bald auch eine von der Schule verschiedene Lehranstalt [b]), seitdem die beträchtliche Anzahl fremder Theilnehmer, die den gemeinen Schulunterricht längst erhalten hatten und sich eine höhere Ausbildung zu verschaffen suchten [c]), welche

a) S. mein Kirchenrecht B. 2. S. 628 u. f.

b) Die Entstehung der Universitäten, welche eine auch für die deutsche Rechtsgeschichte höchst wichtige Thatsache ist, durfte auch jezt nicht übergangen werden, obwohl seit der dritten Ausgabe dieses Buchs v. Savignys Gesch. d. r. R. B. 3 und 4. erschienen sind. Die Darstellung kann sich aber jezt auf das beschränken, was entweder das unmittelbare Eingreifen der Universitäten in die Ausbildung des geltenden Rechts betrifft, oder erwähnt werden muß, um andere der Rechtsgeschichte angehörende Thatsachen verständlich zu machen.

c) S. C. Meiners Gesch. der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils (2 Thle. Gött. 1802. 1803. 8.) Th. 1. S. 7 u. f.

§. 266. der Ruf der Lehrer herbeizog, immer auch die Entstehung einer freien Corporation, bald der Lehrenden (**universitas doctorum**), bald der Lernenden (**universitas scholarium**) zur Folge hatte [d]). Solche Corporationen trennten sich wenigstens sehr bald von der Schule, welche die Veranlassung zu ihrer Entstehung gewesen war, wenn sie überhaupt mit jener noch anfangs in Verbindung geblieben waren, und es entstanden, seitdem sich überhaupt der Begriff eines solchen Instituts gebildet hatte, diese Universitäten auch durch die Mitwürkung oder die bloße Zulassung der Corporation von Seiten der öffentlichen Gewalt an jedem Ort, wo Lehrer und Lernende zusammentraten; nur die Befugniß, die Berechtigung zum Lehramt (**licentia docendi**) als eine allgemein würksame zu ertheilen, durch welche die Universität ein „**studium generale**" wurde, konnte nicht leicht ohne Unterordnung unter die kirchliche Aufsicht bei Ertheilung der Doctorwürde behauptet werden, während sie bei den ältesten Universitäten sich schon von selbst als eine Folge des Ursprungs derselben erhielt. Dadurch entwickelte sich allmälig der Grundsatz, daß auch ein päpstliches Privilegium zur Begründung einer Universität gehöre, welcher, obwohl man sich auch auf den unvordenklichen Besitz berief, schon im vierzehnten Jahrhundert anerkannt wurde [e]). Die ältesten Universitäten

d) Ueber diese Grundformen der Verfassung der Universitäten als Corporationen s. v. Savigny B. 3. S. 157. und mein Kirchenrecht a. a. O. S. 631. Note 11.

e) Bartolus († 1356) in Dig. vetus const. Omnem: „dico ergo

waren meistens nur Schulen für einen der drei oben erwähnten Hauptgegenstände des Unterrichts, neben den „Artes," die auf Schulen und Universitäten gelehrt wurden; doch fand man Lehrer für das canonische Recht als einen auch mit der Theologie in Verbindung stehenden Gegenstand, auf allen Universitäten, welche entweder theologische oder Rechtsschulen waren. Universitäten mit allen vier „Facultäten," die sich allmälig bildeten, entstanden erst später und besonders durch Privilegien. Die älteste Universität für Theologie und canonisches Recht ist Paris; die älteste bloße Rechtsschule ist Bologna. Eine Schule für das römische Recht, wahrscheinlich mit einer grammatischen verbunden, hatte sich aus früherer Zeit in Ravenna bis in das eilfte Jahrhundert erhalten f), war aber weder durch ihren Einfluß auf den Rechtszustand überhaupt, noch durch ihre Leistungen für das römische Recht insbesondere bedeutend geworden, und wenigstens zu der Zeit verfallen, wo das Rechtsstudium in Bologna die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen begann. §. 266.

quod habere studium vel licentiam docendi, procedit ex privilegio tantum, vel ex consuetudine longissima, sicut Paduae, ubi est studium generale ex consuetudine: et sic eadem privilegia sunt ibi, quae Bononiae, ubi est studium ex consuetudine et privilegio Lotharii Imperatoris, ut dicunt quidam." — Eine ausführlichere Entwicklung der Entstehung jenes Grundsatzes und der Bedeutung des Kanzleramtes auf den Universitäten, s. in meinem Kirchenr. a. a. O. S. 632 u. f.

f) v. Savigny B. 4. S. 1 u. f.

§. 267.

§. 267.

Auch in Bologna gieng, wie es ſcheint, die Entſtehung einer Rechtsſchule von Artiſten aus, die ſich zugleich mit dem römiſchen Recht beſchäftigten [a]); jedoch leitete dieſe ihren Urſprung erſt von Irnerius [b]) ab, der ſie zu Ende des eilften oder im Anfang des zwölften Jahrhunderts [c]) als ſolche erſt bemerklich machte, indem er das juriſtiſche Studium zu einer Bedeutung erhob, welche es zuvor nicht gehabt hatte. Es ſcheint, daß ohngeachtet der ausgedehnten Anwendung, die von dem römiſchen Recht gemacht wurde, vor ſeiner Zeit auch in Italien [d]) einzelne Theile der juſtinianiſchen Rechtsſammlungen weniger als die übrigen gebraucht wurden; daß ſich Irnerius alle, wie-

a) Odofredus in Dig. vetus. L. Jus civ. 6 de just. et jure. Dominus Yr. qui fuit apud nos lucerna juris, i. e. primus qui docuit in civitate ista. Nam primo coepit studium esse in civitate ista in artibus, et cum studium esset destructum Romae, libri legales fuerunt deportati ad civitatem Ravennae, et de Ravenna ad civitatem istam. Quidam dominus Pepo coepit auctoritate sua legere in legibus, tamen quicquid fuerit de scientia sua, nullius nominis fuit. Sed dominus Yr. cum doceret in artibus in civitate ista cum fuerunt deportati libri legales, coepit per se studere in libris nostris, et studendo coepit docere in legibus et ipse fuit maximi nominis, et fuit primus illuminator scientiae nostrae, et quia primus fuit qui fecit glosas in libris nostris, vocamus eum lucernam juris.

b) Ueber Irnerius: v. Savigny B. 4. S. 9 u. f.

c) *Chron. Ursperg.* ed. Basil. (1569) p. 278. Eisdem quoque temporibus dominus Wernerius libros legum, qui dudum neglecti fuerunt, nec quisquam in eis studuerat, ad petitionem Mathildae comitissae († 1115) renovavit.

d) Vergl. oben B. 1. S. 611.

wohl mehrere derſelben anfangs in defecten Exemplaren nach und nach zu verſchaffen wußte [e]), und daß ſeitdem nun auch alle nicht nur als Gegenſtand des Unterrichts, ſo weit ſie der Schule für practiſch galten (§. 268.), bekannter, und deshalb als Rechtsquelle gebraucht wurden, ſondern man auch überhaupt ſich des Stoffs beſſer zu bemächtigen vermochte, hat ohne Zweifel viel zur Erhöhung des Anſehens des römiſchen Rechts beigetragen. Die Pandecten wurden durch die Schule zu Bologna in **Digestum vetus, infortiatum** und **novum** eingetheilt, wozu wenigſtens den erſten Anlaß gegeben haben möchte, daß Irnerius zuerſt nur Bruchſtücke derſelben beſaß, und namentlich den mittleren Theil, das Infortiatum, ſpäter erhielt; daß zu dem Beibehalten der zufällig entſtandenen Abſchnitte, jedoch mit einigen Veränderungen, auch die Rückſicht auf das Zahlenverhältniß der Bücher beigetragen haben mag, läßt ſich allerdings wahrſcheinlich machen [f]). Julians Auszug aus den Novellen, wel- §. 267.

e) Odofredus in Infortiatum L. 82. ad L. Falcidiam verb. Tres partes. — Quaer. (quare) ergo divisio ista facta fuit? Majores nostri ita referunt. Debetis scire, studium fuit primo Romae, postea propter bella quae fuerunt in Marchia destructum est studium, tunc in Italia secundum locum obtinebat Pentapolis quae dicta Ravenna postea — postmodum fuit translatum studium ad civitatem istam Cum libri fuerunt portati, fuerunt portati hi libri: Codex, Dig. vetus et novum, et Institutiones, postea fuit inventum infortiatum sine tribus partibus, postea fuerunt portati tres libri (die drei lezten des Codex), ultimo liber Authenticorum inventus est, et ista ratio quare omnes libri antiqui habent separatum.

f) S. die Anmerkung am Ende des §.

§. 267. cher früherhin als eine Hauptquelle des römischen Rechts, und häufiger als jene selbst gebraucht worden war, gerieth seit Irnerius allmälig in Vergessenheit; an dessen Stelle trat die Sammlung der Originalnovellen, die man freilich auch schon früher gehabt hatte, und welche nun im Gegensatz von Julians Novellen, mit dem Ausdruck **Authenticum, liber Authenticorum** bezeichnet wurde g).

Anmerkung. Ueber die Eintheilung der Pandecten.

Die Frage von der Entstehung der Eintheilung, ist in der neuesten Zeit sehr ausführlich erörtert worden. Vergl. Hugo civilistisches Magazin B. 5. S. 475. V. und XXXI. B. 6. S. 34. 388. Dessen civil. Gelehrtengesch. S. 105. 148. 3te Ausg. v. Savigny B. 3. S. 422—442. 2te Ausg. Die Vermuthung, welche ich (1812) darüber aufgestellt hatte, ist noch jezt mit einigen Modificationen, meine Ansicht; diese kann aber nach jenen Erörterungen kürzer dargestellt werden. Unnatürlich scheint mir eine von Anfang an absichtlich vorgenommene Eintheilung, die zu dem Inhalt gar nicht paßt. Der äußere Anlaß, den mithin wenigstens ihr Ursprung gehabt haben muß, war nach meiner Ansicht, daß Irnerius ein defectes Exemplar des 1sten Theils hatte, welches, möchte es als Ganzes mit dem 27sten Buch oder einem anderen geschlossen haben, da die Eintheilung der gesammten 50 Bücher un-

g) Julians Auszug aus den justinianischen Novellen (um d. J. 570 verfaßt), heißt bei den Glossatoren die Novellen, und die Ausnahme, nach welcher statt Authentiken, d. s. die Constitutionen Justinians, jener Ausdruck stehen soll (Hugo civilistisches Magazin B. 3. St. 2. S. 141.), ist wenigstens gewiß sehr selten. S. v. Savigny B. 3. S. 497. Note d. 2te Ausg. — Joannis summa Novell. initio prooem. Liber iste, quem — lecturi sumus, dudum liber Novellarum dicebatur —. Verumtamen quia etiam alius liber est hoc nomine vocatus, — postea placuit, ut ad ejus differentiam hujus libri nomen mutaretur, et Authenticum seu liber Authenticorum nominaretur: eo quod prae ceteris legum libris auctorizabilis habeatur.

ſprünglich eben ſo gut in zwei als in drei Theile ſeyn konnte, mit Buch §. 267.
24. Tit. 2. endigte. Eben ſo hatte er von Anfang an den lezten Theil der Pandecten. Die Ausdrücke Digestum vetus und novum ſind mit den Worten erſter und zweiter Theil gleichbedeutend (Heyne opusc. acad. Vol. 2. Nro. 17. Goett. 1787. 8.). Was zum zweiten Theil urſprünglich gehörte, ſagt Odofredus nicht; es brauchte daher damals keineswegs gerade vom 39ſten Buch zu beginnen Wohl aber ſagt dieſer, der mittlere Theil, den Irnerius erſt ſpäter erhielt, ſey ohne die tres partes gefunden worden, was meines Erachtens nur dahin verſtanden werden kann, es habe gerade bis zu jenen Worten in L. 82. ad L. Falcid. (35. 2.) gereicht. Daß man die tres partes noch gar nicht gekannt, ſondern auch erſt noch ſpäter gefunden habe, läßt ſich ſchon darum nicht annehmen, weil er gar nicht andeutet, daß ſie überhaupt gefehlt, ſondern nur, daß ſie in dem aufgefundenen mittleren Stück nicht geſtanden hätten, woraus nur folgt, daß ſie erſt ſpäter dieſem beigefügt ſeyn müſſen. Mir ſcheint daher ebenfalls das natürlichſte, mit Niebuhr (v. Savigny S. 432.) anzunehmen, daß ſie vorher zu dem Digestum novum gehörten, welches aber freilich vorher ſehr viel weiter hinaufgereicht haben kann Die Veranlaſſung, das neu aufgefundene Stück nicht zu theilen und durch deſſen Anfang das Digestum vetus, und von einem willkührlich feſtgeſezten Abſchnitt an mit deſſen Ende das Digestum novum zu erweitern, ſondern drei Theile zu bilden, kann dann aus ganz zufälliger Willkühr der Abſchreiber entſtanden ſeyn, welche, wenn ſie einmal ein Digestum vetus im früheren Umfang vor ſich hatten, das neu aufgefundene Stück nur von hier an abſchrieben, während andere, wenn ſie das Digestum novum zu den beiden ſo entſtandenen Theilen hinzuzufügen hatten, das mittlere Stück mit einem Theil des lezteren zuerſt ergänzten, und das übrige vom 39ſten Buch an als ein beſonderes Volumen abſchrieben, weil ſie dadurch drei ohngefähr gleiche Theile erhielten. Daß das Spiel, welches man dabei zugleich mit den Anfangsworten des ergänzenden Theils, durch welchen ein ergänzter (Infortiatum) entſtand, treiben konnte, weil ſie gerade „tres partes" lauteten, und ob die Berechnung, die man, wie Hugo nachweiſt, daran anſchließen konnte, um dieſe Eintheilung auch aus der Bücherzahl zu rechtfertigen, dabei Einfluß gehabt haben könne, will ich nicht läugnen, nur, daß die Eintheilung lediglich hierauf zurückgeführt werden müſſe. Daß die Tres partes und der Titel de regulis juris aus der florentiniſchen Handſchrift genommen ſeyen, wie ich früher glaubte, muß nach den von v. Savigny angeführten Gründen, nach meiner dermaligen Ueberzeugung aufgegeben werden, wäre auch von Odofredus ſchwerlich übergangen worden, und könnte dieſem, wenn es geſchehen wäre, kaum unbekannt geblieben ſeyn.

§. 268.

§. 268.

Irnerius und seine Schule [a]) erklärten das römische Recht als Lehrer und als Schriftsteller. Der Lehrvortrag [b]) schloß sich stets an den Text der einzelnen justinianischen Rechtsbücher und Gesetzsammlungen an; „der Lehrer pflegte zuerst eine allgemeine Uebersicht über den Inhalt eines ganzen Titels (**summa**) zu geben; bei den einzelnen Stellen lasen sie zuerst den Text vor, so wie sie ihn für richtig hielten; zu einer vollständigen Erklärung des Textes aber gehörte zuerst der Casus desselben: dann die Auflösung scheinbarer Widersprüche in anderen Stellen: die darin liegenden allgemeinen Rechtsregeln (***brocarda***): endlich wahre oder ersonnene Rechtsfälle, die daraus entschieden werden konnten (**quaestiones**), welche lezten, wenn sie zu weitläufig waren, aus den Vorlesungen in die Repetitionen verwiesen wurden“ [c]). Als der Mittelpunkt der juristischen Literatur [d]) dieser Zeit sind die Glossen zu betrachten, d. i. kurze Erklärungen des Textes, welche von Einzelnen diesem beigeschrieben wurden und wie ein Buch erhalten, abgeschrieben und verbreitet werden sollten [e]), von dem aufgezeichneten oder nachgeschriebenen Inhalt des mündlichen Vortrags

a) Vergl. v. Savigny B. 4. 5. 6.

b) v. Savigny B. 3. §. 198—204.

c) Wörtlich nach v. Savigny a. a. O. S. 552

d) v. Savigny a a. O. §. 205—211.

e) Ebendaselbst S. 558. Die älteste war die Interlinearglosse des Irnerius. v. Savigny B. 4. S. 25 u. f.

(**Lectura**) daher wesentlich verschieden [f]). Vorbild der Glossen waren ähnliche Erklärungen der heiligen Schrift (**glossa ordinaria** und **interlinearis**); sie wurden aber allmälig ausführlicher und besonders die Angabe von Parallelstellen, welche die zu erklärende Stelle bestätigten, näher bestimmten oder abänderten, ein Bestandtheil derselben. Die ausführlichen Glossen eines einzelnen Juristen, die den Text eines Titels oder eines ganzen Rechtsbuchs so vollständig erläuterten, daß sie einen fortlaufenden Commentar dazu bildeten, bezeichnet der Ausdruck Apparatus. Eine Sammlung aus den früheren Werken dieser Art, von Accursius (geb. um 1182 † um 1260), hat späterhin jene selbst aus dem Gebrauch verdrängt und ist dadurch unter dem Namen „der Glosse" (**glossa ordinaria**) die Grundlage der Doctrin bis zum sechzehnten Jahrhundert geworden [g]). Durch die Uebertragung der Methode, welche bei den Vorlesungen beobachtet wurde, auf schriftliche Erläuterungen des Textes, entstanden auch **Summae**, **Casus**, **Brocarda**, **Distinctiones** und **Quaestiones** [h]); Schriften über den Proceß (**ordo judiciarius**) und die Klagen (**tract. de actionibus**), und Sammlungen von einzelnen Bemerkungen oder Erörterungen giengen jenen Arten von Schriften zur Seite. Sammlungen ausgestellter Rechts- §. 268.

f) Ebendaselbst S. 539. 572.

g) v. Savigny B. 5. S. 237—277.

h) v. Savigny B. 3. S. 566 u. f.

§. 268. gutachten (Consilia), findet man erſt ſeit dem vierzehnten Jahrhundert [i]).

In den Text des Codex nahm ſchon Irnerius eine bedeutende Anzahl von Auszügen aus den Novellen (**Authenticae**) auf, durch welche frühere Conſtitutionen abgeändert worden waren; in den Inſtitutionen [k]) finden ſich ähnliche Auszüge; ſogar den Novellen ſelbſt ſind dergleichen beigefügt. Von dem was von ſpäteren Juriſten herrührte oder wodurch die des Irnerius erweitert worden waren, hat ſich in der Regel in den ſpäteren Handſchriften wenig erhalten, weil Accurſius mit wenigen Ausnahmen alles verwarf, was erſt nach Irnerius entſtanden war [l]); die Authentiken in den Inſtitutionen, welche nur ſelten vorkommen, waren daher ſpäteren Urſprungs geweſen. Die griechiſchen Stellen in den Pandecten und im Codex waren zum Theil ſchon vor der Bildung der Schule zu Bologna überſezt; andere wurden in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ins Lateiniſche übertragen [m]). Der **liber Authenticorum** beſtand ſchon vor Irnerius aus einer Sammlung von 134 Novellen [n]),

i) Ebendaſ. S. 571.

k) v. Savigny Authenticae in den Inſtitutionen in Hugo civil. Magazin B. 3. H. 3. S. 282 u. f. F. A. Biener historia Authenticarum Codici rep. prael. insertarum. Lips. 1807. 4.

l) v. Savigny Geſch. des röm. R. im M. A. B. 4. S. 39 u. f.

m) Die Stellen in den Pandecten meiſtens von dem Piſaner Burgundio. Odofredus ad L. 2. in fine de legibus (1, 3.). Vergl. v. Savigny B. 4. S. 334 u. f.

n) F. A. Biener Geſchichte der Novellen Juſtinians. Berlin 1824. 8. v. Savigny B. 3. §. 181 — 184. Cramer Beiträge

welche, ſo weit ſie nicht lateiniſches Original waren, in einer wahrſcheinlich von einem Verfaſſer herrührenden Ueberſetzung, das wiedergab, was der Letztere in einer griechiſchen Originalſammlung vorgefunden hatte o). Da jedoch die Juriſten in Bologna in den Vorleſungen die, welche nur ein locales Intereſſe hatten, oder als unanwendbar auf die gegenwärtigen Verhältniſſe betrachtet wurden, nicht erklärten, ſo bildete ſich ein gewöhnlicher bologneſiſcher Text, der nur 97 Novellen jener Sammlung in ſich faßte, die regelmäßig in den Handſchriften gefunden wurden, weil nur dieſe mündlich erklärt und auch nur dieſe mit Gloſſen verſehen wurden p). Nicht nur die ausgeſchloſſenen (**extravagantes, extraordinariae**) finden ſich aber in einzelnen Handſchriften, ſondern auch der größte Theil des Inhalts einer griechiſchen Originalſammlung von 168 Novellen Juſtinians q), welche erſt ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert im Occident in Umlauf gekommen iſt, war ſchon im Mittelalter in Ueberſetzungen bekannt. §. 268.

zur Geſchichte der Novellen in Hugos civiliſt. Magaz. B. 3. Nro. 2. 7.

o) Biener S. 243 u. f.

p) Joannis summa Novell. prooem. Praeter haec omnia sciendum est, quod cum nulla esset antiquitus hujus libri per partes distributio, moderni autem inventores in novem partes ipsum diviserunt, quas Collationes vocaverunt, quia unaquaeque collatio multos in se continet titulos. Et in *quibusdam* libris plures sunt tituli in una collatione quam in *aliis*: cum sint multae constitutiones locales extravagantes, quae hodie locum non videntur habere, et nullam afferunt utilitatem: unde desunt in multis Authenticis.

q) Biener a. a. O. S. 85 u. f.

§. 268. Die Eintheilung des **Authenticum** in neun Collationen, unter deren Titel die Novellen eingereiht waren, ist wahrscheinlich nicht älter als Irnerius (Note p). Endlich bildete sich durch die bolognesische Schule ein gemeiner Text (**litera vulgata**) der justinianischen Rechtsbücher und Gesetzsammlungen, welcher bei den Pandecten aus den älteren Handschriften und aus dem pisanischen [r]), spätexhin florentinischen Codex derselben (**litera Pisana**) zusammengesezt war [s]), durch die allgemein anerkannte und gebilligte Arbeit Einzelner.

§. 269.

§. 269.

Etwa 50 Jahre nach Irnerius, zog das Ansehen, welches das römische Recht erlangt hatte, die Aufmerksamkeit Kaiser Friedrichs **I.** auf sich [a]). Seinem politischen Scharfblick entgieng nicht, daß es bei den Lombarden, besonders in den Städten, theils durch die Schüler Irnerius, theils durch das Andenken altrömischer Sitten und Freiheiten [b]) eine höhere Bedeu-

r) Ueber die Geschichte dieser Handschrift, die schon frühe großes Ansehen erlangte und im Ganzen für den besten Text galt, s. v. Savigny S. 92 u. f. 2te Ausg.

s) A. W. Cramer tit. Pand. et Cod. de V. S. v. Savigny B. 3. S. 460 u. f.

a) Die Unrichtigkeit der Behauptung, daß das römische Recht schon Lothars Aufmerksamkeit erregt, oder gar von ihm ausdrücklich für ein gemeines Recht erklärt worden sey, zeigt schon Conring de orig. jur. Germ. Cap. 21. Die Glosse erwähnt auch keines früheren Kaisers als Friedrichs I.

b) Wie lebendig um jene Zeit die Erinnerung des Alterthums in Italien wurde, beweist am treffendsten die Revolution, durch welche die Römer 1143 ihre vormalige Regierungsform herstellen wollten.

tung als die eines nationalen Rechts erlangt hatte, §. 269.
und nachdem er sich selbst mit dem Geiste desselben bekannt gemacht, wie es seinen Absichten dienen könne c). Bei seinem zweiten Aufenthalt in Italien war er stets mit römischen Rechtsgelehrten als seinen vornehmsten Rathgebern umgeben; seine Gesetze aus dieser Zeit beweisen, wie nützlich ihm die Anwendung

Das Schreiben, durch welches sie Conrad III. 1145 einluden, den Sitz der Cäsarn und ihre Rechte wieder einzunehmen, hat Otto Frising. De gest. Frid. I. 1. 28. Auf die Bekanntschaft der Lombarden mit dem römischen Rechte bezieht sich der Vorwurf, den Radevicus II. 5. Friedrich I. in den Mund legt: Mirari se prudentiam Latinorum, qui cum praecipue de legum scientia glorientur, maximi legum invenirentur transgressores etc.

c) Radevicus de Gest. Frid. I. II. 4. erzählt von dem Reichstag 1158, daß der Erzbischof von Mailand im Namen aller Reichsstände dem Kaiser erklärt habe: Scias itaque omne jus populi in condendis legibus tibi concessum. Tua voluntas jus est, sicut dicitur: quod Principi placuit, legis habet vigorem, cum populus ei, et in eum omne suum imperium et potestatem concesserit. Quodcunque enim Imperator per epistolam constituerit, vel cognoscens decreverit, vel edicto praeceperit, legem esse constat. Der Ursprung dieser Grundsätze (vergl. §. 6. I. de jure N. G. et C.) läßt sich so wenig verkennen als der Eindruck, den sie auf einen Mann wie Friedrich I. machen mußten. Wenn der Kaiser von dem Umstande, daß die Meinungen der Gelehrten zu seinen Gunsten waren, — die nicht allein, wie überall, zuletzt die herrschenden Meinungen des Zeitalters werden mußten, sondern es in Italien damals würklich schon waren, — nicht die Vortheile zog, die er davon ziehen konnte und ohnstreitig selbst zu ziehen hoffte, so lag die Ursache lediglich in den falschen Ansichten, die er von dem Verhältnisse des Adels zu den Gemeinheiten hatte (s. oben §. 246.). Und in diesen Ideen lag allein die Ursache, warum der Kaiser in dem Kampfe zwischen ihm und dem lombardischen Städtebund, der freilich ganz andere Ansichten aufregte und aufregen mußte, nicht noch weit mehr verlor als er durch den costnizer Frieden einbüßte.

§. 269. des römiſchen Rechts geworden [d]), und das Privilegium, welches jene für ihre Corporation erhielten, wie dankbar er ihre geleiſteten Dienſte erkannt [e]). Von dieſer Zeit an wuchs jenes Anſehen des römiſchen Rechts zuſehends. In den Schulen der Rechtsgelehrten entwickelte ſich immer beſtimmter die Anſicht, daß es keine durch Abkunft oder locale Reception [f]) beſchränkte Gültigkeit habe, ſondern ein gemeines kaiſerliches Recht ſei, das die ganze Chriſtenheit befolgen müſſe, weil ſie dem Kaiſer nach göttlichen Geſetzen unterthan ſei [g]). Der Kaiſer erklärte

d) S. die Conſtitution über die Regalien a. 1158. oben §. 246. erſte Anmerkung.

e) S. die Anmerkung am Ende des §.

f) Aus dieſem Geſichtspunkt betrachteten die Päpſte das römiſche Recht; das kaiſerliche Anſehen, in dem Sinn, in welchem es die Doctoren des römiſchen Rechts geltend machen wollten, paßte nicht in ihr Syſtem; obwohl ſie ſich nach dem alten Grundſatz, daß es für die Kirche gelte (B. 1. S. 274.), in ihren Entſcheidungen ſelbſt auf die Beſtimmungen des römiſchen Rechts ſtützten, ſahen ſie es doch nicht ungern, wenn die Anwendung deſſelben bei den Laien beſchränkt blieb, damit es dem Anſehen des canoniſchen Rechtes nicht nachtheilig werde. Cap. 26. X. de privilegiis (V. 33.) Honorius III. P. a. 1220. Sane licet sancta ecclesia legum secularium non respuat famulatum, quae aequitatis et justitiae vestigia imitantur; quia tamen in Francia et nonnullis provinciis, *laici* Imperatorum Romanorum legibus non utuntur, et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expediri — firmiter interdicimus, et districtius inhibemus, ne Parisiis, vel in civitatibus, seu aliis locis vicinis, quisquam docere vel audire jus civile praesumat. Et qui contra fecerit etc.

g) Otto Frising. Chron. Lib. 3. Prol. Hoc jam — solvendum puto: quare *unius urbis imperio* totum orbem subjici *unius*

ſich auch ſelbſt für den Nachfolger Juſtinians und ſein §. 269.
Reich für eine Fortſetzung des alten römiſchen [h]), und die Friedriche verlangten ſogar ausdrücklich, daß ihre Conſtitutionen dem **Corpus Authenticorum** gleichgehalten werden ſollten [i]). Nur freilich um dieſen Lehrſätzen auch außerhalb Italiens und ſeiner gelehrten Schulen Eingang zu verſchaffen, mußte erſt mehr als eine Generation in dieſen Schulen gebildet ſein [k]), um jene allenthalben zu verbreiten und dem römiſchen Recht da, wo man auf das kaiſerliche Anſehen weniger gab, allenfalls unter dem Vorwande der inneren Wahrheit deſſelben (**ratio scripta, raison écrite**) Eingang zu verſchaffen [l]). Selbſt in Deutſchland, ſo

urbis legibus totum orbem informari, dominus orbis voluerit. — Scilicet ut his modis unitis, unitas commendaretur fidei etc.

h) Radevicus de G. Frid. I. II. 54. Fridericus — Auctoritatem autem congregandi concilii, exemplo antiquorum Imperatorum, v. c. Justiniani, Theodosii, Caroli sibi congruere putans etc.

i) Odofredus ad Auth. Cassa C. de SS. ecclesiis (I. 2.). Ut unum sciatis Authenticum quod fuit compositum a Justiniano habet novem collationes. Postremo cum venit Imperator Fridericus junior misit has Constitutiones ad civitatem istam Doctoribus legum, ut aptarent eam (eas) singulis legibus sub congruentibus titulis. Et ita fecerunt Doctores dum convenerunt in S. Petro: qui istam constitutionem (Auth. Cassa) aptaverunt ad legem istam.

k) Wie fleißig die franzöſiſchen und italiſchen Univerſitäten von den Deutſchen ſchon im zwölften und dreizehnten Jahrhundert beſucht wurden, kann man aus dem ſchließen, was Arnold. Lubecc. Chron. III. 5. von Dänemark erzählt.

l) Nur unter dieſem Vorwande gelang es den Gelehrten z. B. in Frankreich, dem römiſchen Rechte in den provinces de coutume

§. 269. zahlreich auch die deutſche Jugend ſein mochte, die in den lombardiſchen gelehrten Schulen mit dem römiſchen Rechte bekannt wurde m), erhielt das römiſche Recht in dieſem Zeitraum noch nicht das Anſehen eines geſchriebenen Rechts. Deſto größer war aber der Einfluß, den es ſchon allenthalben auf die Bearbeitung der übrigen Theile des Rechts äußerte.

Anmerkung. Authentica: Habita C. ne filius pro patre.

Habita quidem super hoc diligenti inquisitione, Episcoporum, Abbatum, Ducum, omnium Judicum, et aliorum Procerum sacri nostri Palatii examinatione, omnibus, qui studiorum causa peregrinantur, Scholaribus, et maxime divinarum atque sacrarum legum Professoribus, hoc nostrae pietatis beneficium indulgemus, ut ad illa loca in quibus literarum exercentur studia, tam ipsi quam eorum nuntii veniant, et in eis secure habitent. Dignum namque existimamus, ut cum omnes bona facientes, nostram laudem et protectionem omnimodo mereantur, quorum scientia totus illuminatur mundus, et ad obediendum Deo et nobis ejus ministris, vita subjectorum informatur, quadam speciali dilectione eos ab omni

Eingang zu verſchaffen. Im Privilegium für die Univerſität Orleans a. 1312 befiehlt daher noch Philipp der Schöne ausdrücklich, daß man dem römiſchen Rechte, die provinces de droit écrit ausgenommen, wo das römiſche Recht von Alters her gegolten habe, in keiner andern Hinſicht als in jener, geſetzliche Kraft beilegen ſolle. S. F. Hotomanni Antitribonianus (auch hinter Hoffmann historia juris abgedruckt) Cap. 17.

m) In den Quellen des deutſchen Rechts verräth ſich dieſe Bekanntſchaft im dreizehnten Jahrhundert ſchon ſehr häufig, ob ſie gleich auf die Abänderung der Grundſätze des deutſchen Rechts noch wenig oder gar keinen Einfluß hatte. So kommen z. B. in dem oben §. 259. Note d angeführten lübiſchen Stadtrechte (aus den Inſtitutionen I. 1. §. 3.) die tria praecepta juris, honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere vor.

injuria defendamus. Quis enim eorum non miscreatur, qui amore scientiae exules, facti de divitibus pauperes, semetipsos exinaniunt, vitam suam multis periculis exponunt, et a vilissimis saepe hominibus (quod graviter ferendum est) corporales injurias sine causa perferunt! Hac igitur generali et in perpetuum valitura lege decernimus, ut nullus de cetero tam audax inveniatur, qui aliquam scholaribus injuriam inferre praesumat, nec ob alterius cujuscunque provinciae delictum sive debitum, (quod aliquando ex perversa consuetudine factum audivimus) aliquod damnum eis inferat: scituris hujusmodi sacrae constitutionis temeratoribus, et etiam ipsis locorum rectoribus, qui hoc vindicare neglexerint, restitutionem rerum ablatarum ab omnibus exigendam in quadruplum: notaque infamiae eis ipso jure irroganda, dignitate sua se carituros in perpetuum. Verumtamen si litem eis quispiam super aliquo negotio movere voluerit: hujus rei optione data scholaribus, eos coram domino vel magistro suo, vel ipsius civitatis episcopo, quibus hanc jurisdictionem dedimus, conveniat. Qui vero ad alium judicem eos trahere tentaverit, etiam si causa justissima fuerit, a tali conamine cadat. Hanc autem legem inter imperiales constitutiones scilicet sub titulo ne filius pro patre etc. inseri jussimus Dat. ap. Roncalias a. d. 1158. mense Novembri. §. 269.

§. 270. §. 270.

Am früheſten zeigte ſich dieſer in dem Studium des canoniſchen Rechts[a]), das ſeit der Mitte des zwölften Jahrhunderts durch eine Compilation aus

a) Ueber die Quellen des canoniſchen Rechts in dieſer Zeit, deren Geſchichte großentheils noch nicht vollſtändig aufgeklärt iſt, vergleiche man überhaupt: v. Savigny B. 2. S. 274 u. f. 2te Ausg. Ueber Ivos vermeintliches Decret. Ein Beitrag zur Geſch. des Kirchenr. und insbeſondere zur Kritik der Quellen des Gratian. Von Dr. Auguſtin Theiner. Mainz 1832. 8. A. L. Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canoniſchen Rechts. Beitr. 1. Leipz. 1834. 8. Aug. Theiner disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Rom. 1836. 4. H. Waſſerſchleben Beiträge zur Geſchichte der vorgratianiſchen Kirchenrechtsquellen. Leipz. 1839. 8.

§. 270. den bisherigen Gesetzsammlungen, und den öffentlichen Unterricht, der über dieſe ertheilt wurde, eine ganz neue Gestalt erhielt. Doch war zu dieſer Veränderung durch die bisherige Bearbeitung des canoniſchen Rechts freilich auch ſchon vieles vorgearbeitet. Schon ſeit dem zehnten Jahrhundert hatte man im Abendland [b]) die bis dahin gewöhnliche Art, die Kirchengeſetze in chronologiſcher Ordnung zu ſammeln und aus dieſen Quellen ſelbſt zu ſtudieren, verlaſſen, und ſich darauf beſchränkt, Handbücher des geiſtlichen Rechts in ſyſtematiſcher Ordnung aus ihnen zuſammenzutragen. Von dieſer Art war 1) die Anweiſung, welche Regino Abt zu Prüm († 915) über das Verfahren bei der Viſitation einer Diöces nach ſyſtematiſch zuſammengeſtellten Kirchengeſetzen und Capitularien gab [c]). 2) Um weniges älter, als dieſe ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der Quellen für einen einzelnen Gegenſtand, iſt eine zwiſchen 883 und 897 zu ſetzende, auch noch mehr chronologiſch als eigentlich ſyſtematiſch geordnete Sammlung (*collectio Anselmo dedicata*), welche

b) In der griechiſchen Kirche war dieß noch etwas früher der Fall; der um d. J. 883 von Photius verfaßte Nomocanon war hier das gangbare Handbuch des Kirchenrechts, und wurde zu Ende des zwölften Jahrhunderts durch einen weitläufigen Commentar von Theodorus Balſamon erläutert. S. Henr. Justelli Bibliotheca jur. can. veteris Tom. 2. p. 785 seq.

c) Reginonis Abb. Prum. de ecclesiasticis disciplinis libri duo. Paris 1671. 8. u. öfter. neu herausgegeben von H. Waſſerſchleben. 1841. 8. Ueber deſſen Wichtigkeit für das kirchliche Strafrecht ſ. mein Kirchenr. B. 2. S. 73. — Der Gegenſtand, über welchen Pſeudo-Iſidor nichts enthält, iſt wohl der Hauptgrund, weshalb aus dieſem nichts entlehnt iſt.

faſt nur Ergänzung des Dionyſius aus Pſeudo-Iſidor und den Briefen Gregors des Gr. iſt [d]), und, in Italien entſtanden, mehr römiſches Recht als manche ſelbſt der ſpäteren Sammlungen enthält [e]), welches aber überhaupt in keinem ſich nicht blos auf Concilienſchlüſſe beſchränkenden Werk über das Kirchenrecht mehr fehlen konnte (B. 1. S. 612.). Im eilften Jahrhundert werden Sammlungen, die ſyſtematiſcher geordnet ſind, weit häufiger. Die wichtigſten ſind: 3) Die „Decrete" des Biſchofs Burcard von Worms († 1026), in welcher Pſeudo-Iſidor ausdrücklich als Quelle vorkommt und jene No. 2. genannte Sammlung vorzugsweiſe benutzt iſt [f]). 4) Eine ungedruckte Sammlung des eilften Jahrhunderts in drei Abtheilungen (**collectio trium partium**), welche Decretalen und Canonen in den beiden erſten chronologiſch ordnet, in beiden dem Pſeudo-Iſidoriſchen Codex folgt, und noch einen dritten Theil vermiſchten Inhalts aus Burcards Sammlung hinzufügt [g]). 5) Die ebenfalls ungedruckte Sammlung des Biſchofs Anſelm von Lucca († 1086) [h]), wie andere von Gregors **VII.** §. 270.

d) Theiner üb. Ivos Decr. S. 11 u. f. Richter a. a. O. S. 36 u. f.

e) v. Savigny B. 2. S. 291 der 2ten Ausg.

f) Burcardi Wormaciensis decretorum libri XX. Paris. 1549. 8. Vergl. Richter a. a. O. S. 52 u. f. Aus Burcard ſoll nach Waſſerſchleben (oben Note a) die ſogenannte collectio duodecim partium größtentheils genommen ſeyn, welche nach Theiner (disq. f. ebendaſ.) hingegen vielmehr dieſem zu Grunde liegen ſoll.

g) v. Savigny a. a. O. S. 301. Theiner über Ivos Decr. S. 17 u. f.

h) Fratr. Ballerinor. tr. de antiquis — canonum collectionibus. P. 4. Cap. 13.

§. 270. Anhängern verfaßte ähnliche Werke [i]), mit beſonderer Rückſicht auf die von dieſem behaupteten Rechte der Kirche und des Papſtes angelegt. 6) Zwei Werke, die dem Biſchof Ivo von Chartres († 1116) zugeſchrieben werden, das eine **Pannormia**, das andere **Decretum** oder **Exceptiones ecclesiasticarum regularum** genannt [k]); das erſte, kürzere, iſt ohne Zweifel ſeine Arbeit; ſchon bei dieſem iſt die **collectio trium partium** (oben **Nro. 4.**) benuzt; das zweite, ausführlichere, iſt eine Verſchmelzung des kürzeren mit dem Inhalt jener Sammlung, die auch erſt ſpätere Bearbeitung ſeyn könnte, wiewohl ebenfalls Gründe dafür ſprechen, daß ſie von Ivo ſelbſt herrühre [l]).

§. 271.

§. 271.

Von dieſen Sammlungen unterſchied ſich die, welche der Camaldulenſer-Mönch Gratian im vierten Jahrzehent des zwölften Jahrhunderts im Kloſter St. Felix zu Bologna vollendete [a]), weſentlich durch die

i) Theodati (Deusdedit) de rebus ecclesiasticis libri IV. Fratr. Ballerini P. 4. Cap. 14. Bonizo, Decretale sive syntagma Decretorum ecclesiasticorum. Vergl. Lambecius Comment. de biblioth. Caes. Vindobon. L. 2. Cap. 8. Tom. 2. pag. 797. Vergl. Spittlers Werke Th. 1. S. 305 u. f.

k) Pannormia: Basil. 1499. 4. Lovan. 1557. 8. Decretum Ivonis: Lovan. 1561. fol.

l) v. Savigny B. 2. S. 303—317. 2te Ausg. Theiner über Ivos Decr. S. 26 u. f.

a) Ueber Gratians Decret überhaupt und die Zeitbeſtimmung ſ. mein Kirchenrecht B. 1. S. 326 u. f. Nach der Ueberſchrift des vaticaniſchen Manuſcripts, welches die Correctores Romani (in der auch

compendiariſche Form, die er ihr in der Abſicht gab, der Schule nicht blos eine nach Materien geordnete Sammlung von Fragmenten der Quellen, ſondern ein ſyſtematiſches Werk über das geltende Kirchenrecht zu liefern, nach welchem dieſes vorgetragen werden könnte. Seine **Concordia dicordantium canonum** (nachher gewöhnlicher **Decretum** oder **Corpus decretorum**) [b] ſollte durch Vergleichung der Kirchengeſetze und Entwickelung der in ihnen enthaltenen Grundſätze nicht nur zeigen, daß der Widerſpruch, den man häufig [c] in jenen zu finden glaubte [d], meiſt nur ſcheinbar ſei, oder durch das Vorziehen der gewichtigeren Meinung gehoben werden könne, ſondern auch das unmittelbar practiſche in einem leicht faßlichen Vortrage enthalten. Er gieng alſo die Gegenſtände des canoniſchen Rechts nach einer ſelbſtgewählten [e] Ordnung durch, und ſchickte bei jedem Rechts- §. 271.

bei Böhmer im Corp. jur. can. pag. LI. abgedruckten Vorrede zum Decret) beſchreiben, und nach dem Epitaphium Gratians zu Bologna, bei Mabillon (It. Ital. p. 197.), wäre es 1151 verfaßt.

b) Weil Decretum oder Decretale in dem Latein dieſes Zeitalters überhaupt jedes Kirchengeſetz hieß (§. 270.).

c) Schon Ivo bemerkt, daß ſich in ſeiner Sammlung freilich Widerſprüche fänden, welches aber daher komme, daß nur die göttlichen Geſetze unveränderlich ſeyen, die menſchlichen aber eine Milderung zuließen.

d) Und auf die man freilich überall ſtoßen mußte, wenn man das alte und neue (pſendo-iſidoriſche) Kirchenrecht verglich, die alſo ein Haupthinderniß des Studiums des Kirchenrechts ausmachten.

e) Daß ſeine Ordnung einige Aehnlichkeit mit der Ordnung der Inſtitutionen Juſtinians habe, iſt ganz ungegründet. Freilich ſteht bei

§. 271. principien voraus, die er durch Stellen aus den Quellen bewies, und theils aus dieſen, theils durch eigene Zuſätze [f]) weiter entwickelte, wobei zugleich die Stellen, welche mit einander zu ſtreiten ſchienen, entweder vereinigt oder einer vor der andern der Vorzug gegeben wurde. Als Quellen benuzte Gratian mehr ſeine Vorgänger [ff]), als die Sammlungen, woraus dieſe geſchöpft hatten; das römiſche Recht nahm er meiſt aus Juſtinians Compilation, die Entwickelung und Erläuterung der Quellen aus den Kirchenvätern und Kirchenſcribenten [g]). Das Ganze theilt er in drei Theile; im erſten [h]) ſchickt er einen allgemeinen Theil über die Geſetze, insbeſondere die Kirchengeſetze voraus [i]) und handelt dann von den kirchlichen Perſo-

ihm die Lehre von den kirchlichen Perſonen voran, wie in den Inſtitutionen das Perſonenrecht vor dem Sachenrecht abgehandelt wird, aber dieſe Uebereinſtimmung iſt offenbar blos zufällig.

f) Was von Gratian ſelbſt iſt, beſonders die vorangeſchickten Principien, nennt man gewöhnlich dicta Gratiani. Ueber ſeine Methode vergl. Böhmer a. a. O. §. 12. Note d.

ff) Beſonders die Sammlungen des Burcard, des Anſelm von Lucca und die Collectio trium partium (Theiner über Ivos Decr. S. 63 u. f.).

g) Beſonders benuzt er den h. Iſidor, der den Hauptſtoff zur Erläuterung der Kirchengeſetze im erſten Theile hergiebt.

h) Abgetheilt in 101 Diſtinctionen, von denen jede in Canones zerfällt, die aber freilich bei weitem nicht alle würklich Stellen aus Concilienſchlüſſen ſind.

i) Dist. 1—14. von den Geſetzen überhaupt, dem natürlichen, poſitiven, göttlichen und menſchlichen, römiſchen, Gewohnheits- und Kirchenrechte, und deren Colliſion. Dist. 15—20. von den Quellen des canoniſchen Rechts, Concilienſchlüſſen, Decretalen, Kirchenvätern und deren Anſehen.

nen, ihren Eigenschaften, Rechten, Pflichten, ihrer Weihe [k]) und dem ihnen zustehenden Antheil am Kirchenregimente [l]); im zweiten [m]) folgt die Lehre von der Kirchengewalt, hauptsächlich von der kirchlichen Gerichtbarkeit und dem gerichtlichen Verfahren [n]); im dritten endlich die Lehre von den Religionshandlungen und deren Liturgie, insbesondere den Sacramenten [o]). Daß übrigens Gratian ein wenig zu frei in der Behandlung seiner Materialien verfahre, und das was er selbst gab, eben von keinem sonderlichen Werth sei, bemerkten schon seine Glossatoren. §. 271.

§. 272. §. 272.

Dennoch machte die neue Sammlung sehr schnell ihr Glück; innerhalb eines Jahrzehends nach ihrem Erscheinen hatte das canonische Recht nicht nur zu

k) Dist. 21—79.

l) Dist. 80—101.

m) Abgetheilt in 36 Causas (Rechtsfälle), von welchen jede in Quaestiones (Rechtsfragen) aufgelöst wird, die dann durch Canones beantwortet werden. Nur C. 33. Qu. 1. macht einen eigenen Tractat de poenitentia aus, und ist in Distinctionen und diese in Canones abgetheilt.

n) Das meiste von der gesetzgebenden und oberaufsehenden Gewalt kommt schon im ersten Theile vor. Doch stehen auch hier einzelne dahin einschlagende Materien.

o) Abgetheilt in 5 Distinctionen, deren jede in Canones zerfällt. Dist. 1. handelt von der Consecration der Kirchen (daher die Bezeichnung dieses ganzen Theils zum Unterschied vom ersten durch den Zusatz: de consecratione) und der Messe. Dist. 2. Vom Abendmahl. Dist. 3. Von den kirchlichen Festen. Dist. 4. Von der Taufe. Dist. 5. Von der Firmelung und den Fasten.

§. 272. Bologna [a]), sondern auch zu Paris seinen eigenen Lehrer, der es nach ihr vortrug, und in kurzem verdrängte sie auch als Handbuch die älteren chronologischen und systematischen Sammlungen. Dieß war nun freilich sehr erklärbar, denn nach einem solchen Systeme ließ sich viel bequemer exegesiren und studieren als nach jedem anderen Handbuche. Auffallender hingegen ist es, daß Gratians Decret in sehr kurzer Zeit auch das Ansehen eines wahren Gesetzbuches erhielt; doch auch dieß läßt sich erklären ohne daß man sich auf die, nach den neueren Untersuchungen über die Aechtheit des **Calendarii Archigymnasii Bononiensis** [b]), sehr zweifelhaft gewordene unmittelbare Mitwürkung der Päpste zu berufen braucht. Was Gratian hatte, bestand ja meistens aus wahren Gese-

a) Wo Gratian selbst, aber nur während weniger Jahre, der erste Lehrer des canonischen Rechts gewesen seyn soll.

b) In C. Sigonius Werken (Mediolani 1733. curavit Phil. Argelatus) findet sich bei dessen Geschichte von Bologna (Tom. III.) ein von Alexander Macchiavelli hier zuerst bekannt gemachtes sogenanntes *vetustissimum calendarium Archigymnasii Bononiensis*, in welchem bei jedem Monatstage die auf denselben Bezug habenden merkwürdigsten Begebenheiten der Universität erzählt werden. Nach diesem hätte Eugenius III. das Decret auf Gratians Bitten ausdrücklich confirmirt und über dasselbe Vorlesungen zu halten erlaubt, auch die drei academischen Grade für das canonische Recht angeordnet. Vergl. Boehmer diss. de var. Decr. Grat. fort. pag. 12 u. f. Allein die Unächtheit dieses Calendarii ist schon von Spittler (Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte Stück I. 1778. S. 23—27.) sehr wahrscheinlich gemacht, und läßt sich nach dem Urtheil, welches auch Macchiavelli als gelehrter Landsmann Fantuzzi über seine Arbeit ausspricht (Notizie degli scrittori Bolognesi Tom. I—IX. Bologna 1781—94. 4. Vol. V. p. 95.), nicht mehr bezweifeln.

ten oder aus Meinungen, die man schon lange wie wahres Gesetz zu achten gewohnt war, und was er selbst sagte, gewissermaßen die Glosse zu jenen Gesetzen, galt nach der Sitte des Zeitalters eben so viel, nachdem man sich an sein Buch als Lehrbuch gewöhnt hatte. Dazu kam, daß das römische Recht zugleich Lehrbuch und Gesetzbuch war, daß das Decret eben so eine Sammlung von Fragmenten der Gesetze enthielt, wie jenes seinen Hauptbestandtheilen nach, daß also, nachdem nur erst Gratians Werk eben so gangbares Lehrbuch geworden war als Justinians Compilation, niemand etwas auffallendes darin finden konnte, es wie diese auch als Gesetzbuch zu citiren, ohne weiter darauf zu sehen, ob das, was Gratian seine Quellen sagen ließ, auch wirklich so in diesen gesagt werde, und ob alles was er als Quelle anführe, auch lautere Quelle sei. Und welcher critische Zweifler mußte sich nicht wenigstens dann beruhigen, wenn er bemerkte, daß selbst die Päpste die älteren Kirchengesetze aus dieser Sammlung citirten und nach ihr entschieden [c]), ja sie ganz wie eine authentische Sammlung des gemeinen Rechts behandelten [d]); zumal in einem Zeitalter, § 272.

c) Gratians Decret wird schon von Clemens III. Cap. 5. X. de eo qui duxit (4. 7.) citirt. Innocentius III. entschied fast immer nach demselben, ohne sich anderer Sammlungen zu bedienen, z. B. Cap. 6. X. eod. Noch mehrere Beispiele hat Böhmer a. a. O. S. 18. Note c und d gesammelt.

d) Dieß geschieht namentlich von Innocenz III. im Cap. 8. X. de fide instrumentorum (2. 22.), wo er den Bischof von Ely anweist, bei vorkommenden Zweifeln über die Aechtheit einer Decretale, sie mit dem gemeinen Recht zu vergleichen, und wo sie mit

§. 272. wo man bei dem Mangel an Hülfsmitteln sich überhaupt leicht begnügte, die Gesetze daher zu nehmen, wo man sie irgend fand, ohne sich große Scrupel zu machen, ob die Sammlung, aus der man sie nahm, auch der Form nach öffentliche Autorität habe.

§. 273.

§. 273.

Gratians Decret wurde gerade so wie das Justinianische Recht durch Glossen erläutert; doch waren unter den Decretisten nicht so viele berühmte Männer als unter den Legisten dieser Zeit. Die **glossa ordinaria** entstand im dreizehnten Jahrhundert hauptsächlich aus den Glossen Johannes Semecas (**Magister Teutonicus**), der als Präpositus zu Halberstadt 1245 starb; die lezte Bearbeitung erhielt sie durch Bartholomäus von Brescia († 1258). An Berichtigung des Textes und seiner Ueberschriften durch Vergleichung mit den Quellen dachte von den Glossatoren keiner, doch giengen manche unter ihnen weiter als die gewöhnliche Methode des Glossirens mit sich brachte. Sie fügten, zuerst der älteste Glossator Gratians Paucapalea [a]), am Rande des Textes oder auch wohl in diesem selbst an passenden Stellen, Zusätze aus dem römischen Recht oder aus anderen Sammlungen bei, von denen viele späterhin wie der übrige Text

demselben übereinstimme, zu befolgen, sonst aber anzufragen. Daß unter dem gemeinen Rechte hier Gratians Decret zu verstehen sei, zeigt Böhmer in seiner Diss. de collect. decretal. pag. 21. Note 78.

a) S. mein Kirchenr. B. 1. S. 324. Note 13.

durch Gloſſen erläutert, aber doch meiſtens durch die Ueberſchrift **Palea** von dieſem unterſchieden wurden. Begreiflich iſt in den älteren Handſchriften die Anzahl dieſer Interpolationen ſehr ungleich; je älter dieſelben ſind, deſto weniger **Paleae** ſind aufgenommen; das älteſte Manuſcript, welches man verglichen hat, hat gar keine; in den gewöhnlichen Ausgaben des Decrets, nach dem Texte, welchen die **Correctores Romani** geliefert haben, ſtehen deren 85 [b]). §. 273.

§. 274. §. 274.

Noch mehr Stoff zu Ergänzungen zu Gratians Decret als eine Nachleſe aus dem älteren Kirchenrecht und dem römiſchen Recht, lieferten die allgemeinen Concilien [a]) und die Decretalen der Päpſte ſeit Eugenius **III**. Die lezteren mochten anfangs einzeln, wie jeder ihrer habhaft werden konnte, als Anhang zum Decret nachgetragen werden [b]), aber ſeit Alexander **III**.

b) Nach der Vergleichung, welche Grandi (Diomedes Brava) nach einem ſehr alten Manuſcript ohne Gloſſen, außer welchem er noch 19 andere Codices einſah, angeſtellt hat. S. deſſen Disquisitio critica de interpolatione Gratiani. Bonon. 1694, abgedruckt hinter Böhmers diss. de var. decr. Grat. fort. im erſten Th. des Corp. jur. can. Vergl. Böhmer a. a. O. S. 37 u. f. und die daſelbſt ebenfalls abgedruckte Admonitio Correct. Roman.

a) Die Schlüſſe der beiden erſten allgemeinen Concilien des Occidents Conc. Lateran. I. a. 1122. unter Calixt II., und Lateran. II. a. 1139. unter Innocenz II., hatte ſchon Gratian benuzt.

b) Daher kam es eben, daß bei vielen Decretalen, auf welche man ſich in den Gerichten berief, Zweifel über die Aechtheit derſelben entſtanden, welches zu dem bittern Unmuthe, mit welchem ſich Biſchof Stephan von Tournay gegen Coeleſtin III. über die inextrica-

§. 274. wuchs ihre Anzahl so sehr an [c]), daß man sich bald genöthigt sah, aus ihnen und den neueren allgemeinen Concilien eigene für sich bestehende Sammlungen zusammenzutragen, die indessen immer nur Supplement zu Gratian blieben, weil nach seiner berühmten Arbeit niemand mehr wagte oder für nützlich hielt, auch das ältere Kirchenrecht von neuem zu bearbeiten. Von diesen Sammlungen sind folgende vollständig auf uns gekommen: 1) Die Sammlung eines Ungenannten in 65 Titeln [d]), kurz nach Urban III. († 1187) gemacht; die ersten 12 Titel bestehen in den Schlüssen der dritten Lateranischen Synode v. J. 1179 [e]), in die übrigen, deren Rubriken willkührlich ohne Ordnung gewählt sind, sind Auszüge (Capita, Capitula) [f])

bilis sylva Decretalium epistolarum beklagt, die Hauptveranlassung seyn mochte. Stephans Brief ist bei Böhmer in seiner Diss. de Decretorum P. R. variis collection. p. 22. Note 82. abgedruckt. Und eben dieß veranlaßte dann Innocenz III., die Merkmale der Aechtheit der päpstlichen Decretalen und Vorsichtsmaaßregeln bei dem Gebrauche derselben anzugeben. S. Cap. 8. X. de fide instrum. (II. 22.).

c) Weil man bei der immer sichtbarer werdenden Verschiedenheit des älteren und neueren Kirchenrechts häufiger genöthigt war, in zweifelhaften Fällen zu Rom anzufragen, und des Papstes Entscheidung von Rechtsfragen einzuholen.

d) Abgedruckt aus einem Codex der Casseler Bibliothek bei Boehmer Corp. jur. can. Tom. II. Adp. Nro. 2. (p. 183 seq.).

e) Daher auch die Sammlung selbst die Aufschrift führt: Decretales Alexandri III. in concilio Lateranensi tertio generali a. 1179 celebrato editae.

f) Capita oder Capitula, vielleicht auch deswegen genannt, weil sie nicht die ganze Decretale, sondern nur das hauptsächlichste aus derselben enthielten. Doch fehlt in den älteren Sammlungen

aus den Decretalen der Päpste von Eugen III. an bis auf Urban III. (einschl.) vertheilt g). 2) Eben diese Stücke (mit Ausschluß einiger wenigen) h) stehen, nur in einer anderen Reihefolge, in einer zweiten Sammlung, deren Verfasser gleichfalls unbekannt ist i), und die auch noch Decretalen von Clemens III. († 1191) hat, also wahrscheinlich unter ihm oder seinem Nachfolger Coelestin III. († 1198) gemacht ist; sie zerfällt in 50 Partes, von welchen Pars 1 die lateranischen Schlüsse enthält k). 3) Aus diesen Sammlungen scheint Bernhard von Pavia (Papiensis, von den Neueren Bernhard Circa genannt) seine vor anderen berühmt gewordene Sammlung, die erste, die in die Schule eingeführt und glossirt wurde, hauptsächlich geschöpft zu haben; deren Ordnung wurde von allen folgenden Sammlern beibehalten. Er hat in fünf Büchern, die in Titel getheilt sind, die Concilienschlüsse und Decretalen, welche den Inhalt jener §. 274.

meistens nur sehr wenig, etwa der Eingang oder Schluß, der Hauptinhalt selbst ist meistens wörtlich wiedergegeben.

g) Der Päpste: Eugen III., Anastasius IV., Hadrian IV., Alexander III., Lucius III., Urban III. Bei weitem die meisten Decretalen sind aber von Alexander III.

h) S. Böhmer in der angef. Diss. p. 24. Note 87.

i) Doch vermuthet Böhmer a. a. O. S. 26. nicht ohne Grund, daß die eine dieser Sammlungen von Gilbertus und die andere von Alanus (welchem auch Augustin, Note 1, die zweite zuschreibt) verfaßt seyn möge, da beide als berühmte Sammler genannt werden.

k) Sie ist abgedruckt in Harduini Concil. Tom. VI. P. 2. pag. 1694 seq. und führt etwa aus gleicher Veranlassung wie die erste ihren Titel: Adpendix ad Conc. Lateran. III.

§. 274. Sammlungen ausmachen, außerdem aber auch eine Nachlese von älteren Canonen, Decretalen und anderen Excerpten zu Gratians Decret [l]; seine Arbeit fällt in das Pontificat Coelestins III. 4) In den ersten Jahren Innocenz III. trug dann Johann von Valla noch die Decretalen der Päpste zwischen Eugen III. und Clemens III. nach, die in den bisherigen Sammlungen fehlten, und fügte die Decretalen Coelestins III. hinzu [m]). Seine Sammlung wurde ebenfalls schon gloſſirt [n]), also wahrscheinlich auch schon bei Vorlesungen zum Grunde gelegt, aber ohne allgemein Lehrbuch zu werden. 5) Zu diesen berühmteren Sammlungen ließ Innocenz III. 1210 durch Peter von Benevent ein Supplement verfassen, in welches blos seine Decretalen kamen [o]), welches dann wieder 6) durch eine neue Sammlung ergänzt wurde, die blos die Schlüsse des vierten lateranischen Concils vom Jahre 1215

l) Sie wird gewöhnlich unter den älteren Sammlungen die erste genannt, ist es aber nur im Gegensatze der folgenden und unter den berühmter gewordenen. Sie steht nebst den drei folgenden (Nro. 4. 5. 6.) in folgendem Werke: Antiquae collectiones Decretalium cum Antonii Augustini notis et emendationibus. Ilerdae 1576. fol. cum praef. Ar. Labbaei et notis Jac. Cujacii. Paris. 1609. fol. Bernhard starb im Jahre 1213. Schon diese Sammlung heißt übrigens in einigen Handschriften Opus sententiarum *extravagantium*.

m) Gewöhnlich die zweite Sammlung genannt.

n) Durch Bischof Hugo von Ferrara und Bernhard (den älteren) von Compostell.

o) Gewöhnlich die dritte genannt. Sie ist auch gewöhnlich mit der folgenden und der Sammlung Nro. 3 oder 4 abgeschrieben. Innocenz selbst schickte sie der Universität zu Bologna zu.

und die übrigen Decretalen Innocenz III. enthielt p). §. 274.
Eine neue Sammlung der älteren Decretalen ſchien nach den Arbeiten Bernhards und Johanns von Valla ſo unnöthig, daß auch 7) Honorius III. († 1227) in die Sammlung ſeiner Decretalen, die er durch Tancred, Archidiaconus zu Bologna, zuſammentragen ließ q), weiter nichts als dieſe aufnehmen ließ r).

§. 275. §. 275.

8) Erſt Gregor dem Neunten († 1241) ſchien es der Würde und dem Nutzen der Kirche angemeſſen, alle bisherigen Sammlungen einer neuen Bearbeitung zu unterwerfen. Die Sammlung von Decretalen, die er durch den Dominicaner Raymund von Pennaforte († 1275), Auditor der Rota und Poenitentiarius, verfaſſen ließ, ſollte ein Werk wie Juſtinians Compilationen werden, das mit Weglaſſung aller Wiederholungen den ganzen weſentlichen Inhalt der ſeit Gratian bekannt gewordenen Decretalen umfaßte, damit nun die Zweifel über Aechtheit und Widerſprüche einzelner Stücke wegfielen, und das neu-

p) Gewöhnlich die vierte genannt; ihr Verfaſſer iſt unbekannt.

q) Gewöhnlich die fünfte genannt und unter dieſem Titel herausgegeben: Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii tertii P. M. nunc recens e tribus vett. Mss. in lucem edita et notis illustrata, studio et industria Innoc. Cironii. Tolosae 1615. f.

r) Zwei weniger berühmt gewordene Sammlungen, die zwiſchen die vierte und fünfte fallen, die eine von Bernhard von Compoſtell (Collectio Romana), die andere von Raimerius, beſchreibt Böhmer a. a. O. p. 26.

§. 275. ere Kirchenrecht ein geordnetes Lehrbuch erhielte, das Gratians Werk über das ältere völlig an die Seite gesezt zu werden verdiente [a]). In Vollmacht des Papstes mochte daher Raymund die einzelnen Excerpte nicht nur beliebig bis auf den Hauptinhalt abkürzen [b]), sondern auch die Verfasser zuweilen etwas anderes oder wenigstens in anderer Beziehung sagen lassen, als sie eigentlich gesagt hatten, damit alles in Uebereinstimmung gebracht, und der jetzigen Verfassung völlig angepaßt würde. Seine Materialien nahm er aus den fünf lezteren Sammlungen, nur die Decretalen Gregors IX. kamen noch hinzu, und gaben dem ganzen Werke billig den Namen. Die Sammlung wurde wie die von Bernhard in fünf Bücher getheilt.

a) Gregorii IX. Resc. Decretal. praemiss. — diversas constitutiones et decretales epistolas praedecessorum nostrorum in diversa dispersas volumina, quarum aliquae propter nimiam similitudinem, et quaedam propter contrarietatem, nonnullae etiam propter sui prolixitatem confusionem inducere videbantur, aliquae vero vagabantur extra volumina supra dicta, quae tanquam incertae frequenter in judiciis vacillabant. Ad communem et maxime studentium utilitatem per dilectum filium et fratrem Raymundum — illas in unum volumen (resecatis superfluis) providimus redigendas, adjicientes constitutiones nostras et decretales epistolas, per quas nonnulla quae in prioribus erant dubia declarantur. Volentes igitur ut hac tantum compilatione universi utantur in judiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali.

b) Besonders das Factum, auf welches die Entscheidung erfolgt war, welches in den meisten Decretalen voranstand, wurde sehr abgekürzt oder beinahe ganz weggelassen. Partes decisae, wie die Neueren die weggelassenen Stücke nennen, können diese daher in einem Doppelsinne heißen. Manche Decretalen wurden dadurch aber fast unverständlich.

Da die einzelnen Fragmente nicht alle Gegenstände des Kirchenrechts berührten, und nicht durch eigene Zusätze in Zusammenhang gebracht wurden, so konnte das Ganze kein System werden, wie Gratians Decret, aber die Folge der Materien wurde wenigstens ganz nach der selbstgewählten Ordnung der früheren Sammlungen bestimmt, welche, mit wenigen Abweichungen, die nämliche wie bei Gratian ist c). Nach dieser authentischen Sammlung, welche 1234 vollendet und den Universitäten zu Bologna und Paris zugeschickt wurde, sollte nun keine Sammlung von Privatpersonen ohne besondere päpstliche Erlaubniß weiter veranstaltet und keine andere in Schulen und Gerichten gebraucht wer- §. 275.

c) Daß die Ordnung der des Codex Justinianeus ähnlich sey, ist durchaus ungegründet. Von Gratian weicht die Ordnung hauptsächlich darin ab, daß die Lehre vom Gottesdienst und den Sacramenten, die jener im dritten Theile hat, hier schon am Ende des dritten Buches steht. Die Ordnung ist diese: Buch 1. Tit. 1—4. Vom Glauben und den Kirchengesetzen. Tit. 5—9. Von Erwerbung und Verlust des bischöflichen Amtes und der damit verbundenen Rechte. Tit. 10—22. Von der Ausübung der Pontificalien, besonders der Ordination. Tit. 23—32. Von kirchlichen Unterbeamten. Tit. 33—43. Prolegomena zum Proceß. Buch 2. Vom gerichtlichen Verfahren, von dessen erstem Anfang bis zur Beendigung einer Sache in höchster Instanz. Buch 3. Tit. 1—12. Von der Disciplin der Geistlichen und den Kirchenpfründen. Tit. 13—29. Von den Kirchengütern, der hier einschlagenden Lehre von den Contracten und dem Eigenthums- und Dispositionsrechte der Geistlichen über ihr Vermögen. Tit. 29—30. Von den Parochialrechten. Tit. 31—37. Von den Regularen. Tit. 38. Vom Patronatrechte. Tit. 39. Von den kirchlichen Abgaben. Tit. 40—50. Von dem Gottesdienst, den Sacramenten und gottesdienstlichen Handlungen. Buch 4. Von der Ehe. Buch 5. Von den Kirchenverbrechen. Tit. 40. De verborum significatione. Tit. 41. De regulis juris.

§ 275. den. Die Glossa ordinaria erhielt sie durch Bernhard von Parma († 1266) [d]).

§. 276.

§. 276.

Ein Supplement erhielt die Sammlung noch in diesem Zeitraume, 9) durch die Schlüsse der ersten Lyoner Synode unter Innocenz IV. vom Jahre 1245 [a]) und 10) die der zweiten Lyoner Synode unter Gregor X. vom Jahre 1275, welche noch auf der Synode selbst nach der Ordnung der Decretalen zusammengestellt wurden [b]). Beide wurden an die Universität Bologna übersandt, und sollten eigentlich in die Decretalen Gregors IX. an den passenden Stellen eingerückt werden; sie wurden aber fürs erste besonders abgeschrieben und glossirt, und stehen in den Manuscripten gewöhnlich beisammen.

§. 277.

§. 277.

Wenigstens in Italien (§. 278.) hat der Schwung, welchen das Studium des römischen Rechts erhielt, ohne Zweifel Einfluß auf die wissenschaftliche Bearbeitung des germanischen Rechtstheils erhalten, bei welchem das Bedürfniß einer solchen am bestimmtesten

d) Einer der früheren Glossatoren war Sinibald von Fiesko, nachher Papst Innocenz IV. († 1254). Einen Commentar über die Decretalen lieferte Heinrich von Segusia Cardinal von Ostia († 1271).

a) Zuerst von Böhmer aus einem Codex der Berliner Bibliothek im Corp. jur. can. Tom. 2. Adp. Nro. 3. pag. 349. herausgegeben, in welchem sie hinter den Decretalen Gregors IX. steht.

b) Sie steht in den Conciliensammlungen, bei Labbé Tom. XI. P. I. pag. 974 seq.

hervortrat. Weniger war dieß wohl in Deutschland §. 277.
der Fall, wo die Beschaffenheit der Quellen des geschriebenen deutschen Rechts ähnliche Arbeiten hervorrief, welche, da hier keine ihre Unvollständigkeit ergänzende Rechtsquelle, wie in Italien das römische Recht, neben ihnen stand, den größten Theil der bestehenden Rechtsverhältnisse umfaßten. Die Weisthümer (§. 258.) wurden während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts immer häufiger schriftlich aufgezeichnet und gesammelt [a]), die Stadtrechte (§. 263.) durch Willkühren (§. 259.) vermehrt [b]), und die herkömmlichen Dienstrechte in geschriebene zwischen Herren und Mannen verglichene Privilegien verwandelt [c]), um sie nicht außer Andenken

a) In manchen Gerichten wurden die merkwürdigeren Weisthümer wohl in ein eigenes Buch eingetragen; ein solches Buch, welches bei dem Kieler Stadtgericht seit 1264 geführt wurde, erwähnt Westphalen monum. ined. Tom. 3. p. 636. Wo man schon geschriebene Willkühren hatte, schrieb man die einzelnen Weisthümer zu diesen, so wie in der Folge zu den eigentlichen Statuten hinzu. Ein Beispiel davon können die Erfurter und die Goslarischen Stadtrechte abgeben; vergl. C. F. Walch vermischte Beiträge zu dem deutschen Recht Th. 1. S. 95 u. f. und P. J. Bruns Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Helmst. 1799. 8. S. 178 u. f.

b) Die älteste geschriebene Willkühre, die man bis jezt kennt, sind die Soester Statuten bei Haeberlin analecta medii aevi Tom. I. (Nürnb. 1764. 8.) p. 507 seq. Indessen wenn sie sich gleich als Willkühre ankündigt, so ist sie es doch nicht ihrem ganzen Inhalt nach.

c) Ein Beispiel eines solchen vertragsmäßig errichteten, vollständigen Dienstrechtes, welches, wie es scheint, im zwölften Jahrhundert seine jetzige Gestalt erhielt und von den Paciscenten (da es die Ur-

§. 277. kommen zu lassen d). Diese Rechtsquellen allein reichten aber nicht aus; sie enthielten den Ausdruck des überhaupt geltenden, auf gemeinsamen Grundlagen ruhenden Rechts, auf besondere Verhältnisse und Bedürfnisse angewendet, und nur auf diese berechnet. Ein sie ergänzendes Recht, wohl im Bewußtseyn des Richters lebend, aber aus keiner geschriebenen Rechtsquelle unmittelbar erkennbar, mußte nothwendig neben ihnen stehen. Aber weder einer höheren Gewalt kam es in den Sinn, ein solches in einer umfassenden Gesetzgebung aufzustellen, und darin die Materialien, welche geschriebene Gesetze und gute Gewohnheiten darboten, zu verarbeiten, noch einzelnen Männern, an eine Sammlung oder Verarbeitung der für ein bestimmtes Gericht formell gültigen Normen Hand zu legen. Der Richter hatte das Recht zu finden, das für sein Gericht paßte, das heißt, das den für dasselbe verbindlichen Normen entsprach und ihnen im Princip zum Grunde lag; es kam nur darauf an, ihm dieß Geschäft zu erleichtern, durch Zusammenstellung der Gewohnheiten und Gesetze, ohne Rücksicht, ob sie für ein bestimmtes Gericht anwendbar wären oder nicht; dieß zu beurtheilen, mußte jenem überlassen bleiben e);

kundenform hat) schriftlich aufgesezt wurde, kann das kölnische Dienstrecht (bei Kindlinger münsterische Beitr. Th. 2. S. 68. der Urkunden-Samml.) abgeben.

d) Was leicht der Fall war, wenn sie sich blos auf die Kenntniß der vorgekommenen Fälle gründeten, die man nur durch Erfahrung kennen lernen konnte. S. Note f.

e) Den Verfasser des Sachsenspiegels läßt dieß ausdrücklich die jeden-

im Ganzen war das meiſte anwendbar was in anderen Gerichten galt, da ja das Recht allenthalben im Weſentlichen gleiche Grundlage hatte, nämlich die alten Volksrechte und die Capitularien, wiewohl dieſe bei ſo vielfach veränderten Verhältniſſen nicht mehr unmittelbar anwendbar waren, ſondern mehr die Wurzel des geltenden Rechts bildeten. In der Abſicht, dem Richter auf jene Weiſe zu Hülfe zu kommen, wurden ſeit dem Ende des zwölften Jahrhunderts Rechtsbücher geſchrieben, d. h. die Rechtsſätze zuſammengeſtellt, welche dem Verfaſſer aus eigener Erfahrung bekannt waren, oder von ihm aus ſchriftlichen Materialien geſchöpft wurden, zur Rechtsbelehrung anderer, welche des Rechtes, das ſie weiſen ſollten, unkundig wären [f]. Die Arbeit erſtreckte ſich bald auf das ge- §. 277.

falls ſehr alte, wenn auch nicht von Eike von Repgow ſelbſt herrührende Vorrede (ſ. §. 279. Anm.) V. 195—211. ſagen:

Swer an dissem buche
vrage rede suche,
Ob yme dar an icht missehage
des ne tu er zu hand necheine clage,
Unde wege de sache an sineme synne
na dem ende unde na dem beginne,
Unde ervrage sich myt wisen lüten,
de die warheit künnen bedüten,
Unde ouch haven die siete,
daz se recht sin da mite;
Ob er an yn dan
ein rechtere irvaren kan,
Ich rate yme daz er alebalde
sich dar an gehalde
wende vil wiser lüte leren
die'z an gut keren
Is bezzere denne myn eines sy.

f) Daß der Sachſenſpiegel nichts als ein Buch zur Rechtsbe-

§. 277. ſammte öffentliche und Privatrecht, bald auf einzelne Theile deſſelben.

lehrung ſeyn ſollte und keine Sammlung formell gültiger Geſetze, folgt aus der vorſtehenden Stelle mit der noch folgende ebenfalls aus jener Vorrede V. 221 — 224. in Verbindung ſtehen:

Groz angest get mich an
ich vorchte sere daz manich man
diz buch wille meren,
und beginne recht verkeren
Unde tzie des an mich.

In dem Prolog heißt es eben ſo: Des heiligen geistes mynne, die sterke mine sinne. Dat ik recht unde unrecht der sassen besceide nach godes hulden unde na der werlde vromen. Des ne kan ik al eine nicht dun. Dar umme bidde ik to helpe alle gude lüde die rechtes geret, of yn ienich rede beiegene, de myn dumme syn vermide unde dar dit buk nicht af ne spreke, dat se dat na rechte besceiden na irme sinne, so siet rechtes weten. Und daß man dieſes Rechtsbuch auch aus dieſem Geſichtspunkte würklich anſah, und ſich zu *demſelben* zog, wie man ſich zu einem anderen Gerichte zog, um des Rechts belehrt zu werden, zeigt unwiderſprechlich folgende Stelle der berühmten oldenburgiſchen Handſchrift des Sachſenſpiegels, nach Hermann Hemmelmanns oldenburgiſcher Chronik P. I. C. 29. „Und daß ſolcher Graf eine Herzogin von Braunſchweig zur Ehe gehabt, ſolches bezeugt auch ein Raſtader Mönch Henricus Gloiſtein, der ihme das Sachſenſpiegel abgeſchrieben und dediciret hat, mit dieſen Worten ſo am Ende des Buches ſtehen: — quem librum Joannes comes in Oldenburg scribi fecit, non pro quod vellet suis militaribus nova introducere jura multa, vel statuta, sed pro eo tantummodo, quia suis temporibus fere omnes milites et militares sui dominii seniores moriebantur, *ita quod per absentiam eorum jura parentum suorum fuerunt viventibus militaribus tunc existentibus multum incognita, et in ipsis juribus saepe claudicabant. Item pro eo, ut si aliqui militares, super quacunque re fierent discordantes, ita quod sibi jus Saxonum eligerent propter praesentiam istius libri, hujusmodi rei et causae, pro quibus fuerunt discordantes, parere possent, suis laboribus et expensis.*"

§. 278.

I. Die älteſten Rechtsbücher finden ſich in Italien für den Theil des Rechts, der weder aus dem lombardiſchen noch aus dem römiſchen geſchriebenen Recht beurtheilt werden konnte, und ſind uns durch das longobardiſche Lehenrecht (Liber oder Libri feudorum, Consuetudines feudorum) aufbehalten worden [a]). Die Sammlung, welche wir jetzt mit dieſem Namen bezeichnen, iſt nicht von einem Verfaſſer und aus einer Zeit, ſondern aus mehreren Rechtsbüchern und deren Supplementen nach und nach entſtanden. Mit Sicherheit laſſen ſich drei Hauptbeſtandtheile derſelben unterſcheiden: 1) ein Aufſatz über das Lehenrecht und deſſen Abweichungen vom römiſchen Recht, der einen gelehrten lombardiſchen Juriſten zum Verfaſſer hatte [b]), den aber nicht einmal eine Sage nennt, und viele Zuſätze erhielt, mit welchen zuſammen er unſer jetziges erſtes Buch bildet. Der

a) Vergl. G. L. Boehmer de aetate vetustae consuetudinum feudalium Longobardicarum collectionis, quam vulgo libros feudorum vocant; in deſſen Observat. jur. feud. (Goett. 1764. 8. Nro. 1). Biener primae lineae hermeneutices juris feudalis Lips. 1780. Cap. I. C W. Paetz de vera librorum juris feudalis Longobardici origine. Goett. 1805. 4. Der letzteren Schrift bin ich in den vorletzten Ausgaben mit wenigen Abweichungen gefolgt. Seitdem iſt die Entſtehungsgeſchichte des longobardiſchen Lehenrechts ausführlicher unterſucht von: C. F. Dieck, Literärgeſchichte des longobardiſchen Lehenrechts bis zum vierzehnten Jahrh. Halle 1828. 8. E. A. Laſpeyres, über die Entſtehung und älteſte Bearbeitung der Libri feudorum. Berlin 1830. 8. Die Reſultate beider, beſonders der letzteren Schrift, ſind hier benutzt.

b) Die ganze Darſtellungsweiſe, die immer die Kenntniß des römiſchen Rechts vorausſetzt, läßt keinen Zweifel über dieſen Umſtand übrig.

§. 278. urſprüngliche Text iſt außerhalb Mailand, ſchon vor 1137, aber erſt im zwölften Jahrhundert geſchrieben [c]); die Zuſätze beſtehen aus Erklärungen und Bemerkungen, zu welchen der urſprüngliche Text Veranlaſſung gab, aus Excerpten aus Geſetzen [d]), Erfahrungen, die aus wirklichen Rechtsſprüchen genommen ſind, welche auch

c) Der Beweis liegt hauptſächlich in den Grundſätzen, die hier über das Erb- und Veräußerungsrecht und den Proceß aufgeſtellt werden. S. Paetz l. c. p. 11 u. 12. Seitdem hat Laſpeyres ihn noch vollſtändiger geführt. S. 157 u. f.

d) l. F. 19. 21. 22. Zweifelhaft bleibt es, aus welchen Geſetzen ſie entlehnt ſind. Laſpeyres S. 177. u. f. nimmt nach den Citaten des Jacob von Ardizone an, ſie ſeyen aus einer Conſtitution Lothars II. entlehnt, welche von jenem mit den Anfangsworten als Lex Quicunque citirt werde. Für die Stelle l. F. 22. mag dieß richtig ſeyn, da der Anfang nichts anderes als ein Excerpt mit erklärenden Zuſätzen (z. B. intra annum et mensem — für annum et diem — veluti mortis etc. zur Erklärung von justa causa) aus dem Geſetz iſt, von welchem II. F. 52. §. 3. die betreffende Stelle ſelbſt enthält, die aber keineswegs den vollſtändigen Inhalt des Geſetzes wiedergiebt. Gleichwie aber der Eingang von l. F. 19. auf einer ſichtbaren Verwechslung Lothars II. und Lothars I. beruht, könnte auch in der Quelle, aus welcher Jacob von Ardizone ſchöpft, die Conſtitution Conrads II., auf deren Inhalt Tit. 19. §. 1. geſtützt iſt, Lothar II. zugeſchrieben, oder deren Inhalt mit dem Geſetz Lothars II. wie zu einem Ganzen gehörig verbunden geweſen ſeyn. Titel 21. ſcheint ſich auf ein Geſetz zu ſtützen, welches überhaupt vom Verluſt des Lehens handelte; es konnte eben ſo gut das bei Ardizo unter der Rubrik de feudis et beneficiis eingerückte erſte Geſetz Heinrichs III. (Senkenberg C. j. f. ed. 2. p. 589.) ſeyn, als ein Geſetz Lothars II. Denn Ardizo ſchreibt ja, wie Laſpeyres ſelbſt bemerkt, die ſogenannte Lex Quicunque nicht gerade Lothar II. zu, und wir wiſſen gar nicht was er eigentlich damit meint. Daß Andreas de Iſernia im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, bei einem Citat des Odofredus, was auf jene ſogenannte Lex Quicunque ſich zu beziehen ſcheine (Laſpeyres S. 182.), die Bemerkung macht, dieß ſey ein in den gewöhnlichen Handſchriften fehlendes Geſetz Lothars II., kann nichts entſcheiden.

zuweilen angeführt werden [e]), aber stützen sich oft auch §. 278.
nur auf Anwendung des römischen Rechts [f]), oder der Bestimmungen des lombardischen Rechts, besonders über das Beweisverfahren [g]), die auch bei dem Lehensverhältniß zulässig war [h]). Wie weit der ursprüngliche Text reichte, und was dagegen Zusatz ist, läßt sich nicht mehr bestimmen; gewiß aber ist, daß manche Ergänzungen aus einer viel späteren Zeit sind, in welcher das Rechtsbuch schon mit anderen ähnlichen verbunden im Umlauf war (Note I), daß mehrere von einem mit den Ansichten der mailändischen Lehensschöffen vertrauten Verfasser herrühren, der namentlich die Meinungen des mailändischen Consuls Gerardus (Niger, Capagisti) kannte [i]), und daß eben daher dieser selbst der Verfasser der Zusätze seyn könnte, durch welche das Rechtsbuch in Mailand vermehrt wurde, wiewohl es dafür keinen Beweis giebt [k]). 2) Aus zwei Aufsätzen des Obertus ab Orto, Consuls zu Mailand und wie Gerardus Zeitgenosse K.

e) I. F. 27. §. 1. 28.
f) I. F. 27. pr.
g) I. F. 10. 12. 26.
h) I. F. 26. §. 1. I. F. 28.
i) I. F. 27. vergl. mit II. F. 51. §. 6. Dieser war ein Zeitgenosse Kaiser Friedrichs I. Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. Cap. 13.

k) Denn daß die Verweisung auf Meinungen des Obertus, Gerardus, Stephanus und anderer, welche in den letzten Titeln des zweiten Buchs öfters angeführt werden, nicht gerade auf die Schriften jener Männer zu beziehen sind, hat Laspeyres S. 149. u. f., wie mir scheint, allerdings dargethan. Damit ist aber die Voraussetzung, daß der Verfasser späterer Zusätze in der Stelle II. F. 51. §. 6., um deswillen den Gerardus als Gewährsmann für die I. F. 27. über die Lex commissoria anführt, weil er wußte, daß von ihm Stellen des ersten Buchs herrührten, nicht widerlegt.

§. 278. Friedrichs I., über das Lehnsverhältniß, der eine von der Natur des Lehens und deſſen Erwerbung (II. F. 1. u. f.), der andere vom Verluſt des Lehens (II. F. 23. 24.) handelnd, iſt durch ähnliche Zuſätze, wie ſie das ältere Rechtsbuch (Nro. 1.) erhalten hatte, ein zweites um die Mitte des zwölften Jahrhunderts entſtanden. Auch hier iſt urſprünglicher Text und Zuſatz nicht mehr genau zu unterſcheiden; manches was anfangs dazu gehörte, hat auch ſpäter einen anderen Platz erhalten [l]). Beide Rechtsbücher ſcheinen bald nach dem Jahr 1155, in welchem das II. F. 27. befindliche Geſetz Friedrichs I. erlaſſen iſt, zu einem Ganzen verbunden worden zu ſeyn (Note m). Das zweite Rechtsbuch, bildet in dieſem, nach den Veränderungen, die es in der Folge noch erhalten hat (Note l), die erſten 27 Titel unſeres jetzigen zweiten Buchs. 3) Gleichzeitig mit dem zweiten Rechtsbuch, ſcheint eine dritte Compilation einzelner Bemerkungen, Gewohnheitsrechte, Anwendungen von Grundſätzen des römiſchen und lombardiſchen Rechts, und Geſetzen Lothars II. und Friedrichs I. angelegt worden zu ſeyn, die, nachdem jene beiden Rechtsbücher verbunden worden waren, auch an dieſe angereiht [m]) und allmälig mit Rückſicht auf deren Inhalt vermehrt wurde. In ihrer erſten Anlage gehört ſie einem mai-

l) Die Stellen I. F. 14 bis 18. ſcheinen nach der Tübinger Handſchrift urſprünglich zwiſchen II. F. 22 und 23. geſtanden zu haben, und werden in jener einem Ugo de Gambolado zugeſchrieben. Laſpeyres S. 174 u. f.

m) Nach den Handſchriften, welche hinter Tit. 27. bemerken: hic finitur lex: deinde consuetudines regni incipiunt.

ländiſchen Juriſten an n); wenn man überhaupt von einem einzelnen „Feudiſten" ſprechen will, ſo wäre der darunter zu verſtehen, welcher dieſe drei Stücke zu einem Ganzen verband, und das dritte mit Rückſicht auf den Inhalt der beiden erſten vermehrte. Er wäre demnach für einen Mailänder zu halten. In der Geſtalt, welche das Ganze durch dieſen erhielt, ſcheint die dritte Compilation ſchon die Titel 28 bis 56 des zweiten Buchs einſchließlich, in unſerem jetzigen Rechtsbuch umfaßt zu haben, und in dieſer geſchloſſenen Geſtalt unter dem Namen **Consuetudines** oder **Liber feudorum** vor 1166 (Note p) in Bologna bekannt geworden zu ſeyn. Hier wurden zu Ende des zwölften Jahrhunderts die neueren Geſetze, welche Friedrich I. ſeitdem, aber nicht allein, ſondern mit ſeinem Sohn Heinrich VI. gemeinſchaftlich erlaſſen hatte (Note z), die daher noch nicht in der Sammlung ſtanden, hinzugefügt, das Ganze aber auch wohl an die Novellen angereiht, weshalb es auch **decima collatio** heißen konnte o), und dieſe Benennung auch wirklich erhielt (Note s), wiewohl ſie die frühere nicht verdrängte, ſondern dieſe vielmehr die ge- §. 278.

n) Vergl. Dieck a. a. O. S. 174. u. f. Laſpeyres S. 207 u. f.

o) Joannis (Bassiani) lectura in Authenticas hinter Azonis summa in Codicem. Venet. 1610. p. 1210 seq. in prooem. Ultimo autem loco, quia utile visum est, *leges novas Federici et Henrici* et *consuetudines in scriptis redactas* circa feuda legitime approbatas, placuit legitime *copulari* et sub idoneis titulis collocari, ut omnia per ordinem evidentiorem praestent intellectum; quae decima poterit collatio s. compilatio non irrationabiliter nuncupari. Ueber die Aechtheit dieſer Stelle ſ. die Anmerkung.

§. 278. wöhnliche blieb. Schon Bulgarus hatte Gloſſen zu der Sammlung geſchrieben [p]), und noch im zwölften Jahrhundert kamen deren von anderen, namentlich von Pillius hinzu. Die Eintheilung in zwei Bücher, da ſie mit der Entſtehung der Sammlung in natürlichem Zuſammenhang ſteht, hatte dieſe wahrſcheinlich ſchon ehe ſie in Bologna bekannt wurde; die Bezeichnung einzelner Abſchnitte durch Rubriken (Titel), ſcheint hingegen der Rechtsſchule von Bologna anzugehören [q]). Die Abſchnitte, welche durch die frühere Einrichtung und daher ziemlich zufällig entſtanden waren, ſcheinen dabei aber anfangs beibehalten, und daher die Eintheilung, die ſich aus der Summe des Jacob von Ardizone und dem Apparatus des Jacob Columbi noch erkennen läßt, ſo unbequem geblieben zu ſeyn, wie ſie ſich bei dieſen darſtellt [r]). Unter Kaiſer Friedrich **II.** ſtellte Hugolinus Presbyteri († 1233) am Ende der **Consuetudines** alle Conſtitutionen Friedrichs **I.** und Friedrichs **II.** zuſammen, und verband damit zugleich die Lehnsgeſetze Conrads **II.** [s]). So entſtand ein bedeutender Anhang

p) Alvarottus lectura super feud. in prooem. Bulgarus enim et Pileus primitus glossaverunt. Laſpeyres S. 345 u. f. Schon vor 1166, dem Todesjahr des Bulgarus, waren alſo alle drei Theile des Rechtsbuchs auch verbunden.

q) „Sub idoneis titulis" Note o. Vergl. Laſpeyres S. 283.

r) Die Rubriken nach der ältern Rubrikation, aus Jacob von Ardizone nachgewieſen, ſ. bei Laſpeyres S. 50.

s) Odofredus Comment. ad Cod. Justin. ad Auth. Cassa C. de SS. Eccl. (1. 2.). Ut unum sciatis, Authenticum quod fuit compositum a Justiniano, habet novem collationes. Postea cum venit Imperator Federicus Junior misit has constitutiones ad

des Rechtsbuchs, der aber in den älteren Handschriften anders eingerichtet war, und auch in den späteren nicht gleichförmig beibehalten wurde. Das Rechtsbuch selbst hatte nichts aufgenommen, was schon in der Lombarda stand; wohl aber auf die in dieser enthaltenen Gesetze Rücksicht genommen [t]). Daher fehlten in allen Handschriften der **litera vulgata** nicht nur jene Gesetze Conrads **II.**, sondern auch die Heinrichs **II.** (in Deutschland **III.**), welche das Lehensverhältniß betrafen, und die Gesetze Lothars **II.** standen nur unvollständig darin, weil sich davon in den damaligen Abschriften der Lombarda bald mehr, bald weniger gefunden haben muß (§. 265.). Eine **litera vulgata** der **Consuetudines** muß sich aber schon frühzeitig gebildet haben; sie enthielt den Text derselben, so wie er in Bologna in Umlauf gekommen, weiter abgeschrieben und glossirt worden war. Einige Veränderungen sind auch mit diesem vorgegangen, aber durch keine planmäßige Redaction, nur allmälig [tt]). Daß außerhalb Bologna dagegen, das Rechtsbuch, zwar mit denselben Grundbestandtheilen, §. 278.

civitatem istam doctoribus legum, ut aptarent eas singulis legibus sub congruentibus titulis: et ita fecerunt Doctores dum convenerunt in S. Petro cum istam aptaverunt ad legem istam. Postea quid fecerunt! Dominus Hugolinus post nonam collationem *posuit librum feudalem, et omnes constitutiones Federici et antiqui et junioris et aliquas leges Conradi* Imp. et vocatur decima collatio. *Sed pauci sunt, qui habeant ita ordinate in libris suis.*

t) Auf Conrads II. Gesetze: I. F. I. §. I. Auf andere, die vollständiger oder unvollständiger in der Lombarda enthalten gewesen seyn müssen: I. F. 19. 21. 22.

tt) S. Laspeyres S. 292 u. f.

§. 278. aber nach der Natur ſeiner Entſtehung, mit Abweichungen in einzelnen Zuſätzen, ſich finden mußte, läßt ſich ſchon vorausſetzen. Die Beſchaffenheit ſolcher Handſchriften veranlaßte, daß Jacob von Ardizone in der Summe, die er um das Jahr 1230 über das Lehenrecht ſchrieb [u]), als **Capitula extraordinaria** auch das zuſammenſtellte, was er in den gewöhnlichen Handſchriften nicht fand. Zu dieſen gehörten nicht nur Bemerkungen und Erfahrungen, wie ſie der „Feudiſt" der Sammlung mit Rückſicht auf ihre früheren Beſtandtheile beigefügt hatte, in beträchtlicher Zahl, ſondern auch Ergänzungen aus der Lombarda, welche namentlich aus den Geſetzen Heinrichs **III.** [v]) und Lothars **II.**, ſo weit ſie das Lehensverhältniß betrafen [w]), entnommen waren. Von den Ergänzungen der lezteren Art iſt zufällig ein Stück aus den Geſetzen Heinrichs **III.** zu Tit. 57 [x]), von den Er-

u) Ueber dieſes Werk ſ. Laſpeyres S. 47 u. f. Es verdiente eine neue Ausgabe, mit Rückſicht auf die neueren Unterſuchungen über die Geſchichte des Lehenrechts.

v) 1) Der jetzige Tit. 57. der Vulgata. 2) Das Capitel des Jacob von Ardizone de militum beneficiis. Senkenb. C. j. f. p. 589. 3) Ein zweites des lezteren, mit den Anfangsworten: Si contigerit. Senkenb. p. 593.

w) S. oben Note d.

x) Die Gründe, aus welchen Laſpeyres S. 224 und 297. dieſes und das dritte, Note v erwähnte Stück Heinrich III. abſprechen und Heinrich VI. zuſchreiben will, ſcheinen mir unhaltbar, eben ſo wie die von Pertz (Mon. Tom. 4. Leg. Tom. 2. pag. 200), der dieſelbe Meinung vertheidigt, aufgeſtellten. Hätte es ein Geſetz des gleichzeitigen Heinrichs VI. über die Felonie gegeben, ſo könnte es ſich unmöglich unter die Capitula extraordinaria verloren haben, und erſt durch Zufall wieder in die Vulgata mit dem Zweifel gekommen ſeyn, welchen die Gloſſe beifügt: sitne lex vel non. Die ſehr treffende Erklärung, welche Laſpeyres ſelbſt von der Erwähnung der

gänzungen der erſten Art eben ſo zufällig eine Anzahl von Bemerkungen in den Tit. 58. der litera vulgata gekommen y). Mit dem älteren Anhang, den Johannes Baſſianus beſchreibt (Note o), und mit den neueren und älteren Kaiſergeſetzen nach der Anordnung, welche Hugolinus denſelben gegeben hatte, hielten es dagegen die Abſchreiber ziemlich willkührlich, und die Handſchriften enthalten gewöhnlich nur den coſtnitzer Frieden, von wel- §. 278.

Geſetze Heinrichs bei Johannes Baſſianus giebt (Note z), nimmt den Hauptgrund weg, aus welchem man noch Zweifel hätte hegen können, ob nicht II. F. 57. hier gemeint und dieſes Heinrich VI. zugeſchrieben ſeyn möge. Auch die Grundſätze, die II. F. 57. aufgeſtellt werden, ſind die aus I. F. 5. altbekannten, und wenn, wie Laſpeyres meint, die leztere Stelle ſich auch auf das Geſetz de militum beneficiis ſtützen könnte, ſo beweiſt dieß nichts für Heinrichs VI. Antheil an II. F. 57. Die Erwähnung von fünf Zeugen, welche nach Laſpeyres nicht ſoll alt ſeyn können, weil im Rechtsbuch nur davon die Rede ſey, daß der Vaſall vor der Curie der Felonie überführt werden müſſe, ſpricht eben für das Alter der Stelle, die, mit der Lex de militum beneficiis verglichen, ſich noch wie dieſe an die alten Formen des Beweiſes hält, welche freilich nach den Formen des zwölften Jahrhunderts, in welchem das Rechtsbuch geſchrieben wurde, nicht mehr im Gebrauch ſeyn mochten, der doch nach der Lex de militum beneficiis zunächſt entſcheiden ſollte. Am wenigſten kann der Gebrauch des Worts feudum gegen das Alter des Geſetzes ſprechen. Theils iſt es nicht gewiß, daß feudum in der Mitte des eilften Jahrhunderts in Italien noch gar nicht gebraucht worden ſey; in Frankreich war es ſchon ein Jahrhundert früher ein bekannter Ausdruck, und der Concipient des Geſetzes brauchte nicht nothwendig ein Lombarde zu ſeyn; theils iſt in II. F. 57. ſo wenig als in I. F. 22. der Inhalt des Geſetzes wörtlich wiedergegeben; beide ſind Excerpte aus vollſtändigen Geſetzen, und das „feudum" kann in der erſten Stelle auch auf Rechnung des Excerptors kommen, wie in der erſten das „intra annum et mensem."

y) Die Gloſſe bemerkt: hic intitulatur de notis feudorum, quia potius puto fore notas sive notulas super feudis factas, quam debeant esse de textu consuetudinum.

§. 278. chem Johannes Baſſianus ſpricht, und die Conſtitutionen Friedrichs II. [z]), ſelten aber auch die Geſetze Conrads II. und die Geſetze Friedrichs I. vor dem coſtnitzer Frieden, die Hugolinus wie es ſcheint alle, ohne Rückſicht auf das was ſich davon ſchon in dem Rechtsbuch ſelbſt fand, zuſammengeſtellt hatte [aa]). Die Gloſſen zur litera vulgata bearbeitete Jacob Columbi in einem Apparatus um 1240, welcher mit wenigen Veränderungen die Grundlage der Glossa ordinaria des Accurſius geworden iſt, die das Lehenrecht als decima collatio auch mit umfaßte [bb]). An der urſprünglichen Eintheilung in Titel war ſchon vor Accurſius manches geändert wor-

z) Die *novae* leges Friderici, Note o, müſſen Geſetze im Gegenſatz der ältern, die ſchon im Rechtsbuch ſtanden, bezeichnen. Eben darum hat Laſpeyres S. 280 u. f. gewiß Recht, wenn er ausführt, daß hier mit den leges Friderici et Henrici nichts anderes als der coſtnitzer, ausdrücklich mit im Namen Heinrichs VI. geſchloſſene, Friede gemeint ſey, der für ein Geſetz galt, und eben ſowohl als die Conſtitutionen Friedrichs II. vom J. 1220 in den Handſchriften zum Anhang des Lehenrechtsbuchs gehört. Die älteren im fünften Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts erlaſſenen Geſetze, die in den Titeln 54 bis 56. enthalten ſind, können im Gegenſatz von II. F. 53, das ohne Zweifel von jeher zur dritten Compilation gehört hat (Laſpeyres S. 221.), nicht Leges novae heißen. Es iſt daher gar kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß nicht die Consuetudines, als ſie in Bologna bekannt wurden, ſchon bis Tit. 56. incl. gereicht hätten, und aus Tit. 54—56. einen vierten Hauptbeſtandtheil des Rechtsbuchs zu machen.

aa) Hugolinus muß auch die älteren Geſetze Friedrichs I. mit den neueren zuſammengeſtellt haben, denn in der Erzählung des Odofredus, Note s, iſt ſichtbar der Nachdruck auf omnes zu legen. Er hat alſo wohl II. F. 27. auch erſt hinter II. F. 52. eingereiht, und dieß, ſo wie die dabei hinzugefügten Geſetze Conrads hatten die Handſchriften nur ſelten „ita ordinate."

bb) Vergl. Laſpeyres S. 363. u. f.

den, obwohl die ältere noch zur Zeit des Jacob Columbi §. 278.
die gewöhnliche gewesen seyn muß; Accursius wich von dieser noch häufiger ab, und so viel auch sein Ansehen dazu beigetragen haben mag, mehr Gleichförmigkeit in die Eintheilung zu bringen, hat sich doch erst nach und nach eine gemeine neuere Rubrication gebildet cc). Die Verbindung des Rechtsbuchs mit den Novellen, der Umstand, daß es viele kaiserliche Gesetze enthielt, daß es wie das römische Recht glossirt war und in Vorlesungen erklärt wurde, erhob das Rechtsbuch allmälig zu dem Ansehen eines gemeinen Lehenrechts, und es wurde vergessen, daß es seinem Ursprung nach blos lombardisches auf besonderer Gewohnheit beruhendes Recht war, auch die Kaisergesetze, welche es enthielt, großentheils sich nur auf jene bezogen dd), und nur Einzelnes darin nach der Absicht des Gesetzgebers selbst für das gesammte römische Reich Gesetzeskraft haben sollte ee).

Anmerkung. Ueber die Verbindung des Lehenrechtsbuchs mit den Novellen.

Die Aechtheit der Stelle bei Johannes Bassianus oben Note o kann wohl nicht mehr bezweifelt werden, seitdem dargethan ist, daß das Lehenrechtsbuch schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts in der Recension vorhanden war, welche man aus der Summe des Jacob von Ardizone kennt. Laspeyres S. 266. u. f. v. Savigny, welcher die Aechtheit jener Stelle fortwährend verwirft, läugnet auch nicht die Möglichkeit einer schon

cc) S. Laspeyres S. 316. u. f.

dd) Wie Conrads II. Gesetze über die Erbfolge, Lothars und Friedrichs I. Gesetze über die Veräußerung. In Deutschland galten über diese Fragen des Lehenrechts ganz andere Regeln.

ee) Die Constitution von den Regalien ist blos auf die Verfassung von Italien und das römische Recht gegründet. S. unten §. 362.

§. 278. vor Hugolinus geschehenen Verbindung der Novellen und des Lehenrechtsbuchs, sondern behauptet nur daß es an einem geschichtlichen Grund sie anzunehmen fehle, weil die Stelle des Johannes eine Interpolation sey, in welcher die bei Odofredus befindlichen Thatsachen erzählt würden. Es soll eine „ganz zufällige und sehr natürliche Ungenauigkeit" seyn, daß bei Johannes nur Gesetze von Friedrich und Heinrich, und dagegen bei Odofredus nur Gesetze von Friedrich I. und II. und Conrad erwähnt sind, und weil Accursius das Werk des Johannes vermehrt hat, diese Stelle dem Accursius zugeschrieben werden. Dieß könnte man gelten lassen, wenn dieselbe Thatsache, nur mit verschiedenen Umständen, erzählt würde; hier aber sind die erzählten Thatsachen ganz *verschieden*. Odofredus spricht nicht zunächst davon, daß Hugolinus kaiserliche Constitutionen mit dem Lehenrecht erst *verbunden* habe, wovon bei Johannes die Rede ist, sondern von einer *Anordnung*, die er in Hinsicht des Lehenrechtsbuchs und der Einrückung der kaiserlichen Constitutionen hinter demselben getroffen habe, zu welcher die Uebersendung der Constitutionen Friedrichs II. die *Veranlassung* gab. Bei Johannes wird von der Thatsache gesprochen, daß man das Lehenrechtsbuch, in welchem schon Gesetze Friedrichs I. enthalten sind, mit dessen und Heinrichs VI. *neuen* Gesetzen *verbunden* und *rubricirt habe*. Hugolinus rückte hinter dem Liber feudorum *alle* Gesetze Friedrichs I. und II. ein, wobei freilich der Name Heinrich VI. übergangen werden konnte, weil der costnitzer Friede auch zu den Gesetzen Friedrichs I. gezählt werden kann, ohne dabei des darin mitgenannten Sohns desselben ausdrücklich zu erwähnen, und fügte die Gesetze Conrads bei. Das Lehenrechtsbuch mit den Kaisergesetzen, bemerkt Johannes, *könne* man die decima collatio nennen, und Odofredus sagt, es *heiße* so, nicht aber daß es erst von Hugolinus oder seit Hugolinus so genannt werde. Vergl. *Laspeyres* S. 274 u. f. S. 332.

§. 279.

§. 279.

II. In Deutschland findet man im dreizehnten Jahrhundert zwei Rechtsbücher [a]), welche einander so nahe verwandt sind, daß entweder beide auf einer gemeinschaftlichen älteren Grundlage ruhen müssen, oder das eine als Bearbeitung des anderen anzusprechen ist. Das eine heißt in den Handschriften durchgehends „Landrecht",

a) Das wichtigste über die Litteratur und die Ausgaben der deutschen Rechtsbücher findet man in der zweiten Anmerkung zu §. 281. und den Anmerkungen zu §. 282.

und wo der zweite Theil [b]) damit verbunden iſt, „Land- und Lehenrecht"; in einer ſehr alten Vorrede wird das Landrecht „Spiegel der Sachſen" genannt [c]). Das zweite Rechtsbuch führt in den Handſchriften am gewöhnlichſten ebenfalls blos jenen Titel „Landrecht und Lehenrecht"; die älteſten Handſchriften ſcheinen keinen anderen Titel zu kennen [d]). Es heißt aber auch das Kaiſerrecht; doch wie es ſcheint, nur als eine Erklärung des Ausdrucks Landrecht [e]). Die älteſten Ausgaben entlehnen auch den Ausdruck Spiegel von dem erſtgedachten Rechtsbuch und nennen das leztere einen Spiegel kaiſerlichen und gemeinen Landrechts [f]). §. 279.

b) Vergl. unten §. 281.

c) S. die Anmerkung zu dieſem Paragraphen. Die Stelle aus der zweiten rhythmiſchen Vorrede lautet (V. 178—182.):

Spigel der Saxen
Sal diz buch syn genant,
wende Saxen recht ist hir an bekant,
Als an einem spiegele de vrouwen
ire antlize beschouwen.

d) Der Codex Ambraſianus (Senkenberg Corp. jur. Germ. Tom. 2. Sect. 2.) nach Senkenbergs Beſchreibung und der vorgeſezten Schriftprobe in das Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu ſezen, beginnt: hie hebet sich an daz lantrecht buoch. Auch in den ſpäteſten Handſchriften findet man dieß eben ſo ohne irgend einen Zuſatz; aber außerdem in dieſen auch „Kaiſerrecht".

e) Der unten §. 282. zu erwähnende Heidelberger Codex ſezt vor der Vorrede: Hie beginnet sik de vore rede von deme keyseres rechte. Ob auch der Sachſenſpiegel, jedoch nur außer den Handſchriften, die Benennung Kaiſerrecht hat, iſt ſchwer zu entſcheiden; die Anführungen laſſen meiſtens zweifelhaft, welches der beiden Rechtsbücher gemeint iſt. S. mein deutſches Privatrecht. §. 10. Note b.

f) So die Augsburger Ausgabe von 1480. Spangenberg S. 89.

§. 279. Von einer gemeinschaftlichen Grundlage beider Rechtsbücher hat sich bis jezt keine Spur gefunden g); nur die zweite vorhin gedachte Voraussetzung kann daher statt finden. Als das älteste beider Rechtsbücher ist aber ohne Zweifel der Sachsenspiegel anzusprechen, dessen Verfasser nach dem Zeugniß der älteren Vorrede, welche wenigstens noch dem dreizehnten Jahrhundert angehört, wenn sie gleich dem Verfasser selbst wohl nicht zugeschrieben werden darf h), ein nordthüringischer Land-

g) Der Vetus auctor de beneficiis kann nicht einmal für älter als das sogenannte sächsische Lehenrecht gehalten werden. S. unten §. 280.

h) Ueber die Vorreden s. die Anmerkung zu diesem Paragraphen. Die hier von Homeier gegebenen Gründe für das höhere Alter des zweiten Theiles der rhythmischen Vorrede, scheinen mir zu entscheiden, daß sie noch in das dreizehnte Jahrhundert gehört, und damit stimmt auch überein, daß der Codex Arpianus (Dreyer, Beitr. zur Litteratur und Gesch. d. d. R. S. 146.), im J. 1296 geschrieben, die Benennung Sachsenspiegel schon kennt; nur glaube ich nicht, daß sie von Eike selbst seyn kann. Es paßt wohl nur für den Verfasser einer Vorrede, der diese bald nach der Vollendung des Werks eines Anderen schrieb, welches er für ein gelungenes hält, daß er V. 97. mit den Worten beginnt:

Got hat die sassen wol bedacht
sint diz buch ist vore bracht
den lüten al gemeine —

und daß er an einer anderen Stelle (V. 261 u. f.) sagt:

Nu danket al gemeyne
dem von valkensteyne,
der Greve Hoyer ist genant,
daz an diütsch is gewant
diz buch durch sine bete:
Eyke von repgowe iz tete,
ungerne erz aber an quam
do er aber vornam
So groz darzu des herren gere,
do ne hatte her keine were;

gerichtsſchöffe Eike von Repgow war, der das Buch §. 279.
zwiſchen 1215 und 1235, vielleicht vor 1218 ſchrieb i). Die Abſicht des Verfaſſers gieng ſichtbar nicht auf Darſtellung des eigenthümlichen ſächſiſchen, ſondern auf die des ihm bekannten anwendbaren Rechts ohne Rückſicht auf deſſen Quelle, alſo eines Rechts, das überall in Deutſchland in einem gewiſſen Umfang (§. 277.) anwendbar war. Sehr

des herren liebe yn gare verwan,
daz her des buches began,
des yme was vil ungedacht,
do herz an latin hatte gebracht
ane helphe und ane lere;
do ducht yn daz zu svere,
daz erz an dütisch wante;
zu lest er doch genante
des arbeites, unde tete
greven hoyeres bete.

i) Buch I. Art. 3. ſagt Eike, der Papſt habe erlaubt, im fünften Grad der Verwandtſchaft zu heirathen, welches ſich auf die Verordnung Innocenz III. vom J. 1215 (Cap. 8. X. de consanguinitate) bezieht. Zwar könnte dieß eine Interpolation ſeyn, da ſie in der ſehr alten quedlinburgiſchen Handſchrift nicht ſteht. Aber Graf Hoyer von Falkenſtein (Note h) kommt in Urkunden zwiſchen 1220 und 1235 vor (Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 113 seq.); Eike ſelbſt in einer Urkunde von 1233 als Landgerichtsſchöffe (Bruns Beitr. zu alten Drucken St. 1. S. 117 u. f.). Die Gloſſe erklärt den Umſtand, daß B 3. Art. 62. das Herzogthum Braunſchweig und Lüneburg nicht als Fahnlehen im Lande Sachſen genannt wird, nach „einiger Meinung" daraus, daß als dieß Recht gegeben worden, die von Braunſchweig das Kaiſerrecht gehabt, und ihre Herrſchaft für eigen gehalten hätten (§. 240.). Sonach wäre das Buch unter Otto IV., alſo vor 1218, gewiß aber vor Errichtung des Herzogthums Braunſchweig und Lüneburg im Jahre 1235 geſchrieben. — Bis in das 12te Jahrhundert will dagegen die Abfaſſung des Sachſenſpiegels hinaufrücken. Weiske in Wildas und Reyſchers Zeitſchrift I. S. 54.

§. 279. vieles in dem Inhalt stützt sich auf die Reichsgesetze [k]) oder das Reichsherkommen; die Reichsverfassung ist bei allem was das öffentliche Recht berührt, die Grundlage. Da er aber dabei begreiflich eben so oft zunächst von der sächsischen Verfassung ausgieng [l]), und diese aus der Reichsverfassung erklärte, als er umgekehrt aus der lezteren blos Grundsätze ableitete, die er allgemein hinstellte [m]), da seine Erfahrungen auch zunächst auf Sachsen sich bezogen, so erhielt seine Arbeit allerdings eine sächsische Farbe und vieles von dem Inhalt seines Buchs ist auch eigenthümliches sächsisches Recht. Ueberdieß schrieb er zunächst für Sachsen [n]).

Aus geschriebenen Quellen hat er nichts unmittelbar übertragen; er schreibt durchgehends aus lebendiger Kenntniß der bestehenden Rechte und Verhältnisse, durch Erfahrung erworben [o]). Wie weit er dennoch

k) So z. B. beruht das Criminalrecht des Sachsenspiegels größtentheils auf den Gesetzen K. Friedrichs I.

l) Z. B. B. 3. Art. 62. 64.

m) Z. B. B. 1. Art. 59. B. 3. Art. 52 bis 62.

n) In der Vorrede: des heil. Geistes u. s. w. „daß ich Recht und Unrecht der Sachsen bescheide;" eine Erklärung, von welcher die Note c angeführte Stelle der rhythmischen Vorrede die Paraphrase ist.

o) Die rhythmische Vorrede V. 151 u. f.

Diz recht ne han ich selve nicht underdacht
iz haben von aldere an unsich gebracht
Unse gute vore varen;
mach ich ouch ich wil bewaren,
Daz myn scaz under der erde
mit mir icht vor werde

ſchriftliche Quellen gekannt und benuzt habe, läßt ſich §. 279.
nicht beſtimmen; auf die carolingiſche Geſetzgebung als die Grundlage des Sachſenrechts p) beruft ſich die Vorrede, die von dem Verfaſſer ſelbſt herrührt oder doch die älteſte iſt; dennoch verräth ſich nirgends, daß er die alte **Lex Saxonum** und die Capitularien unmittelbar gebraucht hätte. Die rhythmiſche Vorrede möchte davon, indem ſie jene Stelle paraphraſirt, die Veranlaſſung genommen haben, in Beziehung auf jene wenigſtens der Sage nach nie unbekannt gewordenen Rechtsmonumente, ein urſprünglich lateiniſch geſchriebenes Rechtsbuch anzunehmen, das er geſammelt und erſt in das deutſche überſezt habe q), und damit möchte zuſammenhängen, daß eben deswegen ſchon zur Zeit der Abfaſſung der Gloſſe, mithin im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, der Sachſenſpiegel das lateiniſche von Eike in das deutſche überſezte Privilegium Karls des Großen genannt und einzelne Zuſätze, die ſich in neueren Handſchriften fanden, als das Werk Ottos des Großen betrachtet wurden r). Wenigſtens

Von gotes halven de gnade myn
sol al der werlt gemeyne syn.

Auch die Beſtimmungen, welche auf den Reichsgeſetzen beruhen, ſind nirgends wörtlich aus dieſen genommen. Vergl. z. B. den erſten Landfrieden K. Friedrichs I. (neue Samml. der Reichsabſch. Th. 1. S. 7.) mit ſächſ. Landr. B. 2. Art. 72.

p) Textus Prol. Constantin unde Carl, an den Sassenland sines rechten tiût.

q) S. oben Note h.

r) S. die Gloſſe zum Textus Prol. und zu B. 3. Art. 82. 83.

§. 279. findet sich keine Spur einer lateinischen Urschrift des Landrechts.

Aus der Vergleichung der Handschriften sieht man, daß das Rechtsbuch Eikes in verschiedenen Zeiten durch Interpolationen und Zusätze vermehrt worden ist. Ohne Zweifel kommen zwar die Handschriften desselben, welche keine Eintheilung in Bücher und keine Glosse haben, der ursprünglichen Gestalt desselben näher, als die glossirten und selbst die in drei Bücher eingetheilten ohne Glosse; gleichwohl scheint es, daß man auch aus jener ersten Classe derselben, über den ursprünglichen Inhalt, den der Verfasser selbst seinem Werke gegeben hat, nicht urtheilen kann, weil keine von allen bis jezt aufgefundenen Handschriften über das Ende des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreicht [s]). Wir haben in dem Rechtsbuch in der Gestalt, in welcher wir das Landrecht des Eike von Repgow nennen, also nur eine Bearbeitung des Landrechts, welches dieser verfaßt hat.

s) Vergl. Nietzsche in dem §. 281. Anmerkung 1. angeführten Aufsatz. Die leipziger Handschrift, welche bei Gärtner abgedruckt ist, kann nach der Beschreibung, welche er selbst davon giebt, nicht über das vierzehnte Jahrhundert hinaufgesezt werden, und am wenigsten um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geschrieben seyn, wie Gärtner glaubte, da sie schon sehr viele Zusätze hat. Dasselbe gilt von der quedlinburgischen, obwohl diese aus einem Codex des dreizehnten Jahrhunderts, beträchtlich älter als die Entstehung der Glosse, genommen seyn muß, da sie so viel weniger Zusätze enthält, als die zweite Classe der Handschriften. S. die erste Anm. zu §. 281. Die berliner, und die heidelberger Bilderhandschrift, wird niemand in das dreizehnte Jahrhundert setzen, der sie gesehen hat; er müßte denn wie Kopp, der die leztere zuerst beschrieben und viele Artikel, zu welchen die Bilder gehören, vortrefflich er-

Anmerkung. Vorreden des Sachsenspiegels. §. 279.

Aus Bemerkungen, die mir von Homeyer mitgetheilt worden sind, ziehe ich folgendes aus: In den Handschriften und Ausgaben des Sachsenspiegels kommen sechs Vorreden vor, wiewohl in keiner alle neben einander stehen. 1. Die wichtigste ist die „Praefatio rhythmica." Sie zerfällt in zwei bestimmt geschiedene Stücke. Das erste, V. 1 bis 96., enthält 12 Strophen zu 8 Zeilen, mit wechselndem Reim und ziemlicher Regelmäßigkeit in den Hebungen der einzelnen Zeilen. Das zweite Stück, V. 97 bis 280., besteht dagegen aus 11 Abtheilungen von ungleicher Länge mit auffolgenden Reimen und unregelmäßigem Bau der einzelnen Zeilen. Im ersten Stück vernimmt man einen Verfasser, der ein Werk vertheidigt, welches schon mancherlei Angriffe erfahren hat. Schon manche haben die Wege betreten, die er bereitet hat (V. 3, 4.); er tröstet sich, daß vielen gefällt, was andere verdrießt (V. 69 u. f.); er klagt, daß man ihn verschreien wolle (V. 56.), daß man seine Worte entstelle (V. 81.); er vergleicht sich dem von Hunden angebellten Wild (V. 89. 90.).

Im zweiten Stück redet dagegen ein Verfasser, der seine Arbeit erst einführt; er macht sich auf den Mißbrauch seiner Lehren gefaßt (V. 103 u. f.), er spricht von deren rechtem Gebrauch (V. 124 u. f 128 u. f.), er giebt den Ursprung seiner Sätze, seine Motive (V. 151 u. f.), den Namen des Werks an (175.); er übergiebt es zum Beweis seines wohlgemeinten Strebens (V. 220.), er fürchtet künftige Vermehrungen, die auf seinen Namen kommen könnten (V. 221 u. f.); er erzählt die Geschichte seiner Abfassung. Mit dieser durch das zweite Stück gehenden Haltung, stehen auch gewiß dessen erste Zeilen nicht im Widerspruch, wiewohl Grupen (Spangenberg S. 24.) glaubt, sie sprächen von einer Zeit, wo der Sachsenspiegel bereits allgemein verbreitet gewesen; denn das „sint" des V. 98., braucht nicht durch „seitdem" gegeben zu werden, sondern kann auch durch „weil," „demnach" gegeben und auf die gegenwärtige Zeit bezogen werden. Häufig wird die Vorrede von V. 97. an, durch größere Initialen, oder auch durch die Rubrik: „Gyn ander Vorrede" oder auch dadurch als ein besonderer Abschnitt bezeichnet, daß nur das zweite, nicht auch das erste Stück gegeben wird. Dieß geschieht gerade in zwei Handschriften der Classe, welche den Sachsen-

läutert hat (U. F. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit. Th. 1. Mannh. 1819. 8., vergl. Gött. gel. Anz. 1819. S. 1681.), von vorne herein in dem von ihm zuerst bekannt gemachten auch den ältesten Geber finden wollen.

§. 279. spiegel in der ältesten uns aufbehaltenen Gestalt darstellt, von den beiden anderen in diese Classe fallenden, die bis jezt verglichen sind, beginnt die eine mit V. 178., die andere ist defect. Die rhythmische Vorrede fehlt zwar in vielen Handschriften; es sind aber neuere; die der ersteren Classe, die nur einen Theil der zweiten Vorrede haben, stehen einzeln. Die Ubersche Handschrift (Homeyer Sachsensp. 1ste Ausg. S. XXX.) hat die ganze Vorrede und dürfte noch in das dreizehnte Jahrhundert fallen. Die sogenannte sächsische Chronik, die nach Pertz (Archiv B. VI. S. 673.) zwischen 1260 und 1281 zu setzen ist, kennt schon die rhythmische Vorrede, und scheint sie dem Eike von Repgow selbst zuzuschreiben. — Homeyer hält demnach die Vorrede für die von Eike selbst verfaßte oder doch für eine seiner Zeit sehr nahe stehende. — In Hinsicht eines Alters, das dem des Verfassers sehr nahe stand, finde ich auch diese Gründe entscheidend.

II. Prologus. Die Vorrede: „des heiligen geistes minne" kommt so regelmäßig vor, daß das Fehlen derselben in einer oder der anderen Handschrift in besonderen Umständen seinen Grund haben muß. Der Inhalt liefert das Thema zu einigen Stellen der rhythmischen Vorrede; namentlich V. 141 — 150. 183 — 190. Das Fehlen der Glosse kann auch schon deshalb kein Grund gegen ihre Gleichzeitigkeit seyn. Vergl. Brunns Beitr. S. 126 u. f.

III. Die Vorrede, welche beginnt: „Gott der da ist ein Beginn." Grupen (Spangenberg S. 22.) nennt sie Textus prologi. Sie bildet den unmittelbaren Eingang zum Sachsenspiegel selbst; sie hat außer der Glosse, welche Eikes Arbeit mit ihr beginnen läßt, auch die lateinische Uebersetzung. Handschriften machen aus ihr den 1sten oder 2ten Artikel. Ihre Gleichzeitigkeit ist keinem Zweifel unterworfen.

IV. Vorrede von der Herren Geburt. Sie fehlt in vielen Handschriften, auch in solchen, welche die rhythmische Vorrede enthalten; ihr Platz ist wechselnd; die lateinische Uebersetzung hat sie nicht; eben so wenig hat sie der Schwabenspiegel. Eine Glosse hat sie nur durch Brand von Tzerstede erhalten. Doch wird ihrer in der Glosse zu B. 1. Tit. 17. §. 2. gedacht. Wenn hiernach diese Vorrede in den Zeitpunkt zwischen der Abfassung des Sachsenspiegels und der Glosse fiele, so möchten die unter den Geschlechtern in jener genannten Individuen, in die Mitte der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen seyn. Denn ein Heinrich von Snetlingen kommt 1255 und 1256, Albrecht von Snetlingen 1272, Conrad 1270, 1280, 1281 vor (Gerken Fragm. March. I., 15. 16. III., 17. Lenz I., 62., 86., 89., 110.).

V. Vier Handschriften, eine grupensche (Spangenberg S. 30

u. f.), eine dresdner, eine leipziger (Gärtner Vorr. §. 10. Nro. 2. III.) und eine berliner (von 1423), haben die merkwürdige Vorrede, welche bei Spangenberg S. 153. lateiniſch abgedruckt iſt, und wenigſtens in den beiden lezteren auch deutſch, wiewohl, wie es ſcheint, überſezt vorkommt. Sie giebt im Namen des Urhebers der Gloſſe, des Richtſteigs und der Büchereintheilung ſprechend, eine Geſchichte dieſer Unternehmungen. §. 279.

VI. Einige ältere bei Gruben (a. a. O. S. 22.) angeführte Ausgaben, haben auch B. 3. Art. 26. §. 1. des Sachſenſpiegels, von den fünf Pfalzen, als Vorrede.

§. 280. §. 280.

In den meiſten Handſchriften des Sachſenſpiegels, ſowohl den älteren als den neueren, findet man als einen zweiten immer wenigſtens durch eine neue ausdrückliche Erklärung, daß hier das Lehenrecht beginne [a]), von jenem geſonderten Theil, ein Rechtsbuch über das Lehenrecht [b]). Man hat davon auch einen alten lateiniſchen Text, der in unſeren Rechtsſammlungen unter dem Namen des **vetus auctor de beneficiis** gedruckt iſt [c]). Es iſt zwar viel geſtritten wor-

a) „Wer lenrecht kunnen welle die volge dises buches lere."

b) Eine neue kritiſche Ausgabe dieſes Rechtsbuchs iſt: des Sachſenſpiegels zweiter Theil, nebſt den verwandten Rechtsbüchern. B. 1. das ſächſiſche Lehenrecht, und der Richtſteig Lehenrechts; herausgeg. von C. G. Homeyer. Berlin 1842. 8. Die Unterſuchungen über die Geſchichte des Rechtsbuchs, die Textbildung, die Recenſion ſelbſt, iſt das beſte, was bisher für die Bearbeitung der Rechtsbücher geleiſtet worden iſt, und läßt wünſchen daß der Verf. dem ſchwerlich ein Anderer in Kenntniß der Rechtsbücher an die Seite zu ſetzen iſt, der kritiſchen Handausgabe die er von dem Sachſenſpiegel geliefert hat (§. 281. 2te Anm.) durch Erweiterung des Plans um auch den ganzen Werth einer kritiſchen Bearbeitung deſſelben geben möge.

c) Zuerſt von Johann Havicherſt hinter Fr. Duareni Com-

§. 280. den, welche Abfassung die ältere sei; der Streit ist aber nicht zu schlichten, da das deutsche Rechtsbuch, so wie es dem Sachsenspiegel beigefügt ist, ohne Zweifel dieselben Veränderungen erlitten hat wie das Landrecht, und mithin die ursprüngliche Beschaffenheit des deutschen Textes unbekannt ist. Die Bemerkung, welche man in neueren Zeiten gemacht hat, daß die Sprache des **Vetus auctor** rhythmisch ist[c1]), entscheidet, dem deutschen Urtext gegenüber, mithin weder für eine Uebersetzung aus dem Deutschen noch gegen ein höheres Alter; dem Inhalt nach, kann der **Vetus auctor** keineswegs über das dreizehnte Jahrhundert hinaufgesezt werden; die Entstehung des einen Buchs selbst, das wir also sowohl in lateinischer als in deutscher Sprache haben, fällt daher wohl in die Zeit des Eike von Repgow, und hiernach kann dieser sehr wohl auch der Verfasser des Lehenrechts seyn [d]). Man

mentarii ad Consuetudines feudales. ed. 2. Colon. 1569. p. 396—460. herausgegeben. Besser von Chr. Thomasius in dessen Select. feudal. Tom. 1. p. 71—122. und in Senkenberg Corpus juris feudalis ed. 2. 1772. Am besten in dem §. 282. Anm. zu beschreibenden sogenannten Senkenbergschen Corpus juris germanici. Tom 2. P. 1.

c1) S. Zachariä churfächs. Lehenr. S. 18. Nach welcher Handschrift er zuerst gedruckt ist, weiß man nicht. Die, welche Thomasius hatte, und welche bei Senkenberg auch nur mit dem ersten Abdruck verglichen ist, muß wenigstens nicht mit Absetzung der Verse geschrieben gewesen seyn. Andere sind meines Wissens überhaupt nicht bekannt.

d) Die Gründe für die Behauptung, daß der Vetus auctor de beneficiis und das sogenannte sächsische Lehenrecht ein und dasselbe Rechtsbuch seyen, sind folgende: 1. Ordnung und Darstellungsweise sind in beiden ganz die nämlichen: die Sprache in dem Vetus au-

könnte ſelbſt, wenn auf das Zeugniß in der Vorrede des Landrechts für ein zuerſt in lateiniſcher Sprache §. 280.

ctor und dem uns bekannten lateiniſchen Texte des ſächſiſchen Lehenrechts entſcheiden nicht, ob jener Urtext oder vielmehr Ueberſetzung eines deutſchen Rechtsbuchs iſt. 2. Es iſt kein hiſtoriſches Zeugniß dafür vorhanden, daß vor Eikes Landrecht ein anderes Lehenrechtsbuch exiſtirt habe; die Gloſſe, die auch das Landrecht nur eine neue Bearbeitung des Privilegii Karls des Großen nennt, ſchreibt freilich das Lehenrecht dem Kaiſer Friedrich zu, weil in der ſpäteren Zeit, wo die alte Gewalt des Richters allmählig eingeſchränkt wurde, alles was für Recht gelten ſollte, einem beſtimmten Geſetzgeber zugeſchrieben werden mußte. 3. Es iſt keine innere Spur vorhanden, daß der Vetus auctor de beneficiis älter ſei als Eikes Arbeit. Die Gründe, welche man dafür anführt, beweiſen genau genommen gar nichts. Man rechnet dahin hauptſächlich: a) den ſteten Gebrauch des Wortes beneficium ſtatt feudum; beide Worte werden aber ſelbſt in Italien, wo das Wort feudum früher gewöhnlich geworden iſt als in Deutſchland, bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts noch immer abwechſelnd und gleich oft gebraucht; wie ſich aus dem longobardiſchen Lehenrecht ergiebt; es darf alſo nicht ſo ſehr befremden, wenn das Wort beneficium in Deutſchland im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts noch ausſchließlich für feudum gebraucht wird. b) Der Verfaſſer kenne das Concordatum Calixtinum nicht; dieß aus dem Umſtande zu ſchließen, daß er deſſelben nicht erwähnt, iſt aber doch wohl zu raſch geſchloſſen, denn ſeine Abhandlung führte ihn ja nicht nothwendig darauf. 4. Die Stelle §. 12., aus der die meiſten das Alter des Buchs beurtheilen wollen, paßt auf keine Zeit beſſer, als auf den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts: Rex quem eligunt Teutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex principes, qui primi sunt in ejus electione, ut pateat Apostolico Regis justa electio. Daß hiemit die Kurfürſten gemeint ſind, zeigt wohl der Ausdruck *primi* in ejus electione zu deutlich an, und es ſcheint etwas willkührlich, wenn Biener (Comment. P. 2. Vol. 2. pag. 268.) nur die vornehmeren Fürſten unter den Wählern verſtanden wiſſen will. Da nun bekanntlich erſt unter Friedrich I. das Herkommen ſich zu fixiren anfing, nach welchem einige Fürſten allein als principes electores betrachtet wurden, indem dieſer Ausdruck zuerſt in der Urkunde für Oeſterreich (§. 238. Anmerk. Nro. 11.) vorkommt, ſo kann der Vetus auctor nicht vor

§. 208. von ihm verfaßtes Landrecht, Gewicht gelegt werden dürfte, in dem **Vetus auctor** den lateinischen Urtext, oder wohl richtiger die rhythmische Bearbeitung des lezteren suchen. Indessen kann nicht geleugnet werden, daß vor dem vierzehnten Jahrhundert Eike von Repgow als Verfasser des Lehenrechtsbuchs nicht genannt wird; gegen die Annahme, daß er es gewesen sey, spricht sogar, daß in dem Lehenrecht, obwohl wir es das sächsische nennen, wofür gar kein Grund vorhanden ist, als der, daß es dem Sachsenspiegel in den Handschriften beigefügt wird, Beziehungen auf Sachsen kaum vorkommen [e]). Jedenfalls ist aber die Anreihung des Lehenrechts an den Sachsenspiegel, ein Zeugniß dafür, daß die Bearbeitung des Rechtsbuchs, welches dem Eike von Repgow zugeschrieben wurde, sich auch auf das Lehenrecht erstreckt hat. Denn wie die Handschriften uns den Inhalt des lateinischen sowohl als des deutschen Rechtsbuchs darstellen, ist sichtbar darauf Rücksicht genommen, daß beide ein Ganzes bilden [f]). Nimmt man den **Vetus au-**

dem Ausgange des zwölften oder dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geschrieben haben. Und sollte er bei den Worten ut pateat Apostolico Regis justa electio nicht an die Grundsätze gedacht haben, die erst Innocenz III. bei Gelegenheit der Beurtheilung der Wahl Ottos IV. und Philipps aufstellte?

e) Die wichtigste, die indessen auch im Vetus auctor ganz eben so steht, ist Cap. I. §. 10. des V. A., Art. 4. des sächs. Lehenr. oben S. 26. Note s benuzt.

f) Gleich der erste Artikel des Lehenrechts, oder V. A. Cap. I. §. 2. 3. nimmt sichtbar darauf Rücksicht, daß die Lehre von den Heerschilden, die hier berührt wird, schon im Landrecht B. I. Art. 3. vollständig dargestellt worden ist, da sonst das, was hier davon

ctor für die Ueberſetzung des deutſchen Urtextes, ſo §. 280.
ſchließt ſie ſich wenigſtens dem Text der älteſten Claſſe der Handſchriften des Sachſenſpiegels an. Sie giebt dieſen im weſentlichen ſo, wie er ſich in dem quedlinburger Codex findet, aber auch ſo, daß doch manches im lezteren enthaltene fehlt, alſo die älteſte Recenſion des deutſchen Rechtsbuchs zum Grunde liegt. Der **Vetus auctor** iſt alſo jedenfalls ſpäteſtens um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entſtanden g).

Die Handſchriften des Lehenrechts ſind theils in oberſächſiſcher, theils in plattdeutſcher Mundart geſchrieben h); im ſechzehnten Jahrhundert iſt jenes in das neuere Hochdeutſch übertragen worden i). Landrecht

geſagt wird, völlig unverſtändlich wäre. Im Art. 71. (ed. Senkenb.) heißt es in einer Stelle, die der Vetus auctor nicht hat: „als hievor geſprochen iſt in dem Landrechtsbuch.“ Im quedlinburgiſchen Codex lautet es freilich nur: des mut man in kündo komen in dem buke dat von Landrechte seget;“ allein da dieſe Handſchrift ja auch beides, Land- und Lehenrecht enthält, ſo ſagt dieſer Ausdruck das nehmliche. In einem oldenburgiſchen, dresdenſchen und wolfenbüttelſchen Codex, ſteht das Lehenrecht als das vierte Buch. S. Zepernick (Note h) S. 377. 380. 384.

g) Folgende Vergleichungen ſind mir von Homeyer mitgetheilt: Es giebt Artikel des quedlinburger Codex, die der Vetus auctor nicht hat; freilich wäre aber noch auszumitteln, ob die Handſchriften des Vetus auctor nicht auch Lücken wahrnehmen laſſen. Siebzehen Stellen, welche der quedlinburger Codex weniger hat als andere Handſchriften, fehlen auch im Vetus auctor; eine Stelle, welche dieſer hat, fehlt im Cod. Qu.; umgekehrt ſind vier Stellen, die zwar der Cod. Qu. aber nicht der V. A. hat.

h) Vergl. Zepernick geſammelte Nachrichten von den mehreſten bekannt gewordenen Handſchriften des ſächſiſchen Lehenrechts 1794. in den Miscellaneen zum Lehenrecht. Bd. 4. Nro. 12.

i) Zuerſt in mehreren zu Augsburg 1495, 1499 und 1508 herausge-

§. 280. und Lehenrecht als ein Ganzes sind auch in das lateinische übertragen worden (§. 281.); dieß ist der Ursprung des lateinischen Textes, welchen man außer dem **Vetus auctor** in den neueren Ausgaben findet.

§. 281.

§. 281.

Die Arbeit Eikes fand allgemeinen Beifall, und wurde zunächst für Sachsen weiter bearbeitet. Nach dem Inhalt der Handschriften [a]), welche die Vorrede enthalten, in der das Rechtsbuch der Sachsenspiegel heißt, wurden schon im dreizehnten Jahrhundert dem ursprünglichen Text mancherlei Zusätze beigefügt, die von mehreren Verfassern herrühren. Stellen, welche den Handschriften ohne Glosse angehören, und daher freilich überhaupt in allen Handschriften vorkommen, findet man schon im J. 1261, und nur so weit sie jene haben, in ein magdeburgisches Schöffenrecht aufgenommen [b]); es läßt sich daher wohl an-

kommenen Ausgaben, dann durch Zobel, dessen erste Ausgabe mit dem Weichbilde zu Leipzig 1537 herauskam, und dessen Text bei den folgenden leipziger Ausgaben von 1547 und 1789 zum Grunde liegt. Vergl. Biener Comment. P. 2. Vol. 2. p. 284.

a) S. die erste Anmerkung zu diesem Paragraph.

b) Zuerst gedruckt bei Gaupp das magdeb. Recht. S. 230 u. f. und verglichen mit dem görlitzer-magdeburgischen und dem alten Culmischen Recht bei Tschoppe und Stenzel Urkundensamml. zur Gesch. der Städte in Schlesien, Nro. 56. S. 351 u. f. Die ganze Reihe der §§. 55 bis 72. (in welchen jedoch im §. 64. der Schluß der magdeburgischen Urkunde eingeschoben ist) entspricht durchaus wörtlich Artikeln des Sachsenspiegels. §. 55 bis 57. ist Art. 14. (von der vierten Zeile an) und Art. 15. des Cod. Quedl. und die wichtigste Stelle, weil das Schöffenrecht einen bedeutenden Zusatz des Cod. Lips. B. 1. Art. 23. ebenfalls nicht enthält. §. 58

nehmen, daß der Text jener Handſchriften ſchon um §. 281.
die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vorhanden war. Dagegen fehlten Artikel, die in alten Handſchriften des vierzehnten Jahrhunderts vorkommen, noch in dem Text des Rechtsbuchs, welchen die Gloſſe zum Grunde legte, und für das „alte Privilegium" hielt c), der aber alle Artikel der Handſchriften ohne Büchereintheilung in ſich faßte. Die Entſtehung einer Gloſſe zu dem Rechtsbuch fällt in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts (um 1330), und nach den neueſten Unterſuchungen muß Johann von Buch, oder deſſen Vater Nicolaus von Buch, oder vielleicht beiden die erſte Abfaſſung dieſer Gloſſe zugeſchrieben werden d). Durch die Gloſſenhandſchriften erhielt man

bis 61. iſt Cod. Quedl. Art. 16 und 17., oder Cod. Lips. I, 24. 25. Das Schöffenrecht läßt auch hier einen Zuſatz des lezteren aus, und ſtimmt auch, ein paar Worte, die verbindender Zuſatz ſind, ausgenommen, beſſer mit Cod. Qu. überein. Daß §. 62 — 72. aus Cod. Lips. I, 62—65. oder Cod. Quedl. 43—45. genommen ſind, hat bereits Gaupp a. a. O. S. 60. bemerkt.

c) Nietzſche (Anm. 1.) S. 725. 726. und Grupen bei Spangenberg S. 37 u. f. Es ſind B. 1. Art. 7—14. 36., der Artikel von der Herren Geburt, und B. 3. Art. 51. 82—91. Sie fehlen im quedlinburgiſchen Text ſämmtlich.

d) Vergl. Grupen bei Spangenberg S. 29 u. f. Nietzſche a. a. O. S. 723. Riedel die Mark Brandenburg um 1250. Th. 2. S. 366. Gärtners Angabe, in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe des Sachſenſpiegels, daß ſein gloſſirter Codex vom J. 1324 ſey, kann allerdings noch nicht, wie Grupen annimmt, damit für widerlegt gehalten werden, daß Burcard Erzb. von Magdeburg, der in der Gloſſe als bereits verſtorben angegeben wird, im Jahr 1325 ermordet wurde. Es käme darauf an, ob dieſe Stelle in Gärtners Codex ſtand; denn Zuſätze hat die Gloſſe erhalten, wenn ſie gleich im Ganzen eine Grundlage behalten hat.

§. 281. einen feststehenden Text, weil sie von nun an vorzugsweise abgeschrieben wurden; doch gab es neben dem, welchem die Glosse bei ihrer Entstehung gefolgt war, in anderen Handschriften auch Artikel, die späterhin eingereiht wurden, anfangs ohne Glosse waren [e], späterhin aber auch mit einer solchen versehen wurden [f]. Die Buchsche Glosse ist die Grundlage der Glosse in allen späteren Handschriften geblieben; selbst die häufigen Beziehungen, welche sie auf die Verfassung der Mark Brandenburg hatte, weil der Verfasser ein Märker war, sind stehen geblieben: auch hat sie schon von Anfang an sich bemüht, den Text aus dem römischen und canonischen Recht zu erklären [g]; es läßt sich daher nicht verkennen, daß die Richtung, welche der Einfluß des römischen Rechts auch den practischen Juristen in Deutschland allmälig geben mußte, den Gedanken an eine Glosse wie sie jenes hatte, zuerst angeregt und die Art der Ausführung desselben zunächst bestimmt hat. Die wenigen Spuren der Kenntniß des römischen Rechts, die man im Sachsenspiegel findet, sind auch der ältesten Recension desselben fremd und ohne Frage erst im vierzehnten Jahrhundert in den Text gekommen [h]. Ganz ohne Aen-

e) S. Grupen a. a. O.

f) Ueber die Geschichte der Glosse, s. die Erzählung des Brand von Tzerstede in der dritten Anmerkung zu diesem Paragraph.

g) Wie Brand von Tzerstede bemerkt; s. die dritte Anmerkung; die alten Glossenhandschriften bestätigen dieses auch. S. die Recension von Ganps schles. Landr. von Homeyer in den berliner Jahrb. 1828. S. 561.

h) Dahin gehört der lezte Theil von B. 2. Art. 56., der im quedlin-

derungen und Zuſätze iſt jedoch auch die Gloſſe nicht §. 281.
geblieben; ſie laſſen ſich vornehmlich in der Gloſſe eines görlitzer Codex [i]), in dem lüneburgiſchen von Brand von Tzerſtede redigirten [k]), und in den gedruckten Ausgaben wahrnehmen, in welchen die Vermehrungen des Tammo und Theodor von Bocksdorf aus dem funfzehnten Jahrhundert aufgenommen ſind [l]).

Die Eintheilung des Rechtsbuchs in drei Bücher ſcheint älter zu ſeyn als die Gloſſe. Sie hat aber, wie die Vergleichung des quedlinburger Codex zeigt, an der urſprünglichen Ordnung der Artikel nichts weſentliches geändert. Die Zuſätze ſind aber zum Theil ſpäter als die Eintheilung, und daher blieb die Zählung der Artikel nicht übereinſtimmend. Die alte und

burger Codex auch nicht ſteht, und Art. 63., wo ſich ein eingeſchobenes Gloſſem, obwohl es auch Cod. Quedl. hat, ebenfalls nicht verkennen läßt.

i) Nietzſche S. 725. bemerkt von dieſer, die nach den Nachrichten, welche früher von ihr verbreitet waren, eine ältere reinere ſeyn ſollte: es liege ihr ebenfalls die gewöhnliche Gloſſe zum Grunde, die aber hier freilich mehr als anderwärts durch Weglaſſung vieler Stellen, Umarbeitung anderer, und durch Beifügung zahlreicher, bald längerer, bald kürzerer Zuſätze, ihre urſprüngliche Geſtalt verloren habe. — Nach Homeyers Mittheilung wäre ſie für eine beſondere Bearbeitung der alten Gloſſe, die von Magdeburg ausgegangen war, mithin für eine magdeburgiſche Schöffengloſſe zu halten.

k) S. die dritte Anmerkung. Der Verfaſſer der Zuſätze ſcheint jedoch Brand von Tzerſtede nicht geweſen zu ſeyn.

l) Ob Tammo und Theodor von Bocksdorf eine Perſon oder wie Gruben (bei Spangenberg S. 77.) annimmt, zu unterſcheiden ſind, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn. Die ſpätere Geſchichte der Gloſſe hat überhaupt wenig Intereſſe.

§. 281. gemeine m) möchte die der alten Glosse gewesen seyn.

In mehreren Handschriften ist der Text durch Bilder erklärt, welche den Inhalt der einzelnen Artikel darstellen, und wiewohl sie nicht ganz dieselben sind, doch von einem gemeinschaftlichen Typus der Bezeichnung ausgehen n). Da sie schwerlich älter als das vierzehnte Jahrhundert sind, so kann der Sinn, welchen der Zeichner den Artikeln unterlegte, nicht mehr entscheiden, als die Anwendung, welche sich aus der Glosse und anderen Rechtsdenkmälern des vierzehnten Jahrhunderts ergiebt.

Die Mundart des Rechtsbuchs, muß ursprünglich die nordthüringische gewesen seyn; die Handschriften geben das Rechtsbuch aber sowohl in hochdeutscher, doch wie es scheint meist in alter obersächsischer, als in niedersächsischer Mundart, weil die Abschreiber ihren Dialect unterlegten. Wiewohl nun die neuere nordthüringische Mundart sich mehr dem hochdeutschen anschließt, könnte der ursprüngliche Text sich dennoch mehr dem niedersächsischen Dialect genähert haben, wovon allerdings Spuren sich finden, weil dieser in den Gegenden so gemischter Bevölkerung, in welchen Eike von Repgow lebte, im dreizehnten Jahrhundert der vorherrschende gewesen seyn kann o). Im funfzehnten

m) Von welcher Brand von Tzerstede spricht. S. die dritte Anmerkung.

n) S. das am Ende der ersten Anmerkung angeführte Werk von Batt u. s. w.

o) Dieß nahm Gruben an und Homeyer tritt demselben mit sehr

und ſechzehnten Jahrhundert nähert ſich die Sprache §. 281.
der Handſchriften immer mehr der neueren oberſächſiſchen Mundart, und die Ausgaben p) des ſechzehnten Jahrhunderts übertragen ihn mit vielen willkührlichen Aenderungen in den damaligen meißniſchen Dialect.

Das Rechtsbuch in der Geſtalt, welche es zur Zeit der Gloſſe und durch dieſe erhalten hatte, verbreitete ſich nicht nur über alle Länder, die man im engeren und weiteren Sinn zu Sachſen rechnete, ſondern auch auf der einen Seite nach Holland und Friesland, auf der entgegengeſezten in die germaniſirten ſlawiſchen, preußiſchen und lettiſchen Provinzen, ſelbſt bis nach Polen. Dieſer Verbreitung ſcheint die Ueberſetzung des deutſchen Textes in ſeiner damaligen Geſtalt in das Lateiniſche, ihren Urſprung zu verdanken; und wiewohl die Beſchaffenheit der verſchiedenen Ueberſetzungen, welche man nach neueren Unterſuchungen annehmen muß, noch nicht hinreichend aufgeklärt iſt, läßt ſich wenigſtens nicht bezweifeln, daß ihr Urſprung bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreicht q).

anſprechenden Gründen bei. S. Berliner Jahrb. 1827. S. 1331.

p) Ueber die Ausgaben überhaupt ſ. die zweite Anmerkung zu dieſem §.

q) Vergl. Gaupp das magdeb. R. S. 186 u. f. und Homeyer in den berliner Jahrb. 1827. S. 1334. Nach einer Mittheilung des lezteren, ſind wenigſtens zwei von einander ganz unabhängige Ueberſetzungen anzunehmen. Die erſte findet ſich 1) in dem heinrichsauer Codex zu Breslau (ſ. Gaupp und Homeyer a. a. O.) und iſt nach dieſem zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts verfaßt. 2) In einer cracauer Handſchrift; 3) in den Statuta Poloniae per J. Laskium. ed. Cracov. 1506. 4) Einige Lesarten daraus hat die Zamoyskiſche Ausgabe des lateiniſchen Sachſenſpiegels von 1602 ex vetu-

§. 281. Für Holland ist der Sachsenspiegel besonders bearbeitet worden; das unter diesem Namen gedruckte Rechtsbuch gehört zu den Beweisen, daß man die deutschen Rechtsbücher insgesammt allenthalben als in einem gewissen Umfang gemein anwendbares, d. i. als Kaiserrecht, betrachtet hat [r]).

Mit der Entstehung der Glosse, ist die Bearbeitung eines besonderen Rechtsbuchs gleichzeitig, welches sich auf den Sachsenspiegel stützt, und mit der alten Glosse auch einen Verfasser hat [s]). Die ursprüngliche Benennung desselben ist: Richtsteig (des Richtes Stigh), auch wohl Schevencloet (glossa Scabinorum) [t]); dessen Zweck,

stis exemplaribus, und nach ihr die Zobelsche von 1614 und die Gärtnersche aufgenommen. Die zweite war im eigentlichen Deutschland auch schon im vierzehnten Jahrhundert in Umlauf, und findet sich in den übrigen polnischen Ausgaben des lateinischen Sachsenspiegels. Diese Texte weichen wieder untereinander mehrfach ab, so daß noch zu untersuchen bliebe, ob verschiedene Recensionen auch hier zum Grunde liegen, oder nur theilweise Ueberarbeitung einzelner Artikel statt gefunden hat.

r) Eine holländische Ausgabe des Sachsenspiegels von 1479 schließt mit den Worten: Hier eyndet dat boec der Keyser rechten geheten die spieghel van Sassen, wel ghecorrigeret uten latine, eñ het is volmaect ter goude in hollant by my gheraert leeu den (20. April 1479). Diese Ausgabe hat Grupen Frankf. u. Leipz. 1763. 4. abdrucken lassen, führt aber S. 1. an, daß auch eine solche von 1472 vorhanden seyn solle, die aber jezt in Holland niemand kennen will. — Nietzsche urtheilt S. 713. a. a. O.: Die in Holland erschienenen Ausgaben enthalten nicht den Sachsenspiegel, sondern ein davon wesentlich verschiedenes, obwohl mit demselben Namen bezeichnetes Rechtsbuch, bei dessen Ausarbeitung nur der Sachsenspiegel vorzüglich gebraucht worden ist.

s) Vergl. Grupen bei Spangenberg S. 68. 69.

t) Das „Schedencloet" der cölner Ausgabe von 1480, ist wohl eben so ein Druckfehler, wie das „Orienus" statt Prenus, unter welchem

über die Gerichtsverfaſſung, die Natur der einzelnen Klagen und die Vertheidigung dagegen, überhaupt über das gerichtliche Verfahren und die Anwendung des Sachſenſpiegels vor Gericht, Unterricht zu ertheilen. Dabei iſt in deſſen urſprünglicher Recenſion vorzugsweiſe auf die Verhältniſſe in der Mark Brandenburg Rückſicht genommen. Eine ſpätere Recenſion läßt ein Capitel dieſer Art und die Verweiſung auf die Stellen des Sachſenſpiegels aus, auf welche ſich die Lehre ſtützt; dabei iſt in derſelben auch mehr an der Ordnung verändert als in den Handſchriften, welche der älteren Recenſion angehören; dieſe zweite Claſſe ſcheint als eine Umarbeitung der erſten für andere Gegenden angeſprochen werden zu müſſen. Selten ſcheint eine dritte Bearbeitung zu ſeyn, welche noch einen zweiten Theil des Richtſteigs kennt, der ſich aber wie es ſcheint lediglich auf Zuſätze gründet, die aus der Gloſſe entnommen ſind [u]). Ein Werk von ſpäterer Entſtehung, nach dem Muſter des Richtſteigs „zum Landrecht" gearbeitet, der bis zum funfzehnten Jahrhundert ohne dieſen Zuſatz angeführt wird, iſt ein Richtſteig des Lehenrechts, deſſen Verfaſſer unbekannt iſt [v]). §. 281.

Schon in der Anordnung des Richtſteigs und der Behandlung der Klagen und Einreden, tritt ein Be-

Namen in jener die Schrift, welche dieſen Namen führt, hinter der Cautela als Vorrede des Richtſteigs ſteht. Vergl. die vierte Anm. zu dieſem Paragraphen.

u) In der vierten Anmerk. zu dieſem §. finden ſich die genaueren Angaben.

v) S. Gruben a. a. O. und Nietzſche bei Weiße Einl. in das deutſche Privatr. 2te Ausg. 1832. S. 101.

§. 281. streben hervor, dem Stoff des deutschen Rechts eine Art von wissenschaftlicher Form zu geben; diese Richtung, welche eine natürliche Folge der Bekanntschaft mit dem römischen und canonischen Recht war, die dem Verfasser inwohnte, wurde jedoch späterhin gar nicht, oder nur auf eine höchst ungeschickte Weise in geistlosen Compilationen aus deutschem und fremdem Recht weiter verfolgt, in welchen die bis in das sechzehnte Jahrhundert fortgesezten weiteren Bearbeitungen der sächsischen Rechtsbücher hervortreten w).

Der Geistlichkeit gab es Anstoß, daß der Sachsenspiegel den Bestimmungen des canonischen Rechts sich nicht immer so fügte, wie es der unbedingte Einfluß auf das bürgerliche Recht, welchen jene jezt für das geistliche forderte, zu verlangen schien. Johann Klenke, Provinzial der Augustiner in Sachsen und Thüringen, schrieb im vierzehnten Jahrhundert ein eigenes Buch gegen die Irrthümer des Sachsenspiegels x), und veranlaßte selbst Papst Gregor XI., in einer Bulle von 1374 diese irrigen Sätze namentlich auszuzeichnen und zu verdammen y).

w) Die Geschichte derselben wird im dritten Bande einen schicklicheren Platz finden.

x) Decadicon Magistri Joannis Klenkock contra 21 errores speculi Saxonum; aus einer Handschrift herausgegeben von Scheidt, in dessen bibliotheca historica Gottingensis p. 63 seq.

y) Die Bulle hat Scheidt a. a. O. S. 102. Daß aber Gregor den ganzen Sachsenspiegel als ketzerisch verurtheilt habe, oder daß dieß auf der baseler Synode geschehen sey, ist unrichtig. S. Scheidt in einem Aufsatz in den hannöverischen gelehrten Anzeigen v. 1753. S. 1277 u. f.

Erſte Anmerkung. Handſchriften des Sachſenſpiegels.

Man ſehe über dieſe: Homeyer Verzeichniß deutſcher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handſchriften. Berlin 1836. Dreyer Beiträge zur Litteratur und Geſchichte des deutſchen Rechts §. 16—24. Bruns Beiträge zu alten Drucken, St. 1. S. 124 u. f. Biener Comment. P. 2. Vol. 1. p. 257. Homeyer in der Einleitung zu ſeiner Ausgabe des Sachſenſpiegels, und Nietzſche in der Recenſion dieſer Ausgabe, in der allgemeinen Litteratur-Zeitung von 1827. S. 689—742 Der letztere zählt 158 bis jetzt bekannt gewordene Handſchriften auf, unter welchen jedoch mehrere nicht genau beſchrieben ſind. Die drei Claſſen, welche hier unterſchieden werden, ſind: 1) Ohne Eintheilung in Bücher und ohne Gloſſe. 2) Mit jener, aber ohne Gloſſe. 3) Gloſſirte Handſchriften, welche insgeſammt in Bücher getheilt ſind. Daß die erſte Claſſe ohne die Zuſätze iſt, welche die beiden übrigen haben, und daher als die wichtigſte für die Geſchichte des Textes des Rechtsbuchs betrachtet werden muß, iſt aus Nietzſches Vergleichungen klar. Die Entſtehung einer neueren Recenſion des Rechtsbuchs aus dem Text, den die Gloſſe des Johann von Buch zum Grunde legte, iſt eben ſo klar: die Handſchriften der zweiten und dritten Claſſe ſtellen dieſe mit wenigen oder mehr Abweichungen dar; der Text, welchen Johann von Buch vor ſich hatte, iſt alſo nicht von ihm durch eine ſelbſtſtändige Redaction gebildet. Auch ſcheint um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine dritte Recenſion, durch die Abſchrift der Handſchriften entſtanden zu ſeyn, deren ſich der magdeburgiſche Schöffenſtuhl bediente, und ſie, wie das magdeburgiſche Recht an andere mittheilte. Auch dieſe iſt durch keine eigenmächtig vorgenommene Redaction gebildet, ſondern wie es ſcheint, daraus hervorgegangen, daß es außer dem in der Buchſchen Gloſſe zum Grund gelegten allmälig vermehrten Rechtsbuch, noch andere ähnliche aber mehrfach abweichende Recenſionen gab, aus welchen in den ältern Gloſſentext, und nicht blos in Magdeburg, Zuſätze erſt aufgenommen, und nachher auch gloſſirt wurden. Dieſe Reſultate ſcheinen mir mit Sicherheit aus den Vergleichungen von Nietzſche hervorzugehen; die Claſſification der Handſchriften, die er noch weiter verſucht, läßt ſich nicht wohl beurtheilen, ſo lange die Vergleichungen nicht ausführlicher gegeben werden. Uebrigens beſtätigt ſich auch hierdurch, was ich bereits in den vorletzten Ausgaben bemerkt habe, daß vor dem vierzehnten Jahrhundert, der Text des Sachſenſpiegels nicht mehr fixirt geweſen iſt, als der des ſogenannten Schwabenſpiegels in ſpäterer Zeit erſcheint. Von den Recenſionen, welche der erſten Claſſe angehören, hat mir nur der quedlinburger Text bei Gärtner zu Gebote geſtanden. Als Sachſenſpiegel mit den Zuſätzen des vierzehnten Jahrhunderts, brauche ich den leipziger bei Gärtner gedruckten Text, und

§. 281.

§. 281. die Ausgabe des berliner Codex von 1369 von Homeyer. Die Citate wo kein anderer Text angegeben ist, sind nach dem gedachten Gärtnerschen Text des leipziger Codex. Die Handschrift mit Bildern zu Heidelberg, hat wie aus Nietzsches Classification hervorgeht, als Recension keinen besonderen Werth. Als ein, wie es mir geschienen hat, sehr gut geschriebener Codex, verdient sie aber Beachtung, und es ist zu bedauern, daß sie defect ist. Die sämmtlichen Zeichnungen derselben, sind, mit kurzen Erklärungen versehen, herausgegeben in: Teutsche Denkmäler herausgegeben und erklärt von Batt, v. Babo, Eittenbenz, Mone und Weber. Heidelberg 1820. fol.

Zweite Anmerkung. Litteratur und Ausgaben des Sachsenspiegels.

Ueber die Geschichte des Rechtsbuchs: C. Spangenberg Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters — Halle 1822. 4. Aus C. U. Grupens Papieren und Sammlungen. H. C. de Senkenberg visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum. Lips. 1765. 8. Ueber die Ausgaben: Dreyer Beitr. zur Litteratur u. Gesch. des deutsch. R. S. 99. u. f., besonders aber: Nietzsche a. a. O. S. 713. u. f. Wirkliche Editiones principes sind: 1) Basel 1474. fol. 2) Cöln 1480. fol. 3) Augsb. 1481. fol. 4) Stendal. 1488. fol. Im sechzehnten Jahrhundert wurden die Zobelschen Ausgaben die gangbarsten, von welchen die erste 1535, die letzte 1614 erschien; von Chr. Zobel selbst ist nur die erste besorgt. Neuere Ausgaben: Sachsenspiegel — herausgeg. von J. F. Ludovici. Halle 1720. 4. Eykens von Repgow Sachsenspiegel — von C. W. Gärtner. Leipz. 1732. fol. Der Sachsenspiegel — von C. G. Homeyer. Berlin 1827. 2te Ausg. 1835. 8. — H. J. Meckbach Anmerkungen über den Sachsenspiegel — Jena. (1764) 4. J. Welske Grundsätze des deutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel — Leipz. 1826. 8. J. v. Sydow Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. Berlin 1828. 8. — Ueber den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts von F. G. von Bunge. Riga 1827. 8.

Dritte Anmerkung. Geschichte der Glosse.

Zu dem zweiten lüneburgischen Codex (genau beschrieben in: W. T. Kraut Comm. de codicibus Luneburgensibus, quibus libri juris germanici medio aevo scripti continentur. Goett. 1830. 4.) befindet sich folgende von Brand von Lerstede († 1451) herrührende Nachricht (schon gedruckt bei Spangenberg S. 113.): Kortlicken to vornemende, unde to wetende de schickinge, dat beghin unde de vulbringinge des Sas-

senrechtes, so is wol to merckende alse ock hirvore geroret is dat de eddele Koning Karolus de grote gaft den Sassen dat Lantrecht, unde Keyser Frederick van Stouf gaft dat Lenrecht ut L. I. Art. 23. in Gl. Unde Her Eycke von Repegow heft desse Rechte (hier erſcheint alſo Eike beſtimmt auch als Verfaſſer des Lehenrechts vergl. oben S. 282.) dorch bede greven Hoyers von Valckenstene in Dudesch ghebracht mit synen Vorreden, unde in artickele unde Bocke gedelet ut Lib. I. Art. 19. in Glosa. Dar na der erwerdige Lerer Her Nicolaus van Bock heft dit Sassenrecht mit den Glosen besprenget, beghoten, uthgelecht und gedudet, unde de sulven Glosen gemacket, *unde mit geistlicken unde romeschen Keyserrechten bewyset*, ut Lib. I. art. 19. in Glosa. Ock heft de sulve Her Nicolaus de Richtestighe unde de Wyse unde Vortgang in Gerichte na Sassenrechte gelered unde gegeven, welche Glosen doch *over vele Artikle des Sassenspeygels*, unde ock de Richtestighe vor dessen Tyden nicht alle hir to Lande gekomen unde geseen weren, unde ock wende *de erste olde und gemeneste Delinge unde Tale* der Artickele des Sassenspeigels in velen enden vorkered und vorerret was. Dorch dat so hebbe ick Brand van Zerstede na miner Mogelicheyd mit Rade, Hulpe und Erkendnisse icht welcker Rechter erwarenen Manne mit vlyte gesammelt unde (to) hope gebracht dat Sassen Landrecht, na den olden unde gemenesten Talewyse de Delinge und beghin der Artickele unde *de Gebrecke der Glosen over etlicke Artickele de hir to Lande vor desser Tyd noch nicht gewesen hadden to hope geschicket und* versammeld, unde de Richtestige des sulven Rechtes alle to samende in eyn Bock gebracht —. Im J. 1442. In der Handſchrift ſteht jedoch der Richtſteig nicht. S. Kraut p. 4. Der Codex enthält alle in den alten Gloſſenhandſchriften fehlenden Artikel, oben Note c. §. 281.

Vierte Anmerkung. Ueber den Richtſteig und deſſen Ausgaben.

Angegeben werden: Baſel 1474. Cöln 1480 (die einzige dieſer editiones principes, welche ich kenne. Nietzſche ſcheint ſie als einen Anhang der Ausgabe des Sachſenſpiegels von dieſem Jahr zu betrachten, da er bei Weiße (oben Note v.) bemerkt, daß manche jener Ausgaben die Cautela und den Richtſteig nicht enthielten; ich habe ſie nur von jenem abgeſondert, mit Cautela und Prenus hinter dem Inhaltsverzeichniß als Vorrede, geſehen). Augsburg 1516. Leipz. 1528. Auch findet man den Richtſteig Landrechts und den Richtſteig Lehenrechts mit älteren Ausgaben des ſächſiſchen Landrechts und Lehenrechts verbunden. Neuere Ausgaben: J. F. Ludovici Einleitung zum Lehensproceß. Halle 1718

§. 281. 4. im Anhang. Im Senkenbergſchen Corpus juris germanici Tom. I. P. 1. pag. 125. seq. nach vier Handſchriften. Der Richtſteig des Lehenrechts auch in deſſen Corp. jur. feud. Ed. 2. p. 391. seq. Jezt am beſten bei Homeyer §. 280 Note b.

Das im Text angegebene Reſultat beruht auf einer Mittheilung von Homeyer und iſt aus 27 verglichenen Handſchriften hervorgegangen. Die Handſchriften des Richtſteigs des Landrechts zerfallen in drei Claſſen. Die erſte, zahlreichſte (19 Texte) hat: 1) eine beſondere Beziehung auf die Mark, namentlich im lezten Capitel: von Urtheilſchelten in der Mark. 2) Belege für jedes gefundene Urtheil aus dem Sachſenſpiegel. 3) Eine ſyſtematiſche Gliederung in folgender Weiſe: I. Von den Perſonen im Gericht. Cap. 1—4. II. Klagen. A. Eintheilung derſelben. Cap. 5. B. Bürgerliche Klagen: a) Begründung. Cap. 6. b) Bürgſchaft. Cap. 7. 8. c) Gelobde. Cap. 9. d) Erbſchaft. Cap. 10. e) Klage um Gut. Cap. 11. α) Fahrende Habe. Cap. 12—17. β) Lehen. Cap. 18—21. γ) Erb und Eigen. Cap. 22—27. C. Peinliche. Cap. 28—35. D. Gemiſchte. Cap. 36—47. III. Urtheilfinden und Schelten. Cap. 48—50. Abtheilung I. und II. wird durch eine Bemerkung im Cap. 5. in Verbindung geſezt; Abtheilung II. und III. durch eine ſolche am Ende von Cap. 47. Von den Ausgaben gehören in dieſe Claſſe: die baſler, die cölner, die augsburger von 1516, welche die bei Lodovici wieder abgedruckte iſt, und die dritte Handſchrift von Senkenberg. Doch finden ſich in dieſer Claſſe auch Abweichungen, beſonders in der görlitzer Handſchrift. Zur zweiten Claſſe (4 Texte) gehören zwei halberſtädter Handſchriften, und die zweite und dritte der Senkenbergiſchen, welche für die heſſiſchen Gegenden bearbeitet zu ſeyn ſcheinen. Von der dritten Claſſe kann nur der Senkenbergiſche vierte Codex angegeben werden. Von den 25 Capiteln deſſelben, laſſen ſich 23 beſtimmt auf die Gloſſe zurückführen. Z. B. Cap. 3. aus Gl. zu II., 34. Cap. 4. aus II., 29. Cap. 5. aus II., 30. Nur die Eingänge ſind verändert.

In der neueren Zeit iſt viel von einer *Cautela* des Sachſenſpiegels, und einem dieſer nachgebildeten Aufſatz Preuns (Premiß, Bremſe, mit welcher man ein Pferd zum Stillhalten zwingt) die Rede geweſen. Beide ſind zwei unbedeutende Schriften, welche lehren, wie man ſich gegen Chicane des Gegners im gerichtlichen Verfahren, durch Gegenrede ſichern ſoll. In der cölner Ausgabe ſind ſie hintereinander als eine Art von Vorrede eingereiht, und gehören ohne Zweifel zum Richtſteig, wiewohl ſie auch als Zugabe zum Sachſenſpiegel ſelbſt vorzukommen ſcheinen. Als Verfaſſer der Cautela wird Hermann von Oeſeld angegeben.

§. 282.

III. Das zweite Rechtsbuch (§. 279.), welches, dem Sachſenſpiegel gegenüber, als eine andere Bearbeitung des von Eike von Repgow verfaßten Rechtsbuchs betrachtet werden muß, war ebenfalls am Ende des dreizehnten Jahrhunderts bereits in Umlauf [a]). Es iſt klar,

a) Eine Handſchrift des Herrn von Laſberg, welche jezt, mit einer Vorrede von Reyſcher, herausgegeben worden iſt, (ſ. die 1te Anm. zu dieſem §.) hat die Bemerkung: Nu vernemen alle die, die jemer diz buch an gesehen oder hören gelesen. Den künde ich Cunradus van Lücelenheim ein evangelier, daz ich diz buch geschrieben han minem herren Hern Gregorien von Valkenstein. und wart angevangen ze vriburg unde wart volle braht ze verstetten uf dem hofe — Diz geschach in dem iare da man zalte von gotes geburte zwelfhundert ahzey und siben iar an Sante Bartholomeus abent —. Die Meinung Senkenbergs, welcher auch Wackernagel beitritt (ſ. Anm. l.), daß namentlich der Ambraſer Codex (§. 279. Note d) aus dem dreizehnten Jahrhundert ſey, gewinnt durch dieſes ſichere Datum eine neue Stütze, obwohl dem Lasbergſchen Codex der Ruhm zu gönnen iſt, den Reyſcher ihm (etwas inconſequent vergl. Vorr. S. XVII. u. XVIII.) zu vindiciren bemüht iſt, daß er der älteſte bekannte ſey. Der Codex, deſſen Bodmann (rheinganiſche Alterth. S. 582) erwähnt, iſt jedoch nach Pertz (Leg. Tom. 2. p. 427) erſt aus dem 14ten Jahrhundert, und das Alter des in Ungarn aufbewahrten Codex (v. Hormair hiſtor. Taſchenbuch von 1831. und Handſchriftenverzeichniß der Laßbergſchen Ausg. Nro. 124) ganz ungewiß, der Codex aber wenigſtens nicht aus dem zwölften Jahrhundert. In zwei Handſchriften, welche Senkenberg (Vision. div. pag. 83 und 99.) beſchreibt, finden ſich die Worte: „Nach Chriſtus geyrdt iſt die gewis Zal tausent iar, zwai hundert Jar und zwai und achzig Jar. Da diez puch geſchriben ward.“ Auch in einer baſler Handſchrift heißt es: „Dis Buch is dornmb gemacht und geſchrieben wer ſich nüt wol verrichten kan von maniger Sach. Das der dis Buch gern höre leſen. Band es bewert alle ſache der man bedarf ze weltlichem Gericht und wart es gemacht und vollenbracht zu Nüremberg in eym berufnem Hofe da man zalt von Gottes Gebürt zweyhundert und aht und ahzig Jar. 1288.“ (S. Senkenberg

§. 282. daß die erste Recension desselben allmälig weit mehr verändert worden ist, als der Sachsenspiegel, wenn wir die Gestalt, in welcher dieser in den Handschriften der ersten Classe (§. 281. erste Anm.) erscheint, als die erste sächsische Recension des Eike von Repgow betrachten. Die Geschichte dieser Veränderungen läßt sich auch bis jezt nicht einmal so weit aufklären, als die des Sachsenspiegels, da unsere Kenntniß der Beschaffenheit und des Alters der Handschriften des Kaiserrechts jezt zwar durch Homeyer (§. 281. erste Anm.) und die Laßbergsche und Wackernagelsche Ausgabe (Anm. 1. zu diesem §.) viel vollständiger geworden ist als früher, aber im Einzelnen doch noch vieles nicht hinreichend untersucht ist. Sucht man zuerst, aus den Nachrichten über den Inhalt jener Handschriften und dem Text der gedruckten Ausgaben, eine Uebersicht zu gewinnen, in welchen Stellen mehr oder weniger Uebereinstimmung unter den sämmtlichen Texten statt findet, die zum Kaiserrecht zu ziehen sind [b]), so zeigt sich zweierlei: 1) Diesem liegt die ältere Recension des Sachsenspiegels zum Grunde; denn die Artikel, welche dieser fehlen, stehen mit ein paar Ausnahmen auch nicht in dem Kaiserrecht. Die wenigen, welche sich in demselben allgemein finden,

in den Vorreden zum Corp. jur. Germ. zu Tom. I. P. I. pag. 7. und zu Tom. I. P. 2 p. 3. Note a). Kaiser Friedrich II. kommt übrigens Art. 351 als bereits verstorben vor.

b) Einen sehr dankenswerthen Beitrag zu dieser Uebersicht giebt: J. G. Finsler über eine Handschrift des Schwabenspiegels, mit einigen Bemerkungen über die Frage: lassen sich mehrere Original-Handschriften desselben annehmen? in den Cranien zum deutschen Recht (fortges. v. Falck), zweite Lieferung. Heidelb. 1826. 8.

ſcheinen als die älteſten Zuſätze betrachtet werden zu §. 282.
müſſen, welche der urſprünglichen, in der quedlinburgiſchen und anderen Handſchriften der erſten Claſſe des Sachſenſpiegels erhaltenen Recenſion des Eike von Repgow, beigefügt worden ſind; die auch ſpäterhin nicht nachgetragenen, gehören daher wahrſcheinlich erſt in das vierzehnte Jahrhundert, jene aber in das dreizehnte, wo das Kaiſerrecht ſonach etwa um die Mitte des lezteren entſtanden ſeyn möchte c). 2) Eine ſehr beträchtliche Anzahl von Artikeln, iſt den Handſchriften des Kaiſerrechts gemein, während dagegen andere immer nur in einer, oder auch in mehreren Handſchriften, die eine gemeinſchaftliche Grundlage, wenn auch nicht durchgehends, zu haben ſcheinen, angetroffen werden. Zu jenen, welche allen älteren Handſchriften des Kaiſerrechts gemein ſind, gehören ohne Ausnahme alle Artikel, die wörtlich oder ſtellenweiſe auch im Sachſenſpiegel gefunden werden; der größere Theil derſelben giebt den ganzen Inhalt des Sachſenſpiegels in der betreffenden Stelle, wörtlich oder doch dem Sinne nach wieder. Außerdem aber iſt zu jenen allgemein durchgehenden Stellen auch eine ſehr beträchtliche Anzahl von Artikeln zu zählen,

c) Man vergleiche die vor der Senkenbergiſchen Ausgabe ſtehende Tabelle über die Artikel des Sachſenſpiegels, welche im Rechtsbuch ſich finden oder fehlen; B. 1. Art. 9—12 und 14 u. 15. iſt ausgelaſſen; der leztere fehlt auch in der quedlinburgiſchen Handſchrift. Eben ſo fehlt B. 3. Art. 84 und 86—91. B. 1. Art. 7 und 8. ſcheint dagegen von Anfang an im Kaiſerrecht geſtanden zu haben. Der Cod. der Ambraſianus hat ſie in der regelmäßigen Reihefolge der Artikel des Sachſenſpiegels im Art. 11 und 12. und geht dann nach zwei Zwiſchenſätzen zum Art. 17. B. 1. des Sachſenſpiegels im Art. 15. fort.

§. 282. die sich wie Zusätze, Abweichungen, oder Erklärungen und Glossen zu dem Rechtsbuche Eikes von Repgow verhalten. Diese eben sind es, welche das Kaiserrecht zu einem von dem Sachsenspiegel unterscheidbaren Rechtsbuch machen. Wo in diesen bei der Vergleichung Abweichungen von dem Text des Sachsenspiegels sich wahrnehmen lassen, ist es bis jezt sehr häufig unmöglich, zu bestimmen, ob absichtliche Aenderung, Mißverständniß, oder nur Verschiedenheit des Ausdrucks die Veranlassung zu jenen gegeben hat; ein reiner Text, aus guten Handschriften, mit Genauigkeit und nach Vergleichung anderer guter Handschriften kritisch constatirt, liegt allerdings jezt in der Lasbergschen und Wackernagelschen Ausgabe vor; dennoch bleibt es aber oft zweifelhaft, wie gelesen werden muß, oder wie die einzelnen, bald getrennten bald vereinigten Artikel, zusammen zu fügen, oder zu trennen sind [d]). Sondert man die allgemein oder doch gewöhnlich vorkommenden Artikel von denen, welche nur einzelnen Handschriften oder gewissen Classen derselben eigenthümlich zu seyn scheinen, so weit dieß nach den bisherigen Vorarbeiten, mit einiger Sicherheit möglich ist, so erhält man bei ihrer Vergleichung mit dem Sachsenspiegel dieses Resultat: Erstens: der Bearbeiter der Recension des Eike von Repgow, welche den sämmtlichen Handschriften des Kaiserrechts zum Grunde liegt (Note c), hat den Text des von jenem verfaßten Rechts-

d) Dahin gehört z. B. der Art. 11 und 12. des Ambrasianischen Codex. Der 12te gehört nach anderen Handschriften zu dem 11ten, und der Sinn dessen, was vom Eide gesagt wird, bleibt nach Vergleichung der verschiedenen Texte ganz ungewiß.

buchs, welcher in den Handſchriften erſter Claſſe des Sachſenſpiegels ſich findet, vor ſich gehabt, und in ſeiner Arbeit ſich von der damaligen Reihefolge der Artikel deſſelben auch wenig oder gar nicht entfernt[dd]). Zwei- §. 282.

dd) Was ich bereits in der vorigen Ausgabe ſehr unvollkommen aus der Ordnung des Codex Ambrasianus hergeleitet hatte, ergiebt ſich jezt aus der Synopsis bei Laſberg (ſ. die 1te Anm. zu dieſem §. als die Reihenfolge der Artikel der ſämmtlichen alten Handſchriften des Schwabenſpiegels. Es ſteht zuerſt das ganze erſte Buch des Sachſenſpiegels, mit einigen eingeſchobenen Artikeln des 3ten Buchs, und auch ein paar Artikeln aus dem 2ten Buch. Dann folgt vom 86ten Artikel des Cod. Ambr. (104 des Cod. Lasb.) das 2te Buch ziemlich in der nehmlichen Ordnung wie im Sachſenſpiegel, bis zum Art. 12. Vom 96ten Capitel (des Cod. Ambr. 117 des Cod. Lasb.) folgt aber das dritte Buch des Sachſenſpiegels vom Art. 52 bis zu Ende, mit ein paar eingeſchalteten Stellen aus dem erſten Buch. Dann folgt von Capitel 147 (des Cod. Ambr. 172 des Lasb. Cod.) an, das 2te Buch des Sachſenſpiegels von Art. 12 bis 71, mit wenigen Einſchaltungen; dann vom 206ten Capitel (Cod. Ambr. 253. Cod. Lasb.) an das dritte Buch vom 1ten Art. bis zum 51ten, allerdings mit mehr Einſchaltungen als in der vorhergehenden Reihefolge. Die dem Schwabenſpiegel allein angehörenden Stellen folgen größtentheils erſt am Ende. Hier ſind die Handſchriften auch nicht mehr ſo übereinſtimmend. Im Codex Ambrasianus fehlen ſehr viele Artikel, die der Zürcher Codex hat, und die theilweiſe aus dieſem auch im Laſbergſchen Codex ergänzt ſind. So weit der Text des Sachſenſpiegels gereicht hat, ſind dagegen wenig Einſchaltungen, und immer nur bei gewiſſen Stellen. Die Gründe, weshalb die zweite Hälfte des dritten Buchs des Sachſenſpiegels, zwiſchen den Anfang und den Schluß des zweiten Buchs eingeſchoben ſind, — denn hierauf reducirt ſich im Ganzen und Großen die ganze Abweichung von der Ordnung des Sachſenſpiegels — könnten geweſen ſeyn, daß ſich das öffentliche Recht, welches in der eingeſchobenen Stelle des dritten Buchs ſich findet, beſſer an die am Ende des 1ten und im Anfang des 2ten Buchs abgehandelte Gerichtsverfaſſung und Proceßlehre anſchloß. Es wäre aber zu unterſuchen, ob nicht auch in den Handſchriften des Sachſenſpiegels, welche nicht in Bücher getheilt ſind, ſich eine ähnliche Anordnung der Materien fände, welche augenſchein-

§. 282. tens: seine Arbeit hat im Wesentlichen darin bestanden, den Inhalt des ihm vorliegenden Rechtsbuchs durch Zusätze zu commentiren und zu glossiren c), da wo ihm die Lehre Eikes blos auf die Verhältnisse von Sachsen

lich dem Zusammenhange angemessener ist. Dann wäre die Sache ganz klar; diese älteren Handschriften müßte dann der Schwabenspiegel benutzt haben; die Eintheilung des Sachsenspiegels in Bücher kannte man zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts schwerlich schon.

c) Diese von mir schon in den vorletzten Ausgaben aufgestellte Ansicht, welche von keinem Vorgänger entlehnt, sondern aus dem Studium des Rechtsbuchs in dessen Zusammenhang hervorgegangen ist, hat besonders vielen Widerspruch gefunden. Man braucht aber, um sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen, unter den Stellen nicht viel zu wählen, um auf wenigen Seiten eine Reihe von Belegen zu derselben zu finden. Ich kann mir daher jenen Widerspruch nur daraus erklären, daß man geglaubt hat, ich verstände unter Commentar und Glosse gerade eine Erklärung unter Beziehung auf einzelne aus dem Sachsenspiegel herübergenommene Worte des Textes. Der jetzt gewählte Ausdruck: durch Zusätze commentiren und glossiren, wird dieses Mißverständniß wohl heben. Um wenigstens ein Beispiel auszuheben, vergleiche man Cod. Ambras. Art. 71. oder Senkenb. 75. §. 1. mit Sachsenſp. I., 55. §. 1. (ed Hom.). Der letztere lautet: Al werlik gerichte hevet begin von kore; darume ne mach nen sat man richtere sin, noch neman, he ne si gekoren oder belent richtere. Das Kaiserrecht giebt dieß: Jegelich werltlich gerichte hat begin von chur. *Dacz ist also gesprochen*, e daz dehein herre den liuten deheinen rihter geben sul wan den si welent.— Es leuchtet ein, daß diese Bemerkung erklären soll, wie es komme, daß doch ein Richter nur entweder gewählt oder belehnt werden müsse, und doch alle weltliche Gerichte von Wahl ausgehen sollen; wenn man den Text des Sachsenspiegels, der hier nicht wörtlich herübergenommen ist, sondern von welchem nur die Anfangsworte bezeichnet sind, nicht mit hinzu nimmt, so bleibt die Stelle des Kaiserrechts ganz unverständlich. Der Inhalt beider Rechtsbücher ist der Nachhall der alten Verfassung (Cap. I. a. 809. Cap. 22. B. I. §. 165. Note b a. E.), welche mit den Volksgerichten selbst erlosch, und die Stelle mag schon im vierzehnten Jahrhundert ziemlich unverständlich gewesen seyn. S. auch die folgende Note und vergleiche die zweite Anmerkung zu diesem Paragraphen.

anwendbar ſchien, durch eine Regel, welche er für allgemein anwendbar hielt, zu erſetzen f), und Beſtimmungen beizufügen, welche er neben den in dem vorliegenden Rechtsbuch enthaltenen, auch noch für wichtig und in einem gewiſſen Umfang für allgemein anwendbar hielt g). Aus jenem Streben die Grundſätze des Sachſenſpiegels in ihrer gemein anwendbaren Geſtalt darzuſtellen, mag die Benennung Kaiſerrecht entſtanden ſeyn. Daß dieſe Arbeit nach ihrer erſten § 282.

f) Man vergleiche z. B. Cod. Ambras. Art. 8. mit Sachſenſp. Art. 5. §. 3. Die Gerade des lezteren, verwandelt ſich hier in die fahrende Habe; der Pfaffe, der nach dem Sachſenſpiegel mit den Schweſtern an der Mutter Gerade Theil nimmt, erbt mit ſeinen Geſchwiſtern die fahrende Habe nicht, wenn er ſchon mit Pfründen hinreichend verſorgt iſt; ob er mit jenen erbe, wenn dieß nicht der Fall ſey, wird nicht geſagt; aber nach dem Zuſammenhang muß man es annehmen. Zuerſt weil beigefügt wird, es müſſe auch bei der Frage, wie viel er von geiſtlichem Gut haben müſſe, darauf geſehen werden, welches Standes und kirchlichen Ranges er ſey. Dann aber weil die Stelle auch mit den Worten ſchließt: der Phaffe erbet mit seinen geswistoriden. Mit dem Sachſenſpiegel verglichen drückt dieß den Satz aus, im allgemeinen habe er ein Erbrecht; und darin liegt dann, nicht nur daß er, wenn er nicht verſorgt ſey, in der fahrenden Habe miterbe, ſondern daß er auch überhaupt Miterbe ſey, auch in den Grundſtücken, wie es der Sachſenſpiegel ausdrücklich ſagt, was jedoch das Kaiſerrecht nicht beſonders bemerkt, weil es die fahrende Habe bei der Erbſchaft von anderem Gut überhaupt nicht mehr unterſcheidet. In der That wird alſo hier ein anderer Rechtsſatz entwickelt als in dem Sachſenſpiegel enthalten iſt, aber auf eine Weiſe, daß jener ohne Vergleichung des Inhalts mit dieſem unverſtändlich bleibt.

g) So wird z. B. hinter der Note e erwähnten, den Sachſenſpiegel I., 55. §. 1. erläuternden Stelle ein langer Artikel eingerückt, welcher die perſönlichen Eigenſchaften auseinander ſezt, die ein Richter haben müſſe, auf die auch ohne Frage in Sachſen eben ſo gut als anderwärts geſehen wurde.

§. 282. Grundlage irgend einem einzelnen bestimmten Verfasser zugeschrieben werden müsse, den man übrigens nicht kennt, kann begreiflich niemand bestreiten; aber demohngeachtet kann man nicht sagen, daß dieser ein von dem ihm vorliegenden Rechtsbuch verschiedenes ganz selbstständiges Werk geschrieben habe. Nur in diesem Sinn behaupte ich, daß in dem Kaiserrecht kein besonderes von dem Sachsenspiegel verschiedenes Rechtsbuch zu suchen sey. Beide gehören zusammen; der Sachsenspiegel ist ohne das Kaiserrecht vollkommen verständlich; das Kaiserrecht hingegen kann in sehr vielen Stellen ohne Vergleichung des Sachsenspiegels nicht wohl verstanden werden. Diese characteristische Beschaffenheit des Schwabenspiegels findet sich, wie man jezt mit Hülfe der neuesten Ausgaben sehr leicht übersieht, in allen Handschriften des 13ten, und den meisten des 14ten und des 15ten Jahrhunderts. Kein Zweifel ist daher, daß die Ansicht, es seyen von einander abweichende Recensionen des Rechtsbuchs schon in früherer Zeit in Umlauf gewesen, aufgegeben werden muß; die Verschiedenheit der Zusätze, durch welche die älteren einzelnen Handschriften sich von einander unterscheiden, verdient diesen Namen nicht [h]). Auch giebt sich nirgends

h) Ich muß zugeben, daß ich früherhin die Ansicht von dem Vorhandenseyn älterer Recensionen gehabt habe, weil ich mir die Abweichungen, so lange man nicht viele ältere Handschriften, genau verglichen, vor sich hatte, viel größer gedacht habe, als sie sich jezt zeigen. Der Begriff einer eigenthümlichen Recension, wie ich ihn in der vorigen Ausgabe bestimmt habe, welche einem besonderen Verfasser, im Gegensatz des ersten Bearbeiters des Rechtsbuchs, zuzuschreiben wäre, muß allerdings festgehalten werden; sie muß dadurch characterisirt seyn, daß sich Zusätze, die in älteren Handschriften gleich-

kund, daß der Verfaſſer bei dem was von ihm herrührt, §. 282.
irgend ein beſtimmtes Land und deſſen Gewohnheiten
im Auge gehabt habe, am wenigſten Schwaben, deſſen
beſondere Rechte dieſes Rechtsbuch, ſeitdem es Goldaſt
gefallenhat, das Kaiſerrecht für einen Schwabenſpiegel
nicht etwa zu halten, ſondern nur, da es einen ſolchen geben
ſolle, zu vermuthen, daß jenes dieſen überliefern möge [i]),
nach der Meinung Vieler darſtellen ſoll. Eine Spur
abweichender ſüddeutſcher Rechte, aus lebendiger Anſchau-
ung und Erfahrung aufgefaßt, findet ſich in der Anlage
des Ganzen nirgends, wenn auch einige Stellen des
Sachſenſpiegels durch ein Mißverſtändniß des Ueberar-
beiters von dieſem auf das Land Schwaben bezogen
worden ſind, und ihm Anlaß gegeben haben, dem was

förmig fehlen, ſpäterhin in Handſchriften gleichförmig finden. Indeſſen iſt nun noch beizufügen, daß ſie auch die urſprüngliche Beſchaffenheit des Rechtsbuchs verändern mußte, alſo die auf den Sachſenſpiegel und deſſen Ordnung Bezug habende Bearbeitung, indem die neuere Recenſion gerade von dieſen Beſtandtheilen einzelnes wegkaſſen, anderes zuſetzen mußte. Denn wollte man den Begriff der Recenſionen, auch auf die ſchon in den älteſten Handſchriften vorkommenden verſchiedenartigen bloßen Zuſätze ausdehnen, ſo würde man wenig mehr als einen Namen für die zum Theil unbedeutenden Abweichungen in einzelnen Stellen haben.

i) Goldaſt iſt allerdings nicht der erſte, welcher (Vorrede zu ſeiner Ausgabe der Reichsſatzung Tom. 1. S. 1609. Tom. 2. S. 1613. fol.) dieſe Vermuthung geäußert hat; Melchsner berührt ſie ſchon in ſeiner Vorrede. Die Erzählung, auf welcher ſie beruht, könnte wie Fiusler S. 26. richtig bemerkt, ſehr wohl auf den Verfaſſer einer Ueberarbeitung bezogen werden, und daher nicht ganz leer ſeyn. Indeſſen zur Erklärung der Entſtehung des Kaiſerrechts reicht ſie auf keine Weiſe hin, und rechtfertigt alſo auch jene Benennung nicht.

§. 282. von dem Schwabengau vorkam, etwas beizufügen, was er von jenem irgendwo gefunden hatte k).

Der Beschaffenheit dieses Rechtsbuchs zufolge, war es mehr als eine ergänzende und commentirende Zugabe zum Sachsenspiegel zu betrachten, als für eine selbstständige Arbeit zu halten. Man findet es daher sehr häufig mit dem Sachsenspiegel und Richtsteig zusammengeschrieben, oder in Remissorien den Inhalt aller dieser Rechtsbücher zusammengestellt. Noch bestimmter tritt diese Ansicht in einer heidelberger Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts hervor, wo der Sachsenspiegel abgeschrieben und die zu jeder Stelle gehörenden Artikel des Kaiserrechts mit kleinerer Schrift, gerade so wie in den Handschriften gewöhnlich die Glosse, zu jenem beigefügt ist l). Eben

k) Dahin gehört Cod. Ambr. Art. 31. Und mehr scheint mir auch nicht aus den Gründen hervorzugehen, welche Kraut (§. 281. Anm. 1.) für eine Rücksicht, die der Bearbeiter auf Schwaben genommen habe, geltend machen will. Vielmehr sprechen die Stellen, in welchen das Kaiserrecht, das was der Sachsenspiegel von „sächsischen Landen" sagt, auf „deutsche Lande" anwendet, welche Kraut anführt, gegen jene Annahme, und sind aus eben Note f zu erklären.

l) Ich habe sie, seitdem ihrer in der vorlezten Ausgabe gedacht wurde, selbst eingesehen; sie gehört in das vierzehnte Jahrhundert. Von Laßberg bemerkt, die kleinere Schrift erkläre sich daraus, daß sonst der größere Schwabenspiegel nicht neben dem kürzeren Sachsenspiegel Raum gehabt hätte. Durch diese Bemerkung soll nach Reyscher S. XXIV meine Folgerung „beseitigt" seyn. Dieß ist nun wohl nicht der Fall, da sie von einer ganz anderen Handschrift spricht, als ich; sie bezieht sich auf den Codex Nro. 58, während ich von dem gleich alten Codex Nro. 60 spreche, den ich allein gesehen habe, und der in wechselnder Folge die Artikel des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels enthält, die des lezteren auch mit kleinerer Schrift, wornach also diese wenigstens nicht aus Mangel an Raum angewendet worden seyn kann. Daß jedoch mit dem Zusammenstellen der

daher ist es auch in allen Ländern, wo vorzüglich der Sachsenspiegel als Rechtsbuch in den Gerichten gebraucht wurde, von diesen ebenfalls als Quelle der Rechtsbelehrung behandelt worden[m]); in den Gegenden, wo der Sachsenspiegel weniger einheimisch war, ist es freilich häufiger benuzt worden, da es auf diese vorzugsweise berechnet war und jenen eben in einer Gestalt wiedergab, in welcher der provincielle Bestandtheil desselben schon zum Theil durch generelle Regeln ersezt war. Daher erklärt es sich auch, daß die meisten Handschriften in oberdeutscher Mundart, jedoch keineswegs vorzugsweise in schwäbischer geschrieben, und die in niedersächsischer[n]) seltener sind. Glossirte Handschriften giebt es nicht. §. 282.

Da das Rechtsbuch zu einer Zeit verfaßt ist, wo

einzelnen Artikel beider Rechtsbücher eigentlich nicht mehr für meine Ansicht bewiesen werde, als schon aus ihrem Zusammenstellen überhaupt folge, ist ganz richtig. Ich habe aber die Beifügung der einzelnen Artikel auch nicht mit der Glosse des Sachsenspiegels selbst gleichstellen wollen, sondern leite daraus nur her, daß man den Sachsenspiegel und das Kaiserrecht beide für gemein anwendbare und einander ergänzende Rechtsbücher angesehen habe, und das geht aus jener deutlicher hervor, als aus der bloßen Vereinigung beider in einer Handschrift, die auch zufällig seyn könnte. Es sind nun schon 3 Handschriften dieser Art aufgefunden. Bei Laßberg Nro. 58. 60. 83.

m) Dieß wird meines Wissens auch nicht mehr geläugnet, seitdem sich gezeigt hat, wie allgemein die Handschriften auch im nördlichen Deutschland verbreitet sind.

n) S. Runde, Grundsätze des gemein. deutsch. Privatr. §. 31. Note c. Sie ist aber bei weitem nicht die einzige in niedersächsischer Mundart geschriebene, wie das Verzeichniß bei Laßberg ergiebt. Z. B. Nro. 47. 58. 82. Auch Nro. 60. hat niedersächsischen Text.

§. 282. das sogenannte sächsische Lehenrecht bereits mit dem Sachsenspiegel verbunden war (§. 280.), so gehört es auch schon im dreizehnten Jahrhundert mit zu dem Kaiserrecht o). Sowohl Land- als Lehenrecht sind gewöhnlich nicht in Bücher getheilt; was auch auf die Entstehung dieser Recension um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hinweist. Späterhin findet sich zwar eine solche Eintheilung p), sie scheint aber in wenigen Handschriften vorzukommen. Eben so selten scheinen Handschriften zu seyn, in welchen das Rechtsbuch in eine von dem Inhalt des Sachsenspiegels ganz unabhängige Ordnung gebracht ist q). Lateinische Uebersetzungen aus früherer Zeit giebt es nicht; die welche in den Ausgaben gefunden werden, sind erst von den Herausgebern beigefügt worden.

Die Quellen, aus welchen der erste Bearbeiter und die Verfasser der späteren Zusätze ihren Stoff entnommen haben, sind zuweilen nachzuweisen. Manche Stellen sind aus den Reichsgesetzen und Capitularien, vielleicht auch, aber selten, aus den Volksrechten genommen r).

o) Der Codex Ambras. umfaßt Land- und Lehenrecht als ein Ganzes.

p) Ich selbst besitze durch Geschenk Haubolds eine schöne, wenn gleich erst im funfzehnten Jahrhundert geschriebene Handschrift, welche das Lehenrecht in 5, das Landrecht in 8 Bücher theilt. Eine andere Handschrift mit Büchereintheilung, ist bei Laßb. Nro. 24. erwähnt, und wohl die von Wackernagel zum Grund gelegte.

q) Außer der Schannatschen Ausgabe (s. die erste Anmerkung) gehört hieher im Laßbergschen Verzeichniß der Handschriften Nro. 36, eigentlich 37 und 66.

r) Aus den Capitularien Art. 10. 12—15. 17. 187 u. f. 212. Art. 62. der Senkenb. Ausg. kann aus der Lex Alemannorum und Bajuva-

Andere ſind aus dem römiſchen Recht entlehnt und ge- §. 282.
hören meiſtens ſchon der älteſten Recenſion an, ſind daher bei weitem nicht ſo häufig, als ſie bei einer erſt im vierzehnten Jahrhundert unternommenen Bearbeitung, wie die Gloſſe des Sachſenſpiegels lehrt, nothwendig ſeyn müßten [s]). Das Reichsrecht, im Sinn des durch die geſammelten Urtheile des kaiſerlichen Hofgerichts beurkundeten Rechts, (§. 258) mag vielleicht auch benutzt ſeyn. Die Benutzung aber des römiſchen Rechts ſowohl als die Rückſicht, die auch auf das canoniſche Recht [t]), und die heilige Schrift genommen wird [u]), ſind ſchwerlich genügend, die erſte Bearbeitung einem Geiſtlichen zuzuſchreiben, wiewohl dieſe Anſicht in älterer und neuerer Zeit beliebt worden iſt, und einen anderen Grund dafür finde ich nicht angegeben. Daß ein gewiſſes theoretiſches Beſtreben, denn wiſſenſchaftlich kann man es nicht nennen, wahrzunehmen ſey, iſt zwar nicht ganz zu läugnen; auf einen Verfaſſer jenes Standes weiſt auch dieß aber nicht hin, da ja die wenig ſpätere Gloſſe des Sachſenſpiegels, in welchem dieſes in viel höherem Grade hervortritt, auch von keinem Geiſtlichen verfaßt iſt.

In den neueſten Ausgaben [v]) iſt die Kenntniß der

riorum genommen ſeyn. Er könnte jedoch auch aus den Capitularien zunächſt entlehnt ſeyn. Art. 153. iſt faſt wörtlich aus dem Reichsabſchiede von 1235. Cap. 21. 22. genommen.

s) Art. 6. 16. 209. 223. 243—246. 257. ſind aus dem römiſchen Recht.

t) Z. B. Art. 351.

u) Wie Art. 257. 385. 393.

v) S. über dieſe und die Handſchriften die erſte Anmerkung.

§. 282. ursprünglichen Gestalt des Schwabenspiegels jezt sehr viel weiter gebracht worden. Die späteren Recensionen des Rechtsbuchs scheinen aber noch genauerer Untersuchung zu bedürfen w). Kein Zweifel kann nehmlich darüber seyn, daß die ältesten Drucke (Anm. 1.) das Rechtsbuch größtentheils in einer neueren Gestalt darstellen, die es zum Theil dadurch erhalten hat, daß es mit Stadtrechten und anderen Quellen des Rechts zusammengestellt, und dann auch aus diesen wohl mehr oder weniger in dasselbe übergegangen ist. Die Handschriften geben über mehrere Codices Aufschluß, die hieher gehören dürften, aber noch nicht genauer untersucht sind x). Die Benennung Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehenrecht, läßt sich nicht wohl mehr verlassen, da sie allgemein üblich geworden ist, und der Ausdruck Kaiserrecht ohne Zweideutigkeit (§. 283.) auch nicht gebraucht werden kann.

Erste Anmerkung. Handschriften und Ausgaben des Kaiserrechts.

Ueber die Handschriften: Senkenberg Visiones de collect. L. L. Germ. Cap. 4. §. 31 seq. pag. 78 seq. Die Vorreden zum 2ten Band des Senkenbergschen Corpus juris Germanici. Gruben in dem §. 281. Anm. 2. angeführten Werk von Spangenberg. Finsler a. a. O. Ausgaben: Land- und Lehnrechtsbuch Anno 1480 gedruckt und vollendet durch Antoni Sorgen in der K. Stadt Augspurg fol.

w) Man sehe besonders, was v. Maurer in der Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen erst in den nächsten Zeitraum gehörenden Rechtsbuch (§. 413.) des Ruprechts von Freisingen vortrefflich auseinandergesezt hat.

x) Vergl. z. B. im Laßbergschen Verzeichniß Nro. 33. 36. (eigentlich 37.) 59. 61. 66. 74.

Kaiſerlich und Königlich Land- und Lehnrechtsbuch durch Sebaſtian Meichsner der R. D. Frankfurt a. M. 1566 auch 1576. fol. bei Goldaſt Reichsſatzungen. Tom. I. p. 32. seq. *Jus provinciale Alemannicum*, alias sub nomine speculi Suevici comprehensum; ex insigni Codice Membranaceo perill. Domini Raym. Krafftii de Delmensingen, reip. Ulmensis Consulis, postquam laudatum modo Codicem MSC. cum codicibus VI. MS. ut et IX. impressis summa cura contulit; lectiones variantes praecipuas excerpsit, et latina versione juxta textum Codicis Krafftiani donavit; notis plurimis, quibus et aliquae b. Schilteri accedunt, illustratum, orbi erudito offert Jo. Ge. Scherzius in Schilter Thesaurus antiq. teuton. Tom. 2. Ulm. 1727. fol. *Collatio Codicis juris Alemannici tam provincialis quam feudalis*, ejusque antiquissimi de a. 1434. cum MS. Argentoratensi a. 1505. impresso ad cujus exemplar illam adornavit Jo. Meichsnerus iditionem, quae prodiit Frcof. 1566. accurante Jo. Aug. N. D. de Berger. Lips. 1726. 4. Landrecht bei Schannat Samml. alter hiſtoriſcher Schriften (1735. 4.) Th. 1. pag. 163 u. f. *Speculi Alemannici jus provinciale et feudale*: Auctor Vetus de Beneficiis; cum Commentario perpetuo itemque glossario et indice amplissimo Hieronymi von der Lahr J. U. L. accedit Codex juris provincialis et feudalis Alemannici e bibliotheca Caesarea; im Senkenbergiſchen Corp. jur. germ. Tom. 2. Vergl Scherz in der von ihm beſorgten Ausgabe in der Vorrede. Der vollſtändige Titel des Senkenbergiſchen Corp. j. G. iſt: Corpus juris Germanici publici ac privati hactenus ineditum, e Bibliotheca Senkenbergiana emissum et praefamine ipsius splendidissimi possessoris ornatum curavit, edidit atque indices commodos adjecit Gust. Georg Koenig de Koenigsthal Tom. 1. Frcof. 1760. Tom. 2. 1766. fol. (Tom. 2. Sect. 2.). Bei keinem Rechtsbuch iſt für die Kritik noch ſo viel zu thun übrig als bei dieſem. Die Ausgabe im Senkenbergiſchen C. j. G. iſt nach einem ganz ſinnloſen Plane gemacht, indem ſie aus Handſchriften und Ausgaben ohne Unterſcheidung ihres Alters einen Text zuſammenſezt. Viele ſehr gute Handſchriften ſind noch ganz unbenuzt. — Der Schwabenſpiegel nach einer Recenſion von 1287 u. ſ. w. herausgeg. von Dr. F. L. A. Freiherrn von Laßberg. Tüb. 1840. 8. Das Landrecht des Schwabenſpiegels in der älteſten Geſtalt (im Ambraſer und Einſiedler Codex) herausgeg. von W. Wackernagel. Zürich u. Frauenfeld 1840. 8. Der Laßbergſchen Ausgabe iſt ein mit Homeyers (erſte Anm. zu §. 281) vergliechenes Verzeichniß der Handſchriften des Schwabenſpiegels S. XXIX. u. f. der Vorrede beigefügt. Dieſe giebt Seite 225 u. f. auch eine ſehr lehrreiche Ueberſicht der Reihenfolge der einzelnen wichtigeren Handſchriften. Die Wackernagelſche Ausgabe macht

§. 282.

§. 282. zwar den Anspruch, „das ganze Farbenspiel der verschiedenen Recensionen zugleich zu vereinigen und auseinander zu halten“ liefert aber doch eigentlich nur eine Bestätigung der schon in der vorigen Ausgabe von mir geäußerten Vermuthung, daß wir uns die Abweichung besonders älterer Recensionen größer denken als sie wirklich ist. Eine Arbeit wie die, welche Nietzsche über die Geschichte des Textes des Sachsenspiegels geliefert hat, bleibt noch immer erst zu unternehmen.

Zweite Anmerkung. Verhältniß des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel.

Nach Reyscher (Vorrede zur Laßbergschen Ausgabe des Schwabenspiegels S. XXIII.) soll es schlechterdings unzulässig seyn, die eigenthümlichen und eben so die blos verwandten Paragraphen des Schwabenspiegels, welchen keine analogen Bestimmungen des Sachsenspiegels zur Seite ständen, als glossirende Zusätze zu betrachten. Es hat mir nicht gelingen wollen, mir den Sinn dieser Einwendung deutlich zu machen. Was zuerst die eigenthümlichen Bestimmungen des Schwabenspiegels betrifft, so muß bemerkt werden, daß ich diese für glossirende und commentirende Zusätze nirgends erklärt habe; ich bemerke ja ausdrücklich, daß unter den Zusätzen auch solche sich fänden, die der Verfasser noch sonst für wichtig und für allgemein anwendbar gehalten habe. Die dem Sachsenspiegel verwandten Zusätze, die demohngeachtet nicht glossirende und commentirende seyn sollen, müssen doch nothwendig entweder zu denjenigen zu rechnen seyn, bei denen der Schwabenspiegel von dem Sachsenspiegel abweicht, und etwas anderes sagt; diese erkenne ich ausdrücklich gleichfalls als nicht blos glossirend und commentirend an; oder sie müssen dem Sachsenspiegel nicht entgegen seyn — sie müssen dann mit denselben oder mit anderen Worten entweder ganz das nehmliche sagen — was allerdings sehr oft der Fall ist — oder sie müssen das was der Sachsenspiegel enthält, zwar nicht verwerfen, sondern nur sonst etwas beibringen, — denn sonst wären sie ja nicht verwandte Bestimmungen — dann wüßte ich doch nicht, was dagegen einzuwenden bleiben könnte, daß sie eben als commentirende und glossirende Zusätze anzusehen seyen. Doch vielleicht geht der Einwand zunächst dahin: daß eben gar nicht auf den Sachsenspiegel solche Zusätze zu beziehen seyen, vielmehr der Schwabenspiegel älter sey, und gerade der Sachsenspiegel seine mit dem Schwabenspiegel wenigstens im Princip übereinstimmenden Grundsätze aus diesem entlehnt habe — denn dieser Ansicht scheint sich Reyscher vorzugsweise zuzuneigen. Es wäre zu wünschen, daß er einige Beispiele ausgezeichnet hätte, wo man das was der Sachsenspiegel enthält,

aus dem Schwabenspiegel nur erst erklären könnte, um seine Ansicht deutlicher zu machen, wie ich die meinige durch die Note c und noch mehrere Beispiele die hie und da vorkommen z. B. §. 290 Note b. §. 323 Note c^2 §. 351 Note c deutlicher zu entwickeln gesucht habe — in Ermanglung derselben bleibt sie unverständlich. Die gewählten Beispiele betreffen blos eigenthümliche Zusätze. Bei Begründung der Vermuthungen für das höhere Alter des Schwabenspiegels hat übrigens Reyscher nicht nur übersehen, daß sich allerdings wenigstens eine Handschrift des Sachsenspiegels aus dem 13ten Jahrhundert mit gewissem Datum vorfindet, die nicht viel jünger ist als der Laßbergsche Codex, sondern auch daß die Magdeburger Schöffen schon 1261 den Sachsenspiegel hatten. S. Homeyer Lehenr. S. 97. wo überhaupt diese Ansicht Reyschers bereits geprüft ist §. 282.

§. 283. §. 283.

IV. Eine nur kürzere und freiere Bearbeitung des Schwabenspiegels, ist das von Senkenberg unter dem Namen des Kaiserrechts zuerst herausgegebene Rechtsbuch. Es nimmt, wie sich auch schon aus dem fast in jedem Artikel vorkommenden Ausdrucke: „es steht geschrieben," oder „wie geschrieben steht," ergiebt, auf ein bereits vorhandenes Rechtsbuch Rücksicht, dessen einzelne Artikel bald unter der Voraussetzung der Kenntniß ihres Inhaltes commentirt und glossirt [a]), bald nur in einem

a) So z. B. heißt es im Schwabenspiegel Art. 311. §. 8.: „Die Gabe heyßet stät die vor dem richter geschicht oder mit geschrifft die ist die allerstätteste die mit gewer geschicht." Art. 312. „On des vogts Ding mag nyeman sein eygen hingeben, daß es Kraft müg haben. — Es antwurtet auch keyn Mann umb sein eygen ob man in verklaget vor gericht ee in vogts Dinge ob ers in seiner gewer hat." — Man vergleiche nun hiermit Kaiserr. Th. 2. Art. 36. „Der eyme syme frunde wel gebin sin farnde gut, der mag ez wohl thun met rechte, her sal ez ouch us der Haut gebin wel her daz her veste sieze. Beheldet he ez in syner haut unn syezet dynne, so enhat he ez nymande gegabin wanne he hod eme eyne scheinede gemacht unn ist sicherlich betrogen." — Art. 37. „Wer syn gud

§. 283. kurzen freien Auszuge vorgetragen werden [b]); manches gehört natürlich auch dem Verfasser als von anderer Arbeit unabhängigem Schriftsteller zu. Das Rechtsbuch, welches er vor sich hatte, war nicht eine Sammlung kaiserlicher Gesetze, und auch nicht der Sachsenspiegel, sondern Eikes Arbeit, in der Gestalt, in welcher sie un-

ymande gebin wel noch syne tode, daz he feste syczе dem he ez gibet. So sal he ez inne gebin med dez kaysers haut daz is solche Festenunge dy nicht gewandelt mag werdin, das ist mit des Gerichtes wissende. Wann uy hers eme anders gebit, so ist he ungewert. Wanne hers eyme manne sicherlich gebin wel met wortin noch syme tode daz he sycher sy, und beheldet ez doch in syner haut, wel he ez wandeln so thu he ez met dez Keysers haut. Daz sind soltiche Festenunge dy vor dem Keyser mogen derzugen wanne weme he daz gut hod gegabin also, dem hod he ez gelobet. Unnd gybet er ez noch der gyfft eyme andere, noch der hautfesten der hod eß med rechte. blibet ez aber unverwandelt unn an den worten stede dy der frund dem frunde hat gethon, ez nemet der frund met rechte nach des frundes tode der ez in synes frundes haut hat gegabin. Sint in dez riches rechte stet geschrebin: „Unstede ist ein ielich Ding daz me wandelen mag."

b) Z. B. Schwabensp. Art. 135. „Und ist das ein man gelten soll und seczet sein gut in eines anderen mannes haut. denn in des dem er gelten soll das heißt Fluchtsale, das ist nicht recht. Gibt ein man dem andern sein gut mit uncz und mit gewer unnd verzeihet sich daran seines rechtens der hat recht czu dem gut. Unnd sprechent ihn die gelter an er hab es czu Fluchtsale empfangen, des soll er schweren das des nit ensey. Mag aber er in überkommen selb dritt die das wißen das es anderst sey. des sol er genießen. Und hat er das gut verkaufet und sol er ihm darvon icht das soll er den geltern geben." Kaiserrecht. Th. 2. Art. 110. „Eyn ielich man sal wißin daz nyman sin gute verfluchte mag gegebin in keynes mannis haut. Wan her ist schuldig unn hat dy lude versaczt, her muß geltin und muß die lude laßin dy de davor hat versaczt. Wanne in weß Haut ez der Keyser findet er richtet doch deme es vorsatzt ist. Sint geschriben steht met vorfluchte enmag sich nymant entschuldigen."

ter dem Namen des Kaiserrechts im Umlaufe war, wie man leicht aus der Vergleichung einzelner Artikel sieht [c]). Indessen könnte auch eine Sammlung der Urtheile des Hofgerichts (§. 258.) darunter verstanden seyn, worüber man aber nur durch ein zufälliges Auffinden einer solchen Sammlung Aufschluß erhalten könnte, deren Existenz nach der Verordnung Friedrichs II. jedenfalls vorausgesezt werden muß. Dieses von Senkenberg herausgegebene Kaiserrecht heißt übrigens auch selbst in Handschriften das lütteke (kleine) Kaiserrecht, um es von dem größeren, von dem es Auszug und Bearbeitung seyn sollte, zu unterscheiden [d]). Die Zeit seiner Abfassung mag frühestens die des vierzehnten Jahrhunderts seyn. Es ist in vier Bücher getheilt; im ersten wird vom gerichtlichen Verfahren gehandelt, im zweiten folgt die Lehre von den Rechten selbst, mit Ausschluß des Lehnrechts, das im dritten Buche abgehandelt wird; das vierte Buch hat das Stadt- und Bürgerrecht zum Gegenstande. Der Name Kaiserrecht gebührt übrigens diesem Rechtsbuche nicht allein, wie es ihn denn auch nicht allein führt, sondern mit den übrigen Rechtsbüchern gemein hat [e]); er bezeichnet auch in der Sprache des Mittelalters nicht blos kaiserliche Gesetze, sondern jedes gemeine, d. h. gemein anwendbare (§. 277.) Recht, im Gegensatze der für ein bestimmtes Gericht formell gültigen Nor- §. 283.

c) Da z. B. gleich der in der Note b angeführte Artikel im Sachsenspiegel nicht steht.

d) Z. B. in einer auf der ehemaligen helmstädter Bibliothek befindlichen Handschrift.

e) S. Haltaus Glossar. unter dem Worte Kaiserrecht.

§. 283. men, wiewohl freilich der Ausdruck davon entlehnt ist, daß die kaiserlichen Gesetze vor allen andern, und vor der Ausarbeitung der Rechtsbücher unter allen geschriebenen Normen allein, diese Eigenschaft der allgemeinen Anwendbarkeit an sich trugen f).

§. 284.

§. 281.

Durch die Rechtsbücher und ihren häufigeren Ge-

f) Wie man aus dem Richtsteig sieht, wo es Th. 2. Art. 16. heißt: „welches denn das Kaiserrecht will das müssen alle Landt lyden, und mußen es halten weme der Keyser ist Vater des rechtes." Das römische Recht verdankt den Namen Kaiserrecht, den es in dieser Zeit ebenfalls schon erhielt und immer gewöhnlicher erhielt, eben so gut seiner allgemeinen Anwendbarkeit als den oben entwickelten Ansichten (§. 269.) — Die einzige vollständige Ausgabe des Kaiserrechts, die man bis jezt hat, befindet sich im Senkenbergischen Corpus jur. Germ. Tom. I. Das Lehnrecht (oder das dritte Buch) ist auch in dessen Corp. jur. feudal. abgedruckt. Eine viel bessere von Boudam soll nach Mittermaier Grundsz. des deutsch. Privatr. B. 1. §. 7. Note 8. zu Utrecht 1777 mit einem bis zu B. 2. Cap. 100. reichenden Commentar gedruckt, aber noch nicht in den Buchhandel gekommen seyn. Vielleicht giebt diese mehr Aufschluß über die von Neueren behauptete, aber aus dem vorliegenden Material sich nicht bestätigende, besondere Beziehung, die dieses Kaiserrecht auf die Länder haben soll, in welchen vormals die Lex Francorum galt. — Die hohe Meinung, welche Senkenberg in den Vorreden zu beiden von dem Alter und dem Werthe dieses Rechtsbuches hat, ist zum Theil schon von Grupen (S. Schott's Samml. zu den deutschen Land- und Stadtrechten Th. 2. S. 201. und Grupen Observationes Rer. et Antiq. German. Tom. I. pag. 483 seq.) widerlegt worden. Auch zeigt sich bei einem genaueren und aufmerksamen Lesen des Kaiserrechts bald, daß es für die Kenntniß der deutschen Rechte des Mittelalters bei weitem nicht den Werth des Sachsen- und Schwabenspiegels hat. Der Verfasser ist kein der Rechte so kundiger Mann als Eike von Repgow; was er von dem Seinigen hinzuthut, ist daher auch meistens nur von geringem Werthe.

brauch wurde man sehr bald darauf geführt [a]), die §. 284
für bestimmte Gerichte formell gültigen Normen schriftlich aufzusetzen, oder wo dieß wenigstens zum Theil schon geschehen war, zu sammeln und zu einem Ganzen zu ordnen [b]). 1) Zuerst geschah dieses in den Städten, wo man unter dem Namen von Stadt-

a) Die Abfassung der Stadtrechte in dem Sinne, wie hier das Wort genommen wird, für eine vollständigere Sammlung des öffentlichen und Privatrechts einer Stadt, gehört zwar größtentheils erst in den folgenden Zeitraum, aber da sich die Beschreibung derselben im Allgemeinen nicht wohl von der Geschichte der Rechtsbücher trennen läßt, hat sie, so viel den Einfluß der Lezteren betrifft, schon hier vorgetragen werden müssen.

b) Daß man meistens erst durch die Rechtsbücher darauf geführt wurde, Stadt- und Landrechte (im neueren Sinne des Wortes) abzufassen, ist in der That nicht zu bezweifeln, wenn man nur unter demselben Namen nicht etwas anderes versteht, als hier verstanden wird, und folgende Momente erwägt. 1) Kein einziges Land- oder Stadtrecht (selbst das magdeburgische Recht nicht ausgenommen) ist in der Gestalt, in der es schriftlich bekannt geworden ist, älter als das zweite Viertel des dreizehnten Jahrhunderts. 2) Die unvollkommnere Gestalt, in welcher wir die ältesten Stadtrechte erblicken, die größere Vollkommenheit, die sie im Laufe der Zeit erhalten, rührt davon her, daß jene ohne Rücksicht auf die Rechtsbücher abgefaßt sind, und diese aus den Rechtsbüchern schöpfen. Man vergl. z. B. nur das lübische Recht aus dem zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts (S. oben §. 263. die Werke, in welchen es zu finden ist) mit dem straßburger Stadtrecht, und das magdeburgische Recht, wie es 1304 war, mit dem von 1235 und 1261. 3) Die Stadtrechte und die Rechtsbücher stehen fast immer in einer Handschrift zusammen, ein Umstand, der doch wohl darauf schließen läßt, daß sie in einer nicht blos zufälligen Verbindung stehen. Wenn man also glaubt, daß die Verfasser der Rechtsbücher aus geschriebenen Schöffenrechten gesammelt haben, so ist man gewiß auf dem unrechten Wege. Die, welche von den Verfassern der Rechtsbücher benuzt werden konnten, waren in einer so unvollkommenen Gestalt vorhanden, daß aus ihnen wenig Trost zu holen war.

§. 283. rechten oder Statuten (Jura municipalia, Weichbild c) u. s. w.) die schon schriftlich vorhandenen einzelnen Willkühren, Privilegien, Weisthümer (§. 258. 259. 263.) und Bauersprachen d) zusammentrug, die wichtigsten Gewohnheiten aus dem Munde der Schöffen aufzeichnete e), und diese Materialien entweder durch Auszüge aus einem Rechtsbuche zu einem vollständigeren Ganzen verband, oder wenigstens das Stadtrecht mit einem Rechtsbuch zusammenschrieb, um den Schöffen zugleich eine subsidiarische Norm zur Ergänzung, wo das Stadtrecht oder eigene Kunde sie verließe, in die Hände zu geben f). Das

c) S. die Anmerkung zu diesem Paragraphen.

d) Es ist eine uralte Sitte der deutschen Gerichte, die wichtigsten Stücke der durch einen Herrn oder durch Autonomie bestimmten öffentlichen Verfassung und der Gerechtsame der Gerichtseingesessenen, durch eine Bauersprache (Bursprake) d. h. dadurch im Andenken zu erhalten, daß sie in Fragen und Antworten gefaßt und in den ungebotenen Gerichten jährlich hergelesen werden. Anfangs mögen sie blos im Gedächtniß aufbehalten worden seyn. Beispiele solcher Bauersprachen in der Gestalt, wie sie in neueren Zeiten besonders aufgezeichnet worden sind, finden sich bei Puffendorf Observat. jur. univ. Tom. 2. im Anhang Nro. 3. (von Bremen) und Nro. 8. und 9. (von Lüneburg).

e) Die Schöffen gaben gewissermaßen ein großes Weisthum über das, was ihnen von Verfassung und Rechten bekannt sey. Daher heißt es z. B. in den Statuten der Stadt Erfurt vom J. 1306 (bei C. F. Walch vermischte Beitr. zum deutschen Recht Th. I. S. 95.). „In demeselbin Jare wurden der stat rechte gerichtit uffe den eit mit alle der rete willen also die recht an diesen Buchin beschriben sten."

f) Wenn man in allen neueren Statuten entweder deutliche Spuren des Gebrauchs der Rechtsbücher oder diese selbst angehängt findet, so ist es doch wohl nicht zu viel geschlossen, wenn man vermuthet, daß bei den älteren, die jedoch bis zur Abfassung der Rechtsbücher bei weitem nicht hinaufreichen, die mit

merkwürdigſte Beiſpiel eines Stadtrechtes, das durch §. 284.
Beſtimmungen, aus einem Rechtsbuch entlehnt, vermehrt wurde, iſt das magdeburgiſche, deſſen ältere Geſchichte ſchon hier erwähnt werden muß, da ſie ſich bis in das dreizehnte Jahrhundert hinauf verfolgen läßt. Die älteſten Aufzeichnungen deſſelben, finden ſich in Mittheilungen des in Magdeburg geltenden Rechts, nach Schleſien, und laſſen bezweifeln, daß es damals ſchon in Magdeburg ein förmlich anerkanntes geſchriebenes Stadtrecht gab, welches ein geſchloſſenes Ganzes bildete; aus vorhandenen ſchriftlichen Materialien und aus eigener Kunde des Beſtehenden, ſcheint vielmehr in vorkommenden Fällen der Inhalt einer Urkunde, welche das wichtigſte von dieſem in ſich faßte, von den magdeburger Schöffen erſt zuſammengeſtellt worden zu ſeyn. Aehnliches laſſen auch die älteſten Mittheilungen anderer Städte, deren Rechte weiter verbreitet wurden, ſelbſt wenn es ſchon einen feſteren Kern ihres geſchriebenen Rechts gab, vermuthen. Die älteſte Kunde vom magdeburgiſchen Recht überliefert ein Privilegium des Erzbiſchofs Wichmann von Magdeburg, in welchem er im J. 1188 ſeiner Stadt mehrere Beſtimmungen über ihre Rechte

den Rechtsbüchern übereinſtimmenden Stellen, die ſich in ihnen finden, auch aus den Rechtsbüchern genommen und nicht aus den Stadtrechten in einer präſumtiven uralten Geſtalt, von der ſich weder hiſtoriſche Zeugniſſe noch innere Spuren finden, in die Rechtsbücher gekommen ſeyn möchten. Und ſo kann man in der That nicht begreifen, warum ein magdeburgiſches uraltes geſchriebenes Schöffenrecht, deſſen Exiſtenz noch niemand dargethan hat, die Quelle des Sachſenſpiegels ſeyn ſoll, wie Lauhn (ſ. Schotts Sammlung Th. 1. S. 19 u. f.) und Biener Comment. Part. 2. Vol. 1. pag. 252. behaupten. Dieſe Meinung iſt aber auch jezt wohl aufgegeben.

§. 284. giebt [g]). Am nächsten an diese, scheint eine zweite mit der ersten in demselben Archiv gefundene Urkunde ohne Datum zu reichen, da sie ihrem Inhalt nach für älter als die übrigen datirten Urkunden gehalten werden muß [h]). In der lezteren theilen schon die Schöffen der Stadt Rechte mit, die aber in einzelnen abgerissenen Bestimmungen bestehen; doch sieht man aus der Urkunde selbst, daß es auch hauptsächlich nur um die darin herausgehobenen Verhältnisse, welche vorzugsweise die Stadtverfassung betreffen, zu thun gewesen war. Die wichtigsten Bestimmungen des Criminal- und Privatrechts enthält dagegen auch schon ein Weisthum der Schöffen zu Halle, welches 1235 nach Schlesien mitgetheilt wurde und sich selbst als ein erst von ihnen aufgesetztes ankündigt [i]). Hierauf folgt die im J. 1261

g) Alle hier anzuführende Urkunden findet man am besten bei Stenzel und Tzschoppe in dem oft angeführten Werk (B. I. S. 17.): außerdem auch bei Gaupp (§. 281. Note b), und bei dem lezteren auch eine Geschichte des magdeburgischen Rechts. Die Urkunde von 1188 steht bei Stenzel S. 266. Schon früher war sie von Worbs Archiv für die Gesch. Schlesiens u. d. Laus. Th. 2. S. 111. aus einer fehlerhaften Abschrift bekannt gemacht. Sie ist sehr merkwürdig durch die Bestimmung im § 8., daß der Burggraf oder Schultheiß in Abwesenheit der Schöffen, die Rathmänner (cives) Urtheile finden lassen darf.

h) Bei Worbs a. a. O. S. 116., aus dem Original bei Stenzel S. 270.

i) „Presentem compilavimus paginam et jus civile inscripsimus, a nostris senioribus observatum". Bei Stenzel findet man die schon öfter (s. daselbst Note l) gedruckte Urkunde S. 294. mit sehr brauchbaren Verweisungen auf die späteren Mittheilungen des magdeburgischen Rechts.

von den Schöffen zu Magdeburg selbst nach Breslau übersandte Urkunde des magdeburgischen Rechts (§. 281.), welche aus einer in Magdeburg selbst schon vorhandenen und mit Artikeln aus dem Sachsenspiegel vermehrten Urkunde des magdeburgischen Rechts entnommen zu seyn scheint. Denn in der späteren eigentlichen Redaction des magdeburgischen Rechts, läßt sich nicht verkennen, daß sie die schriftlich schon vorhandene Grundlage derselben ist, und ihr Inhalt nur erweitert wurde. Eine solche Redaction nimmt man erst in dem von den magdeburgischen Schöffen im J. 1304 nach Görlitz mitgetheilten Recht wahr [k]), und die Entstehung derselben scheint in die lezten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts zu fallen. Denn 1295 hatten die Schöffen zu Magdeburg der Stadt Breslau einige Rechtsartikel mitgetheilt [l]), welche wörtlich mit einzelnen Stellen des in dem im J. 1304 von ihnen ausgefertigten Stadtrechts übereinstimmen, und entweder für ein aus diesem herausgehobenes Stück, oder für eine der schriftlichen Grundlagen gehalten werden müssen, aus welchen das leztere bald darauf hervorgieng; zu diesen gehörte außer den in den Mittheilungen von 1261 enthaltenen Artikeln auch der Sachsenspiegel. Eine ähnliche, jedoch anders geordnete Redaction des magdeburgischen Rechts, findet sich in dem „alten culmischen Recht" [m]); sie kann nicht §. 284.

k) Jezt am besten bei Stenzel S. 448. Schon früher auch bei Schott Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten Th. I. S. 53 u. f.

l) Bei Stenzel S. 428. Auch vorher schon bei Gaupp.

m) Aus einer Handschrift von 1394 zu Thorn 1584 fol. gedruckt.

§. 284. viel ſpäter aufgeſezt ſeyn, und gehört ihrem Urſprung nach wahrſcheinlich nach Schleſien; die Materialien des magdeburgiſchen Rechts, welche in Breslau vorhanden waren, ſcheinen die Hauptgrundlage derſelben geweſen zu ſeyn n). Eben ſo iſt aus dem magdeburgiſchen Recht das Rechtsbuch hervorgegangen, welches unter dem Namen des ſächſiſchen Weichbilds bekannt iſt. Seinen Grundlagen nach könnte es zwar älter als das redigirte magdeburgiſche Recht ſeyn o); die Bearbeitung der Materialien des lezteren auf eine freiere Weiſe, und deren Verbindung mit Lehren, welche aus eigener Kenntniß entnommen oder aus den Rechtsbüchern, vornehmlich dem Sachſenſpiegel, entlehnt ſind, wodurch der Inhalt des Weichbilds, den magdeburgiſchen Rechtsquellen ſelbſt gegenüber, ſich unterſcheidet, könnte aber auch außerhalb Magdeburg entſtanden ſeyn, und die fehlende Rückſicht auf die im J. 1294 vorgegangene Veränderung in der magdeburgiſchen Stadtverfaſſung p) hieraus erklärt werden müſſen. Die Veranlaſſung zu dieſem Rechtsbuch über das magdeburgiſche Recht, ſcheint der ausgedehnte Gebrauch des lezteren gegeben zu haben, mit welchem namentlich beinahe alle thüringiſch-ſächſiſche, märkiſche, polniſche, ſchleſiſche und preußiſche Städte bewidmet waren; gerade ſo wie dadurch die Rechtsbelehrungen ſo häufig wurden, welche dieſe Städte bei vorkommenden

n) Vergl Gaupp a. O. S. 122.

o) Dieß nimmt Gaupp a. a. O. S. 144 u. f. an.

p) Dieſe iſt das Hauptargument von Gaupp. Worin ſie nach der magdeburgiſchen Chronik (Meibom scr. Tom. 2. p. 333.) beſtand, findet man in der zweiten Anmerk. zu dieſem Paragraphen.

Zweifeln bei den magdeburgiſchen Schöffen ſuchten q), §. 284.
mußte auch ein Rechtsbuch, das ſich auf das magdeburgiſche Recht neben den übrigen anwendbaren Rechtsquellen ſtüzte, für alle mit jenem bewidmete Städte ein Bedürfniß werden r).

Aehnliche Bearbeitungen der ſächſiſchen Rechtsquellen aus dieſer Zeit mag es noch mehrere geben; was von ſolchen bisher ſonſt noch bekannt geworden iſt, kann aber nicht eben für bedeutend gehalten werden s).

q) Man findet Sammlungen derſelben in den Handſchriften ſowohl des Sachſenſpiegels als des Weichbilds, aus welchen auch dergleichen in manche Ausgaben beider übergegangen ſind; von dem großen Vorrath derſelben in den Archiven ſind aber außerdem noch andere gedruckt. S. Böhme diplomatiſche Beiträge zur Unterſuch. der ſchleſiſchen Rechte B. 2. Th. 2. S. 90 u. f. Anton diplomat. Beiträge zu den deutſch. Rechten. Leipz. 1778. 8. S. 225. Gottschalck analecta Codicis Dresdensis, quo jus Magdeburgense ac scabinorum sententiae medio aevo latae continentur. Dresd. 1821. 8. Ganpp a. a. O. S. 166 u. f.

r) Ueber die Handſchriften des ſächſiſchen Weichbilds und deſſen Ausgaben ſ. Grupen bei Spangenberg S. 59 u. f. Die älteſte Ausgabe iſt: Sächſiſchos Weichbild, Lehnrecht und Remissorium gedruckt und vollendet in der R. Stadt Augspurg von Antonio Sorg 1482. Von Zobel iſt es 1537 mit dem ſächſiſchen Lehnrecht herausgegeben (ſ. oben §. 280. Note i). Die neueſte und beſte Ausgabe iſt: Sächſiſches Weichbild in lateiniſcher und hochdeutſcher Sprache aus alten Codicibus mit Auszügen aus der Gloſſe und einer Vorrede von der Historia des Weichbildes, herausgegeben von Jac. Friedr. Ludovici. Halle 1721. 4. Vergl. v. Selchow Geſch. der in Deutſchl. gelt. Rechte §. 313. Sonkenberg Vis. div. p. 50 seq. Biener Comment. P. 2. Vol. I p. 259. Note 8. p. 261. Note 12.

s) Das von Zepernick (Miſcellaneen zum Lehnrecht Th. I. S. 1—82.) aus dem Rathsarchiv zu Görlitz herausgegebene ſogenannte alte Lehnrecht, welches Anton (Erweis, daß das Lehnrecht, welches Herr D. Zepernick herausgegeben, altes Sachſenrecht ſey. Leipz. 1789.

§. 284. Da die unter dem Namen Stadtrechte bisher bekannten Privilegien und Willkühren, welche einen großen Theil des Stoffes für die Stadtrechte im neueren Sinne des Wortes hergeben mußten, von den Landesherren oder Kaisern gewöhnlich bestätigt waren, so ließ man auch diese neuen Stadtrechte, die das ganze öffentliche und Privatrecht der Stadt umfaßten, gelegentlich [t]) auf dieselbe Weise confirmiren, ohne dabei an mehr als bei den älteren Confirmationen (§. 263.) zu denken. Bei den meisten Stadtrechten geschah die Verbesserung nach und nach, und selbst nachdem sie schon ein vollständigeres und geordnetes Ganzes geworden waren, trug man hinter denselben immer noch die wichtigeren Weisthümer ein, aus welchen sie dann gelegentlich von neuem im Text selbst ergänzt und vervollständigt wurden [u]).

Erste Anmerkung. Ueber das Wort Weichbild.

Von allen verschiedenen etymologischen Erklärungen des Wortes Weichbild (s. Hallaus im Glossar.) ist die unwahrscheinlichste, daß es von

8.) für die Quelle des Sachsenspiegels und des magdeburgischen Weichbildes gehalten wissen will, ist nichts anderes als eine solche Bearbeitung des sächsischen Land- und Lehnrechts mit Rücksicht auf das magdeburgische Recht. Nur die drei ersten Artikel betreffen das Lehenrecht und scheinen nach einer Bemerkung von Homeyer einer metrischen Uebersetzung des Vetus auctor in das Deutsche anzugehören. Vergl. Biener Comment. P. 2. Vol. 1. p. 307. und Vol. 2. p. 300 seq.

t) In den meisten Statuten wird nur bemerkt, daß Rath und Bürgerschaft übereingekommen seyen, das nachstehende zu setzen und zu halten.

u) Man sieht dieß aus der Beschaffenheit aller Statuten ohne Unterschied, in denen sich die einzelnen Stücke, aus welchen sie nach und nach

Vicus und Bild herkomme, da das erste Wort offenbar auch ein deutsches Wort seyn muß, wie der Zusatz Bild zeigt, indem man wohl lateinische Worte zu deutschen gestempelt, aber nicht leicht deutsche und lateinische so zusammengesezt findet: Eher könnte man es mit Kindlinger von Weichen herleiten, und dieß auf das Weichen, sich Scheiden der Gränzen beziehen, die mit Heiligenbildern besezt waren. Allein da der Ursprung des Rechts selbst, welches mit diesem Ausdruck bezeichnet wurde, doch wohl für dessen Etymologie entscheidend seyn muß, so kann nur die oben §. 224. angegebene Ableitung vertheidigt werden. Es ist übrigens bekannt, daß das Wort Weichbild außer dem Territorium der Stadt auch das in demselben geltende Recht bezeichnet. — Diese Worte standen schon in der vorlezten Ausgabe, und müssen auch in dieser stehen bleiben, obwohl oben §. 224a. Note c. S. 77. schon das nöthige zur Rechtfertigung der Bedeutung gesagt worden ist, die dem Worte Weichbild in Beziehung auf den nicht etymologisch, sondern aus den Privilegien der Bischöfe begründeten Ursprung der städtischen Verfassung untergelegt werden muß. Der Ausdruck kann hiernach entweder auf den Königsbann, der durch Privilegium über einen eximirten Ort verliehen ist, oder auf das Immunitäts-Privilegium für eine Kirche bezogen werden, und in beiden Fällen bezeichnet ein Bild das verliehene Recht, im ersten weil das Bild, welches den Königsbann bezeichnete, an dem Ort aufgerichtet wurde, im zweiten weil ein Bild des Heiligen die Immunität und die Rechte derselben andeutete. Ich bin, nachdem die Stelle §. 224a. Note c. S. 77. schon abgedruckt war, darauf aufmerksam gemacht worden, daß dort nicht angegeben sey, welche Bedeutung dem Worte „Wik," wenn Weichbild auf die Rolandsbilder bezogen werden solle, untergelegt werden müsse. Meiner Ansicht nach keine andere als die, daß der Ort mit dem dazu gehörenden Territorium ein eximirter und dessen Exemtion durch das aufgerichtete Bild bezeichnet werde. Bei Grimm Gramm. B. 2. S. 641. findet sich folgende Bemerkung: der Streit — ob Weichbild für Weih-bild stehe, oder von weich (vicus) Mittelhochdeutsch wich herrühre, läßt sich grammatisch nicht schlichten, bevor die Zusammensetzung in einer alten entscheidenden Form vorgelegt wird. Ein mittelhochdeutsches wich-pilde, wih-pilde, würde beides bedeuten können, angelsächsisch aber vih-bilede (oder vig-bilede) von wic-beleda abstehen —. Ob Grimm nach dem, was er Gramm. B. 3. S. 418. 428. über die Worte veihs (goth.) wih (althochd.) wik (altsächs.) wijk (niederl.) d. i. vicus, oppi-

§. 284.

entstanden sind, meistens noch unterscheiden lassen. Man vergleiche z. B. die göttingischen Statuten bei Puffendorf Obs jur. univ. Tom. 3. im Anh. Nro. 3.

§. 284. dum, und wih (altsächs.) d. i. templum veihs (goth.) d. i. sacer u. s. w. zusammenstellt, ohne sich über jene früher B. 2. S. 611. gemachte Bemerkung näher zu erklären, jezt mehr für die eine oder für die andere Herleitung sich entscheidet, wage ich nicht zu entscheiden; wäre das Wort wik für gleichbedeutend mit oppidum (denn nur die unmittelbare Herleitung aus dem lateinischen vicus, wie man sie bei älteren Schriftstellern findet, ist als sprachwidrig zu verwerfen) zu nehmen, so würde ich für die Beziehung von Weichbild auf die Rolandsbilder stimmen.

Zweite Anmerkung. Veränderungen in der Stadtverfassung von Magdeburg im J. 1294.

His temporibus cives civitatis Magdeburg emerunt Burggravionatum, id est officium et jus Burggravii in Magdeburg pro nongentis marcis a duce Saxoniae; emerunt etiam Schultetatum, id est, officium Schulteti cum suo jure pro quingentis marcis ab illis de Eckersdorff, et haec duo ipsi cives dederunt ecclesiae Magdeburg: ea conditione, quod Burggravionatus non potest dimitti ab ecclesia, absque voluntate civium. Officium autem Schulteti Archiepiscopus, qui pro tempore esset, deberet conferre uni civium, quemcunque vellent, ita quod ipsi cives possent eum removere, quando vellent, et alium substituere, quem Archiepiscopus teneretur acceptare. Usque ad ista tempora Scabini fuerunt in consilio civitatis, a quo extunc fuerunt exclusi et ortae sunt multae dissensiones inter consules et magistros unionum et scabinos super variis causis, quae postmodum sunt sopitae. Ita quod donationes et translationes haereditatum et proprietatum fieri deberent extunc coram consulibus in judicio, quod dicitur Pardingk, et libri qui super talibus scripti et scribendi essent, deberent apud consules, non apud scabinos conservari, quae omnia prius apud scabinos expediebantur.

Die Urkunde, in welcher der Herzog von Sachsen dem Erzbischof die Burggrafschaft aufließ, hat Boysen historisch. Magazin. 3tes St. S. 63: „Nos Albertus Dei gratia, Saxoniae Angariae Westphaliaeque Dux et Comes de Brene recognoscimus tenore praesentium, publice protestantes, quod dignitatem seu Burggravionatum et Bannum ejusdem Burggravionatus intra muros Magdeburgenses et in novo foro cum omnibus pertinentiis eorundem, quos tenuimus a Venerabili Domino nostro Erico, sanctae Magdeburgensis Ecclesiae Archiepiscopo libere resignavimus eidem Episcopo ac ipsum de Burggravionatu et Banno praedictis warandamus — pro nobis ac pro omnibus nunc vivis existentibus et futuris."

§. 285 a. §. 285a.

2) Auf ähnliche Weise verfuhr man in den Landgerichten, Lehnshöfen und anderen Gerichten. Die geschriebenen particulären Rechtsnormen, die man durch die Sammlung der Rechtsgewohnheiten entweder unter öffentlicher Autorität oder durch Privatpersonen erhielt, führen nach der Verschiedenheit der Gerichte, für welche jene gesammelt wurden, den Namen von Landrechten, Stiftsrechten, Lehnrechten u. s. w. [a]). Was davon noch in diesen Zeitraum gehört, ist äußerst kurz und hat dann gewöhnlich die Gestalt von Privilegien [b]); daher ist in den Handschriften auch meistens noch ein Rechtsbuch, das vorzüglich in Gebrauch war, mit denselben abgeschrieben [c]).

§. 285 b. §. 285b.

Einen Rechtszustand [a]), wesentlich verschieden von dem, welchen die bisher beschriebene Fortbildung des

a) Die meisten einzelnen Rechtsquellen dieser Art, die in den vorlezten Ausgaben genannt waren, gehören erst in die folgende Periode, und werden daher besser erst unten B. 3. §. 443. berührt werden.

b) Als Beispiele können das Stiftsrecht von Hildesheim bei Zepernick Miscell. Th. 4. Nro. 14. auch bei Bruns Beitr. S. 160. und die teklenburgischen Lehnsgewohnheiten bei Ludewig Reliq. Mspt. Tom. 2. p. 297. seq. dienen.

c) So z. B. ist das Stiftsrecht von Hildesheim dem Sachsenspiegel beigefügt.

a) Wesentliche Verbesserungen in diesem Paragraphen werden nothwendig werden, wenn dereinst die nach Herausgabe der Quellen (§. 285 c. Note l) zu erwartende Rechtsgeschichte von Friesland von Richthofen erscheinen wird, da Wiardas Darstellung der friesischen

§. 285b. Rechts im übrigen Deutſchland hervorbrachte, nimmt man in Friesland wahr. Mit Ausnahme der Beſitzungen, welche die Franken ſchon vor Karls des Gr. Zeit hier gehabt hatten, in welchen ſich allerdings die Landeshoheit gleichzeitig mit ihrer Entſtehung im übrigen Deutſchland bildete aa), und mit Ausnahme eines Theiles vom nördlichen Friesland, entſtand hier die Landeshoheit in dieſer Periode noch nicht. Zu den urſprünglich friſiſchen Diſtricten, wo eine wahre Landeshoheit bereits entſtanden war, gehört von den nachmals zu den vereinigten Niederlan-

Verfaſſung im Mittelalter ein unrichtiges Bild derſelben geben muß (S. die Vorrede zu den Rechtsquellen.). Für jezt mag der Inhalt der bisherigen Ausgaben beibehalten werden, da am Einzelnen einiges zu beſſern, was ſich allenfalls ſchon jezt verſuchen ließe, doch zu unſicher erſcheint.

aa) So gewiß es nach der L. Frisionum Tit. I. Cap. 10. iſt, daß Friesland noch in der carolingiſchen Zeit bis an die Weſterſchelde, wie man bisher den „Sinkfal" der Lex erklärte, oder vielmehr wie man ihn nach von Richthofen (§. 285 c. Note l) p. VIII. erklären muß, bis zu einer Strömung die Brügge und Damme vorbeigeht, und bei Slins ins Meer mündet, „het Zwin" genannt, reichte, ſo zweifelhaft iſt dagegen, wie weit es ſich zunächſt des Rheins nach Süden erſtreckte. Die Franken haben zu keiner Zeit ihre alten Beſitzungen zwiſchen der Yſſel und dem Rhein ganz verloren und ein Stück von Gelderland und Zütphen iſt alſo wohl immer fränkiſch geweſen (B. I. S. 132. 488.). Wurde aber nicht vielleicht überhaupt der ganze Strich bis zur Süderſee durch die Eroberungen Pipins und Carl Martells zum Frankenlande gezogen? Die Stelle Note d., welche weder Holland und Seeland, noch Geldern, Zütphen und Utrecht, Overyſſel mit eingeſchloſſen, zu Friesland rechnet, läßt dieß wenigſtens vermuthen; entſcheidend aber iſt ſie freilich nicht, denn im funfzehnten Jahrhundert, in welches ſie gehört, konnte das Andenken der früheren Verbindung durch die ganz veränderte Verfaſſung jener abgeriſſenen Theile erloſchen ſeyn, und man konnte ſie nicht mehr zu Friesland zählen, auch wenn ſie niemals zum eigentlichen Frankenlande gehört hatten.

den zu zählenden Provinzen: 1) Seeland und Holland, wo man bereits im zehnten Jahrhundert ein erbliches Grafengeſchlecht findet; 2) Gelderland hingegen, das aus Herrſchaften und Reichsvogteien zuſammengebracht war und ſchon ſeit dem eilften Jahrhundert mit der Grafſchaft Zütphen immer einen Herrn hatte, iſt wohl überhaupt nie friſiſch geweſen; 3) das Stift Utrecht war wieder frieſiſch ſowohl in Anſehung ſeiner älteſten Immunität (des eigentlichen Stifts Utrecht, Niederſtift), als der ſchon im eilften Jahrhundert dazu erworbenen Landſchaft Overyſſel (Oberſtift). 4) Eben ſo gehörte zum nördlichen Friesland ein Theil des Stifts Bremen, das ſchon im eilften Jahrhundert außer ſeiner Immunität die Grafſchaft Stade erwarb [b]), ſie aber bis ins dreizehnte Jahrhundert durch lehenbare Grafen verwalten laſſen mußte. Kaiſerliche Verleihungen übertrugen zwar den Grafen von Holland und dem Stift Utrecht im eilften Jahrhundert die Grafſchaft über Friesland zwiſchen dem Fly und Laubach, die ſie nach einem 1165 durch Kaiſer Friedrich I. getroffenen Vergleich durch einen gemeinſchaftlich beſtellten Grafen ausüben ſollten, gleichergeſtalt wurde im eilften Jahrhundert die Grafſchaft zwiſchen dem Laubach und der Ems dem utrechter Stift, und die zwiſchen der Ems und der Weſer den bremiſchen Biſchöfen überlaſſen [c]); allein die Grafen von Holland vermochten nur Friesland auf der linken

§ 285b.

b) S. oben §. 222. Note k.

c) S. oben §. 222. Note o.

§. 285b. Seite des Fly (West-Friesland) ihrer Landeshoheit zu unterwerfen; dem utrechter Stift gelang es nur in einem kleinen Theil jenes großen Landstrichs ein Territorium zu bilden [d]), die übrigen Gemeinden nahmen höchstens von ihm belehnte Grafen oder Vögte an, die im echte Ding den Vorsitz führten [e]); das nehmliche Verhältniß, aber nichts mehr, waren die frisischen Gemeinden der Dithmarsen, die zu der Grafschaft Stade gehörten, ihren Grafen geständig, und das ganze frisische Land zwischen Weser und Ems fügte sich nicht einmal dieser Gewalt. Kaum verwandelten die Grafen von Oldenburg zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts selbst in den an Friesland angränzenden Distric-

d) Eine Hauptstelle für die in diesem §. ausgeführten Thatsachen, aus der bei dem frisischen Landrecht §. 285 c. befindlichen Beschreibung der frisischen Seelande, in der Uebersetzung, welche Wiarda, (von den Landtagen der Frisen in den mittleren Zeiten bei Upstalsboom. Brem. 1777. zweite Ausg. Leer 1818. 8. S. 54.) liefert, folgt in der Anm. am Ende des §.

e) Wie der Graf, dessen das altfrisische Landrecht Art. 1. (bei Schotanus f. §. 285 c. S. 41.) als Richters über das zweite Seeland erwähnt, und über seine Gewalt folgende Auskunft giebt, die hier nach dem frisischen Text stehen mag:

Dit is landriucht der Freesna: di grewa deer an Freslande grewa wessa schil, dy schel wessa fulra bertha boren ende syn riucht onforloren. Hi schil to Sudermuda in comma ende comma to fraenker in dat deel (Gericht) mit wirder were, mit des koninghes jesta (Bestätigung) ende myt breve ende myt insigel. Deer agen (müssen) him da fresen to ontfaen ende to riucht to staen. Deer aegh him di *aesga* een ferd (Frieden) to delen. Ende hi him selff to bannen dat him nimmen aet onriuchtes due. Soe aghen dae lyoed dyne ferd toe sterkiane, deer aegh dy grewa aller manlikum syn leen toe geuvane, als hyt aen synre wer hede sonder fya.

ten, den Grafenbann über die Stedinger in eine Lan- §. 285b.
deshoheit im Sinn der damaligen Zeit, obwohl dieſe Gegend ſchon ſeit uralter Zeit zu den ſächſiſchen Eroberungen gehört haben muß [f]). Jenen von der Landeshoheit frei gebliebenen Frieſen blieb daher während dieſer ganzen Periode noch die alte auf Volksgemeinden gegründete Verfaſſung. Dieſe bildeten ſieben größere Provinzen oder Seelande, die jedes in mehrere, den gewöhnlichen Gauen zu vergleichende, Diſtricte abgetheilt waren, in welchen Adel und Freie eine Gemeinde bildeten. Eine ſolche hatte mehrere Vorſteher unter dem Namen von Richtern, weil ſich jede einzelne Landesgemeinde, die zum Gau gehörte, ihren Richter mit Gewalt auf ein Jahr ſezte. Unter Leitung dieſer Richter wurden die Gaugemeinden gehalten, bei welchen die geſetzgebende und die richterliche Gewalt des gewöhnlichen Gowdings war; aus allen Seelanden aber traten Richter und ein Ausſchuß aus den Gowgemeinden jedes Seelands zu Upſtallesboom (unweit Aurich) in eine große friſiſche Landesgemeinde zuſammen. Die Vereinigung aller Seelande gieng auf gemeinſame Vertheidigung gegen unrechtmäßige Gewalt eines Ungenoſſen; von jener großen Gemeinde wurden alſo ohne Zweifel alle Angelegenheiten berathen und geordnet, die ſich auf die

f) Die Stelle Note d, welche ſo ſorgfältig von jedem auch nur ehedem zu Friesland gehörigen Lande ſpricht, und ausdrücklich nicht nur Dithmarſchen ſondern auch die abhängig gewordenen, jenſeits der Weſer belegenen, friſiſchen-Gemeinden aufzählt, ohnerachtet ſie in keiner Verbindung mit den ſieben Seelanden ſtanden, erwähnt des ſtedinger Landes nicht. Auch die Grafſchaft Delmenhorſt iſt ein ſächſiſch-weſtphäliſcher Gau (der alte pagus Leri).

§. 285 b. Landesvertheidigung bezogen. Ferner übte sie die gesetzgebende Gewalt in öffentlichen und Privatsachen über ganz Friesland, und eine richterliche Gewalt, deren Hauptgegenstände die Erhaltung des gemeinen Landfriedens, und in so fern auch die Angelegenheiten einzelner Personen und die Streitigkeiten zwischen verschiedenen Seelanden oder einzelnen Gemeinden gewesen zu seyn scheinen. Für die Zeit, wo diese Gemeinde nicht versammelt war, wählte sie einen Ausschuß von geschworenen Richtern, welcher für die Zeit seiner Amtsgewalt ihre Stelle vertrat, und also in der That während dieser Zeit Friesland regierte, nur freilich mit sehr beschränkter Gewalt, da er nur die Beschlüsse der Gemeinde auszuführen und für den Landfrieden und die Erhaltung der Verfassung zu sorgen hatte. Der Adel hatte kein Uebergewicht in der Landesgemeinde; aber Adel, Geistlichkeit und Volk berieth sich in der Versammlung zuerst jeder als drei verschiedene Stände besonders und vereinigten sich dann eines gemeinschaftlichen Beschlusses g).

Anmerkung. Eine kleine Abhandlung von den sieben Seelanden des ganzen Landes von Friesland, mit dem was dazu gehöret und den Inseln.

Das erste Seeland ist West-Friesland, bei der andern Seite des Sees, als Hoorn, Enkhuisen, Medenblick u. s. w., welches der Graf von Holland bezwungen hat. Das andere Seeland erstreckt sich von Stavern nach Leuwarden, als Westergo und Doniaverstal, Weinbritseredeel und was dazu gehöret. Das dritte heißt Ostergo mit allen Smellingerlande, Borendeel, Handmar, Haskerwolde, die niedrigsten Wolden, Ranwerde, acht Kirchspiele und kolmer Land. Diese zwei Seelande, als das zweite und dritte, stehen unter keinem Herrn als dem Kaiser des

g) S. Wiarda in dem Note d angeführten Werke.

römiſchen Reichs. Aber dieſe Seelande haben unzählbaren Schaden und viele Anfechtungen ausgeſtanden, ihre Freiheit zu beſchirmen, welche ihnen der große König Karl gegeben hat; überdem haben ſie ſchwere Kriege geführt, gegen die Grafen von Holland, ihr Land zu beſchützen. Das vierte Seeland iſt Stellingwerf, Schoterwerf, Kunnerſyhl, Greethorn, Füllenhof, Steenwyck und ganz Drenthe. Dieſes Seeland als Drenthe, Steenwyck, Fullenho, Greethorn und Kunnerſyhl, hat der Biſchof von Utrecht bezwungen, aber Stellingwerf und Schoterland ſind frei. Dieſe haben von dem Stift zu Utrecht große Anfechtung gehabt, und große Kriege geführet. (Das zweite und dritte Seeland und der Theil des vierten, der noch als frei angegeben wird, bilden in der ſpäteren niederländiſchen Provincial-Eintheilung Friesland, während die als unterworfen angegebenen Theile zu Overyſſel und Drenthe gerechnet werden). Das fünfte Seeland iſt Langwold, Fredwold, Hummers, Middach, Huſinga, Fivelinga, Gröningen, das alte Amt, Reiderland, Weſterwold mit allen den Welden, die zwiſchen der Emſe und Weſtphalen liegen. (In der ſpätern Eintheilung Gröningerland). Der mehreſte Theil von dieſem Seelande iſt auch frei. Einige davon ſind dem Junker Keno (was erſt der folgenden Periode angehört) und einige den Gröningern unterthan. Das ſechſte Seeland iſt Emden mit ganz emſiger Land, Brokmerland, Auricherland, Oſtringerland, Harlingerland und das alte Norderland und was dazu gehört. Dieß Seeland iſt das reichſte und fruchtbarſte und ſteht unter Keno von Brokmerland, der ſeinem Vater und Brüdern in der Bosheit nachgefolget. Mit Bosheit hat er dieß Land bezwungen, und mit den Seeräubern hat er es arm gemacht. Er ſchente weder des Geiſtlichen noch des Weltlichen; er war böſe in allen ſeinen Dingen, und aus den Kirchen nahm er das Geld und die Kleinodien, mit welchen er den Krieg führte. (Auch dieſe Unterwerfung, die nicht einmal dauernd war, gehört erſt der folgenden Periode an). Das ſiebente Seeland iſt Rüſtringen, Wangerland und Butjadingerland, (jezt, aber erſt ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert Oldenburgiſches Territorium), welches Siebold Eden Sohn, Junker Kenos Schwager beſizt. Ingleichen Uberledingerland, Moormerland und Lingen (jezt Theile von Oſtfriesland). Das ſind die Theile dieſes Seelandes, welches Junker Keno auch bezwungen und damit Focke Ucken belehnet hat: und kein Landesherr mochte dieſe Seelande bezwingen als der gedachte Focke. Sagelterland iſt auch ein Theil dieſer Seelande und giebt Schatzung und Tribut an den Biſchof zu Münſter. Stadtland, Hadeln, und Wimberland über der Weſer, ſind auch Theile dieſer ſieben Seelanden. Dieſe hat der Biſchof von Bremen bezwungen, aber Ditmarſchen iſt noch frei.

§. 285b.

§. 285 c.

§. 285 c.

Durch jene Volksverfassung blieb nicht nur das alte friſiſche Volksrecht fortwährend als geſchriebenes Recht gültig, ſondern es wurde auch als ſolches fortgebildet [a]), theils durch allgemeine für alle Friſen der ſieben Seelande verbindende Willkühren und Satzungen, welche auf den allgemeinen friſiſchen Landtagen aufgezeichnet oder doch beſtätigt ſind, theils durch Geſetze, welche ſich die einzelnen friſiſchen Gemeinden gaben. Die erſteren finden ſich in den ſogleich anzuführenden Sammlungen der beſonderen friſiſchen Geſetze und bilden ſtets den Anfang derſelben.

A. Allgemeine friſiſche Geſetze ſind: 1) die ſogenannten 17 Willkühren und 24 Landrechte, welche, da ſie noch in altfriſiſcher Sprache vorhanden ſind, dieſe ſich aber ſeit dem zwölften Jahrhundert auf der einen Seite in den flamländiſchen (holländiſchen) auf der anderen Seite in den plattdeutſchen (ſächſiſchen) Dialect allmälig verlor, die Willkühren nach von Richthofen (Note l) um das Jahr 1200, die Landrechte in der erſten Hälfte des 13ten Jahrhunderts verfaßt ſeyn müſſen [b]). Die Willkühren ſind älter als die Landrechte, da ſie in den lezteren erläutert werden. 2) Die allgemeinen Bußtaxen. 3) Die ſogenannten Wenden d. h. Beſchränkungen des Reinigungseides gegen

a) Ueber die Geſchichte der friſiſchen Rechtsquellen ſ. Wiarda in dem Note l und v. Wicht in dem §. 285 a. angeführten Werke in der Vorrede.

b) Wiarda ſezt ſie in die carolingiſche Zeit, wozu aber in der That kein beſtimmter Grund vorhanden iſt.

ſeine urſprüngliche Ausdehnung. 4) Die Overküren (neuen Küren) welche vor 1252 geſezt werden müſſen, da ſie ſich ſchon bei dem Hunſingoer Landrecht befinden [c]). 5) Die **Leges Upstalbomicae** vom J. 1323, die in einem lateiniſchen, friſiſchen und deutſchen Text bekannt ſind [d]); der erſte ſcheint der älteſte zu ſeyn [e]). §. 285c.

B. Von den beſondern friſiſchen Geſetzen ſind nicht alle gedruckt, welche auf unſere Zeit gekommen ſind [f]); neben mehreren einzeln erhaltenen [ff]) beſitzen wir vier Rechtsſammlungen für einzelne Gegenden:

c) Wiarda a. a. O., von Richthofen nimmt die Bußtaxen als gleichzeitig mit den Landrechten, vielleicht etwas ſpäter aufgezeichnet an. Bei den Overküren hält er ihre Aufzeichnung im 13ten Jahrhundert für zweifelhaft.

d) Lateiniſch zuerſt in der Ausgabe der L. Frisionum von Siccama, und Gärtner (oben §. 145. Note a). Friſiſch, in dem Note k anzuführenden ſ. g. altfriſiſchen Landrecht und daraus bei Wiarda von den Landtagen der Friſen. S. 190 u. f. Der deutſche Text hat nur 24, der lateiniſche 35 Artikel, die in Ordnung und Inhalt abweichend ſind.

e) S. Wiarda a. a. O. S. 208. Alle dieſe allgemeinen friſiſchen Geſeze bei von Richthofen S. 2—112.

f) Jezt bei von Richthofen ohne Zweifel alle von einigem Intereſſe S. 116—532.

ff) Man findet ſie aufgezählt bei Mittermaier Grundſätze des deutſch. Privatrechts Th. 1. S. 58., wo auch die Sammlungen angegeben ſind, in welchen ſie gedruckt ſind. Die, welche der Provinz Weſtfriesland angehören, ſind in Schwarzenbergs Charterboek (ſ. B. 1. S. 17.), die aus der Provinz Gröningen in den Verhandlungen der Societät zu Gröningen pro excolendo jure patrio enthalten. Das vollſtändigſte und durchaus kritiſche Verzeichniß der bei von Richthofen abgedruckten ſ. pag. III. und folg. Er unterſcheidet: Rechtsquellen aus 1) Rüſtringen weſtlich der Weſer; 2) Brokmerland, Umgegend von Aurich; 3) Emſiger Land, Umgegend von

§. 285 c. 1. das sogenannte altfriſiſche Landrecht, in welchem ſich außer den allgemeinen friſiſchen Geſetzen, die Rechte und Willkühren des zweiten und dritten Seelands (des heutigen Friesslands) befinden. Unter den lezteren ſind hervorzuheben: α) Das Scheltenarecht (Schulzenrecht), ſo benannt, weil es das Rechtsverhältniß zwiſchen dem von dem Grafen von Holland und dem Biſchof von Utrecht beſtellten Grafen, deſſen Stellvertreter dem Schelta g) und dem von der Volksgemeinde beſtellten Richter, dem Aſega (Aesga), beſtimmt. Da dieſe Verfaſſung dem zehnten oder eilften Jahrhundert eben ſo wohl angehören kann als dem zwölften h), ſo iſt

Emden; 4) Weſterwold, weſtlich der Ems, ſüdlich von Winſchoten, in Gröningen; 5) Fivelgo, weſtlich der Emsmündung, nordöſtlich der Stadt Gröningen; 6) Hunſingo, nördlich von Gröningen an der Seeküſte; 7) Hunſterland, zwiſchen Hunſe und Lanwers, nordweſtlich von Gröningen; 8) Langewold öſtlich der Lanwers, ſüdlich von Hunſterland, weſtlich von Gröningen; 9) Fredewold, ſüdlich von Langewold, weſtlich von Gröningen; 10) Weſterlanwerſches Friesland, die heutige Provinz Weſtfriesland, nehmlich a) allgemeine Geſetze der Weſterlanwerſchen Frieſen, nach der gewöhnlichen Annahme; b) Geſetze aus dem Oſtergo, um Dockum und Lanwerden; c) aus dem Weſtergo, um Franeker, Harlingen und Bolswerd; d) aus Sevenwolden, zwiſchen Drenthe und der Zuyderſee; 11) aus der Provinz Drenthe. Beigefügt ſind noch die nordfriſiſchen Rechte, aus Schleswig.

g) Offenbar das nehmliche Verhältniß, in welchem bei den Dithmarſen die vom Erzbiſchof zu Bremen beſtellten Vögte ſtanden. Ob auch bei den lezteren Spuren eines Aſega neben den biſchöflichen Vögten vorkommen, iſt mir unbekannt. Der friſiſche Aſega ſteht übrigens in demſelben Verhältniß zu dem Grafen und der Gemeinde, in welchem die bairiſchen und alemanniſchen judices (§. 75.) ſich befanden.

h) Denn die oben §. 285 b. Note e angeführte Stelle, beſtimmt nur, daß der Graf eine „wirder were" — gültige Vollmacht — mitbringen und vom Kaiſer beſtätigt ſeyn ſoll. Dieß paßt eben ſo gut auf

deſſen Alter ungewiß. Von Richthofen ſezt es erſt in das 14te Jahrhundert hh). β) Die acht Domen (Weisthümer) i) von der Erbfolge. γ) Die Willkühren der fünf Deelen (Gerichte) von Weſtergo k). 2. Das Landrecht der Rüſtringer, welches mit den allgemeinen friſiſchen Geſetzen im dreizehnten Jahrhundert in ein Ganzes unter dem Namen des Aſega-Buches (Richterbuchs) verbunden, und ſowohl in altfriſiſcher l) als §. 285c.

die früherhin von den Grafen von Holland und vom Biſchof zu Utrecht ausſchließlich angeſprochene Gewalt, ihn zu beſtellen, als auf die ſeit K. Friedrich I. getroffene Einrichtung.

hh) Abgedruckt S. 387 u. f.

i) Doma, wovon noch jezt in unſerem Wort verdammen eine Spur iſt, heißt urtheilen. Doma und Dela kommt häufig in den nordiſchen Rechtsquellen vor. Deel iſt daher auch wohl richtiger durch Gericht als durch Theil überſezt; es bezeichnet einen zu derſelben Volksgemeinde (Volksgericht) gehörigen Diſtrict. Vergl. v. Richthofen Wörterbuch s. h. v.

k) Das altfriſiſche Landrecht ſoll ohne Angabe des Orts und Jahres gedruckt ſeyn zu Cöln 1468 oder 1470 wenigſtens vor 1488. Nachher hat es Schotanus in ſeine Beſchrywinge van de Heerlyckheydt van Friesland, in deren 2te Ausgabe 1664 Fol. eingerückt. Eine neue von Wierdsma und Brantsma angefangene aber unvollendete Ausgabe, unter dem Titel: Oude Frieſche Wetten, St. 1. Campen und Leuwarden 1782. St. 2. 1787. 4. iſt eben ſo ſelten als die beiden erſten.

l) Herausgegeben unter folgendem Titel: Aſegabuch, ein altfriſiſches Geſetzbuch der Rüſtringer, mit Anm. von T. D. Wiarda. Berlin 1805. 4. Mit einer deutſchen Ueberſetzung und mit Erläuterungen in Beziehung auf Sprache und Inhalt. Eine neue auf Handſchriften gegründete Ausgabe der ſämmtlichen friſiſchen Rechtsquellen, welche das, was bisher davon gedruckt war, auch das Aſegabuch, mit ſehr weſentlichen Verbeſſerungen wiedergeben und vieles ungedruckte enthalten wird, bearbeitet gegenwärtig Herr Baron Karl von Richthofen, welchem ich auch die in dem Text dieſes

§. 285 c. plattdeutscher [m]) Sprache vorhanden ist. 3. Das hunsingoer Landrecht, welches besonders durch Alter, Sprache, und einen in demselben enthaltenen lateinischen Text der allgemeinen friesischen Gesetze Beachtung verdient, und mit den Küren für Hunsingo von 1252 schließt. 4) Das dem zuletzt genannten in vielen Beziehungen nahe stehende emsigoer Landrecht, welches auch besonders dadurch von Interesse ist, daß es die Grundlage des unten B. 3. §. 443. noch genauer zu erwähnenden ostfriesischen Landrechts bildet, indem darin, außer mehreren Stücken, bei welchen eine Angabe über die Zeit ihrer Abfassung fehlt, die emsigoer Domen sich finden. Diese sind im J. 1312 für die nördlich der Stadt Emden liegende Gegend abgefaßt, welche zu den friesischen Districten gehörte, die das Geschlecht der Cirksena zu Grethsyl im funfzehnten Jahrhundert unter kaiserlicher Begünstigung zu einem Territorio verband und seiner Landeshoheit allmälig zu unterwerfen wußte; allein da jene Quellen erst im funfzehnten Jahrhundert zu einem Ganzen verbunden worden sind, und dieses die Gestalt, in welcher es gedruckt ist, erst durch Graf Edzard I. von Ostfriesland im J. 1515

Paragraphen enthaltenen Verbesserungen der vorletzten Ausgaben verdanke. — Sie ist seit der vorigen Ausgabe erschienen, unter dem Titel: Friesische Rechtsquellen von Dr. Karl Freiherrn von Richthofen. Berlin 1840. 4. und wird durch ein Altfriesisches Wörterbuch. Götting. 1840. 1165 Seiten in 4. begleitet. Die friesischen Rechtsquellen sind durch diese Ausgabe und das Wörterbuch, welches bei weitem nicht bloß Worterklärungen, sondern oft sehr tiefe Forschungen über die Rechtsinstitute enthält, zu den am besten bearbeiteten Quellen des Rechts im Mittelalter geworden.

m) Bei Puffendorf Observ. jur. univ. Tom. 3. im Anh. Nro. 3

erhalten hat, so weicht es freilich von den übrigen fri- §. 285 c.
sischen Rechten wesentlich ab. Von geschriebenen Rechten der Friesen nordwärts der Weser ist aus dieser Periode wenigstens nichts auf unsere Zeit gekommen n).

IV. Rechtssystem.

§. 286. §. 286.

Man wird schon durch den Ausdruck Feudalsystem, mit welchem man gewöhnlich die Verfassung bezeichnet, welche sich in diesem Zeitraum ausbildete, mit Recht auf das Verhältniß aufmerksam gemacht, in welchem sich das belebende Princip dieser Verfassung am reinsten und deutlichsten ausspricht, und welches an ihr auch zuerst in die Augen fällt, weil es die Form ausmacht, in welche sich fast alle gesellschaftliche Einrichtungen schmiegen mußten. Nur muß man sich durch jenen Ausdruck nicht verleiten lassen, in den juristischen Verhältnissen des Lehnwesens, als der bloßen Form, das Princip und Wesen dieser Verfassung selbst zu suchen und unter dem Namen des Feudalsystems diese Verhältnisse allein zu verstehen a), oder

n) Die bei von Richthofen gedruckten Stücke sind auch alle erst aus dem 15ten Jahrhundert.

a) Die englische Verfassung hat bekanntlich weit mehr von dem Wesen des Feudalsystems (selbst, vermöge der Grundsätze der Episcopalkirche, in den kirchlichen Verhältnissen) beibehalten, als die irgend einer andern europäischen Monarchie, ohnerachtet das juristische des Lehenswesens in England längst verschwunden ist.

§. 286. gar das Feudalsyſtem dem Syſtem der Hierarchie entgegen zu ſetzen [b]), das vielmehr mit dieſem nur eines und daſſelbe Syſtem der Verfaſſung iſt [c]). Das Weſen des Feudalſyſtems aber läßt ſich auf folgende Principien zurückführen.

1. Die Chriſtenheit; zu welcher nach der göttlichen Beſtimmung der Kirche alle Völker gehören ſollen, iſt ein Ganzes, deſſen Wohlfahrt durch die von Gott ſelbſt gewiſſen Perſonen anvertraute Gewalt beſorgt wird. Dieſe iſt eine zweifache, eine geiſtliche und eine weltliche. Ueber die Stellung des Papſtes, welchem die erſtere, und des Kaiſers, welchem die leztere anvertraut ſeyn ſollte, neigte ſich die Anſicht des Mittelalters, jedoch nie vollſtändig zu dem Syſtem des Papſtes. Die Rechtsbücher finden die Anordnung jener zweifachen Gewalt, in der Erzählung des Evangeliums von zwei Schwertern, welche dem Herrn von ſeinen Jüngern gereicht wurden, bevor er ſich zur Erlöſung der Menſchen hingab [d]). Der Sachſenſpiegel ſieht aber in jenen noch weiter nichts ſymboliſirt, als:

b) Wenn man von einem Kampfe beider ſpricht, ſo kann man nur den Kampf zwiſchen dem Kaiſer und Papſt damit meinen; dieſer galt aber nicht dem Syſtem ſelbſt, ſondern dem oberſten Platz in dieſem Syſtem.

c) Doch kann man von einem beſonderen Syſtem der Hierarchie im Gegenſatze des Feudalſyſtems ſprechen, in ſo fern man mit jenem den Theil der Verfaſſung im Gegenſatze aller übrigen bezeichnet, der die Verfaſſung der Kirche betrifft, ſo daß das Syſtem der Hierarchie nur eine Seite des Feudalſyſtems iſt.

d) Luc. XXII. 38. At illi dixerunt: Domine! ecce duo gladii hic. At ille dixit iis satis est.

daß das eine dem Papst mit der geistlichen, das andere dem Kaiser mit der weltlichen Gewalt vertraut seyn solle. Die Ehrerbietung, welche der Kaiser dem Papst schuldig ist, bezeichnet nur die Verpflichtung des ersteren, den lezteren bei Ausübung seiner Gewalt zu unterstützen, was aber auch jener in Hinsicht der seinigen von diesem zu fordern berechtigt ist e). Dieß war die Stellung des Kaisers dem Papst gegenüber, welche Friedrich I. geltend machte, und eben darum kein päpstliches Recht die Kaiserkrone zu verleihen anerkannte f), überhaupt hat das deutsche Reich nie mehr als ein Recht des Papstes anerkannt, den rechtmäßig gewählten (§. 287.) König zu krönen g). Je- §. 286.

e) Sächs. Landr. B. I. Art. I. Twei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme Pavese is ok gesat to ridene to bescedener tiet up eneme blanken perde unde de keiser sal ime den stegerip halden dur dat de sadel nicht ne winde. Dit is de beteknisse, svat deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen ne mach, dat it de keiser mit wertlikem rechte dvinge deme pavese gehorsam to wesene. So sol ok de geistlike gewalt helpen deme wertliken rechte, of it is bedarf.

f) Muratori scr. rer. Ital. Tom. 6. pag. 749. Quum per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit, qui in passione Christi filii sui duobus gladiis necessariis regendum orbem subjecit, quumque Petrus Apostolus hac doctrina mundum informaverit: Deum timete, regem honorificate; quicunque nos imperialem coronam pro beneficio a domino Papa susceepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est, et mendacii reus erit.

g) In sofern war die Erklärung des Kurvereins, der von den Kurfürsten gewählte König habe seine Gewalt von Gott (B. 3. §. 391.), nichts Neues. Die deutschen Fürsten hatten auch in den Streitigkeiten zwischen Friedrich II. und dem Papst, diesem nichts als das Krönungsrecht eingeräumt.

§. 286. doch behauptete die päpſtliche Curie eine höhere Stellung, indem ſie beſtimmt ein Verleihungsrecht der kaiſerlichen Krone in die dem Petrus anvertraute Gewalt legte [h]) und nach ihrem Syſtem beide Schwerter dieſem gereicht ſeyn ſollten, der Papſt alſo das weltliche weiter verleihen mußte. Dieſe Anſicht von der Verleihung der weltlichen Gewalt iſt in den Schwabenſpiegel übergegangen [i]); doch iſt wohl damit

h) S. oben §. 231. Ueber die Vorgänge unter K. Friedrich I. Otto de S. Blasio bei Urstis. p. 200. Radevicus ebendaſ. p. 481. 482.

i) Vorrede ed. Senk. p. 6. Seid nun got des frides fürst ye heisset so liess er zwey Schwert auff ertreich do er zu himel für zu schirm der cristenheyt dye bevalch got *sant Peter beyde* eines von weltlichem gericht. Das andere von geystlichem gericht. Das weltlich schwert des gerichts das leyhet der bapst dem kaiser. — Die hierauf folgende Stelle des Sachſenſpiegels von der Ehrerbietung des Kaiſers gegen den Papſt, deutet das Kaiſerrecht ganz wie dieſer. Daß aber, wie Homeyer (Berlin. Jahrb. 1830. S. 454.) bemerkt, der folgende Satz, von der Verpflichtung des Papſtes, auch ſeiner Seits die kaiſerliche Gewalt zu unterſtützen, im Schwabenſpiegel weggelaſſen werde, iſt ohne alle Bedeutung. Die Worte des lezteren: Seid nun got u. ſ. w., gehören eigentlich gar nicht mehr zur Vorrede, ſondern zum erſten Kapitel, zu welchem ſie auch in Handſchriften gezogen werden; der heidelberger Codex hat vor ihnen auch als Rubrik des erſten Capitels: von zwei Schwertern. Und daher ſind die Worte des Cap. 1. §. 1 und 2., welche das Corollarium enthalten, daß wer ſich nicht aus dem Bann ziehe, geächtet, und umgekehrt der geächtete auch gebannt werde, noch als Erklärung des Schluſſes der Vorrede zu betrachten, und hier wird mithin der im Text fehlende Satz, von der Unterſtützung der weltlichen durch die geiſtliche Gewalt, auch commentirt. — Die Stelle gehört zu den vielen Artikeln, in welchen es hervortritt, daß das Kaiſerrecht in ſeinem Urſprung den Sachſenſpiegel nur commentirt und ergänzt, und daher ohne dieſen mit zu vergleichen nicht verſtändlich iſt. S. oben §. 282 Note e. f.

keine solche Abhängigkeit des Kaisers von dem Papst zugestanden, wie sie dieser aus seiner höheren Stellung, vermöge der Erhöhung der geistlichen Gewalt über die weltliche folgerte, sondern eher jene Verleihung auf die Krönung des deutschen Königs durch den Papst zum Kaiser bezogen, wodurch sie, da diese als eine Verpflichtung des Papstes betrachtet wurde, eine ganz andere Bedeutung erhielt. Auch die Glosse zum Sachsenspiegel schreibt dem Papst und Kaiser nicht nur jedem eine gesonderte Gewalt zu, sondern leitet auch die des Kaisers unmittelbar von Gott ab; jedoch bemüht sie sich, den Einfluß, welcher der geistlichen Gewalt in weltlichen Sachen zustehe, und die umgekehrt der Kaiser über die Geistlichkeit habe, genauer zu bestimmen. In der That ist daher die Ansicht der päpstlichen Curie wohl zu keiner Zeit k) von dem weltlichen Stand allgemein getheilt worden; nur die Gewalt des Papstes als eine zwar gesonderte, aber doch wegen der Erhebung des Geistlichen über das Weltliche höhere, und eine Einmischung kraft derselben in die weltlichen Verhältnisse, wagte Niemand ganz abzulehnen, und die Gränzen zwischen beiden Gewalten blieben fortwährend bestritten und unbestimmt. §. 286.

In so fern, auch nach dem Sachsenspiegel, die Einrichtung des Staats eine göttliche Anordnung ist,

k) In der vorlezten Ausgabe war noch angenommen, daß sie entschieden in dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel anerkannt werde; in meinem Kirchenr. B. 1. S. 187. ist schon die hier weiter ausgeführte Ansicht im Wesentlichen aufgestellt. Die Ansicht Homeyers a. a. O., daß Sachsenspiegel und Schwabenspiegel eine gespaltene Rechtsansicht aufstellen, kann ich daher nicht theilen.

§. 286. kommt daher alle öffentliche Gewalt, nicht blos die des Kaisers, auch die anderer Fürsten [l] von Gott. Die geistliche Gewalt ist aber bei dem Papste allein, der einen Theil derselben den Bischöfen als seinen Gehülfen anvertraut, um sie untergeordneterweise auszuüben [m].

II. Alle Gewalt wird daher von einem Höheren lehensweise besessen, und geht nicht von dem Auftrage derer aus, die derselben unterworfen sind, wenn gleich diese die Befugniß haben können, den zu bestimmen, welchem diese Gewalt anvertraut seyn soll, und nicht willführlich sondern nur nach der hergebrachten Verfassung regiert werden können.

III. Kirche und Staat sind in der Idee eines, ein großer Christenstaat, wenn sie gleich äußerlich als verschiedene Gesellschaften erscheinen und in so fern in vertragsmäßigen Verhältnissen stehen können (§. 261.).

IV. Die Ausübung der weltlichen und geistlichen Gewalt macht nothwendig, daß sie Anderen zum Theil verliehen werden, deren Unterwürfigkeit unter den, von welchem sie ihre Rechte haben, durch das ausdrückliche Angelöbniß der besonderen Treue ausgesprochen wird. Durch die Vertheilung der Gewalt auf diese Weise, entsteht in der Kirche und im Staat ein Subordinationssystem von Herrschenden, deren jeder kraft eigenen aber nur lehensweise be-

l) Denn ihre Gewalt wurde ja von der des Kaisers abgeleitet. S. unten §. 289., besonders Note f.

m) S. unten das canonische Recht.

sessenen Rechts, seinen Antheil an der Regierung hat, §. 286. und den Oberen, von dem er sie hat, durch die Ausübung seines Rechts einschränkt und controllirt. Die Gewalt eines Oberen in jeder Abstufung ist also nicht die eines öffentlichen Beamten, sondern Eigenthum desselben, über das er wie über anderes Eigenthum disponirt.

V. Nicht nur Rechte der öffentlichen Gewalt, sondern überhaupt alle Gegenstände des Eigenthums, können lehensweise, d. h. dergestalt besessen werden, daß mit dem Eigenthum (nutzbaren Eigenthum) die Uebernahme gewisser fortwährender Verbindlichkeiten gegen einen Andern, und die Beschränkung der Eigenthumsrechte durch gewisse diesem zustehende Rechte (Obereigenthum) verknüpft ist. Alle Arten des Besitzes von Rechten und Gütern nehmen mehr oder weniger diese Form des lehnbaren Besitzes an.

VI. Durch die Vertheilung der öffentlichen Gewalt, durch die Trennung der Nation in verschiedene Classen nach der Art ihrer Beschäftigung (§. 209. 241.) und die allmälig ausgebildete stete Ergänzung dieser Classen nur aus sich selbst, durch die enge Verbindung der Glieder einer jeden dieser Classen unter sich in Beziehung auf eine Menge von Verhältnissen, durch die ausschließlichen Vorzüge, die eine Classe vor der andern erwarb, durch die Verknüpfung endlich der verschiedenen Arten der uralten persönlichen Abhängigkeit mit der Abhängigkeit des Besitzes und der Unterwerfung unter die abgeleitete öffentliche Gewalt, bildete sich eine Stufenfolge der Mitglieder des

§. 286. Staats nach ihrem höheren oder niederen Geburtsstande, und von diesem wurde die Verschiedenheit der Rechte, wenigstens der Genuß der wichtigsten Rechte oder der Fähigkeit zu denselben abhängig.

VII. So aufgelöst aber auch eine Nation mit diesem Systeme der Verfassung, so zersplittert ihre Kraft in eine Menge von einzelnen kleinen und größeren Gesellschaften mit verschiedenem Rechte und verschiedenem Interesse beim ersten Anblick zu seyn scheint, so wurde sie doch durch Uebereinstimmung der Sitten, Meinungen, und besonders durch Einheit des Glaubens zu einem wahrhaft organischen Ganzen gebildet, und dadurch auch äußerlich zusammengehalten.

A. Oeffentliches Recht.

§. 287.

§. 287.

Das deutsche Reich mit seinen Pertinenzen und Nebenländern (§. 225.) war unzertrennlich mit dem römischen Reiche verbunden (§. 216.), und bildete daher das heilige römische Reich deutscher Nation. An der Spitze desselben steht der von den deutschen Reichsständen gewählte König, der durch die Wahl und die Krönung in Deutschland (zu Aachen) aber nur den Titel und die Rechte eines (römischen) Königs erlangt, und erst durch seine Krönung zu Rom, zu welcher ihn alle Reichsvasallen begleiten müssen, und die ihm der Papst, wenn er rechtmäßig gewählt ist, nicht versagen darf, die Rechte

und den Titel eines römischen Kaisers erlangt [a]). Der Nachfolger, der dem Kaiser etwa noch bei seinem Leben gewählt wird, führt den Titel eines römischen Königs. Das Wahlrecht gebührt dem Herkommen nach nur sieben Wahl- oder Kurfürsten (principes electores), drei geistlichen und vier weltlichen, deren Vorzüge vor den übrigen theils durch die Analogie der Papst- und Bischofswahlen theils durch die mit ihren Stiftern oder Fürstenthümern verbundenen Erzämter, d. i. die uralten obersten Hof- und Staatsämter sich erklären lassen [b]). Unter die Eigen- §. 287.

a) Sächs. Landr. B. 3. Art. 52. Die Deutschen sollen durch Recht den König wählen. Wann er dann geweihet wird von den Bischöfen die dazu gesazt sind, und auf den Stul zu Ach kommt, so hat er die königliche Gewalt und den königlichen Namen. Wann ihn dann hernach der Papst weihet, so hat er des Reichs Gewalt und den kaiserlichen Namen. Sächs. Lehnr. Art. 4. Wenn aber die Deutschen einen König kiesen und er denn gen Rom zeucht zu der Weihung, so sind pflichtig sechs Fürsten mit ihm zu ziehen, die die ersten in des Reiches Köre sind. Der Bischof von Meutz u. s. w. — durch das dem Papst wissentlichen werde des Königs rechte Köre. Auch soll da mit ziehen ein jeglicher Mann (mit seinem Herrn) der des Reiches Lehengut von ihm zu Lehen hat, oder soll die Fahrt lösen u. s. w.

b) Schwäbisch Landr. Art. 31. (bei Senkenb. Ausg.). Welche den König söllen erwelen drei priesterfürsten und vier leyenfürsten. Der Bischof von Mencz ist Canczler in teutschen landen der hat die ersten stymm an der wahl. Der Bischof von Trier die andere. Der Bischof von Cölen die dritten. Und der layenfürsten ist der erste zwen an der stymm zwen welen. (Vergl. unten B. 3. §. 395. Note m. Der Sachsenspiegel erwähnt des hier angedeuteten Verhältnisses, das erst später entstand, B. 3. Art. 57. noch nicht). Der pfalzgraf von dem rein des reichs truckfäß der soll dem künig die ersten schussel fürtragen. Der ander an der stymm ist der Herczog von sachsen des reichs Marschalck der soll dem künig sein schwert tragen. Der drit ist der marg-

§. 287. ſchaften, welche der König haben muß, gehört insbeſondere, daß er vom Herrenſtand ſey c). Die Form der Wahl und Krönung, ſelbſt die Frage, ob die Majorität der Stimmen unter den Kurfürſten gelte, war weder durch Geſetz noch durch Herkommen genau beſtimmt d). Nach dem Tode oder der Abſetzung eines

graff von Brandenburg des reichs Kammerer der ſoll dem künig waſſer geben. Der vierd iſt der König von Behem des reichs ſchenk, und ſol dem König den erſten Becher byeten. Doch iſt ze wiſſen daß der Künig von Behem kein kur hat wann er nit ein teutſcher Mann iſt, aber die vier ſöllent teutſch man ſein von vater und von mutter oder von eintwederem. Vergl. ſächſ. Landr. Buch 3. Art. 57.

c) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 54. Einen lahmen noch ausſätzigen Mann, noch den der in des Papſtes Bann iſt mit Recht kommen, den mag man nit zum König wählen. Der König ſoll auch frey, und ehelich gebohren ſeyn und ſoll ſein Recht auch behalten haben. Schwäb. Landr. Art. 22. Erwelent ſy aber dieſen die andern Fürſten verwerffen in wol mit recht an der ſtat do ein hof hingeſprochen wird. Art. 24. Die fürſten ſöllen erwelen einen künig der ein freyer herr ſey, und alſo frey daß ſein vater und ſeine mutter frey ſeien geweſen, und nicht ſöllent mittelfreyen ſein, ſie ſöllent nicht ſein man wann der prieſterfürſten mann und ſöllent mittelfreien ze man haben, unt habent ſy eeweib zu der ee genommen ſo man ſie erwelet und iſt die frau nit als frey ſo ſoll man ſy nit erwölen zu künigen wann das wär wider recht.

d) Schwäb. Landr. Art. 30. „Als man den Künig erwelen wil das ſoll man thun zu Frankfurt oder auf dem Plane vor der ſtadt. Art. 31. Und wann ſy erwöllent ſo ſöllent ſy ein geſpräch gebieten hin zu Frankfurt. Die ſol gebieten der Biſchof von Meucz bey dem bann und der pfalzgraf bey rein ſoll es gebieten bey der auchte. Sy ſöllent gebieten zu dem geſpräch irer geſellen die mit in das welen ſöllen, dernach den andern Fürſten als vyl ſy ir gehaben mügen. Darumb iſt der Fürſten ungerad geſezt ob drey an ein vallent und vier an ein andern das drey den vieren ſöllent volgen, und daß minder den merern folgen das iſt an aller kur recht.“ Der Spiegler giebt alſo der Majorität der Stimmen den Vorzug

deutschen Königs, oder in dessen Abwesenheit aus dem Reiche, wurde dieses durch die zwei vornehmsten weltlichen Kurfürsten verwaltet, denen aber nur die Rechte des Königs zukamen, deren Ausübung sie hergebracht hatten e). §. 287.

und auch Innocenz III. führt dieß in seinem Schreiben an die deutschen Fürsten (§. 250.) als den Grund an, warum er sich für Otto IV. entscheide; aber bei der Wahl Richards von Cornwallis und Alfons von Castillien gab die Minorität der Majorität, welche für den lezteren war, nicht nach. — Vergl. über die Form der Wahl auch noch Schwäb. Landr. Art. 32. Der Antheil, den außer den Kurfürsten auch noch die übrigen Fürsten an der Wahl hatten, verlor sich, eben so wie der Antheil des Volks bei den Bischofswahlen, schon sehr früh. Doch hat noch das sächs. Landr. B. 3. Art. 57. eine Spur davon: Die aber zu dem ersten an der Wahl benannt sind, die sollen nicht wählen nach ihrem Mutwillen, wen sie wollen, sondern welchen die Fürsten alle zu einem Könige erwählen, den sollen sie aufs allererst bei Namen nennen und kiesen. Merkwürdig ist, daß in dem Krönungsceremoniel noch immer eine Spur von der ursprünglichen Theilnahme des Volks an der Wahl übrig geblieben ist. Die umstehenden werden befragt ob sie den Gewählten zum Herrn und Kaiser haben und ihm gehorchen wollen. Wahl und Krönungsdiarium Leopolds II. p. 321. Der Kaiser erhält Hostie und Consecrationskelch vom Kurf. von Mainz der die Messe liest. ib. p. 324 Das W.- u. Kr.-Diarium von Franz I. ist von Olenschlager herausgegeben und enthält alle Formeln in extenso. Krönungsceremoniel p. 93—118.

e) Schwäb. Lehnr. Art. 17. Und so der Künig von deutschen landen vert, so mag er des reiches marschalck den gewalte wohl geben an seiner statt daß er den ban leihe. Das ist der Herzoge von Sachsen. Das soll er thun in Thüringen und in Sachsen und in Hessen unez an Behem und über alles Frankenlandt. Unnd giebt ihm der Künig den gewalte das er den Ban leihe, so hat der marschalck recht das er den Ban leihe über alle schwabenlandt bis an den Rein und durch das gepürge unez für trier ein meil. Der pfalczgraffe von dem reyn hat gewalt den Ban zu leihen jenseits reyns unez für Metz ein meil. undt unez an den see und in Flan-

§. 288.

§. 288.

Durch die Wahl wird der König seinem Rechte nach ein Franke, zu welcher deutschen Nation er der Geburt nach auch gehöre [a]). Dem Reiche muß er Huld (**Homagium**) schwören, und eidlich geloben „daß er das Recht stärken und das Unrecht kränken und dem Reiche vorstehen wolle zu seinem Rechte zum Besten als er könne und möge" [b]). Sonst soll er keinen Eid weiter schwören, außer wenn ihn der Papst beschuldigt, daß er an dem rechten Glauben zweifle; alles was er nachmals bezeugen soll, versichert er blos bei dem Eide, den er dem Reiche geleistet [c]). Er ist nicht über das Recht erhaben, sondern soll zu Recht stehen vor dem Pfalzgrafen am Rhein [d]); doch muß

dern. und ob ihm der Künig den Bäu leihet oder nit, so hat er doch den gewalt daß er in leihet. Diß recht hant die zween Herrn wann das reich an einen Künig ist. — Schon die Art, wie hier von der Ausübung dieses Rechts die Rede ist, läßt nicht vermuthen, daß es Ausfluß einer allgemeinen Befugniß, alle Rechte des Königs auszuüben war; es ist auch nirgends in dem Landrechte die Rede von dieser, wo sich doch so mancher Anlaß fand, derselben zu gedenken.

a) Sächs. Landr. B. 3. Art. 54. Schwäb. Landr. Art. 21.

b) Sächs. Landr. a. a. O. Schwäb. Landr. Art. 22., wo noch hinzugesezt wird: und dacz Reich allezeit meren soll und nicht ermer machen. Dieses schreibet der König an allen seinen Briefen die er sendet. (Die uralte Erklärung des kaiserlichen Titels semper Augustus.)

c) Sächs. und Schwäb. Landr. a. a. O.

d) Schwäb. Landr. Art. 21. Die Schöffen sollen nach Art. 25. des Reiches Fürsten, Grafen, Freyherrn und Dienstmannen seyn. Den Grund dieses Richteramtes des Pfalzgrafen giebt das Sächs.

er zuvor des Reichs entsezt werden, wenn das Urtheil §. 288.
an seinen Leib oder seine Ehre gehen soll [e]). Auch kann er nur von dem Papste und nur aus gewissen Gründen in den Bann gethan werden [f]). Sein Eigenthum ist von dem des Reichs getrennt, und wird wie eines anderen Mannes Eigenthum vererbt [g]).

§. 289. §. 289.

I. Die Rechte des Königs als römischen Kaisers bestehen: 1) in der Schirmvogtey über die römische Kirche, und somit über die christliche Kirche überhaupt [a]). Daher ist der Kaiser alle Kirchen, Geistliche, Wittwen und Waisen besonders zu schützen, den katholischen Glauben gegen Ungläubige, Schismatiker und Ketzer zu vertheidigen, und ihn zu verbreiten verpflichtet; eine Folge davon ist das Recht,

Landr. an B. 3. Art. 52. Kein Graf mag ein recht Ding halten ohne seinen Schultheißen, dann klagt ein Mann über den Grafen so soll er antworten vor dem Schultheißen. — Also ist auch der Pfalzgrafe über den Kaiser und der Burggraf über den Marggrafen.

e) Sächs. Landr. B. 3. Art. 54. Schwäb. Landr. Art. 25.

f) Sächs. Landr. B. 3. Art. 57. Schwäb. Landr. Art. 29. Die drei Ursachen sind: ob er an dem Glauben zweifelte, oder sein ehelich Weib von sich triebe, oder Gotteshäuser oder Gottesdienste zerstörete.

g) Schwäb. Landr. Art. 25.

a) Vergl. überhaupt: J. St. Puetter specimen juris publici et gentium medii aevi. Goett. 1784. 8. Cap. 7 und Cap. 11. *Litt. elector.* ad P. M. a 1314. Consensimus concorditer in eundem Ludovicum — in imperatorem postmodum promovendum et in advocatum sacrosanctae Romanae ac universalis ecclesiae viduarumque et orphanorum defensorem.

§. 289. allgemeine Concilien zu berufen und ihnen besonderen Schutz zu verleihen [b]). 2) In der oberſten weltlichen Gewalt über die Chriſtenheit (dominium mundi) [c]). Eine Folge dieſes Rechts iſt der unbeſtrittene Rang des Kaiſers vor allen weltlichen Fürſten, und das Recht, Titel beſonders den Titel eines Königs zu ertheilen [d]); von dem Kaiſer geht auch urſprünglich aller Adel und alle Ritterſchaft aus [e]).

b) Die Pflichten, welche bei Wippo Vita Conr. Sal. (bei Pistor. p. 466.) der Erzbiſchof von Mainz Kaiſer Conrad II. ans Herz legt, ſind: Quum deus a te multa requirat: hoc potissimum desiderat, ut facias judicium et justitiam ac pacem patriae quae semper respicit in te; ut sis defensor ecclesiarum et clericorum, tutor viduarum et orphanorum. Die Concilien, welche Heinrich III. und Friedrich I. zur Herſtellung der Einigkeit in der Kirche beriefen, ſind bekannt genug.

c) Dieſe oberſte Gewalt des Kaiſers war ſo allgemein anerkannt, daß ſelbſt das Herabſinken der kaiſerlichen Macht während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts die allgemeine Meinung nicht zu ändern vermochte, und die eifrigſten Vertheidiger der Unabhängigkeit einzelner Reiche nur eine Exemtion derſelben behaupteten und in ſo fern ihren Beherrſchern eine suprema potestas, wie ſie der Kaiſer habe, beilegten. Wagte es doch noch Alciatus in Frankreich, die Unterwürfigkeit aller Kronen unter das römiſche Reich, auch die franzöſiſche nicht ausgenommen, zu behaupten. Nur worauf ſich das dominium mundi eigentlich beziehe, ſchien ſchon ſehr frühe zweifelhaft; daß es der Kaiſer nicht quoad proprietatem habe, hielt aber ſchon Bulgarus für ausgemacht.

d) So haben die Könige von Polen und Böhmen den königlichen Titel kaiſerlichen Privilegien zu verdanken gehabt; anderen iſt er von Kaiſern beſtätigt worden. S. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. I. p. 424 seq.

e) In der Urkunde, in welcher K. Friedrich II. 1245 zu Gunſten Herzogs Friedrich (des lezten Herzogs aus dem babenbergiſchen Stamme) Oeſterreich zum Königreich erhebt, (bei Pfeffinger

In dieſem Sinne gehören alle chriſtliche Staaten zum römiſchen Reiche, und ſollen dem Kaiſer in allen ziemlichen und billigen Dingen untergeben ſeyn f). Die hieraus entſpringende allgemeine Gültigkeit der kaiſerlichen Geſetze in allen chriſtlichen Ländern und eine oberſt-richterliche Gewalt des Kaiſers war wenigſtens in der Theorie unbeſtritten, ſo wenig die Kaiſer auch daran dachten, ſie ordentlicherweiſe geltend zu ma- §. 289.

a. a. O. S. 425.) heißt es daher: De fulgore Throni Caesarei velut ex sole radii, sic ceterae prodeunt dignitates etc. Ganz in demſelben Tone ſpricht die Urkunde K. Siegmunds von 1437, in welcher Caſpar Schlick in den Grafenſtand erhoben wird (bei Kulpis script. rer. Germ. p. 85.), wo es unter anderem heißt: Und iſt auch kein Adel noch Würde zu rechnen, er ſey von Königen, Fürſten, Herren oder anderen, der ſeinen Anfang anders habe dann von dem heiligen römiſchen Reiche, als von einem Grunde alles Adels. Vergl. oben §. 241. Anmerk. Nro. 9.

f) Aeneas Sylvius de ortu et auctoritate imperii Romani (bei Sim. Schard syntagma Tractatuum de imperiali jurisdictione. Argentor. 1609. fol. p. 393.). Sicut in spiritualibus Romano pontifici singuli patriarchae primatesque ceterique praelati subjecti sunt; — sic et Romano principi temporales quoslibet liquet esse subjectos. Etenim quis non videt et populos et principes omnes ab imperatore, qui mundi dominus est, recipere temporalia? — Quum ratio ipsa naturalis ostendat, unum esse principem oportere qui lites dirimat, justitiam administret, populos in pace custodiat, ac temporalibus praesit omnibus, manifestum est, hujus muneris dignitatem Romano regi competere, quem diu constat in possessione ejus fuisse. Gregorii VIII. P. litt. ad Henricum VI. a. 1187 (bei Leibnitz Cod. jur. gent. dipl. Tom. I. p. 4. Nro. 5.). Speramus, quod in diebus ministrationis nostrae taliter circa celsitudinem regiam Romana praestante domino se geret ecclesia, ut regia celsitudo honorem suum sibi gaudeat conservatum, et *populus Christianus* per contrarias voluntates eorum, quibus principaliter commissus est gubernandus, sperata non debeat utilitate frustrari.

§. 289. chen g). Diese Gewalt hat der Kaiser von Gott; dem Papst aber muß er bei seiner Krönung Erfüllung seiner kaiserlichen Pflichten insbesondere gegen die Kirche eidlich geloben h).

§. 290.

§. 290.

II. Die Regierung des Reichs führt der Kai-

g) Eine Reihe hieher gehöriger Stellen hat Puetter spec. jur. publ med. aevi. Cap. XI. p. 197 seq.

h) Vergl. oben §. 286. Daher sagt die Glosse zum Sachsenſp. B. I. Art. I. Es ist gewiß, daß man das Reich von niemand haben mag denn von Gott. Und derewegen möchte einer schließen daß der Kaiser eine höhere Gewalt hätte als der Papst. Aber dem zuwider ist dieses daß Gott hat dem Papste geistliche und weltliche Gewalt gegeben; auch muß der Kaiser dem Papste schwören. — Der Eid hat sich so lang erhalten als das römische Reich bestand, denn unter dem was der römische Kaiser auf die ihm vorgelegten Fragen beschwören mußte, fand sich auch noch in den neuesten Zeiten die Frage: Vis sanctissimo in Christo patri et Domino Romano Pontifici et s. Romanae ecclesiae subjectionem debitam et fidem reverenter servare? Der Eid selbst ist nicht erst, wie manche Historiker glauben, seit Gregors VII. Zeit üblich geworden, er findet sich schon bei Dthmar von Merseburg, nach dessen Erzählung (bei Leibnitz scr. rer. Brunsvic. T. I. p. 400.) ihn Heinrich II. ablegen mußte: Henricus ad ecclesiam S. Petri, papa cum clero exspectante, venit, et antequam introduceretur ab eodem interrogatus: si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor ecclesiae? sibi autem suisque successoribus per omnia intimus fidelis? devota professione se sic facturum respondit: et tunc ab eodem inunctionem regalem et coronam, cum contectali sua, accepit. Nur das Anerkenntniß eines wahren Vasallenverhältnisses, welches die Päpste späterhin in diesen Eid hineinlegen wollten, lag früherhin sicher nicht darin und ist von keinem Kaiser je würklich anerkannt worden. Uebrigens heißt das römische Reich heiliges R. R. wegen dieser Verbindung mit der Kirche, die nach der Glosse zu Art. 4. des Sächs. Lehnr. „eine Mutter des heiligen römischen Reiches" ist.

ser nach althergebrachter Weise mit Rath der Reichs- §. 290.
stände. Die Beschlüsse über allgemeine Reichsangelegenheiten wurden mit diesen auf Reichstagen gefaßt; vor diese gehörte insbesondere die Errichtung von Gesetzen. Andere Angelegenheiten wurden auf Hoftagen verhandelt, welche besonders häufig Rechtstage waren, wo der Kaiser oder sein Hofrichter (§. 291.) zu Gericht saß a).

Die Grundlage der königlichen Gewalt, in dem Eid, welchen der König dem Reich schwört (§. 288.), auch als solche bezeichnet, die Macht Frieden und Recht zu handhaben (Note c), übt er regelmäßig weder selbst noch durch bloße Beamte aus, die an seiner Stelle kraft einfachen Auftrags walten, sondern durch die Reichsstände, welchen die ursprüngliche Amtsgewalt der Herzoge und Grafen zu eigenem Recht jedoch lehensweise übertragen ist. Im Gegensatz der Länder, über welche eine solche verliehen ist, werden die übrigen Theile des Reichs, an des-

a) Das sächs. Landr. B. 3. Art. 64. und das schwäb. Landr. Art. 41. sprechen von des Königs Hoftagen wenigstens zunächst nur in sofern sie gebotene Rechtstage sind; denn hieraus bezieht sich das Gewett, welches der ausbleibende zahlen soll, wovon meines Wissens in Beziehung auf andere Reichs- und Hoftage keine Spuren vorkommen. Die Befreiung des Herzogs von Oesterreich von dem Erscheinen auf einem Reichshof, so weit sie in dem Hausprivilegium (§. 238. Anm.) Nro. 2. bezeichnet wird, möchte ich von Rechtstagen verstehen, die ihm außerhalb Oesterreich angesezt sind, gleich wie er nach der unmittelbar vorhergehenden Stelle auch nur innerhalb seines Landes seine Lehen zu empfangen braucht. Die Stelle Nro. 5. dagegen möchte ich auf Streitigkeiten mit seinen eigenen Unterthanen ziehen; sie deutet die Sitte an, die nachher in den Austrägen sich bestimmter entwickelt.

§. 290. Kaisers statt durch Reichsvögte verwaltet; diese gehören in einem engeren Sinn zu dem Reich.

Bei den Reichsständen lassen sich zwei Classen unterscheiden: 1) Fürsten des Reichs, welchen der König das Fahnlehen über einen Amtssprengel verliehen hat; dieses stellt sie unmittelbar unter den König, und davon eben heißen sie Fürsten [b]). Vermöge der Bedeutung, zu welcher die fürstliche Gewalt sich entwickelt hat (oben S. 52.), begreift diese alle Grafschaften dieses Sprengels in sich; diese werden daher dem Fürsten als erstem Empfänger (in zweiter Hand, aus der Hand des Königs als der ersten) geliehen [c]). Diese Fürsten sind theils geistliche, theils

b) Sächs. Landr. B. 3. Art. 58. (Cod. Quedl. art. 148.): Des riches vorsten ne sollen nichenen leien zu herren haben wen den coning. Iz nis nichen van len da die man abe moge *vorste* wesen. her ne untfa- iz von deme kuninge. Swaz eyn ander man von *yme* untfath. dar nis iene die vurderste an deme lene nicht wan iz eyn ander vor yme untfenk. unde ne mach des riches vorste da an nicht sin. Das schwäb. Landr. setzt (aber noch nicht im Cod. Ambr.) commentirend hinzu: so man spricht princeps, das ist in teutsch der vorderst empfalher. wann eyn man der ein lehen empfahet von einem der es vor im hat empfangen, der heyst nicht der vorderst an dem lehen er heyst der ander an dem lehen —.

c) Sächs. Landr. B. 3. Art. 52. (Cod. Quedl. Art. 143.): Den kuning kuset men zu richtere uber eigen unde lehen. unde uber iewelchin mannis liph. Der kaiser ne mach aber in allen steden nicht sin. unde al ungerichte nicht- richten zu aller zit. da umme liet her den vorsten graveschaph unde den greven schultichdum. Ueber den eigentlichen Sinn dieser Stelle s. weiter unten im Text und Note h. Die Folge des Grundsatzes spricht das Privilegium für Oesterreich §. 238. Anm. Nro. 4. aus: alle weltliche Gerichte in einem Fürstensprengel müssen demnach von dem Fürstenamt zu Lehen gehen.

weltliche; das Rechtsverhältniß derſelben an ſich, iſt gleich; nur wird den geiſtlichen Fürſten das Fahnlehen mit dem Scepter geliehen [d]). Die Fürſtenthümer begriffen aber nicht ganz Deutſchland in ſich, und keines derſelben hatte im dreizehnten Jahrhundert noch ſeinen alten Umfang (§. 240.) [e]); es gab daher Grafſchaften, die in ein Fahnlehen gehörten, und andere, welche einem ſolchen nicht untergeordnet waren [f]). Die, welche unter einem Fahnlehen ſtanden, mit ihren verſchiedenen Gerichtsſtätten (B. 1. §. 74.), erſchienen dem Verfaſſer des Sachſenſpiegels als Schultheißthümer (Note e), weil der Fürſt der oberſte Empfänger und der Graf nur ſein Stellvertreter war; für einen ſolchen braucht er den Ausdruck Schultheiß all-

§. 290.

d) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 60. (Cod. Quedl. Art. 150.): Die keiser liet alle *geistliche vorsten len* mit deme ceptre al werltliche vanlen liet her mit vanen.

e) Die oben entwickelte Geſchichte der Auflöſung der alten Herzogthümer, giebt das Sächſiſche Landrecht B. 3. Art. 53. (Cod. Quedl. Art. 141.): Jewelk dudisch lant hat sinen palanzgreven. Sassen. Baieren. Swaven. unde Franken. diz waren alle kunigriche. Seder wandelde men ine den namen unde hiez se herzogen seder se die romere bedwungen (über dieſe Herleitung der Pfalzgrafen und Herzoge ſ oben S. 55. Note aa). Doch *behilden* se die *vorsten* zu *manne* unde die vanlene under deme namen (der Herzoge). Seder hat ine der keiser beide vorsten unde vanlen abe gebrochen. Der Begriff des Fahnlehens, wie ihn die Rechtsbücher aufſtellen, bildete ſich eben erſt auf dieſe Weiſe.

f) Den Gegenſatz von Grafſchaft, die in ein Fahnlehen gehört oder nicht, ergiebt das ſächſ. Landr. a. a. O. iz ne si eyn sunderlich gravescaf. die in eyn vanlen hore. Die Stelle ſelbſt iſt mir aber nicht verſtändlich.

§. 290. gemein; der Burggraf g) ist ihm daher der Schultheiß des Markgrafen, und der Pfalzgraf der Schultheiß des Kaisers h). Alle Grafen, welche von einem geistlichen oder weltlichen Fürsten ihre Grafschaft zu Lehn tragen, sind daher Vicegrafen im Sinn der carolingischen Verfassung. Die Stellvertreter der lezteren, da diese in der Regel auch nicht mehr persönlich zu Gericht saßen, kommen unter dem Namen der Richter vor, und wurden für die einzelnen Gerichtsstätten der Grafschaft besonders bestellt. Wahrscheinlich wurden sie im dreizehnten Jahrhundert, wie besonders in der westphälischen Verfassung hervortritt, wo sich die Einrichtung erhielt, nachdem sie im übrigen Deutschland

g) Nach der ursprünglichen Einrichtung der Markgrafschaften, wo die Bedeutung der Burggrafen sich noch auf die Kriegs- und Gerichtsverfassung in der Mark bezog, und der Begriff eines Weichbildrechts noch gar nicht bekannt war. Diesem verdanken die Burggrafschaften eben daher auch wenigstens in der Regel nicht erst ihre Entstehung; aber wo sie bereits vorhanden waren, wie z. B. in Magdeburg, wo die Burggrafschaft schon in die carolingische Zeit gehören muß, konnte den Burggrafen die Stelle, welche anderwärts mit einem besonderen Vogt besezt wurde, nicht wohl entzogen werden.

h) Die Stelle Note c fährt weiter fort: An die *virden* hant ne sol nichen len comen daz gerichte si uber hals unde uber hant wen *schultichdum* aleyne. *in* der graveschaph (der mit dem Bann belehnte Stellvertreter des belehnten Grafen hat also dieses Schultheißthum in der Grafschaft zu verwalten. Die Hand des Königs ist die erste; bei einem solchen Richter, dem nur der Bann geliehen ist, befindet sich also zwar die Verwaltung des Gerichts in der vierten Hand, aber nicht das Schultheißthum; dieses hat der Graf zu Lehen). durch daz nichen richtere echt dinc haben ne mach ane schulteiten. wen clagit men uber den richtere her sol antwerden vor deme schultechten. went die schulteite is richtere uber die schult. also is die palanzgreve uber den keiser. unde die brochgreve uber den markgreven.

längst erloschen war (B. 3. §. 419 u. f.), wenigstens §. 290.
in Sachsen, mit dem Königsbann, unter welchem sie richteten, noch förmlich belehnt [i]). Die Grafschaft selbst, in welcher sie richteten, ist von der ihnen vertrauten Gewalt wesentlich verschieden. Wer ihnen den Königsbann verlieh, ist nicht klar; wahrscheinlich der Reichsstand, dessen Stelle sie vertraten [k]); denn die westphälische Verfassung der späteren Zeit kann hierüber nicht entscheiden, da darin vieles eigenthümliche nicht zu verkennen ist, das mit der Geschichte des Herzogthums Westphalen zusammenhängt.

Die Grafen selbst, welche eine Grafschaft besaßen die in ein Fahnlehen gehörte, wurden zwar mit diesem Gericht von dem Fürsten beliehen; den Bann

i) Sächs. Landr. B. 3. Art. 64. (Cod. Quedl. art. 155.): Sechzig schillinge weddet men deme greven. unde och deme voyede der under koninges banne dinget ob her den ban von deme kuninge selben hat. Es muß also auch Richter geben, die zwar unter Königsbann richten, die aber den Bann nicht von dem König selbst haben. Hierauf gründet sich auch der oben §. 252. Note e erörterte Rechtssatz von Wahl und Belehnung des Richters. Die Stellvertreter (belehnten Vögte), welche den Bann vom König selbst haben, deren der Sachsenspiegel hier gedenkt, halte ich für die bischöflichen Vögte, welche den Blutbann haben.

k) Ein Zusatz zu dem Text des quedlinburger Codex III., 64. (Cod. Q. art. 155.), den der leipziger Codex hat, könnte dagegen Zweifel erregen: Verliht ein grave siner *graveschaft* ein teil oder ein vogt siner *vogetie* daz ist wider recht. der belento man en muz dar uber niecheinen kunges ban habn als man in von ime dulden durfe. Es ist aber hier von einem anderen Verhältniß die Rede; nicht von einem Stellvertreter, durch dessen Bestallung und Belehnung mit dem Bann ohne Mannschaft das Gericht selbst nicht in die vierte Hand kommt, sondern von einer Verleihung der Grafschaft oder Vogtei selbst, an einen Belehnten, der es selbstständig in der vierten Hand besitzen würde.

§. 290. aber lieh ihnen der König unmittelbar; die Berechtigung auf diese Verleihung entsprang aus der ersteren; eine solche Grafschaft faßte außer der Gerichtbarkeit die gemeine Heerfolge des Schultheißthums in sich, der die Freien unterworfen waren, aber nicht die Heerfolge, welche den Fürsten anvertraut war (S. 51. 114.); auch jener Bann wurde daher „ohne (jene) Mannschaft“ geliehen [1]). Die Belehnung der Grafen mit den Regalien vom Reich, ohne Rücksicht auf ihr unter mancherlei Titeln zusammengebrachtes Besitzthum (oben S. 109 u. f.), welche daher auf die Lehnbarkeit oder Allodialeigenschaft des lezteren kei-

1) Sächs. Landr. a. a. O. Kuninges ban ne mut neman lyen wen der kuning selben. Der kuning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban zu liene deme daz gerichte gelegen is. den ban liet men ane manschaph. Palanzgreven unde lantgreven dingen under kuninges ban. ne alse die greve. deme wettet men ouch sechzig schillinge. Jewelkeme maregreven drizig. — Der Ursprung dieses Gewettes ist durch die veränderte Verfassung leicht zu erklären. S. B. 1. S. 641. Das geringere Gewette des Markgrafen weiß ich nicht mit Sicherheit zu erklären. Die Stelle III., 65., daß der Markgraf alle sechs Wochen „bi sinis selbes hulden“ dinge, welche viele Handschriften (nicht der Cod. Quedl.) auch hieher ziehen, könnte Anlaß zu einem Mißverständniß gegeben haben. Die leztere gehört gar nicht zum Art. 64. Denn daß zwischen den Gerichten, von welchen im Art. 64. die Rede ist, und wo der Markgraf nothwendig auch unter Königsbann richtet, und zwischen den alle sechs Wochen gehegten, welche nach B. 1. Art. 2. für die Pfleghaften gehalten werden, ein wesentlicher Unterschied ist, leuchtet ein. Hätte ursprünglich bei diesem Gericht die Stelle von dem Gewett des Markgrafen gestanden, so wäre alles klar. Es wäre möglich, daß zuerst der Cod. Quedl. blos dieses herüber genommen hätte, weil bei Art. 64. das Gewette des Markgrafen übergangen schien.

nen Einfluß hatte (§. 301.), möchte hierin ihren Ur- §. 290.
sprung haben.

2. Aus diesen Grafen, welche die Lehnbarkeit der Grafschaft hiernach nicht vom Reich trennte, bildete sich ein Theil der zweiten Classe der Reichsstände, die unter dem Namen der Grafen und Herren in der technischen Sprache der Verfassung begriffen werden; der Herrenstand in dem oben (S. 112.) entwickelten Sinn. Die Grafen, welche einen alten Amtssprengel unmittelbar vom Reich, aber ohne den Landgrafen-, Pfalzgrafen- oder Herzogstitel zu Lehen hatten, dürfen dagegen unter diesen nicht begriffen werden. Sie gehörten zu den Fürsten, nach dem Begriff dieses Ausdrucks; als besonderer Titel war die Benennung Fürst im dreizehnten Jahrhundert aber noch nicht bekannt. Sie wurde es vielleicht um deswillen noch nicht, weil der Fall selbst, daß ein alter Amtssprengel, ohne einen jener Amts-Titel verliehen war, nur sehr selten war. Dagegen gehörten zu dieser Classe auch alle Grafen und Herren, welchen die Vicegrafschaft (oben S. 111.) von einem geistlichen oder weltlichen Herrn geliehen war, ohne daß diese zugleich die Fürstengewalt über sie in ihrem ganzen Umfang zu behaupten vermochten; ein Fall, der bei den geistlichen Fürsten, wie es scheint, gerade der gewöhnliche war. Bei der Auflösung einzelner und Beschränkung der meisten Fürstenthümer, machten gerade diese in keinem Fürstenthum gesessenen Herren den zahlreichsten Theil der zweiten Classe des Herrenstandes aus. Dieß Verhältniß

§. 290. äußerte sich auch durch die Lehenbarkeit der Güter, auf welchen diese Grafschaft haftete, und die Verbindung mit dem Reich beruhte auf demselben Grundsatz, der Nothwendigkeit der Belehnung mit dem Bann durch den König, wie bei den Grafen, die würklich unter einem Fürstenamt standen. Das Eigenthümliche dabei war aber, daß bei diesem Verhältniß die eine Grafschaft, wie ihr gesammtes Besitzthum im gemeinen Sprachgebrauch hieß, von gar mancherlei Fürsten und theilweise auch vom Reich zu Lehen gehen, und auch großentheils oder ganz, wenn man auf den Grund und Boden sah, allodial seyn konnte. Dieß war der Fall, wenn als das Object des Lehens in den Lehenbriefen blos „das Gericht" oder die Grafschaft an einem bestimmten Ort, der hergebrachten Gerichtsstätte des echte Dings (B. 1. §. 74.) war. Das Kennzeichen der Grafschaft war daher, den Richter (S. 358.) für diese Gerichtsstätte zu bestellen, welcher in dieser Zeit, wo der Graf selbst, wenn er kein Fürst war, gewöhnlich nur eine Vicegrafschaft hatte, meistens der ursprüngliche Unterbeamte des Grafen selbst gewesen zu seyn scheint; daher in Ost-Sachsen der Schultheiß, wie dessen Benennung nach dem Sachsenspiegel gewesen seyn muß, in Gegenden wo die Centeintheilung gebräuchlich war, der Centgraf[m]). Wo von der Ver-

m) Hieraus erklärt sich in dem Privilegium K. Friedrichs II. (oben S. 173.) für die weltlichen Fürsten: Centumgravii *recipiant* bentas a domino terrae vel ab eo qui per dominum terrae fuerit infeodatus. Man darf nicht vergessen, daß das Privilegium für die Fürsten gegeben ist, und diese also hier die domini terrae sind. Der von ihnen Belehnte ist mithin ein Vicegraf, und wenn er den

leihung der Grafschaft die Rede ist, bezieht sie sich da- §. 290.
her auch oft nur auf eine solche einzelne Gerichtsstätte und das hier zu hegende Gericht. Auch Bischöfe gehörten ursprünglich in diese Classe, und der Schwabenspiegel gedenkt noch dieses Verhältnisses [n]); doch war ein solches zur Zeit des Spieglers nur noch selten; das wichtigste Beispiel bieten die Marken auf dem rechten Saal- und Elbufer dar. Desto häufiger war es bei anderen Prälaten (§. 292.).

Für diese beiden Classen von Reichsständen kennt schon das Privilegium Kaiser Friedrichs II. vom J. 1232 (§. 247. zweite Anm.) den Ausdruck Landesherrn (domini terrae); einen allgemeinen Ausdruck für die mancherlei Rechte, die ihnen ihre Stellung gab, hatte die Rechtssprache noch nicht; sie weiß nur von Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften, unter welchen eine Person gesessen seyn kann; der Ausdruck Landeshoheit (§. 299 u. f.) ist sehr viel später. Wer unter jenen nicht gesessen ist, steht unter dem Reich wie die Reichsstände; aber wenn er nicht zum Herrenstand gehört also keine Reichsstandschaft hat, in einem anderen Verhältniß als jene. Denn die Lande, über welche die Grafschaft an niemand verliehen ist, verwalten an des Kaisers statt Reichsvögte (§. 234 b). In diesem Verhältniß standen ursprünglich alle Orte mit Weichbildrecht,

Gentgrafen in dem Sinn von oben Note h und i mit dem Gerichtsstab belehnt, ist das Lehen am Gericht immer nur in der dritten Hand.

n) S. oben § 221. Note p.

§. 290. daher es auch ursprünglich keine andere Städte als Reichsstädte gab; erst im zwölften Jahrhundert entwickelt sich der Begriff einer landesherrlichen Vogtei in Städten, und eines von Fürsten verliehenen Stadtrechts. Jene alten Städte begriffen aber zwei Classen; die wo die Vogtei einer geistlichen Corporation, und die wo sie einem vom Kaiser bestellten Reichsvogt anvertraut war; der leztere konnte auch ein Fürst oder Herr seyn, der dann, wie die geistliche Corporation, einen Untervogt bestellte, und die Fürsten erhielten solche Vogteien besonders häufig. Dieses Verhältniß war aber immer gefährlich, weil diese Vögte gern eine landesherrliche Vogtei aus der Reichsvogtei machten. Die Städte suchten sich daher durch Privilegien schon in diesem Zeitraum gegen die Veräußerung der Reichsvogtei zu sichern o). Dasselbe Schicksal drohte den bischöflichen Städten; denn auch die Bischöfe vergaßen, daß die durch ihre Vögte ausgeübte Reichsvogtei, zwar zum Besten der Corporation, eingeführt war und der Vogt von dem Kaiser besonders mit dem Bann beliehen wurde, aber daß die den Bischöfen selbst anvertraute Gewalt keinen größeren Umfang hatte, als die, welche anderen Reichsständen anvertraut wurde, wenn eine Reichsvogtei an sie veräußert wurde. Schon in dem Privilegium Friedrichs II. für die geistlichen Fürsten sieht man das Bestreben der lezteren, eine lan-

o) Die Reichsstadt Lindau erhielt schon 1275 das Privilegium: quod nos advocatiam nobis et imperio attinentem — nunquam alienabimus, obligabimus vel commutabimus. S. Historia Norimb. dipl. Prodr. p. 42.

desherrliche Gewalt über ihre bischöflichen Städte zu §. 290.
erlangen p); es ist ihnen aber selbst späterhin bei weitem nicht allenthalben gelungen, sie geltend zu machen. Demnach gehörten diese Städte noch nach den Rechtsbüchern wie die übrigen Reichsstädte und die königlichen Pfalzen, zu den Orten wohin der König seinen Hof zu gebieten pflegte q).

So neigte sich denn die Verfassung schon dahin, daß allmälig das Reich zu einem zusammengesetzten Staat werden mußte, in welchem eine untergeordnete Hoheit der Reichsstände sich ausbildete, so unbestimmt diese auch jezt noch in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung war. Man betrachtete es schon als einen Grundsatz der Verfassung, daß der Kaiser kein Fahnlehen, welches ihm eröffnet werde, über Jahr und Tag erledigt lassen dürfe r); eine Aufhebung der fürstlichen Gewalt, und eine Herstellung der Einheit der früheren Regierungsform, war mithin schon verfassungswidrig.

Dennoch blieb jene ursprüngliche Einheit noch in einzelnen kaiserlichen Rechten sichtbar. Man sieht den Kaiser noch als den obersten Richter selbst, wohin er kommt, vornehmlich in den Reichsstädten, zu Gericht sitzen, und die Klagen aller Personen richten, wohin

p) S. die oben S. 173. Nro. 9. abgedruckte Stelle.

q) Sächs. Landr. B. 3. Art. 62. Schwäb. Landr. Art. 39. 40. Jedoch waren diese Orte, nicht solche, in welchen die Hof- und Reichstage gehalten werden mußten. Nach Sächs. Landr. B. 3. Art. 64. ist nur überhaupt nothwendig, daß die Reichsstände an einen Ort auf deutschem Boden berufen werden.

r) Sächs. Landr. B. 3. Art. 60.

§. 290. sie auch sonst gehören möchten, wenn sie nur noch nicht rechtshängig geworden sind [s]); man kann daher in diesem Fall auch bei den kaiserlichen Gerichten (§. 293.) eben so gut als vor den landesherrlichen Recht suchen. Selbst die Einkünfte aus den verliehenen nutzbaren Regalien, werden ihm während seines Aufenthalts allenthalben eröffnet (Note s). Er mag endlich, als die Quelle alles Rechts, welches auf Gebot beruht, das er vermöge seiner königlichen Gewalt zu erlassen berechtigt ist, den unter einem Landesherrn gesessenen freien Leuten beliebig Rechte und Privilegien verleihen, wodurch die Ausübung der jenen verliehenen Regalien in ihrer Form verändert oder beschränkt wird [t]). Die kaiserliche Gewalt war daher in einem gewissen Sinn noch eine mit der landesherrlichen concurrirende. In dieser Beziehung ist sie erst bei steigender Landesho-

s) Sächs. Landr. B. 3. Art. 60. In welche Statt des Reichs er kommt binnen dem Reiche, da ist ihm ledig Münz und Zoll, und in welch Land er kommet, da ist ihm ledig das Gericht daselbst, also daß er wohl selbst richten mag alle die Klagen, die vor ihn kommen, und ehe vor einen andern Gericht nicht begnunt noch geendet sind. Wenn auch der König allererst in das Land kommet, so sollen ihm ledig seyn alle Gefangne auf Recht, und man soll sie für ihn bringen aufs erste so man sie besenden mag, und mit Recht überwinden oder ledig lassen u. s. w.

t) Es ist beinahe kein die Landeshoheit, im Sinne dieser Zeit, beschränkendes Recht, welches die Kaiser nicht den Unterthanen der Landesherrn oder anderen Landesherrn in jener Gebiet verliehen hätten, ohne daß es je einem Landesherrn in den Sinn kam, daß er ein Widerspruchsrecht gegen die Ausübung jener Befugniß des Kaisers an sich habe. Vergl. Strubens Nebenstunden. Th. 4. Abh. 22. §. 19., wo eine Reihe von Belegen zu diesem Satze gesammelt ist.

heit allmälig beſchränkt worden [u]), und davon ſpäterhin §. 290.
nichts übrig geblieben als die dem Kaiſer ausſchließend
oder in Concurrenz mit den Landesherrn zuſtehenden
ſogenannten Reſervatrechte.

§. 291. §. 291.

Den Hof des Kaiſers, der noch immer wandelnd iſt, bilden die Erzbeamten und andere Dienſtleute des Reiches, welche, ſeitdem der Kaiſer auch als Fürſt Dienſtleute haben kann [a]), von den Dienſtleuten des Kaiſers weſentlich verſchieden ſind. Die lezteren verrichten den ordentlichen Hofdienſt. Im ordentlichen Staatsrath des Kaiſers (§. 220.), mit welchem der Kaiſer vorbereitet, was auf den Reichstagen verhandelt werden ſoll, und die Reichsgeſchäfte verwaltet, bei welchen die Reichsſtände nicht mitwirken, iſt ſtatt des Pfalzgrafen und des Erzkanzlers der Kanzler (im Verhältniß zum Reichserzkanzler der Vicekanzler) der erſte Miniſter in geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten. Das Richteramt der Pfalzgrafen iſt auf den kaiſerlichen Hofrichter übergegangen (§. 293.); es hatte ſich aber ſchon vorher in den Provinzen, ohne daß ſich genau angeben läßt wie und zu welcher Zeit, in ein gewöhnliches Fürſtenamt verwandelt, welches auf die eigenen Herrſchaften, Grafſchaften und Lehen der Pfalz-

u) Den Anfang machen ſchon die Bewilligungen Friedrichs II. S. oben §. 247. zweite Anm.

a) Dieſer Unterſchied fängt daher mit den fränkiſchen Kaiſern an, die durch die Bildung des Beſitzthums, das ſie auf die Hohenſtaufen vererbten, zuerſt den Rechtsſatz begründeten, daß der Kaiſer zugleich des Reichs Fürſt ſeyn könne.

§. 291. grafen, und wahrscheinlich auf das Recht, in den königlichen Pfalzgerichten, in welchen von jeher der Missus seine Gerichtbarkeit ausübte, den seine Stelle vertretenden Hofrichter zu belehnen, oder wenn er wollte selbst zu Gericht zu sitzen [b]), beschränkt war. Der Pfalzgraf am Rhein gehörte zu den Reichserzbeamten; mit dieser Pfalzgrafschaft waren die ältesten Erbgüter des fränkischen Kaiserhauses großentheils verbunden worden, und bei dieser scheinen auch viele Reichsvogteien, die in lehenbaren Territorialbesitz verwandelt wurden, geblieben zu seyn. Bei den übrigen Pfalzgrafschaften war das leztere in viel geringerem Umfang der Fall. Sie waren, wie z. B. die sächsischen Pfalzgrafschaften, häufig mit anderen Fürstenämtern verbunden, und die eigenthümlich jenem Reichsamt anhängenden Rechte sind daher oft schwer zu unterscheiden. Eine besondere ausführende und controllirende Behörde (wie der Missus gewesen war) einzurichten, wurde in diesem Zeitraume gar nicht versucht; die Ausführung der kaiserlichen Befehle wurde entweder lediglich den Landesherrn und Reichsvögten überlassen, oder vom Kaiser willkührlich einem zu diesem Endzweck besonders ernannten Vicarius oder Commissarius übertragen.

b) S. die Anmerkung zu diesem §.

Anmerkung. Von den Pfalzgerichten. §. 291.

Es ist freilich leicht, aus dem Gange, welchen die Verfassung nahm, die Veranlassung anzugeben und zu erweisen, und hiernach zu schließen, wie und zu welcher Zeit die Stellung der Pfalzgrafen sich änderte, aber unmöglich dieß urkundlich darzuthun, weil diese Veränderung vor sich gieng, wie der Ursprung der Landeshoheit, ohne daß es die handelnden Personen selbst bemerkten. Die Auflösung der Gauverfassung war auch hier die Veranlassung; zuerst hörten dadurch die Cameralgeschäfte des Pfalzgrafen auf, weil das Reichsgut nun eximirt und besonderen Vögten untergeben werden mußte; das Richteramt der Pfalzgrafen dauerte zwar fort, aber in einer anderen Gestalt, eben so wie die Grafengerichte in den Gauen eine andere erhielten. Für die dem Kaiser allein noch unmittelbar unterworfenen Reichsvogteien dauerten eigene kaiserliche Gerichte fort, welche da, wo die alte Gaugrafschaft in eine Reichsvogtei verwandelt wurde, den Namen kaiserlicher Landgerichte führten, da aber, wo die Reichsvogtei ein aus der Gaugrafschaft eximirter Sprengel war, ein Vogtgericht genannt wurden. Für die Verwaltung der Gerichtbarkeit, die der Missus ehedem gehabt hatte, war der Pfalzgraf, und an seiner Statt wurde jene Gerichtbarkeit durch Stellvertreter, judices palatini, Hofrichter, ausgeübt, die ihre Gerichte in den althergebrachten Malstätten einzelner kaiserlicher Pfalzen hielten, wo sie auch ihre Schöffen hatten. S. oben B. I. S. 649. Viele städtische Gerichte sind daher ihrem Ursprung nach solche kaiserliche Pfalzgerichte; denn durch das Weichbildrecht, wurde die Stadt ihnen unmittelbar unterworfen. Ganz klar ist dieß bei dem magdeburgischen, vor dem Burggrafen gehegten Gericht, welches von dem Herzog von Sachsen, als Pfalzgrafen von Sachsen gehalten, und 1294 dem Erzbischof überlassen wurde. S. oben §. 284. zweite Anm. Der Burggraf war nichts anderes als der an der Stelle des Pfalzgrafen zu Gericht sitzende Hofrichter, und seine Schöffen Pfalzschöffen, daher auch die Rathmannen von diesen wesentlich verschieden waren, und es sichtbar selbst als eine neuere Einrichtung anzusehen ist, daß es jenem und seinem Schultheißen gestattet war, im Nothfall auch das Gericht mit Rathmannen zu besetzen. S. oben §. 284. Note g. Einen ähnlichen Ursprung des frankfurter Stadtgerichts weist Fichard oben §. 231 b. Note b nach. Aus diesem Ursprung städtischer Gerichte erklärt sich, wodurch einzelne derselben Oberhöfe wurden, von welchen Urtheile (Rechtsbelehrungen) eingeholt wurden, wiewohl dieselbe Stellung auch aus anderen Gründen, besonders der Verbreitung des Stadtrechts über andere Städte hervorgehen konnte, wie bei Lübeck. Bei Magdeburg traf beides zusammen. Die Wirksamkeit dieser Hofge-

§. 291. richte bezog sich zunächst ebenfalls auf die Reichsvogteien, deren Obergerichte sie waren; allein wegen des Grundsatzes, daß die kaiserlichen Gerichte mit den Territorialgerichten concurrirten, waren sowohl diese Hofgerichte als jene Landgerichte auch für andere Sachen competent. Rechtsbelehrungen wurden auch von Territorialgerichten von ihnen eingeholt, und aus dem ehemaligen Reichsamtssprengel, für welchen sie ursprünglich angeordnet waren, konnte man sich auch fortwährend in erster Instanz oder von den Territorialgerichten wegen verweigerten Rechts und sonst in höherer Instanz an sie wenden. Dadurch daß dergleichen Landgerichte wie Reichsvogteien oder mit diesen selbst an Territorialherrn kamen, entstanden späterhin so manche Landeshoheitsstreitigkeiten, indem die Erwerber ihren Gerichtssprengel, zu welchem seit den Privilegiis de non evocando eigentlich nur ihr eigenes Territorium gehörte, für ein Territorium ausgaben. Die große Anzahl der kaiserlichen Land- und Hofgerichte während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts ist bekannt; die berühmtesten unter ihnen, weil sie unter der Begünstigung besonderer Umstände die Justizreform im sechzehnten Jahrhundert überlebt haben, sind die Landgerichte zu Nürnberg (welches schon 1273 die Burggrafen von Nürnberg hatten, s. d. Belehnungsurkunde Rudolphs I. in der Hist. Norimb. dipl. p. 167.), das kaiserliche Landgericht zu Würzburg und das Hofgericht zu Rothweil geworden. Alle Hofrichter richteten natürlich nicht an des Pfalzgrafen, sondern an des Kaisers statt, weil der Pfalzgraf selbst nur an des Kaisers statt richten konnte. Diesem Umstande ist es ohnstreitig zuzuschreiben, daß diese Hofgerichte oft auch außer allem Zusammenhang mit den Pfalzgrafen kamen, seitdem diese die Grafschaften, die sie wie andere Große zusammengebracht hatten, durch das dazu erworbene Herzogthum schlossen, und zu einem Fürstenthum bildeten. Die Kaiser sezten daher seitdem die Hofrichter selbst, ertheilten aber allmälig die Hof- und Landgerichte auch wie Grafschaften und Herzogthümer zu Lehen. Vergl. v. Senkenberg von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit. Frankf. 1760. 4. S. 14 u. f.

§. 292.

§. 292. Bei welchen Angelegenheiten des Reiches eigentlich die Reichsstände mitzuwürken hätten, war weder durch Gesetz noch Herkommen genau bestimmt. Ausgemacht war es, daß kein Gesetz ohne Rath und Einwilligung der Reichsstände aufgerichtet werden möge, auch die

auswärtigen Angelegenheiten wurden gewöhnlich auf §. 292
Reichstagen verhandelt, und Kriege des Reichs daselbst beschlossen [a]), hingegen das wichtige Recht, Privilegien zu ertheilen und Reichslehen zu vergeben, übte der Kaiser ohne alle Einschränkung. Die Reichsstandschaft steht den geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Herren zu, und ist etwas rein persönliches [b]). Bei den geistlichen Herren bestimmt jezt nicht mehr die geistliche, sondern die weltliche Würde (der Fürsten oder Herren= d. h. Grafenstand) die Reichsstandschaft, woraus sich denn der Begriff der Reichsäbte oder Prälaten von selbst ergiebt [c]). Auf den Reichstagen

a) Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. C. 6. Ibi etiam princeps, eo quod omnibus in proprii imperii finibus ad ejus voluntatem compositis, virtutem animi quam intus gerebat, extra ferri disponeret, Ungaris bellum indicere, ipsosque ad Monarchiae apicem reducere volebat; sed cum assensum principum, quibusdam de causis latentibus, habere non posset, ad effectum tunc perducere ea quae volvebat mente, non valens, ad opportuniora tempora distulit. Godefridi Mon. (bei Freher Tom. I.) Chron. ad a. 1172. Imperator apud Wormatiam curiam celebrem habuit, ubi conquestus de Italicis, — judicio cunctorum principum expeditionem in Italiam iterum indixit, post circulum duorum annorum determinatam. Erlangte der Kaiser die Einwilligung der Reichsstände zum Reichskriege nicht, so mußte er sich mit der Hülfe begnügen, die ihm Einzelne freiwillig leisteten, und sich auf die Kräfte verlassen, über die er auch ohne das Reich verfügen konnte.

b) D. h. der Besitz eines Fürstenthums, einer Grafschaft oder Herrschaft gehörte freilich dazu, um auf dem Reichstage zu erscheinen und zu stimmen, aber die Stimme haftete nicht wie späterhin, auf dem Lande, sondern dieß war nur die Bedingung, unter welcher sie der Person zukam.

c) Die ehemaligen Monasteria regalia (§. 189.) waren es daher allein, welche die Reichsstandschaft erhielten, weil die in früheren

§. 292. selbst erschien jetzt auch, außer den eigentlichen Reichsständen niemand mehr [d]). Die Berathungen hatten keine bestimmte Form; das Hauptgewicht gaben natürlich die Stimmen der Fürsten wegen der in ihren Händen liegenden Macht. Kirchliche Angelegenheiten waren vermöge der ganz veränderten Kirchenverfassung, welche der weltlichen Macht allen Antheil an der eigentlichen Kirchengesetzgebung und Kirchenregierung entzog, kein Gegenstand der Verhandlungen mehr, ausgenommen in so fern sie die Rechte des Staats im Verhältniß zur Kirche betrafen.

§. 293.

§. 293.

Von den einzelnen Regierungsrechten des Kaisers verdient zuerst die Gerichtbarkeit ausgezeichnet zu werden. Er übte sie selbst in Fürstengerichten (**judicium** oder **curia principum**), von welchen allein über der Fürsten Leib, Ehre und Lehen oder Erbe gerichtet werden mag, wo Fürsten und Herren seine Schöffen waren [a]); in anderen Sachen konnte man sich an den (von Friedrich **II.**, so viel man weiß, 1235

Zeiten erworbene immunitas, späterhin durch Privilegien der Kaiser immer in die wahre Grafschaft verwandelt wurde. Die Klöster und Stifter, welche dieß Vorrecht nicht erlangten, sondern einer landesherrlichen Vogtei unterworfen blieben, wenn ihnen auch eine Gerichtbarkeit über ihre eigenen Leute und andere Hintersassen zu Theil wurde, blieben landsässig und erschienen auf keinem Reichstage. Dieß war daher das Schicksal der meisten erst späterhin gestifteten Klöster und Stifter.

d) Denn das Gefolge des Kaisers und der Stände gehörte nicht zum Reichstage.

a) Sächs. Landr. B. 3. Art. 55. Schwäb. Landr. Art. 26.

zuerſt beſtellten) Hofrichter (judex curiae) wenden, der an des Kaiſers ſtatt an dem wandelnden Hof des Kaiſers zu Gericht ſaß [b]). Vorher mochte der Pfalzgraf, der zufällig am Hofe gegenwärtig war, oder ein anderer Reichsminiſterial (ſ. B. 1. S. 190.) die Stelle des Hofrichters vertreten. Mit dieſem concurrirten die kaiſerlichen Hof- und Landgerichte (§. 291. Anm.) in den Provinzen [c]), und an beide mochte man ſich wenden, wo man ſich von einem gemeinen Landgericht beſchwert glaubte, oder von dieſem keine unpartheiiſche Juſtiz erwartete. §. 293.

b) Friedr. II. Reichsabſch. A. 1235. Cap. 24. Wir ſezen daß des Reichs Hof hab' einen Hofrichter der ein Freymann ſeyn ſoll; der ſoll an dem Amt zum mindeſten ein Jahr bleiben, ob er ſich recht oder wohl behaltet. Der ſoll alle Tage zu Gericht ſizen, on (außer) den Sontag und on die großen Feiertage und ſoll auch allen Leuten richten die ihm klagen, und von allen Leuten, on von Fürſten und andern hohen Leuten wo es geht an ihren Leib und an ihre Ehre an ihr Recht an ihr Erb an ihr Lehen, das wollen wir ſelbſt richten. — Vor der Errichtung dieſes beſtändigen Hofgerichts mochte der Kaiſer, wenn er in Deutſchland war, keinen allgemeinen Stellvertreter haben, in ſeiner Abweſenheit aber willkührlich einen Vicarius ernennen, wie man aus dem Schwäb. Landr. Art. 26. zu ſchließen berechtigt ſcheint. Man kann übrigens auch aus der Ernennung eines Hofrichters unter Friedrich II. abnehmen, daß die §. 291. erwähnte Veränderung, die mit dem pfalzgräflichen Amte vorgegangen war, ſchon längſt geſchehen ſeyn mußte.

c) K. Ruprechts Urk. für Freyburg A. 1403. Were es aber daß dem Kläger das Recht daſelbs (vor dem Herzog von Oeſterreich) vorgezogen würde, ſo mochte er ſie um dieſelbe Anſprache für unſer kuniglich Hofgerichte oder unſer Landgerichte zu Rotwile fürheiſchen und laden. (Bei Schilter Instit. jur. publ. L. 4. Tit. 9. §. 379).

§. 294.

§. 294.

Die Reichskriegsverfassung a) war jezt folgendergestalt organisirt: I. Alle Reichsstände, und alle Gemeinheiten, die dem Reiche unmittelbar unterworfen sind, sind verpflichtet, dem Reiche zu dienen und es zu vertheidigen aa). II. Die Reichsstände leisten den Reichsdienst hauptsächlich durch ihre

a) S. überhaupt: G. A. Stenzel Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands vorzüglich im Mittelalter. Berlin 1820. 8.

aa) Der Reichsdienst darf daher durchaus nicht als bloßer Lehendienst angesehen werden, obwohl er durch den Maaßstab, nach welchem er hauptsächlich geleistet wird, und nach der Art wie ihn die Verpflichteten, nämlich durch ihre Dienst- und Lehenleute leisten, die Form eines Lehendienstes hat. Das Schwäb. Lehenrecht sagt jenes ausdrücklich: Art. 73. §. 2. (nach der Ausg. von Schilter Cap. 8. §. 2.) Den aber die des Reichs Dienstmann seynd (wie diese Worte, die in der Schilterschen und Bergerschen Ausgabe fehlen, zu verstehen sind, zeigt der §. 5 und 7.) und die nicht Lehen von dem Reiche habent den gebent doch der Künig wohl ein Hörfart. §. 5. Wenn die teutschen einen Künig welent, und der gen rome nach der weihin vert, die Fürsten seint schuldig mit im ze faren die in erwelt haben zu einem künig. — §. 6. Auch söllent ander fürsten und alle frey Herrn mit im varen den er gebent. — Man findet auch Spuren des auch an andere als blos Lehenleute gerichteten Aufgebots. Godofridi Mon. Chron. ad a. 1189. Rex (Henricus VI.) expeditionem Italicam jurare fecit nobiles, maxime eos qui Ministeriales imperii essent. Aber selbst ohne alle diese Beweise müßten schon die Reichsmatrikeln auf die allgemeine Verbindlichkeit aller unmittelbaren Reichsunterthanen zum Reichsdienst führen, die man späterhin, als der Lehendienst in natura nach und nach aufhörte, entwarf. Und endlich welchen Grund hätte man gehabt, den kleinen Reichsständen den Reichsdienst zuzumuthen, die meistens kein Lehen hatten, das durch Heerfahrt verdient werden mußte. Denn das, was sie gewöhnlich zu Lehen trugen, Gerichtbarkeit und andere Regalien, gehörte nicht dahin. „Bann leihet man ohne Mannschaft.“ Sächs. Landr. B. 3. Art. 64.

Ritterschaft, wiewohl auch andere Freie, welche in ihrer Herrschaft gesessen sind, zuweilen den Reichsdienst leisten müssen, insonderheit ihre Städte [b]). **III.** Die dem Reiche unmittelbar unterworfenen Stadt- und Landgemeinden dienen, wie die zu des Kaisers (Reichs) Gütern gehörige gemeine Dienstmannschaft, unter dem

§. 291.

b) Der ordentliche Reichsdienst wurde durch die Ritterschaft und deren reisige Knechte geleistet, die Reichsdienstordnung (s. die zweite Anmerk. a. E. des §.) spricht daher auch blos von ihnen und legt den gemeinen Landsassen blos eine Beisteuer auf (§. 223. Note d). In außerordentlichen Fällen blieb aber den Ständen immer das Recht, die alte gemeine Heerfolge aller Freien (Landfolge, Landwehr) zu fordern. Seitdem die Städte zu dieser eine rüstige Miliz lieferten, besonders ein tüchtiges Fußvolk, das meist besser war als das geworbene, dessen man sich sonst hauptsächlich bediente, mochte von derselben öfter Gebrauch, auch zu des Reiches Dienst, am meisten aber in des Landesherrn Fehden gemacht werden, denn außerhalb des Reichs diente diese Miliz nicht gern. Daher gehörte es zu den Privilegien, die sich die Städte von den Kaisern und Landesherrn ertheilen ließen, daß sie (ordentlicherweise) zu entfernteren Unternehmungen nicht gebraucht werden sollten. So heißt es schon in dem Stadtrechte von Freiburg von 1120. Burgenses non tenentur ire cum Domino in expeditione, nisi iter unius diei, ita tamen ut quisque sequenti nocte possit ad propria remeare. — Cum vero predicta expeditio communiter praecipitur, quicumque civium audierit et non exierit, nisi legitimam causam pretenderit, domus ejus funditus destruetur. — Doch der Landesherr hatte Mittel genug, die Bürgerschaft auch zu bedeutenderen Heerfahrten zu bewegen, besonders da die kriegslustige Jugend selbst Gefallen daran fand, und so dient denn schon im dreizehnten Jahrhundert ein zahlreiches Fußvolk aus den Städten auch im Reichsheere. Die zürcher Miliz hatte bedeutenden Antheil an dem großen Siege K. Rudolfs über K. Ottokar von Böhmen; die Anzahl des Fußvolks, das im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts im Kriege zwischen den Gegenkönigen Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich diente, giebt Joann. Vitoduranus (bei Eccard Tom. I. p. 1787) auf 20,000 Mann an, von denen gewiß nur der kleinere Theil geworben war.

§. 294. Reichsvogt[bb]). IV. Der Maaßstab, nach welchem der Reichsdienst geleistet wird, ist hauptsächlich das, was jeder Reichsstand an Reichsgut hat; nach der Reichsdienstordnung[c]) soll von jeden 10 Mansis Reichsgut, welche zu Lehenrecht, ein Ritter und zwei Knechte, und von jeden 5 Mansis, die zu Hofrecht ausgethan sind, ein Ritter und ein Knecht gestellt werden[cc]). Der Dienst derer, die kein Reichslehen haben, richtet sich nach dem Herkommen oder eines jeden freier Verwilligung, die denn freilich hauptsächlich davon abhängt, wie er durch seine Verhältnisse des Kaisers Gnade zu suchen oder sich derselben dankbar zu beweisen veranlaßt wird[d]). V. Ueber die Verbindlichkeit der

bb) Wie kräftig die dem Reich unmittelbar untergebenen Schweizer Kaiser Friedrich II. in Italien des Reichs Dienst geleistet s. bei Joh. von Müller Gesch. Schw. Eidgen. Th. I. 497.

c) Ich bediene mich dieses Ausdrucks noch immer, da die Constitutio de expeditione Romana ihrem Inhalt nach, sie unbedenklich vertreten kann. Vergl. die erste Anmerkung zu diesem Paragraphen.

cc) Dieser Reichsdienstordnung mochte aber freilich ein besonderer Lehenscontract derogiren. S. z. B. oben §. 238. Note a. Nro. 1.

d) Als ein Commentar zu diesem Satze mag hier folgende Stelle aus M. Justini Lippiensis Lippiflorium (c. 1260.) bei Meibom Tom. I. p. 585. stehen: Der Graf Bernhard von der Lippe erscheint vor K. Friedrich I. mit einer zahlreichen Ritterschaft:

Rex equitem vocat, ille venit; Rex ore sereno
Respicit hunc, ipsi dona dat, atque refert:
Parva quidem tibi do, sed me majora daturum
Spondeo: Miles ait: Das mihi magna satis.
Inclyte Rex, tibi semper ero servire paratus:
Si re deficio, corpore promtus ero.
Terra mihi satis ampla manet, munitio nulla:
Hostibus expositus jurgia, damna fero.

Ritterſchaft eines jeden Reichsſtandes, den Reichs- §. 294.
dienſt zu leiſten, beſtimmt die Reichsdienſtordnung unbedingt, nur dieſes, daß ſie auch außerhalb des Landes ja ſelbſt des Reiches zu folgen ſchuldig ſey; unter welchen Bedingungen ſie aber in des Reiches Angelegenheiten dienen müſſe, beſtimmt ſie nur ſubſidiariſch und nur unvollſtändig c), weil hier das meiſte von den beſonderen Dienſtrechten abhängen mußte. **VI.** Da das herzogliche oder Fürſtenamt weſentlich in der Befugniß beſteht, die in ſeinem Sprengel belegenen Reichsgüter den Vaſallen und Dienſtleuten als Reichsafterlehen zu reichen und dieſe zu des Reichs Dienſte aufzubieten, ſo beſteht das Reichsheer aus ſo viel Hauptfahnen oder Bannern als es

* Hinc precor, ut proprio liceat mihi condere fundo
Oppidulum: per quod firmior esse queam.
Annuit his Caesar, apicum quoque robore firmat
Ne quis cassare Caesaris acta velit. —

Herzog Heinrich von Oeſterreich leiſtete mit einer zahlreichen Dienſtmannſchaft den Reichsdienſt auf Friedrich I. zweitem Zuge nach Italien (Radevicus de gest. Frid. I. L. I. C. 35. 36.), ohnerachtet er nach dem kurz zuvor erhaltenen Privilegio (§. 238. Anm.) zu gar keinem Dienſt verpflichtet geweſen wäre.

c) Sie beſtimmt nämlich nur: 1) daß überhaupt jeder, der Reichsgut zu Lehen habe, ſechs Wochen auf ſeine Koſten dem Reiche dienen müſſe. Note o. 2) Daß ſonſt (in ſo fern durch das Dienſtrecht nicht ein anderes verabredet ſei) der Dienſtmann während des Feldzuges (quam diu in incepta vadant expeditione) von ſeinem Dienſtherrn den nöthigen Unterhalt bekommen und zu jenem eine beſtimmte Ausrüſtung erhalten ſoll. 3) Wie die Beute getheilt werden ſoll, je nachdem der Dienſtherr nach der Reichsdienſtordnung oder dem beſonderen Dienſtrechte ſeinen Unterhalt bekommt oder nicht bekommt. Vergl. die zweite Anmerkung zum §. Nro. V.

§. 291. Fahnlehen giebt [f]); unter diesen stehen die Banner [g]) der Grafen und Herren und anderen Freien (Bannerherren), die vom Reich ohne Mittel oder durch den Fürsten ihr Reichslehen haben, oder dem Reiche freiwillig dienen; ihren Bannern folgt eines jeden gemeine Ritterschaft mit ihren (edlen oder freien) Knechten (**armigeri, scutarii, famuli**) und die sonstige Landfolge unter einer jeden Stadt oder Gemeinheit Banner [h]). Das Reichsbanner, welches dem Kaiser selbst vorgetragen wurde, führte immer ein Fürst [i]). **VII.** Auf dieser Ordnung des Reichsheeres (oder des **Reichsheerschildes**) beruhte die Abtheilung aller Freien in sieben Clas-

f) In der Ordnung, in welcher Friedrich I. bei seinem zweiten Zuge nach Italien über die Alpen gieng, lassen sich die verschiedenen Hauptbanner deutlich unterscheiden. S. Radevicus L. I. C. 25.

g) Der Banner, welche ein Fürst von seinem Fürstenthume führte, mit welchem jederzeit auch eine beträchtliche Anzahl Grafschaften oder Herrschaften verbunden war (§. 222.), die ihm zu eigen oder zu Lehen zugehörten, waren daher immer mehrere; das Hauptbanner für das Fürstenthum, die übrigen für die damit verbundenen (nicht zu verwechseln mit den demselben untergebenen) Grafschaften. Hieraus erklärt sich Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. Cap. 32. Henricus major natu Ducatum Bajoariae per septem vexilla resignavit. Quibus minori (Heinrich dem Löwen) traditis, ille duobus vexillis Marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus, reddidit. Exinde de eadem Marchia cum praedictis comitatibus, quos tres dicunt, judicio principum Ducatum fecit, eumque non solum sibi sed et uxori cum duobus vexillis tradidit (es mag hier eine Fahne die Markgrafschaft, die andere die Grafschaften bezeichnet haben).

h) Das gemeinhin der Schultheiß oder ein besonderer Bannerherr trug.

i) Schon seit Friedrich I. findet sich übrigens in dem Reichsbanner ein Adler, vergl. Häberlins Reichsgesch. Th. 2. S. 223.

ſen oder Heerſchilde, welche ihren höheren oder ge- §. 294
ringeren Stand, wie er theils durch ihre Geburt und Würde, theils durch ihre Dienſtverhälniſſe beſtimmt wurde, bezeichnen. Den erſten Heerſchild hat der König, den zweiten die geiſtlichen Fürſten, weil ſie nur des Königs Dienſtleute (Miniſterialen) ſind, den dritten die weltlichen Fürſten, weil ſie der Geiſtlichen Dienſtleute, ihres Fürſtenamtes unbeſchadet, werden können, den vierten die Grafen und Freiherren, weil ſie der Fürſten Dienſtleute ſind, den fünften die Bannerherren, die nicht edel ſind d. i. die Freien, welche ſelbſt noch Freie des ſechsten Heerſchildes zu Mannen haben [ii]), den ſechsten die gemeine Ritterſchaft, d. h. die Vaſallen der vorſtehenden Claſſen, die aber ſelbſt keine ritterliche Mannſchaft mehr haben, dem Geburtsſtande nach der fünften Claſſe gleich, und daher auch fähig in dieſe ohne beſondere Standeserhöhung hinaufzurücken; neben ihnen ſtehen in dieſer Claſſe die Miniſterialen des Herrenſtandes; den ſiebenten alle Freie, die nicht ritterlicher Geburt ſind [k]). **VIII.** Der Kai-

ii) In wie fern unter dieſen Freien, oder den Freien im ſechsten Heerſchilde, die Mittelfreien des Schwabenſpiegels oder die Schöffenbaren des Sachſenſpiegels zu ſuchen ſind, und nach welchen Kennzeichen ſie in den fünften oder ſechsten Heerſchild zu ſetzen ſeyn dürften, ſ. unten §. 341 u. f.

k) Schwäb. Landr. Art. 8. (vergl. Sächſ. Landr. B. I. Art. 3.). Der Künig hebet den erſten Heerſchilt. Die Biſchof und die äpt und die äptißin die do gefürſtet ſeynd, die hebent alle den andern Heerſchilte. Die leyenfürſten den dritten (ſeit ſie der Biſchof Manne worden ſind. — Sächſ. Landr.). Die freyen Herrn den vierten. Die Mittelfreien (Sächſ. Landr. die Schöffenbaren Leut und der Freiherrn Manne) den fünften. Die Dienſtmanne den ſechsten (Sächſ. Landr. Ihre Manne fortan haben den ſechsten). Den

§. 294. ser sagt den Reichsheerdienst, wenn die Heerfahrt auf dem Reichstage beschlossen ist, den Fürsten Jahr und Tag zuvor an [l]); wer auf deren oder sonst seines Lehnsherrn Aufgebot nicht erscheint, oder, der Regel nach mit dessen gutem Willen, gegen Erlegung der durch die Reichsdienstordnung oder das besondere Dienstrecht bestimmten Summe die Heerfahrt löst [m]), verliert zur

sieben Herschilt hebt ein jeglich Mann, der nicht eigen ist und ein eckind ist. J. Weiske de septem clypeis militaribus. Lips. 1830. 8.

l) Ein Ausschreiben dieser Art von Heinrich IV. s. bei Goldast Constit. Imp. Tom. I. p. 234. Nro 12. und von Friedrich I. bei Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. C. 30. Viele Ausschreiben an einzelne Fürsten hat Pertz unter die Gesetze aufgenommen. S. z. B. Leg. Tom. 2. p. 129 seq.

m) Was dafür gegeben wird, heißt Adoha oder Hostenditiae (obwohl diese Ausdrücke im weiteren Sinne, der schon in ihrer Etymologie liegt, auch für andere Leistungen gebraucht werden. S. die Glossarien bei diesen Worten). Die Reichsgesetze bestimmen ihre Quantität nur in Ansehung der Reichslehen, in Absicht anderer Lehen hängt sie von den besonderen Dienstrechten ab (s. §. 304.). Nach dem *Vet. auct. de benef.* §. 13., dem Sächs. Lehnr. Art. 4. und dem Schwäb. Lehnr. (nach der Schilterschen Ausg.) Art. 8. §. 3. und Art. 87. §. 2. sind sie, wahrscheinlich nach einem älteren Reichsgesetz, der zehnte Theil der Einkünfte. Nach II. F. 40. vermöge eines Gesetzes Conrads II. in Deutschland $\frac{1}{3}$ der Einkünfte. Nach II. F. 55. vermöge eines Gesetzes Friedrichs I. (welches auch Radevicus L. 2. Cap. 7. hat), die Hälfte der jährlichen Einkünfte. (Die adelichen Ministerialen der Fürsten, geben nach der Const. de exp. Rom. sogar von jeder Hufe 1 Pf. oder die Einkünfte eines ganzen Jahrs, wenn sie den Zug nicht mitmachen wollen. S. Note n). Vielleicht bezieht sich die Bestimmung der Rechtsbücher nur auf den Fall, wenn wegen Collision der Verbindlichkeit gegen mehrere Dienstherrn eine nothwendige Reluition der Dienste statt hatte, und die lezteren Gesetze verhalten sich bei andern Reluitionen wie älteres und neueres Recht. Die Befugniß, statt der Dienste die Hostenditien zu zahlen, steht übrigens nicht in der Willkühr des Vasallen.

Strafe sein Lehen n). IX. Von dem zum Reichsdienst §. 294.
aufgebotenen Reichsheere konnte indessen der Kaiser nur auf eine kurze Zeit Gebrauch machen o); einen längeren

Nur wenn der Vasall mehrere Lehensherren hat, die ihn zu gleicher Zeit aufbieten, soll er dem den Vorzug geben, der ihm zuerst den Dienst angesagt hat, und dem andern Hostenditien zahlen, (Schwäb. Lehnr. Art. 87. §. 1.) und wenn er Lehen unmittelbar vom Reiche hat, andere Lehen aber nur mittelbar oder gar nicht vom Reiche, so soll er jene durch persönlichen Dienst verdienen, den Dienst für diese aber abkaufen (Const. de exped. Rom. Note n). In allen übrigen Fällen muß der Vasall selbst erscheinen oder einen tüchtigen Substituten stellen, oder des Lehnsherrn Genehmigung zur Zahlung der Hostenditien einholen (II. F. 55. vergl. mit der Const. de exped. Rom. Note n).

n) Ich kann die in diesem §. aufgestellten Resultate nicht besser erläutern und zugleich beweisen, als durch die in der Constitutio de expeditione Romana enthaltene älteste Reichsdienstordnung, welche daher in der zweiten Anmerkung am Ende dieses Paragraphen ihrem Hauptinhalte nach abgedruckt ist.

o) „Die Heerfahrt zur Kaiserkrönung endet sich (nach dem Sächs. Lehnr. Art. 4.) an den Deutschen, als der König geweihet wird." Zu weiteren Unternehmungen in Italien brauchte also nach vollzogener Krönung das Heer nicht zu dienen. Zu anderem Reichsdienst soll es nach dem angeführten Text, gar nur sechs Wochen dienen. Doch dieß scheint nach dem ganzen Zusammenhang nur auf den Fall zu gehen, wenn der Lehensherr ihm keinen Unterhalt reichen will, und fällt also weg, wenn er ihm das reichen läßt, was ihm nach des Reichs Dienstordnung oder seinem besonderen Dienstrechte gebührt. „Sechs Wochen soll der Mann reisen und dienen seinem Herrn, bey seines selbs Kosten, darzu soll er sechs Wochen vor und sechs Wochen nach, des Reiches Fried und darbinnen Ruhe haben. So daß ihn keiner seiner Herrn dabinnen zu Lehnrecht beteidingen mag noch des Reiches Dienst gebieten." Aber auch gegen die gebührende Vergeltung dauert der Reichsdienst nie lang. Man sieht dieß am deutlichsten aus der Geschichte des zweiten Zuges nach Italien unter Friedrich I., der nach der Eroberung von Mailand den größten Theil der Fürsten mit ihrem Heere entlassen mußte, (Radevicus L. I. Cap. 44.), und als er im folgenden Jahre die Reichshülfe von neuem nöthig hatte, es nicht wagte, dieselben

§. 294. Dienst mußte er von ihrer freien Verwilligung durch Gnadenbezeigungen und Geschenke gewinnen p); auch bedurfte er in Fällen, wo er der Reichsstände Einwilligung zu einer Unternehmung nicht erhalten konnte q), und doch auch die Kräfte, welche ihm als Fürsten zu Gebote standen, nicht hinreichten, einer besonderen von ihm allein abhängigen Miliz. Es wurde daher schon sehr frühe üblich, Ritter und gemeines Kriegsvolk gegen Sold in Dienst zu nehmen, den der Kaiser aus seinen Einkünften zahlen mußte r).

Fürsten aufzubieten, die das Jahr zuvor mit ihm in Italien gewesen waren (ibid. L. 2. C. 26.). Von dem Unglück Friedrichs auf seinem fünften Zuge war die Hauptursache, daß der größte Theil des Reichsheeres zu früh zurückgieng (Otto de S. Blasio Cap. 23.).

p) So z. B. verlangte Heinrich der Löwe 1178 von K. Friedrich I. die Reichsstadt Goslar (und die dortigen Bergwerke), wenn er länger in Italien bleiben sollte.

q) Besonders wenn er mit Gegenkönigen oder aufrührischen Großen zu kämpfen und also einen Theil der deutschen Stände selbst gegen sich hatte.

r) Literae Henrici VI. ap. Godefrid. Colon. ad a. 1195. Pro redemtione ejus terrae (sanctae) mille quingentos milites et totidem sargantos in expensis nostris a Martio usque ad annum transmittere decrevimus, et hoc manifesto spopondimus, unicuique militi 30 uncias auri, et tantum annonae, quae ei ad annum sufficiet, daturi.— Milites itaque et sarganti jurabunt obedire illi, quem Magistrum eis et ducem constituemus et per annum stare in servitio dei. Die Sarganti sind Bogenschützen, die schon in einer Urkunde Heinrichs IV. vorkommen. Auch bei Otto Frising. kommen milites qui Soldarii vocantur vor, und auf Friedrichs I. zweitem Zug machte die mercenaria multitudo eine eigene Abtheilung des Heers aus. (Radevicus de gest. Fr. I. L. I. Cap. 32.) Die Söldner dienten immer unter besonderen Hauptleuten, die der Dienstherr sezte. Godefrid. Colon. ad a. 1236. Imperator moturus bellum Longobardis sibi rebellibus, praemittit quingentos milites mensurnis stipendiis conductos, quibus praeficit No-

Erſte Anmerkung. Beweiskraft der Constitutio de expeditione Romana. §. 294.

Seitdem Pertz Leg. Tom. 2. P. 2. pag. 2. (Mon. Tom. 4.) den Text dieſer Urkunde wieder hat abdrucken laſſen, und ihr allen Glauben abſprechen will, muß zuerſt dargethan werden, daß ſie an Beweiskraft für die Thatſachen, welche in den bisherigen Ausgaben auf ſie geſtüzt worden ſind, weder durch die Gründe welche er anführt, noch durch die Thatſachen welche er feſtgeſtellt hat, etwas verloren hat.

Die Urkunde beginnt mit den Worten: In nomine sanctae et individuae trinitatis. Carolus divina favente gratia rex Francorum et Romanorum. Der Schluß lautet: Hernustus notarius ad vicem Lutwardi cancellarii recognovi. Data octavo Idus Junii anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi septingentesimo nonagesimo, regni autem ejus vigesimo secundo ante Consecrationem. Actum Wormatiae feliciter amen.

Die Urkunde ſollte alſo eine Verordnung Karls des Gr. enthalten. Daß ſie als ſolche mächt ſey, konnte auch den erſten Herausgebern (§. 262. Anmerkung) nicht verborgen bleiben, obwohl ſie in einer eigentlichen Urkundenkritik noch ſehr ſchwach waren. Dennoch wollte ſich niemand entſchließen, ihrem Inhalt überhaupt hiſtoriſchen Werth abzuſprechen. Dieſer paßte ſo vortrefflich zu den aus anderen Quellen bekannten Staats- und Lehensverfaſſung der Jahrhunderte ſeit den Carolingern bis zu den Hohenſtaufen, er ergänzte ſo vieles was man aus jenen Quellen wohl im Allgemeinen aber ſo genau nicht kannte, vornehmlich war es, als läſe man einen Commentar zu dem Inhalt der Erzählungen Ottos von Freiſingen und Radewichs von den Kriegszügen Friedrichs I. in Italien. Freher (§. 262. Anm.) hatte dieß alles ſehr wohl in ſeinem Commentar nachgewieſen. Geſchichtsforſcher, Feudiſten und Publiciſten boten daher ihren Scharfſinn auf, die Glaubwürdigkeit des Inhalts der Verordnung als Zeugniß für die Verfaſſung, die vom

bilem virum et rebus bellicis expertum, Gevеardum de Harvestein, ut apud Veronam exspectet Imperatoris exercitum subsequentem. Auch die Landesherren bedienten ſich in ihren Fehden der Söldner: Magnum Chron. Belg. ad a. 1195. Otto de Gelria — perpendens — non vires sui solius contra tot Magnates sufficere, de potestate Coloniensis et Monasteriensis, Ducis Brabantiae et Comitis de Monte militum circa tria millia stipendiis conduxit.

§. 294. 10ten bis 13ten Jahrhundert in Deutschland bestanden habe, darzuthun. Daß er als solches genugsam beglaubigt sey, darüber war man beinahe einstimmig einverstanden; nur, auf welche Gründe dieß zu stützen sey, darüber herrschten verschiedene Ansichten. Die Verordnung vom Römerzug hat daher auch bis auf die neuste Zeit in allen Sammlungen der Reichsgesetze, der Quellen des Staatsrechts und der Quellen des Lehnrechts, als das älteste Document über die Verfassung seit der carolinglischen Zeit ihren Platz behauptet.

Die Urkunde giebt als Veranlassung der Verordnung an: als der König sich zur Heerfahrt nach Rom gerüstet und zugleich mit vielen Fürsten über die Reichsangelegenheiten zu Worms sich berathen habe, sey zwischen lezteren und ihren Mannen, milites, darüber gestritten worden, wie viel ritterlich gerüstete Dienstleute (halspergas, Harnische) die Mannen von ihren Lehen zu stellen hätten. Dieß entscheidet die Verordnung zunächst, und bestimmt welche Vergütung der Dienstherr für den Dienst bei dem Römerzug und anderen Unternehmungen zur Ehre und zum Vortheil des Reichs zu geben verbunden sey. Der Hauptinhalt der Verordnung besteht aus diesen Bestimmungen. Zulezt aber wird auch festgesezt, welche Beihülfe die Dienstherrn von den unter ihnen gesessenen Bauern, Hufnern und anderen geringeren Grundholden fordern dürfen.

Bei diesem Inhalt der Verordnung stieß sich Freher am meisten daran, daß abwechselnd der Ausdruck beneficium und feodum gebraucht wird. Rückte man die Urkunde um ein Jahrhundert, von ihrem Datum an, weiter herunter, so war das nicht mehr so bedenklich; sie konnte dann als das älteste Monument betrachtet werden in welchem dieser Ausdruck vorkommt, der in Westfranken im 10ten Jahrhundert schon gebräuchlich war. Hierzu waren nach Frehers Meinung allerdings Gründe vorhanden, denen, wenn ich gleich dessen Meinung nicht theile, ich noch mehrere beifüge. Karl der Dicke wurde in der zweiten Hälfte des Februars, oder in den ersten Tagen des März des Jahrs 881 zu Rom von Papst Johann VIII. zum Kaiser gekrönt. Nach den Urkunden und den Annalen war er im Anfang des Jahrs 880 noch in Italien, wo er das Jahr zuvor als König der Lombardei sich hatte krönen lassen; er kehrte hierauf nach Deutschland zurück um sich zu seinem Römerzug zu rüsten; in einer im Julius 880 ohne Angabe des Monatstags und des Orts ausgestellten Urkunde, bestätigt er eine Schenkung seiner Gemalin über Güter die im Unterelsaß gelegen waren; kurz zuvor im Junius hatte er eine Zusammenkunft mit seinen westfränkischen Vettern in Lothringen, wo er ihnen Unterstützung mit seinem Heere bei einem Kriegszug gegen den Usurpator Boso von Burgund zusagt; wirklich erscheint er auch im August mit einem Heer in der Dauphinée,

nimmt einige Tage an der Belagerung von Vienne Theil, und wendet § 294.
sich dann nach Hochburgund zu seinem Zug nach Rom, auf welchem er
im December Piacenza und im Februar Rom erreicht. Mit diesen fest-
stehenden Thatsachen, würde die Versammlung des Heers und der Gro-
ßen, die ihn auf dem Römerzug begleiten sollten, zu Worms, etwa im
Monat Mai und Junius 880 in vollkommenem Einklang stehen. Karls III.
Erzkaplan war bis zum Jahr 786 der Bischof Luitward von Vercelli,
auf welchen die Bezeichnung der Urkunde: Hermustus notarius ad vi-
cem Lutwardi cancellarii recognovi, vollkommen paßt. Dagegen
hatte Karl der Gr. im J. 790. keinen Canzler jenes Namens. In al-
len seinen Urkunden erscheint vom J. 789 bis 794. ein Rado cancella-
rius. Ganz gewiß ist demnach die Unterzeichnungsformel der Urkunde
verfälscht; daraus aber folgt nicht, wenn nicht sonstige Gründe
vorhanden sind die ganze Urkunde für unächt zu erklären, daß
mehr als eben das Datum verfälscht seyn müsse, und in Beziehung
auf dieses braucht man nur das Jahr 790 und das dazu gehörende 22ste
Regierungsjahr Karls des Gr. zu streichen und statt desselben das Jahr
880 zu setzen, um die Unterschrift mit den Zeitumständen in Uebereinstimmung zu bringen. Zwar bleibt noch die Zeitrechnung seit der Menschwerdung Christi etwas im 9ten Jahrhundert ungewöhnliches. Sie findet sich aber doch in unzweifelhaft ächten carolingischen Urkunden, und war in den kirchlichen Verhandlungen damals schon allgemein gebräuchlich. Mit diesen Bemerkungen soll die Meinung Frehers keineswegs gerechtfertigt werden, daß nur durch einen Schreibfehler in Bezeichnung des Datums, denn dahin geht offenbar jene eine Urkunde, die auf Karl III. paßt, zu einer Urkunde Karls des Gr. geworden sey; verfälscht muß das Datum seyn, weil das 22ste Regierungsjahr durch keinen bloßen Schreibfehler entstanden seyn kann; es soll damit nur dargethan werden, daß die fragliche Verordnung allerdings eine nur interpolirte und hie und da veränderte Urkunde Karls III. zur Grundlage haben könnte und nicht deren ganzer Inhalt erdichtet zu seyn brauche. Ich bemerke dieß um deswillen, weil Pertz seine Ansicht, daß die Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach erdichtet sey, vorzüglich darauf stützt, daß der Concipient derselben eine Urkunde Karls des Gr. habe erst abfassen wollen, und dieß aus dem Schluß derselben herleitet, aus welchem es keineswegs folgt.

Blickt man nun aber auf den Inhalt der Urkunde, so ist Frehers Meinung doch nicht zu halten: denn es ist nicht zu bestreiten, daß dieser zu dem Jahr 880 eben so wenig paßt, als zum Jahr 790. Der Begriff der Principes, welche mit ihren milites darüber streiten, wie viel Harnische jeder von seinem Lehen zu stellen hat, ist kein carolingi-

§. 294. scher. Er ist das Resultat des Verfalls der carolingischen Heerbannsordnung, nach welcher das Heer noch nicht blos aus Lehnsleuten zusammengesezt ist, wie es hier erscheint. Die Milites sind dem Zusammenhang nach die Grafen und Herrn, die unter dem Banner eines Herzogs, Markgrafen oder Bischofs ausziehen, und der Kern des Heers besteht aus ihren Mannen. Der Bischof steht als Lehnsherr mit den weltlichen Fürsten ganz auf gleicher Linie, was erst für den Anfang des 11ten Jahrhunderts sich eignet. Der Begriff miles in jenem Sinn gehört ebenfalls erst dem 11ten Jahrhundert an, und auch der Ausdruck miles in jenem kommt nicht früher vor. Wäre das Verhältniß im Sinn der carolingischen Zeit aufgefaßt worden, so müßte man eine Verordnung vor sich haben, welche sich an die früheren Capitularien über den Heerdienst unmittelbar anschlösse. In dieser aber war über den Lehndienst verordnet, daß jeder dem König bei Heerfahrten dienen müsse, der von irgend jemand 5 Hufen Landes zu Lehen habe; als solcher, weil er überhaupt ein gewisses Maaß Grundbesitz hat, zieht er unter seinem Herrn aus, und dieser, der Herr, darf bei einem allgemeinen Aufgebot die Anzahl der Mannen die er zu stellen hat, gar nicht nach der Größe des Lehens berechnen, welches er selbst von dem obersten Heerführer, dem Princeps, im Sinn der carolingischen Verfassung, trägt. Einen Fürsten, dem der Dienstherr als seinem Lehnsherrn, für Lehen die er von ihm trägt, zu dienen hat, gab es im 9ten Jahrhundert noch nicht. Selbst der carolingische Markgraf, dessen Stellung dem Verhältniß der späteren geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs am analogsten ist, konnte sich nicht als Lehnsherrn der Grafen und Herrn seines Amtssprengels betrachten. Wenn also wirklich eine carolingische Urkunde aus dem Ende des 9ten Jahrhunderts vorläge, die nur interpolirt wäre, und eben in dieser Stelle wesentlich verändert seyn müßte, so könnte dieß frühestens in einer Zeit geschehen seyn, wo sich schon das Verhältniß der Fürsten zu dem Herrenstand ihres Amtssprengels so gestellt hatte, wie es in der Urkunde vorausgesezt wird. Ohne Frage hatte sich die Verfassung bereits unter den ersten Königen des fränkischen Stammes so gestaltet; bis gegen die Zeit der Hohenstaufen erscheint sie vollständig entwickelt; unter Friedrich I. besteht sie noch, neigt sich aber schon ihrem Verfalle zu, der durch die Auflösung der meisten großen Fürstensprengel eintritt. Hierauf stizt sich eine zweite Ansicht, über die Bedeutung der Verordnung vom Römerzug, die unter mehrfachen Modificationen vorkommt, und von Senkenberg (§. 262. Anm.) am bestimmtesten dargestellt worden ist. Die Verordnung sey von einem der späteren sächsischen Kaiser oder einem der fränkischen Kaiser erlassen; späterhin sey sie allerdings verfälscht, aber nichts

daran verändert als der Name des Gesetzgebers im Eingang und der Schluß, weil man sie durch diesen zu einer Urkunde Karls des Großen habe machen wollen. Es ist nicht zu bestreiten, daß der Inhalt der Urkunde selbst keine Spur von Verdacht erregen könnte, wenn sie, wie so manche Urkunde die man blos aus einem Copialbuche kennt, mit dem bloßen Anfangsbuchstaben H oder C, in einer Sammlung von Urkunden aus dem 12ten Jahrhundert gefunden werden wäre und keinen Schluß hätte, der in Copialbüchern auch öfters weggelassen wird. Stände sie nun in anderen Copialbüchern mit dem jezt beigefügten Anfang und Schluß, so wäre die Verfälschung, nun sie zu einer Urkunde Karls des Gr. zu machen, klar; sie könnte sehr wohl von Heinrich II. oder Conrad II. herrühren und als conradinische Urkunde ächt seyn. Wir haben von Heinrich II. einige unzweifelhaft ächte Urkunden, in welchen er sich im Anfang seiner Regierung Rex Francorum et Longobardorum nennt; nachher legt er sich, zuerst unter den Kaisern, vor seiner Krönung im J. 1013. den Titel Rex Romanorum bei. Schon bei ihm wäre es nicht auffallend, wenn er sich in demselben Jahr vor seiner Kaiserkrönung, in einem kurz vor dieser, welche am 1ten Febr. 1114 erfolgte, erlassenen Gesetz, jenen Titel beigelegt hätte. Eben so wäre es bei Conrad II., der am 26. März 1027 zum Kaiser gekrönt wurde, wiewohl er in Urkunden seiner ersten Regierungsjahre gewöhnlich nur Conradus Rex sich nennt. Der Titel war bis zu dieser Zeit nicht fest bestimmt, wurde willkührlich bald so, bald anders, gefaßt. Den Titel Rex Francorum, welchen Heinrich I. noch geführt hatte, ließ Otto I. für seinen 15 ersten Regierungsjahren weg, und nannte sich nur Otto Rex; von seinem ersten Zug nach Italien im J. 951 an, nennt er sich dagegen Rex Francorum et Longobardorum, und doch auch in späteren Urkunden vor seiner Kaiserkrönung wieder blos Otto Rex. Unter Otto II. und III. kommt Francorum Rex nicht mehr vor bis Heinrich II. den Titel wieder aufnimmt. Der Titel Francorum et Romanorum rex, entsprach dem Grundsatz, daß der König welcher Nation er angehören möge, durch die Wahl zum König ein Franke, und der König daher zunächst Beherrscher der Franken werde, Rex Romanorum bezeichnete die Zeit vor dem Römerzug gewiß am besten. Beide Titel waren bis auf Conrad II. gebräuchlich, nur nicht gerade in dieser Verbindung. Noch ein Jahrhundert blieb der Titel ganz willkührlich; Heinrich III. heißt stets nur Henricus Rex, Heinrich IV. gewöhnlich auch, aber öfter auch Romanorum Rex, Heinrich V. nennt sich stets Rex Romanorum quintus, dagegen Lothar wiederum bald Lotharius Rex bald Romanorum Rex. Erst seit Conrad III. wird es fester Canzleistyl, daß bis zur Kaiserkrönung Romanorum rex, seitdem Romanorum imperator ge-

§. 294.

§. 294. braucht wird, bis Heinrich VI. den Königstitel von Sicilien und Friedrich II. auch noch den von Jerusalem hinzufügte. Denkt man sich nun, daß ein Gesetz Conrads II. in dessen förmlicher Ausfertigung Conradus Francorum et Romanorum rex stand, zu einer Sammlung von Gesetzen abgeschrieben wurde, der Abschreiber aber, wie es sehr oft geschah und in so vielen Beispielen nachzuweisen ist, daß eben dadurch das Datum sehr vieler Gesetze ungewiß wird, statt den Namen auszuschreiben blos den Anfangsbuchstaben sezte, und den ächten Schluß, welcher das Datum enthielt, ganz wegließ, so konnte ein anderer Abschreiber in der 2ten Hälfte des 12ten Jahrhunderts für Conradus sehr gut Carolus setzen, weil er, je größer die Verehrung seines Zeitalters und besonders Kaiser Friedrichs I. selbst für den großen Vorfahren war, um so mehr geneigt war diesem ein so wichtiges Gesetz zuzuschreiben. Friedrich dem 1ten, meint Senkenberg, könne gar wohl schon bei seiner Königskrönung ein Conradinisches oder wenig älteres Gesetz als ein carolingisches vorgelegt worden, als geltendes Recht anerkannt worden seyn und eben darum die Verfassung seiner Zeit und der Inhalt des Gesetzes so übereinstimmend erscheinen. Er glaubte selbst eine Spur eines Zusammenhangs des Bekanntwerdens der Constitution als einer carolingischen, mit den Verhandlungen auf dem ersten Reichstag Friedrichs I. zu finden. In einem Codex des 15ten Jahrhunderts den er besaß, dessen Schreiber aber bemerkt, daß er alles was jener enthält schon so beisammen gefunden habe, steht zuerst Otto von Freisingen de gestis Friderici primi. Hierauf folgt dessen Fortsezung von Radewich, dann einiges andere was zu Friedrichs I. Geschichte gehört, unter diesem ein Verzeichniß der Bischöfe und Fürsten die auf Friedrichs erstem Reichstag gegenwärtig gewesen, und hierauf folgt unmittelbar die Constitutio de expeditione Romana.

Ich stelle diese Ansichten zusammen, wie sie von Anderen vorgetragen werden; vieles darin kann allerdings als bloße Vermuthung angesprochen werden, obwohl sich einzelnes als sehr möglich denken läßt. Meine Ansicht war bis auf die neueste Zeit, daß, so lange nicht genauere Nachrichten über die Beschaffenheit und die äußere Geschichte der Handschriften gegeben werden könnten, auch noch kein Urtheil darüber möglich sey, in welcher Eigenschaft der Inhalt der Const. de expeditione Romana für ein sicheres Zeugniß über die Verfassung irgend einer Zeit gelten könne, ob als ein wirklich erlassenes Gesetz, oder als eine in Form eines Gesetzes eingekleidete Darstellung geltenden Rechts. So viel ist auf das strengste nachzuweisen, daß die Verfassung des 10ten bis 12ten Jahrhunderts im wesentlichen mit dem Inhalt der Verordnung übereinstimmt, daß eben diese spätere Verfassung ihren ersten Ur-

sprung in den karolingischen Einrichtungen hat, und eine spätere Epoche ihrer Entwicklung, durch welche sie aus den karolingischen Einrichtungen in die des 12ten Jahrhunderts übergieng, in das 11te Jahrhundert fällt. §. 291.

Nähere Nachrichten von den vorhandenen Handschriften überliefern nun allerdings die Monumente; die Untersuchung wird dadurch aber wenig weiter gefördert. — Wir kennen jezt die 3 Handschriften genau in welchen die Constitution sich befindet. Außer der eben erwähnten, welche Senkenberg besaß, und der Augsburger, aus welcher Rittershausen und Freher ihren Text genommen hatten, wurde 1782 auch ein Codex des Stifts Chiemsee bekannt, welcher sie enthielt; aus diesem wurde sie in die Monumenta Boica aufgenommen, und nach diesem, und der Augsburger Handschrift, die jezt eben so wie jener Codex auf der Münchner Bibliothek sich befindet, ist sie nun in den Monumenten abgedruckt und mit Senkenbergs Ausgaben verglichen. Den Codex des Stifts Chiemsee hält Pertz für die Quelle der beiden anderen Abschriften, und bestimmt das Alter dieser Handschrift nach folgenden Gründen. Sie enthält die Leges Bajuvariorum, dann eine Papst- und Kaiserchronik welche bis zum J. 1118 geht, und hinter dieser am Ende des Bandes ist die Verordnung vom Rómerzug von einer anderen Hand und mit einer Schrift eingetragen, die sich der Urkundenschrift nähert. Schon die Herausgeber der Monumenta Boica hielten die Hand für die nehmliche, welche eine andere Handschrift des Stifts Chiemsee, den Codex traditionum Chiemensium geschrieben hat, und da dieser bis zum Jahr 1190 reicht, so nimmt Pertz an, daß jenes lezte Stück des ersteren Codex ebenfalls erst zu Ende des 12ten Jahrhunderts geschrieben sey.

Dagegen dürfte schon vielleicht einiges zu erinnern seyn; die Uebereinstimmung zwischen den Zügen von Handschriften, ist ein sehr unsicherer Schluß auf das Alter der einen, in welcher blos Stücke sich befinden, die fast ein ganzes Jahrhundert älter sind. Noch zweifelhafter wird es, ob die beiden anderen Handschriften gerade für Abschrift des Chiemseeischen Codex gelten können, da sie an verschiedenen Orten gefunden sind; ich übergehe jedoch die Einwendungen die sich dagegen machen lassen. Denn jedenfalls müßten alle drei aus einer gemeinschaftlichen Quelle geschöpft haben, da ihr Text durchaus derselbe, und gerade das was die Urkunde als mächt darstellt, der Schluß in allen gleichlautend ist. Denn nur dann würde auf die Frage, ob die Chiemseer Handschrift die älteste sey, Gewicht zu legen seyn, wenn man nun mit Pertz folgendergestalt weiter schließen wollte: da die angebliche Verordnung Karls des Gr. gerade 400 Jahr später und in einer dem Stift Chiemsee

§. 294. gehörenden Handschrift erscheint, da ferner kein Grund vorhanden sey, die Erdichtung einem früheren Zeitalter als der 2ten Hälfte des 12ten Jahrhunderts zuzuschreiben, so sey zu vermuthen, daß die Erdichtung selbst in diesem Codex zuerst ans Licht gekommen sey —. Hiernach müßte also der Schreiber der Handschrift, zugleich der Falsarius selbst seyn. Er hatte nach Pertz die Absicht, eine von ihm selbst erst verfaßte Verordnung, für eine von Karl dem Gr. auszugeben, und damit zu täuschen. Seine Schreibart soll den Urkundenstyl des 12ten Jahrhunderts verrathen, seine Angabe, von einem 790 bevorstehenden Römerzug, von welchem damals gar nicht die Rede seyn konnte, die also der Wahrheit entgegen ist, soll seine betrügerische Absicht zeigen. Ganz unwissend soll der Falsarius jedoch nicht gewesen seyn. Er wußte aus den Annalen, daß Karl der Gr. im J. 790 in Worms Hof gehalten hatte, und entlehnte hieraus Ort und Datum. Die Veranlassung zu seiner Betrügerei sollen ihm die häufigen Züge Friedrichs I. nach Italien, die, wie sich die Urkunde ausdrückt, pro corona nostra vel aliqua regni utilitate aut honore unternommenen Expeditiones Romanae, gegeben haben, die den Deutschen sehr beschwerlich fielen, und vielleicht irgend ein Streit der dadurch zu Gunsten des Abtes von Chiemsee entschieden werden sollte.

Diesen Annahmen beizutreten kann ich mich nicht entschließen. Sie sind offenbar ganz willkührlich.

Wir haben einen ziemlich bedeutenden Vorrath ächter Urkunden des Mittelalters, wiewohl auch manche dahin gezählt werden die es nicht sind. Bei weitem die meisten derselben sind eigentlich nur interpolirte, und die Veranlassung der Verfälschung liegt meistens klar zu Tage. Die meisten sind in den Stiftern und Klöstern verfertigt, welche durch den Mangel an Beweisen über die Erwerbung der Güter und Rechte welche sie besaßen, sehr oft in Verlegenheit kamen. Wenn in einer Schenkung Güter und Recht nicht genannt waren, so half man sich durch Verfertigung einer anderen Urkunde in der eine ächte zum Grunde gelegt wurde, und der man einverleibte was man in dieser vermißte. Wenn die alten Urkunden verloren giengen, ersezte man sie durch neue. Es ist eben daher eine allbekannte Regel für die Kritik verdächtiger Urkunden, den Stoff von der Form zu scheiden, und die Gründe für die Aechtheit des einen gänzlich von denen für die Unächtheit der anderen zu sondern.

Bei der Constitution vom Römerzug ist die Unächtheit der Form aus den schon oben berührten Gründen außer Zweifel. Gleichwohl ist eine ganz verschiedene Frage die, ob die Form der ganzen Urkunde unächt oder ob sie nur verfälscht ist. Das erstere nimmt Pertz an:

mir scheinen aber sehr triftige Gründe dagegen zu sprechen. Pertz selbst §. 294.
bemerkt, daß der Verfälscher nicht ganz unwissend in der Geschichte gewesen, da er Worms und das Jahr 790 zum Ort und Datum der Gesetzgebung gemacht habe. Wenn er aber die fränkischen Annalen kannte, so mußte er doch auch wissen, daß Karl der Gr. erst im Jahr 800 zum römischen Kaiser gekrönt wurde. Mir scheint daher vielmehr die gänzliche Unvereinbarkeit des Eingangs, der von der Vorbereitung zur Kaiserkrönung handelt, und des Jahrs 790, in welchem die Urkunde ausgefertigt seyn soll, auf völliger Gedankenlosigkeit des Verfälschers zu beruhen, und eben deshalb kann ich auch den, welcher dieses Datum der Urkunde beifügte, nicht für den Verfasser ihres übrigen Inhalts halten. Denn dieser zeigt sich, wenn man annimmt daß er den ganzen Stoff der Urkunde erdichtet habe, als einen des deutschen Rechts und der deutschen Verfassung durchaus kundigen, verständigen und alles wohl überlegenden Mann, bei dem ein solcher Mißgriff nicht vorauszusetzen ist. Legt man aber hierauf auch an und für sich kein großes Gewicht, sondern nur in Verbindung mit anderen Umständen, welche es wahrscheinlich machen, daß in der ganzen Urkunde nichts unächt sey als der Name Carolus im Eingang und der Schluß, so sind eben diese Umstände ganz für diese Annahme.

Soll ein regulirter Chorherr von Chiemsee oder der Schreiber des Stifts, den Inhalt der Urkunde ersonnen haben, so muß man von ihm erwarten, daß nur zu Ende des 12ten Jahrhunderts das von ihm geschrieben werden konnte, was er schrieb und so wie er es schrieb. Pertz behauptet dieß auch, er führt jedoch nichts specielles an, als die Häufigkeit der Römerzüge und die Ausdrücke mit welchen sie in der Urkunde bezeichnet werden. Freilich kommt in den Urkunden und Gesetzen Friedrichs I. die publica expeditio romana ad suscipiendam imperii coronam (II. F. 54.), die felicissima regalis numinis expeditio (II F. 56.) und ähnliche Ausdrücke oft genug vor: sind denn aber diese Ausdrücke unter ihm erst gebräuchlich geworden, und besonders, sind denn erst zu seiner Zeit diese Unternehmungen so lästig geworden, daß Anlaß vorhanden war, eine angeblich uralte Verordnung zu erdichten, durch welche die Verpflichtung zu jenen zu dienen erleichtert, oder umgekehrt dennoch festgesezt wurde? Eines oder das andere müßte die Absicht des Betrügers gewesen seyn, und wenn man auf die Strenge der festgesezten Bestimmungen sieht, das leztere. Aber die Verpflichtung aller geistlichen und weltlichen Herrn, mit ihren Mannen, und die Verpflichtung der lezteren, bei einem solchen Aufgebot ihren Herrn auf Römerzügen, und überhaupt auf den Zügen nach Italien zu dienen, die insgesammt unter dem Namen der expeditio pro honore vel utilitate

§. 291. regni vorkommen, weil die Lombardei dem Reich gehörte, war ja schon im Anfang des 11ten Jahrhunderts eine eiltschiedene Bestimmung des Lehenrechts. In einer Urkunde Conrads II. von 1029 a) für die Ministerialen die sein Stiefsohn Herzog Ernst an das Reich überlassen hatte, kommt es sogar als eine Dienstpflicht der Töchter der Ministerialen vor, daß sie die Kaiserin auf der italica expeditio begleiten müssen: in derselben wird bestimmt, was die Ministerialen selbst bei dieser expeditio italica als Vergütung ihres Diensts erhalten, und dieß von dem unterschieden, was sie bei anderen Unternehmungen zu fordern haben, in welchen sie dem König dienen. In einem ohngefähr gleichzeitigen Privilegium, für Dienstmannen die zu Oesterreichischen dem Stift Bamberg geschenkten Gütern gehörten, wird b) eben so zwischen der expeditio überhaupt, und der expeditio in Italia unterschieden. Ganz das nehmliche findet man in einem Cölnischen Dienstrecht, das spätestens in das 12te Jahrhundert gehört und nicht neuer Vertrag sondern Aufzählung dessen ist, was als von Alters her bestehend beobachtet werden soll c). Als allgemeine Verpflichtung ist ausgesprochen, daß: ministeriales beati Petri ad coronationem Imperatoris cum domino suo archiepiscopo ultra Alpes in expeditionem ire tenentur; dann folgt was sie erhalten. Lesen wir nun in der Constitutio de expeditione Romana ganz ähnliche Bestimmungen, so begreift man wohl daß diese schon bestehende Dienstrechte solcher Art zur Grundlage haben könnte, oder umgekehrt, daß diese als genauere Bestimmungen einer allgemeinen Reichsdienstordnung zur Seite gestellt seyn könnten, man sieht aber nicht ein wie am Ende des 12ten Jahrhunderts ein Verfälscher dergleichen als kaiserliche Verordnung niedergeschrieben haben könnte um zu täuschen. Freilich meint Pertz: *fortasse* sey es geschehen, um die Entscheidung eines Streits zu Gunsten des Abts von Chiemsee zu bewürken. Diese Vermuthung wäre recht plausibel, wenn man nur von einem Streit dieser Art, und wie die Erdichtung dabei hätte etwas helfen können, etwas wüßte: so kann sie nur als eine ganz willkührliche Annahme gelten, die den Beweis einer arglistigen Täuschung erst begründen soll, während alle Umstände dagegen sprechen.

Für einen Haupttheil der Verordnung, die Lehnspflicht der gemeinen Ritterschaft auf den Zügen nach Italien zu dienen, ist hiermit dargethan, daß ihr Inhalt nicht ersonnen ist, daß er als geltendes Recht bestand, und wenigstens anderthalb Jahrhunderte vor dem Jahr 1190

a) Bei Eccard corp. hist. med. aevi P. 2. pag. 113.
b) Ebendas. pag. 102.
c) Bei Kindlinger Münster. Beiträge. Th. 2. Urk. 13.

bestand, wo der Verfälscher ihn angeblich niederschrieb. Ein anderer Hauptsatz, den dieser aufstellt, ist, daß jeder der dieser Lehnspflicht nicht nachkommt, in einem feierlichen Lehnsgericht, welches gehalten wird, sobald das Heer die Alpen überstiegen hat und auf den roncalischen Feldern angekommen ist, seines Lehens verlustig erklärt wird. Diese Bestimmung bekundet Otto von Freisingen ausdrücklich als einen seit uralter Zeit bestehenden Gebrauch und beschreibt umständlich die Feierlichkeiten, welche dabei beobachtet wurden d). Freilich wäre es bei allem dem noch wohl denkbar, daß ein Rechtskundiger, der am Ende des 11ten Jahrhunderts lebte, die damalige, allerdings seit alter Zeit schon bestehende Reichs- und Lehensverfassung, in die Form einer carolingischen Urkunde hätte einkleiden wollen, nur durch die Form, aber nicht durch den würklich als Recht geltenden Inhalt, also hätte täuschen wollen. Das Zeugniß der Urkunde für die bestehende Verfassung, wäre damit nicht umgestoßen. Aber auch diese Annahme kann meines Erachtens nicht bestehen. Der Schreiber der Urkunde bedient sich bei der Beschreibung dieser Verfassung durchgängig solcher Ausdrücke, welche nicht der Rechtssprache seiner Zeit, sondern der einer früheren angehören. §. 294.

Es wird entschieden wie viel Harnische, gemeine Ritterschaft, die milites der Fürsten, diesen zum Heerdienst stellen sollen, und was diese milites der Fürsten ihrer gemeinen Ritterschaft dann als Vergütung geben müssen. Ganz so unterscheidet Wippo im Leben Conrads II. e): 1) episcopi, duces et reliqui principes; 2) *milites primi*; 3) *milites gregarii* quin ingenui omnes. Noch keine Spur ist davon, daß die milites gregarii einen Vorzug vor den ingenui haben, daß sie für edel gelten, weil sie die Ritterwürde besitzen, und ritterbürtig sind. Das Wort miles hat hier noch ganz denselben Sinn, wie vassus in der carolingischen Zeit, es bezeichnet nicht den Besitz der Ritterwürde, wie in der Hohenstaufischen Zeit, sondern eine Stellung im Lehensverhältniß. Ganz eben so kommt es in unzähligen Stellen bei Dithmar von Merseburg vor; der wirklich Edle, so wie der gemeine Ritter, heißen beide milites f), während man in der Hohenstaufischen Zeit beide von einander trennt, und den Unterschied der edlen Geburt mehr hervorhebt. Dieß ergiebt sich in der Eintheilung des Heerschilds nach dem Sachsen-

d) Die Stelle ist oben §. 223. Note g abgedruckt.

e) Wippo bei Struv. p. 467.

f) Dithmari Merseb. chron. bei Pertz Mon. Tom. 5. pag. 769. 773. 774. 782. 784. 791. 792. 794 heißt namentlich Wilhelm Graf von Weimar miles regis. 797. 800. 809. 821.

§. 294. spiegel. Der König, die Bischöfe, die Laienfürsten und die freien Herrn, nahmen die vier ersten Heerschilde ein, der vierte begreift die welche Wippo und die Constitutio de expeditione Romana nur mit dem Worte miles bezeichnen, die milites gregarii nahmen den 5ten und 6ten Heerschild ein. So würde der Ausdruck miles am Ende des 12ten Jahrhunderts nicht gebraucht worden seyn, nur noch das 11te kannte ihn in jener Bedeutung. In Urkunden kommen unter Friedrich I. gewöhnlich die Ausdrücke barones, nobiles, (principes et) ceteri fideles, liberi sc. domini, für den Herrenstand vor g). Miles dagegen heißt ohne Ausnahme der, welcher die Ritterwürde erlangt hat, und er kann ein bloßer Ministerial seyn. In die Urkundensprache gieng aber ein Ausdruck erst dann über, wenn er im gemeinen Leben längst eingeführt war.

Die Feinheit eines Verfälschers des 12ten Jahrhunderts, seine erdichteten Thatsachen in die Worte einer früheren Zeit einzukleiden, wäre ohne ein zweites Beispiel. Vielmehr giebt es keine zuverlässigere innere Anzeige für die Aechtheit einer Urkunde, als eben die Uebereinstimmung des Sprachgebrauchs dem sie folgt, mit der Zeit der sie angehört. Das also glaube ich als sicheres Resultat dieser Erörterung annehmen zu dürfen, 1) daß der Schreiber der 1ten Münchner Handschrift den Text welchen er etwa um d. J. 1190 überliefert hat, nicht selbst concipirt hat, sondern daß dieser wenigstens 100 bis 150 Jahre früher niedergeschrieben worden ist; 2) daß der erste Concipient des eigentlichen Inhalts des Textes ihn überhaupt nicht deshalb niedergeschrieben hat, um den lehnrechtlichen Bestimmungen die wirklich, sey es als Gesetz oder als Gewohnheit galten, andere von ihm ersonnene unterzuschieben und auf diese Weise zu täuschen, sondern daß die absichtliche Verfälschung nur darin bestanden haben kann, für carolingische Verfassung auszugeben, was weit späteren Ursprungs war. Zu welcher Zeit diese Verfälschung vorgegangen ist, das wird auch durch

g) Dipl. a. 1180. bei Pertz Leg. Tom. 2. (Mon. Tom 4.) p. 163. quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem — oppresseris — ex instanti principum et nobilium plurimorum querimonia — ducatus Bavariae — ei abjudicata sunt. Dipl. eod. a. pag. 164. Wernero Basileensi advocato et universis Baronibus et ministerialibus ecclesiae Basiliensis, graciam suam et omne bonum. Dipl. a. 1190 pag. 187. Consentientibus — Conrado Palatino comite Reni, et aliis principibus, comitibus, nobilibus et ministerialibus. — Dipl. a. 1170. p. 141. Ipse igitur, habito universorum principum et nobilium et aliorum sapientum consilio.

die Untersuchung der Handschriften nicht entschieden, welche die Monu- §. 294.
mente verglichen haben. In so weit bleibt mithin die Lage der Sache ganz wie sie bisher war. Nur so viel ist festgestellt, daß sie zu Ende des 12ten Jahrhunderts schon geschehen war. Der Werth welchen die deutschen Geschichtsforscher und Juristen auf den Inhalt der Verordnung gelegt haben, wird dadurch aber nicht erschüttert. Ueberhaupt scheint Pertz den Gebrauch, welchen ich von der Constitutio Romana mache, nicht wohl aufgefaßt zu haben. Er bemerkt: fictitia haec charta, ultimis duodecimi saeculi annis confecta, eo celebritatem quandam nacta (?) est, quod viri docti complures maximam rerum in Germania nostra, quam saeculis X vel XI contigisse sibi persuaserant, commutationem inde explicari posse opinati sunt. Sed nec commutatio illa, *qua liberorum hominum ordinem in servos redactum fuisse, apud se constituerant*, medio aevo accidit, — etc. Wo steht in meiner Rechtsgeschichte wohl ein Wort von einer Verwandlung des Standes der Freien in Hörige oder gar Leibeigne, durch die Veränderung des Reichsheerdienstes? Nur die Entstehung der landesherrlichen Vogtei habe ich daraus abgeleitet, und die Existenz der Freien überhaupt in späterer Zeit nicht bestritten, sondern vielmehr ein sehr bedeutendes Gewicht darauf gelegt (vergl. §. 337. §. 348. 419 und an unzähligen Orten).

Zweite Anmerkung. Kriegsordnung der Constitutio de expeditione Romana.

I. Statuimus ergo et decrevimus cum consensu tam spiritualium quam secularium principum ibidem nobiscum adsidentium, *quando pro corona nostra vel aliqua regni utilitate aut honore* Romana expeditio a nobis vel a successoribus nostris praeparetur, ad *omnium* nobiscum euntium praeparationem annus cum sex hebdomadibus pro induciis detur, et taliter per totum regnum *fidelibus* nostris indicetur.

Die Verordnung soll also nicht blos auf den eigentlich sogenannten Römerzug gehen, sondern überhaupt eine Reichsdienstordnung seyn. Die Worte omnium u. s. w. lassen auch schließen, daß es nicht blos Reichslehnsleute waren, welche mitzogen, weil sie, wie es scheint, den fidelibus entgegengesezt werden.

II. *Cuicunque* autem *secundum hanc legem* eadem *expeditio imperetur, si* ad curiam Gallorum: hoc est in campum qui vulgo Rungalle dicitur, *dominum suum non comitetur*, et ibi cum militari adparatu non repraesentetur, *feodo*, praeter hos qui gratia domi-

§. 294. norum suorum remanserint, in conspectu nostro absque spe recuperationis *privetur*.

Dieser Satz enthält also die allgemeine Verbindlichkeit jedes Vasallen, der zum Reichsdienste secundum hanc legem d. h. unter den nachher folgenden Bestimmungen, aufgeboten wird, den Dienst zu leisten. Auf den Grund, aus welchem er aufgeboten wird, d. h. auf seine Eigenschaft als Vasall oder Ministerial des Reichs, wird hier noch keine Rücksicht genommen. Dieselbe Strafe trifft auch den, welcher ohne Reichsgut zu Lehen zu haben, dem Aufgebot seines Lehensherrn nicht folgt. Den besten Commentar zu dieser Stelle enthält Otto Frising. De gest. Frid. l. I. 2. Cap. 12. Abgedruckt oben §. 223. Note g.

III. Qui autem per *hominium*, sive liberi sive famuli dominis suis adhaeserint, quot decem mansos in beneficio possideant, tot brunias cum duobus scutariis ducant, ita tamen quod pro halspërga tres marcas, et pro singulis scutariis singulas marcas accipiant: et sic eundo ac redeundo cum hoc stipendio, sine omni dominorum damno vel expensa, nisi quantum ipsis dominis placuerit fideliter serviant. Si autem forte, quod absit, accidat, ut iidem milites diversos dominos propter diversa beneficia acquirant, ne aliquod beneficium indebitum vel sine servitio remaneat, singuli singula debita singulis dominis persolvant: videlicet, quantum ab ipsis, si irent accepturi erant, tantum se daturos cognoscant: vel in praefato loco (ut dictum est) feodum amittant: nisi aliqui a nobis vel a regno sint inbeneficiati; hi si nobiscum vadant nolumus ut feudum amittant, sed stipendia, nisi voluntate dominorum non praetermittant.

Das richtige Verständniß dieser Stelle hängt hauptsächlich davon ab, daß man die dabei gebrauchten technischen Ausdrücke richtig versteht. 1. Die domini, von welchen im ersten Satze die Rede ist, sind die Fürsten, die liberi, die ihnen per hominium anhängen, die Grafen und Herren, die famuli die Bannerherren. Man sieht dieß daraus: nach dem Eingange der Verordnung war die Veranlassung derselben, daß die Fürsten mit ihren Militibus darüber stritten, wie viele Ritter (Halspergas oder Brunias, Harnische, eben so wie man ihre Anzahl nach Lanzen oder Gleven bestimmte) jeder von seinem Lehen stellen (ducere) müsse. Die milites, welche hier gemeint sind, d. h. die Vasallen der Fürsten, können nicht die gemeinen Vasallen und Dienstleute seyn, welche im sechsten Heerschilde stehen (Note k) (denn diese können keine Lehensleute weiter haben), sondern die Grafen und Herren im vierten und die Banner-

herrn im fünften Heerſchilde im Gegenſatze der Fürſten, die den zweiten und dritten Heerſchild haben, und deren Mannen jene ſind. Der Ausdruck s. liberi s. famuli zeigt den Unterſchied zwiſchen beiden an, der dadurch entſteht, daß jene zum hohen, dieſe aber zum niederen Adel gehören. Daß man bei dem Ausdruck famuli nicht an eigentliche Miniſterialen denken darf, ergiebt theils der Umſtand, daß von dieſen erſt nachher beſonders die Rede iſt, theils der Ausdruck hominium, Lehnseid, durch den der Miniſterial nicht bezeichnet werden kann, weil er nicht secundum hominium ſondern secundum jus Curiae dient. *Vet. auct.* de benef. Cap. 130. Der Ausdruck famuli iſt nur davon hergenommen, daß die Perſonen, welche im fünften Heerſchilde ſtehen, (nach dem ſächſiſchen Landr. B. 1. Art. 3.) „der Freyherren Manne" (famuli) ſind, oder ihrem Stande nach ſeyn können. Der Sinn des erſten Satzes iſt alſo der: Wer durch Lehnseid, er ſey adelich oder frei, den Fürſten ergeben iſt, ſoll von je zehen Mansis, die er vom Reiche (wie aus ſächſ. Lehnr. Art. 4. oben §. 287. Note a folgt) zu Lehen hat, einen Ritter und zwei Knechte (Knappen) ſtellen, jedoch ſo, daß er für jeden Ritter drei und für jeden Knappen eine Mark bekommt, und für dieſen Sold ſoll er ohne weiter etwas von ſeinem Herrn (dem Fürſten) zu erhalten, als was dieſer ihm freiwillig giebt, auf dem ganzen Zuge dienen. Dieſer Sold iſt eine Vergütung für die Koſten, die es dem Lehensherrn macht, ſeine Ritter auszurüſten und zu unterhalten. Man ſieht dieß aus der nachher Nro. V. folgenden Verordnung über die Ausrüſtung und aus den Dienſtrechten, auf welchen die Verhältniſſe zwiſchen der gemeinen Ritterſchaft (im ſechſten Heerſchild) und ihren Dienſtherrn beruhten. Z. B. köluiſch Dienſtrecht (bei Kindlinger Th. 2. Urk. 13. §. 4.). Item Ministeriales S. Petri ad Coronationem Imperatoris cum Domino suo Archiepiscopo ultra Alpes in expeditionem ire tenentur, illi specialiter, qui quinque marcas vel amplius in redditibus de eo tenent, praeter solum Advocatum Coloniensem et Camerarium. — Reliqui vero omnes, qui quinque marcas vel amplius beneficiati fuerint, si Archiepiscopus voluerit sine omni occasione (excusatione) ad hanc expeditionem ibunt, et *Archiepiscopus cuilibet eorum X Marcas ad se praeparandum dabit, et XV ulnas panni qui Scharlot dicitur, ut servos suos* (ſeine Knappen) *inde vestiat, et duobus militibus somarium unum cum sella et cum omnibus pertinentibus ad sellam, et duas Bulgas cum tegumine, quod vulgo Deckhuit dicitur, et quatuor ferramenta equi cum 24 clavis.* Cum ad Alpes ventum

§. 294.

§. 294 fuerit, debet cuicunque militi deinceps per *mensem marca* una de camera Archiepiscopi dari pro expensa sua. Kürzer drückt sich das teklenburgische Dienstrecht aus (bei Ludewig reliq. Mst. Tom. 2. p. 300). Item si aulam imperialem adire disponimus, ministerialibus nostris pluribus vel paucioribus assumtis, *ipsos in expensis nostris exhibere tenemur, et in omnibus necessariis iisdem providere.* Profecti vero in pedem Alpium, si transalpare volumus, ipsis liberum est redire ad sua, *nisi de bona voluntate sequi nos voluerint* — Was der Kaiser durch seine Verordnung für die Reichsvasallen des Fürsten-, Grafen-, Herrn- und Bannerherrnstandes that, war eigentlich blos dieses, daß er der Ritterschaft die Verbindlichkeit auflegte, ihnen in dem Reichsdienste zu folgen, wenn sie auch gerade kein Reichsgut von jenen zu Lehen hätte. Diese Verbindlichkeit konnte er ihnen freilich nicht unbedingt d. h. ohne Vergeltung (Note o) auflegen (Schwäb. Lehnr. Art. 59. §. 3. Es mag kein Herr seinem mann des Reiches Dienst bietten, er heb denn das gut von dem reich das er von im hat), sondern nur insofern als der Lehensherr die nach der Reichsdienstordnung oder dem Dienstrechte festgesezte Vergütung zu geben sich verstehen wollte. Doch auch damit war für den Dienstherrn schon viel gewonnen, denn nun konnte sich wenigstens der Vasall nicht damit entschuldigen, daß er nur zur Vertheidigung seines Dienstherrn und in gerechten oder von ihm gebilligten Fehden desselben zu dienen brauche (§. 304.), sondern wurde, wenn er auf das Aufgebot nicht erschien, seines Lehens verlustig erklärt. Nur die Versagung des nöthigen Unterhalts (wie namentlich das cölnische Dienstrecht festsezt) berechtigte ihn nun zurückzubleiben. Daher billigte ihn selbst die Reichsdienstordnung dem Dienstmanne zu (vergl. weiter unten Nro. V.), wenn er kein Reichslehen hätte, von welchem er sonst 6 Wochen umsonst dienen mußte, oder durch das besondere Dienstrecht nicht anderweitige Bedingungen über diesen Gegenstand festgesezt wären. Diese gab es aber allerdings. Das cölnische Dienstrecht verwilligt den Dienstleuten auf Zügen nach Italien nur etwas gewisses: das bambergische (bei Eccard Corp. hist. med. aev. Tom. 2. p. 192.) versichert ihnen unbedingt Unterhalt auf Kosten des Dienstherrn, das teklenburgische Dienstrecht läßt es darauf ankommen, worüber sich jedesmal Dienstherr und Mannen vereinigen würden (so verstehe ich die Worte: nisi de bona voluntate sequi nos voluerint). — Dieß zugleich zur Erläuterung dessen was oben §. 223 und 259, über die Reichsdienstordnung gesagt worden ist. 2) Die vorgeschriebene Reluitionspflicht im zweiten Satze

bezieht sich darauf, daß es sich bei den Reichsaftervasallen leicht treffen §. 294.
konnte, daß sie von mehreren Herren Lehen hatten, also unter mehreren Bannern ausziehen mußten. Dazu die Mannschaft zu stellen, mußte ihnen öfter nicht möglich seyn, es blieb also nur übrig (vergl. Schwäb. Lehnr. Art. 59. §. 2.), bei einem Lehensherrn die Relnition des Dienstes zuzulassen. Diese wird, wie der würkliche Lehendienst, der Regel nach bei Strafe des Verlustes des Lehens geboten, und soll darin bestehen, daß für jeden Ritter und Knappen, mit welchem der Bannerherr erscheinen mußte, er seinem Lehensherrn so viel zahlt als er erhalten würde, wenn er wirklich mit ihnen auszöge; dieß war sehr natürlich, denn der Fürst oder sonstige Lehensherr mußte nun die Leute, die dadurch ausfielen, aus seiner eigenen gemeinen Dienstfolge nehmen und auf seine Kosten ausrüsten und unterhalten. Trüge es sich aber zu, daß ein Herr vom Reiche theils unmittelbar, theils durch andere Herren Lehen trüge, so geht der unmittelbare Reichsdienst vor, und wenn er diesen verrichtet, so muß er zwar den übrigen Dienst auch reluiren, aber ohne wegen Säumniß hierin lehensfällig zu werden. — Uebrigens darf das was hier gegeben wird nicht für die eigentlichen Hostenditien genommen werden, die meines Erachtens davon ganz verschieden sind, und ohne Zweifel noch besonders bezahlt werden mußten. Jenes halte ich nur für eine besondere Vergütung der Ausrüstung.

IV. Similiter de Ecclesiarum filiis (vielleicht fidelibus) vel domesticis, id est ministerialibus, vel quorumcunque principum clientela, qui quotidie ad serviendum parati esse debent, statuimus, ut quicunque quinque mansos in beneficio possideant, domino suo, ad quem pertinent, bruniam cum uno scutario ducant.

Die vorhergehende Stelle Nro. III. sprach von des Reiches After-Lehensleuten, diese spricht von den Reichsafter-Dienstleuten, bei denen man so wenig als bei jenen an gemeine Dienstmannschaft denken darf. Es ist bekannt genug, daß die Grafen und Herren der geistlichen und weltlichen Fürsten Dienstleute waren, und eben darum im Heerschilde eine Stufe weiter unten standen. Ueber die Verhältnisse der Dienstleute dieser Art enthält sehr vollständige Nachrichten: Nic. Kindlingers Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein. (2 Vde. 8. Osnabr. 1801). Sie stellen schon von fünf mansis einen Ritter und einen Knecht, Zeichen der strengeren Verbindlichkeit der Dienstleute.

V. Et hoc in arbitrio dominorum pendeat, *quos ducant*, a quibus stipendia accipiant quibus etiam halspergas concedant.

§. 294. Ipsis etiam ad itineris praeparationem sex librae suae monetae in stipendium tribuantur; et duo equi, unus currens, alter ambulans, addantur, ac duobus sociis soumarius victualibus bene oneratus committatur, qui ab ipsis ad opus dominorum diligenter custodiatur. Ipsi quoque *in dominorum tam diu vivant procuratione, quam diu in incepta vadant expeditione;* et quicquid a rebellibus regni pugnando acquisierint, partes duas ad dominos deferant, tertiam sibi pro consolatione retineant. Quos autem non pascunt domini, ad ipsos reportent tertiam partem sui acquisiti.

Diese Stelle ziehe ich, was auch die Worte quos ducant schon nothwendig machen, auf die gemeine Dienstmannschaft oder Ritterschaft. Es soll von den Herren abhängen, wen von ihren Dienstleuten sie stellen, von wem sie statt des wirklichen Dienstes ein Aequivalent nehmen (dessen Quantität aber auch wieder von der besonderen Dienstordnung abhängt s. §. 304.), wem sie (außer der nachstehenden Ausrüstung) auch noch einen Harnisch geben wollen. Die Ausrüstung sowohl als die Leistung des nöthigen Unterhalts wird aber nur subsidiarisch vorgeschrieben, denn daß nach den besonderen Dienstrechten andere Verhältnisse statt haben konnten, sieht man aus diesen.

VI. Singuli vero principes suos habeant officionarios speciales, Marscalcum, Dapiferum, Pincernam et Camerarium. Qui quatuor quanto plus sunt laboraturi, tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitatu prae ceteris sunt honorandi, scilicet unicuique istorum decem librae cum tribus equis tribuantur: quartus Marscalco addatur; quorum unum ad praecurrendum, alterum ad pugnandum, tertium ad spatiandum, quartum ad loricam portandum. Isti vero tales remanere cupientes, si apud dominos impetrare valeant, quot mansos possideant, tot libras suae monetae, vel totum fructum feudi in illo anno pro stipendio solvant.

Die adeliche Dienstmannschaft, die zu diesen obersten Hofämtern bei den Fürsten gewöhnlich allein gelangte, wird natürlich von der gemeinen Dienstmannschaft Nro. V. unterschieden.

VII. Beisteuer, welche das Volk zum Reichdienste geben muß, s. oben §. 223. Note d.

§. 295.

§. 295.

Die königlichen Einkünfte sanken in diesem Zeitraume zu einem Zustande der Mittelmäßigkeit herab, der nur einem durch beträchtliches Erbgut mächtigen Kaiser verstattete, sich in des Reiches Angelegenheiten so zu halten, wie es desselben Würde und Nutzen erforderten. **I.** Das Reichsgut, welches der Kaiser durch seine Vögte und Amtleute verwalten ließ, und das ihm theils als Kammergut, theils als Herrschaft Revenüen abwarf[a]), schmolz allmählig gar sehr zusam-

a) Ueber die Beschaffenheit des Reichsgutes giebt den besten Aufschluß, das Saalbuch „der Güter die zu dem Reich gehörend, auf die Burg zu Nürnberg" in der Hist. Norimb. Dipl. p. 4. u. f. Dieß Verzeichniß ist am Ende des dreizehnten Jahrhunderts verfaßt. Man sieht daraus, daß die Landvogtei, deren Sitz zu Nürnberg auf der dortigen kaiserlichen Burg war, gerade so eingetheilt und verwaltet war, wie eine unter Landeshoheit stehende Herrschaft (Grafschaft). Sie heißt auch in dem Saalbuch die Herrschaft zu Nürnberg. Sie bestand aus Vogteien, gerade so wie die Grafschaften aus einem oder mehreren Landgerichten, und aus Städten. Mit diesen Vogteien darf man die eigentlichen Kammergüter nicht verwechseln, welche durch Amtleute (die freilich auch Vögte heißen, weil ein Amtmann und ein Vogt ganz das nämliche ist) verwaltet wurden, und in welchen das echte Eigenthum des Grundes und Bodens dem Könige zustand. Was in einem solchen Amte an Einkünften des Reichs fällig ist, nimmt der Amtmann ein, und liefert es an die Landvogtei in Nürnberg (an den Kasten, wie es im Saalbuche heißt). Von dem Kammergut verschieden, aber unter das Amt oder doch unter die Vogtei gehörig, sind die Reichsgüter, die zu Lehen ertheilt sind und auch die Centgerichtbarkeit haben können: hatten sie auch den Blutbann, so würden sie von der Vogtei erimirt und blos der Landvogtei unterworfen seyn, nämlich in Absicht des von dem Lehen zu leistenden Lehendienstes, und des mit der Landvogtei verknüpften höheren Landgerichts. Die sämmtlichen der Landvogtei untergebenen Reichsfassen wurden von dem Kaiser eben so besteuert, wie die Landsassen von ihrem Landesherrn (s. unten §. 306.); diese

§. 295. men. Und die Kosten der Reichskriege (besonders gegen Gegenkönige und bei auswärtigen Unternehmungen) zu bestreiten, mußte der Kaiser eine Vogtei, eine Stadt nach der anderen verkaufen, verpfänden oder zu Lehen ertheilen. In den unruhigen Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts griffen auch wohl die Vögte selbst und die benachbarten Herren zu, und maaßten sich des Reichsgutes an b). Der Abgang aber wurde nicht wieder ersezt. Was dem Reiche durch Abgang der Belehnten heimfiel, oder von Geächteten eingezogen wurde, wurde gleich wieder verliehen und mußte wohl gar

Reichssteuer nahmen die Amtleute eben so wie die dem Kaiser als Gutsherrn zu leistenden Abgaben ein, die gleichfalls, so weit sie dem Amtmann nicht zu seinem Unterhalt überlassen sind, auf die Burg abgeliefert und dort zum Unterhalte der Burg, so weit sie vom Kaiser derselben zugelegt sind, verwendet, oder dem Kaiser verrechnet wurden. Zum Beweise dieser Säze mögen hier einige Artikel aus dem Saalbuche stehen. — „Aldorff das Aupt gehört zu Nürmberg, das gültet alle Jar auf den Kasten zu Nürmberg anderthalb hundert Simmer Kerns, von dem Gerichte vierzig Pfund und achtzig Pfund zu zweyen Steuern, achtzehen Schwein, der jegliches gültet ein halbes Pfund zu Frunkest, vier Kuffen mit Kraut, und Heu und Stro und Holz, wanne des das Reich bedarf, und Hüner und Kes. Schuppfe. Der Harteustainer hat da zu Schuppfe vier Lehen, zu dem Hofleins ein Hub und ein Lehen, zu dem Kolbenhof ein Hub das gehöret auch zu der Vogtey zu Herßpruck. Es gehört auch in dieselb Vogtey ein Hub zu Ruprechtstagen, zwo Hub zu dem Sigoltshof, zway Lehen zu Trüffe, ein Lehen zu Ansendorf „vier Lehen zu Bakenhof u. s. w."

b) So heißt es z. B. in dem angeführten Saalbuch: Die Vogtei zu Herßpruck da giebt der Markt alle Jar zu steuer achtzig pfund zwir in dem Jar, je vierzig pfund, die Vogtei auf dem Lande alle Jar sechzig Pfund — der hat sich der Herzog (von Bayern) unterwunden, seyt den malu und sie sich ergaben an das Reich.

gleich wieder verliehen werden [c]); das Erbgut der fränkischen und schwäbischen Kaiser, unter welches auch manches Stück Reichsgut gekommen seyn mochte, hätte so wie früher das carolingische und sächsische Gut den Abgang ersetzen können, aber nach den jetzigen staatsrechtlichen Grundsätzen wurde es nicht zum Reichsgute. Und endlich das was an Reichsgut noch übrig war trug nicht viel ein; ein großer Theil desselben war Lehen, die Verwaltung war kostbar [d]), und bei der wenigen Aufsicht ging doch eine dazu gehörige Revenüe nach der anderen verloren, oder wurde von den Reichsunterthanen selbst durch Privilegium erworben oder eingelöst [e]). §. 295.

c) Wenn es Fahnlehen war. Doch hatte noch Friedrich II. die Absicht, das ledig gewordene Herzogthum Oesterreich zum Reiche einzuziehen.

d) So heißt es in dem Saalbuche: Es geheret auch zu Nürnberg die Vogtei zu Amberg, der geneußet der Herzog alle Jar dreyhundert Pfundt Regenspurger und mehr. In die Vogtei Vilseck gehören 407 Hub. Was die geltend das nimmt der Herzog ein, und zu Steuer geben sie ihm alle Jar mehr denn 100 Pfund. Es gehöret auch zu Nürnberg die Adelnburg, was dazu gehört die hat inne der Burggrave. Er hat auch inne zu Pattenhofen 2 Hub. Er hat auch inne Singlingen und Schreppfenrent, das Burglehen ist auf die Burgk zu Nürnberg. Es gehört auch dazu Lenkershaim, die Hofmark und Etelbach und was darzu gehört, die hat auch der Burggrave inne. Es gehört auch dazu Frindorf der Markt und was dazu gehört, das hat auch der Burgrave inne. — Einen eben so beträchtlichen Antheil an den Einkünften des Kammerguts mögen die Vögte und Amtleute gezogen haben.

e) Doch fällt dieß mehr in den folgenden Zeitraum in die Periode der luxemburgischen Kaiser.

§. 296. §. 296.

II. Die fiscalischen Einkünfte des Kaisers bestanden: 1) in den Zöllen. Zwar blieb es noch bei dem alten Rechtssatze, daß alle Zölle dem Reiche zuständig seyen und also niemand einen Zoll haben könne, er habe ihn denn von dem Reiche [a]), aber da von den Kaisern die Zölle eben so wie anderes Reichsgut verkauft, verpfändet, verschenkt oder zu Lehen ertheilt wurden, so blieben dem Kaiser jezt schon keine Zölle weiter übrig als die, welche sich auf den Reichsgütern befanden, die dann eben das Schicksal wie andere Einkünfte von den Reichsgütern hatten. In eines Reichsstandes Landen aber sollte der Kaiser ohne dessen Einwilligung keinen neuen Zoll anlegen [b]). Da die gesammten Zölle des Reiches waren, so hatte übrigens der Kaiser die Oberaufsicht über dieselben [c]), und

a) Henrici IV. dipl. a. 1073. (bei Ludewig Rel. Mscr. Tom. 2. pag. 176.) Theloniúm — quod in omnibus locis regiae potestati adsignatur.

b) S. oben §. 247. zweite Anm. Nro. 2.

c) Worin sich diese äußerte, ergiebt sich aus dem Zollgesetz Friedrichs II. in dem R. A. v. 1235. Cap. 10. Wir sezen und gebietzen, daß alle die Zolle, die mit Unrecht gehöchet sin anders denn sie von erst uffgesezet sind, daß die Hebunge ab sy, und der Zolle blibe als er zu recht soll. Und das niemandt nem, wann zu Recht: und daß man in recht nemen soll. Wer das bricht, den soll man halten für ein Straßenreuber, 2. — daß alle die Zolle die syder unsers Vaters Tod — uffgesazte auff Wasser und uff Lande, von wenne sy gesezt sind, daß sy gare absyn; es sy denn der ine beweren möge von dem Riche, als er von Recht solle. 3. Alle die Zolle nehmen uff Wasser oder auff dem Lande, die sollen den Wegen und Brukken ihre Recht halten mit machen und mit besserunge. Unde von den sie den Zoll nement, sollen sie befrieden und beleiten nach

mochte auch in Ansehung solcher Zölle, die ihm nicht gehörten, Zollbefreiungen ertheilen, welche die Städte, besonders die Reichsstädte sehr häufig erhielten d). 2) In der Münze. Mit der Münze verhielt es sich gerade so wie mit den Zöllen; auch hier blieb dem Kaiser von dem Münzregal nichts als seine Münzstätten in den Reichsstädten und die Aufsicht über die Münze im ganzen Reiche; zum Nachtheile der landesherrlichen Münzen sollte er keine neue Münzstätten anlegen e). Durch die, einzelnen Reichsständen anvertraute Verwaltung des Münzregals entstanden bedeutende Nachtheile: damit der Schlagschatz mehr abwerfe, wurden von den Herren der Münzen schlechtere Münzen geprägt als nach dem Reichsmünzfuß f) geschehen sollte g). Davon war §. 296.

ihr Macht, als fere ire Gewalt geet das sie nichtes vorließen. 4. Were dieß Gebot zu dryen malen bricht, wird er es bezeuget vor Gericht, als recht ist, der Zolle soll dem Riche ledig sin.

d) In der Urkunde Note a erhält Worms ein Zollprivilegium in Ansehung mehrerer kaiserlichen Zölle. Weit ausgedehnter ist das, welches K. Friedr. II. A. 1219 der Stadt Nürnberg ertheilte (Hist. Norimb. Dipl. Prodrom. p. 11.): Nullus Nurimbergensis in celebratione Curiae Regalis ibidem de aliquibus rebus suis solvet theloneum. *In Ascha* (eine bekannte Zollstätte an der Donau unterhalb Passau) Nurembergenses non magis solvent theloñei de rebus suis, quam nauta de navi sua. *De Ratisbona usque Pattaviam nullum solvent theoloneum* etc. Vermöge der ursprünglichen Bestimmung der Zölle waren, übrigens nach einem gemeinen Herkommen, Pfaffen und Ritter und ihr Gesinde Zoll frei, — „wo sie Schiffs oder Brücken nicht bedürfen." Sächs. Landr. B. 2. Art. 27.

e) S. oben §. 217. zweite Anm. Nro. 2.

f) S. oben §. 171.

g) Schon im dreizehnten Jahrhundert war es daher dahin gekommen,

§. 296. die nothwendige Folge, daß keine Münze ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn in seinem Territorio zugelassen wurde [h]). Auch fanden sich Falschmünzer ein [i]). Um dem Umlaufe schlechter oder fal-

daß man keine Zahlung mehr in einer Münzsorte überhaupt, sondern immer nach einer gewissen Landmünze bestimmte. S. z. B. §. 295. Note d. In dem Landbuche der Mark Brandenburg geht daher der Angabe der Einkünfte des Landesherrn eine genaue Bestimmung der damals dort üblichen Münze voraus.

h) Spruch zwischen dem Erzbischof von Cöln und der Stadt Cöln A. 1258. (entlehnt aus B. Martens Versuch einer histor. Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Gött. 1797. 8. S. 22.) dicimus quod mercatores in districtum Coloniensem venientes cambire debent argentum ad monetam Coloniensem; quodsi non fecerint ab hominibus domini Archiepiscopi arrestari possunt, sed si arrestantur argentum eorum ad monetam debet deferri et facto cambio cum denariis, quos recipiunt pro argento libere abire permitti. — Daher war es ein Privilegium von Wichtigkeit, welches K. Friedrich II. 1219 der Stadt Nürnberg ertheilte: In nundinis Werde civis Norimbergensis cum denariis Norimbergensibus de jure cambiet et emet aurum et argentum et nemo prohibebit. Similiter in nundinis Noerdlingen — et magister monetae Norimbergensis illuc ibit si voluerit, et denarios suae monetae ibi formabit.

i) Zur Erläuterung dieses und der folgenden Sätze mag vorzüglich das Schwäb. Landr. Art. 390. vergl. mit Sächs. Landr. B. 2. Art. 26. dienen. I. Alt pfenning soll man nit verschlagen wanne so ein neuer Herr kommt. Stirbt aber der Herr oder wird verwandelt in drey Jaren die pfenning sollent doch gesteen unez sie zu den drey jaren kommeut. II. Und giebt der münzer einen falschen pfenning aus also daß er damit icht kaufen will oder domit gelten will und ist ir zwölf oder mer es geet im an die Hand. er hab ir dann seinen schub. Und dannocht muß er schwören daß er nicht wisse daß sie falsch wären. Und ist ir ein halb Pfund oder mer es geet im an den Hals. Ist er aber derselben unthat ee bewärt oder überzeugt vor gericht so soll man seinen eid nit nemen. Man soll im drey wal fürteilen, das heiß eisen ze tragen auff bloßer hand. oder in

scher Münzen vorzubeugen, zugleich aber um das Münz- §. 296.
regal noch besser zu nutzen, wurde nun von Zeit zu Zeit alle Münze widerrufen und umgeschmolzen k). Diese Verwirrung des Münzwesens hatte zur Folge, daß man in den Städten (besonders den Reichsstädten) eigene Aemter niedersezte, um die Wärung (den wahren Werth) einer jeden Münze, die hier in Umlauf gesezt wurde, zu bestimmen l), und daß ein eigenes Gewerbe mit dem Umtauschen der Münzen (**cambium**) zur Erleichterung des Handels an fremden Orten getrie-

einen wallenden kessel zu greiffen uncz an den ellenbogen. oder die Wasserurteil. Gerichtet er nit mit der einen man sol im die hand abschlahen. Dtz recht ist nit wann der münzer. Wer an seinem rechte vollkommen ist vindt man bey ihm ein schilling falscher pfenninng minder oder mer, man zerschneidet ihm die pfenning und gibt ihm die stück wider. Und ist ir mer denn fünf schilling es geet im an die hand er müg ir dann seinen schub haben. — V. Niemant mag neue marckt oder neue münez erheben wann mit des Herrn Willen in des gericht er liget. Dannocht mag es nit beschehen es sende dann der künig seinen handschu darzu. das ist darum gesezt das die landlent innen werden daß es sein will sei.

k) Die Glosse zum Sächs. Landr. II. 26. sezt zu dem in der vorhergehenden Note Nro. 1. angeführten Rechtssatze hinzu: dieses Recht ist wider unsere Gewohnheit. Denn man vernenet alle Jahr einmal die pfenninge in der Mark und zwier in dem bisthumb zu Magdeburg. — Der Glossator entschuldigt dieß zwar als das neuere Recht, man sieht aber leicht, daß es bloße widerrechtliche Finanzspeculation war.

l) S. Olenschlager Erläuterung der G. B. S. 215. Einen ähnlichen Zweck hatten die Privilegien, welche sich die Städte ertheilen ließen, die in denselben befindlichen kaiserlichen oder landesherrlichen Münzen zu visitiren. Ein solches Privilegium erhielt Lübeck schon 1187 von K. Friedrich I. S. Willebrand hansische Chronik, in der Gesch. von Lübeck. S. 39.

§. 296. ben wurde m). Die Ausübung des Regals war ordentlicherweise einer aus den Dienstleuten des Landesherrn gebildeten Genossenschaft, die Münzer genannt, denen ein Münzmeister vorgesezt wurde, überlassen n), und wenn gleich zuweilen diese durch geringhaltigere Münzen nach dem Beispiele der Münzherren selbst widerrechtlichen Vortheil zu ziehen suchten o), so mochte das Geschäft doch besser in ihren Händen gelassen, als, wie

m) Dieß Gewerbe trieben ursprünglich die Münzer und Hausgenossen. Daher rührte es in der Folge, daß man dazu eines besonderen Privilegii bedurfte. Schon Friedrich I. privilegirt in der in der vorhergehenden Note angeführten Urkunde die Bürger von Lübeck zu diesem Geschäft, wenn es nicht gerade ante domum monetae geschehe. In dem Note h angeführten schiedsrichterlichen Spruch heißt es: Item dicimus quod exceptis Campsoribus Domini Archiepiscopi nemo debeat emere argentum nisi ad usus peregrinantium vel ad anaglysi (zu künstlicher Bearbeitung) species comparetur, secundum quod a quibusdum civibus edocti sumus.

n) Vergl. meinen Aufsatz über den Ursprung der städt. Verfass. Zeitschr. für gesch. Rw. B. 2. S. 218. Daß sie sich nicht blos bei den kaiserlichen Münzstätten befanden, sondern auch bei den landesherrlichen, sieht man besonders aus einer Urkunde von 1253 in Hauselmanns dipl. Beweis (oben §. 234. Note g) S. 413., nach welcher der Vogt des Grafen von Hohenlohe zu Oeringen „soll auch alleine haben die Juden und die Münze, und soll sezen, zwelf Münzere die heizent husgenozzen".

o) Der Betrug, den sich die Münzer erlaubten, scheint den Landesherren und Städten hie und da den Vorwand gegeben zu haben, die kaiserlichen Münzen an sich zu reißen, wozu das Note l erwähnte Privilegium der erste Schritt war. Dieß war namentlich zu Cöln der Fall. S. Sententia Conradi Archiep. Colon. qua monetarios Colonienses ab illorum officio quod vulgariter dicitur Huysgenessenschaft, seu custodia monetae, propter eorum manifestos excessus amovit et sibi et omnibus successoribus suis jus monetarios instituendi adjudicat. Bei Hirsch Münzarchiv Th. 1. Nro. 21. — Auch das Schwäb. Landr. beklagt sich a. a. O. Nro. VII., daß man schlechte Münzen schlage und daß es die Könige geschehen ließen.

an einigen Orten geschah, an Juden verpachtet wer- § 296.
den p).

§. 297.

§. 297.

3) Eine allgemeine Reichssteuer, die an die kaiserliche Kammer zu entrichten gewesen wäre, oder auch nur eine so allgemeine Abgabe wie der alte **Census** gewesen war, gab es in diesem Zeitraume nicht: denn die Steuer, welche auf den Reichsgütern erhoben wurde, wenn sie gleich dem Reich entrichtet ward, gehört nicht hieher a). Doch erhob der Kaiser als Lehensherr von den kleineren Stiftungen und Abteien eine Abgabe unter dem Namen der Königssteuer (**Servitium** oder **subsidium regium**) b), deren Ursprung aus der althergebrachten Beisteuer solcher Stiftungen, die ihre Lehen nicht zu verdienen brauchten (§. 168. Note c), sich nicht verkennen läßt, und also nicht mit den Adjutorien oder Beden in Parallele gesezt werden darf, welche sich andere Lehensherren bei außerordentlichen Gelegenheiten von ihren Vasallen und

p) S. Olenschlager a. a. O. S. 195 und 214.

a) Denn da der König sich in Absicht des unmittelbaren Reichsgutes gerade so wie der Landesherr zu seinem Territorio verhielt (§. 295. Note a), so war die Steuer, die er von den Reichsunterthanen, wie andere Landesherrn von den ihrigen, erhob, keine wahre Reichsabgabe, die ihm als König hätte entrichtet werden müssen, wie es bei dem Census der Fall war.

b) Eine solche Steuer von jährlich hundert Pfund, mußte das Kloster Lorsch schon vor Konrad II. bezahlen; ein Nonnenkloster zu Passau befreite erst 1193 K. Heinrich VI. von derselben. S. Lang histor. Entwickl. der deutschen Steuerverfassung. S. 52.

§. 297. Unterthanen entrichten ließen. Auch trug die Adäration der persönlichen Lehendienste, zu welcher sich die Reichsvasallen verstehen mußten, wenn sie nicht selbst mitzogen, sondern nur ihre Leute stellten, der kaiserlichen Kammer etwas ein. 4) Eine wie es scheint neue fiscalische Nutzung c) entstand durch die schirmvogteilichen Rechte des Kaisers über die Kirchen (§. 289.), welche ihm nach der Vorstellungsart dieses Zeitalters das unbezweifelte Recht gaben, alle Juden auszurotten, und ihr Gut einzuziehen d). Der Kaiser fand aber für gut, Gnade für Recht ergehen zu lassen, und die sämmtlichen Juden blos seiner Kammer als deren

c) Denn daß es schon unter den Carolingern eine eigentliche Judensteuer nach dem Begriffe der späteren Zeit gegeben habe, wie Oleuschlager a. a. O. S. 191. behauptet, beweisen die von ihm angeführten Stellen nicht; nur so viel geht daraus hervor, daß sie Abgaben von ihrer Person zu zahlen hatten, weil sie überall Schutzgenossen waren. Dieß mußten sie seyn, da sich keine Spur findet, daß sie jemals für fähig gehalten worden wären, Mitglieder einer freien deutschen Gemeinde zu werden. Dadurch wurde indessen der Judenschutz kein Regal. Auch mußten sie schon in der carolingischen Zeit als Kaufleute einen höheren Zoll oder eine höhere Handelsaccise bezahlen, als andere nicht jüdische Kaufleute; aber auch hieraus folgt keine Regalität des Judenschutzes. Die erste bestimmte Spur, welche man von einem besonderen Schutz, den der Kaiser allein den Juden verlieh, findet, fällt in die Regierung Heinrichs IV.; vielleicht waren es erst die Verfolgungen, welche die Juden durch die Kreuzfahrer erlitten, welche die Kaiser auf ihre Rechte als Schirmvögte der Kirche und die Vortheile, die sich daraus ziehen ließen, aufmerksam machten.

d) Daher heißt es noch 1462 in einer Instruction Markgraf Albrechts zu Brandenburg: „So ein Römischer Kaiser und König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten, bis auf ein Anzal der lützel seyn soll, zu einem Gedächtnuß."

besondere Knechte zu untergeben e). Für den §. 297.
Schutz, welchen sie dadurch erlangten, mußten sie mehrere Arten von Abgaben an die kaiserliche Kammer entrichten f), die aber willkührlich erhöht und verändert werden konnten, da ja ihr Leben und ihr sämmtliches

e) Als besonderes Recht des Herzogs von Oesterreich wird in dem Privilegium von 1156 das Recht Juden zu halten anerkannt, also doch wohl schon als Regal. Nachfolgende Urkunde, die ich jedoch bei Pertz nicht finde, spricht den Grundsatz klar aus: Conr. IV. R. Dipl. ap. Goldast. Const. imp. Tom. 2. pag. 85. Omnes et singuli Judaei, degentes ubique per terras nostrae jurisdictioni subjectas, *Christianae legis* et *imperii praerogativa, servi sunt nostrae Camerae speciales*. — Es verdient übrigens zur Ehre der Päpste bemerkt zu werden, daß sie es für Pflicht erklärten, die Juden zu dulden und zu schützen, und sie nicht durch Gewalt, sondern durch Unterricht zur christlichen Religion zu bekehren. S. C. W. Spiker über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland. Halle 1809. 8. S. 57 u. f. — Dennoch vermochten weder diese Grundsätze noch der kaiserliche Schutz, die Juden vor den grausamen Verfolgungen zu bewahren, die sie von Zeit zu Zeit unter allerlei Vorwand, besonders im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert erfuhren. S. Spiker a. a. O. S. 23 u. f.

f) Die Judensteuern bestanden nach Urkunden: 1) in dem dritten Pfennig oder der Kronsteuer, die jedem neugekrönten römischen König von den Juden zu einer Ehrung gegeben werden mußte, ihr Leben damit zu lösen; 2) in dem zehnten Pfennig von allem Handelswucher; 3) in der ordentlichen Judensteuer, einer Schatzung, die der Kaiser, wo er den Landesherren Juden zu halten erlaubte, sich öfters zur Hälfte vorbehielt; 4) in dem güldnen Opferpfennig, 1 Rhein. fl. für jede Person über 12 Jahr jährlich zu Weihnachten zu bezahlen; 5) in Geschenken an die Hofbeamten und der Lieferung des Pergaments in die Kanzlei. S. Lang histor. Entw. S. 198. Ordentliche Abgabe war wohl nur Nro. 3., die übrigen kamen wohl nur seltener und in einzelnen Fällen vor; auch findet man Beispiele, daß die Juden von den Stadtobrigkeiten gegen willkührliche Ausdehnung der kaiserlichen Gerechtsame geschützt wurden. S. Ann. Colmar. ad a. 1292. bei Urstisius T. 2. p. 26.

§. 297. Gut immer in der Gewalt des Kaisers blieb [g]). Das Recht Juden zu schützen und Abgaben von ihnen zu erheben, wurde übrigens von den Kaisern wie andere Regalien verliehen [h]). 5) Ebenfalls erst in diesen Zeitraum gehört die Entstehung des Bergregals, ohne daß man jedoch anzugeben weiß, zu welcher Zeit und durch welche Veranlassung die Idee entstanden ist, daß alle Metallgruben, wenigstens Gold- und Silbergruben dem König gehörten [i]). Da die reichsten Silbergruben, die man in diesem Zeitraume kannte, die Harzbergwerke, unter Otto I. auf königlichem Grund und Boden eröffnet wurden, so dürfte vielleicht dieser Umstand die Veranlassung dazu gegeben haben, und dann ließe es sich erklären, warum es nun so lange schwankend blieb, was eigentlich zum Bergregale gehöre [k]), und wie es kam, daß sich ohngeachtet der

g) Daher vernichtete der Kaiser auch nach Gelegenheit aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Forderungen der Juden, z. B. K. Wenzel A. 1389 ihre Forderungen im ganzen Reich. — Wegen Einziehung der Judensteuer ertheilte K. Siegmund 1430 seinem Landvogt in Schwaben die Instruction: „und gedenke ja darauf, daß du den Fall auf das höchst, wie du immer kannst, bringest."

h) S. z. B. oben §. 238. Anm. Nro. 10.

i) Eine Reihe von Stellen, nach welchen Bergwerke und Salinen bis ins zwölfte Jahrhundert als gewöhnliche Pertinenz von Grundstücken behandelt wurden, findet sich gesammelt in Hüllmanns Geschichte des Urspr. der Regalien in Deutschland. Frankf. a. a. O. 1806. S. 62 u. f.

k) Die Rechtsbücher sprechen von dem Bergregal noch sehr unbestimmt: Sächs. Landr. B. I. Art. 35. (vergl. Schwäb. Landr. Art. 222.). Alle Schätz unter der Erden begraben tiefer denn ein Pflug geht, gehören zu der Königlichen Gewalt. Silber mag auch kein Mann brechen auf eines andern Mannes Gut ohne des Willen des

die Statt ist. Giebt er ihm aber Urlaub dazu, die Vogtei bleibt doch sein darüber. — Ich hatte es zwar für unzweifelhaft, daß Eike unter Schätzen Bergwerksschätze versteht, worauf auch die Glosse hinweist; Bergwerksschätze sind also nach Eikes Meinung Regal. Was er aber unter Bergwerksschätzen versteht, sagt er nicht, und fügt nur hinzu, welche Rechte der Eigenthümer habe, auf dessen Grund und Boden eine Silbergrube angelegt werde. Er schreibt diesem die Vogtei, d. h. wie ich glaube das dominium directum zu. Daß dieß seiner Meinung nach blos bei Silbergruben und nicht auch bei andern Metallgruben (wenn er bei dem Ausdruck Schätze auch an diese dachte) statt finden solle, kann man unmöglich annehmen, weil in der Natur der Sache offenbar kein Grund zu einem solchen Unterschiede liegt. Dieser Zusatz führt also nothwendig auf die Annahme, daß Eike bei den Schätzen nur an edle Metalle (hauptsächlich Silber, da Gold bekanntlich in Deutschland wenig gefunden wird) dachte, worauf auch der Ausdruck Schatz, den man von andern Metallen gewöhnlich nicht braucht, hinweist, daß also seiner Meinung nach keineswegs alle Metalle Regal waren. Dieß vorausgesezt, führte ihn der Zusammenhang bei Erörterung der Verhältnisse des Eigenthümers zum Finder nur auf Silbergruben. Es war aber freilich sehr natürlich, daß die Kaiser, als man erst für ausgemacht ansah, daß edle Metalle unter ihre Gewalt gehörten, das Regal allmählig auch auf andere Metalle auszudehnen suchten, ja sogar Steinsalz als Mineral, das durch künstlichen Bergbau gewonnen werden mußte, und vermöge einer leichten Schlußfolge von diesem, Salzquellen dahin rechneten. Diese Ausdehnung findet sich schon in einem Lehenbriefe Conrads III. von 1150 (bei Schaten Ann. Paderb. p. 786.) wo Gold, Silber, Kupfer, Blei und Zinn unter die Regalien gerechnet werden, und Friedrichs II. für Graf Poppo von Henneberg A. 1216. (bei Schoeltgen et Kreysig dipl. et scr. R. G. Tom. 2. p. 588.): in rectum et perpetuum feudum ei concessimus omnes argentifodinas et tam *alia quaecunque metalla* seu saline fuerint in terra sua a modo reperte, ut eas ad usum suum convertat; et tam ipse, quam sui heredes, sicut ad imperium et nos spectaret, cum universis proventibus suis jure feodali teneant et possideant. — Man ist aber noch nicht berechtigt, anzunehmen, daß diese Ausdehnungen auch schon unbestritten waren, weil sie der Kaiser als unbestritten aufstellte.

§. 297. Landsassen im Besitz von Bergwerken befanden, ohne, wie es scheint, eine kaiserliche Begnadigung darüber zu haben. Da der Bergbau hie und da schon vorher im Gange war [l]), und die Idee des Bergregals sich erst nach und nach bildete, so dehnte man den Begriff desselben auch erst nach und nach weiter aus, und wer einmal im Besitze von Gruben war, der mochte sie auch ferner ungestört genießen [m]). Salzquellen rechnete man in diesem Zeitraum gewiß nicht ausgemachterweise unter die Regalien [n]).

§. 298.

§. 298.

III. Die persönlichen Leistungen an das königliche Hoflager (§. 171. Nro. 3.), die sonst von den gesammten Unterthanen einer Provinz gefordert wurden [a]), verloren allmählig die Eigenschaft einer gemeinen Last, und mochten ordentlicherweise nur von den Einsassen der Reichsgüter gefordert werden [b]). Zum

l) Denn die Berglente, die auf dem Harze die dort gefundenen Gruben eröffneten, wurden aus Franken vom Fichtelberge genommen, wo wahrscheinlich schon seit uralten Zeiten der Bergbau im Gange war.

m) Auf diese Weise mochten auch Privatpersonen genug im Besitz von Bergwerken seyn.

n) Weil mit der Annahme des Gegentheils die Entstehung der berühmtesten Salzwerke bekanntlich im Widerspruch stehen würde.

a) Noch unter Heinrich IV.; denn es gehörte zu den Hauptbeschwerden der Sachsen gegen ihn, daß er dem Lande durch die Lieferungen an sein Hoflager, die seine stete Gegenwart in Sachsen nothwendig mache, zu sehr beschwerlich falle.

b) S. oben §. 295. Note a.

Unterhalte des Heers zu contribuiren, blieb in so fern noch die Schuldigkeit aller Reichsunterthanen, als die gemeinen Kriegsgesetze einem durchziehenden Heere erlaubten, gewisse Bedürfnisse zu nehmen, wo sie sie fänden c). Die Verpflegung des Königs und der königlichen Beamten bei Heerzügen, und die Landfrohnden zum Nutzen desselben und des Heeres (§. 171. Nro. 3. 4.) blieben im Ganzen noch gemeine Last d), obwohl jene ordentlicherweise hauptsächlich den Reichsgütern und Stiftern zugemuthet e), und diese vorzüg- §. 298.

c) So heißt es in einem Landfrieden für den Elsaß (bei Datt de pace publ. p. 149.). Si autem publica Imperatoris expeditione, aut condictionali excitati fuerint acclamatione, tribus diebus proprio pergant victu: Si autem iter prolixius fuerit, caballorum tantum cibaria, et ad vescendum sumant necessaria, et nihil praeter herbam, olera, poma, ligna et quae ad venatoria pertinent exercitia tollere praesumant. Sächs. Landr. B. 2. Art. 68. Erlieget einem wegfertigen Manne sein Pferd, er mag wohl Korn schneiden und ihm das geben als weit er das gereichen mag stehende im Wege mit einem Fuße. Aber er soll es nicht von dannen führen noch wegbringen zu seinem Nutz. Eine ähnliche Verordnung K. Friedrichs I. enthält II. F. 27. §. 8.

d) Sie werden noch in der Constitution Friedrichs I. über die Regalien (II. F. 56.) dem Kaiser zugesprochen: angariarum parangariarum et plaustrorum et navium praestationes, et extraordinaria collatio ad felicissimam Numinis regalis expeditionem. Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. Cap. 13. Mos enim antiquus, ex quo Imperium Romanum ad Francos derivatum est, ad nostra usque deductus est tempora, ut quotiescunque Reges Italiam ingredi destinaverint, gnaros quoslibet de familiaribus suis praemittant, qui singulas civitates seu oppida peragrando, ea quae ad fiscum regalem spectant, quae ab Accolis Fodrum dicuntur, exquirant.

e) Wie man aus der Menge von Befreiungen schließen muß, die sich die Stiftungen auch in diesem Zeitraume ertheilen ließen.

§. 298. lich nur zum Besten des Landesherrn, der den Reichsdienst leistete, gefordert wurden f).

§. 299.

§. 299.

Die Landeshoheit im Sinne dieses Zeitalters läßt sich nicht als ein Recht so definiren und behandeln, daß aus dem Begriffe selbst dessen Bestandtheile logisch abgeleitet und entwickelt werden könnten, weil man unter diesem Ausdruck nur einen Inbegriff einzelner verschiedenartiger Rechte zusammenfaßt a). Sie läßt sich nur diesen Bestandtheilen nach beschreiben, und umfaßt eine dreifache Classe von Rechten: 1) Kaiserliche durch Beleihung zum lehnbaren oder freien Eigenthum übertragene Rechte, d. h. Regalien. Dahin gehört wesentlich die Grafschaft b)

f) S. oben §. 223. Note d. und unten §. 301.

a) Der Ausdruck Landeshoheit ist bekanntlich erst seit dem sechzehnten Jahrhundert gewöhnlich, und weil er in diesem Sinne etwas ganz anderes bezeichnet als das Recht, welches in dieser Periode dem Landesherrn zustand, eigentlich nicht ganz passend. Indessen kenne ich keinen schicklicheren, weil die Ausdrücke jurisdictio, Grafschaft, Fürstenthum, Herrschaft, welche bis zum westphälischen Frieden meistens dafür gebraucht wurden, wegen der damit verknüpften Nebenbegriffe noch weniger passen. An der so lange fortdauernden vergeblichen Bemühung, das ganze Verhältniß durch einen schicklichen Ausdruck zu bezeichnen, ist es übrigens am sichtbarsten, wie sehr es noch schwankend und im Werden begriffen war. Man sehe z. B. §. 247. zweite Anm. die Worte, deren sich Friedrich II. bedient, um den weltlichen Fürsten den ruhigen Genuß der bis dahin erworbenen Landeshoheit zuzusichern.

b) Denn seitdem Herzogthum und Grafschaft erbliches Eigenthum wurden, müssen sie auch zu den Regalien im Sinne dieses Zeitalters (§. 172. B. 1. S. 684.) gezählt werden. In Italien rechnete

nach ihren beiden Bestandtheilen Gerichtbarkeit und Heerbann; zufällig, aber der Regel nach, Münze, Zoll und andere fiscalische Nutzungen. 2) Lehensherrliche Rechte, d. h. die durch den Geburtsstand c) oder (bei den geistlichen Fürsten und Herren) durch das Amt erlangte Möglichkeit als Lehens- oder Dienstherr eine aus mindestens ritterbürtigen Personen bestehende Heerfolge zu haben, und mit derselben den ordentlichen Reichsdienst für die Grafschaft oder die Reichsafterlehen, die man von Fürsten zu Lehen trug, zu versehen. 3) Schutzherrliche Rechte, d. h. die durch die Immunitätsrechte erworbene Befugniß, alle auf eigenthümlichen Gütern und im District der verliehenen Grafschaft oder Vicegrafschaft gesessenen Reichsunterthanen im Reichsdienst zu vertreten. Erst durch dieß Recht wurden die, welche der Grafschaft unterworfen waren, Landsassen des Berechtigten, und mithin mittelbare Reichsunterthanen. Die Landeshoheit war aber entweder vollständig oder unvollständig. Die erstere war nur die, mit welcher ein Fürstenamt, oder wenigstens, wenn auch ohne dessen Titel d), die Rechte des Fürstenamts (Herzogthums) verbunden waren. Wer, obwohl mit jenen Hauptrechten der Landeshoheit versehen, in einem Fürstenamte gesessen war, gehörte nur zu den Landsassen §. 299.

man sie daher auch schon zu Friedrichs I. Zeit dahin. S. oben §. 246. erste Anm.

c) S. unten §. 303. Anmerkung am Ende.

d) Wie es am häufigsten da der Fall war, wo das echte Herzogthum, selbst dem Namen nach, ganz aufhörte, wie z. B. in Franken.

§. 299. vom Herrenstande, und hatte die Ausübung seiner Landeshoheit nur beschränkter und untergeordneterweise, besonders in Beziehung auf die in derselben liegenden Rechte des Heerbannes e).

§. 300.

§. 300.

Der erste Schritt zur Entstehung der Landeshoheit war die Auflösung der Gauverfassung und die gleichzeitige Veränderung des Reichsheerdienstes gewesen; der zweite, die entschiedene Erblichkeit der Lehen, Grafschaften und Herzogthümer; die Auflösung der Herzogthümer hatte den letzten Stoß gegeben. Bei diesem allmäligen Fortschreiten des neuen Systems, durch welches die alten ohnehin schwankenden Verhältnisse (§. 225.)

e) Vergl. unten §. 301 und 306. Anmerkung. In wiefern eigentlich der Landesherr, der unter einem Fürstenamte blieb, eingeschränkt wär, ist unmöglich allgemein zu bestimmen; das Verhältniß bildete sich bei der Auflösung der Herzogthümer und unter der Mitwürkung so sehr verschiedener späterer Ereignisse, in den einzelnen Territorien sehr verschieden aus. Man kann am besten eine dreifache Gattung desselben unterscheiden. 1) In einigen Territorien sanken die Landsassen vom Herrenstande zu gewöhnlichen Landsassen herab: in dem Freiherrntitel des Adels ist noch eine Zeitlang, bis dieser auch Titel des niedern Adels wird, eine Spur davon. 2) In anderen verwandelte sich ihre Landsässigkeit in eine bloße Lehnbarkeit. 3) In anderen endlich verwandelte sich das Fürstenamt in einzelne dem Fürsten zustehende Rechte der Landeshoheit im späteren Sinne des Worts, durch welche der eigentliche Landesherr beschränkt wurde. Die Geschichte fast aller Territorien liefert dazu Belege. In Thüringen, den Marken, dem welfischen Herzogthum, in Sachsen finden sich sehr viele Beispiele. Es mag nur an die Verhältnisse der Grafen von Stolberg, von Schwarzburg, von Ortenburg erinnert werden. Sie würden noch weit zahlreicher seyn, wenn der Herrenstand nicht durch das Aussterben so vieler Geschlechter sich vermindert hätte, wodurch dessen Grafschaften heimfielen.

nur nach und nach verdunkelt wurden, wußten zuletzt §. 300.
weder Kaiser noch Stände noch Volk, auf welchem rechtlichen Fundament eigentlich das Factische ihrer Vereinigung beruhe. Allmälig erst entstand die Idee, daß es die Lehensverbindung sey, durch welche die Stände mit dem Reiche verknüpft würden, ohnerachtet weder die nach und nach erworbenen einzelnen Rechte der Landeshoheit würklich immer zu Lehen getragen wurden, noch auch, selbst nach der Ausbildung dieser Idee, alle Landeshoheit würklich lehnbar wurde a). Jene Idee entstand ohnstreitig zuerst bei den geistlichen Fürsten und Herren, durch die in dem Concordat von 1122 dem Kaiser zugesprochene Investitur derselben mit den Regalien. Eine blos für dieses Verhältniß stets wiederholte Investitur, die bei freiem Eigenthum undenkbar war, mußte nothwendig auf die Idee einer eigentlichen Lehnbarkeit dieser Rechte führen b), obwohl die meisten derselben vorher freies Ei-

a) S. über das allmälige Entstehen der Idee, daß das Verhältniß zwischen Kaiser und Ständen Lehensverbindung sey: A. F. H. Bosse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. Göttiyg. 1790. 8. S. 1—37. Die Gründe, aus welchen ich von der daselbst enthaltenen im Ganzen lobenswerthen Entwickelung in mehreren Stücken abweiche, finden sich in den folgenden Noten.

b) Man könnte fragen, warum die auch vorher, nur in anderer Form, üblich gewesene Investitur, nicht schon früher auf diese Idee habe führen müssen? Allein ehe das wormser Concordat den Sinn der Investitur bestimmte, war sie Installation in das geistliche Amt und die damit verknüpften Beneficien und Befugnisse. So lang konnte also auch die Investitur bei den geistlichen so wenig als bei den weltlichen Herren die Idee einer würklichen Lehenbarkeit dieser Befugnisse hervorbringen.

§. 300. genthum des Stifts gewesen waren [c]). In allen Stiftern und Abteien wurde also die Landeshoheit auch würklich lehnbar [d]). Bei den weltlichen Fürsten und Herren war dieß hingegen keineswegs allgemein der Fall. Es fand sich zwar ohnstreitig bei allen Herzogthümern und Gaugrafschaften ursprünglich der Gebrauch der Investitur (als feierlicher Installation in das Amt), welche etwa bei den Grafen anfänglich durch den Missus und nachher ordentlicherweise, so lange das echte Herzogthum bestand, durch den Herzog oder Pfalzgrafen geschehen mochte [e]), bei den Herzogen aber vom König selbst. Da sich bei diesen die Idee des Amtes am längsten erhielt [f]), so blieb es auch in Rücksicht ihrer allgemein bei einer förmlichen Investitur, und nach der Ausbildung der Idee von der Lehnbarkeit der Landeshoheit, verband man mit dieser Investitur den Begriff, daß dadurch das Fürstenamt im eigentlichen Sinne zu Lehen ertheilt werde [g]). Dadurch wurde nothwendig die ganze Landeshoheit lehnbar. Das Fürstenamt machte zwar von dieser eigentlich nur einen Theil aus, und man kann daher auf den Gedan-

c) S. Posse a. a. O. S. 10. Allerdings mit Rücksicht auf den späteren Begriff des Lehnsverhältnisses, nicht im Sinn der alten Dienstpflicht. S. B. 1. S. 189.

d) S. die erste Anmerkung zu diesem §.

e) Doch konnte sie ausnahmsweise auch unmittelbar vom König geschehen, weil ja dieser überhaupt in allen Rechten mit dem Herzog concurrirte (s. oben §. 290.).

f) Sogar die Rechtsbücher sprechen ja noch von Fürstenämtern. Schwäb. Landr. Art. 43.

g) Sächs. Landr. B. 3. Art. 52 u. f. Schwäb. Landr. Art. 33.

ken kommen, daß durch die mit der Investitur verknüpfte neuere Idee doch immer nur das Fürstenamt selbst und die würklichen Lehen (vormalige fiscalische Güter), die auch bei der älteren Investitur zugleich mit übertragen werden mochten, lehnbar geworden seyen; aber da man sich unter dem Fürstenamte eine Gewalt über die in dem Fürstenamte liegenden Grafschaften zu denken hatte, so mußte man nothwendig diese auch als eine Pertinenz des Herzogthums betrachten, und die Grafschaften sowohl, welche der Fürst selbst besaß, als die Grafschaften, die von Anderen besessen wurden, die aber doch von ihm abhängig blieben und daher von ihm selbst zu Lehen ertheilt wurden, mußten dadurch reichslehnbar werden. Daß dieß würklich der Fall war, beweisen die älteren und neueren Lehenbriefe unwidersprechlich [h]). Die übrigen Regalien wurden darum eigentlich noch nicht lehnbar, denn sie waren weder Pertinenz der Grafschaft noch des Fürstenamtes, sondern beruhten auf besonderen Concessionen; aber die strengen Verordnungen, daß niemand dergleichen besitzen solle, der nicht ihren rechtmäßigen Erwerb nachweisen könne (§. 296.), mußten nothwendig die Veranlassung geben, daß sie zum Schutz des althergebrachten rechtmäßigen Besitzes in die Lehenbriefe [i]) einge- §. 300.

h) Von vielen Beispielen, die sich geben lassen, sind in der zweiten Anmerkung einige zusammen gestellt.

i) D. h. Urkunden über die zu Lehen ertheilten einzelnen Stücke und die Bedingungen des Lehensvertrages. Der Lehenbrief K. Friedrichs I. über Oesterreich vom J. 1156 (s. oben §. 238.) ist bekanntlich der älteste, den man kennt. Der Gebrauch solcher Lehenbriefe ist aber eine Folge der zu einer festen Form gediehenen Erb-

§. 300. rückt wurden, seitdem diese üblich wurden k). Mit der Landeshoheit der Grafschaften verhielt es sich dagegen etwas anders. Sie waren freilich aus den oben (§. 234 a) bezeichneten Gründen, größtentheils lehnbar; aber es gab doch auch einzelne, die als freies Eigenthum besessen wurden. Seit der Auflösung der Gauverfassung und dem Erblichwerden der Grafschaften, geschah es auch, daß da sich bei den letzteren der Begriff des Amtes ganz verlor, die Investitur, welche von dem König oder Herzog ertheilt wurde, weniger auf die Grafschaft als auf die eigentlichen Lehen, welche der Graf besaß und auf welche die Investitur ohnstreitig von jeher auch gieng, bezogen wurde. Und bei dieser Vorstellungsweise blieb es zuweilen in Ansehung der Grafen, welche nach der Auflösung der alten Herzogthümer das Glück hatten, sich unabhängig von den neuen Fürstenämtern zu erhalten; die Belehnung wurde ausdrücklich blos über ihre eigentlichen Lehen ertheilt, weil sie diese Belehnung blos vom König erhielten, und in ihrem Verhältniß zu diesem in der Regel kein Grund lag, die Lehnbarkeit weiter auszudehnen; nur etwa gewisse Regalien (§. 296.) wurden aus eben dem Grunde, wie bei den Fürsten, in die Lehenbriefe eingerückt. Das Recht der Grafschaft (die alten Amtsrechte), oder die Landeshoheit dieser unabhängigen Grafen blieb hier

lichkeit der Lehen, und mag daher in der letzten Hälfte des eilften Jahrhunderts anfangen.

k) Wie man aus den Lehenbriefen bei Lünig im Reichsarchiv und im Corp. jur. feud. sieht, unter denen sich wenige finden, in welchen nicht allgemein der Regalien gedacht oder wenigstens die meisten und wichtigsten einzeln aufgeführt würden.

folglich freies Eigenthum [1]). Oft mag auch, wenn §. 300.
das Herzogthum, wie in Schwaben und Elsaß ganz erlosch, dadurch die Allodialität der Grafschaft entstanden seyn. Die Belehnung, die der Kaiser ertheilte, bezog sich auf nichts weiter als auf den Grafenbann (§. 290.) und dabei blieb es fernerhin, wenn gleich der Herzog mehr als das Gericht früher zu Lehen gegeben hatte. Die Grafschaften hingegen, welche den neuen Fürstenämtern unterworfen blieben, deren Besitzer daher auch keine vollständige Landeshoheit erwarben, blieben oder wurden in der Regel lehenbar, weil es eben in jener Unterwürfigkeit wesentlich lag, daß die Abhängigkeit nicht blos auf die eigentlichen Lehen, sondern auf die Heerfolge überhaupt bezogen werden mußte, mithin auch die Belehnung nicht blos auf die Lehen, sondern auch auf die Grafschaft bezogen werden konnte. Dazu kam noch, daß, da die Grafschaft immer als auf gewissen Gütern haftend gedacht wurde (§. 234.), es auch oft geschehen konnte, daß gerade dieses Gut lehnbar war, und auch

1) Man darf nur die späteren Lehenbriefe der Grafen, mit denen der fürstlichen Häuser vergleichen, um sich hiervon aufs vollständigste zu überzeugen. Meistens sind es nur einzelne Güter und Rechte, und die lezteren meist solche, die erst späterhin erworben wurden, welche man hier als lehnbar ausgezeichnet findet. So z. B. trugen die Grafen von Solms vom Reiche weiter nichts zu Lehen als: „Rodelnheim, das Schloß und Dorf, Niedermursal, und das Dorf Halligsheim, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen.“ S. Lünigs Reichsarchiv Spicil. Secul. P. I. p. 250. 252. 262. 264. In Ferdinands II. hohenzollerschem Fürstendiplom versichert der Kaiser, daß Hohenzollern eine uralte mit allen ihren Regalien und Herrlichkeiten ganz eigenthümliche und unlehnbare Grafschaft sey. Ulter de feudis Imperii p. 182.

§. 300. hieraus die Schlußfolge gezogen werden mochte, daß es die Grafschaft selbst sey.

Erste Anmerkung. Lehensverhältniß der Bischöfe.

Posse a. a. O. S. 13. glaubt zwar, daß auch durch das Lehnbarwerden der Landeshoheit bei den Stiftern eigentlich nichts weiter als die bischöflichen Güter, die von diesen vergebenen Lehen und die Fiscalrechte, Münze und Zoll, Lehen geworden seyen. Allein da das Concordat dem Kaiser ganz allgemein die Investitur mit den Regalien zuspricht, und unter diese jezt auch Herzogthümer und Grafschaften gerechnet werden mußten, so mußte hier nothwendig die gesammte Landeshoheit lehnbar werden. Man darf auch nur, um sich zu überzeugen, daß dieß würklich der Fall war, die Lehenbriefe über die geistlichen Fürstenthümer (bei Lünig im Reichsarchiv und im Corp. jur. feud.) durchgehen. Selbst bei den Reichsabteien und Stiftern wird man immer den Blutbann unter den lehenbaren Stücken finden, der hier nichts anderes als die Grafschaft bezeichnet und bezeichnen kann. Die Stelle des schwäb. Lehenr. Art. 17. „was des Gerichtes ist, das über Plutreynsen geht und um Todschlag, wenn das der Bischof leihet den soll er senden mit seinem Brief an den König daß er ihm den Bann leihe" — aus welcher Posse auf eine sehr scharfsinnige Weise seine Meinung darzuthun sucht, daß die wahre Landeshoheit auch nach dem wormser Concordat noch in den Händen des Königs geblieben und mithin nicht lehnbar geworden sey, muß, wie mich dünkt, nicht davon verstanden werden, daß die Vögte den Blutbann (die Grafschaft) an des Königs statt ausgeübet, und folglich die Stifter die wahre Grafschaft, also auch die Landeshoheit nicht hätten, denn das wäre gegen die deutlichsten Verleihungsurkunden, sondern auf folgende Weise. Da die Kirche sich nach dem canonischen Recht nicht mit dem Blutgericht befassen soll, so suchte man den Widerspruch, in welchem der Besitz der Grafschaft und mithin des Blutgerichts mit jenem Gesetz stand, dadurch zu heben, daß man annahm, es komme das Blutgericht durch die Investitur mit der Grafschaft gar nicht in die Hände des Prälaten, sondern der König leihe es an seiner statt gleich unmittelbar an den Vogt. Die Grafschaft blieb aber darum doch in den Händen des Prälaten. Auf diese Erklärung weist auch die Glosse des sächs. Landr. B. I. Art. 26. und das sächs. Lehenr. Art. 20. hin. Es braucht auch kaum bemerkt zu werden, daß zur Zeit der Abfassung des Schwabenspiegels, dieses Leihen des Bannes durch den König an den Vogt, welches allerdings früherhin

würklich practisch war (Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. p. 28. Dipl. a. 1090. Abbas — bannum legitimum eum [advocatum] a rege susc. 300.
cipere efficiat), nicht würklich mehr geschah, sondern nur eine juristische Fiction war, deren es späterhin vermöge einer Decretale Bonifacius VIII. (Cap. fin. ne clerici vel monachi secul. negotiis se immisceant in 6to) nicht einmal mehr bedurfte.

Zweite Anmerkung. Gegenstand der Belehnung der weltlichen Fürsten.

1) In der Belehnung des Kurfürsten Philipps von Köln mit dem Herzogthum in (einem Theile von) Westphalen (oben §. 221. Note c) werden namentlich die Grafschaften, die zu demselben gehörten, (comitatus) ausgezeichnet. 2) In der Belehnung des Herzogs Heinrich von Oesterreich (A. 1156. oben §. 238. Anm.) ist von den feodis, die er vom Reiche habe, in solchen Ausdrücken die Rede (s. Nro. 2. 3. 4. a. a. O.), daß man darunter unmöglich blos das Fürstenamt (ducatus) verstehen kann; und wenn man dann weiter fragt, was mit jenen feodis gemeint seyn könne? so sieht man leicht, daß darunter nicht blos die einzelnen eigentlichen Lehngüter verstanden werden können, die der Herzog von Oesterreich bisher selbst als Markgraf vom Reiche besessen und etwa weiter zu Lehen ertheilt hatte, nebst den Reichsafterlehen, welche bisher die Herzoge von Baiern kraft des Herzogthums verliehen hatten, sondern daß darunter nothwendig auch die Grafschaften gehören mußten, wenn man erwägt, daß ja doch diese schon zuvor entweder vom Herzog oder vom Markgrafen Namens des Königs durch die Investitur übertragen werden mußten, und daß alle judicia secularia, jezt jure feodali, von dem Herzog von Oesterreich abhängen sollten. Diese Interpretation bestätigt auch das Oesterr. Landr. (bei Senkenberg Vision. div. p. 214. Art. 2—3.) 3) Bei Errichtung des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg (s. oben §. 240.) trug Herzog Otto dem Kaiser zum Eigenthum auf: Proprium castrum suum Luneburch *cum multis aliis castris terris et hominibus eidem castro pertinentibus*, in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit, ut de eo quicquid nobis placeret tanquam de nostro proprio faceremus. Der Kaiser schlug dazu die ihm gehörige Stadt Braunschweig, überließ das Ganze dem Reiche und belehnte dann Namens desselben den Herzog Otto damit als einem Herzogthum. Cum consensu — principum *civitatem Brunswich et castrum Luneburch, cum omnibus castris hominibus et pertinentiis suis univimus et creavimus inde ducatum* etc. Origg. Guelf. Tom. IV. p. 49. Der ganze Vorgang scheint hieraus

§. 300. sehr klar sich so darzustellen: Herzog Otto überließ seine Güter und die darauf haftenden Rechte über freie und unfreie Personen (denn etwas anderes können doch die homines eidem castro pertinentes nicht bedeuten), d. h. seine Allodialgrafschaften dem Kaiser, und diese wurden dadurch nothwendig nun auch lehenbar, was sie nicht geworden seyn würden, wenn Otto nicht nach der Ehre gestrebt hätte, das Fürstenamt und den damit verbundenen Rang vom Reiche anerkannt zu sehen, sondern sich wie andere vom ächten Herzogthum freigewordene Grafen, mit der herzoglichen Gewalt ohne ihren Titel und mit der Belehnung über die Regalien, also dem Grafenbann, begnügt hätte. Unter die Grafschaften, welche das welfische Haus besaß, gehörte dann freilich auch die Lehensherrlichkeit, über die Grafschaften des Herrenstandes, in einem beträchtlichen Theil des alten herzoglichen Sprengels. Diese Lehensherrlichkeit war wohl großentheils nur ein Ueberbleibsel der bisherigen herzoglichen Rechte, oder mit andern Worten: die Welfen waren eigentlich bisher Allodialherzoge in einem Theil des alten Herzogthums, und dieses Allodialherzogthum wurde nun in ein lehnbares verwandelt, weil sie ohne Lehnbarkeit dieser Rechte keinen Fürstentitel führen konnten. Zum Beweise, daß diese erste Belehnung so verstanden werden muß, und daß späterhin aus den im Paragraphen angegebenen Gründen die Regalien gewöhnlich mit in die Lehenbriefe kamen, ohnerachtet sie ursprünglich nicht lehenbar waren, mag hier auch noch stehen, was das Haus Braunschweig und Lüneburg späterhin vom Reiche als Lehen recognoscirен mußte: „die Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg, die Graf- und Herrschaften Eberstein, Wunstorf, Hallermund, Wölpe, Hoya, Diepholz, Homburg und Bruchhausen (die letztern sind spätere Requisitionen) mit allen Afterlehen, Grafschaften, Herrschaften und Vogteien der Klöster in obgemeldtem Fürstenthum, und ihren fürstlichen Obrigkeiten, Regalien, Gerichten, Straßen, Zöllen" u. s. w. S. Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Contin. 2. unter Braunschweig.

§. 301.

§. 301.

Eine nothwendige Folge des alten Amtsverhältnisses war, daß die Landeshoheit über ein Fürstenthum oder eine Grafschaft anfänglich untheilbar war, weil ein Amt, auch nachdem es erblich geworden, doch untheilbar blieb. Die Rechtsbücher haben daher auch jenen Grundsatz noch a), allein zu Ende

a) Schwäb. Landr. Art. 21. Man mag kein Fürstenamt mit Recht

dieſes Zeitraums war er ſchon nicht mehr practiſch [b]). §. 301.
Der Hergang der Sache ſcheint dieſer geweſen zu ſeyn: Urſprünglich bezog ſich die Theilung eines Gutes, das ein Fürſt oder Graf ſeinen Deſcendenten hinterließ, nur auf die eigentlichen Lehen und das Erbgut; das Fürſtenthum und die Grafſchaft, die er beſeſſen, gieng nur auf einen Sohn über, etwa den älteſten oder welchem es ſonſt der König vor den anderen gönnen mochte. Indeſſen war ſchon ſeit dem zwölften Jahrhundert die Vereinigung mehrerer Fürſtenämter in einer Hand nicht ſelten; dann konnten dieſe unter mehrere Söhne getheilt werden; noch öfter aber geſchah es bei dem Zuſammenbringen ſo vieler Grafſchaften und ihrer ſo häufigen Verbindung mit dem Herzogthum (§. 222.), daß zwar das Hauptamt (die Pfalzgrafſchaft, das Herzogthum u. ſ. w.) nur auf einen übergieng, die übrigen Aemter aber auf die anderen Erben als Grafen oder edle Herren übertragen wurden [c]).

zweyen Mannen geleihen. Geſchiehet aber es je, jedweder mag mit Recht nit ein Fürſt davon geheißen noch geſeyn. Alſo mag man weder Markgrafſchaft noch Pfalzgrafſchaft noch Grafſchaft zweyen Mannen geleihen. Dann wann ſie geteilet worden, ſo habent ſie je Namen verloren.

b) Wie die Theilung des Herzogthums Baiern 1255, Sachſen 1260, Braunſchweig 1267 beweiſt.

c) Beiſpiele: In dem meißniſchen Hauſe findet ſich Theilung mehrerer Fürſtenämter, ſ. oben S. 141. Im welfiſchen Hauſe wurde nach dem Tode Herzogs Welf IV. (1101) ſein älteſter Sohn Welf V. Herzog von Baiern, deſſen Bruder Heinrich der Schwarze bis zu jenes Tode keinen Titel führt. Das Herzogthum erbte dann von dem lezteren Heinrich der Stolze; ſein Bruder Welf VI. führt von ſeinen deutſchen Beſitzungen ebenfalls keinen auf ein Land Bezug habenden Amtstitel, obwohl er über jene ſogar herzogliche Gewalt

§. 301. Je mehr sich nun das Andenken des Amtsverhältnisses zugleich verlor, desto leichter führte diese Gewohnheit auf die Theilung auch des Amtes selbst, d. h. des Fürstenthumes oder der Grafschaft in solchen Fällen, wo sie ursprünglich nur aus einem Amte bestand. Doch dauerte es sehr lange, bis auch bei den Fürstenthümern, welche getheilt wurden, die mehreren Erben sich nicht mehr mit dem Titel edler Herren begnügten, sondern ebenfalls sämmtlich den Fürstentitel annahmen, und sich dadurch zugleich von dem Fürstenamte unabhängig machten, dem sie als edle Herren wahrscheinlich ursprünglich unterworfen blieben d). Der Zeitpunkt, in welchem dieß zuerst häufiger geschah, kann als die Epoche des völligen Verschwindens der alten Amtsidee angesehen werden.

hatte, und daher auch dux genannt wird. S. oben S. 119. Note c. S. 145. Nach dem Tode Albrechts des Bären (1170), der zu den anhaltischen Besitzungen die Markgrafschaft Brandenburg erworben hatte, wird sein ältester Sohn Markgraf von Brandenburg; der zweite, Bernhard, heißt Bernardus de Anhalt, bis er das Herzogthum Sachsen erwarb; einer seiner Söhne führt allein den Titel eines Herzogs; der zweite, Stammvater des jetzigen anhaltischen Hauses, heißt wieder nur Henricus de Anhalt. Daß Bernhard und Heinrich von Anhalt würkliche Grafschaften besessen haben, wird aber wohl niemand bezweifeln. S. oben S. 142.

d) Dieß scheint wenigstens die Note a angeführte Stelle sagen zu wollen, wo sie von den Folgen einer Theilung der in der Note c beschriebenen Art spricht. „Jedweder" darf man aber nicht, wie in dem Senkenbergischen lateinischen Text, durch: keiner von beiden erklären; es bezeichnet nach dem Zusammenhang, daß nur einer von beiden, nicht jedweder, Fürst heißen und seyn könne.

§. 302.

§. 302.

Die Form, in welcher die Gerichtbarkeit ausgeübt wurde, beruhte nothwendig allenthalben auf der urſprünglichen Verſchiedenheit der Gerichte; der Zuſammenhang der neueren Formen mit dieſer, tritt daher auch allenthalben hervor. Aber in manchen Ländern ſcheinen ſich die Einrichtungen noch unmittelbar und faſt vollſtändig an die frühere Gerichtsverfaſſung angeſchloſſen zu haben, während ſie in anderen zwar allerdings mit Rückſicht auf jene erklärt werden müſſen, aber von dieſer doch weſentlich verſchieden ſind. Dieſer Unterſchied ſcheint zum Theil auch darauf zu beruhen, daß in manchen Ländern die neuere Gerichtsverfaſſung aus einer weiteren Ausbildung der Herrſchaftsgerichte (§. 36. 172.) hervorgegangen iſt, während in anderen die Gerichte des Grafen und ſeiner Unterbeamten (§. 74. 164.), welche einmal vorhanden waren, die Grundlage derſelben bilden. Das leztere kann ſich begreiflich kaum anderswo als in den Territorien finden, welche aus einem urſprünglichen Reichsamtsſprengel hervorgegangen ſind; das erſtere muß bei dem Grafen- und Herrenſtand am häufigſten, und ſelbſt in den Territorien der geiſtlichen Fürſten nicht ſelten vorkommen.

Der Sachſenſpiegel nennt in einer Stelle, welche die Grundlage der Gerichtsverfaſſung zunächſt betrifft[a]),

a) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 2. (Cod. Quedl. Art. 2.). Die Schepen (ſollen ſuchen) des greven ding over achzen wochen. under koninges banne. leget (men) aver Ding us umme ungerichte von deme echten dinge over virze nacht das sollen sie suchen dur das ungerichte gerichtes werde. hirmede habent

§. 302. vier verſchiedene Arten von Gerichten: das Gericht des Grafen, des Schultheißen, des Gografen und das Vogtding, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß ſich dieſe Angabe nur auf die Gerichte über Freie beziehe; dieß giebt zwar dem Verfaſſer des Schwabenſpiegels die

(sie) virvangen ir eigen iegen den richtere das iz allis dinges ledich ist. Die plechhaften sin ouch pflichtich des schult echtin dingis zu suchene ovér secs wochen. von irme eigene. under den mut men wol kiesen eynen vronen boden ob die vrone bode irstirft. Die lanceten die nichen eygen ne habent in me lande. die sollen suchen ires gogrevén ding. over secs wochen. dar unde ine iowelkeme voget dinge sal iowelk burmeyster wrugen daz ruchte. unde bluthrust. unde al ungerichte. daz an den liph oder in die hant geit. ob in mit clage zu dinge nicht begriffen nist. ánderes ne darf her nicht wrugen. *Van vrihcit alteyne hán ich gesait. durch daz nicht mer vri ne was do men recht sazte* unde (unsere) vorderen her zu lande quamen. Der Schwabenſpiegel hat hier den Text nicht herübergenommen; er begleitet ihn blos mit mehreren Bemerkungen. 1) Art. 1. (auch im Cod. Ambr.) Und daz ein iegelichen christen mensche sol drei stunt daz voget dinch suchen so er einés und zweinzich iar alt ist so sol er daz voget dinch suchen in dem bistüm da er inne gesezzen ist oder in dem lande oder in dem gerichte da er gut inne hat. — Zu dieſer Stelle, deren Sinn nicht ganz klar iſt, hat offenbar der Inhalt des Artikels des Sachſenſpiegels überhaupt, in welchem auch von einem Vogtgericht die Rede iſt, Veranlaſſung gegeben. 2) Die zweite Bemerkung hingegen ſoll die cursiv gedruckte Stelle erläutern. Sie folgt in dem Codex Ambr. unmittelbar auf die unter 1., andere, ſo die Senkenbergſche Ausgabe, haben ſie Art. 49. mit einer Stelle verbunden, die im Cod. Ambr. erſt Art. 57. vorkommt, ſicher alſo nach einer ſpäteren Recenſion. — Diez iſt von vreien liuten. Wir zelen dreier hande vreien der heizen eine semper vreien daz sind die vreien herren als fürsten und ander freien ze man hant. So heizzen die andern mitervreien. duz sind die die der hohen vreien man sind. Die driten vreien daz sint die vreien lantsezzen die gepauren. di da vri sint. der hat ieglicher sein sunder recht als wir hernach wol bescheiden. — Die übri-

Veranlassung, eine Classification der Freien beizufügen; aber diese paßt zu jener Gerichtsverfassung nicht, und erläutert diese nicht, da sie sich auf einen ganz anderen Eintheilungsgrund bezieht. In den im Sachsenspiegel zuerst genannten zwei Gerichten, erkennt man auf den ersten Blick: in dem Gericht des Grafen, das carolingische echte Ding des Grafen oder Viegrafen; in dem Gericht des Schultheißen, das des sächsischen Vicarius (B. 1. S. 640.). Das zulezt genannte Vogtgericht ist dasselbe Gericht, wie das des Grafen, nur in einem ursprünglich von dem Grafensprengel eximirten Bezirk; unter dem Vogt muß man sich daher auch einen Schultheiß als seinen Stellvertreter denken. Mit der hier angenommenen Bedeutung des unter dem Grafen stehenden Schultheißen stimmt auch vollkommen überein, daß nicht die schöffenbar freien Leute zu dem echte Ding des lezteren kommen, sondern blos die Pfleghaften, d. i. die der landesherrlichen Vogtei (oben S. 76.) unterworfenen Grundeigenthümer, welche die schöffenbar Freien nicht mehr für ihre Genossen gelten ließen, die bei den ungebotenen Gerichten dieses Schultheißen daher auch nicht mehr erschienen, und nach den Erfahrungen Eikes von Repgow nur noch keine völlige Exemtion auch von dessen gebotenen Gerichten erlangt hatten [b]). Der Gograf ist dagegen der Stell- §. 302.

gen in dem Cod. Ambr. zwischen dem zweiten und dritten Art. des Sachsenspiegels eingeschobenen Zusätze, deren der Cod. Palat. noch mehrere hat, beziehen sich ebenfalls auf die Gerichtsverfassung.

b) In dem Gericht des Markgrafen wo dieser bei „sinis selbis hulden" über 6 Wochen dingt (s. §. 290. Note l): „da vint jewelk

§. 302. vertreter des Schultheißen, wie man aus den Artikeln sieht, wo er der außerordentlicherweise an dessen Stelle gewählte Richter ist c); das Gericht, welches dieser für die Landsassen hegt, welche keine Grundeigenthümer sind, halte ich daher ursprünglich für das nehmliche, welches der Schultheiß hält, aber so eingerichtet, daß es an anderen Orten, nicht an der ursprünglichen Gerichtsstätte, derselben wo auch der Graf alle achtzehn Wochen sein Gericht hegte (B. 1. §. 74.), von einem besonderen Stellvertreter, der gleichwie der Schultheiß ursprünglich selbst d) der Gograf genannt wurde, gehalten wurde. Denn

man urdel uber den anderen den men an sime rechte nicht beschelden ne mach. doch ne antwordet da neman *zu cumphe* sime ungenote. Sächs. Landr. III., 65.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art., 55. Geiegenit aver eyn hanthaft tad. von dube oder von roube da die man mede begriphen wirt. dar mut men wol ummę kiesen eynen gogreven tzu minst von dren dorphen. die gaen darzu richtene *ob sie des belenden richteres nine haben mugen.*

d) Es findet sich in der Lex Saxonum und in den Capitularien keine Spur davon, daß der Vicarius des Grafen in Sachsen Schultheiß genannt worden sey; dagegen ist der Ausdruck Gogreve, in der Bedeutung, die er in Westphalen hat, ohne allen Zweifel ein eigenthümlich sächsischer. Hieraus folgere ich, daß der Ausdruck Schultheiß, in der Ausdehnung, in der ihn der Sachsenspiegel nimmt (§. 288. Note d und oben S. 357.), aus der Rechtssprache des dreizehnten Jahrhunderts, in welcher er diese allgemeine Bedeutung haben mochte, entlehnt und nur auf die sächsische Verfassung angewendet ist; und dann hat es nichts auffallendes, daß, wenn der Schultheiß sonst der Gogreve genannt worden war, diese Benennung nun in den Gegenden, deren Verhältnisse Eike von Repgow zunächst vor Augen hat, auf dessen Stellvertreter übergieng.

unter den Landſaſſen jener Art ſind ohne Zweifel auch §. 302.
alle freie Meier und Zinsleute begriffen, für welche der Ort des ungebotenen Gerichts nicht wohl anders als nach dem Beſitzthum des Landesherrn beſtimmt werden konnte. Das Beſitzthum dieſer Meier war Pertinenz der einzelnen landesherrlichen Kammergüter; dieſe ſtellvertretende Grafſchaft wurde daher ohne Zweifel darum faſt allgemein mit den einzelnen landesherrlichen Aemtern verbunden und den Beamten anvertraut, welche die Kameraleinkünfte des Landesherrn verwalteten. Daher iſt auch in Sachſen faſt allenthalben, mit Ausnahme von Weſtphalen, der Name der Grafſchaft verſchwunden e); in Weſtphalen aber kommt ſie nicht in dieſer Bedeutung, ſondern in der urſprünglichen vor, indem der Graf mit dem Schultheißen des Sachſenſpiegels vielmehr identiſch war, deſſen Gericht ſich auch, wie nach dieſem das des Schultheißen, nur über die Pfleghaften erſtreckte und keine Lebens- und Leibesſtrafen erkennen konnte, vielmehr von dem Gericht des Grafen über das Eigenthum ſchöffenbar freier Leute, das zugleich allein den Blutbann umfaßte, (das Freigericht), ſtets geſondert gehalten wurde (B. 3. §. 419.).

Die Geſtalt, welche die Gerichtsverfaſſung im dreizehnten Jahrhundert hatte, war daher, beſonders wo ſie noch die ältere, nur mit einigen Veränderungen, zur Grundlage hatte, dieſe. Landesherrliche Gerichte waren:

e) Schon die Gloſſe zu Sächſ. Landr. I., 56. verſteht den Ausdruck nicht mehr, und will ihn aus den Functionen des gewählten Grafen erklären.

§. 302. 1. Das Gericht, in welchem urſprünglich der Graf oder Vicegraf ſelbſt zu Gericht ſaß; es wurde an der urſprünglichen Malſtätte durch einen vom Landesherrn beſtellten ſtellvertretenden Richter (oben S. 362.) gehalten, der gewöhnlich der Landrichter (**judex terrae, judex terrae ordinarius**, auch **judex** ſchlechthin) heißt f). Es führt die Benennungen: Landgericht (**judicium provinciale**), **Comecia, commune terrae placitum**, Landvogtei g). Doch muß der leztere Ausdruck vielleicht oft daraus erklärt werden, daß nachdem durch Exemtionen der urſprüngliche Amtsgerichtsſprengel aufgelöſt worden war, und der, welcher den größten Theil deſſelben hatte, gerade die urſprüngliche Malſtätte nicht beſaß, lezterer ſeiner Convenienz gemäß einen Gerichtsſprengel gebildet hatte, oder der Beſitzer jener, weil

f) Urk. vom J. 1300. Ich Cunrat von Gundelfingen, der lantrichter mins herrin gravin ebirhartis von Wirtinberc faz zi girihti an dem lantdagi zi Kamnſtat zi ſtatuni do kam für girihti min herri her Hainrich der brobis von madilberc unde gert daz man im ufvir in ainer urteil. zwey guitis u. ſ. w. Der Propſt von Adelberg verlangte eine öffentliche Urkunde, die ihm dann auch der Landrichter „undir derſelbin lantgerihtis inſigel" ausſtellt. Canſtatt iſt ohne Zweifel ſchon in carolingiſcher Zeit eine gangräfliche Malſtätte des Neckargaus geweſen.

g) Stellen hierüber findet man beſonders bei: Struben Nebenſt. B. 1. Abh. 3. Die Erklärung derſelben iſt aber nicht immer die richtige, weil Struben keine klare Vorſtellung von dem Urſprung und der Bedeutung der Gerichtsverfaſſung des Mittelalters hat, und die Centen mit den landesherrlichen Aemtern auch da für gleichbedeutend hält, wo ſie es nicht ſind. Daſſelbe iſt der Fehler bei C. P. Kopp Nachricht von den geiſtlichen und Civilgerichten in Heſſen B. 1. S. 228 u. f., wo ebenfalls ſehr viele Belegſtellen vorkommen. Derſelbe Fehler fand ſich auch in den vorlezten Ausgaben, wo ich dieſen Vorgängern gefolgt war.

nur wenige ſeiner Unterthanen noch zu ihr gehörten, §. 302.
andere Diſtricte ihr beigelegt hatte, und ſo eigentlich
eine Landvogtei nur ein Surrogat eines Landgerichts
war. Am häufigſten möchten daher Landvogteien
da vorkommen, wo ein Territorium aus vielen einzel-
nen Stücken zuſammengebracht war, und in geiſtlichen
Territorien, wo die gräfliche Gewalt urſprünglich über-
haupt durch einen Vogt ausgeübt wurde, jene Benen-
nung der Gerichte mithin die natürlichſte war, ſelbſt
wenn ſie urſprüngliche Landgerichte waren. Der Sitz
eines Landgerichts und einer Cent waren urſprünglich
identiſch; nur die Gerichtbarkeit des gräflichen Stell-
vertreters und des Centenarius als ſeines Unterbeamten,
wenn dieſer zu Gericht ſaß, war verſchieden; daher
kann ein Landgericht auch ein Cent heißen, und je
älter die Urkunden ſind, um ſo mehr darf man dieſe
Bedeutung des Ausdrucks vermuthen [h]). Aber durch
die Uebertragung der Centgerichtbarkeit auf die landes-
herrlichen Beamten (ſ. unten), erhielt der Ausdruck
ſpäterhin eine andere Bedeutung, und hat daher einen
Doppelſinn. — Solcher Landgerichte umfaßten die grö-
ßeren Territorien immer mehrere. Sie blieben ohne
Frage fortwährend das Gericht des Grafen und ſeines
Stellvertreters für alle Perſonen, welche nicht vog-
teipflichtig waren.

2. Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, be-

h) Die Centen in dem Privilegium Friedrichs II. (§. 247. Anm. 2.) können nichts anderes als Landgerichte ſeyn. Die hohe Cent, centena sublimis, die in den ſpäteren Landeshoheitsſtreitigkeiten ſo oft vorkommt, hat in dieſem Sinn des Worts ihren Urſprung.

§. 302. stand wenigstens in Sachsen, nach dem Zeugniß des Sachsenspiegels, noch ein besonderes Gericht des Centenarius, Schultheißen oder Grafen, in dem oben bezeichneten Sinn, das man sich in Hinsicht des dazu gehörenden Sprengels also mit dem Landgericht identisch denken muß. Man muß auch nach der Beschaffenheit der sächsischen Grafschaftssprengel, die mehrere Grafschaften in sich faßten (B. 1. S. 426. Note l. S. 639.), den Umfang des Gerichtsbezirks mit dem der Centen ziemlich gleich groß annehmen. Nach der carolingischen Verfassung hatte dieses Gericht über alles zu richten, außer über Freiheit, Eigen freier Leute und Sachen, die an Hals und Hand giengen; der Sachsenspiegel erwähnt zwar des Umfangs der Gerichtbarkeit nicht ausdrücklich; doch sieht man, daß damit eine Veränderung vorgegangen seyn mußte. Für die Pfleghaften muß es das Gericht gewesen seyn, das über deren Eigen richtete, und es muß auch über Ungericht (§. 379.) gerichtet haben, da es ein Kampfgericht seyn konnte [i]). Im Verhältniß zum Landesherrn, war der Schultheiß, der hier richtete, ein Beamter, wie der Landrichter, der jenen im Grafending vertrat, und dem lezteren auch für dieses, als neben ihm zur Besetzung des Gerichts nothwendiger Gehülfe (§. 290. Note h) zugeordnet. In dieser Eigenschaft mußte auch ein Schultheiß des Landrichters unentbehrlich bleiben, so lange diese Gerichtsverfassung, die der Sachsenspiegel beschreibt, sich aufrecht hielt. Aber der Sprengel,

i) Sächs. Landr. I., 2. und III., 65. S. oben Note a und b.

über welchen sich dieses Gericht erstreckte, scheint fast §. 302.
allenthalben zerstückelt worden zu seyn, weil er sehr groß war und zugleich Personen verschiedenes Standes umfaßte, während er zu der übrigen Gerichtsverfassung doch nicht mehr paßte. Jene Gewalt des Centgrafen (Gograven) wurde den Beamten des Landesherrn (Amtmann, Vogt, advocatus) für ihre Amtsbezirke überlassen, welche dessen Kammergut verwalteten, und anfangs wahrscheinlich blos in den Sachen der Landsassen ohne Grundeigenthum (s. oben) richteten. Es lag in den Befugnissen der Landesherrn, den Ort der Cent zu verändern [k]; die landesherrlichen Aemter wurden daher für alle, welche vogteipflichtig waren, zu Centen gemacht und öfter auch so genannt [l]. Dabei trat jedoch ein zweifaches, selbst in ein und demselben Lande nicht immer gleiches Verhältniß [m] ein. Zuweilen wurde auch den Aemtern die Criminalgerichtbarkeit überlassen; meistens aber [n]) blieb sie in diesem Zeitraum wie es scheint, noch den Landgerichten überlassen. Sie hieß das oberste Gericht [o]), das auch da, wo die übrige Gerichtbarkeit vom Landesherrn anderen Personen überlassen wurde (§. 303.), den lan-

k) Locum Centae nemo mutabit *sine consensu* domini terrae; oben S. 173.

l) S. Kopp a. a. O. S. 315 u. f., der sie aber mit den alten Centen, die von viel größerem Umfang waren, für gleichbedeutend nimmt.

m) S. Kopp a. a. O. S. 306.

n) Z. B. in der Mark Brandenburg. S. die Anmerkung zu diesem §.

o) Urk. Landgraf Heinrich II. A. 1357 bei Kopp a. a. O. S. 306.: daz ubirste Gerichte waz sich an Hals und an Hand gerichtit. —

§. 302. desherrlichen Gerichten öfters, auch wohl unter dem Namen der Cent (nehmlich der hohen Cent) vorbehalten blieb.

3. Die städtischen Gerichte (§. 310.), wo sie nicht von dem Landesherrn veräußert waren, müssen als landesherrliche betrachtet werden, welche durch einen besonderen Vogt oder Burggrafen, und dessen Schultheißen verwaltet wurden.

4. In Lehenssachen, hegte der Landesherr, wie jeder Lehensherr ein besonderes Lehensgericht (§. 303.).

5. Außer diesen ordentlichen Gerichten, findet man zuweilen noch besondere Friedensgerichte als außerordentliche bestellt, deren Entstehung immer eine besondere Veranlassung, gewöhnlich einen Landfrieden hatte, zu dem sich der Landesherr mit Prälaten, Ritterschaft und Städten, oder auch mehrere Länder vereinigt hatten; die Dauer derselben war daher auch nur auf die Zeit dieses Landfriedens beschränkt p).

6. Mit allen landesherrlichen Gerichten, welche durch Richter verwaltet wurden, die der Landesherr nicht mit dem Gericht selbst sondern nur mit dem Gerichtsbann durch den Gerichtsstab belehnt hatte, concurrirte der Landesherr als der eigentliche Inhaber der Gerichtbarkeit. Er konnte daher auch in jeder Malstätte

p) S. Kopp a. a. O. S. 362 u. f. Ein Beispiel hierzu enthält auch ein 1382 zwischen Markgraf Siegmund von Brandenburg und einigen benachbarten Fürsten auf 6 Jahre geschlossener Landfriede bei Gercken Cod. dipl. Brandenb. Tom. IV. p. 400 seq. Eben so gab es außerordentliche kaiserliche Friedensgerichte.

selbst zu Gericht sitzen, und es wurde zugleich schon gebräuchlich, daß er Sachen, die in jene gehörten, unmittelbar an seinen Hof zog. Dahin gelangten alle Klagen gegen Personen oder Corporationen, die von den ordentlichen Gerichten eximirt waren (§. 303.), und Beschwerden wegen verweigerten Rechts. Selbst Stellvertreter des Landesherrn für die Ausübung dieser Gerichtbarkeit, kommen unter dem Namen eines Hofrichters (**judex curiae**), auch wohl eines (außerordentlichen) Landrichters, schon im dreizehnten Jahrhundert vor q). Meistens war Hof- und Lehngericht wohl identisch (S. die Anm.). §. 302.

Der Mangel an geordneten Urkunden macht es meistens unmöglich, diese Einrichtungen in den einzelnen Ländern vollständig nachzuweisen; daher sind die Nachrichten, welche das Landbuch der Mark Brandenburg über die Gerichtsverfassung der lezteren im vierzehnten Jahrhundert überliefert r), besonders wichtig; denn die Entstehung derselben fällt schon in eine frühere Zeit, und ist, wie die Einrichtungen überhaupt, welche die Markgrafen des anhaltischen Stammes hier

q) Von einem solchen Landrichter spricht das österreichische Landrecht Art. 82. Es ist auch recht, wann ein Landesherr ein Lantgericht sezet, nach rat seiner Landherren daß er dem geb 300 Pfunt das er Kost unez geheben. — Dieser Landrichter soll gegen Grafen, Freie und Dienstleute „nur um Gewalt und umb sein Gepot und um varend Gut (nicht) richten, was ander clag ist die sol der landsherr richten." Solche Land- und Hofrichter kommen in hessischen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts sehr häufig vor. S. Kopp a. a. O. S. 276 u. f. und Urk. Nro. 57.

r) Man sehe die Anmerkung zu diesem §.

§. 302. trafen, für eine Nachbildung der Verfassung zu achten, welche in den alten Stammländern schon bestand.

Noch weniger lassen sich über die Gerichtsverfassung in den kleinen Territorien bestimmte Nachweisungen geben, von welchen eine Herrschaft den Kern bildete, die durch die Erwerbung von Grafenrechten zu einem Territorium erhoben worden war. Man darf aber zweifeln, daß sich hier überhaupt andere landesherrliche Gerichte, als die Aemter oder städtische Gerichte annehmen lassen; denn außer vogteipflichtigen Einsassen gab es hier gewöhnlich überhaupt keine landsässigen Unterthanen. Die Ritterschaft, welche von diesem Herrenstand Lehen trug, konnte nur selten auch seiner Grafschaft unterworfen seyn, und wo er Theile eines alten Amtssprengels erworben hatte, die ihm eine Gerichtbarkeit über andere nicht vogteipflichtige Freie verschafften, mußten diese, wenn er die alte Malstätte selbst nicht besaß, wohl in der Regel auch vor seinen Aemtern zu Gericht folgen.

Anmerkung. Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg.

Eine Darstellung der märkischen Gerichtsverfassung, welcher die Nachrichten des Landbuchs der Mark Brandenburg und viele Urkunden zum Grunde liegen, enthält: A. F. Riedel die Mark Brandenb. B. 2. S. 390 u. f. Ich kann aber den meisten Erklärungen nicht beitreten, obwohl ich die Stelle jezt auch anders verstehe als in den vorlezten Ausgaben. Man sieht aus dem Landbuche der Mark Brandenburg, (einer unter Karl IV. verfaßten Beschreibung der Mark und ihrer einzelnen Bestandtheile, vorzüglich zum Zweck eines Verzeichnisses der Einkünfte und Rechte des Kurfürsten, sowohl überhaupt, als insbesondere an jedem einzelnen Orte, aus dem berliner Archiv herausgege-

den durch den Grafen von Herzberg. Berlin und Leipz. 1781. 4.) §. 302.
zuerſt: daß der Angabe, wenn ſie wörtlich genommen wird, nach, in der Mark die Vogtei der landesherrlichen Beamten, noch im vierzehnten Jahrhundert in der Regel weiter nichts begriff, als die alte Centgerichtbarkeit. S. 37. heißt es: De proventibus incertis sicut de judiciis, de excessibus et eorum correctionibus, de lignorum venditionibus, de impignorationibus etc.

Propter quod notandum quod Dominus in Marchia habet quadruplex Juditium. *Juditium Curiae* quod est super quaestionibus pheudorum. Et quia Judex Curiae personam Domini representat quilibet Marchionista de et super pheudis coram eodem judice respondere tenetur. *Juditium advocatorum* quod est *super debitis*, quare in *qualibet advocatia unus* deputatur *judex*. Et quia ille *personam advocati* representat extra illam advocatiam degentes coram illo respondere non cogantur nisi per modum reconventionis. *Juditium injuriarum* quod requirit penam sanguinis et est super injuriis et violentiis. In quo judicio septem villani ad hoc specialiter electi una cum Judice resident Jus dictant et diffiniunt, coram quibus tam militares quam alii quicunque cuilibet querulanti tenentur respondere. *Juditium supremum* habet dominus in singulis suis civitatibus et in quibusdam villis nisi per venditionem vel obligationem in quibusdam esset alienatum. In primis tribus habet Dominus tam mulctas vel penas pecuniarias quam emendas, de quarto vero duas partes et prefectus tertiam. Igitur omnes judices omnium predictorum judiciorum tenentur ad rationem. Dieſe Stelle läßt ſich nur auf folgende Weiſe erklären. Die Landgerichte in der Mark hatten urſprünglich Criminal- und Civilgerichtbarkeit, wie es die Natur der durch ſie ausgeübten Grafſchaft (comecia) mit ſich brachte. Welches Gericht für das Landgericht zu halten ſey, kann auf den erſten Blick zweifelhaft ſcheinen; genannt wird keines von allen ein Landgericht. Aber es leuchtet ein, daß kein anderes das urſprüngliche Landgericht ſeyn kann, als das Blutgericht (judicium injuriarum), das nach alter Weiſe mit ſieben gewählten Schöffen beſetzt iſt. Das Vogteigericht iſt ohne alle Frage das urſprüngliche Gericht des Schultheißen. Unter dieſem ſtand aber noch ein judicium supremum et infimum, deſſen das Landbuch in einzelnen Dörfern gedenkt, wo es dem Markgrafen ebenfalls zuſtand, wenn es nicht veräußert war. Das Hofgericht, aus welchem ſpäterhin das Hof- und Kammergericht der Kurmark entſtanden iſt, war ſeinem Urſprung nach ein bloßes Lehensgericht, und wird blos als ſolches in dem Landbuch der Mark Brandenburg bezeichnet. Aber daß es blos ein ſolches im vierzehnten Jahrhundert

§. 302. nicht mehr war, vielmehr schon im dreizehnten Jahrhundert jeder Ritter oder Knappe sich gegen die Klage eines Andern vor dem Markgrafen, d. i. vor seinem Hofgericht zu verantworten berechtigt war, erhellt aus den von Riedel S. 408 u. f. beigebrachten Urkunden. Man sieht daher, daß in dem Landbuch der Mark Brandenburg, die Gerichtbarkeit der einzelnen Gerichte nicht nach dem Umfang, den sie im vierzehnten Jahrhundert hatte, sondern hauptsächlich nach dessen ursprünglicher Beschaffenheit beschrieben wird, was auch zu dem Zweck genügte, der bei ihrer Erwähnung statt fand. Denn der nächste Zweck war, die Einkünfte anzugeben, die der Markgraf von denselben hatte. Daraus folgt, daß jene Beschreibung benuzt werden kann, zu bestimmen, welche Verfassung zum Grunde lag, folglich daß die Angaben auf die im zwölften Jahrhundert bei der Organisation der Mark eingeführte bezogen werden dürfen, so weit ihr Inhalt nicht auf Veränderungen, die seitdem bis in das vierzehnte Jahrhundert vorgegangen waren, hindeutet. Dieß vornehmlich macht diese Nachrichten wichtig. Das Landgericht, wie man auf den ersten Blick sieht, bestand nur noch als Criminalgericht und für die nicht ritterbürtigen Personen, obwohl sich ursprünglich die Ritterschaft ebenfalls hier verantworten mußte, und auch dieß eben darum noch als die Regel angegeben wird. Die Ritterschaft hatte sich, wie man leicht sieht, nur durch ihr Recht, vor dem Markgrafen selbst sich zu verantworten, einen befreiten Gerichtsstand vor dessen Hofgericht erworben; die Unbequemlichkeit, die daraus für die entfernteren Gegenden entstand, veranlaßte schon, daß delegirte Hofrichter ernannt wurden. S. Riedel S. 412. Das Landgericht hatte nach dem Landbuch gemeine Landleute (villani) zu Schöffen, diese Besetzung entsprang eben wohl aus der Beschränkung seiner Gerichtbarkeit auf diese Classe von Personen. Mit welchen Schöffen der Vogt richte, ist nicht angegeben; es darf aber ebenfalls als gleichgültig angesehen werden, weil im vierzehnten Jahrhundert sich eine ritterbürtige Person auch schwerlich mehr vor dem Vogt in irgend einer Art von Sachen einließ (wozu sie nach Sächs. Landr. III., 65. in der Regel ursprünglich verbunden war, s. oben Note b). Aus den Urkunden bei Riedel S. 412. sieht man, daß der Vogt nur die Execution hatte, wenn der Hofrichter gesprochen hatte. Die Sprengel des Landgerichts kann man auch aus den Urkunden nicht mit Sicherheit beurtheilen; Riedel S. 430 u. f. nimmt Land- und Vogteigericht für identisch, welches in doppelter Hinsicht offenbar unrichtig ist. Man würde blos den Sprengel beider für identisch halten können, wenn es nicht aus der eigenen Zusammenstellung der Vogteien bei Riedel S. 439 u. f. und aus dem Landbuch selbst S. 8 u. f. hervorgienge, daß höchstens die Vogteien auf dem linken

Elbufer urſprüngliche Grafenſprengel oder nach fränkiſcher Sprache Centen geweſen ſeyn können, die auf dem rechten Elbufer aber ſichtbar nach den feſten Häuſern gebildet worden ſind, zu welchen, als dem Sitz von Cameralämtern, von den Markgrafen die Einkünfte, die ſie bezogen, gelegt worden waren, ſo daß alſo die damalige Cameralverwaltung auch die Bezirke der Vogteien beſtimmte. Ein Landgericht, welches über Streit um Eigen unter nicht ritterbürtigen Perſonen richtete, gab es urkundlich im vierzehnten Jahrhundert nicht; wenn alſo das Landbuch das Vogteigericht nur als ein Gericht um Schuld bezeichnet, ſo hatte ſich des lezteren urſprüngliche Gerichtbarkeit längſt erweitert, was auch nach den Grundſätzen des ſächſ. Landr. I., 2 und III., 65. gar nichts auffallendes hat. Sofern daher Riedel S. 430. den Gerichten, welche er Landgerichte nennt, die aber eben dieſe bloßen Vogteien ſind, alle Sachen der Perſonen unterwirft, die weder dem Vaſallenſtand, noch einer ſtädtiſchen Gemeinde angehörten, ſo kann nach der Verfaſſung, die man nach den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts annehmen muß, wohl nicht daran gezweifelt werden, und man ſieht alſo, daß die Geſchäfte des Landgerichts meiſt dem Hofgericht und dem Vogteigericht zugefallen waren. Aber auch das Gericht des Vogts ſcheint nur als ungebotenes Gericht noch eine gewiſſe Würkſamkeit gehabt zu haben. Denn in den Vogteien wurden noch Untervögte (prefecti) beſtellt, welche das Vogtgericht für gewiſſe Bezirke, wahrſcheinlich nur als gebotenes Gericht hielten. (Dieſe praefecti ſind die *judices* welche deputirt werden. S. oben). Dieſes iſt das judicium supremum et infimum, welches der Markgraf in allen Dörfern hatte, wo es nicht veräußert war. Es wird mit den Stadtgerichten um des willen zuſammengeſtellt, weil der Beamte wie bei dieſen ein Drittel der Gerichts-Einkünfte als Beſoldung hatte. Judicium supremum heißt es, weil es die landesherrliche Gerichtbarkeit ausübte, im Gegenſatz des Dorf- oder Schulzengerichts, judicium infimum (§. 303. Note g), das derjenige beſtellte, welcher das judicium supremum hatte, das aber auch oft zu Lehen gegeben wurde und dann ein beſonderes Gericht war. In den Städten umfaßte das judicium supremum ohne Zweifel die Criminalgerichtbarkeit; dieß bringt das Stadtrecht mit ſich. Ob es aber auch anderwärts dieſe immer in ſich ſchloß, ſcheint mir zweifelhaft, weil das judicium injuriarum auf dieſe Weiſe als mit veräußert anzunehmen kein Grund vorhanden iſt. Es mag auf die beſondere Verabredung bei dem Verkauf, der Verpfändung oder Belehnung angekommen ſeyn.

§. 302.

§. 303.

§. 303.

Von den ordentlichen Gerichten des Landesherrn waren eximirt: 1) die sämmtlichen Hintersassen und eigenen Leute der Stifter und Klöster, welche die ihnen immer, wiewohl nur kraft eines Privilegiums zustehende Gerichtbarkeit, durch ihre Vögte ausüben ließen. 2) Sehr häufig kraft besonderer Verleihung [a]), und in manchen Ländern kraft Vertrages mit dem Landesherrn [b]), die Hintersassen und eigenen Leute der Ritterschaft. Die Exemtion erstreckte sich bald auf die bloße Centgerichtbarkeit [c]), bald auch auf die obere Gerichtbarkeit [d]). Die Veranlassung zu dieser Uebertragung, die bald zum unbeschränkten Eigenthum, bald lehensweise geschah, lag

a) Daß dieß namentlich in der Mark Brandenburg der Fall war, sieht man aus dem Landbuche, in welchem über den Besitz der Gerichte in den Dörfern, die nicht unter die landesherrliche Vogtei, oder unter besondere Aemter für einen von dieser eximirten Gerichtssprengel gehörten, der Titel der Verleihung, bald Kauf und Verpfändung, bald eigentliches (infendirtes) Gerichtslehen ist.

b) Wie in Baiern, wo Herzog Otto von Niederbaiern 1311 die bisherige Hofmarksgerechtigkeit (s. Note h) der Prälaten und Ritter in eine wahre niedere Gerichtbarkeit verwandelte. Die Urkunde steht bei Lünig Collectio nova, worin der unmittelbaren Ritterschaft Privilegien u. s. w. Tom. I. p. 567.

c) Und zwar so, daß sie dann alle Civilgerichtbarkeit, gewöhnlich unter dem Namen der Vogtei begreift. So werden z. B. in der bei Kopp hessische Gerichtsverf. S. 362. angeführten Urkunde dem Abte zu Breitenau, das oberste Gericht ausgenommen, „alle Gerichte" zugesprochen.

d) In der Bedeutung einer Criminalgerichtbarkeit, der gewöhnlichen dieses Ausdrucks genommen.

ohne Zweifel am häufigſten in den Rechten, welche der §. 303.
Gutsherr als ſolcher oder als Leibherr ohnehin ſchon über ſeine Hinterſaſſen ausübte, welche aber keine wahre Gerichtbarkeit bildeten, ſondern nur in der Befugniß beſtanden, als Gutsherr, in den Sachen, welche gutsherrliche Rechte angiengen, dieſe Rechte durch eigene Gewalt zu ſchützen, und die Frevel zu beſtrafen, durch die ein Leibeigener dem Leibherrn Schaden zufügte, wenn ſie gleich meiſtens in Form einer Gerichtbarkeit ausgeübt wurde c). Doch war es auch nicht ſelten, die landesherrliche Vogtei über Pfleghafte cc), die auch

c) Schon das Sächſ. Landr. B. 1. Art. 55. ſagt ausdrücklich: Alle weltliche Gerichte haben ihren Anfang von Cur. Darum mag kein Mann Richter ſeyn von geſezten Rechten, ſondern er ſoll ſeyn ein erwählter oder belehnter Richter. Mithin kann die ſogenannte Patrimonialgerichtbarkeit, in ſofern man darunter eine wahre Civil- oder Criminalgerichtbarkeit, und nicht die Eigengerichte (Note h) verſteht, nicht mit den meiſten neueren Juriſten als eine bloße Folge der Guts- oder Leibherrſchaft angeſehen werden.

cc) Eine ſolche iſt die Patrimonialgerichtbarkeit in der Mark. Das Landbuch zeigt, daß in den meiſten Dörfern damals noch mehrere nicht vogteipflichtige Eigenthümer waren, die ihr Erbe ſelbſt baueten. Die Gerichtbarkeit ſteht hier, auch wo mehrere derſelben die Einkünfte der landesherrlichen Vogtei bezogen, faſt immer nur einem zu, und bei den meiſten iſt ſie lehenbar. Z. B. pag. 57. Schonenberge sunt 50 mansi. Plebanus habet 2 liberos, ecclesia unum liberum. Joannes Ryke civis in Colne cum fratre suo habent sub aratro 10 liberos a Domino Marchione annis multis. Parys ibidem habet 12 liberos sub aratro suo et a patre suo. Außerdem werden mehrere genannt, die den Pachtzins von ſteuerbaren Hufen zogen, und dann heißt es zulezt — Parys habet 4 mansos (nämlich den Zins von ſteuerbaren im Gegenſatze der 12 freien, die er ſelbſt baute) qui etiam habet precariam — cum judicio supremo et infimo et cum jure patronatus a parentibus suis.

§. 303. durch Belehnung überlassen wurde, und von einem Fürsten unmittelbar übertragen, selbst mit dem Grundsatz, daß eine zu Hals und Hand zustehende Gerichtbarkeit nur bis in die dritte Hand kommen könne, nicht in Widerspruch stand. Man darf aber wohl zweifeln, ob dieser Grundsatz überhaupt lange practisch geblieben ist. 3) Alle städtische Bürger und Schutzverwandte, über welche die obere und niedere Gerichtbarkeit durch landesherrliche Vögte und Schultheißen ausgeübt wurde, so weit sie nicht der Rath oder andere Personen [f]) durch Privilegium erworben hatten. 4) Alle geistliche Personen und Güter, so weit sie unter der geistlichen Gerichtbarkeit standen. 5) Alle Sachen, für welche besondere Gerichte bestanden. Dahin gehören: a) alle Gemeindesachen, d. h. alle Sachen, welche blos Gemeinheitsrechte, oder die Aufrechthaltung der guten Ordnung in den Gemeinden betreffen, welche in den Städten vor den Rath, in den Landgemeinden vor den jezt gemeiniglich vom Landesherrn oder den Vogteien abhängigen Schultheißen (**Prefectus, Scultetus**, Bauermeister) [g]), in anderen

f) Wovon im Landbuche viele Beispiele vorkommen z. B. S. 32. Berlyn et Colne — Supremum judicium habet Tyl Brugke. Eine solche Erwerbung machte es dann dem Rath meistens leicht, das Gericht an sich zu bringen.

g) Die Verleihung des Dorf-Schultheißenamts durch den, welcher die Vogtei hatte, ist in dieser Periode schon ziemlich allgemein, und geschah auch wohl erblich oder lehensweise. S. z. B. das Landbuch der Mk. Brandenb. S. 73. 132 u. s. w. Doch fänden sich noch Spuren des ehemaligen Wahlrechts im Sächs. Landr. B. 1. Art. 55 u. s., wenn der Gegrav, welcher daselbst vorkommt, würklich der Dorf-Schultheiß wäre, wie Pufendorf de jurisdict. Germ.

Gemeinheiten vor einen gewählten Richter gebracht §. 303.
werden müssen gg). b) Alle Sachen, welche aus einem zwischen Gutsherrn und Hinterſaſſen beſtehenden Vertrage zu beurtheilen ſind, welche von dem Gutsherrn ſelbſt, oder ſeinem Vogt an ſeiner Statt, unter Zuziehung von Schöffen aus dieſen Hinterſaſſen ſelbſt gerichtet werden h), aus welchem Grunde denn auch

P. 3. S. 1. C. 1. §. 6. glaubt. Allein jener iſt offenbar von dieſem, der im ſächſ. Landr. der Bauermeiſter heißt, eine ganz verſchiedene Perſon. Das Amt des Schultheißen bezog ſich aber freilich nicht blos auf Gemeindeſachen, ſondern auch auf ſolche Sachen, die vor ihn als Stellvertreter des Vogts gehörten. Beide Gegenſtände erwähnt das Sächſ. Landr. B. 2. Art. 13. Geſchieht aber in einem Dorfe des Tages eine Diebheit die minder den 3 Schilling werth iſt, die mag der Bauermeiſter wohl richten deſſelbigen Tages zu Haut und Haar, oder mit dreien Schillingen zu löſen geben. Es bleibet aber jener ehrlos und rechtlos. Dies iſt das höchſte Gericht, das der Bauermeiſter hat, daſſelbige mag er aber nicht richten, ob es übernächtig wird nach der Klage. Um Pfenning aber und umb ander fahrende Haab mag er wohl höher richten. Daſſelbig Gericht gehet auch über unrechte Maas, über falſch Gewichte, und über falſchen Kauf ob man des überwunden wird. B. 2. Art. 55. Was der Bauermeiſter um des Dorfs Frommen willen mit Verwilligung der meiſten Menge der Bauern ſetzet, das mag der mindere Theil nicht widerſprechen. (Aus dieſer Befugniß Gemeinderecht zu ſetzen, folgt dann auch die Befugniß den Uebertreter zu ſtrafen).

gg) Dieſes Urſprungs ſind die Holzgerichte unter einem Holzgreven (Comicia lignorum in einer Urkunde bei Pufendorf de jurisd. Germ. p. 639.), die Märkergerichte, die Salz- und Deichgreven, die Zunftgerichtbarkeit u. ſ. w.

h) „Die mehreſten Particulargerichte entſtanden aus dem Rechte des Eigenthums, als welches allemal das Recht ſich bei einer Sache und deren ruhigem Genuſſe ſelbſt zu ſchützen und dieſelbe in gebührender Ordnung zu erhalten, mit ſich brachte, und eben daher auch dem Eigenthümer eine Art von Gerichtbarkeit gab. Das Eigenthum erſtreckte ſich nun entweder über die Perſonen oder über die Sachen.

§. 303. c) alle Lehenssachen von dem Lehensherrn und seinen Mannen als Schöffen (pares curiae) entschieden werden i).

Anmerkung. Bedeutung der Lehensgerichte.

Die Gerichtbarkeit des Lehensherrn in Lehenssachen mit Zuziehung seiner Mannen als Schöffen war nach der Constitution Conrads II. von 1037 (oben §. 259.) zu dieser Zeit schon ein völlig ausgebildetes Rechtsinstitut, denn in diesem Tone wird V. F. I. von ihr gesprochen. F. A. Haus über den wahren Grund der lehensherrlichen Gerichtbarkeit (Würzb. 1793. 8.) S. 29. hält zwar die Pares curiae nicht für ein besonderes Gericht sondern nur für die Schöffen des ordentlichen Richters in Lehenssachen, aber ohne allen Grund, da theils gerade das wesentliche jedes Gerichts in der Art der Schöffen besteht, theils auch in so vielen Stellen des longobardischen Lehenrechts der judex und die Pares curiae einander entgegengesezt werden (z. B. II. F. 15.). Ueber den Ursprung der Lehengerichtbarkeit kann kaum ein Zweifel obwalten, wenn man erwägt, daß 1) nach der Natur der Dienstrechte, auf welche sich die Rechte des Herrn und seiner Mannen gründeten, die Dienstleute sich gegenseitig als die Garants der getroffenen Uebereinkunft ansehen mußten, und es also am natürlichsten war, daß sie, wo ein Zweifel entstand, was einer unter ihnen nach jener zu fordern oder zu leisten habe, dieß unter dem Vorsitze des Lehensherrn zu Recht wiesen; daß 2) ein solches Verfahren der Natur dieses Verhältnisses überhaupt angemessen war (Note h), und daß 3) die gewöhnlichen Gerichte nicht einmal immer so besezt waren,

Aus jenem entspringen die sogenannten Eigengerichte in engerem Verstande (über Leibeigene), aus diesem die Lehen- oder Manngerichte, Hübner, Landsiedelgerichte" (Vogtgedinge, die Hofmarksgerechtigkeit, Pfahlgerichtbarkeit u. s. w.) Kopp a. a. O. S. 249. vergl. Senkenberg von der kaiserl. höchsten Gerichtbarkeit S. 1 u. f. Ueber den Ursprung aller dieser Arten der Gerichtbarkeit giebt das Schwäb. Lehnr. Art. 128. (der Senkenb. Ausg.) Aufschluß. Leiht ein Herr viel Zinslehen ich mein zweliff Mannen oder mehr und krigt er mit in oder sy untereinander umb ein Zinslehen, so soll er den Mannen für sich gebieten und soll es richten als um recht Lehen.

i) S. die Anmerkung zu diesem §.

daß die darin befindlichen Schöffen die nöthige Ehre hatten, um über einen Dienstmann zu richten, seitdem sich die Dienstmannschaft zu einem eigenen Stande gebildet hatte. Die Befugniß, die Lehengerichtbarkeit auszuüben, möchte ich aber nicht mit G. L. Böhmer (Observ. jur. feud. Nro. 12. §. 7 und Princ. jur. feud. §. 223.) dem Lehensherrn nur dann zuschreiben, wenn er auch schon die ordentliche Gerichtbarkeit hatte, obgleich beide freilich nach der Verfassung am Ende dieser Periode immer in derselben Person zusammentrafen; denn die von ihm angeführten Stellen des longobardischen Lehenrechts sagen davon kein Wort, und das Schwäb. Lehenr. Art. 88. (nach Schilters Ausg.) „wenn der Herre also hoch ist daß er Lehenrechte mag han, und hat er als vil Manne die ein urteyl finden mögent, so mag er sinen Mannen wol tag geben umb Lehenrecht, der sol zu dem minsten sübene (zweilf) seyn" bezieht sich wohl eher auf den Rang im Heerschilde, von welchem es abhängig war, ob die Lehen als rechte Lehen angesehen werden mochten, als auf den Besitz der Gerichtbarkeit überhaupt. Die öffentliche Gewalt, die zur Ausübung der Lehngerichtbarkeit erforderlich war, lag vielmehr schon in den uralten Immunitätsrechten (§. 86.), die freilich jeder Herr hatte, „der also hoch war daß er Lehenrechte haben mochte," oder entsprang wenigstens aus der verliehenen Gerichtbarkeit, die in dieser Zeit einer Person, die im fünften Heerschild stand, schwerlich mehr fehlte. §. 303.

§. 304.

§. 304.

Das in der Landeshoheit liegende Recht des Heerbanns [a]) berechtigte den Landesherrn: 1) von seiner Lehens- und Dienstmannschaft den Reichsdienst [b]) zu fordern; 2) im Nothfalle alle Landsassen zur Landwehr aufzubieten [c]) und von ihnen die gemeinen Landes-

a) Mit welchem das jus armorum, das Recht zu Fehden, nicht verwechselt werden darf. Das leztere war Recht eines jeden freien Mannes und daher konnte auch jeder Freie, sofern sein Stand ihm verstattete Ritterbürtige in Diensten zu haben, eine Dienst- und Lehnmannschaft haben, auch ohne Landeshoheit zu besitzen.

b) S. oben §. 294. Vergl. auch II. F. 40. 52. pr. 54. 55. §. 1.

c) Oesterr. Landr. bei Senkenberg (Vis. jur. Germ. p. 241.) Art.

§. 304. Kriegsfrohnden zu fordern (§. 171. Nro. 3.), von welchen zwar die Ritterschaft und Geistlichkeit, nicht aber ihre Hintersassen, und vermöge besonderer Privilegien meistens die Städte frei waren. Vermöge der landesherrlichen Vogtei wurde er aber wohl schon allenthalben weiter ausgedehnt, als ihn die carolingische Verfassung gekannt hatte [d]). Wenn die Landes-

49. Wir sezen und gepieten — daß alle die Ritter und Knappen die zu dem Land gehoren, oder die Bischof angehornt oder andere Gotzhenser, oder die Herren von dem Land die zwainzig Pfund Gelts haben, iglicher fürbas ein verdakchts Roß und ganze Wappen haben dem Lande zu wer und zu ern. Und wer 15 Pfund Gelts hat oder zehen oder darhinter habe, der sol fürbas ain ledigen Hengst und ein darf geschirre oder ein Sper der anders nicht en hat (haben). Und welich Ritter oder Knecht von steter Krankheit seines Leibes so siech sey, das er dem land zu hülf nicht gevarn mag der sol doch sein Ros und sein harnasch haben, und sein not geschiecht so sol er seinen sun oder seiner Mag ain fertigen an seiner stat. Wer das nicht entut dem sol niemant kain recht thun was er zu klagen hat, und sol man allen leuten die hintz Im icht ze sprechen haben volles recht tun, und soll von dem andern gesundert seyn. Darüber sol er geben 20 Pf. A. ze Wandl dem er zu hilf solt komen seyn. zu der pueß sol man in twingen. Art. 50. Wir sezen und gepieten das jemandt der zu der sammunge vert, da man das länd wern sol, dem andern auf sein guet nicht nemen (soll) dann futer den Rossen und essen und trinken zu dem mal ob ers findet, und sol auch sein tag wald nicht kürzer machen dann vir miel, in irre dann erhaft not. Wer darüber in andern Dörfern icht nimpt oder da er da leit, das sol der marschalich in dem hervart richten obes wo man ims klagt hintz im als ein rauber.

d) Diese erweiterten, aus der landesherrlichen Vogtei abgeleiteten Dienste kommen in dem Landbuche der Mark Brandenburg unter dem Namen Servitium curruum vor. Herr von Herzberg denkt sich unter diesem Ausdruck den Spanndienst im Sinn des achtzehnten Jahrhunderts; aber dieser ist viel späteren Ursprungs und jener nur dessen Grundlage. Dieser Dienst wurde wie andere Regalien veräußert. Besonders die Geistlichkeit hatte ihn öfters an sich ge-

hoheit nur unvollſtändig war, weil das Territorium in §. 304.
ein Fürſtenamt gehörte, hatte der Fürſt vermöge des Herzogthums die Befugniß, den gemeinen Reichs- und Landesdienſt zu fordern [dd]). Außerdem war die Lehens- und Dienſtmannſchaft auch zur Vertheidigung der Rechte und Beſitzungen des Landesherrn und zu gerechten oder von ihr ſelbſt gebilligten Fehden [e]) ver-

bracht, und auf dieſe Weiſe ihre Hinterſaſſen gegen den Landesherrn davon befreit, die aber, wie eben daraus am deutlichſten hervorgeht, in der Regel ihn auch leiſten mußten.

dd) Daher behält ſich Markgraf Albrecht II von Brandenburg in einer Beſtätigung der Freiheiten des Hochſtifts Brandenburg a. 1209 (bei Gercken Stiftshiſtorie von Brandenburg im Cod. dipl. Nro. 30.) die auf das Fürſtenamt Bezug habende Heerfolge vor: Insuper et homines ecclesiae ab omni Servitio et exactione hospitiis seu etiam quibuslibet vexationibus a quibuscunque personis liberos esse permittimus, excepta Advocatia et communi aedificatione castri sub quo bona ecclesiae sita sunt, *et justo bello pro patria.* Was dieſer gemeine Dienſt umfaßte, ſieht man aus einem ſchiedsrichterlichen Spruch von 1455 zwiſchen dem Markgrafen und dem Biſchof von Brandenburg über die Dienſte, welche der erſtere in der dem lezteren zugehörigen Stadt Blumberg anſprach: „daß die genannten von Blumberg — dem Herrn Markgrafen — jglicher — yn im jare 12 Tage Hof Dinſt thun ſollen. Und ſo ofte Herfarth worde geboten von der Herrſchaft, ſo ſullen ſie allezeit verpflichtet ſeyn, einen guten beſchlagenen Heerwagen daz zu mit vier pferden ußzurichten, wan in das verkündigt wird." —

e) Cöln. Dienſtr. §. 2. Si aliquis hominum Terram Coloniensem et terminos Episcopatus invadere voluerit, universi Ministeriales b. Petri, tam beneficiati quam non beneficiati, ad defendendam Terram D. suo A. episcopo assistere et usque ad terminos Episcopatus eum cum armis sequi debent; si autem Archiepiscopus ultra procedere voluerit, ipsi eum longius sequi non tenentur, nisi hoc de voluntate sua faciant aut Dominus eorum apud eos hoc promereatur. Si autem reditus Archiepiscopi, ubicumque extra terminos Episcopatus siti sunt, ab aliquo vio-

§. 304. möge ihrer Dienſtpflicht zu dienen gehalten, keineswegs aber unbedingt zu dienen verbunden, und hierin unterſchied die ſtrengere Dienſtpflicht den Miniſterialen in nichts vom Vaſallen [f]). Wohl aber konnte dieſer, da er nicht vermöge ſeiner Geburt und nach Hofrecht, ſondern hauptſächlich [g]) kraft ſeines mit dem Dienſtherrn geſchloſſenen Vertrages und hiernach geleiſteten Eides (**jure homagii s. hominii**) zu dienen verbunden war, ſich gemeſſene Dienſte [h]) ausbedungen, und Perſonen, gegen die er nicht dienen wollte [i]), oder

lenter invasi fuerint, ipsi ad hanc violentiam reprimendam Dominum suum illuc sequi debent. — Noch genauer beſtimmt den Fall der Vertheidigung das tekleuburgiſche Dienſtrecht §. 1. quod ministeriales nostri *infeodati*, cum per nuncium nostrum infeodatum ante ad 14 dies, ad nostri castri munitionem vocamus, venire tenentur et per 4 septimanas residentiam in castro nostro facere *propriis expensis*, et per hoc per circulum illius anni libertatem nos serviendi consecuti. Secundum est, quod si fortior nobis, vel quicunque nobis vellet inferre violentiam. si *de consilio nostrorum ministerialium ipsi justitiam facere voluimus*, quamdiu juris ordinem hoc modo persequimur, praefati nostri infeodati corpore et rebus nobis servire tenentur. Si vero juris ordine praetermisso potestatem agere vellemus, praeter nostrorum consilium, a servitio hoc modo nostro sunt immunes. — Vergl. II. F. 28.

f) Eine andere Frage möchte es ſeyn, ob dieß immer ſo war oder nur erſt ſeitdem die Dienſtleute ſich beſſere Bedingungen erzwangen.

g) Denn freilich gab es Dienſtrechte eben ſo wohl für den Vaſallen als den eigentlichen Dienſtmann. Man darf nur nicht vergeſſen, daß die gemeine Ritterſchaft in dieſem Zeitraum ſehr oft nur in dem Verhältniſſe der Miniſterialität ſtand.

h) Ein Beiſpiel enthält das Privilegium für Oeſterreich oben §. 238. Note a.

i) Beiſpiele hat Struben Nebenſt. Th. 1. Abh. 4. §. 4. Der

Rechte, die er nicht vertheidigen wollte [k]), ausgenommen haben. Dem Dienſtmann hingegen, der keinen beſonderen Dienſtcontract hatte, ſondern nur nach dem gemeinen Dienſtrechte (daher **jure curiae, nicht jure hominii**, wenn er gleich auch einen Eid leiſtete) vermöge ſeines Geburtsſtandes zu dienen verbunden war, konnten dergleichen Ausnahmen, ſo weit ſie das Dienſtrecht nicht ſelbſt machte [l]), nicht zu ſtatten kommen; er war daher immer ein Ledigmann (**homo ligius**), der gegen jeden (den Kaiſer ausgenommen) dienen mußte [m]). Ohne Vergeltung diente aber der Regel nach weder der Vaſall noch der Dienſtmann; doch konnte es ihm durch das Dienſtrecht in gewiſſen Fällen zur Pflicht gemacht ſeyn [n]). Eben ſo begehrte er §. 304.

ältere Lehnsherr war ſogar ſtillſchweigend ausgenommen. II. F. 28. §. 4.

k) Beim Burglehen (feudum urbanum, beim Vet. auct. de benef. Cap. 3.) braucht ſchon nach der Natur dieſes Lehens der Vaſall nur zur Vertheidigung dieſer Burg zu dienen. *Vet. auct. de ben.* Cap. 3. §. 2. Schwäb. Lehnr. Art. 43. Vergl. auch Struben a. a. O. §. 4.

l) So brauchen z. B. nach dem cölniſchen Dienſtr. Art. 4. Dienſtleute, die von ihrem Lehen nicht über 5 Mark Einkünfte haben, nicht mit nach Italien zu ziehen, ſondern geben blos die Heerſteuer. Hingegen müſſen nach Note e ſogar die, welche gar kein Lehen haben, zur Vertheidigung dienen.

m) Cöln. Dienſtr. §. 1. Ministeriales b. Petri D. suo A. episcopo *fidelitatem sine aliqua exceptione* facient, et ei *contra omnem hominem* servabunt.

n) Die Regel enthält II. F. 107. Ausnahme iſt, wenn der Dienſtmann Reichsgut hat und in des Reichs Dienſt ziehen ſoll. Die Dienſtrechte enthalten bald jene Regel ohne alle Beſchränkung, bald nur mit Modificationen. So heißt es in dem bambergiſchen Dienſtrecht

§. 304. billig zu außerordentlichen Dienſten eine Vergütung wegen der Ausrüſtung o), und bei bedeutendem Verluſt, den er im Dienſte litt, den Erſatz deſſelben p).

§. 305.

§. 305.

Seitdem die Landesherren in der Landeshoheit das Recht des Heerbannes als ein eigenes Recht beſaßen, bedurften ſie nun auch keiner beſonderen kaiſerlichen Begnadigung mehr, um Burgen oder Städte anzulegen, von welcher dieß abhängig war, ſo lange ſie den Heerbann nur als ein Amtsrecht, mithin in des Kaiſers Namen hatten a). Hingegen durfte kein Landſaſſe

ganz einfach: In expeditionem iturus suo sumtu ad Dominum veniat, deinceps ex sua impensa alatur. Nach dem cölniſchen Dienſtrecht mußten die Dienſtleute, wie es ſcheint innerhalb Landes, auf eigene Koſten dienen, aber außerhalb Landes unterhalten werden. (So verſtehe ich das promereatur oben Note e). Nach dem tekkenburgiſchen Dienſtrecht geſchieht der ordentliche Burgdienſt (oben Note e) auf eigene Koſten, nicht aber der Feldbienſt nach §. 3. Et licet *praedicto modo* in castris nostris servire teneantur, si tamen extra castra cum ipsis facta nostra disposuimus, in expensis nostris eosdem exhibere tenemur.

o) S. oben §. 294. Note n. Faſt alle Dienſtrechte enthalten hierüber Beſtimmungen. Die Ausrüſtung wurde inzwiſchen nicht bei jedem gewöhnlichen Dienſt gegeben, ſondern nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, hauptſächlich beim Reichsdienſt.

p) Nach dem *Vet. auct. de benef.* §. 17. Schwäb. Lehnr. (bei Schilter) Cap. 9. Sächſ. Lehnr. Art. 4. braucht der Vaſall nicht eher wieder zu dienen, als bis ihm das, was er im Dienſte eingebüßt hat, wieder erſezt iſt.

a) Davon iſt noch eine Spur in dem Privilegio für die geiſtlichen Fürſten, oben §. 247. zweite Anm. Nro. 8. Die ohne Erlaubniß des Landesherrn angelegten Städte und Burgen ſollen regia potestate niedergeriſſen werden. Es darf übrigens nicht befremden, wenn man

ohne landesherrliche Bewilligung eine eigentliche Veſte §. 305.
bauen b).

§. 306. §. 306.

Das Recht des Landesherrn, von den Landſaſſen, die er gegen das Reich vertrat, eine Entſchädigung dafür zu fordern, daß er den Reichsdienſt und die Landesvertheidigung wenigſtens hauptſächlich mit ſeiner Dienſtmannſchaft leiſtete (§. 223.), kommt als ordentliche und außerordentliche Befugniß vor; es hatte jedoch meiſtens, und oft ſchon früh, die Einführung von ordentlichen Abgaben und damit verknüpften Dienſten zur Folge gehabt, die der Landesherr kraft ſeiner landesherrlichen Vogtei erhob. Sie kommen unter den mannichfaltigſten Benennungen vor, laſſen ſich aber nicht immer von ähnlichen Laſten genau unterſcheiden. Jede „Vogtgült," jeder Zins von wirklichem Grundeigenthum (Erbe) kann dieſe Bedeutung haben; ſelbſt daß die Vogtei in Veränderungsfällen zur Erhebung einer Lehnware berechtigt, macht es noch nicht nothwendig, jene für eine andere als die landesherrliche Vogtei zu nehmen, da die Lehenware bei allen Arten der Vogtei vorzukommen ſcheint. Mit völliger

auch noch ſpätere Privilegien des Kaiſers zu Erbauung von Burgen und Städten findet. Denn theils iſt es im Mittelalter etwas ſehr gewöhnliches, ſich Privilegien über etwas geben zu laſſen, wozu man auch ohne Privilegium berechtigt war, theils bildete ſich jener Grundſatz ja auch nicht durch ein Geſetz, ſondern durch den Geiſt der Verfaſſung. Eine Anerkennung des Grundſatzes enthält übrigens ſchon jenes Privilegium.

b) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 66. Schwäb. Landr. Art. 238.

§. 306. Sicherheit läßt sich indessen eine Leistung nur dann hieher ziehen, wenn sie entweder mit dem Heerdienst in Verbindung steht [a]), oder durch den Ausdruck Schatzung oder Bete bezeichnet wird, die für die Kraft der Landeshoheit von den Einsassen erhobene Abgabe von Anfang an technisch gewesen zu seyn scheinen. Die ursprüngliche Bedeutung des lezteren Ausdrucks scheint die einer auf eine Anforderung (Bitte, **bete, petitio**) erfolgten Leistung (daher auch **precaria** genannt) zu seyn [b]). Dem Begriff nach aber ist sie eine Hülfe (**adjutorium**), und in sofern mit Steuer (**stiura, subsidium**) gleichbedeutend [c]). Als Steuer kommen in den frühesten Zeiten Abgaben vor, die dem König im Frühjahr, in manchen Gegenden wie es scheint im Herbst, oder in zwei Terminen entrichtet werden; ähnliche Leistungen, gewöhnlich auch mit Diensten verknüpft, finden sich in manchen Gegenden als vogteiliche Last [d]) und möchten die älteste feste Abgabe seyn,

a) Beispiele: Johannis comitis de Holstein dipl. a 1248. Bona in Cronesmore viginti videlicet jugera de quibus nobis in censu, qui dicitur Grevenscat et in expeditionibus subservire tenebantur. S. Haltaus u. d. W. Grafenschatz.

b) S. Grimm Rechtsalterth. S. 298 und die daselbst angeführte Stelle: Si dominium de Valkenborg contingeret transire alpes, seu tradere filiam nuptui, sive sublimare filium suum in militem, *petitionem* potest facere apud Sustren ad *subveniendum* ei in talibus articulis.

c) Grimm a. a. O. Möser suchte in dem Wort Bete dieselbe Bedeutung und leitete es von baten, helfen ab; nur der Begriff nicht der Wortsinn scheint aber richtig aufgefaßt zu seyn.

d) Schon in einer Urkunde Arnulfs vom J. 889 kommt decima tributi vor, quae de partibus orientalium Francorum ad fiscum regium annuatim persolvi solebat, quae secundum illorum linguam *steora* vel osterstu-

in welche die urſprünglich nur bei vorfallenden Heer- §. 306.
zügen eintretende außerordentliche Laſt verwandelt wurde. Die Umwandlung ſcheint bei mannichfachen Veranlaſſungen geſchehen zu ſeyn. In den Städten kommt eine Orbete (Urbete) als Gemeindelaſt vor, die aber auf die Grundſtücke vertheilt iſt; hier mag bei der Ertheilung des Weichbildrechts die Feſtſetzung geſchehen ſeyn, und auch wo man jenen Namen nicht findet, aber doch einen Grundzins (**census arearum**) an den Herrn der Stadt, möchte dieſer in der Regel für die Bete zu halten ſeyn e). Am häufigſten mag ſie ſich durch das

opha vocantur. Grimm a. a. O. erklärt das letztere für eine zu Oſtern bei der Maiverſammlung zu entrichtende Abgabe. Auch anderwärts kommen Maibeden vor. Herbſtbeden finden ſich ebenfalls. Dipl. a. 1264. Curtim — sub advocatia nostra sitam, ab omni exactione *injusta* fecimus perpetuo liberam et absolutam, reservata tamen nobis *peticione autumnali*, tam in denariis quam in frumento. Die in Weſtphalen ſehr gewöhnlichen Dienſte, eine Fuhre zu Stroh und eine zu Gras, ſcheinen die zu dieſer älteſten Art von Beden gehörenden landesherrlichen Vogteidienſte zu ſeyn. Ueber das servitium curruum ſ. oben §. 304. S. 450. Note d.

e) Nach dem Landbuch der Mark Brandenburg wird bei jeder Stadt die ganze Summe, welche ſie als Orbete geben mußte, und nicht die Abgabe, die jedes Haus giebt, angeführt. Der Ausdruck Orbete rührt davon her, daß ſie auf die Häuſer gelegt war, und Orbete jede Ausgabe heißen konnte, die auf einem Orbar d. h. einem Grundſtücke, haftete, das urſprünglich mit vollem Eigenthumsrechte, nicht pacht- oder zinsweiſe beſeſſen wurde. S. Lang hiſt. Entwickl. der deutſch. Steuerverf. S. 57. Das Landbuch überſezt Orbete durch exactio originalis, ein Ausdruck, der ſich ebenfalls auch mit jener Bedeutung vereinigen läßt, und nicht gerade durch urſprüngliche Abgabe in Beziehung auf ihre Entſtehung überſezt zu werden braucht. Nach ihrem Urſprung iſt die Orbete nicht immer ein an den ehemaligen Grundherrn zu entrichtender Grundzins; der Ausdruck Orbete kann dieß nur bedeuten; der Landesherr war nicht

§. 306. Herkommen fixirt haben; wenn bei großen Kriegslasten, die der Landesherr zu tragen hatte, eine einmalige oder wenige Jahre hindurch gegebene Beisteuer nicht eine genügende Entschädigung schien, sondern sie auf längere Zeit gefordert wurde, verwandelte sie sich, wenn wiederholte Veranlassungen sie zu fordern von neuem hinzutraten, von selbst in eine ordentliche Last [f]). Es fehlt aber auch nicht an Beispielen der Einführung einer ordentlichen Bete durch förmlichen Vertrag, in welchem der Landesherr den wiederholten Anforderungen um Beisteuern zu seinen Bedürfnissen gegen Regulirung einer regelmäßigen Abgabe entsagte, und nur für außerordentliche bestimmte Fälle eine außerordentliche Bete (**petitio injusta** s. Note d, **violenta, exactatoria,** Nothbede, **indebitum,** Unpflicht, im Gegensatz der ordentlichen Last, der Pflicht, Ungelt) [g]) vorbehalten wurde [h]). Denn schon im dreizehnten Jahrhundert

immer vor Begründung des Welchbildrechts Grundherr, im Landbuche wird S. 26. der Grundzins, Census arearum, genau von der Orbete unterschieden. — Man könnte übrigens in Beziehung auf die Mark Brandenburg die Vermuthung aufstellen, daß auch wohl die Bede auf dem platten Lande ursprünglich auf die Gemeinden vertheilt worden sey, weil im Landbuche das, was jede Hufe zur Bede giebt, in den verschiedenen Dörfern sehr ungleich ist; allein diese Ungleichheit scheint nach dem Inhalte älterer Urkunden, die von der Bede als einer bestimmten Summe von jeder Hufe und dem von derselben zu entrichtenden Zins sprechen, aus andern Gründen erklärt werden zu müssen. Vergl. die Anmerkung zu diesem §.

f) Dieß ist urkundlich die Entstehung der neuen ordentlichen Steuern seit dem sechzehnten Jahrhundert, und es wird wohl unbedenklich seyn, von der Geschichte derselben auf die der älteren zu schließen.

g) Vergl. über diese Ausdrücke Lang a. a. O. S. 99 u. f.

h) Ein lehrreiches Beispiel giebt hier die Mark Brandenburg. S. die Anmerkung am Ende des §.

ſieht man, daß die Heerſteuer, was die Bete urſprüng- §. 306.
lich geweſen war, nur einer der Fälle iſt, in welchen ſie, ſofern ſie noch nicht ordentliche Laſt geworden war, überhaupt, ſofern ſie es geworden war, außerordentlicher Weiſe gefordert zu werden pflegte. Als gewöhnliche Fälle kommen vor: 1) Reichsdienſt [i]), welchem allmälig das Beſuchen des kaiſerlichen Hoflagers und der Reichstage gleichgeſtellt wird; 2) gemeine Landesvertheidigung; 3) Auslöſung des Landesherrn aus Gefangenſchaft; 4) Ausſtattung einer Tochter, die ſich vermählt (Fräuleinſteuer); 5) Ritterwerden der Söhne, das regelmäßig große Feſtlichkeiten erforderte. In den drei lezten Fällen ſcheint die Bete regelmäßig auch von den Vaſallen und überhaupt der Ritterſchaft gefordert worden zu ſeyn, während dieſe von der urſprünglichen Bete ganz frei war, weil ſie die Leiſtung, für welche die übrigen Einſaſſen mit derſelben entſchädigten, in ihrem Heerdienſt unmittelbar zu übernehmen hatten; daher dürften auch urſprünglich bei gemeiner Landesvertheidigung, wo auch die übrigen Unterthanen Heerdienſt zu leiſten pflegten, die außerordentlichen Beten von der Ritterſchaft mitgetragen worden ſeyn. Hingegen mußten die Hinterſaſſen der Ritterſchaft und der Geiſtlichkeit die hergebrachte Bete geben, wenn ſie nicht, was bei der lezteren öfter der Fall war, durch Privilegien davon befreit waren. Das lezte ſcheint

i) Dieſer wird ſeltener genannt als die übrigen Fälle: doch kommt er vor: „transire alpes“ Note b. Jenes erklärt ſich aber leicht, weil dieſer gerade der älteſte geſetzlich anerkannte Fall der Berechtigung, eine Beiſteuer zu fordern, war.

§. 306. aber seltener als die Befreiung von außerordentlichen Beten, nachdem ordentliche entstanden waren, der Fall gewesen zu seyn, deren Sinn jedoch nur der ist, daß sie nicht ohne die Bewilligung der Herrschaft gefordert werden durften; ohne diese Beschränkung wäre durch das Privilegium eine Exemtion von der Landeshoheit zugestanden gewesen. Der Landesherr nehmlich legte sich das Recht bei, von seinen Vogteipflichtigen die Beten nicht nur wenn sie ordentliche Last geworden waren, sondern auch in außerordentlichen Fällen ohne deren besondere Bewilligung bittweise zu fordern; ein eigentliches Recht, Schatzung aufzulegen, hatte er nur als Grundherr und Leibherr, nicht vermöge der Vogtei k); dieß gestanden ihm in Ansehung ihrer Hintersassen weder Geistlichkeit noch Ritterschaft zu, er mußte daher für außerordentliche Fälle

k) Urk. Bernhards und Heinrichs Herz. zu Braunschw. A. 1392. Wie schelt noch jemand von unsertwegen nenerley Bede oder Schattunge setten edder don, up unser Herschop untersatten, noch up ere Guth samend edder besunder, uth gespraken unsere eigene Meyer, und unsere eigene Lüde. Die Hintersassen auf dem platten Lande wurden daher immer am strengsten behandelt und in diese Classe kam auch der Vogteipflichtige, der sein Erbe noch mit eigener Hand baute, öfters, wenn ihm die Verhältnisse ungünstig waren. Er wurde, weil er wie der gemeine Hintersasse Abgaben zu geben hatte, auch oft als Hintersasse behandelt. Es war noch ein Glück für ihn, wenn er blos unter den landesherrlichen Vögten als ein dem Landesherrn pflichtiger Mann (der Ursprung der nachher sogenannten freien Kammerbauern) blieb, und die von ihm zu entrichtende Abgabe nicht, wie es so häufig geschah (s. Kindlinger münsterische Beitr. Th. 2. S. 134.), einem Dienstmann als Beneficium zugelegt wurde, der leichter Reiz und Gelegenheit hatte, ihn sogar zum unfreien Hintersassen zu machen.

diese Herrschaften nicht nur um einen von ihnen selbst zu leistenden außerordentlichen Beitrag ansprechen, sondern auch über den, welchen ihre Hintersassen geben sollten, mit ihnen handeln. In demselben Fall befand sich der Landesherr seinen Städten gegenüber, von welchen er nicht so leicht die Beisteuer erzwingen konnte, als von den Vogteipflichtigen auf dem platten Lande, wenn diese der Bitte kein Gehör geben wollten [1]). § 306.

So neigte sich die Entwicklung der Verfassung allmälig zur Anerkennung des Grundsatzes: dem Landesherrn als solchem gebührt die Beisteuer von allen im Land gesessenen Classen von Personen, die er hergebracht hat, und in den Fällen, in welchen er sie hergebracht hat. Außerordentliche Beihülfen sind auch nur in den lezteren darunter begriffen. Eine Steuerverfassung, nach welcher das Landesbedürfniß den Maaßstab der Beihülfe abgiebt, hat sich aber erst in der folgenden Periode entwickelt.

Anmerkung. Entstehung einer ordentlichen Bete in der Mark Brandenburg.

Am deutlichsten läßt sich die beschriebene Geschichte und Beschaffenheit der Beden in der Mark Brandenburg erkennen. Schon 1281 verglichen sich die Markgrafen Otto und Conrad mit der Altmark (ein ähn-

1) Bei den größeren Städten besonders mißlangen die Versuche, ihnen willkührlich allerlei Abgaben aufzulegen, besonders indirecte, namentlich eine Abgabe von den in dieselben gebrachten Lebensmitteln oder von ihrer Nahrung, in diesem Zeitraume fast immer. Eine Reihe hieher gehöriger Stellen hat Struben Observ. jur. et histor. Germ. Decas. Observ. 3. §. 3.

§. 306. Ueber Vergleich mit den übrigen Provinzen war schon 1280 vorausgegangen s. Gercken Cod. dipl. Brandenb. Tom. II. p. 351.) folgendergestalt: — quod ob salubrem statum terrarum nostrarum, de nostro et vasallorum nostrorum arbitrio, *petitionem sive precariam exactoriam* quam in terra sive territorio Marchie dignoscimus habuisse, vendidimus sub hac forma. Quod vasalli nostri — in Die b. Michael. in ao. 1281 nobis dederunt de *manso* qui chorum duri frumenti solvebat, de duobus choris avene equivalentibus choro duri frumenti, et de talento, fertonem — porro civitatenses sive negociatores, sculteti, villici, et rustici, de pheodo et choro duri frumenti fertonem dederant. Sed alii homines communes et cossati qui mansos non habuerunt, dederunt 6 denarios de talento. Item in festo Pasche subsequente, quod terminus fuit secundae emtionis in a. 1282 dederunt nobis similiter — hic fuit ultimus terminus emtionis. Deinde in festo Andree proximo iste census subsequens instabat *nomine precarie perhenniter dandus* de manso qui chorum duri frumenti vel magis solverit, de duobus choris avene et de talento in die Andree jam dicto solidum. Post haec in die Walpurgis similiter solidum. dare perpetuo tenebuntur. Hujusmodi census erit sempiternus nec ipsum conferre possumus aut debebimus alicui. — Item *miles* sub aratro suo habebit 6 *mansos*, *famulus* vero 4 et hi penitus erunt liberi et si quidem plures habuerit de his dabit censum praelibatum. Communes homines veluti molendinarii et Cossati de rebus eorum que vulgo dicuntur Varende Habe et de talento sex denarios dare debent. It. si terrae nostre guerrarum periculum ingruerit, statuimus una cum Vasallis nostris quatuor viros milites nostros, ut quicquid iidem ordinaverint de pecunia danda a bonis in Marchia existentibus gratum servabimus ac votum. It. a vasallis nostris nullam precariam extorquere debebimus, si aliquam ex filiabus nostris alicui voluerimus copulare vel imperialem Curiam visitare etc. (Gercken Dipl. Vet. March Tom. I. p. 15 seq.). Der Vergleich betraf also eine außerordentliche und die ordentliche Bede. So kommt auch im Landbuche p. 14. eine außerordentliche Landbede vor, von welcher die gemeine Bede (precaria, die bei den einzelnen Hufen und Stücken verzeichnet ist) genau unterschieden wird. Die leztere blieb nicht genau so, wie sie 1281 verglichen war. Nach dem Vergleich war die Freiheit der Ritterhufen nur beschränkt, nach dem Landbuche aber waren in der Regel alle Ritterhufen frei, denn S. 44. heißt es unter den Fragen, die an jedem Orte gethan wurden: Quot mansi sunt in villa; quot illorum sunt liberi ut puta vasallorum plebani et ecclesiae? Daß die Hintersassen der

bischöflichen Güter, Stifter und Klöster, nicht frei waren, sieht man aus dem Verzeichniß der Güter des Hochstifts Brandenburg S. 125. des Landb. und der Klöster: aber der Bischof hatte die Bede in der Regel selbst, ohnstreitig aber nur durch Schenkung oder Kauf, denn vermöge der ihm nur beschränkt zustehenden Landeshoheit (da er unter das Fürstenamt des Markgrafen gehörte) konnte er die ordentliche Bede nicht aus eigenem Recht erheben; wohl aber außerordentliche Abgaben unter diesem oder anderen Namen ziehen. Das Dotalgut der Kirchen aber, die Pfarräcker d. h. die mansi, die der Pfarrer (plebanus) als beneficium hatte, und was die Stifter und Klöster selbst bauten, war frei. Auch die lezteren hatten meistens die ordentliche Bede von ihren Hintersassen erworben. Der Landesherr veräußerte die Revenüe überhaupt wie alle andere Rechte, wie sich aus dem Landbuch ergiebt, obgleich im Vergleich von 1281 das Gegentheil versprochen war. §. 306.

§. 307. §. 307.

Die Einkünfte des Landesherrn bestanden, außer dem was die Bede abwarf, und was freilich nicht überall sehr beträchtlich war, weil die ordentliche Bede wie andere Einnahmen veräußert wurde, 1) in den ihnen vom Kaiser verliehenen nutzbaren Regalien, Münze, Zoll, Bergregal, Judenschutz (vergl. oben §. 296 — 298.) und Gerichtbarkeit a); 2) in den Ein-

a) Nach dem Landbuche der Mark Brandenburg S. 16. werden als die Quellen der beständigen Einkünfte des Markgrafen angegeben: die Orbete (aus den Städten, die Landbete ist nur bei jedem Dorfe angegeben), die Zölle, Mühlen, Juden (Schutz), Münze, Gewässer (so weit nämlich die Fischerei verpachtet war), Waldungen (unter welcher Rubrik aber nur die Abgaben an Hafer und Honig berechnet werden, welche die benachbarten Dörfer für das Hütungsrecht in den herrschaftlichen Waldungen bezahlten) und die Gefälle aus den Dörfern, welche zu landesherrlichen Schlössern geschlagen waren. Als ungewisse Einkünfte werden S. 37. aufgeführt: die Gerichtsgefälle, der Holzverkauf aus den Waldungen, die *Impignorationes* (über welche es heißt: Oportet aliquando quod praesumtuose contumaces ac rebelles

§. 307. künften der Domainen. Was von dieſen nicht zu Lehen gegeben war, wurde meiſtens [b]) durch Vögte verwaltet, welchen dann auch die Einnahme der übrigen landesherrlichen Gefälle übertragen war. Zu den Domainen gehörten auch die dem Landesherrn als Gutsherrn zuſtändigen Waldungen und Forſten, Mühlen und Gewäſſer [c]). Ein großer Theil der aus den Domainen fließenden Einkünfte und anderer mit ihnen verbundenen Gefälle war aber den Vögten ſelbſt und der unter ihnen in die landesherrlichen Burgen als Beſatzung vertheilten Dienſtmannſchaft als Beſoldung angewieſen [d]). Die Eintheilung des ganzen Landes in

compescantur; hoc enim sepe fit per impignorationes, ut quia aliqui contemnunt parere mandatis Domini et suorum officialium, ut quum mandatur sive indicitur expeditio non veniunt ad exercitum, aut ad aliam evocationem venire contemnunt justo impedimento cessante. Quandoque mandatis judicum immo post sententiam non volunt parere rei judicate nec curant solvere judicatum. Nonnulli etiam invadunt bona ad Dominum spectantia ut puta ligna et feras de silvis gramina de pratis subtrahentes et in aquis furtive piscantes et his similia facientes saepe impignorantur. Ex his quidam dant 10 marcas argenti quidam minus quidam vero magis) und die Landemien. Die ganze Summe der beſtändigen Einkünfte (mit Ausſchluß der Einkünfte aus der Neumark und der Landbete) wird auf 5000 Mark Silber berechnet. Die Einkünfte von den Domainen ſind indeſſen größtentheils nicht mit gerechnet. Die Einkünfte aus den Zöllen machen über die Hälfte jener Summe aus.

b) Denn es kommen ſchon in dieſem Zeitraum Beiſpiele von der Verpachtung von Domainen vor ſ. Struben de jure Villicorum Cap. 1. §. 11.

c) Daß dieſe nicht Regal waren, ſieht man am deutlichſten aus dem Landbuche der M. Brandenb., wo die Einkünfte daraus als gewöhnliche gutsherrliche Einkünfte vorkommen.

d) Im Landbuche ſteht S. 13. eine Dispositio Castrorum sub a. D.

Vogteien oder Aemter in dieſer Beziehung, ſcheint meiſtens mit der Eintheilung in landesherrliche Gerichts-Vogteien (§. 302.) zuſammengetroffen zu haben, und beide Arten der Vogtei waren auch meiſtens denſelben Perſonen anvertraut e). §. 307.

§. 308. §. 308.

Mit dieſen Einkünften mochten die Koſten der Regierung und der Hofhaltung, die im Ganzen noch wenig koſtbar war a), leicht beſtritten werden, ſo lange keine große Fehde zu führen war, oder der Reichsdienſt und häufige Reiſen zum kaiſerlichen Hoflager keine außerordentlichen Ausgaben erforderten. Für die eigentliche Regierung hatte noch kein Landesherr beſondere Beamte; der Hofkaplan und einige Schreiber machten

1376. per D. Imp. facta, wo die jedem Vogte untergebenen Burgen und die für ihn und ſeine Dienſtleute zum Unterhalt ausgeſetzten Güter und Gefälle aufgezählt werden. Hier heißt es z. B. Botzow (das jetzige Oranienburg): Herman. Schaff. advocatus habebit 8 personas et percipiet redditus villarum adjacentium qui ad 30 sexagenas se extendunt. Item allodium (die landesherrliche Domaine) cum piscatura et pratis. Dominus reservavit sibi orbetam, silvas et judiciorum proventus.

e) Die Vögte kommen in den Urkunden faſt immer in der zweifachen Eigenſchaft als Verwalter und Richter vor. Durch die Verbindung beider Aemter wurde auch die Adminiſtration der Güter und der Gerichtbarkeit weniger koſtbar.

a) Die Dienſtleute waren zwar vermöge ihrer Geburt zum Hofdienſt verpflichtet, aber wenn ſie ſich am Hofe befanden, mußte ihnen Unterhalt und beſonders Kleidung gereicht werden. S. das cölniſche Dienſtrecht (bei Kindlinger münſt. Beitr. Th. 2. Urk. 13.) §. 10. 11. und ein Verzeichniß der täglichen Bedürfniſſe zur Hofhaltung des Erzbiſchofs von Cöln im zwölften Jahrhundert (Ebendaſ. Urk. 20.).

§. 308. die Canzlei aus [b]), und der Rath des Landesherrn bestand aus einigen Ministerialen, die er ohnehin am Hofe hatte. Nur die Fehden und jene außerordentlichen Ausgaben kamen gar zu oft, und hatten dann zur gewöhnlichen Folge, daß nicht nur Nothbeden auferlegt, sondern auch die ordentlichen Einkünfte selbst veräußert werden mußten. Die Folgen davon wurden zwar in diesem Zeitraume noch nicht so sichtbar, theils weil die Fürsten noch viel zu veräußern hatten, theis weil durch das Aussterben einer großen Anzahl von adelichen Geschlechtern [c]) so manches Lehen wieder heimfiel, das ihnen früher hatte überlassen werden müssen, um ihre Gunst zu gewinnen. Desto sichtbarer wurden aber die Würkungen dieser Verhältnisse im folgenden Zeitraum.

§. 309.

§. 309.

In der Ausübung der Landeshoheit war der Landesherr schon mannichfach an die Mitwürkung seiner Ritterschaft gebunden. Am sichtbarsten war dieß in den großen Fürstenämtern, wo, nachdem die Grafen und Herren landsässig geworden waren (§. 299.), doch noch die alten placita (§. 221.) sich erhielten, und

b) Vergl. Spittlers Gesch. des Fürstenthums Hannover Th. I. S. 118.

c) Das dreizehnte Jahrhundert war insonderheit dem Adel (im älteren Sinn des Worts) verderblich. Ich glaube, daß im dreizehnten Jahrh. allein, eine eben so große Anzahl von adelichen Geschlechtern ausgestorben ist, als vom funfzehnten bis zum achtzehnten zusammen. Das häufige Eintreten ihrer Glieder in den geistlichen Stand, die Kreuzzüge und die italischen Kriege der Hohenstaufen mögen daran etwa gleichen Antheil gehabt haben.

die dort versammelten Bischöfe, Grafen, Herren und Ritter eben so über gemeinsame Angelegenheiten mitzusprechen begehrten als sonst, obgleich die Tagefahrt vom Fürsten jezt vermöge seiner fürstlichen Gewalt geboten wurde a). Aber auch in den kleineren Territorien, wo §. 309.

a) Von diesen Placitis (Landtagen) spricht das schwäbische Landrecht Art. 43. (oben §. 221. Note b) und König Rudolf im Reichsabschied von 1287. §. 49. (Neue Samml. der R. A. Th. 1. S. 37.) „Was auch die Fürsten mit ihrer Lantherren Rat und der Fürsten geseczen und machent diesem Lantfrid zu peßrung und zu vestigung das mügen sie wol tun, damit prechen sie des Landfrids nicht." Die Verhandlungen auf diesen Landtagen, die im dreizehnten Jahrhundert noch sehr häufig vorkommen, betrafen meistens nur die Gegenstände, welche auch die alten Placita des Missus betroffen hatten, nämlich Ausführung der Reichsgesetze (worauf auch der Landfriede Rudolfs hinweist) und Ausübung der Lehnsgerichtbarkeit mit Zuziehung der Herren und Ritter als pares curiae, der einzigen Art von Gerichtbarkeit, die der Herzog vermöge seines Fürstenamts hatte, eben so wie der Missus als Militärbeamter die Aufsicht über die Beneficien gehabt hatte. — Daß die Fürsten aber bei dieser Gelegenheit auch andere Gegenstände zur Sprache brachten, wie Fehden, zu deren Ausführung sie den Beistand ihrer Landesherren verlangten, Beden, die ihnen verwilligt werden sollten u. s. f., verstände sich von selbst, wenn es sich auch nicht aus Urkunden erweisen ließe. Hier auch war es ohnstreitig, wo sich der Landesherr mit seinen Landsassen über die Rechtsnormen verglich, die als Landrecht (§. 264.) bekannt gemacht werden sollten. Ob man aber darum berechtigt ist, die auf solchen Landtagen versammelten Herren und Ritter Landstände zu nennen, hängt davon ab, in welchem Sinne man dieß Wort gebraucht. Versteht man darunter nichts als einen vor den übrigen Landsassen privilegirten Stand, der vermöge der vielfachen Verhältnisse, in welchen er mit dem Landesherrn stand, Einfluß auf die Regierung hatte, so gebührt ihnen jener Name gewiß; denkt man sich aber unter diesem Ausdruck eine dem Landesherrn etwa in dem Verhältniß wie das Capitel dem Bischof oder die Reichsstände dem Kaiser entgegensezte, durch eine eigenthümliche Verfassung eng verbundene und als ein Ganzes anerkannte Corporation, wohl gar mit der Befugniß, das ge-

§. 309. dieſe alten placita wegfielen, weil es hier keine Landſaſſen aus dem Herrenſtande gab, ſieht man die Landesherren bei allen wichtigeren Angelegenheiten nur nach Rath ihrer Vaſallen und Dienſtleute handeln [b]). Ob der Landesherr bei gewiſſen Angelegenheiten dieſen Rath zu hören [c]), und ob er ihn zu befolgen verbunden war, darf man nicht erſt fragen: denn es verſtand ſich von ſelbſt, daß um mit Sicherheit auf die Mitwürkung ſeiner Vaſallen rechnen zu können, er ſie zuvor für ſeine Abſichten gewonnen haben mußte.

§. 310.

§. 310.

Eine beſondere Betrachtung verdient noch die Verfaſſung der Städte und ihr Verhältniß zum Landes-

ſammte Land zu repräſentiren, ſo gebührt er ihnen freilich nicht. Solche Landesgemeinden haben ſich erſt in dem folgenden Zeitraum gebildet.

b) Man darf nur irgend eine Urkundenſammlung anſehen, um ſich davon zu überzeugen. Es giebt faſt keinen wichtigen Act der landesherrlichen Gewalt, über den eine Urkunde aufgeſezt wird, keine Verbindlichkeit, die der Landesherr übernimmt, ohne daß dabei bemerkt würde, daß dieß consilio oder consilio et consensu fidelium geſchehen ſey. Vergl. z. B. Gercken hist. dipl. Brandenb. Tom. I. p. 199 und 202. wo eine Landestheilung (1268) consilio fidelium geſchieht; p. 231. wo ſich H. Heinrich von Mecklenburg mit M. Ludwig von Brandenburg a. 1325 über die Vogteien Jagow, Stolze und Liebenwalde „mit Rade und mit Volbord der Man und der Stede in den dren Vogadien" vergleicht; p. 170. wo ſich die Grafen von Lindow „mit Willin und mit ganzeme rade unſir getruwen Man" (a. 1434) mit Markgraf Ludwig von Brandenburg wegen ihrer Anforderung an dieſen vergleichen u. ſ. f. Vergl. Hüllmann Geſchichte der Stände Th. 3. S. 230.

c) Indeſſen könnte man auch Fälle auszeichnen, wo es ſelbſt verfaſſungsmäßig war. S. z. B. §. 304. 306.

herrn. Das Stadtrecht begreift jezt wesentlich die §. 310.
Exemtion der Stadtgemeinde und ihrer Güter vom Landgericht (§. 224.), und die Befugniß, eine selbstgewählte [a]) genossenschaftliche Obrigkeit zu haben, welcher die Verwaltung des Gemeindeguts, die Ausübung der der Stadtgemeinde zustehenden Gemeinheitsrechte und der ihr verliehenen besonderen Rechte, die Handhabung der nöthigen Ordnung überhaupt und die Aufsicht über die Betreibung des städtischen Gewerbes insbesondere (Policei) [b]), und überhaupt die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten zukommt (§. 243.). Die Concurrenz zu diesen Sachen, welche sonst den landesherrlichen Beamten in der Stadt (dem Vogt und Schultheißen) zugestanden hatte [c]), wurde in allem, was nicht die Vogtei d. h. die Gerichtbarkeit betraf, allmälig eingeschränkt oder ganz aufgehoben [d]). Selbst

a) S. z. B. das Privilegium Heinrichs des Löwen für Lübeck bei Westphalen Monum. ined. Tom. 3. p. 632.

b) Stadtrecht für Freiburg a. 1120. (bei Schoepflin hist. Zar.-Bad. Tom. 5. p. 50.). Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri et argenti in potestate 24 consulum erit, et posteaquam ea aequaverint, uni eorum, cui visum fuerit, civitas committat etc. Diese Policei hat ohnstreitig auf die Entstehung der Zünfte einen wesentlichen Einfluß gehabt.

c) Freilich nicht überall, weil der Vogt und Schultheiß mit seinen Schöffen von dem Rath verschieden seyn konnte. Vergl. meinen Aufsatz über den Urspr. der städt. Verf. in der Zeitschrift B. 2. S. 165.

d) So faßten, um ein Beispiel aus vielen anzuführen, die Hamburger 1270 den Schluß, der gräflich holsteinische Vogt, Münzmeister, Zöllner und andere Dienstleute sollten nicht anders als auf ausdrückliche Einladung in den Rath kommen. S. de Westphalen Monum. ined. Tom. IV. p. 2090. Nach dem „Richte-

§. 310. das Recht, die Stadt durch Dienstleute besezt zu halten, wurde meist auf die Burg eingeschränkt [e]), und auf die Ausübung der Vogtei hatte die Stadtgemeinde wenigstens Einfluß, indem die Schöffen zu den Gerichten des Vogts und Schultheißen ganz oder zum Theil aus ihrer Mitte genommen werden mußten [f]). Wenn dann, wie schon häufig genug geschah, die Stadt die Gerichtbarkeit durch Erwerbung der Vogtei ganz oder zum Theil [g]) vom Landesherrn oder von den Privatpersonen, an welche sie dieser etwa veräußert hatte, an sich brachte [h]), so mußte sie beinahe ganz in das Verhältniß einer unabhängigen nur dem Reich unterworfenen Commune kommen; dem Landesherrn blieb nun weiter kein Recht in der Stadt als das Eigenthum seiner Burg und die damit verknüpften Rechte, die Heerfolge mit der Bede und die Regalien, die auf der Stadt

brieve" der Stadt Zürich war es schon im dreizehnten Jahrhundert etwas althergebrachtes, daß der kaiserliche Vogt nicht ungebeten in den Rath kommen dürfe. S. Joh. von Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. 2. S. 123.

e) Man sieht dieß am deutlichsten aus dem Landbuche der Mark Brandenburg. Nur in die Burgen, die von den Städten genau unterschieden und besonders aufgeführt werden, waren die Vögte mit den ihnen untergebenen Dienstleuten vertheilt. Vergl. Landb. S. 21. 31.

f) Vergl. oben §. 243. Note d.

g) Denn das Blutgericht behielt sich der Landesherr bei Ueberlassung der Vogtei an die Stadt öfters vor. So z. B. Conradin 1266 bei Veräußerung der Vogtei an Augsburg. S. Langenmantel Historie des Regiments in Augsburg (Frankf. u. Leipz. 1743. 4.) S. 12.

h) Vergl. oben §. 302. 303.

Boden auszuüben waren, namentlich Zoll und Münze. §. 310.
Doch auch diese wurden ja oft genug an die Stadt selbst veräußert, oder derselben auf ihre Ausübung ein Einfluß gestattet (§. 296.); und wie schwer mochte es dem Herrn nicht werden, das Recht der Heerfolge geltend zu machen, oder die Stadt zur Verwilligung von Beden zu bewegen, wenn er durch keine mächtigen Beamten und eine zahlreiche Dienstmannschaft auf die Stadtgemeinde würken konnte. Unter diesen Umständen mochte es für einen großen Vortheil gehalten werden, daß der Geist der Zeit, der so viel auf urkundliche Privilegien hielt, so oft veranlaßte, daß die Städte so manches Recht, das sie als Gemeinheitsrecht mittelst ihrer Autonomie hätten ausüben können, sich erst besonders vom Landesherrn ertheilen oder bestätigen ließen [i]), und dadurch ihre Abhängigkeit von ihm anerkannten.

§. 311. §. 311.

Desto höher stieg das Ansehen des Raths und desto leichter wurde es der Stadtgemeinde, manches Recht zu erwerben, das sie nur durch ein Privilegium des Kaisers oder des Landesherrn erlangen konnte. Der Rath hatte meistens einen oder mehrere Bürgermeister an der Spitze [a]), und wurde aus den ritterlichen

i) Wie die Willkühren, über welche Rath und Bürgerschaft einig geworden; das Recht, Abgaben von der Bürgerschaft zu heben, die in allen Städten sehr früh zur Bestreitung der gemeinen Lasten aufgelegt wurden, und sehr häufig in einer indirecten Abgabe (nach Art der heutigen Accise) bestanden. S. z. B. die Verfassung von Zürich bei J. v. Müller a. a. O. Th. 2. S. 130. 131.

a) Doch finden sich auch Räthe, an deren Spitze der Schultheiß steht,

§. 311. (Patriciern) [b]) und anderen freien Geschlechtern (doch meist mit Ausschluß der Handwerker und Kaufleute) [c]) auf eine gewisse Zeit gewählt [d]). In die Bürgerschaft wurde von dem Rathe aufgenommen, wer eines Bürgers Sohn war, und meist auch jeder Fremde von ehelicher und freier Geburt, welcher der Stadt wenigstens auf eine gewisse Zeit Bürgerpflichten schwur, und sich in der Stadt ansässig machte [e]). In gewissen

oder die gar kein stehendes Oberhaupt haben. Jenes war z. B. der Fall in Bern (Joh. v. Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. 1. S. 390.), dieses in Zürich nach der älteren Verfassung (ebendas. Th. 2. S. 125.).

b) Schon im zwölften Jahrhundert kommen in Freiburg (im Uechtlande) Burgenses majores und minores vor (J. v. Müller a. a. O. Th. 1. S. 382.); der Ausdruck patricii ist wenigstens schon in Urkunden aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. S. eine Urkunde von 1306 bei Lünig Cod. Germ. dipl. T. 2. p. 1163.

c) Diese erlangten meist erst im vierzehnten Jahrhundert die Rathsfähigkeit. S. die lehrreiche Geschichte der Veränderung der alten Züricher Verfassung (1335), durch welche auch Handwerker in den Rath kamen, in Joh. v. Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. 2. S. 122 u. f.

d) Das älteste lübische Recht kann am besten zur Erläuterung und näheren Bestimmung dieses Satzes dienen: „Küst men jemende in deme Rat, de schall twee Jar besitten den Rat, des drüdden Jares schall he vry syn des Rades, wenne moget denn mit bede von eme hebben, dat he suke den Rat; wi settet ok dat men nemene tehe in den Rat, henn sy echt, van vryer Bort, unde Nemans egen, unde oc nene Ammet hebbe van Herren unde oc sye van godeme Rüchte unde van ener vryen Modder geboren de Nemens egen sy, unde nicht sy geestlicher Lüde oste Papensone, und de hevve torfacht egen binnen der Muren, und de nicht upgedreven sy in sineme Erve unde de sine Neringe nicht mit Hanwerke gewunnen hebbe."

e) In Zürich mußte daher der neuaufgenommene versprechen, ein Haus

vorzüglich wichtigen Angelegenheiten konnte der Rath §. 311.
nicht ohne die Bürgerschaft handeln f); eine ordentliche Controlle seiner Verwaltung durch einen stehenden Ausschuß der Bürgerschaft war aber noch nicht gewöhnlich g).

§. 312. §. 312.

Außer dem Grundeigenthum, welches die Stadtgemeinden außerhalb ihrer Ringmauern von den Fürsten und von Privatpersonen erwarben a), verdankten sie ihre Macht vornehmlich dem immer mehr aufblühenden Gewerbe, dessen Gedeihen sie durch mancherlei von Kaisern und Landesherren erworbene Privilegien zu befördern wußten. Zu jenen gehört das Stapel- und Einlagerrecht b), zu diesen, außer dem Markt- und

zu kaufen oder aufzubauen, und zur Sicherheit eine gewisse Summe niederlegen. S. J. v. Müller a. a. O. S 123.

f) Vornehmlich in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse der Stadt, Fehden, neue Auflagen, neue Willkühren. Vergl. die alte züricher Verfassung bei Müller a. a. O. S. 124. 125.

g) Der Keim dazu war aber schon in einer Gewohnheit vorhanden, die fast allgemein gewesen zu seyn scheint, bei wichtigeren Veranlassungen eine gewisse Anzahl der angesehenen Bürger zuzuziehen, wenn man nicht gerade die ganze Gemeinde fragen wollte. Aus diesen bildeten sich in der Folge die sogenannten großen oder äußeren Räthe. S. z. B. Joh. v. Müller a. a. O. S. 152. Note 158. Etwas ähnliches fand in Augsburg statt, lange ehe sich (im Jahre 1368) ein eigentlicher Bürgerausschuß oder äußerer Rath bildete. Langenmantel a. a. O. S. 18.

a) Vergl. über die Geschichte der Städte in diesem Zeitraum Hüllmanns Gesch. des Ursprungs der Stände Th. 3. erste Ausg. und besonders dessen Städtewesen s. oben B. 1. S. 30.

b) Jenes das Recht, die eine Stadt (oder selbst einen gewissen Um-

§. 312. Geleitsrecht c), die Zollfreiheit und die Bestätigung der Zunfteinrichtungen und das Privilegium der ausschließlichen Betreibung aller oder gewisser Gewerbe. Zu diesen gehört vor allem der Handel. Die Vereinigung der Personen, die gleiches Gewerbe trieben, in Gilden (Innungen, Brüderschaf-

kreis um dieselbe) berührenden Waaren anzuhalten und auf städtischem Geschirr weiter zu schaffen; dieses die Befugniß, den Verkauf solcher Waaren an Bürger, wenigstens das Feilbieten derselben, zu verlangen. Der Ursprung beider Rechte ist ohne Zweifel in den Stapelstädten Karls des Gr. (§. 138.) zu suchen. Die Geschichte derselben ist aber durch die Bemühung der mit diesen Rechten versehenen Städte, ihre Entstehung möglichst hoch hinauf zu setzen, sehr ungewiß geworden.

c) Das Geleitsrecht heißt im allgemeinen das Recht, den, welcher das Gebiet eines Landesherrn betritt, zu schützen; dieß Recht ist eine Folge des Rechts, über den Landfrieden zu wachen. Nutzbar wurde es erst dadurch, daß der Landesherr einer bestimmten Person den Schutz versprach und sich dafür etwas bezahlen ließ, daß er dessen Gewähr leistete, indem er durch seine Beamte den Schutz wirklich ertheilen ließ, und wenn der, welcher das Geleit bezahlt hatte, dennoch Schaden litt, diesen Schaden ersezte. Wer daher auf seine Gefahr reisen wollte, zahlte nichts. Sächs. Landr. B. 2. Art. 27. Vorzüglich nutzbar wurde es, wenn es zu einem offenen Markt ertheilt wurde, weil dann gewöhnlich jeder, der ihn besuchte, das Geleit bezahlte oder auch wohl bezahlen mußte: daher wurde das Geleit in die Marktprivilegien besonders eingerückt. Stadtrecht für Freiburg a. a. O. Dedit autem pacem et securitatem itineris, omnibus forum ejusdem civitatis adeuntibus hoc promittens, quod quicunque sua spoliatus fuerit, si predonem nominatim exprimeret aut reddi faceret aut ipse persolveret. Auch der Kaiser ertheilte vermöge seiner Concurrenz in den gesammten Rechten der Landeshoheit, ein solches Geleit, durch dessen Umfang und Wichtigkeit der Markt, dem er es verlieh, vor anderen privilegirt wurde, welchen bloßes landesherrliches Geleit versichert war; daher in der Folge jene durch den Namen Messen von diesen unterschieden wurden

ten), d. h. in Genoſſenſchaften, welche ihre Mitglieder §. 312.
anhielten, das Gewerbe unter ſelbſt gewählten Vorſtehern nach gewiſſen freiwillig feſtgeſezten und vom Rathe und von den Landesherren beſtätigten Regeln zu erlernen und zu treiben, jedem aber, der nicht verfaſſungsmäßig darin aufgenommen wäre, deſſen Betreibung unterſagten, reicht bis in die vorige Periode hinauf. Bei den Kaufleuten erſcheinen dieſe eben ſo früh als bei den Handwerkern, und auch mit der Verpflichtung zu Abgaben, welche für die Befugniß, eine ſolche Innung zu haben, und beſonders für die ihr geſtatteten Handelsfreiheiten namentlich in Hinſicht der Zölle entrichtet werden mußten [cc]); bei dieſen darf die Verbindung aber nicht als eine Folge urſprünglicher Hörigkeit betrachtet werden, was bei den Handwerkern häufig der Fall zu ſeyn ſcheint. Die Hörigkeit der Handwerker mußte nehmlich eine ſolche Genoſſenſchaft zur Folge haben, weil die, welche daſſelbe Gewerbe trieben, zu gemeinſamer Dienſtleiſtung verpflichtet waren, und ſchon dieſerhalb nach dem Hofrecht in Genoſſenſchaften abgetheilt wurden [d]). Außerdem hat die Entſtehung der Innungen wahrſcheinlich auch eine Beziehung auf den römiſchen Urſprung einzelner Städte; freie Handwerker waren in römiſchen Städten häufig in ſolche Genoſſenſchaften vereinigt [e]), und da es eine römiſche Policei-

cc) Lappenberg in dem Vorwort zu Sartorius S. 16 u. f.

d) Der Hauptbeweis liegt in dem ſtrasburger Stadtrecht. Vergl. Zeitſchr. für geſch. Rechtsw. B. I. S. 240.

e) L. 5. §. 12. D. De jure immunitatis (50, 6.).

§. 312. einrichtung war, für allen feilen Verkauf gewiſſe Plätze zum Zweck der Policeiaufſicht anzuweiſen [f]), mit welcher die Vereinigung der Handwerker, die an dieſen Plätzen ihre Waaren feil halten durften, in eine Genoſſenſchaft zuſammenhieng, ſo waren Handwerksinnungen in allen urſprünglich römiſchen Städten wohl ein weſentlicher Beſtandtheil der Policeiverfaſſung [g]). Damit ſoll jedoch keineswegs geläugnet werden, daß auch in der urſprünglich deutſchen Sitte der Verbrüderung Einzelner für beſtimmte Zwecke, (ſ. oben S. 169.) die Wurzel der Einrichtung ebenfalls geſucht werden dürfe. Es iſt jedoch unmöglich, darüber zur Gewißheit zu gelangen, an welche Veranlaſſung in einzelnen Städten die Entſtehung der Gilden ſich anſchließt; nur daß dieſe Einrichtungen ſchon im zwölften Jahrhundert auch ein weſentliches Stück des Weichbildrechts waren, ſieht man aus den Urkunden dieſer Zeit [h]). Hingegen war die Verfaſſung der Stadtgemeinde in dieſem Zeitraum noch nirgends auf dieſe Verbindungen gegründet; daher müſſen Innungen mit politiſcher Bedeutung für die allein die Benennung Zünfte gebräuch-

f) Das Forum rerum venalium. S. L. 1. §. 11. D. de officio praef. urbi. L. 10. L. 28. L. ult. C. Th. de erogatione annonae milit.

g) S. Zeitſchr. a. a. O. B. 2. S. 213.

h) In einem Privilegium des Erzb. Wichmann von Magdeburg von 1157 iſt von der Schuſterinnung ſchon in ſolchen Ausdrücken die Rede, daß man nicht zweifeln kann, daß Handwerkseinrichtungen damals in Magdeburg etwas längſt bekanntes waren. S. Ludewig Reliq. Mscr. Tom. 2. p. 389. Das allgemeine Verbot der Zünfte oben §. 247. zweite Anm. bezieht ſich wohl nur auf Zünfte, welche von politiſcher Bedeutſamkeit in den Städten ſeyn wollten.

lich war, von jener blos auf das Gewerbe Bezug habenden Innungsverfassung unterschieden werden. Mit der Entstehung dieser Rechte ist dann schon der Natur der Sache nach, das Privilegium verwandt und auch ohngefähr gleichzeitig, daß binnen einem gewissen Umkreise um die Stadt (die Bannmeile) solche Gewerbe, die in der Stadt innungsmäßig betrieben werden, gar nicht getrieben werden sollen [i]). Die Anzahl dieser Gewerbe war indessen noch nicht sehr groß, und eines, welches späterhin unter die wichtigsten gehörte, die Bierbrauerei, war meistens noch nicht darunter [k]). §. 312.

§. 313. §. 313.

Der Zufluß einer großen Anzahl von Menschen in die Zünfte, deren Freigeborenheit nicht immer so ausgemacht war, als die der ansässigen Altbürger der Stadt, und das allmälige Freiwerden der hörigen Leute in der Stadt durch vermehrte Leichtigkeit des Erwerbs, wurde der Grund einer ganz eigenen Gattung städtischer Privilegien, die man gar bald als etwas wesentliches im Stadtrecht ansah. Die Gemeinde ver-

i) Gewöhnlich binnen einer Meile, daher der Stadt Bannmeile, Banleuca, Bannilega genannt. Schon Friedrich II erwähnt in seiner Urkunde für die weltlichen Fürsten, (oben §. 247. zweite Anm.) diesen Meilenbann und verspricht, ihn in den von ihm neuangelegten Städten abzuschaffen.

k) In einer Urkunde von 1290 wird einer schlesischen Stadt das Privilegium ertheilt: ut nullae camerae mercatorum, nulli crani, nulli pistores, nulli sutores, nulli carnifices, nullae tabernae sint, nulli mechanici — infra unius miliaris spacium. S. Hüllmann a. a. O. S. 116 u. f.

§. 313. schmähte bei steigendem Gewerbe nicht, sich durch dergleichen Einwohner zu verstärken, und ließ sich nur um den Nachtheilen vorzubeugen, die durch Ansprüche ehemaliger Schutzherren oder Leibherren auf Gemeindeglieder dieser Art hätten entstehen können, vom Herrn der Stadt das Privilegium ertheilen, daß alle Gemeindeglieder von allen Lasten der Hörigkeit frei seyn sollten [a]), und daß niemand, der eine gewisse Zeit als Mitglied der Gemeinde in der Stadt gewohnt habe, wegen seiner Freiheit weiter angefochten werden solle [b]).

§. 314.

§. 314.

Die gesammten Einwohner eines Territorii lassen sich daher nun in publicistischer Hinsicht folgendergestalt classificiren: A. Landsassen d. h. 1) Prälaten, 2) Herren (§. 309.) und Ritterstand, neben welchem Freie, die nicht zum lezteren und auch nicht zum Bürgerstand gehören, nur ausnahmsweise noch vorkommen, 3) Bürgerstand. B. Vogteileute und Hintersassen 1) des Landesherrn (vergl. §. 306. 307.), 2) der Prälaten, Ritterschaft und Städte.

a) Dahin gehören die bekannten Privilegien, welche im zwölften und dreizehnten Jahrhundert fast alle Städte erhielten, daß kein Bürger weiter einem mortuarium (Besthaupt, Bestheil) oder einem Heirathszwange unterworfen seyn solle. S. z. B. Schannat hist. Episc. Wormat. Tom. 2. p. 85.

b) S. oben §. 263. Note e.

B. Canonisches Recht.

§. 315.

§. 315.

Das System der Hierarchie, welches sich, auf die Grundlage der falschen Decretalen gestützt, im Laufe von vierhundert Jahren unter den Händen der größten Päpste [a]) ausgebildet und befestigt hatte, gieng von dem Grundsatze aus, daß nicht blos die *höchste* Aufsicht, gesetzgebende Gewalt und Gerichtbarkeit in Kirchensachen (§. 174.) bei dem Papste sey, sondern ihm die ganze Fülle der Kirchengewalt *allein* als **Episcopus universalis** anvertraut sey [b]). Die ganze Kirche ist also seine Diöces und die Erzbischöfe und Bischöfe haben nur als seine *Gehülfen*, wenn gleich vermöge göttlicher Einsetzung ihres Amtes, theils als *Localobere* Antheil am besonderen, theils auf den allgemeinen Synoden Antheil am allgemeinen Kirchenregiment [c]).

a) Unter welchen besonders Gregor VII., Innocenz III. und Innocenz IV. als die ausgezeichnet werden müssen, welche für die Entwicklung jenes Systems am meisten gethan haben.

b) S. *Plancks* Geschichte der christl. kirchl. Gesellsch. Verf. B. IV. Abth. 2. S. 611 u. f.

c) Ihre Gewalt wurde daher, ob sie gleich eine ordinaria heißt, doch ihrem Wesen nach nur eine delegata, und der Papst der einzige wahre ordinarius; ein Satz, der weniger im canonischen Recht *bestimmt* ausgesprochen ist, als den einzelnen Rechten, welche jetzt der Papst behauptete (§. 316 u. f.), als Princip zum Grunde liegt. Doch ist er auch selbst ziemlich deutlich *ausgesprochen* in den berühmten Dictaten Gregors VII. (bei *Labbé* Concil. Tom. 10. p. 110.) und in dem Eide, welchen Gregor VII. von den Metropoliten verlangte (§. 316. Note l).

§. 315. Die ordentlichen Gehülfen aber des Papstes, beim allgemeinen Kirchenregiment, sind: 1) die Cardinäle (§. 226.) d. h. die durch ihre Kirchenämter oder durch des Papstes Ernennung diesen zu erwählen berechtigten Bischöfe, Priester und Diaconen der römischen Provinz, theils als Consistorium (geheimer Rath) des Papstes, theils in so fern ihnen die Aufsicht und Leitung der zur Ausübung des allgemeinen Kirchenregiments angeordneten administrativen Behörden [d]) anvertraut ist. 2) Die päpstlichen Legaten, d. h. die Abgeordneten des Papstes, welche außerhalb Rom dessen Gewalt an seiner Statt an Ort und Stelle kraft seiner Vollmacht ausüben, in dieser Eigenschaft erst seit Gregors VII. Zeiten bekannt [e]).

d) Unter welchen die ältesten und wichtigsten sind: 1. der Appellationshof Capella oder nachher Rota Romana; 2. die Canzlei Cancellaria, welcher Honorius III. die erste festere, und Bonifacius VIII. ihre jetzige Einrichtung gab: 3. die Dataria für die Gnadensachen, besonders die Vergebung der Pfründen, deren Einrichtung aber erst ins vierzehnte Jahrhundert gehören mag. 4. Die Poenitentiaria, für Absolutionen.

e) Nicolaus II. und Alexander II. bedienten sich zuerst der Legaten, ad ordinandum ecclesiae statum auf Rath Gregors VII., um die vorhabende Kirchenreformation an Ort und Stelle zu Stande zu bringen, und allmälig wurde es gegen die Widersprüche der Fürsten und der Bischöfe durchgesezt, daß man ihnen alle Rechte einräumen müsse, die der gegenwärtige Papst selbst haben würde, und daß sie von den Kirchen, deren Angelegenheiten sie ordneten, durch Abgaben (Procurationes) unterhalten werden müßten. Nach einer Decretale Papst Clemens IV. († 1272) sollen sie überall als *Ordinarii* betrachtet werden. Cap. 2. de officio leg. in 6to. (I. 15.). Vergl. Planck a. a. O. S. 641 u. f.

§. 316.

§. 316.

Die Rechte des Kirchenregiments, welches der Papst ausübt, zerfallen nun in die, welche er sich ausschließlich vorbehalten hat, und solche, in welchen er nur mit den Localobern concurrirt. **I.** Zu jenen gehört: 1) das Recht der obersten Aufsicht in der Kirche und die daraus herfließenden Rechte: über den Zustand der einzelnen Kirchen Bericht zu fordern oder ihn durch seine Legaten an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, über die Reinheit der Lehre (§. 318.) und die Kirchenzucht im allgemeinen zu wachen, für die Beobachtung der Kirchengesetze zu sorgen, und die Nachlässigkeit der höheren Kirchenbeamten zu verweisen und zu ergänzen (**jus devolutionis**). 2) Das Recht der Gesetzgebung in Kirchensachen. a. Gregor **VII.** hatte zuerst angefangen, auch auswärtige Bischöfe zu seinen Synoden nach Rom zu berufen, und es den Metropoliten in dem Eide, welchen sie vor Erlangung des Pallii schwören sollten, zur Pflicht gemacht, sie zu besuchen. Seine Nachfolger sezten die Befugniß zu einer solchen Berufung durch [a]): schon Urban **II.** hielt Synoden zu Piacenza und Clermont (1095), die den Character der Allgemeinheit an sich trugen, und seitdem Calixt **II.** 1122 eine Synode gehalten hatte, die überall für allgemein galt, zweifelte auch bald niemand mehr, daß der Papst sie allein berufen könne, weil er sie

a) Die Gründe, aus welchen sie sich dazu berechtigt hielten, entwickelt Paschalis II. Ep. ad Henr. I. Angliae R. bei Labbé Concil. Tom. X. p. 712.

§. 316. am schicklichsten berufen könnte [b]); kaum räumte man dem Kaiser noch das Recht ein, unter außerordentlichen Umständen ein allgemeines Concilium zu veranstalten [c]). b. Noch früher war es gewöhnlich gewesen, daß die Päpste National- und Provinzialconcilien veranstalteten (§. 162. 226.); seit der Einführung der Legaten geschah es unter Vorsitz derselben sehr häufig. Die Folge davon war, daß diese als Bevollmächtigte des Papstes über ihr Geschäft berichteten, und die Synodalacten zur Confirmation einschickten. Dadurch kam es denn von selbst dahin, daß man auch die Synodalschlüsse, die ohne Mitwürkung eines Legaten gefaßt wurden [d]), zur Confirmation einschickte, und der Pseudo-Isidorische Satz, der in den neueren Decretalen auch noch oft genug wieder eingeschärft wurde [e]), daß kein Concilium ohne Autorität des Papstes gehalten werden dürfe und Kraft habe

b) Die sechs allgemeinen Synoden des Occidents, welche in diesen Zeitraum fallen, siehe oben §. 274. 276. Als die siebente als allgemein anerkannte Synode deren Schlüsse in die Decretalen aufgenommen wurden, kam bekanntlich nachher nur noch die von Vienne 1311 hinzu.

c) Vergl. oben §. 289. Und dieses Recht wurde von den dem deutschen Reich nicht unterworfenen Bischöfen nicht einmal allgemein anerkannt. S. über die Weigerung der dänischen Bischöfe auf der von Friedrich I. ausgeschriebenen Synode zu Pavia 1160 zu erscheinen, Planck a. a. O. S. 695.

d) Welches aber jezt, und natürlich zum Vortheil des päpstlichen Confirmationsrechts, sehr selten geschah, obgleich Concil. Lateran. IV. a. 1215. Can. 6. verordnete, daß jährlich eine Provinzialsynode gehalten werden solle.

e) Z. B. von Paschal II. in dem Note a angeführten Schreiben.

(§. 174.), würklich practiſch wurde. c. An der all- §. 316.
gemeinen Verbindlichkeit der Decretalen zweifelte jezt niemand mehr. 3) Die oben §. 174. angeführten Rechte Nro. 2. 4. 5. 4) Das Recht, neuerwählte Biſchöfe zu confirmiren, zu conſecriren oder durch den Metropoliten als päpſtlichen Bevollmächtigten conſecriren zu laſſen, und einen Eid des unbedingten Gehorſams gegen den römiſchen Stuhl zu verlangen. a. Es blieb zwar bei dem alten Grundſatze, daß der Metropolit in der Regel die neugewählten Biſchöfe ſeiner Provinz, der Papſt aber nur die ihm unmittelbar unterworfenen Prälaten zu confirmiren habe [f]; aber der Fälle, in welchen nach dem canoniſchen Rechte die Confirmation des Papſtes nachgeſucht werden mußte oder der Vorſicht halber nachgeſucht wurde [g], waren ſo viele, daß nicht leicht ein Biſchof verſäumte, ſeine Confirmation zu Rom einzuholen, ſelbſt wenn er die ſeines Erzbiſchofs ſchon erhalten hatte [h], und alſo die Obſervanz dem Papſte ein Recht beilegte, welches er ſich ſelbſt in ſeinen Decretalen nicht zuſprach. b. Auf eine ähnliche Weiſe gieng es mit der Conſecration.

f) Cap. 41. X. de elect. Cap. 6. 16. 18. eod. in 6to. (I 6.).

g) Weil etwa der Metropolit ſich weigerte (§. 174. Nro. 3.) oder der Papſt wegen Verdacht einer uncanoniſchen Wahl, beſonders der Simonie, eine Unterſuchung verfügt hatte, oder die Wahl ſtreitig war und die Entſcheidung darüber als eine causa ardua et major vor den römiſchen Stuhl gehörte, oder ein canoniſches Impediment des Gewählten eine Diſpenſation nöthig machte, das durch die Confirmation des Papſtes gehoben werden konnte; daher denn natürlich jeder aus Vorſicht die Wahl, gegen die irgend ein Widerſpruch erhoben werden konnte, zu Rom confirmiren ließ.

h) S. Planck a. a. O. S. 638. Note 6.

§. 316. Sie sollte nach dem canonischen Rechte selbst dann, wenn die Confirmation zu Rom ertheilt wurde, durch den Metropoliten geschehen [i]); aber es konnte nicht fehlen, daß die Bischöfe, welche jene persönlich zu Rom nachsuchten, einen Vorzug darin sezten, auch gleich die Weihe vom Papste selbst zu erhalten; daß ferner die Bischöfe, welche ihr Amt selbst zu Rom erhielten (§. 317. Nro. 3.), auch dort consecrirt wurden, und daß je öfter dieß geschah, um so mehr auch sich die Pseudo-Isidorische Idee befestigte, die Consecration, wenn sie auch vom Metropoliten vorgenommen werde, geschehe nur von ihm als Bevollmächtigten des Papstes [k]). c. Unter diesen Umständen darf es dann nicht Wunder nehmen, daß der Eid des Gehorsams, den Gregor VII. zuerst nur von den Metropoliten forderte [l]),

i) Cap. 44. X. de electione (I. 6.).

k) Zumal da man die Consecration als etwas eigentlich von der Confirmation abhängiges und unzertrennliches ansah, folglich jene, wenn diese vom Papste eingeholt worden war, nothwendig in seinem Namen geschehen mußte.

l) Cap. 4. X. de jurejurando. (I. 24.). Ego B. Episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro, sanctaeque (apostolicae) Romanae ecclesiae, dominoque meo Papae ejusque successoribus canonice intrantibus Non ero neque in consilio, neque in facto, ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. Consilium quod mihi aut per se aut per litteras aut per nuntium, manifestabit, ad ejus damnum nulli pandam. Papatum sanctae Romanae ecclesiae et regulas sanctorum patrum adjutor ero ad defendendum et retinendum, salvo ordine meo, contra omnes homines. Vocatus ad synodum veniam: nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Legatum apostolicae sedis quem certum (legatum) esse cognovero, in eundo ac redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Limina apostolorum singulis annis aut per me, aut per certum

ehe er sie durch Uebergabe des Pallii confirmirte, nach- §. 316.
dem er allmälig auf alle Bischöfe ausgedehnt worden, die sich zu Rom confirmiren und consecriren ließen, zuletzt von allen Bischöfen gefordert und geleistet wurde[m]). 5) Das Recht, **ante factum** zu dispensiren, mithin auch alle wegen eines canonischen Impediments nicht gewählte sondern nur postulirte Prälaten zu admittiren. Der Ursprung des Rechts war darin zu suchen, daß die ältere Praxis keine eigentlichen Dispensationen (**ante factum, supra jus**) kannte, sondern die Päpste seit Gregor **VII.** sie zuerst oder wenigstens häufiger ertheilten. Das ungewöhnliche der Sache veranlaßte dann die Bischöfe selbst, sich in solchen Fällen[n]) an den Papst zu wenden, und so mochte denn schon Innocenz **III.** erklären, daß er allein über das Recht dispensiren könne[o]). 6) Das Recht,

nuntium (meum visitabo): nisi eorum absolvar licentia. Sic me Deus adjuvet, et haec sancta evangelia. Ueber die Abweichungen dieser Formel von der, welche Gregor VII. auf dem römischen Concilio 1079 zum Gesetz gemacht haben soll, s. Planck a. a. O. S. 621. 629. Die Formel mit den Zusätzen, mit welchen sie Clemens VIII. ins Pontificale Romanum einrücken ließ, s. in J. F. Le Bret Magazin zum Gebr. der Staaten- und Kirchengesch. Th. 3. S. 68.

m) S. Planck a. a. O. S. 622 u. f.

n) Wozu noch kam, daß es auch meistens causae arduae et majores waren, die also ohnehin vor den Papst gehörten, indem man in geringeren Sachen anfänglich nicht dispensirte. Vergl. Schwabensp. Art. 375. Nro. II. §. 11.

o) Cap. 4 X. de concess. praebend. (3. 8.) „Nos qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare." Vergl. Planck a. a. O. S. 660 u. f.

§. 316. die Errichtung neuer Mönchsorden zu bestätigen, wozu die Stiftung der Bettelorden die Veranlassung gab p). 7) Das Recht, heilig zu sprechen, weil ein so hohes und wichtiges Geschäft keinem anderen Kirchenbeamten überlassen werden könne q).

§. 317.

§. 317.

II. Unter die Rechte des Kirchenregiments, in welchen der Papst nur mit den ordentlichen Localoberen concurrirt, gehört: 1) die Befugniß wegen aller geistlicher Vergehen, Bußen aufzulegen und zu absolviren, eine nothwendige Folge der Eigenschaft eines **Episcopus universalis** a). 2) Die concurrente Gerichtbarkeit mit allen Ordinarien, so daß es dem Papste frei steht, Sachen von den Gerichten, bei welchen sie bereits schweben, abzurufen, Appellationen mit Uebergehung der Mittelinstanzen anzunehmen und selbst in allen Sachen in erster Instanz zu erkennen; ein Recht, das besonders durch die Legaten im vollesten Umfange ausgeübt wurde, und mit der Einführung ihres Amtes ohngefähr gleichzeitig ist b). 3) Das Recht, alle

p) Cap. ult. X. de religios. dom. (3. 36.).

q) Cap 1. X. de reliq. et vener. Sanctor. (3. 45.).

a) Gregorii VII. P. Ep. ad Henricum Ep. Leodiens bei Labbé Concil. Tom. X. p. 199.

b) S Planck a. a. O. S. 670 u. f. Durch diese concurrente Jurisdiction, hat die Lehre von der Jurisdictio delegata im Sinne des canonischen Rechts ihre Ausbildung erhalten. Die Titel der Decretalen de rescriptis (1 3.) und de off. et potest. jud. deleg. (1. 29.) können daher am besten zur Erläuterung des Umfangs jener Concurrenz dienen.

Arten von Kirchenämtern zu vergeben. Bis ins zwölfte Jahrhundert findet sich keine Spur davon, daß zu Rom auch dieses Recht in den **Episcopatus universalis** hineindeducirt worden wäre; wenn der Papst zuweilen ein Kirchenamt außerhalb seiner Diözes vergeben hatte, so war es Kraft des Devolutionsrechtes (§. 316. Nro. 1.) oder eines auf ihn gestellten Compromisses geschehen. Hadrian IV. erlaubte sich 1145 zuerst, den Diöcesanen Geistliche zur Anstellung zu empfehlen [c]), wahrscheinlich weil es die weltlichen Herren auch thaten [d]). Da der Precisten [e]) des Papstes unter seinen Nachfolgern sehr viele wurden und die Bischöfe und Capitel die **Preces** nicht mehr respectiren wollten, so verwandelte man diese zu Rom nun in **Mandata**, und schon Alexander III. fand auch für gut, mit diesen zugleich Executoren abzusenden, um den Precisten in seine Stelle einzusetzen. Auch wurde etwa seit dieser Zeit, wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom starb, der verwaisten Kirche ein Nachfolger **in consolationem de obitu defuncti** von Rom aus zugesandt. Innocenz III. nahm bald darauf keinen Anstand mehr, zu erklären, daß ein Papst **de plenitudine potestatis** das Recht habe, zum Vortheile verdienter Personen über alle Beneficien zu disponiren und jene selbst damit zu providiren [f]), und schrieb §. 317.

c) S. Adriani IV. P. Ep. ad Theobaldum Paris episc. bei Labbé Concil. Tom. 10. pag. 1151.

d) S. unten §. 328.

e) Denn der Papst selbst nannte seine Empfehlungsbriefe nur preces.

f) S. Planck a. a. O. S. 720.

§. 317. dieſes Recht ſogar ſchon ſeinen Legaten zu g). Etwa 50 Jahre ſpäter reſervirte ſich dann ſchon Clemens IV. alle Beneficien, deren Beſitzer zu Rom ſterben würden h), und legte dadurch den Grund zu den generellen Reſervationen, die von ſeinen Nachfolgern ſo ſehr erweitert wurden.

§. 318.

§. 318.

Hiernach laſſen ſich nun ſchon von ſelbſt die Veränderungen überſehen, welche das neue Syſtem der Hierarchie, in der Regierung der Provinzen und Diöceſen durch die Metropoliten und Biſchöfe unmittelbar hervorbrachte. Was ſich ſonſt, nur unter dem mehr oder weniger mittelbaren Einfluſſe dieſes Syſtems in der Verfaſſung der Kirche und dem Kirchenrechte änderte, läßt ſich hingegen ſchon in der allgemeinen Darſtellung der Veränderungen erkennen, welche in dieſem durch andere Veranlaſſungen herbeigeführt wurden. Unter dieſen verdient es

I. ausgezeichnet zu werden, daß die Kirche ſich in dieſem Zeitraume veranlaßt fand, eine Reihe wichtiger Dogmen feſtzuſetzen, oder näher zu beſtimmen, wozu ſie zum Theil durch die ſeit dem zwölften Jahrhundert von verſchiedenen Secten aufgeſtellten, und von ihr für Ketzereien a) erklärten Meinungen veranlaßt

g) Cap. 6. X. de officio legati (1. 30.).

h) Cap. 2. De praebendis in 6to. (3. 4.).

a) Vergl. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 439 u. f. Seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts bemerkt man in den verſchiedenſten Gegenden ſehr verſchiedenartige Sectirer, denen in ver-

wurde. Viele Lehren wurden aber auch nicht durch §. 318.
wirkliche kirchliche dogmatische Entscheidung, sondern nur dadurch herrschend, daß angesehene Theologen sie vertheidigten und ausbildeten. Von beiden Arten verdienen hier, als Dogmen, die für einzelne Rechtslehren wichtig wurden, ausgehoben zu werden: 1) die Bestimmung des Begriffs der Sacramente als der mystischen gottesdienstlichen Handlungen, durch welche man unter sichtbaren äußeren Zeichen besonderer göttlicher Wohlthaten theilhaftig werde; die Anzahl der Sacramente wurde von den Theologen seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts auf sieben festgesezt, ohne daß sich historisch zeigen läßt, wie diese, in der That wenn sie so gefaßt wurde, neue Lehre [b]), zuerst entstanden seyn mag [bb]). Eine wahre kirchliche

schiedenen Ländern auch öfter verschiedene Namen gegeben werden. Unter ihnen zeichnen sich besonders Arnold von Brescia (um die Mitte des zwölften Jahrhunderts), ein Schüler von Peter Abelard (geb. 1079 † 1142), und Petrus Waldus (am Ende des zwölften Jahrhunderts), sowohl durch die Zahl ihrer Anhänger, als durch ihre nicht sowohl auf die Dogmen, als auf die Verfassung gerichteten Reformationsplane aus. Der Name Albigenser, welcher einer von den Waldensern verschiedenen und im südlichen Frankreich besonders ausgebreiteten Secte beigelegt wurde, rührt von der Synode zu Albi her, welche (1176) diese Secte verdammte.

b) S. mein Kirchenr. B. 2. S. 262 u. f.

bb) Die Taufe, Firmelung, das Abendmahl, die Buße, die Priesterweihe, die lezte Oelung und die Ehe. Vergl. Schwabensp. Art. 375. Nro. I. §. 5. Der ältere Begriff der Sacramente war viel unbestimmter. S. mein Kirchenr. a. a. O. Auf die allgemeine Verbreitung dieses Lehrsazes, wie überhaupt auf die gesammte Dogmatik, hatten die Libri 4. sententiarum von Petrus Lombardus (Zeitgenossen Gratians), in welchen er vorgetragen

§. 318. Autorisation erhielt sie erst viel später. 2) Das Dogma der Transsubstantiation wurde seit dem eilften Jahrhundert die herrschende Meinung über das Abendmahl [c]), und durch Innocenz III. auf der vierten lateranischen Synode förmlich sanctionirt. — Die Liturgie der Kirche sollte zwar die römische seyn; aber die liturgischen Vorschriften für die einzelnen Kirchen wichen doch in manchen Stücken noch immer von jener ab [d]), weil weder ein bestimmtes Kirchengesetz den ausschließlichen Gebrauch derselben gebot, noch auch selbst ein unveränderliches römisches Formular für den gesammten Gottesdienst existirte [e]).

§. 319.

§. 319.

II. Die allmälig veränderte Art und Weise der Ausübung der bischöflichen Diöcesanrechte. 1) Zu Gehülfen in der Ausübung der Pontificalien (§. 100.) hatten, wenn der Bischof abwesend war, bis gegen das dreizehnte Jahrhundert die benachbarten Diöcesanbischöfe gedient. Seit dieser Zeit fand das Beispiel, welches schon 1036 der Erzbischof Poppo von Trier gegeben hatte, sich einen besonders dazu ordinir-

wurde, den entschiedensten Einfluß. S. C. W. Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens Th. 2. S. 8 u. f.

c) Die Geschichte der Verfolgung Berengars von Tours, welcher das Dogma noch im eilften Jahrhundert bestritt, s. in Schröckhs Kirchengeschichte Th. 23. S. 506 u. f.

d) Wie man aus der Erzählung des Chron. Ursperg. ad a. 1052 von den Abweichungen, welche Papst Leo IX. in der Liturgie der mainzischen Diöces bemerkte, sieht.

e) Vergl. Flügge a. a. O. Th. 1. S. 255 u. f.

ten Biſchof vom Papſte zum Gehülfen geben zu laſ- §. 319.
ſen, häufige Nachahmung, und die während der Kreuz-
züge in verfallenen orientaliſchen Bisthümern angeſtell-
ten Biſchöfe, die man, ſeitdem ſie dort bei veränderten
Umſtänden wieder vertrieben wurden, häufig dazu ge-
brauchte, gaben die Veranlaſſung, daß man dieſe Ti-
tular- oder Weihbiſchöfe auf den Titel eines in
den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthums [a])
conſecrirte. 2) Die Archidiaconen (§. 102.) hatten
allmälig die Jurisdiction, welche ſie als Gehülfen und
Bevollmächtigte des Biſchofs auszuüben hatten, in
eine eigene Amtsgewalt (**jurisdictio ordinaria**) verwan-
delt [b]); der Umſtand, daß das Archidiaconat beinahe
allgemein mit den Probſteien (**praepositurae**) der Col-
legiatſtifter verbunden wurde, dieſe aber ſehr häufig
von Mitgliedern der Domkapitel neben ihren Dom-
pfründen erworben wurden, hat ohne Zweifel ſehr
viel zu dieſer Veränderung beigetragen. Sowohl der
Biſchof als der Archidiacon waren aber durch die Wich-
tigkeit der politiſchen Stellung, welche beiden die mit
ihrer Prälatur verknüpften weltlichen Rechte gaben, zu-
gleich mit ſo vielen weltlichen Geſchäften überhäuft,
daß ſie beide neue, ihre Stelle als Bevollmächtigte
vertretende Gehülfen, nöthig hatten, welche unter dem
Namen **vicarii** am Ende des dreizehnten Jahrhunderts

a) Indeſſen waren dieſe Weihbiſchöfe nicht die erſten Episcopi in partibus infidelium. Schon früher bemerkt man im Orient und in Spanien die Gewohnheit, auch die in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthümer wieder zu beſetzen. S. Zallwein Princ. jur. eccles. Tom. IV. p. 296. (ed. 2.).

b) Tit. Decr. de officio Archidiaconi (I., 23.).

§. 319. hervortreten c). Der bischöfliche Vicar, der an der bischöflichen Kirche selbst stand, und die Geschäfte statt des Bischofs vollzog, welche ihm dieser durch (allgemeine oder besondere) Vollmacht übertrug, ist unter dem Ausdruck **Vicarius** in der Regel zu verstehen und heißt auch **vicarius principalis.** Seine Gewalt war wesentlich eine **jurisdictio mandata.** Außerdem bestellte der Bischof aber auch Vicarien, welche an anderen Orten der Diöces ihren Sitz hatten (daher **vicarii,** oder gewöhnlich **officiales foranei**), mit delegirter Gerichtbarkeit, welche daher die erste Instanz bildeten, und wenn die ihnen übertragene Gerichtbarkeit die auch in der Jurisdiction der Archidiaconen liegenden Rechte in sich faßte, den Würkungskreis der lezteren beschränkten. Die Befugniß zu einer solchen Delegation, leitete man wohl aus der Natur der bischöflichen Gewalt auf eine ähnliche Weise her, wie der Papst sein Recht, die bischöfliche Gewalt in der Ausübung zu beschränken. Allmälig erst wurde ihre Ernennung eben zu dem Zweck üblich, die Archidiaconen zu beschränken; in den meisten Diöcesen seit dem vierzehnten Jahrhundert, wo sie in Deutschland unter der Benennung von Commissarien häufig vorkommen. Von ihnen und den neben

c) Tit. de officio Vicarii in 6to. Officiales ist ursprünglich gleichbedeutend. Officialis (Amtmann) heißt auch der Beamte des Archidiacons, den dieser (das sicherste Zeichen einer jurisdictio ordinaria) delegirte, um in seinem Namen selbstständig die Jurisdiction auszuüben, der aber unmittelbar unter dem Bischof stand, da der Archidiacon die Instanzen nicht vermehren konnte. S. J. Wolf historische Abhandlung von den geistl Commissarien im Erzstifte Mainz. Göttingen 1797. Bell. 1.

ihnen auf derselben Stufe stehenden Archidiaconen oder deren Officialen, appellirte man an den Bischof, dessen Stelle aber in den meisten Sachen der **vicarius principalis** vertrat. Bei dem großen Umfang der geistlichen Gerichtbarkeit, und bei der Ausbildung des gerichtlichen Verfahrens durch die Decretalen, wurde die Leitung und Entscheidung sowohl bei der Untersuchung in Strafsachen, als im Processe in Rechtsstreitigkeiten, ein Geschäft von großem Umfang; dieß veranlaßte, daß seit dem dreizehnten Jahrhundert das Vicariat des **Vicarius principalis** allmälig eine Behörde wurde, der mehrere Richter (**judices**) beigeordnet wurden; von der auch wohl für die Ausübung der Gerichtbarkeit im Gegensatz anderer Geschäfte ein Officialat des **Officialis principalis** für die ganze Diöces oder einen Theil derselben abgezweigt wurde. Diese Verfassung, die sich bis zum sechzehnten Jahrhundert weiter ausbildete, erlitt eigentlich erst durch die tridentinische Synode eine Veränderung. Doch wurde durch den **Vicarius principalis**, späterhin gewöhnlich der General-Vicarius genannt (**vicarius generalis in spiritualibus**), und den General-Official der Einfluß der Archidiaconen auf die Regierung der Diöces allmälig schon vermindert [d]). §. 319.

d) S. das nähere in meinem Kirchenr. B. 1. S. 632 u. f. Die Zeit, in welcher diese Commissarien zuerst angeordnet wurden, ist indessen nicht in allen Stiftern dieselbe gewesen. Im Erzstifte Mainz kommen sie erst seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts häufiger vor. Seitdem bis zum sechzehnten Jahrhundert wurden die Archidiaconen nur durch sie eingeschränkt, seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts verschwinden diese ganz bis auf den

§. 320.

§. 320.

III. Die geiſtliche Gerichtbarkeit **A.** über alle zum Clerus gehörige Perſonen, wurde zwar auf der einen Seite durch die Unterwürfigkeit derſelben unter die Lehensgerichte in Lehensſachen, deren Competenz ſelbſt von den Päpſten anerkannt wurde [a]), eingeſchränkt, aber auf der anderen Seite beträchtlich erweitert, indem man ſeit dem zwölften Jahrhundert oft nicht mehr darauf beſtand, daß ſich ein Geiſtlicher wegen weltlicher Verbrechen vor einem weltlichen Gericht ſtellen müſſe [b]), und die Kirche hie und da ſelbſt eine ausdrückliche Anerkennung dieſer Befreiung zu erlangen [c]), wenn gleich nicht vollſtändig in die

Archidiaconat des Domprobſtes. Die tridentiniſche Synode nahm (Sess. 24. Cap. 20. de ref.) den Archidiaconen die Gerichtbarkeit in Eheſachen und Criminalſachen, und behielt ſie dem Biſchof vor. Selbſt das Viſitationsrecht ſollten ſie künftig nur mit Einwilligung des Biſchofs ausüben (ibid. Cap. 3.). Dadurch wurde der Archidiaconat von ſelbſt zu einem bloßen Perſonat. Vergl. Wolf a. a. O. S. 1 bis 48.

a) Schon durch das Concordatum Calixtinum (§. 232. Note b) wurde ſie eigentlich eingeräumt, denn zu den Lehnspflichten, welche die geiſtlichen Fürſten leiſten ſollten (quae ex his jure tibi debent, faciant), gehörte ja weſentlich die Anerkennung der Lehensgerichtbarkeit. Aber auch ſpätere Decretalen ſetzen die Competenz der Lehensgerichte außer Zweifel. Vergl. Cap. 5. 13. X. de judiciis (2, 1.). Cap. 7. X. de foro compet. (2, 2.). Nach dem Schwabenſp. Art. 89. muß der Geiſtliche ſogar überhaupt im forum reale zu Recht ſtehen.

b) Wie der Clerus ſeine Befreiung von weltlicher Gerichtbarkeit allmälig dahin auszudehnen ſuchte, ſ. bei Planck a. a. O. B. 4. Abth. 2. S. 225 u. f.

c) Wie Gregor IX. von K. Friedrich II. bei Gelegenheit des zwiſchen ihnen im Jahre 1230 geſchloſſenen Friedens. S. Odorici Ray-

Praxis zu übertragen wußte d). B. Noch mehr wurde §. 320.
die geiſtliche Gerichtbarkeit in Civilſachen erweitert, da die Kirche nicht nur dem Princip, daß gewiſſe Sachen, die wegen ihrer religiöſen Beziehung nach den Kirchengeſetzen beurtheilt werden müßten, vor die geiſtlichen Gerichte gehörten (§. 108. 183. e), in der Anwendung eine Ausdehnung gab, von welcher die ältere Theorie und Praxis nichts gewußt hatte f),

naldi Annal. eccl. ad a. 1230. und Auth. Statuimus C. de episc. et cleric. (1, 3.).

d) Daher wurde es auch ſchon durch eine Decretale Cöleſtins III. von 1189, welche die Grundlage der ſpäteren Praxis wurde, dahin eingeleitet, daß der geiſtliche Richter ſeine Competenz in weltlichen Vergehen der Cleriker behaupten und doch den weltlichen Gerichten auf eine ſchickliche Weiſe nachgeben könne. Cap. 10. X. de judiciis (2, 1.). Cum — fuit — quaesitum utrum liceat regi vel alicui seculari personae judicare clericos cujuscunque ordinis, sive in furto sive in homicidio, perjurio, seu quibuscunque crimininibus fuerint deprehensi. Consulationi tuae taliter respondeo: quod si clericus in quocunque ordine constitutus, in — crimine fuerit deprehensus legitime, atque convictus, ab ecclesiastico judice deponendus est. Qui, si depositus incorrigibilis fuerit, excommunicari debet, deinde contumacia crescente, anathematis mucrone feriri. Postmodum vero si in profundum malorum veniens contempserit; cum ecclesia non habeat ultra, quid faciat: et ne possit esse ultra perditio plurimorum, per secularem opprimendus est potestatem, ita quod ei deputetur exilium, vel legitima poena infligatur.

e) Die Eheſachen, welche urſprünglich allein hieher gerechnet wurden, gehören jezt aber unter die rein geiſtlichen Sachen, deren ausſchließliche Judicatur den geiſtlichen Gerichten nie ſtreitig gemacht wurde, ſeitdem die Ehe ein Sacrament war.

f) Das leitende Princip ſpricht Cap. 7. X. de judiciis (2, 1.) aus: Causa vero juris patronatus ita *conjuncta est et connexa spiritualibus causis*, quod nonnisi ecclesiastico judicio debeat definiri. Außer dem Patronatrechte rechnen die Decretalen hieher:

§. 320. ſondern auch den Grundſatz aufſtellte, daß man wegen jeder an ſich ſündlichen Handlung ſich an die Kirche wenden und vor geiſtlichen Gerichten klagen könne [g]), da die Kirche der Ungerechtigkeit ſteuern müſſe, und keine ſündliche Handlung zulaſſen dürfe. Aus dieſem Grundſatz folgte von ſelbſt, daß die geiſtlichen Gerichte mit allen weltlichen concurriren [h]), und wenn dieß auch in der Praxis nichts weniger als allgemein

die Verlöbniſſe, die Sachen, bei welchen ein geiſtliches Verbrechen in Betracht kommt; daher insbeſondere die Verbindlichkeiten, welche beſchworen ſind, bei welchen es alſo auf die Beurtheilung der Kraft des Eides ankommt (vergl. Cap. 13. X. de judiciis), wucherliche Contracte u. ſ. w., die Sachen, welche Wittwen und Waiſen betreffen, Zehnten u. ſ. w.

g) Die allgemein eintretende Befugniß, wegen Sündlichkeit einer Handlung vor geiſtlichen Gerichten zu klagen (Denunciatio evangelica), entwickelt vorzüglich die berühmte Decretale Innocenz III. vom Jahre 1200, Cap. 13. X. de judiciis, wo es unter andern heißt: Cum enim non humanae constitutioni sed divinae potius innitamur; quia potestas nostra non ex homine, sed ex Deo; nullus, qui sit sanae mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet de quocunque mortali peccato corrigere quemlibet Christianum, et si correctionem contempserit, ipsum per districtionem ecclesiasticam coercere.

h) Innocenz III. erklärt dieß a. a. O. ganz deutlich, indem er ſich auf die berühmten Conſtitutionen beruft, nach welchen dieſe concurrente Gerichtbarkeit ſchon längſt auch der Kirche von der weltlichen Gewalt beigelegt ſeyn ſollte (§. 185. B. 1. S. 716.). Nec sic illud humillimum omittamus quod Theodosius statuit Imperator, et Carolus innovavit —: quicunque videlicet litem habens, sive petitor fuerit, sive reus, sive in initio litis, vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum jam coeperit promi sententia, si judicium elegerit sacrosanctae sedis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi pars alia refragetur, ad Episcoporum judicium cum sermone litigantium dirigatur.

anerkannt wurde, ſo gab man wenigſtens ziemlich all- §. 320.
gemein zu, daß man ſich an die geiſtlichen Gerichte wenden könne, wenn man vor den weltlichen kein Recht erhalten könne, und machte es wohl gar zum ausdrücklichen Geſetz, daß es nur nicht eher geſchehen dürfe [i]), womit denn natürlich der Grundſatz ſelbſt, daß die Kirche wegen Sündlichkeit der Handlung über jede Civilſache erkennen möge, anerkannt wurde [k]).

§. 321. §. 321.

Ueber das Matrimonialrecht ſtellte theils die Kirche vermöge ihrer Gerichtbarkeit in Eheſachen, theils auch blos die Praxis in dieſem Zeitraum folgende Grundſätze auf: 1) die Ehe wird durch die bloße gegenſeitige Einwilligung, ſich zu Ehegatten zu nehmen, welche in jeder Form erklärt werden kann [a]), geſchloſſen. Sie wurde jezt (vergl. §. 183. Anm. 2.), ohne daß eine dogmatiſche Entſcheidung darüber erfolgt wäre, für unauflöslich gehalten, den Fall des Todes eines Ehegatten ausgenommen, der allerdings

i) Beiſpiele von Statuten, welche dieß ausdrücklich erlauben, führt Wolf von den geiſtl. Commiſſarien S. 20. an. Auch findet man in vielen Statuten die Erweiterung des Privilegii des perſönlichen Gerichtsſtandes eines Geiſtlichen, daß er den, welcher ihm ſelbſt (nicht ſeinen Eltern oder einem Cedenten) etwas ſchuldig geworden war, vor dem geiſtlichen Gerichte belangen dürfe. Ein Beiſpiel hiezu hat Wolf a. a. O. S. 19.

k) Vergl. mein Kirchenr. B. 2. S. 140 u. f.

a) Daher Sponſalia de praesenti eine würkliche Ehe ſind, und der zu den Sponſalien de futuro hinzutretende Beiſchlaf dieſe in eine würkliche Ehe verwandelt. Cap. 30. 31. X. de Sponsal. (4, 1.).

§. 321. das Eheband aufhebe [b]). Die Lehre von den Sacramenten verschaffte dieser Praxis wohl hauptsächlich das Ansehen, dessen sie genoß. Der Vertrag, künftig eine Ehe eingehen zu wollen (**sponsalia de futuro**), ist wenigstens so weit verbindlich, daß der Theil, welcher sich weigert, die Ehe zu vollziehen, durch geistliche Zwangsmittel dazu angehalten, wenn gleich nicht unbedingt dazu gezwungen werden kann [c]). 2) Die Ehe, welche wegen (nicht nachher gehobener) Mängel der Einwilligung oder anderer Ehehindernisse, zu welchen nun auch nach eingeführtem Cölibat (§. 228a.) die höheren Weihen gehören [d]), nichtigerweise eingegangen ist, wird, nach Beschaffenheit der lezteren nothwendig oder auf Verlangen der Ehegatten, durch das geistliche Gericht getrennt. Daß diese Nichtigkeit auf einem Gesetz beruhe, wurde zwar angenommen; ein solches existirte aber in der That nicht [dd]). Gründe, weshalb die Ehe nicht hätte eingegangen werden sollen, die aber die Ehe nicht nichtig machen (aufschiebende Ehehindernisse) [e]), ziehen nur eine canonische Strafe nach sich. Die natürliche Verwandtschaft und Schwägerschaft in

b) Cap. 2. X. de divortiis (4, 19.). Die Geschichte der Praxis s. in meinem Kirchenr. B. 2. S. 466 u. f.

c) Cap. 10. 17. X. de sponsal. (4, 1.).

d) Der Cleriker, der nur die niederen Weihen erhalten hat, verliert dadurch nur seine Pfründe, und wird zum Erwerbe der höheren Weihen unfähig Cap. 3. 5. X. de Clericis conjugat. (3, 3.).

dd) S. mein Kirchenr. B. 1. S. 525. 529.

e) Wohin auch die Ehehindernisse gehören, von welchen ante factum oder post factum dispensirt werden ist.

der Seitenlinie, die nach der Praxis des zehnten Jahrhunderts und durch einen Synodalschluß Alexanders II. von 1065 f) bis zum siebenten Grade deutscher Computation (§. 65. 183. erste Anm.), welche durch diesen nun auch canonische Computation wurde, Ehehinderniß geworden war, soll es nach Innocentius III. Vorschrift nur bis zum vierten Grade einschließlich seyn, und nur auf die eigentliche Schwägerschaft, nicht auf das (erst in diesem Zeitraume erfundene) **secundum** und **tertium genus affinitatis** gesehen werden g). 3) Die Ehescheidung findet nur durch den geistlichen Richter aus den Gründen des älteren canonischen Rechts, aber nur **quoad consortium conjugale** statt h). 4) Die Proclamation (§. 108.) soll jedesmal geschehen und eine hinlängliche Frist bestimmt werden, innerhalb deren jeder die etwanigen Ehehindernisse anzeigen kann i); sie blieb aber wie die Einsegnung der Ehe natürlich nur außerwesentliche Form (**Nro. 1.**). §. 321.

§. 322. §. 322.

C. Zur Ausübung des geistlichen Strafrechts bediente man sich ordentlicher Weise noch der Send-

f) C. 2. C. 35. Qu. 5.

g) Concil. Lateran. IV. Can. 50. Cap. 8. X. de consanguin. (4, 14.). Dagegen bestätigte er aber die Ausdehnung der geistlichen Verwandtschaft auf die Kinder der Gevattern, wenn durch eines von ihnen die geistliche Verwandtschaft zwischen den Eltern entstanden wäre. Cap. 7. X. de cognat. spirituali (4, 11.).

h) Tit. Decr. de divortiis et repudiis (4, 19.).

i) Cap. 3. X. de clandest. despons. (4, 3.).

§. 322. gerichte (§. 181.) [a]), von deren Einrichtung im Ganzen das besondere Verfahren gegen die Ketzer hergenommen wurde, welches die Kirche seit dem dreizehnten Jahrhundert wegen des Ueberhandnehmens dieses Verbrechens anzuordnen für nöthig fand. Bis zu dem Kreuzzuge, welchen die Kirche gegen die Albigenser (1209) veranlaßte, hatte man sich begnügt, gegen die Ketzer auf die gewöhnliche Weise zu verfahren, und sie, nachdem sie überwiesen und excommunicirt worden, der weltlichen Obrigkeit zu übergeben, welche schon öfter die Strafe des Verbrennens über sie verhängte, obschon weder ein Kirchengesetz noch das römische Recht etwas anderes als Confiscation ihres Vermögens allgemein gebot [b]). Erst Innocenz III. ordnete auf der lateranischen Synode von 1215 ein besonderes jährliches Sendgericht unter Autorität des Bischofs zur Untersuchung der Ketzereien, das ein besonderes vorgeschriebenes Verfahren beobachten, auch schon wegen Verdacht der Ketzerei kirchliche Strafen verhängen sollte, und kirchliche und bürgerliche Strafen gegen weltliche Obrigkeiten die Ketzer schützen würden [c]), wenn gleich diesen noch immer die

a) Die nun, seitdem man anfieng, die Archidiaconen durch Officialen einzuschränken, ebenfalls durch diese gehalten wurden. Vergl. Wolf Gesch. der geistl. Commissar. S. 26 u. f. Ueber die spätere Einrichtung der Sendgerichte s. mein Kirchenr. B. 2. S. 80 u. f.

b) S. die Geschichte der weltlichen Gesetzgebung gegen die Ketzer bis auf Friedrich II. bei Boehmer Jus eccl. Prot. Tom. 4. p. 980 u. f.

c) Conc. Later. IV. a. 1215. bei Labbé Conc. Tom. XI. P. I. pag. 140 u. f. Vergl. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 456 u. f.

Bestrafung derselben überlassen blieb, die nach zwei Gesetzen Friedrichs II. von 1222, welche allgemeine Praxis wurden, im Verbrennen bestehen sollte [d]). Jene Einrichtung vervollkommnete eine Synode zu Toulouse von 1229, indem sie für die durch den Kreuzzug von Ketzern gesäuberten Provinzen des südlichen Frankreichs verordnete, daß in jedem Kirchspiel eine aus dem Pfarrer und einigen vertrauten Laien zusammengesetzte permanente Inquisitions-Commission bestehen solle, welcher zugleich ein besonderes Verfahren vorgeschrieben wurde [e]). Nach dem Beispiel dieser Einrichtung verordnete Gregor IX. in einzelnen Provinzen, wo es nöthig schien, unter seiner Autorität dergleichen Inquisitions-Commissionen, welche er aus den Dominicanern nahm [f]), die er zugleich den Bischöfen zu Commissarien in Ketzerei-Inquisitionssachen empfahl, ohne ihnen jedoch eine allgemeine und dauernde Vollmacht als päpstlichen Inquisitions-Commissarien zu ertheilen [g]), oder solche Commissionen, wie sie die Synode zu Toulouse eingeführt hatte, als ein allgemeines kirchliches Institut anzuordnen [h]). Dage- §. 322.

d) Bei Goldast Constit. Imp. Tom. I. p. 295.

e) Concil. Tolos. a. 1229. bei Labbé Conc. Tom. XI. P. I. p. 426 u. f. Vergl. Planck a. a. O. S. 453 u. f.

f) S. dessen Epistola ad Priorem ordinis fratrum praedicatorum in Lombardia a. 1238. bei Labbé Conc. Tom. XI. P. I. pag. 335. Der Auftrag ist blos auf diese Provinz gerichtet.

g) Wie auch Planck a. a. O. S. 474. zeigt.

h) Die Schlüsse der toulouser Synode sind weder von Gregor IX. noch von einem seiner Nachfolger zu einem allgemeinen Gesetz erhoben, noch in die Decretalen eingetragen. Daher darf man nicht erst

§. 322. gen bildete sich durch und besonders in Folge der Gesetzgebung P. Innocenz III. überhaupt ein eigenthümlicher kirchlicher Inquisitionsproceß für das Verfahren in Strafsachen überhaupt, der auf Berüchtigung und Denunciation eingeleitet werden konnte [1]).

§. 323.

§. 323.

In Absicht der Strafen selbst, die von der Kirche auf geistliche Vergehungen gesezt wurden, findet man in mehrfacher Hinsicht Abweichungen von dem älteren Recht und der älteren Praxis. Dahin gehört: 1) die Strafe des Interdicts d. h. des Suspendirens des gesammten äußeren Gottesdienstes an einem Ort oder in einer ganzen Provinz, als Zwangsmittel gegen Große oder Communen. Die ersten Spuren dieser Strafe findet man schon am Ende des neunten Jahrhunderts, sie erhielt aber erst im eilften eine be-

fragen, wie es kam, daß diese Form der Ketzerinquisition nie allgemeine kirchliche Einrichtung wurde; und selbst die von dem Papst angeordneten außerordentlichen Inquisitions-Commissionen, sollten, wenn es die Bischöfe verlangten, nach einer Decretale Bonifacius VIII. (Cap. 7. de haereticis in 6to. 5, 2.) gemeinschaftlich mit ihnen procediren. Schon aus diesem Umstande ergiebt es sich, wie verschieden das aus ganz anderen Veranlassungen und Absichten mehr als 200 Jahre später entstandene spanische Inquisitionstribunal von den Inquisitionsgerichten ist, welche allgemeine Kirchengesetze, und die Päpste des dreizehnten Jahrhunderts angeordnet haben.

i) Eine genauere Entwicklung der Geschichte dieses Verfahrens liegt außerhalb des Plans dieser Untersuchungen. Quellenmäßig ist sie dargestellt bei Biener Beitr. zur Gesch. des Inquis. Proc. (1827) S. 42 u. f. S. jedoch mein Kirchenr. B. 2. S. 83. Note 21.

stimmtere Form und häufigere Anwendung; seitdem §. 323.
wurde sie so oft gebraucht, daß man sich schon im dreizehnten Jahrhundert genöthigt sah, ihre Würkungen in mehrfacher Hinsicht einzuschränken, um durch die Ungerechtigkeit, die meistens in ihrer Würkung auf Einzelne lag, nicht alle zur Verachtung derselben zu reizen [a]). 2) Die Bestimmung, daß der Bann bei gewissen Vergehen unmittelbare mit der That selbst verknüpfte Folge derselben seyn solle (**Excommunicatio latae sententiae** [b]), in deren Gegensatz dann jeder erst auszusprechende Bann **Excommunicatio ferendae sententiae** hieß). 3) Die erweiterte bürgerliche Würkung kirchlicher Strafen. Dahin gehörte nicht nur die allmälig mehr anerkannte gleiche Würkung des Bannes mit der Acht, da diese gegen den, welcher sechs Wochen und einen Tag im Banne bliebe, ausgesprochen werden sollte [c]), sondern auch die weltlichen Strafen, die theils die weltliche Macht, theils die Kirche selbst auf geistliche Verbrechen sezte [d]). Der lezteren verstattete man jezt sogar bürgerlich erlaubte Handlungen für kirchlich

a) S. Planck a. a. O. Th. 3. S. 517 u. f. und Th. 4. Abth. 2. S. 290 u. f. Die Einschränkungen bestanden hauptsächlich darin, daß Klöster und andere Communen von dem Interdicte durch Privilegien ausgenommen, und gewisse gottesdienstliche Handlungen ohngeachtet desselben zugelassen wurden.

b) Die Decretalen Gregors IX. bestimmten schon 36 Fälle wo sie eintreten solle.

c) Schwäb. Landr. Art. 3.

d) Vorzüglich die Strafe der Ehrlosigkeit, der Unfähigkeit, Lehen activ oder passiv zu haben, die Unfähigkeit zu Aemtern, die Unfähigkeit zu erben, und ein Testament zu machen.

§. 323. strafbar zu erklären, wohin besonders die Strafe gehört, die sie darauf sezte, wenn jemand den Gottesfrieden (Treuga Dei) bräche, d. h. an den von der Kirche für befriedet erklärten Tagen eine Fehde nicht ruhen ließe [e]). In Deutschland wurde dieser Gottesfriede zuerst im J. 1043 durch ein Gesetz Heinrichs III. eingeführt, und durch ein Gesetz Heinrichs IV. vom J. 1085 wiederholt geboten [e1]). Der Sachsenspiegel erwähnt der durch dieses Gesetz befriedeten Tage unter der Benennung der gebundenen [e2]). 4) Die ganz veränderte

e) Die französischen Bischöfe hatten um das Jahr 1031 „auf göttliche Eingebung" die Einrichtung veranlaßt, die zuerst in Aquitanien angenommen wurde, daß vom Mittwoch Abend bis Montags frühe in jeder Woche keine Fehde begonnen werden, selbst nicht einmal eine Pfändung statt haben solle, bei Strafe der Excommunication. Auf ähnliche Weise verglich man sich über solche Tage in anderen Provinzen; s. Datt de pace Imp. publica. L. 1. C. 2. p. 11 seq.

e1) Das Gesetz Heinrichs III. ist bisher nicht aufgefunden; der Inhalt desselben ist jedoch wahrscheinlich kein anderer gewesen, als was sich von K. Heinrich IV. in einer erst von Pertz entdeckten Urkunde verordnet findet (Monum. Leg. Tom. 2. p. 55.). Ganz dasselbe verordnete Erzbischof Siegwin von Cöln schon 1083 als etwas bestehendes, wiewohl mit Einwilligung seines Clerus und des Volks.

e2) Sächs. Landr. B. 2. Art. 66. Es schließt seine Bestimmung nach einer langen Ausführung, weshalb gerade diese Tage befriedete seyen, mit den Worten: Darumme sin disse vier Tage gemene vrededage allen lüden, ane den, die in der handhaften dat gevangen werden, oder in des riches achte sin oder verfest in deme gericht. Der Schwabenspiegel, der hier den ganzen Text aufgenommen und paraphrasirt und amplificirt hat, sagt: Dise vier tage die wir genennet haben, die sint gesetzet allen lüden ze vride tage, ane die luite die in denselben tagen untat tunt. uber die sol man in denselben tagen rihten. unde uber den ehter sol man aller tegelichs rihten. den ehter beschirmet dehein tag.

Natur der Indulgenzen (§. 181.). Die ältere Buß-Praxis gestattete unter diesem Namen nur die Vertauschung der für eine einzelne Sünde zu übernehmenden Pönitenz mit einer anderen; nachdem aber Papst Urban II. 1095 auf der Synode zu Clermont verkündet hatte, daß jeder welcher an dem beschlossenen Kreuzzuge Theil nehmen werde, dadurch vollkommenen Ablaß (**indulgentia plenaria**) für jede Buße erhalten solle, die er für die Sünden seines ganzen Lebens übernehmen müßte, so gieng man bald weiter, und verkündete auch für andere verdienstliche Handlungen, oder sogar für eine Beisteuer zu denselben, einen bald vollkommenen bald verhältnißmäßigen d. h. einer gewissen Bußzeit gleichkommenden Ablaß. Die Absicht der Kirche dabei war freilich blos, daß durch denselben nur die Kirchenstrafe erlassen seyn solle, die man entweder in diesem oder in jenem Leben im Fegefeuer zur Genugthuung für die Kirche leiden müsse, aber sie konnte durch alle ihre Protestationen hierüber nicht verhindern, daß man fast allgemein die Idee der völligen Vergebung der Sünden ohne alle Rücksicht auf die eigentliche Buße damit verknüpfte [f]). Den Nachtheilen, welche hieraus für die Kirchendisciplin und Moralität entstehen mußten, wurde indessen wenigstens großentheils dadurch vorgebeugt, daß Innocenz III. den Ablaß, den die Bischöfe ertheilen könnten, auf einen vierzigtägigen einschränkte [g]), und es 1215 zum Gesetz machte, daß jeder Laie wenigstens einmal jähr- §. 323.

f) S. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 398 u. f.

g) Cap. 14. X. de poenitentiis (5, 38.).

§. 323. lich, alle seine Sünden seinem eigenen Priester beichten müsse [h]). Gleichzeitig mit diesen Veränderungen des älteren Systems der Pönitenzen wurde auch die Gewalt des Priesters sie aufzulegen erweitert; er blieb nicht mehr an die alten Canonen gebunden, sondern erhielt das Recht, sie nach den Umständen abzumessen [i]).

§. 321. §. 324.

IV. Unter den Rechtsverhältnissen der Kirche in Rücksicht ihrer Güter verdient 1) ihr Verhältniß zu ihren Vögten erwähnt zu werden. Die Schirmvogtei, sofern sie blos auf dem Fürstenamt beruhte (B. 1. §. 188. B. 2. §. 221. S. 51.), hörte in Hinsicht der Bischöfe von selbst auf, wenn sie sich zu Reichsfürsten erhoben, wie es die Regel war (§. 290. oben S. 363.). Wo sie gegen die Regel fortbestand, hat über ihre Bedeutung die allmälige Entwicklung der fürstlichen Obrigkeit entschieden. Sie war aber zuweilen die Gerechtsame eines erwählten Vogts (B. 1. §. 188. Note e) und dann wohl immer mit der obersten Kastvogtei (§. 188.) verbunden, durch deren auf besonderem Titel beruhende Erwerbung, auch der Fürst, der vermöge seines Fürstenamts schirmte, oder ein anderer Kastvogt in den Besitz von Rechten gekommen seyn konnte, welche ihm die Exemtion der Stifts-Besitzungen nicht entzog. Diese wohl sind unter der Vogtei zu verstehen, von welcher

h) Conc. Lateran. IV. a. 1215. Can. 21.

i) Cap. 3. 8. X. de poenitentiis (5, 38.).

sich die Hochstifter a) gleich anderen Stiftern und §. 321.
Klöstern allmälig loszumachen suchten. Die Kastvogtei im Sinn dieser Periode, darf wohl in der Regel für die ordentliche Kirchvogtei (B. 1. S. 726—730.) gehalten werden, nicht für einen von dieser abgezweigten Theil der in jener enthaltenen Rechte. Eben daher wurde sie etwas nicht blos lästiges, sondern auch etwas überflüssiges; denn die Prälaten hielten es mit ihrer geistlichen Würde nicht mehr für unverträglich, ihre weltlichen Angelegenheiten selbst zu verwalten, und niemand fand mehr für nöthig, daß sie sich dabei der Vermittlung ihres Vogts bedienten. Die geistlichen Fürsten hatten jezt ihre obersten Hofämter so gut als die weltlichen, und konnten diesen auch die Führung ihrer Dienstmannschaft überlassen; für die Ausübung ihrer Gerichtbarkeit bedurften sie eines höheren Beamten eben so wenig mehr. Die Kastvogtei von den Vögten an sich zu bringen, gab es Gelegenheit genug, obwohl sie immer erblich und oft ein lehnbar übertragenes Recht war, auch wo sie nicht aus einem Vorbe-

a) Klar ist die Entsagung auf die Kastvogtei in der Urkunde Pfalzgraf Heinrichs von 1197 (Lünig Reichsarchiv Tom. 8. p. 122.) über die Vogtei über die trierischen Besitzungen. Theils konnte nach der Natur der damaligen Verfassung von einer Schirmvogtei über ein Stift, das längst seine Besitzungen in ein Fürstenthum verwandelt hatte, nicht mehr die Rede seyn; theils wird auch das, was der Pfalzgraf noch besaß, so bezeichnet, wie die Kastvogtei gewöhnlich war. Er giebt auf: advocatiam — cum omnibus appendiciis, tam feudatis, quam non feudatis, nec non omnia *annualia servitia* (s. die Anm. zum §.), quae praedecessor suus supradictus habuit in villis Archiepiscopi sitis in pago qui *Trechere* dicitur, in omnibus villis aliis Archiepiscopi sitis supra Mosellam —.

§. 324. halt der Vorfahren der Berechtigten entsprungen war [b]); unentgeltlich gelangte freilich die Kirche nicht leicht dazu, wenn sie nicht von ihr selbst verliehen war, und etwa der Stamm ausstarb, was indessen auch oft vorkam; aber der Herrenstand war stets geldbedürftig, und Verpfändung, Lehensaufgabe, Verkauf oder Entsagung, konnten sie immer wieder in die Hände der Kirche bringen, wenn der Vogt für seine nutzbaren Rechte entschädigt wurde. Diese bestanden außer den Lehen an Kirchengütern, zu welchen besonders die Zehnten gehörten, die sie aber oft auch an sich rissen, ohne damit belehnt zu seyn, in den Gerichtsnutzungen die sie zu erheben hatten und in den Hülfen (§. 306.), die sie von den Vogteipflichtigen forderten [c]), so weit sich für diese Berechtigung das Schutzrecht, das sie nur Namens der Kirche ausübten, geltend machen ließ. Nicht selten mag die Vogtei mit Aufopferung der den

b) Es scheint mir, daß folgende Gründe der Entstehung der lehnbaren Kastvogtei angenommen werden müssen: 1) Ohngeachtet der Regel (B. I. S. 727. Note f), daß der Bischof seinen Kirchenvogt wählen dürfe, war sie bei sehr vielen Stiftern und Klöstern ein vorbehaltenes königliches Recht, das also Reichslehen werden konnte. 2) Der Stifter konnte, um seine Stiftung unter den unmittelbaren Schutz des Reichs zu stellen, die Vogtei dem König übergeben, und sie sich von diesem zu Lehen geben lassen. 3) Auch die gewählten Vögte haben ohne Ausnahme Kirchenlehen erhalten; und die Vogtei dürfte dann als eine Pertinenz dieser Lehen betrachtet worden seyn.

c) Man sieht dieß aus der sorgfältigen Bestimmung der Rechte, die der Vogt haben solle, welche die Bischöfe hinzufügten, wenn sie durch die Umstände genöthigt waren, die Kastvogtei über Kirchengüter beizubehalten oder von neuem zu besetzen. Ein Beispiel enthält die Urkunde in der Anmerkung zu diesem §.

Vögten einmal überlaſſenen Güter und Rechte zurück- §. 324.
gekauft worden, und aus dieſen ein Stück des Territoriums des Vogts geworden ſeyn, zu welchem dieſe was ſie einmal beſaßen ohnehin zu bilden ſuchten [d]). Oft aber ſcheint auch eine Geldſumme oder anderwärts angewieſene Entſchädigung, die Vögte aus den Kirchengütern ganz entfernt zu haben. War erſt der oberſte Kaſtvogt abgekauft, ſo war es nicht ſchwierig, die Untervögte (vicedomini B. 1. S. 729.) zu dem Aufgeben ihrer Untervogteien (villicationes) auf gleiche Weiſe zu bewegen [e]); mit Hülfe der Dienſtmannen konnten allenfalls dieſe auch zu billigen Bedingungen genöthigt werden, wozu jene leicht die Hände boten, da aus ihrer Mitte ohnehin die Amtleute genommen würden, welchen nun der geiſtliche Landesherr die Cameralverwaltung und Gerichtbarkeit anvertraute [f]).

d) Indem ſie Burgen anlegten, und aus dem Grund und Boden, welchen ſie inne hatten, und den Einſaſſen des Bezirks, von welchen ihnen Einkünfte als Vögten zukamen, eine Herrſchaft zu bilden ſuchten. Hierauf beziehe ich die Beſtimmung Nro. 8. in dem Privilegium Friedrichs II. für die geiſtlichen Fürſten. S. oben S. 172.

e) Das Chron. Hildes. bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. I. p. 751. führt eine ganze Reihe von Vogteien auf, die ein einziger Biſchof an ſich kaufte.

f) Chron. Stederburgense bei Leibnitz scr. r. Brunsv. T. I. p. 856. ad a. 1163. fuit autem moris ut *laica* persona sub antecessoribus suis villicationi praesideret, ac per eum summa rerum distributa in minima ecclesiae utilitate ageretur. Ipse vero (Episcopus) quia magnum in hoc perpendit dispendium, immo irrecuperabile ecclesiae recognovit damnum, manum misit ad fortia et a ministerialibus ecclesiae fidelitatem sibi praestita, Brunnonem de Vimmelse audacter aggressus est, et villicationem ab eo detentam multo labore de manibus ejus

§. 324. Stifter und Klöſter, welchen es gelang, ſich der Kaſtvögte zu entledigen, konnten dadurch in den geiſtlichen Herrenſtand eintreten, wenn ihnen nicht die Schirmvogtei eines geiſtlichen oder weltlichen Fürſten daran hinderlich war. Wo über dieſe Streit erhoben wurde, tritt ſpäterhin dieſer in der Geſtalt eines Streits über die Landeshoheit hervor. Derſelbe Fall findet ſich da, wo die Kaſtvogtei nicht abgelöſt wurde.

Anmerkung. Vogteirechte, welche die Biſchöfe anzuerkennen geneigt waren.

Dipl. Hermanni Babenberg. Ep. a. 1176. (Lünig Reichsarchiv. B. 17. S. 26.) — quia tam propter malitiam dierum, quam *propter elongationem* in bonis nostris, quae in *Charinthia* sita sunt, Patrono et defensore opus habemus, dilecto, fideli et amico nostro, *Hermanno duci Carinthiae*, non anxia necessitate coacti sed pro sua dilectione gratis concessimus *advocatiam super reditus* nostros circa Dietrichstein, nec non et eos de beneficio marchionis Engelberti, qui nobis circa S. Vitum remanserunt, *tali* interposita *conditione*, ut *nemini* quidquam eorum, quae ad eandem advocatiam spectant, inbeneficiare possit, verum, quia veteri proverbio, quanto melior est amicus, tanto firmior pactionis debet esse conventio, servitium quod ei concessimus in praedicta advocatia, conscribi fecimus et tam futuris quam praesentibus notum esse volumus, de singulis mansis, qui quasi quinquaginta computati sunt, annuatim quatuor nummos accipiat in festo S. Martini. Unum tantum placitum habebit in anno, et hoc infra natalem Domini et quatragesimam, et tunc duae marcae dentur ei ad servitium de camera nostra; quas si illo tempore acceperit, aut sine placito in anno illo sit, aut propriis suis sumptibus, sine detrimento hominum nostrorum illud habeat. De majoribus partibus (?), molendinis, tabernis, vineis, vinitoribus, piscatoribus, foresto et forestariis, de his etiam, quae in mansis locata non sunt, nihil exigat, nisi forte in aliquo excesserint, quod ad judicium spectat

extorsit. — Chronicon Hildesh. l. c. Nro. 23. (Note e). Episcopus — villicationes — ab intolerabili jugo advocatorum in perpetuum absolvens, Praeposito regendas commendavit.

advocati. In foro nihil juris habeat, nisi de effusione sanguinis, de pugna et furtis (den Schultheiß, der alles übrige richtet, scheint also der Bischof selbst zu bestellen). Subadvocatum si eo carere noluerit, ex peticione nostra talem habeat, qui praedictas justitias ei colligat, et frequentia placitorum et vexationibus homines nostros non gravet. Super *ministeriales* vero nostros et allodia eorum, nihil juris habeat; sed quidquid controversiae de allodijs vel aliis quibuslibet negotiis *inter eos* ortum fuerit, quod inter se ipsi componere non possint, judicium exspectet Episcopi. §. 324.

§. 325. §. 325.

2) Das Recht der Kirche, den Zehnten zu fordern, wurde jezt zwar weit allgemeiner als in der vorigen Periode, wenn gleich nicht durchaus in dem ausgedehnten Umfange anerkannt, in welchem es die Kirche stets (§. 186.) geltend zu machen bemüht war [a]); in einem großen Theil von Deutschland, besonders in den neuerworbenen Provinzen jenseits der Elbe, erhielt sie überdieß nicht den Naturalzehnten, sondern eine verglichene Abgabe (Sackzehent, pactum) [b]). Die Kirche gelangte auch jezt noch nicht zum Besitz aller Zehnten, die von den Pflichtigen entrichtet wurden, und eben so wenig vermochte sie sich in dem Besitz, den sie wirklich erlangt hatte, vollständig zu behaupten. Das Patronatrecht wurde fortwährend (B. 1. S. 730.) als eine Befugniß betrachtet, die Einkünfte der Kirchen und

a) S. Planck a. a. O. Th. 3. S. 625 u. f.

b) Vergl. Wohlbrück Gesch. des Bisthums Lebus B. 1. S. 235. In Schlesien scheint der Naturalzehnte häufiger gewesen zu seyn. S. Stenzel u. Tschoppe Urkundensammlung u. s. w. S. 33. 53. 55. — Der Ausdruck Pactum darf daher bei den Abgaben nicht auf eine Pacht des Grundstücks gedeutet werden, sondern die übrigen Umstände müssen über dessen Bedeutung entscheiden.

§. 325. daher auch die Zehnten zu beziehen, welche eigentlich an dieſe zu entrichten waren; erſt ſeit dem zwölften Jahrhundert gelang es allmälig, dieſes Recht auf die Befugniſſe zu beſchränken, welche die Kirche anerkannte, und die nur in dem Präſentationsrecht und dem Schutzrecht (cura) beſtehen ſollten (§. 326. Note k). Es hieng daher beſonders bei Patronatkirchen, aber in einem gewiſſen Umfang in der That bei allen, von den beſonderen Umſtänden ab, wie viel der Biſchof davon zu ſeinen Zehnten zu ziehen vermochte, von welchen er doch auch wieder vieles an edle und andere Vaſallen zu verleihen genöthigt war, und wie viel er in den Laienhänden der Patrone, Kaſt- und Schirmvögte zu laſſen genöthigt war, welche dieſe ſelbſt mit Vergünſtigung des Königs (B. 1. S. 731.) ſeit uralter Zeit inne gehabt, und nach Willkühr an andere Laien oder auch an geiſtliche Corporationen veräußert hatten, die geſetzlich dazu gar nicht berechtigt waren. Dieſe Laienzehnten (ſofern ſie lehnbar waren, decimae infeudatae) vermochten die Päpſte der Kirche ſelbſt durch länger als ein Jahrhundert fortgeſezte Bemühungen von Gregor **VII.** bis zu Alexander **III.** herab c) nicht wieder zuzueignen. Synodalſchlüſſe und Decrete erklärten freilich die Laien für unfähig, einen kirchlichen Zehnten zu beſitzen, und geboten dieſen ſie der Kirche zurückzugeben; die Anwendung jener Verordnungen in Deutſchland war aber nicht zu erzwingen, und der Grundſatz ſelbſt wurde von dem Kaiſer und den Reichsſtänden (Note d)

c) S. Thomassini de vet. et nova discipl. eccl. Tom. 3. L. I. Cap. 11. Nro. 3—5.

förmlich verworfen, weil er in der That mit der seit §. 325.
Karls des Gr. Zeit bestehenden Verfassung in Widerspruch stand. Man stützte selbst die Praxis, nach welcher man verfuhr, auf einen Schluß der dritten lateranischen Synode [d]) vom J. 1179, welchen man mit anderen Stellen in Verbindung brachte, die althergebrachten Besitz der Laien nicht ganz mißbilligten [e]), und jenem den Sinn unterlegte, daß die Veräußerung von Kirchenzehnten, die erst nach jenem Synodalschluß geschehen sey, verboten und mit Kirchenstrafen bedroht sey. In der That hatte er nur das Gebot erneuert, die Zehnten zurückzugeben, und dieß auch den Laien zur Pflicht gemacht, an welche sie etwa veräußert wurden; es läßt sich auch nicht verkennen, daß diese Gebote viele bewogen haben, die Zehnten, welche sie besaßen, ganz oder theilweise den Kirchen zu überlassen, deren Patrone sie waren, sie zur Dotation von Stiftern und Klöstern zu verwenden oder schon bestehenden zum Heil ihrer Seele zu schenken; der eigentlichen Ver-

d) Conc. Later. III. Can. 9. Can. 14. bei Labbé Tom. X. p. 1507. Prohibémus etiam ne laici decimas *cum animarum suarum periculo detinentes*, in alios laicos possint aliquo modo transferre. Si quis vero receperit et ecclesiae non tradiderit, Christiana sepultura privetur. Daß der Sinn des Schlusses nicht der war, welchen man nachher hineinlegte, sieht man daraus, daß Papst Urban III. noch 1186 es anerkannt wissen wollte, daß kein Laie einen Zehenten besitzen dürfe, der Kaiser und die Bischöfe aber sich auf dem Reichstage zu Gelnhausen weigerten, diesen Grundsatz anzunehmen (Arnold. Lubecc. Chron. Slav. T. II. Cap. 18. bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 2. p. 668.).

e) Cap. 25. X. de decimis (3, 30.), Cap. 7. X. de his quae fiunt a praelato sine cons. capit. (3, 10.) Cap. 2. §. 3. de decimis in 6to (3, 13.).

§. 325. fügung jener Gesetze, Rückgabe an die Kirche Behufs der regelmäßigen Verwendung der Zehnten (B. 1. S. 721.), wurde aber dadurch auch nicht genügt. Doch lag es auch kaum in der Absicht der Päpste, die Gewalt der Bischöfe über die Verwendung der Zehnten herzustellen. Dieser Nachgiebigkeit der Laien mag es aber zugeschrieben werden müssen, daß die Kirche um so weniger den Zehntbesitz derselben bestritt, und daß sogar, wenn man auf die Praxis sieht, die Veräußerung der Zehnten, überhaupt und ohne Rücksicht auf die schon vor 1179 oder erst seitdem geschehene Infeudation, zu keiner Zeit nach anderen Regeln beurtheilt worden zu seyn scheint, als nach den allgemeinen, welche in dieser Periode eingeführt wurden (§. 326.). Die größere Seltenheit der Veräußerung solcher Zehnten, welche die Kirche am Ende des zwölften Jahrhunderts wirklich noch besaß, sofern jene Eigenschaft in den Urkunden erkennbar ist, möchte nur davon herrühren, daß sie ohne kirchliche Förmlichkeit nicht thunlich war, wie eine Reinfeudation, und jene allerdings im Widerspruch mit den Kirchengesetzen nicht wohl anzuwenden war. Aber daß unter dem Schutz des hergebrachten Besitzes auch später geschehene Veräußerungen durch Vergleich oft genug aufrecht erhalten worden sind, ist unläugbar.

§. 326. §. 326.

3) Die schon in der vorigen Periode begonnene Vertheilung des Kirchenguts (§. 187.) wurde in dieser Periode allgemein und vollständig eingeführt. Nicht

nur die Dom- und Collegiatſtifter erlangten allgemein §. 326.
die abgeſonderte Verwaltung des zu ihrem Unterhalte durch Fundationen gewidmeten [a]) oder vom Biſchof aus der allgemeinen Gütermaſſe ausgeſezten Gutes [b]), ſondern auch den übrigen Kirchenämtern wurden beſtimmte Einkünfte und Güter als **beneficium** (Pfründe) zugelegt, und mit dem Kirchenamte (**officium**) unzertrennlich und weſentlich (als **titulus**) [c]) verbunden. Zum **beneficium** eines Pfarrers wurden ordentlicherweiſe alle kirchliche Einkünfte geſchlagen, die nach Abzug deſſen, was ſchon von anderen beſeſſen wurde, in ſeiner Parochie noch übrig blieben, daher insbeſon-

a) In Rückſicht deren die Stifter zuerſt die abgeſonderte Verwaltung erhielten, weil die Fundatoren gewöhnlich, beſonders ſeit dem eilften Jahrhundert, dieſe ſeparirte Verwaltung zur Bedingung ihrer Stiftung machten.

b) So wies der Biſchof von Prag im zehnten Jahrhundert ein Viertel des geſammten Guts zum Unterhalt der Domherren an. S. Mabillon act. Benedict. sec. V. Nro. II. p. 853.

c) Der alte Canon: ne quis ordinetur sine titulo, der ſich blos auf das Kirchenamt bezog, wurde nun auch nur von dem Titulus in dieſem Sinn verſtanden, d. h. es ſolle keine Ordination geſchehen, ohne daß zugleich dem Geiſtlichen durch ein Kirchenamt oder auf andere Weiſe (titulus patrimonii) ſeine Subſiſtenz geſichert wurde. Die Veranlaſſung dazu gaben die Verbote gegen die Ordinationen ohne eigentlichen Titel (ordinationes absolutae), die ſeit dem eilften Jahrhundert zum größten Nachtheil der kirchlichen Diſciplin gewöhnlich wurden, nachdem Alexander III. auf der dritten lateraniſchen Synode (can. 5.) den Biſchöfen, die einen Geiſtlichen ohne Titel oder Amt ordiniren würden, die Verbindlichkeit auflegte, ihn ſo lange zu unterhalten, bis ſie ihn mit einer ſchicklichen Stelle verſorgen könnten. Vergl. mein Kirchenr. B. I. S. 494 u. f.

§. 326. dere die Zehenten [d]), und den einzelnen Parochialkirchen wurde zugesichert, daß kein Bischof von den unbeweglichen Gütern, die zu ihrer **Dos** gehörten oder dazu erworben würden, sich etwas vorbehalten oder als Lehen verleihen dürfe [e]). So zerfiel nun alles Kirchengut in einer Diöces in **bona particularia** d. h. zu einem bestimmten Zweck gewidmetes Gut, und **bona communia**, alle übrige Güter. Zu jenen gehören denn insbesondere die Dotalgüter d. h. die zum Unterhalte eines Kirchenbeamten durch specielle Fundation bestimmten und mit seinem Kirchenamte verknüpften Güter [f]). Selbst der Bischof, ob er gleich allgemeiner Verwalter des gesammten, nicht zu einem bestimmten Zweck gewidmeten und vermöge dieses einer besonderen Verwaltung untergebenen Kirchengutes blieb, und in Absicht des lezteren die Oberaufsicht über diese besondere Verwaltung behielt, sezte gewisse Güter zu seinem Unterhalte aus (**bona mensalia**, Tafelgut); die Veranlassung dazu lag darin, daß bei der Theilung der Stiftsgüter unter den Bischof und das Capitel, ein Unterschied zwischen dem, was **ad mensam episcopi**, und dem, was **ad mensam capituli** bestimmt würde,

d) Am deutlichsten ausgesprochen in den Verordnungen über die Novalzehnten. S. z. B. Cap. 13. X. de decimis. Ueber den Ursprung der Einrichtung s. B. 1. S. 724. und mein Kirchenr. B. 2. S. 656.

e) Conc. Roman. a. 826. Can. 16. Conc. Ravennat. a. 904. can 10.

f) Der Ausdruck bona dotalia in diesem Sinne sagt eigentlich dasselbe wie Fundationsgut. Die alte Bedeutung von Dotalgut s. oben §. 112.

entstand. In Ansehung der Veräußerung der Kirchen- §. 326.
güter wurden nun die Vorschriften des römischen Rechts g) durch die Decretalen practisch h) und überdem die Veräußerung der Stiftsgüter an die Einwilligung des Capitels gebunden i); Mensalgüter des Bischofs sollten sogar nicht ohne Vorwissen des Papstes veräußert werden dürfen k), eine Vorschrift welche indessen so wenig

g) L. 14. C. de S. S. eccles. (1, 2.) Nov. 7. Nov. 120.

h) S. tot. tit. X. de reb. eccl. alien. vel non. (3, 13.). Die Veräußerung darf 1) also nun bei rebus sacris nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen, bei anderen Kirchensachen aus Nothwendigkeit oder zum Nutzen oder einem frommen Zweck geschehen. 2) Es muß eine Untersuchung hierüber und die zweckmäßigste Art der Veräußerung durch den gesetzlichen Oberen veranstaltet, und 3) von diesem ein decretum de alienando ertheilt werden.

i) Cap. 4. X. de his quae fiunt a majori parte Capituli.

k) Wenn man I. F. 6., wornach nach einem Synodalschluß unter Urban II. (wahrscheinlich zu Clermont 1095) die *tituli* unveräußerlich seyn sollen, vom titulus in dem oben vorgekommenen Sinne verstehen dürfte, so wäre die Veräußerung der Dotalgüter ganz verboten. Allein jener Ausdruck bezieht sich nach der Veranlassung jener Verordnung, nur auf die Verleihung der Einkünfte der Pfarrkirchen und Altäre, die während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts, obwohl sie als Mißbrauch des Patronatrechtes schon anerkannt war, unter der Verleihung der Kirche verstanden wurde. Den Sinn des Verbots, welches hier ausgesprochen ist, erkennt man deutlicher in dem Cap. 4. de jure patronatus (3, 38.). Seitdem es gelang, das Patronatrecht auf die anerkannten Rechte zurückzuführen (§. 325.), heißt das Patronatrecht, das allein verliehen werden konnte, im Gegensatz eben des titulus im Sinn jener Stelle, der Kirchensatz. Die Nothwendigkeit der päpstlichen Einwilligung zur Veräußerung des Mensalguts erhellt aus Cap 8. X. de reb. eccl. alien. vel non. (3, 13.) und wurde nachher in den von den Bischöfen dem Papste zu schwörenden Eid eingerückt, in welchem sie jedoch nach Cap. 4. X. de jurejur. unter Innocenz III. noch nicht stand.

§. 326. als die, daß zur Veräußerung der Stiftsgüter Einwilligung des Kaisers gehöre [l]), in Deutschland practisch wurde. Jene Einschränkungen hinderten nun auch den Bischof Kirchengüter, die nicht **res infeudari solitae** waren, zu Lehen zu geben [m]).

§. 327.

§. 327.

Durch das Schirmvogteirecht und das Lehenbarwerden der Landeshoheit in den Bisthümern und Reichsabteien, bildete sich im Laufe des neunten bis zwölften Jahrhunderts [a]) ein eigenes Recht des Kaisers auf die durch den Tod eines Bischofs vacant werdenden Güter und Einkünfte unter dem Namen des **jus regaliae** d. h. des Rechts, diese Güter und Einkünfte in Besitz zu nehmen und bis zur Investitur eines neuen Bischofs zu behalten [b]). Mit diesem Rechte entstand zugleich

l) Die Kaiser sprachen ein Einwilligungsrecht an und machten es auch zuweilen geltend (S. Schannat Hist. Episc. Wormac. in Docum. p. 120.); ein Reichsgesetz dafür gab es aber nicht.

m) Cap. 2. X. de feudis.

a) Friedrich I. findet sich in dem anerkannten Besitz dieses Rechts (S. Arnold. Lubecc. Chron. Slav. L. III. Cap. 17.) und wenn einige spätere Chronisten ihm die Einführung desselben zuschreiben, so ist dieß ohne Zweifel nur ein Mißverständniß, welches davon herrührt, daß es ihm zuerst von Urban III. streitig gemacht wurde.

b) Ob es in Deutschland so wie in anderen Ländern auch das Recht in sich faßte, die vacanten Lehen zu vergeben, ist zwar etwas zweifelhaft, aber doch sehr wahrscheinlich, s. oben B. I. §. 168. Die Bischöfe legten sich übrigens, nach der Analogie der Lehensherren, dasselbe Recht in Rücksicht der Kirchenbeneficien bei, welche sie vergaben. Doch schon Bonifacius VIII. verordnete im Cap. 9. de off. ordinarii in 6to. (1, 16.), daß dieß nur da geschehen dürfe, wo es vermöge eines Privilegii oder einer Gewohnheit statt habe, der

ein anderes, das man mit dem Namen des **jus exuviarum s. spolii** bezeichnet, das Recht, die Mobiliarverlassenschaft eines Bischofs (als **peculium clericale**) in Besitz zu nehmen [c]), welches aber auch auf die Verlassenschaft anderer Geistlichen ausgedehnt und auch von anderen Schutzherren angesprochen wurde, weil diese, seitdem sie Beneficien besaßen, gleich den Bischöfen für unfähig gehalten wurden, über das was sie durch die Pfründe erworben, (wohin der bewegliche Nachlaß im Zweifel gerechnet wurde) von Todeswegen zu verfügen, und von der Kirche beerbt wurden [d]). Der Nachlaß eines Bischofs mochte als Pertinenz dessen, was man **jure regaliae** in Besitz nahm, angesehen §. 327.

Regel nach aber während der Vacanz eines beneficii die Einkünfte desselben zum Besten der Kirche verwendet oder dem Nachfolger aufbewahrt werden müßten.

c) Die Spuren dieses Rechtes, welches bei anderen Kirchen die Schirmvögte auszuüben sich ebenfalls anmaaßten, finden sich schon im eilften Jahrhundert sehr häufig. S. Planck a. a. O. Th. 2. Abth. 2. S. 105.

d) Der Grundsatz, daß ein Geistlicher über sein Vermögen gleich anderen Personen von Todeswegen verfügen könne, war anfangs nur in Ansehung des Bischofs eingeschränkt, dessen nicht eigenthümlicher Nachlaß als Kirchenvermögen der Kirche blieb. Seitdem aber nach der Theilung des Kirchenguts er nicht mehr der einzige Verwalter des Kirchenguts war, mußte jene Einschränkung natürlich auf jeden Geistlichen angewendet werden, der ein Benefizium besaß. So entstand der Unterschied zwischen dem, was der Geistliche als Eigenthümer besessen hatte, welches nach den Regeln der gemeinrechtlichen Erbfolge vererbt wurde, und dem, wovon er nur den nothdürftigen Unterhalt gehabt hatte (denn aus diesem Gesichtspunct betrachtete man anfangs den Beneficiaten), von welchem also das, was er etwa erübrigt hatte (peculium clericale), der Kirche bleiben müsse. Vergl. J. H. Böhmer jus eccl. Protest. L. 3. Tit. 25. §. 2 sqq. und mein Kirchenr. B. 2. S. 749 u. f.

§. 327. werden. Seit dem zwölften Jahrhundert suchte sich die Kirche mit glücklichem Erfolge von diesen Rechten zu befreien. Schon Otto **IV.** mußte 1197 bei seiner Wahl dem **jus exuviarum**, und in der Capitulation, die ihm Innocenz **III.** 1209 vorlegte (§. 250.), beiden Rechten entsagen; Friedrich **II.** verstand sich späterhin zwar nur zu einer Verzichtleistung auf das Spolienrecht [e]), aber Rudolph von Habsburg beschwor in der Folge (1274) wieder die Capitulation Ottos **IV.** Mit der Aufhebung des Spolienrechts wurde das Recht der Cleriker, über das durch die Pfründe erworbene Gut (**peculium clericale**) zu disponiren, erweitert. Schon Papst Alexander **III.** erklärte [f]), daß der Nachlaß eines Geistlichen, über welchen er nicht disponiren könne, nicht dem Bischof oder sonstigen Oberen, sondern der Kirche zufalle, und daß eine Gewohnheit, nach welcher jener den Armen, milden Stiftungen, oder Personen, die sich um ihn verdient gemacht, sie möchten Verwandte seyn oder nicht, etwas hinterlassen

e) S. oben §. 247. zweite Anm. die Constitution desselben über die Rechte der geistlichen Fürsten. Daß die Verzichtleistung desselben auf beide Rechte, welche er im Jahre 1213 dem Papste ausstellte, und welche Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 110. Note 27. anführt, nicht auf Deutschland gieng, sondern blos auf das Königreich Sicilien beschränkt war, kann man wohl auch darum annehmen, weil sonst der Verzicht auf das zweite wichtige Recht in der Urkunde von 1220 schwerlich hätte weggelassen werden dürfen. — Diese Erklärung widerlegt sich jedoch durch die Urkunde, welche Friedrich II. im J. 1216 im allgemeinen und einzelnen Bischöfen ausstellte, die allerdings einen Verzicht auf beide Rechte umfaßt. S. Pertz Leg. Tom. 2. (Mon. Tom. 4.) pag. 226.

f) Cap. 12. de testamentis (3, 26.).

dürfe, zu billigen ſey. Auf den Grund dieſes Geſetzes §. 327.
wurde jene Gewohnheit bald ziemlich allgemein, und ſelbſt bald dahin ausgedehnt, daß man auch die Verwandten zur Inteſtaterbfolge im **peculium clericale** zuließ. Die in dem Privilegium Friedrichs **II.** den deutſchen geiſtlichen Fürſten eingeräumte Befugniß, ein Teſtament zu machen, wurde erſt in der Folge durch die Päpſte auf den Fall einer päpſtlichen Dispenſation eingeſchränkt g).

§. 328. §. 328.

Vollſtändig hingegen erhielt ſich die weltliche Macht im Beſitze des Patronatrechts (§. 191.), deſſen Mißbräuche nur die Kirchengeſetze abſchafften (§. 325.), und in der Ausübung eines anderen Rechts in Beziehung auf die Collation der Pfründen, welches ſeit dem dreizehnten Jahrhundert unter dem Namen **jus primariarum precum** a) vorkommt, und in der Befugniß, des Kaiſers bei allen, und der Landesherren bei mittelbaren Stiftern, während ihrer Regierung in jedem derſelben eine daſelbſt vacant werdende Pfründe zu vergeben b), beſtand.

g) Durch Clemens IV., der ſich das jus spolii vorbehielt. S. Boehmer l. c. §. 14.

a) Rudolfi I. R. litt. ap. Goldast Const. Imp. Tom. 3. p. 406. Cum ex antiqua et approbata ac a divis imperatoribus ac regibus ad nos producta consuetudine quaelibet ecclesia in nostro Romano imperio constituta, ad quam beneficiorum ecclesiasticorum pertinet collatio, super unius beneficii collatione precum nostrarum primarias admittere teneatur, devotionem tuam etc.

b) Man findet ſogar Beiſpiele des von Kaiſerinnen und Fürſtinnen in Frauenſtiftern ausgeübten Rechts der erſten Bitte.

§. 329.

§. 329.

Gegen die Staatslaſten, welche in dieſem Zeitraume entſtanden (§. 306. 310. Note i) oder vorzüglich drückend wurden (§. 294.), ſicherten die Kirche, in ſofern ſie auch ihr wegen ihrer Güter auferlegt wurden, die alten Immunitätsprivilegien (§. 172.) nicht, und im Beſitz von einem derſelben hatte ſie ſich nicht einmal vollſtändig zu erhalten gewußt (§. 304.). 1) Die Hauptlaſt, den Lehndienſt, mußte die Kirche, ſo weit ſie in der Lehnsverbindlichkeit ſtand, wie andere Vaſallen leiſten, ſeitdem der Verſuch, ſie aus dieſem Verhältniß ganz herauszureißen [a]) mißlungen war (§. 232.). Auch der Beſteuerung durch die Landesherren (§. 306.) konnte ſie ſich nicht ganz entziehen, und noch weniger der Beſteuerung durch die Städte, in deren Ringmauern ſie Güter beſaß (§. 310. Note i), ohnerachtet der Clerus nicht zur Gemeinde gehörte [b]). Um ſo nothwendiger ſchien es, wenigſtens jeder willkührlichen Beſteuerung, zu der die Reichthümer des Clerus nur gar zu leicht reizen mußte, vorzubeugen; dieß geſchah zuerſt durch Papſt Alexander **III.**, nach deſſen Vorſchrift keine Steuer von einer Kirche anders gefordert werden ſollte, als wenn ſie Bi-

a) Daß es hierauf nach dem Plane Gregors VII. nicht nur in Rückſicht der von der höchſten weltlichen Gewalt abhängigen Lehen der Prälaten, ſondern in Rückſicht jedes Lehensverhältniſſes ohne Unterſchied angelegt war, ſieht man auch aus den Decreten Urbans II. auf der Synode zu Melfi a. 1089 (oder 1090) bei Labbé Conc. Tom. X. p. 477. Can. 10. Vergl. Planck a. a. O. Th. 1. Abth. 2. S. 163 u. f. Nach dieſen ſollte überhaupt kein Geiſtlicher anders als durch einen Aftervaſallen des Laienſtandes mit einem Laien in Lehensverhältniſſen ſtehen können.

b) S. Planck a. a. O. S. 183 u. f.

schof und Clerus wegen Nothwendigkeit und Nutzen des §. 329.
gemeinen Wesens und in Fällen, wo die Kräfte der Laien nicht hinreichten, verwilligt hätten [c]). Innocenz III. sezte noch hinzu, daß man zuvor den Papst wegen des vorhandenen Nothfalles zu Rathe ziehen solle [d]). Dadurch wurde wenigstens erreicht, daß sich in den Städten, wo der Fall einer nothwendigen Besteuerung am häufigsten eintrat, Gemeinde und Stifter und Klöster über den Beitrag zu ordentlichen und außerordentlichen Lasten verglichen, und da man in den Decreten jener Päpste zugleich den Grundsatz, daß die Kirche und die kirchlichen Personen in der Regel von jeder Besteuerung frei seyen, zu finden glaubte, so wurde es diesen auch nicht schwer, hie und da eine solche Befreiung von mehr oder weniger Lasten würklich zu erlangen. Dagegen erlaubten sich aber nun die Päpste selbst, die Kirchen und die Einkünfte der Geistlichen zu frommen Zwecken zu besteuern. Die Beiträge, welche sie nach einem beliebigen Ansatze zu den Kreuzzügen und anderen Unternehmungen von jenen forderten, waren indessen nur erst der Anfang und zwar der zum Theil noch zu rechtfertigende Anfang von Auflagen, welche im folgenden Zeitraum zu wahren Erpressungen wurden.

§. 330. §. 330.

V. In der Verfassung der besonderen geistlichen Gesellschaften verdient: **A.** in der Verfassung der Klö-

c) Concil. Lateran. III. a. 1179. Can. 19.

d) Concil. Lateran. IV. a. 1215. Can. 46.

§. 330. ster 1) die Entstehung der größeren Mönchscongregationen oder Orden ausgezeichnet zu werden. Die Reform der Klöster, welche seit dem zehnten Jahrhundert, durch die Art, wie man sie gegen das Ende des neunten Jahrhunderts wieder behandelt hatte (§. 168.), nöthig, und zum Theil durch den von einzelnen Männern neubelebten religiösen Eifer der Laien selbst möglich gemacht wurde, gieng meistens von einzelnen Klöstern aus, nach deren Muster andere reformirt oder neu gestiftet wurden. Das Stammkloster erhielt dadurch eine vordem nicht gekannte Autorität über die übrigen Klöster, die seiner Aufsicht unterworfen blieben, und mit ihm zusammen eine besondere Congregation oder Orden bildeten. An der Spitze des Ordens stand der Localobere des Stammklosters (Abt oder Prior) mit einem Rath (General-Capitel) aus den Localoberen der übrigen Klöster, von denen die einzelnen dann wieder eine untergeordnete Aufsicht und Direction über die Klöster eines bestimmten Districts (Provinz) als Provincialobere erhielten [a]). Der Reformationseifer führte nach und nach zur Entstehung einer Reihe solcher Congregationen, welche insgesammt die Regel des heiligen Benedicts von Nursia zum Grunde legten, aber einzelne Veränderungen, meistens eine

a) Diese Verfassung bildete sich zuerst bei den Cluniacensern, erhielt aber erst durch die Cistercienser eine bestimmtere Form. Auf der vierten lateranischen Synode machte sie Innocenz III. (can. 12.) zur allgemeinen Verfassung aller Mönchsorden, durch die Vorschrift, daß alle Orden alle drei Jahre ein General-Capitel ad morem Cisterciensium halten sollten. S. mein Kirchenr. B. 2. S. 576 u. f.

größere Strenge des religiösen Lebens einführten [b]), und §. 330. selbst ohne die allgemeine Bestätigung der Kirche einführten, bis Innocenz III. aller weiteren Einführung neuer Mönchsregeln und Orden ein Ziel sezte (§. 316. Nro. 6.). Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts entstanden aber fast zu gleicher Zeit zwei neue Mönchsorden, der der Franciscaner und der der Dominicaner [c]), die sich von allen bisherigen nach der

b) Vergl. J. Mabillon annales ordinis S. Benedicti. Paris. 1703 seq. 6 Tom. fol. Die älteste Congregation reformirter Benedictiner ist die der Cluniacenser, die schon 200 Jahre nach der Stiftung des Klosters zu Clugny (910) über 200 Klöster in allen Theilen von Europa zählte. Hierauf entstanden 1018 die Camaldulenser, 1076 der Orden von Grammont, 1084 die Carthäuser, 1098 die Cistercienser, 1120 die Prämonstratenser (oder Norbertiner) und in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Carmeliter, welche als die wichtigsten dieser neuen Congregationen genannt zu werden verdienen. Vergl. Schröckhs Christl. Kirchengesch. Th. 23. S. 3 u. f. Th. 27. S. 239 u. f.

c) Der Franciscanerorden (fratres minores, Minoriten) gestiftet durch Franz von Assisi 1208, bestätigt 1210. Der Orden der Dominicaner (fratres Praedicatores, Predigermönche) gestiftet durch Dominicus von Guzman (wie man gewöhnlich glaubt), allmälig seit 1208 entstanden, 1216 bestätigt. Der leztere nahm die Verpflichtung der Armuth, auch des Ordens, erst 1221 an, die aber bei beiden in der Folge (1245 durch Innocenz IV.) dahin interpretirt wurde, daß der Orden liegende Gründe und andere Güter besitzen könne, deren Eigenthum nur dem h. Petrus und nicht dem Orden selbst zustehe; eine Aenderung der Regel, die jedoch nicht alle Franciscaner annahmen. Die Ordensverfassung wurde bei diesen Bettelorden im Ganzen den bisherigen Congregationen fundirter Klöster nachgebildet; nur nahm der Ordensgeneral hier in Ermangelung eines Stammklosters seinen Sitz in Rom, und zu den Generalcapiteln kamen auch die Localobern (bei den Franciscanern Ministri und Guardiane, bei den Dominicanern Praepositi

§. 330. Benedictinerregel gebildeten Orden auch noch dadurch auszeichneten, daß sie auch für den Orden selbst dem Besitze weltlicher Güter entsagten, und ihre Regularen verpflichteten, blos von Almosen zu leben.

§. 331.

§. 331.

2) Die Klosterexemtionen (§. 189.) erhielten eine Ausdehnung, die man bei Ertheilung der Privilegien, auf welche sie sich gründeten, anfangs gar nicht beabsichtigte. Seit der Mitte des neunten Jahrhunderts wurden sehr häufig einzelne Klöster (meistens gegen einen jährlichen Zins,) und seit dem zwölften Jahrhundert sogar ganze Congregationen [a]) unter den unmittelbaren Schutz des römischen Stuhls gesezt [b]). Von diesem erhielten sie aber auch noch andere Privilegien, durch welche einzelne Diöcesanrechte der Bischöfe

genannt) und Deputirte der einzelnen Klöster. Diesen ersten Bettelorden wurden übrigens auch andere nachgebildet, von welchen indessen hier nur der Augustinerorden (Ordo Eremitarum S. Augustini) genannt zu werden verdient, der durch Papst Alexander IV. seine Entstehung erhielt. Eine Schilderung der Verfassung der gesammten Mönchsorden mit den wichtigsten späteren Veränderungen s. in J. H. Boehmer Jus eccl. Protest. L. III. Tit. 35. §. 47—70. Histoire des ordres monastiques, religieux et militaires et des congrégations séculaires (par H. Helyot) Paris 1714—19. 8. Voll. 4.

a) Wie die Cluniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser, und überhaupt die meisten neueren Orden.

b) Damit sollten sie aber keineswegs völlig von der Diöcesangewalt befreit seyn; noch Gregor VII. schien geneigt, dieß Privilegium blos auf die Befreiung von aller weltlichen Gewalt zu ziehen (Ep. L. VII. ep. 25.). Vergl. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 550 u. f.

würklich aufgehoben wurden (**exemtio partialis**) [c]), §. 331. so daß es nicht schwer halten konnte, aus allen den Rechten, die ein Kloster oder eine Congregation durch päpstliche Gnade besaß, eine völlige Unabhängigkeit von dem Diöcesanus (**exemtio totalis**) zu deduciren und allenfalls auf die Verjährung zu gründen, sobald es nur anerkannt war, daß es eine solche geben könne [d]). So entstanden exemte Prälaten, denen in ihrem Würkungskreise ein wahres Diöcesanrecht (**jus episcopale s. dioecesanum vel quasi**) zukam [e]) und die Päpste begnügten sich, ohngeachtet des Widerspruchs, welchen die Bischöfe gegen die Ertheilung oder Anerkennung solcher Exemtionen erhoben, welche sie nur dann gelten lassen wollten, wenn der Ordinarius eingewilligt habe [f]), den Unordnungen, welche nothwendig durch zahlreiche Exemtionen entstehen mußten, dadurch etwas abzuhelfen, daß sie die Exemtionsprivile-

c) Dahin gehörte das Recht, den Bischof zu den im Kloster verfallenden Ordinationen und anderen Pontificalhandlungen willkührlich zu wählen, das Privilegium, daß sich ein auf die Diöces gelegtes Interdict nicht auf ihre Kirchen beziehen solle, daß sie selbst von keinem Bischof mit dem Bann belegt werden könnten, keinen Zehnten von ihren Gütern entrichten dürften u. s. w.

d) Wie es im dreizehnten Jahrhundert schon unbedenklich geschah. S. Cap. 3. X. de in integrum restit. (1, 41.) Cap. 15 und 18 X. de praescript. (2, 26.).

e) Daher sie sich auch die äußeren Zeichen der bischöflichen Würde (mitra episcopalis, Inful) beilegten. Doch waren nicht alle infulirte Aebte exemt. S. Cap. 6. de privilegiis in 6to (5, 7.).

f) Daher wurde auch in den meisten Fällen die Gültigkeit der Exemtion auf die Verjährung gebaut. S. Cap. 4. X. de confirm. utili (2, 30.).

§. 331. gien einſchränkend erklärten [g]) und einen ſtrengeren Beweis der Exemtion verlangten [h]).

§. 332.

§. 332.

3) Die Eintheilung der Regularen in Regular-Geiſtliche, *patres*, clerici, Laienbrüder, *fratres*, conversi, erhielt ſeit dem eilften Jahrhundert eine andere Bedeutung als ſie bis dahin gehabt hatte; nur jenen wurde Sitz und Stimme im Capitel eingeräumt, dieſe aber blos zu Handarbeiten und anderen nicht geiſtlichen Verrichtungen gebraucht [a]). Durch Uebertragung des Patronatrechts an Klöſter, gelangten übrigens jezt viele Klöſter unter biſchöflicher oder päpſtli-

g) Vergl. Cap. 9. X. de confirm. utili (2, 30.). Cap. 16. 17. 18. X. de privilegiis (5, 33.). Cap. 7. 10. eod. in 6to.

h) Cap. 7. 10. de privileg. in 6to.

a) Die ältere Eintheilung der Mönche in Cleriker und Laien bezog ſich blos darauf, daß einige unter ihnen für den Gottesdienſt in den Kloſtercapellen ordinirt waren, andere aber nicht, ohne daß durch jenen Umſtand etwas in den Rechten der Laien geändert wurde, welche ſie als Mönche hatten. Durch das den Aebten durch die Kirchengeſetze eingeräumte Recht, die niederen Weihen zu ertheilen, kam es daher dahin, daß faſt alle Mönche Cleriker waren, und erſt die Ciſtercienſer führten gleich bei ihrer Stiftung jenen Unterſchied dadurch wieder ein, daß ſie Laienbrüder annahmen, um für die eigentlichen Mönche mehr Zeit zu religiöſen Beſchäftigungen zu gewinnen. Die Franciscaner und Dominicaner verpflichteten ſogar außerhalb des Kloſters lebende Laien beiderlei Geſchlechts für das Intereſſe ihres Ordens und zu einer gewiſſen ihrer Regel gemäßen religiöſen Lebensart, jedoch ohne eigentliche Kloſtergelübde. Der Urſprung ſolcher dem Orden affiliirter Laien, die man Tertiarier nannte, iſt eigentlich bei den Franciscanern zu ſuchen, von welchen die Dominicaner ihre fratres et sorores de militia Jesu Christi, de poenitentia B. Dominici entlehnten.

cher Genehmigung [b]) zum Beſitze von Pfarrkirchen, §. 332.
die dann auch gegen die älteren Kirchengeſetze Mönche zu Pfarrern erhielten.

§. 333. §. 333.

B) Die **vita canonica** der Geiſtlichen bei den Dom- und Collegiatkirchen, wurde im Laufe des zehnten bis zwölften Jahrhunderts aufgehoben. Nachdem die Domcapitel die Trennung der Capitelgüter von dem biſchöflichen Tafelgute erzwungen, wurde erſt unter allerlei Vorwand das Zuſammenwohnen im Stift, dann auch der gemeinſchaftliche Haushalt aufgehoben und die geſammten Güter und Einkünfte in ſo viel Theile, als Canonici waren, getheilt und jedem einzeln als **Praebenda** zur Nutzung und Verwaltung überlaſſen [a]); ſchon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts entzogen ſie ſich ſogar größtentheils den gottesdienſtlichen Verrichtungen (dem Chordienſt, der ihnen als Stiftsgeiſtlichen oblag) [b]), und ließen ihn durch Vicarien verrichten, wiewohl dieſe eigentlich nur die rechtmäßigerweiſe abweſenden Chorherrn vertreten ſollten. Seitdem gab es Canonici ohne **vita canonica**, und nur die Capiteleinrichtung blieb, d. h. die geſammten zum Stift gehörigen Geiſtlichen blieben ein Collegium und behielten nicht nur die Rechte, welche ſie während der Periode des canoniſchen Lebens erwor-

b) S. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 532 u. f.

a) S. Planck a. a. O. Th. 3. S. 749 — 767. Th. 4. Abth. 2. S. 565 u. f. Mein Kirchenr. B. 2. S. 601 u. f.

b) Paschalis II. Ep. 79. bei Labbé Conc. Tom. X. p. 696.

§. 333. ben hatten, ſondern erweiterten ſie noch gar ſehr: 1) Sie machen jezt den ſtehenden Senat des Biſchofs in geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten aus c), und dieſer iſt ſogar in gewiſſen durch die Geſetze beſtimmten Geſchäften (ſ. z. B. §. 326.) an ihre Einwilligung gebunden. 2) Bei erledigtem biſchöflichem Stuhle haben ſie (ſeit der Aufhebung des Regalierechtes) die Verwaltung der biſchöflichen geiſtlichen Jurisdiction und der Temporalien d). 3) Das Recht, den Biſchof zu wählen, welches ſie nach dem älteren canoniſchen Recht mit dem übrigen Clerus und dem Volk theilen ſollten e), erwarben ſie ſeit dem Wormſer Concordat als ein ausſchließliches ſchon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts anerkanntes Recht f). 4) Sie erlangten die Befugniß, die erledigten Plätze in ihrem Collegio durch eigene freie Wahl zu beſetzen; dem Biſchof, ſonſt **ordinarius collator** dieſer wie aller übrigen Pfründen, blieb dabei höchſtens eine gewiſſe Concurrenz g), er mußte ſogar öfter die Colla-

c) Cap. 4. 5. X. de his quae fiunt a praelato sine cons. Capit. (3, 10.).

d) Cap. 11. 14. X. de majorit. et obedient. (1, 34.). Cap. 40. de electione in 6to (1, 6.).

e) Den Hauptantheil hatten dann außer dem Capitel die Stiftsdienſtleute und die Aebte der Diöces.

f) Friderici II. Imp. Aurea Bulla de libertate ecclesiastica a. 1213. §. 2. (bei Goldast Constit. Imp. Tom. I. p. 289.) Concedimus — ut electiones Praelatorum libere et canonice fiant, quatenus ille praeficiatur Ecclesiae viduatae, quem totum Capitulum, vel major et sanior pars ipsius duxerit eligendum.

g) Die Beſetzung gewiſſer Stellen, oder auch ein Präſentations- oder

tion auch der übrigen Kirchenpfründen in der Diöces §. 333.
mit dem Capitel theilen. 5) Ihre Dignitarien (Pröbste, Dechanten, Domküster, Domscholaster u. s. w.) erhielten eine Disciplinarjurisdiction über die Capitularen, ja öfter die Ausübung gewisser Jurisdictionsrechte in der Diöces oder einzelnen Districten derselben als ihrer Dignität anklebend [h]). 6) Sie übten das Recht der Autonomie als Gemeinheit in sehr ausgedehntem Umfange; durch ihre Communalstatute wurde die innere Verfassung des Capitels regulirt, insbesondere die Anzahl der Capitularen, die in dasselbe aufgenommen werden könnten, festgesezt und also das Capitel geschlossen [i]), die Größe jeder Pfründe, die Art und Weise der Perception und die Eigenschaften, die der Aufzunehmende haben müsse, bestimmt [k]). Zu diesen gehörte schon jezt in manchen Stiftern (nach dem Beispiel der geistlichen Ritterorden §. 335.) Ritterbürtigkeit, wenigstens um zu gewissen

Einwilligungsrecht. S. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 576 u. f. und mein Kirchenr. B. 2. S. 720.

h) So war z. B. zu Mainz der Domprobst vermöge seiner Dignität Archidiaconus, und übte in dem zum mainzer Archidiaconat gehörigen Sprengel die Jurisdiction durch einen Archipresbyter aus.

i) Dadurch entstand denn, weil man doch noch außerdem Capitularen, aber ohne Pfründen, aufnahm, ein Unterschied zwischen Canonicis majoribus mit Pfründen, und Canonicis minoribus, in herbis, junioribus, Domicellaribus, d. h. solchen, die fürs erste keine Pfründe, wohl aber eine Stimme im Capitel hatten, zu welcher man sie jedoch in der Folge auch erst dann ließ, wenn sie in jene einrückten.

k) Wozu die Capitula clausa und das Wahlrecht die Gelegenheit gaben.

§. 333. Pfründen zu gelangen, was jedoch die Decretalen noch für eine unkräftige Bestimmung erklärten [1]). 7) Das ausschließliche Wahlrecht wurde die Veranlassung zu Verträgen, welche schon vor der Wahl mit dem zu Wählenden über seine künftigen Verhältnisse zum Capitel geschlossen wurden (Capitulationen), von welchen sich schon in diesem Zeitraume die ersten Spuren finden. — Dieselben Rechte erlangten zu eben dieser Zeit die Collegiatstifter, so weit sie auf ihre Verfassung anwendbar waren.

§. 334.

Indessen versuchten während des zehnten bis eilften Jahrhunderts verschiedene Bischöfe in ihren Dom- oder Collegiatstiftern das canonische Leben wieder herzustellen. Wo es gelang, unterschied man nun die nach der Regel (vermeintlich des h. Augustins) [a]) lebenden Chorherren, unter dem Namen **Canonici regulares** (oder **S. Augustini**) von den übrigen, **Canonici seculares.** Der Orden der Prämonstratenser war eigentlich nach derselben Regel angelegt; viele **Canonici regulares** nahmen daher auch die Prämonstratenserregel förmlich an; wo dieß nicht geschah, löste sich in der Folge das canonische Leben meistens wieder

1) Cap. 37. de praebendis (3, 5.). Vergl. Seufert Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den Erz- und Domstiftern. 1790. 8.

a) Weil das gemeinschaftliche Leben des Bischofs und seines Clerus durch ihn zuerst eingeführt und durch Chrodogang nur allgemeiner gemacht worden seyn sollte. Vergl. mein Kirchenr. B. 2. S. 578.

auf. — Die Veränderungen, welche das Mönchsleben und das Canonicalinſtitut trafen, finden ſich im Ganzen eben ſo bei den Nonnenklöſtern, die zu irgend einem Mönchsorden gerechnet und nach deſſen Regel unter der Aufſicht ſeines Generals und ſeiner Provinzialoberen regiert wurden, und bei den Chorfrauen (canonissae) [b]). §. 334.

§. 335. §. 335.

C. Einer ganz neuen Art beſonderer religiöſer Geſellſchaften gab der ritterliche fromme Geiſt des Zeitalters ihre Entſtehung, den geiſtlichen Ritterorden. 1) Aus einer chriſtlichen Brüderſchaft, welche ſich bereits vor den Kreuzzügen [a]) zu Jeruſalem vereinigt hatte, kranke Pilgrimme in dem dortigen Hoſpital zum h. Johannes aufzunehmen und zu warten, entſtand 1120 der Orden der Hoſpitalritter oder Johanniter, ſeitdem die ritterlichen Mitglieder derſelben (nach dem Beiſpiele der Tempelherren Nro. 2.) ſich durch feierliche Gelübde zum beſtändigen Kriegsdienſt gegen die Ungläubigen und zum religiöſen Leben nach einer beſtimmten Regel verpflichteten [b]). 2) Zu dem

b) Von den Nonnen nur dadurch unterſchieden, daß ſie ohne feierliches Gelübde zu einem religiöſen Leben verpflichtet ſind. Weltliche Chorfrauen erwähnt ſchon Bonifacius VIII. in Cap. 43. de elect. in 6to (I, 6.).

a) S. Jacobi de Vitriaco († 1244) Historia Hierosolym. (bei Bongars. oben §. 233. Note a. Tom. I. pag. 1051.) Cap. 64.

b) Jac. de Vitr. l. c. praedicti hospitalis fratres ad *imitationem* militiae templi armis materialibus utentes, milites cum servientibus suo collegio receperunt.

§. 335. lezteren Zwecke trat gleich anfangs 1118 zu Jerusalem eine Gesellschaft von Rittern zusammen, welche von ihrer ersten Wohnung beim Tempel Salomons den Namen der Tempelherren (**fratres militiae templi**) [c]) und zehn Jahre später auf der Synode zu Troyes eine Regel erhielt. 3) Zu gleichem Zwecke wie die Johanniter gründeten auf dem dritten Kreuzzuge 1190 deutsche Kreuzfahrer einen Orden zum Hospital der h. Maria (**S. Maria Teutonicorum in Hierusalem**) [d]) nach der Regel der Tempelherren, der in der Folge, weil er blos für Deutsche gestiftet worden, den Namen des deutschen Ordens erhielt, und auch bald nach seiner Stiftung seine Waffen gegen andere Ungläubige wandte (§. 255.), zu deren Bekämpfung 4) schon 1204 der Orden der Schwertbrüder (**fratres militiae Christi** §. 255.) gegründet worden war. Die Regel der drei erst genannten Orden, welche sie durch die Päpste selbst erhielten oder unter päpstlicher Genehmigung annahmen, war die des h. Augustin (der regulirten Chorherrn) [e]); ihre Verfassung wurde der der Mönchs-

c) Jac. de Vitr. l. c. Cap. 65. Guilielmus Tyrius historia belli a princip. Christ. in Palaest. gesti. L. XII. (bei Bongars. Tom. I.).

d) Jac. de Vitriaco l. c. Cap. 66. Professionem et Regulam et institutionem fratrum militiae templi, tam in bello quam in pace prorsus observant, infirmos, peregrinos et alios nihilominus sicut fratres hospitalis S. Joannis in hospitali suo, quod dicitur S. Mariae Teutonicorum in Hierusalem, recipiunt, eisdem cum omni religione et pietate necessaria sufficienter ministrantes.

e) Nur die Schwertbrüder erhielten die Regel der Cistercienser, von welcher inzwischen der h. Bernhard von Clairvaux, der die Regel

orden durchaus nachgebildet; sie erhielten einen Groß- §. 335.
meister oder Hochmeister als Oberhaupt des ganzen Ordens, welchem ein Capitel aus den Localoberen zugegeben wurde, denen der Orden die Verwaltung seiner überall zerstreuten Güter und eine Disciplinarjurisdiction über die einzelnen Mitglieder des Ordens übertrug f).

der Tempelherren auf Veranlassung des Papstes und der Synode von Troyes 1118 aufsezte, auch einiges in diese aufnahm. Vergl. übrigens: Histoire de l'ordre de S. Jean par l'Abbé Vertot. Amsterd. 1732. 5 Voll. 8. J. Chr. Beckmann Beschreibung des ritterlichen Johanniterordens. Frkf. a. d. O. 1693. fol. Just. Chr. Dithmar Geschichte des ritterlichen Johanniterordens. Frkf. a. d. O. 1729. 4. Pierre du Puy histoire de l'ordre militaire des templiers. Bruxelles 1751. 4. Statutenbuch des Ordens der Tempelherren aus einer alt französischen Handschrift, herausgegeben von D. F. Münter. Berlin 1794. 8. M. F. Wilcke Gesch. des Tempelherrnordens. Leipz. 1827. 2 Bde. 8. Raym. Duellius Historia Ordin. equitum Teutonicorum. Viennae 1727. fol. Die Statuten des deutschen Ordens nach dem Original herausgegeben von D. Ernst Hennig. Königsb. 1806. 8. Ueber ähnliche weniger bedeutend gewordene geistliche Ritterorden dieser Zeit s. Christ. Gryphii kurzer Entwurf der geist- und weltlichen Ritterorden. 1709. 8.

f) Die Johanniter und Tempelherren theilten ihre Mitglieder und ihre gesammten durch ganz Europa zerstreueten Güter in Zungen und diese in Grospriorate. Dem Großprior waren die einzelnen Balleien oder Aemter d. h. ein Inbegriff von Ordensgütern unterworfen. Die einzelnen Güter, welche unter den Balleien begriffen waren, erhielten die einzelnen Ritter nach Art der Kirchenpfründen als Commendae zum freilich sehr eingeschränkten Genuß; der Inhaber einer solchen Pfründe hieß daher Commendator (Gemthur). Der Ausdruck Commenda bezeichnet die Verwaltung und Benutzung eines Kirchenguts, die nicht nach den Regeln von den Rechten an einem Beneficium beurtheilt wird. S. oben B. 1. S. 668. Späterhin wird er auf die mannichfaltigsten Verhältnisse bezogen. S. B. 3. §. 165 u. f. Der deutsche Orden dessen Hochmeister seit der Eroberung von Preußen seinen Sitz in Marienburg

§. 335. Die Mitglieder des Ordens bestanden nach der Analogie der Mönchsorden aus 1) ordentlichen Mitgliedern, welche zum Kriegsdienste und zum Leben nach der Regel verpflichtet waren, einzelne Güter des Ordens nach Art der Kirchenpfründen zum Genuß erhalten konnten und ritterlicher Geburt seyn mußten (**milites**); 2) außerordentlichen Mitgliedern, (nach Analogie der Laienbrüder) **Servientes**, dienende Brüder genannt, die nach der Regel zu leben und zu Kriegs- und anderen Diensten zum Besten des Ordens verbunden waren, ohne die Rechte der Ritter zu genießen; dazu kamen dann 3) Geistliche (**fratres clerici**) zur Verrichtung der gottesdienstlichen Functionen in den Capellen und Häusern des Ordens. **D.** Andere Gesellschaften zu frommen Zwecken oder einem religiösen Leben, wie die Kalandsbrüderschaften, die Elendsgilden, Beguinen oder Beghinen, welche ihre Verfassung mehr oder weniger denen der älteren und ausgebreiteteren Gesellschaften dieser Art nachbildeten, verdienen hier nur erwähnt zu werden, um die allgemeine Richtung anzudeuten, welche die Religiosität dieses Zeitalters hatte, sich zu frommen Uebungen und Zwecken in ordensähnlichen Associationen zu vereinigen.

nahm, hatte einen besonderen Deutschmeister (in Mergentheim) und einen Heermeister (in Liefland) unter sich. Die Commenden desselben waren in Balleien vertheilt, denen Land-Comthure vorgesezt waren.

C. Privatrecht.

Eine ſehr ſchätzenswerthe Zuſammenſtellung des Inhalts der Rechtsbücher, ſo weit er ſich auf das Privatrecht bezieht, enthält: J. Weiske Grundſätze des teutſchen Privatrechts nach dem Sachſenſpiegel, mit Berückſichtigung — des Schwabenſpiegels, vermehrten Sachſenſpiegels und ſächſiſchen Weichbildrechts. Lelpz. 1826. 8.

§. 336.

§. 336.

In Beziehung auf den Geburtsſtand iſt es auch nach den Rechtsbüchern noch nicht ohne Einfluß auf die Rechte einer Perſon, zu welchem der deutſchen Hauptſtämme ſie vermöge deſſelben gehört; denn vor dem Reiche [a]) und in allen Gerichten wo unter des Königs Bann gerichtet wird [b]), alſo in den Landgerichten, hat ein jeder noch immer in der Regel ſein Recht nach ſeiner Geburt; nur Erbe und Eigenthum wird allgemein nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt, wo es liegt [c]). In jenen Gerichten kann daher auch nur der Urthel ſprechen, welcher zu dem

a) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 71.

b) Ebendaſ. B. 2. Art. 12. S. Note e. — Daß unter den Gerichten, in welchen unter Königsbann gerichtet wird, keine verſtanden werden können, als die, wo unter dem Kaiſer oder deſſen Hofrichter Urthel gefunden werden und die Landgerichte, ſieht man aus B. 3. Art. 64. Es folgt aber ſelbſt aus der älteren Verfaſſung, nach welcher nur mit der Grafſchaft, alſo auch nach der jetzigen Verfaſſung, nur mit dem Landgericht oder deſſen Surrogat (ſ. §. 302.) der Königsbann verknüpft war.

c) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 30. B. 3. Art. 33. 79. Schwäb. Landr. Art. 405.

§. 336. Rechte geboren iſt, das er finden ſoll [d]), da hingegen in den Vogteien und Lehenshöfen jeder (ebenbürtige) unbeſcholtene Mann Urthel finden mag [e]), weil hier hauptſächlich nach particulären Rechtsnormen (§. 259.) geſprochen wird.

§. 337.

§. 337.

Die Lehre vom Stande [a]) der Perſonen, iſt in dieſer Zeit aus zwei Gründen ſchwer in ihr ganzes Licht zu ſtellen. Sie bezieht ſich auf ein zweifaches Verhältniß, das, in welchem eine Perſon zum Reich ſteht, und das, in welchem ſie durch ihre Verbindung mit einem Lande (Territorium) ſich befindet. Das erſtere wie das leztere iſt am Ende dieſer Periode noch

d) Daher bemerkt auch die Vorrede des Sachſenſpiegels ſo genau, welches der Herren im Lande zu Sachſen Geburt ſey.

e) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 12. Außerhalb Königsbann mag ein jeglicher Mann über den andern wohl Urthel finden und Urthel ſcheltен, der vollkommen iſt an ſeinen Rechten, um ſolche Sache, die man ohne Königsbann richten mag. — Die gewöhnliche Gloſſe verſteht dieſe Stelle offenbar unrichtig, wenn ſie nicht gelten läßt, daß „ein jeglicher", hier auch ſo viel bedeute, als, ohne Unterſchied der Geburt in Beziehung auf die Nation, zu der jeder nach dieſer gehört. Man ſieht dieß aus B. 3. Art. 70., wo derſelbe Grundſatz wiederholt wird, mit dem Zuſatze: „ohne der Wend auf den Sachſen und der Sachs auf den Wenden." Und nach der Gloſſe ſelbſt legten auch einige die Stelle ſo aus, wie ich ſie hier verſtehe.

a) Es verdient bemerkt zu werden, daß die deutſche Sprache mit dem Ausdruck Stand vorzugsweiſe die hier zu erörternden Verhältniſſe bezeichnet, und ſelbſt das lateiniſche status in den Urkunden oft ſo gebraucht zu werden ſcheint. Schon der Sprachgebrauch deutet alſo darauf hin, daß ſehr wichtige Rechte vorzugsweiſe von dieſen Verhältniſſen abhiengen.

ziemlich unbestimmt und schwankend. Ueberdieß werden §. 337.
aber auch die Begriffe von Freiheit und Unfreiheit, die auf den älteren Standesverhältnissen beruhen, durch neue Verhältnisse von ganz anderer Natur, auf welche sie bezogen werden müssen, allmälig verändert. Es ist selbst schwer, die verschiedenen Classen von Personen, die sich nach den neueren Verhältnissen unterscheiden lassen, bestimmt zu sondern und durch unterscheidende Benennungen zu bezeichnen; die Ausdrücke, welche diese Zeit selbst hat, sind noch unbestimmt und dazu nicht ausreichend; sie lassen, wenn man auf die frühere Zeit zurücksieht, oft sehr zweifelhaft, welche der früheren Verhältnisse man den neueren unterzuordnen hat [b]).

I. In Beziehung auf die Verhältnisse, in welchen eine Person zum Reich steht, kann man die Reichsstände (§. 290.) allen übrigen Freien entgegensetzen. Welche Freie aber zu der Classe der „freien Herren" [c]) zu zählen waren, die nebst den Grafen ohne Fürstenamt die zweite Classe der weltlichen Reichsstände bildeten, ist schwer zu sagen. Dem Fürstenstand waren sie ebenbürtig (§. 338.) und werden mit diesem unter der gemeinschaftlichen Benennung Semperfreie in dem Schwabenspiegel begriffen [d]). Den freien Herren setzt der Sachsenspiegel, auch ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sie gegen jenen Herrenstand

b) Vergl. Grimm Rechtsalterth. S. 280. 281.

c) S. die Stellen der Rechtsbücher oben §. 294. Note k S. 401.

d) S. oben §. 302. Note a S. 444. Vergl. über diesen Ausdruck unten §. 340.

§. 337. in ein Dienſtverhältniß getreten ſind, die Schöffenbarfreien entgegen e). Unter dem Herrenſtand hat man ſich alſo ohne Frage dieſelben Perſonen zu denken, welche in der carolingiſchen Verfaſſung (B. 1. S. 741. 742.) zum Adel gerechnet werden müſſen und nur im Range unter den edelſten oder durch den Beſitz von Reichsämtern von jeher ausgezeichneten Geſchlechtern ſtehen; denn jene Schöffenbarfreiheit, iſt nach dem Gericht f), auf welches ſie ſich bezieht, ohne Zweifel die carolingiſche der vollkommnen Freien im Gegenſatz des Adels. Sie beruht auf freier ehelicher Geburt von vier Ahnen g), alſo auf dem uralten Beweis der vollkommenen Freiheit, nach dem Grundſatz, daß ſelbſt Freigelaſſene, welche in kein neues Verhältniß eintreten das ſie unvollkommen frei macht, im dritten Geſchlecht für vollkommen frei geachtet werden (B. 1. S. 308.). Der Beweis muß auch wie in uralter Zeit, durch das Zeugniß der freien ſchöffenbaren Leute **(in legitimo sui sacramenti loco)**

e) L., 3. Den vierten Heerſchild haben: die vrie herren. Den fünften: *die schepenbaren lüte. unde der vrierherren man.* Es iſt alſo nicht das Lehensverhältniß, das die ſchöffenbaren Leute gegen die freien Herren herabſezt; die Mannen der lezteren ſtehen ihnen gleich.

f) Sächſ. Landr. I., 2. Es iſt das ungebotene Gericht des Grafen, welches ſie als Dingpflichtige beſuchen müſſen. Da hier unter Königsbann gerichtet wird, nennt ſie die §. 279. Anm. Nro. IV. S. 278. gedachte Vorrede „des Reichs Schöffen."

g) Sächſ. Landr. B. I. Art. 51. Cod. Quedl. Art. 31. Swilk man von sinen vier anen. daz ist von tzwen elder vateren. unde von tzwen elder muteren. und von vater unde von muter unbeschulden ist an sime rechte. den ne kan niemant schelden an siner bord her ne habe sin recht virworcht.

geführt werden (B. 1. S. 293.), mit welchem der §. 337.
Beweisführer in ein Gericht gehört [h]). Eben dieſe Schöffenbarfreien heißen in den Reichsgeſetzen des dreizehnten Jahrhunderts ſentbare Leute (homines synodales) [i]); der Urſprung dieſer Benennung ſcheint mir

h) Ebenda ſ. Cod. Quedl. Art. 32. Swelk schepenbare vri man eynen sinen genot zu kampe anspricht. der bedarb zu wizzene sine vier anen und sin hant gemal. und die zu benumene. oder jene weigert yme campes mit rechte.

i) Vergl. über den wahren Sinn des Ausdrucks synodales homines meine Abhandlung: über die techniſchen Ausdrücke, mit welchen im 13ten Jahrhundert die verſchiedenen Claſſen der Freien bezeichnet wurden; in den Schriften der Kön. Academie der Wiſſenſchaften vom Jahr 1838. Die Stelle des Reichsabſchieds von 1235, nach der richtigen Lesart, beſtimmt gar nichts über ihren Stand; vielmehr braucht ſie den Ausdruck lediglich in dem Sinn, daß zu den Zeugen, mit deren Auſſage ein Fürſt ſeinen gegen ihn empörten Sohn oder deſſen Helfer überzeugen kann, nur Leute die an ihrem Recht unbeſcholten, und unter ihren Standesgenoſſen angeſehene, geachtete Leute genügend ſeyen, wegen welcher Eigenſchaft ſie zur Rüge eines Vergehens in den Sentgerichten beſtellt werden könnten. Sofern man daher den synodalis homo als einen vollkommen Freien betrachtet (denn auch Miniſterialen, Bauern und ſelbſt eigene Leute können synodales homines ſeyn), in ſofern fällt der Begriff eines synodalis homo mit dem eines Schöffenbarfreien zuſammen. Der Ausdruck in dieſem Sinn genommen, findet ſich auch in einer Urkunde vom Jahr 1291 in J. S. Seibertz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeſchichte des Herzogthums Weſtphalen. Arensb. 1839. 8. Nro. 438. S. 536, auf welche ich durch Herrn von Richthofen aufmerkſam gemacht worden bin. Der Erzbiſchof von Cöln, wird in dieſer von dem Biſchof Otto von Paderborn und Graf Ludwig von Arnsberg aufgefordert, eine Streitfrage zwiſchen ihnen als Herzog von Weſtphalen zu entſcheiden. Super qua contentione a quibusdam dominis, militibus et famulis communibus sententiatum fuit, quod si cum *sex viris fide dignis* qui vulgariter *Sentbaere* appellantur, qui compositioni interfuissent, nos episcopus praedictus hujusmodi compositionem probare possemus, jus pro nobis

§. 337. jezt außer Zweifel k). Die Gleichheit des Standes dieſer Freien, in ſofern ſie keine unritterlichen Gewerbe treiben (ſ. unten **Nro. III.**), mit den freien Dienſtmannen, beſtätigt auch die Erſcheinung, daß die Vehmſchöffen noch im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert aus den Freien ohne Rückſicht auf Ritterbürtigkeit gewählt werden l). Allein mit der ſeit dem Ende des zwölften Jahrhunderts ſehr ſchnell ſich entwickelnden Landeshoheit, war die Behauptung einer ſolchen Bedeutung des freien Standes, ohne den mitwürkenden Schutz anderer Verhältniſſe nicht vereinbar. Es wurde ſichtbar eine Ausnahme von der Regel, wenn ſich Freie bei jener behaupteten, ohne entweder zugleich in das Verhältniß freier Dienſtmannen zu dem Herrenſtand einzutreten, oder in der Genoſſenſchaft der Bürger, die kein Gewerbe trieben, eine Gewähr dafür zu finden. Der Sachſenſpiegel beſchreibt

esse deberet et compositio inviolabiliter observari —. Die Sentbaren ſind hier nach dem Zuſammenhang keine Ritterbürtige, ſondern blos freie ſchöffenbare Leute. Sie werden, ganz wie im Reichsabſchied von 1235, auch in Sachen des Herrenſtandes als genügend angeſehen, um durch ihr Zeugniß zu entſcheiden.

k) Die deutſchen Ueberſetzungen in der Samml. der Reichsabſch. S. 19. haben offenbar irrig, wie Schunk a. a. O. bemerkt: „ſcheinpern Mannen" oder „Sempermannen" und aus K. Rudolfs Beſtätigung jenes Landfriedens von 1281 ergiebt ſich, daß überſezt werden muß: „ſentbern Mannen." Die Sache iſt jezt durch die Unterſuchung Note i nach den von Pertz gelieferten kritiſch genauen Texten aufgeklärt. Ueber die Frage ob homines synodales ſchlechterdings immer ſchöffenbarfreie ſeyn müſſen, ſ. unten §. 340. Anmerkung.

l) S. Wigand das Femgericht Weſtphalens. S. 99 u. f.

daher eine Verfassung, die sich schon zu seiner Zeit §. 337.
ihrem Verfall zuneigte, und die Schöffen des Reichs, welche, freilich fast ein Jahrhundert nach Eikes Zeit, der Verfasser der Vorrede von der Herren Geburt im Lande zu Sachsen gleich den freien Herren namentlich auszuzeichnen für gut findet[m]), sind keine gemein Freie sondern vielmehr Personen, die in einem dem Stande der freien Herren sich annähernden Verhältniß sich befanden.

II. Kennzeichen der Semperfreiheit, oder richtiger, denn der Ausdruck beruht nur auf einem Mißverständniß (§. 340.), des Herrenstandes, war zunächst die hergebrachte Stellung (§. 340.) zum Reich[n]). Semperfreie folgten wenigstens im dreizehnten Jahrhundert zu keinem gemeinen Landgericht, sondern standen nur vor den kaiserlichen Hof- und Pfalzgerichten, und in Sachen, die ihr (Reichs-) Lehen,

m) Als solche, die ihrer Abstammung nach keine Sachsen seyen. S. Gärtners Ausg. S. 2.

n) Denn unter den „hohen Leuten" §. 293. Note b können nur die Semperfreien verstanden werden. Im Gegensatz der ausdrücklich genannten Fürsten können jene (im lateinischen Text: personae sublimes) nur die hohen Freien seyn. Der Sachsenspiegel III., 55., und eben so der Schwabenspiegel Art. 123. (der Laßbergschen Ausgabe), der ihm hier lediglich folgt, spricht blos von den Fürsten; aber eben darum mag jener vielmehr die ältere Verfassung (s. B. 1. S. 644.) bezeugen, und das Gesetz Friedrichs II. in der That eine Ausdehnung derselben aussprechen, welche auch als eine natürliche Folge der Entwicklung der Landeshoheit und der Auflösung der Grafschaft im carolingischen Sinn betrachtet werden kann. Späterhin, als man aus der fürstlichen Gewalt über den Herrenstand, der noch unter Fürsten gesessen war, eine Landeshoheit machte, war eben daher auch die Frage von dem Gerichtsstand der lezteren, immer ein Gegenstand des Streits.

§. 337. Erbe oder Leben, Leib und Ehre angiengen, nur vor dem Kaiser selbst zu Recht. Eine ähnliche Stellung scheint auch ein Theil der Freien erhalten zu haben, die ihrer Geburt nach nicht zum Herrenstand gehörten. Für diese mußte es freilich ursprünglich einen Gerichtsstand vor einem Grafengericht gegeben haben, und wo an der alten Malstätte noch ein landesherrlicher Richter oder ein Reichsvogt zu Gericht saß, entbehrte auch jezt kein Freier der nicht vogteipflichtig geworden war und in den alten Amtsbezirk gehörte, jenes ordentlichen Gerichtsstandes. Aber diese alte Ordnung bestand in vielen Gegenden nicht mehr; die Auflösung der Fürstenthümer in Schwaben und Franken, die Uebertragung der Grafschaften an die Bischöfe, und die Belehnungen, welche diese ertheilten, die zahlreichen Exemtionen von Stiftern und Klöstern, hatten in vielen Gegenden und vorzugsweise im südlichen und westlichen Theil von Deutschland die alten Gerichtssprengel oft ganz unkenntlich gemacht. Daher dürfte auch bei Freien, die nicht zum Stand der Semperfreien gehörten, oft kein anderer Gerichtsstand zu begründen gewesen seyn, als vor den kaiserlichen Landgerichten und Pfalzgerichten (oben S. 366. 368.); sehr vieles in der späteren Gerichtsverfassung, besonders die Gewalt der Vehmgerichte (B. 3. §. 418 u. f.) erklärt sich vornehmlich hieraus. Reichsunmittelbarkeit und Semperfreiheit waren also keineswegs gleichbedeutend; jene war zwar an die leztere immer geknüpft, aber konnte auch ohne diese bestehen. Dieß schon rückte die Freien, die in diesem Sinn reichsunmittelbar

waren, dem Stand der Semperfreien näher; ſie konn- §. 337.
ten aber auch noch in einem anderen Verhältniß eine dem kleineren Herrenſtand ähnliche Stellung haben. Wer zu einem Freien, der im fünften Heerſchild ſtand, in ein Lehensverhältniß trat, hatte den ſechsten Heerſchild und war mithin rittermäßig. Freie, die reichsunmittelbar waren und rittermäßige Mannſchaft hatten, dürften daher im vierzehnten oder funfzehnten Jahrhundert oft ihre hergebrachte Freiheit als einen freien Herrenſtand geltend gemacht haben, da der Urſprung ihres Verhältniſſes damals längſt verdunkelt war. Dadurch werden die Gränzen zwiſchen dem kleinen Herrenſtand ohne Amtstitel und den Freien jener Kategorie in dieſer Zeit ſchwankend und unſicher; der ausgedehntere Gebrauch des Ausdrucks Adel, der ſchon im dreizehnten Jahrhundert bei Perſonen vorkommt, die man ſchwerlich zu den Semperfreien rechnen kann, dürfte ſich urſprünglich nur auf dieſe Claſſe der Freien beziehen, und iſt dann allmälig auf die Ritterſchaft überhaupt übergegangen (S. §. 340. Note b).

III. Drei Claſſen von Perſonen, die einem Landesherrn unterworfen ſeyn können, werden in den Privilegien unterſchieden, welche Friedrich II. im Jahr 1232 den weltlichen Fürſten ertheilte: Lehensmannen, Vogtleute und eigene Leute o). Die Eintheilung entſpricht weder der des gleichzeitigen Sachſenſpiegels, noch der des etwas ſpäteren Schwabenſpie-

o) „Homines proprii, advocatitii, feudales". S. oben S. 171. am Ende der Anm.

§. 337. gels (§. 302. Note a). Man vermißt die Schöffenbarfreien des Sachſenſpiegels und die Mittelfreien des Schwabenſpiegels, welchen die Lehensmannen zwar gleich ſtehen, aber keineswegs mit ihnen identiſch ſind; die Vogtleute des Privilegiums muß man für die Pfleghaften des Sachſenſpiegels halten; der Schwabenſpiegel verſteht aber unter dem Namen freie Landſaſſen, die „Bauern", und da ſeine Mittelfreien gleich den Schöffenbaren des Sachſenſpiegels im fünften Heerſchild ſtehen, ſo müſſen die beiden Claſſen, welche der Sachſenſpiegel trennt, Pfleghafte und Landſaſſen, im Schwabenſpiegel gemeinſchaftlich den Bauerſtand ausmachen. Ohne Zweifel tritt in dieſer Claſſification des Schwabenſpiegels die Standesverſchiedenheit wie ſie im dreizehnten Jahrhundert wirklich war, deutlicher hervor, als im Sachſenſpiegel, der in der That auch ſelbſt andeutet, daß er mehr die älteren allmälig verſchwindenden Verhältniſſe vor Augen habe, als die beſtehenden p). Unter jener Vorausſetzung, beruhte die Trennung der Freien in mehrere Claſſen ſchon zur Zeit der Rechtsbücher ſichtbar auf dem Gewerbe; ritterliche Lebensweiſe (vita militaris), ſtädtiſches Gewerbe, d. i. Handel und Handwerke, und Bauerſtand bilden die drei Standesverhältniſſe, in welche ſich die älteren Abſtufungen theils ſchon eingefügt haben, theils immer mehr auflöſen. Kaum erſcheint noch in den Rechtsbüchern ein Stand der unfreien Dienſtleute (Miniſterialen) und zwar als eine dem Ritterſtande angehörige Claſſe von Perſonen

p) In den oben S. 430. Note a curſiv gedruckten Worten.

(§. 344.); die Spuren ihrer Unfreiheit verschwinden §. 337.
allmälig und sie erhebt sich, mit den Freien im Dienst zusammengestellt, über den Freien, der die Ehre des Hof- und Lehendienstes nicht gesucht hat; doch stellen wenigstens die Reichsgesetze der hohenstaufischen Zeit die Freien überhaupt noch höher q). Dem Bauerstand (rustici) wird das Lehenrecht (§. 341.) abgesprochen; eben so dem, der städtische Gewerbe treibt r). Aber wo diese unritterliche Lebensweise die Rechte der Freiheit nicht schmälert, galt ohne Zweifel noch zur Zeit der Rechtsbücher der Beweis der Freiheit auch für den Beweis der Fähigkeit, Lehen zu erwerben. Die Schöffenbarfreiheit, die den fünften Heerschild giebt, und der Ausdruck Mittelfreiheit des Schwabenspiegels, der alle Classen der Freien mit Ausschluß der Bauern in sich faßt, läßt schon hieran nicht zweifeln;

q) Der lateinische Text des Landfriedens von 1235 bei Schunk, den ich allein noch in der vorigen Ausgabe benutzen konnte, und die älteren Uebersetzungen, deren Fehler man noch nicht kannte, können nun nach der Ausgabe von Pertz citirt werden. Der Landfriede stellt den Ministerialen noch sehr bestimmt unter den Freien. In omnibus tamen causis memoratis, sit omnis testis *liber*, integri status et bonae famae in causis parium principum et aliorum, sive inferiores ipso sint, etiam ministerialium. Ministeriales vero in causis ministerialium et inferiorum, sed non in causis liberorum, rustici vero et servilis conditionis homines in causis non superiorum sed suorum parium admittantur. Der Rudolfinische bestätigte Text des Landfriedens vom 13ten Dec. 1281 giebt den Sinn genau wieder: In allen diesen sachen die hie vur gescriven sint, mach en ielich sendbere vriman; der sin recht hat behalten, den vater, er si vurste oder anders en hoh man helfen bezugen swaz er weis. En dienestmann mag es ouch bezuget (werden) mit anderen dienstmannen; ein eigene mit sinen genozen; ein ielich vrimann helfet wol eime dinstmanne of irz weis.

r) S. die Stelle der Rechtsbücher §. 341. Note g.

§. 337. selbst die spätere Zeit kennt noch den Uebertritt freier Leute in den Stand der Ritterschaft ohne Standeserhöhung [s]). Zwar schließen die Rechtsbücher auch alle aus, welche nicht „von Rittersart" sind, und wenn dieß dahin gedeutet werden dürfte, daß schon die Voreltern Ritterlehen oder die Ritterwürde besessen haben müßten, so würde der Uebertritt in den Stand der Rittermäßigen erst erfolgt seyn, wenn sich ein solches Geschlecht durch Gnade des Lehensherren im Besitz von Ritterlehen behauptet hätte. Eine Stelle des longobardischen Lehenrechts könnte auch hierauf bezogen werden [t]); sie muß aber wohl daraus erklärt werden, daß in der Lombardei gerade um dieselbe Zeit wo jene geschrieben wurde, die ritterliche Mannschaft aus den Gewerbe treibenden Ständen ergänzt wurde [u]), welche nach den oben angenommenen deutschen Grundsätzen auch nicht lehensfähig waren. Hiernach möchte also das Verhältniß zur Zeit der Rechtsbücher so aufzufassen seyn: rittermäßig (ex genere militari) war noch jeder, der vollkommen frei von vier Ahnen war, und keine unritterlichen Gewerbe trieb; er ist in diesem Falle von Rittersart und unter den Schöffenbarfreien oder Mittelfreien begriffen; zur Ritterschaft (Lehensmannen und Dienstmannen) wird aber nur gerechnet wer wirklich im Lehens-

s) S. §. 341. Note cc.

t) II. F. 10. §. 2. Caeteri vero, qui ab *antiquis temporibus* beneficium non tenent, licet *noviter* a capitaneis seu a valvasoribus acquisierint, *plebeji* nihilominus sunt.

u) S. oben §. 244. Note b die Erzählung des Otto von Freisingen.

und Hofdienst stand. Noch in viel späterer Zeit (§. 446.) finden sich Spuren dieser Ansicht. Der Ritterstand war also noch kein geschlossener; daß aber die Ritterschaft sich bemühte, ihn zu schließen, und den Freien, deren Geschlecht nicht schon seit längerer Zeit als Mannen Ritterdienst gethan hatte, schon die Anerkennung der Genossenschaft zu verweigern begann, mag schon in dieser Periode vorgekommen seyn, wiewohl es erst späterhin deutlicher hervortritt v). Dieß scheint die Zweifel der Rechtsbücher über die Lehnsfähigkeit des 7ten Heerschilds veranlaßt zu haben. Das sächsische wie das schwäbische Landrecht geben einen siebenten Heerschild an, dessen Lehenrecht zweifelhaft sey; das erstere giebt aber nicht an, wer in dem Heerschild stehe, sondern erklärt nur, zuvor sey der siebente Heerschild nicht gewesen, sondern der sechste (der Lehenrecht unzweifelhaft hat) sey erst der siebente geworden, seitdem die Laienfürsten der geistlichen Fürsten Mannen geworden w). §. 337.

v) Urk. von 1399 in: Collectanea genealogico-historica ex archivo Austriae inferioris statuum. Vindob. 1705. fol. p. 30 seq. Und bin ze Zall — gewesen zu einem Turney — und han den Brieff den du mir gesandt hanst, tragen für Herrn-Ritter und Knecht, und han die verhören laßen und han an den erfahren, daß dein Helm noch keines Rosenharts Helm an keinem Theil zu dem Turney nie kommen ist in diesen Landen, und kundt an den Rittern und Knechten, die dazumal den Brief hörtend nie erfahren wie du gewapnet wareſt im Schild oder uf Helm. Urk. Graf Rudolfs von Montfort — urkundent, daß der Rauper von Rosenhart — und sein Vater seel. Wappensgenossen sind, und eigen Wappen hand, und hand och Unsern Vordern und Uns mit ihren Wappen gedient, ze welschen und ze tütschen Landen, in viel ritterlichen guten Sachen, und noch thund und sind ihm Wappen also u. s. w.

w) Sächs. Landr. Art. 3. Die nehmliche Bemerkung, wie der sechste

§. 337. Auch das schwäbische Landrecht scheint in der ersten Bearbeitung an diesem Ort nichts weiter gesagt zu haben x); schon frühe erscheint aber hier der Zusatz, den siebenten Heerschild habe jeglicher Mann der von Rittersart geboren und ein Ehekind sey y). Die ältesten Handschriften des schwäbischen Lehenrechts haben dagegen hier auch schon, im siebenten Heerschild ständen die fentbaren Leute (**homines synodales**) aa). Der Begriff ist hier offenbar im Land- und Lehenrecht derselbe; die **homines synodales** sind die, welche noch nicht Lehens- oder Dienstleute sind (sonst ständen sie im fünften oder sechsten Heerschild) die aber Lehen erwerben können, wenn sie von „Rittersart" (**genus militare**) das ist von vier Ahnen frei sind. Der wahre Sinn der Rechtsbücher ist also wohl, daß blos freie Geburt von vier Ahnen, ursprünglich genügte, eine Person zur Rittersart zu rechnen, daß aber dieser Grundsatz in neuerer Zeit zweifelhaft, jedoch nicht etwa schon entschieden verändert worden sey.

IV. Der Bauerstand begreift hiernach sehr verschiedene Classen von Personen in sich; eigentlich unfreie (im Gegensatz der Ministerialen), kommen bei diesem Stande jezt allein noch vor; freie, mit und

Heerschild zum siebenten geworden, wiederholt das sächs. Lehenr. im Art. 1.

x) Wie die Laßbergsche Ausgabe Art. 2. ergiebt. Allerdings aber verweist diese dabei auf das Lehenrecht, wo die homines synodales den 7ten Heerschild haben.

y) Art. 5. der Wackernagelschen Ausgabe.

aa) Art. 1. des Lehenr. Laßbergsche Ausgabe.

ohne Eigenthum an ihrem Beſitzthum, im lezteren Fall §. 337.
mit mannigfach modificirtem Verhältniß, bilden aber wohl den Hauptbeſtandtheil deſſelben, da die Vogtleute, und die Freien, die den Boden eines anderen bauten, nach den Rechtsbüchern wie nach den Urkunden viel zahlreicher angenommen werden müſſen als die „eigenen Leute“, unter welchem Ausdruck jezt die Unfreien zuſammengefaßt werden. Den Begriff des Bauerſtandes muß man nothwendig in dem Gewerbe (ſ. oben Nro. III.) ſuchen; es ſcheint daher jeder dahin gezählt worden zu ſeyn, der eigenen oder fremden Boden mit eigener Hand baut. Der Begriff der Unfreiheit iſt zwar rechtlich genau beſtimmt (§. 339.); aber die Merkmale, nach welchen die mannigfaltigen Abſtufungen der unvollkommenen Freiheit und Hörigkeit der älteren Zeit (B. 1. §. 49 u. f., §. 194 u. f.) entweder dem Begriff der Eigenpflichtigkeit oder der Vogtei untergeordnet worden ſeyn mögen, laſſen ſich nicht allgemein angeben; nur bei den Verhältniſſen, welche mit beſtimmten Ausdrücken bezeichnet werden (§. 343. 368.), läßt ſich muthmaaßlich erörtern, aus welchen Verhältniſſen ſie hervorgegangen ſeyn mögen.

§. 338. §. 338.

Wer von gleichem Stande mit einem andern iſt, heißt deſſen Genoſſe [a]), oder, weil der Stand in der Regel von der Geburt abhängt, demſelben ebenbürtig. Die Ebenburt iſt daher ſo vielfach als die

a) So gebraucht z. B. den Ausdruck das Schwäb. Landr. Art. 9.

§. 338. angegebenen Abstufungen der Freiheit, und da eine Person in Rücksicht verschiedener Verhältnisse zu verschiedenen Ständen gehören kann, so kann sie einer anderen in gewisser Hinsicht ebenbürtig seyn, deren Genosse sie in einer anderen Rücksicht nicht ist [b]). Die Würkungen der Ungleichheit in der Ebenburt sind: 1) Allgemein, daß man über den Anderen nicht Urtheil finden oder Zeugniß geben kann, wo es an desselben Leib, Ehre oder Erbe geht [c]); 2) bei den meisten Arten der Ebenburt, daß man dem Ungenossen Kampf weigern kann [d]) und daß eine mit einem Ungenossen geschlossene Ehe, eine Mißheirath ist.

§. 339.

§. 339.

1. Unfrei oder eigen im Sinne dieser Zeit, ist eine Person, welche im Eigenthum eines anderen

b) So z. B. ist der Dienstmann dem Schöppenbarfreien in Beziehung auf die Freiheit (Unabhängigkeit) nicht ebenbürtig, wohl aber in Beziehung auf die ritterliche Würdigkeit (kriegerische Ehre). S. Sächs. Landr. B. 2. Art 12. nebst der Glosse dazu und B. 3. Art. 19. — Die Glosse zu B. 3. Art. 73. unterscheidet viererlei Ebenburt: 1) die aus der Schöffen Amt entspringe (Schöppenbare im Gegensatz der Vogtleute und Hintersassen). 2) Die aus dem Dienst entstehe. 3) Ebenburt der Freien im Gegensatz der eigenen Leute. 4) Ebenburt in Rücksicht der ritterlichen Würdigkeit (Ritterstand mit erworbener Ritterwürde, von Rittermäßigen zu unterscheiden).

c) S. unten §. 348. Note g.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 63. Ein jeglich Mann mag Kampfes weigern dem, der nicht als wohlgeboren ist als er. Wann er aber daß geboren ist, so kann ihn der weniger geborene nicht verwerfen um der besseren Geburt willen, ob er ihn anspricht. —

ſteht [a]). Die Eigenſchaft entſteht: 1) durch die Geburt. Ob die Kinder der Mutter folgen oder getheilt werden, wenn die Eltern verſchiedenen Leibherren angehören, und ob ſie nach dem Vater, oder der Mutter oder der ärgeren Hand beurtheilt werden, wenn eines von beiden frei war, ſcheint jezt mehr von der Obſervanz als von dem ſonſt noch allgemein geltenden Princip, das Kind folge der ärgeren Hand, abhängig geweſen zu ſeyn [b]). 2) Durch Ergebung, welcher aber die Erben widerſprechen konnten, und die nicht mehr anders vorzukommen ſcheint, als um des Beſitzes eigenpflichtiger Güter fähig zu werden [c]). Durch Verheirathung konnte jene ſtillſchweigend geſchehen [d]). 3) §. 339.

a) Denn nach dem Sächſ. Landr. B. 3. Art. 32. und Schwäb. Landr. Art. 74. kann man an einem eigenen Mann eine wahre Gewere (§. 355.) haben.

b) Die Verſchiedenheit der Obſervanz hierüber ſieht man aus Sächſ. Landr. B. 3. Art. 73. Sächſ. Weichb. Art. 3. Cap. 3. X. de conjugio servorum (4. 9.). Doch hat das Schwäb. Landr. Art. 52. noch das allgemeine Princip, das Kind folge der ärgeren Hand. Manche mochten auch ſchon den Rechtsſatz: Partus sequitur ventrem aus dem römiſchen Recht wie aus einem Rechtsbuche entlehnen, und in Ermangelung beſonderer Obſervanzen nach demſelben entſcheiden. Wenigſtens benuzt ſchon das Schwäbiſche Landr. Art. 63. 64. das römiſche Recht bei Beſtimmung des Geburtsſtandes eines von einer unfreien Perſon erzeugten Kindes.

c) Schwäb. Landr. Art. 54. §. 31. Art. 64. 73.

d) Wenn der Freie auf ein dem Leibherrn gehöriges Gut zog, wie die neuere Obſervanz und die alte Parömie: „trittſt du mein Huhn ſo wirſt du mein Hahn" beweiſt. Allgemein kann dieſe nicht verſtanden werden, weil ſonſt in den Note b angeführten Stellen nicht darüber geſtritten werden könnte, ob die von einem freien Vater und einer eigenen Mutter erzeugten Kinder frei oder unfrei ſeyen.

§. 339. Durch Verjährung von Jahr und Tag, wenn man durch den Aufenthalt an einem Orte, wo es keine Gemeinheit freier Leute, sondern blos Unfreie gab, der Eigenschaft als nothwendiger Folge desselben, überführt wurde [e]). Sonst wurde freilich die Freiheit einer Person vermuthet [f]), und der Herr mußte den Mann der angeborenen Eigenschaft durch das Zeugniß zweier eigenen Leute oder Verwandten überweisen [g]). Dieser behielt dagegen einen anderen Herrn, den er zu haben behauptete, oder seine Freiheit, durch das Zeugniß von sechs Verwandten [h]), und mochte die Ergebung in die Leibeigenschaft mit seinem Eide widerreden, wenn sie nicht gerichtlich geschehen war [i]).

Den entlaufenen eigenen Mann kann der Herr von jedem Dritten abfordern, und behält ihn gegen dessen Anspruch auf das Zeugniß von sechs Verwandten [k]). Der eigene Mann ist auch dem Straf- und

e) Den Ursprung dieser Beweisart, denn etwas anderes ist hier eigentlich die Verjährung nicht, enthält eben die Gewohnheit, welche der Grund der weiter unten Nro. 2. erwähnten Erwerbungsart der Freiheit ist. S. oben §. 48. Note i, §. 84 a und §. 263. Note g. Man darf aber bei diesem Grundsatz nicht außer Augen lassen, daß er sich gewiß am häufigsten auf eine Unfreiheit bezog, die freilich jetzt Eigenschaft hieß, aber in ihrem Ursprung nichts als eine Schutzpflicht war, die gegen meist geringe Lasten die Vortheile der Rechtsfähigkeit erwarb. Vergl. Möser Patriot. Phantasien B. 3. Nro. 66.

f) Sächs. Landr. B. 3. Art. 32. Weichb. Art. 3.

g) Sächs. Landr. ebendas. Schwäb. Landr. Art. 409.

h) Sächs. und Schwäb. Landr. a. a. O.

i) Sächs. Landr. ebendas. Schwäb. Landr. Art. 72.

k) Sächs. Landr. ebendas. Schwäb. Landr. Art. 71. 409.

Züchtigungsrechte des Herrn unterworfen [l]), und muß §. 339.
sich nach der Theorie der Rechtsbücher den Dienst nach seiner Willkühr setzen lassen [m]). Doch ist er nicht mehr unbedingt Sache; denn wenn er gleich noch immer kein Wehrgeld und keine wahre Buße hat [n]), so darf ihn doch der Herr weder ohne Schuld noch ohne Gericht ungestraft erschlagen [o]); auch kann er jezt wahres Eigenthum haben (§. 368.), und ist fähig, eine wahre Ehe einzugehen, die alle Folgen einer rechtsbeständigen Ehe hat [p]). Zu dieser soll er zwar die Einwilligung des Leibherrn einholen und durch eine Abgabe gewinnen [q]), indessen ist eine ohne jene Einwil-

l) Schwäb. Landr. Art. 410.

m) Glosse zu Sächs. Landr. B. 3. Art. 40.

n) Sächs. Landr. B. 3. Art. 45. Schwäb. Landr. Art. 402. §. 13.

o) Sonst richtet man über ihn als über einen Mörder. S. Schwäb. Landr. Art. 69.

p) C. 8. C. 29. Qu. 2. Dictum est nobis quod quidam legitima servorum conjugia e potestativa quadam praesumtione dirimant, non attendentes illud Evangelicum, quod Deus conjunxit homo non separet. Unde nobis visum est, ut conjugia servorum non dirimantur, etiamsi diversos dominos habeant, sed in uno conjugio dominis serviant suis. Et hoc in illis observandum est, ubi legalis conjunctio fuit, et per voluntatem dominorum.

q) Im Sächs. Landr. B. 3. Art. 73. heißt sie bu-mete; sonst gewöhnlich Bedemund; vergl. C. U. Grupen de uxore Theotisca (Goett. 1748. 4. Nro. 1.). Die Abgabe wurde auch von dem gefordert, der eine Leibeigene außerehelich schwängerte.

§. 339. ligung eingegangene Ehe nicht nichtig [r]), sondern hat nur andere Nachtheile zur Folge [s]).

Die Leibeigenschaft hört auf: 1) durch Freilassung, zu welcher in Hinsicht der Form hinreicht, daß sie durch zwei Zeugen erweislich sey [t]). Sie giebt jezt immer die vollständige persönliche Freiheit [u]). 2) Durch Verjährung, wenn jemand Jahr und Tag, unbesprochen und unbescholten an seinen Rechten, Mitglied einer freien Gemeinheit gewesen ist [v]). 3) Zur Strafe des Herrn in einigen bestimmten Fällen [w]).

Anmerkung. Folgen der Ehen wider Willen des Leibherrn.

In einem Vergleich zwischen dem Stifte zu Aschaffenburg und dem Vogte desselben, über die Gerechtsame des lezteren (bei Gudenus Cod. dipl. Tom. 2. pag. 46.) heißt es: Praeterea si homines ecclesiae forsitan, quod tamen est cavendum, extra familias ecclesiae nupserint, ecclesia cum advocato *corriget*. Et nec ecclesia sine advocato, nec advocatus sine ecclesia, ut fiat, indulgebit; immo ne fiat, advocatus bona fide et efficaci studio se opponet. Si quis etiam ex iis qui extra familias ecclesiae nupserint, forte

r) Cap. 1. X. de conjugio servorum (4. 9.). Sane — nec inter servos matrimonia debent ullatenus prohiberi. Et, si contradicentibus dominis et invitis, contracta fuerint; nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda; debita tamen et consueta servitia non minus debent propriis dominis exhiberi.

s) S. die Anmerkung.

t) Schwäb. Landr. Art. 70.

u) Der eigene Mann, den man frei läßt, bekommt nach Sächs. Landr. B. 1. Art. 16. „freier Landsassen-Recht (§. 342.). Er mag aber fürbaß nit kommen an seiner Freyheit, und ist das davon, daß er eigen ist gewesen.“ Schwäb. Landr. Art. 56.

v) Sächs. Weichb. Art. 4.

w) Schwäb. Landr. Art. 61. 410.

morietur; divisionem substantiae, quod *Buteil* dicitur, et *primogenitum*, quod *Besteheupt* dicitur ecclesia recipiet. Wenn man diese Urkunde mit den Grundsätzen des canonischen Rechts zusammenhält, so ergiebt sich folgendes: 1) Heirathete der Leibeigene eine Leibeigene seines Leibherrn, so mochte dieser nichts als die herkömmliche Abgabe, und vielleicht eine herkömmliche Buße (wegen nicht eingeholter Einwilligung) verlangen, weil er durch diese Ehe nichts an seinen Rechten verlor. 2) Heiratheten sich die Leibeigenen verschiedener Leibherren, so wollte zwar das canonische Recht, daß jeder seinem Leibherrn dienen solle; aber einer der Leibherren verlor demohngeachtet immer etwas an seinen Rechten. Denn wenigstens das Weib konnte nun nicht von dem Manne abgefordert werden, „weil es diesem folgen mußte, wenn die Ehe gültig war; einer der Leibherren verlor immer an seinem Eigenthum an den Kindern, und eben daher konnte er auch diesen nicht das Gut lassen, auf welches sie sonst ein Erbrecht gehabt hätten (§. 368.). Für diese Nachtheile mußte er eine Buße nehmen, die er unbeschadet der Gültigkeit der Ehe nehmen konnte, nehmlich entweder, wenn es sein Vortheil erforderte weil er die Kinder nicht behielt, diese und allenfalls auch den Leibeigenen selbst enterben, oder wenn es seinem Interesse gemäßer war, ihm das Gut lassen, und nur einen höheren Bedemund nehmen. (So verstehe ich das „corriget" in der Urkunde.) In beiden Fällen blieb ihm demohngeachtet alles, was er sonst aus der Leibherrschaft an Rechten hatte, also auch das Besthaupt, denn durch die Enterbung hörte die Leibeigenschaft nicht auf. — Man sieht übrigens leicht, daß die Inconvenienzen, die ein solches Verhältniß hatte, benachbarte Leibherren von selbst darauf führen mußten, in solchen Fällen lieber ein Lösegeld für den Leibeigenen zu nehmen, der auf einen fremden Hof heirathete, oder sich auf eben die Weise zu vergleichen, wie man sich unter gleichen Umständen bei der Ministerialität verglich. S. unten §. 344. Note l. §. 339.

§. 340. §. 340.

II. Den Ausdruck Semperfreie hält man gewöhnlich für eine besondere technische Bezeichnung für die erste Classe der Freien, die sonst allein unter dem Ausdruck Adel oder Herrenstand begriffen wird; es dürfte jedoch mit Zuverlässigkeit angenommen werden können, daß der Gebrauch des Worts in diesem Sinn, blos durch eine fehlerhafte deutsche Uebersetzung

§. 340. des Reichsabschieds von 1235 entstanden ist, die der erste Bearbeiter des Schwäbischen Landrechts vor sich hatte, und auf dem Mißverständniß beruht, der Ausdruck sey in jenem Reichsgesetz von dem Herrenstand gebraucht [a]). Hieraus ergiebt sich auch, weshalb der Ausdruck niemals ein technisches Wort der Rechtssprache des Mittelalters geworden ist, sondern erst in der neuern Sprache auf den Grund des Schwabenspiegels Geltung erhalten hat [b]). In den Urkunden

a) Der lateinische Text des Reichsabschieds von 1235 oben §. 377. Note q, wird durch die Rudelfinische Urkunde richtig wiedergegeben; aber mehrere andere Uebersetzungen, welche schon im 13ten Jahrhundert in Umlauf waren, gaben die Stelle mit einer Auslassung, durch welche das Wort sentberfrei eine ganz andere Bedeutung erhält. Namentlich lautet die Ausfertigung des Landfriedens zu Nürnberg vom 23. Julius 1281, also selbst ein amtlicher Text, so: An aller diser sake die hir vor gescreven sint, mach iuulich sentbere vrimann der sin recht hat behalden, er en sin vurste oder ander en hoch man, helpen betugen so wat he weit. Es werden also hinter dem Worte „behalden" die Worte „dem Vater" weggelassen, welche die Ausfertigung vom 13. Dec. 1281, dem lateinischen Texte getreu, beifügt. Während mithin in dieser wie im lateinischen Texte, der Vater der Fürst oder hochgeborene Mann ist, gegen welchen sein Sohn sich empört hat, dem jener sentbere freie Mann bezeugen helfen kann, was er weiß, wird durch die weggelassenen Worte der sentbere Freimann selbst zu einer Person des Herrenstandes. Ueber die Einwendungen die gegen diese Erklärung gemacht worden sind, s. die erste Anmerkung zu diesem §.

b) Mit der Deutung des Worts hat man sich daher eine unnütze Mühe gegeben; ich erklärte es früherhin durch sonderbar frei; dieß schien nach der Uebersetzung, die der Schwabenspiegel bei der Stelle §. 302. Note a von dem Worte ingenuus giebt, die schicklichste Erklärung; ingenuus, libertinus, liber, soll dem deutschen semperfrei, mittelfrei, landsassenfrei entsprechen, und ingenuus höchst frei heißen. Die Auslegung anderer, daß es mit sendbar gleichbedeutend und auf

kommt lediglich der Ausdruck Adel c), oder Herrenstand, Freiherr (liber dominus) vor; seltener wird der Aus- §. 340.

den Reichssend, d. h. den Reichstag oder das Fürstengericht zu beziehen sey, hält keine genauere Prüfung aus, und ganz unzulässig war, daß es von semper, d. h. von jeher frei, abzuleiten sey. S. meine §. 337. Note i angeführte Abhandlung.

c) Unter dem Ausdruck Adel verstehen die Rechtsbücher die Ritterbürtigen niemals mit; in Urkunden zeigt nobilis, ja selbst öfters ingenuus (Freier, freier Herr), noch sehr häufig, jedoch nicht immer den jezt sogenannten hohen Adel an. Beispiele in großer Anzahl enthält die Mantissa documentorum bei C. L. Scheidt historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Teutschl. Hannov. 1754. 4. Z. B. dipl. a. 1210. p. 438. G. Dei gratia nobilis vir de Plesse. Vergl. über dieses Geschlecht: Wenck hess. Landesgesch. B. 2. Abth. 2., wo sich eine ausführliche Geschichte desselben findet, die für die Verhältnisse des kleineren Herrenstandes sehr lehrreich ist. Dipl. a. 1257. p. 441. Widekindus dei gratia Nobilis vir, Advocatus de Minda, dictus de Monte. Dagegen halte ich den Hermannus dei gratia dictus nobilis de Hodenberge, der in einer Urkunde von 1243 S. 439. als Lehensherr rittermäßiger Leute erscheint, für einen Freien des fünften Heerschildes, der sich wegen seiner Freiheit und Lehensherrschaft zu jenem Prädicat berechtigt hält. In einer Urkunde des Herzogs Albrecht von Braunschweig v. J. 1301 S. 423. kommen die Worte vor: ut nullus noster vasallus, sive nobilis, sive ministerialis existat. Hiernach möchte damals schon der Sprachgebrauch das Prädicat nobilis auf die freie Ritterschaft im Gegensatz der Ministerialen ausgedehnt haben, obwohl in ihren Rechtsverhältnissen wenig Unterschied mehr seyn konnte, als die hier noch anerkannte Verschiedenheit des Rangs. Viele Beispiele von dem Gebrauch des Prädicats bei der Ritterschaft aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts hat Scheidt in der Abhandlung selbst S. 140. In der Glosse zum Sachsenspiegel ist der Gebrauch des Ausdrucks auch schon schwankend. Doch finde ich ihn in Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts immer noch weit seltner als die Bezeichnung Ritter (miles); nur um den rittermäßigen Knappen von dem freien nicht ritterbürtigen zu unterscheiden, wird edler Knappe oder Knecht schon allgemein gebräuchlich.

§. 340. druck **Barones**, gleichbedeutend mit **nobiles**, in Deutſchland gebraucht [cc]). Er beſteht aus den Fürſten und freien Herren, unter welchen die nicht fürſtenmäßigen Grafen mit begriffen werden [d]) (vergl. oben §. 223. 234. 290. 294.). Der Grund des weltlichen Adels liegt in der Abſtammung von einem uralt adelichen Geſchlecht [dd]), das Kennzeichen [e]) deſſelben iſt aber jezt, daß er Landeshoheit

cc) Ueber die Geſchichte des Ausdrucks ſ. Scheidt a. a. O. S. 204 u. f., wobei er aber irrt, wenn er die vor Karl IV. ausgeſtellten deutſchen Urkunden, in welchen jener vorkommt, für unächt erklärt: er ſelbſt bringt S. 467 u. f. der Mantissa eine Reihe Urkunden ſeit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bei, in welchen er abwechſelnd mit nobilis, von demſelben Geſchlecht gebraucht wird.

d) Die Rechtsbücher nennen die nicht fürſtenmäßigen Grafen (denn die gefürſteten ſind unter dem dritten Heerſchild mitbegriffen) bei den Heerſchilden (§. 294. Note k) nicht beſonders, und der Schwabenſpiegel gedenkt ihrer auch bei der Beſtimmung der Semperfreien nicht ausdrücklich (§. 302. Note a). Ueber den Grund ſ. oben §. 234 a. S. 115.

dd) Denn durch das Berufen auf dieſe, nicht durch das Berufen auf die von ihnen beſeſſene Landeshoheit ſuchen die freien Herren ihren Adel kenntlich zu machen. Z. B. Dipl. a. 1148 (bei Scheidt vom hohen und niedern Adel in der Vorrede zur Mantissa Doc. p. 32.) Waltherus de Lommersheim vir nobilis et ex antiqua prosapia in utraque parentum linea liber. Vergl. oben §. 234.

e) Der Schwabenſpiegel in der oben §. 302. Note a angeführten Stelle, erwähnt dieſes Umſtandes nicht einmal als Kennzeichens, denn er legt den Character der Semperfreiheit weder in das Fürſtenamt noch in die Grafſchaft, ſondern beſchreibt die Semperfreien dadurch, daß ſie andere Freie, nehmlich die Mittelfreien, zu Mannen hätten, und nimmt dann auch die Beſchreibung der Mittelfreien davon her, daß ſie der hohen freie Manne ſeyen. Man darf augenſcheinlich auch hierin weiter nichts als eine von dem gewöhnlich vorkommenden Verhältniß zwiſchen beiden Stän-

besitzt oder doch vermöge seines Geburtsstandes besitzen kann, weil der gesammte Adel durch die Veränderung der Verfassung die Landeshoheit erworben hatte [f]). Der Adel wird von den geistlichen Fürsten und Herren durch ihr geistliches Amt, von den weltlichen durch die eheliche ebenbürtige Geburt [g]), d. h. durch Abstammung von einem semperfreien Vater und einer semperfreien Mutter [h]) erworben. Von Standeserhöhungen, durch welche ein gemein Freier in den Herrenstand eintreten könnte, kommt keine geschichtliche Spur vor [i]); der Eintritt in den Herrenstand §. 340.

den hergenommene Beschreibung derselben, keineswegs aber die Angabe des Characters oder des Grundes der Semperfreiheit suchen: denn dadurch, daß jemand des anderen Mann wird, wird sein Geburtsstand und Landrecht nicht verändert, sondern nur sein Heerschild geniedert. Schwäb Landr. Art. 9. Sächs. Landr. B. 3. Art. 65. Wenn aber beides nicht der Grund des hohen Adels war, so darf man wohl fragen, welcher es denn sonst seyn konnte, als der im Text angegebene.

f) Oder, so fern ihm dieß nicht gelungen war, seinen Adel verloren hatte. Es war sehr natürlich, daß wer bei dem Eintreten des Adels in die neuen Verhältnisse der Landeshoheit zurückblieb, den angestammten Glanz seines Geschlechts nicht weiter zu behaupten vermochte, weil es bei den untergeordneten Verhältnissen, in die er kam, und welche denen des übrigen Adels so gar ungleich waren, gar zu leicht vergessen wurde, von wem er abstamme.

g) Denn „das ehelich und frei geborene Kind behält seines Vaters Heerschild und Adel." Sächs. Landr. B. 3. Art. 72. Sächs. Lehenr. Art. 21. Schwäb. Lehenr. Art. 18.

h) Schwäb. Landr. Art. 50. Cod. Amb. Art. 57. Es ist niemand semperfrei wann des Vater und Mutter semperfrei waren. Und ist auch die Mutter semperfrei und der Vater mittelfrei, die Kinder werden mittelfreie. Und ist der Vater semperfrei und die Mutter mittelfrei die Kinder werden auch Mittelfreie.

i) Das Sächs. Lehnr. Art. 21. bemerkt zwar, daß eines Mannes

§ 340. durch Erwerbung einer Stellung, welche die spätere Zeit für hergebrachten Adel gelten ließ, war aber allerdings möglich (§. 337. Nro. II.). Die Vorrechte des Adels bestehen: 1) in der ausschließlichen Fähigkeit, die Landeshoheit und mittelst derselben die Reichsstandschaft zu erwerben, da die Grafschaft keiner Person von geringerem Stande verliehen werden kann [k]), und lehens- und schutzherrliche Rechte in dem Umfang, in welchem sie zur Landeshoheit gehören (§. 299.), nur von Semperfreien besessen werden können [l]). 2) In dem privilegirten ordentlichen Gerichtsstande vor dem Kaiser oder dessen Hofrichter (§. 293. 337. Nro. II.). 3) In der Rangordnung des Heerschildes nehmen die Semperfreien die zweite, dritte und vierte Stufe ein (§. 294.). 4) In Rücksicht des Wehrgeldes hingegen besitzt der Adeliche nur noch vor dem freien Landsassen einen Vor-

Schild und Adel durch Fahnlehen erhöhet werde, dieß kann aber offenbar nur vom Eintreten der Semperfreien in den Fürstenstand verstanden werden, da es kein Beispiel giebt, daß je einem Mittelfreien Fahnlehen geliehen worden wäre. S. Posse über die Rechte des deutschen Adels (Rostock und Leipzig 1802. 8.) S. 19 u. f.

k) Sächs. Landr. B. 3. Art. 52. An die vierte Hand (in Heerschilt von dem Könige niederwärts) soll kein Lehen kommen, da ein Gericht sei über Hals und Hand. — Die eingeklammerten Worte gehören einer in den Text eingeschobenen Glosse an, die allerdings die Worte nicht richtig erklärt (§. 290. Note b), der Rechtssatz aber ist allerdings richtig, wie das schwäb. Landr. Art. 23. bestätigt: Lehen an Gericht mag niemand haben er sei dann semperfrei.

l) Weil nur sie eine Dienstfolge haben konnten, wie sie erforderlich war, um den Reichsdienst für alle unter dem Reichsamte gesessene Freie übernehmen zu können.

zug [m]). Die Bedeutung des Wehrgeldes besteht kaum §. 340.
noch bei einzelnen Rechtsverhältnissen, namentlich dem Todschlag im Jähzorn; in diesem Umstand ist wohl der eigentliche Grund dieser wesentlichen Veränderung des älteren Rechts zu suchen.

Die verschiedenen Stufen des Adels, welche durch den Rang im Herrschilde entstehen, geben dem gefürsteten Adel nur den Rang vor dem nicht gefürsteten; alle übrige jenem zukommende Vorzüge sind entweder dinglich, d. h. Folge von dem Besitze eines Fahnlehens, (§. 294. 299.) oder entspringen aus dem Dienstverhältniß, das zwischen bestimmten Individuen eintritt. Aus der Ungleichheit jenes Ranges aber entsteht keine Ungleichheit in der Ebenburt. Daher ist die Ehe zwischen Personen vom Fürsten- und Freiherrnstande keine ungleiche Ehe [n]).

m) Denn Fürsten, freie Herren und Schöffenbarfreie sind nach sächs. Landr. B. 3. Art. 45. gleich, an Wehrgeld und Buße zu nehmen.

n) Fürsten und freie Herren sind sich in Beziehung auf die Freiheit (den Adel) ebenbürtig und nur im Heerschilde ungleich. Der Rang im Heerschilde kann aber auf ein Weib nicht übergehen, weil ein Weib überhaupt keinen Heerschild hat (sächs. Lehenr. Art. 36.); mithin kann auch nur der gleiche Grad der Freiheit des Weibes in Betracht kommen; daher fordert auch die Note g angeführte Stelle nichts, als daß ein Kind ehelich und frei, d. h. von gleich freien Eltern (Note h) geboren sey, damit es seines Vaters Heerschild und Adel erben könne.

§. 340.

Anmerkung. Die Sentbaren des Landfriedens von 1235.

F. W. Unger, die altdeutsche Gerichts-Verfassung. Gött. 1842. 8. S. 323., bestreitet meine Erklärung der Stelle des Landfriedens mit Einwendungen, deren eigentlichen Sinn ich mir nicht ganz klar zu machen vermocht habe. Er scheint es keinem Mißverständniß zuzuschreiben, daß der Schwabenspiegel den Ausdruck Semperfreie für den Herrenstand nimmt, sondern sucht in jenem eine absichtliche Erklärung des Ausdrucks Schöffenbare im Sachsenspiegel, so daß „Schöffenbare" also den Herrenstand auch bezeichnen müßte. Hierüber liegen den Sachverständigen die geschlossenen Acten in dem lateinischen Text des Landfriedens und den verschiedenen Uebersetzungen desselben vor, auf deren Urtheil ich lediglich submittire. Außerdem nimmt er aber auch an, daß homines synodales lediglich schöffenbarfreie Leute bezeichne, welches er für gleichbedeutend mit rittermäßigen und zwar in einem andern als dem von mir oben S. 548. vorausgesetzten Sinn — wenn ich seine Meinung richtig auffasse, — nehmlich in dem des niederen Adels nimmt. Die Gründe für meine Meinung (oben S. 541.), daß der Ausdruck sentbare die Classe der schöffenbaren Freien nur dem Zusammenhange nach (und dann auch nicht nothwendig in dem neueren Sinn der rittermäßigen) bezeichnen könne, beruhen auf der Herleitung des Wortes von den geistlichen Sendgerichten und den Eigenschaften, welche eine Person zum Sendzeugen qualificiren konnten, der eine dem Schöffenbarfreien ganz analoge Stellung im Sendgericht hatte. Denn da es sehr verschiedene Arten von Sendgerichten gab, und namentlich der Sachsenspiegel den Send des Bischofs, wo Schöffenbarfreie, den des Dompropstes, wo Pfleghafte, und den des Erzpriesters, wo Landsassen erscheinen mußten (B. 1. Art. 2.), unterscheidet, so folgt daraus daß der Stand der Person welche in einem dieser Sendgerichte für sentbar gehalten wurde, gerade eben so verschieden war, wie der Stand der Schöffenbarfreien, nach Verschiedenheit der Gerichte in welchen sie Schöffen werden konnten (§. 348.). Blos in so fern, als die Sentbarkeit, eben so wie die Schöffenbarkeit, in der Regel (§. 348. Note c) auf den Bischofssend, diese auf die Landgerichte bezogen wird, enthält sie einen bestimmten Standesbegriff. Die Tautologie welche Unger darin finden will, daß viri bonae opinionis et integri status, synodales homines, zum Zeugniß erfordert wurden, kann daher wohl nicht angenommen werden: sondern es werden zwei Eigenschaften erfordert, die erste eine blos moralische, die andere aber eine politische, die aber

nur relativ ist, nehmlich daß jemand unter seinen Standesgenossen in persönlichem Ansehen stehe. Daß es so ausgemacht ist, daß gerade in den anderen Stellen der Gesetze Friedrichs II., auf welche Unger sich beruft (bei Pertz pag. 301. 314. 317.), die homines synodales, deren 2 oder 3 oder 7 zur Ueberführung eines Verbrechers hinreichend wären, Ritterbürtige seyn müßten, weil die Verletzung des Gottesfriedens, das Hausen eines Geächteten u. s. w. „nur von Fürsten und Herrn, oder höchstens von Ritterbürtigen, also von Schöffenbaren begangen seyn könnten," möchte wohl bezweifelt werden müssen. Der Hauptbeweis für meine Meinung, besteht indessen immer darin, daß Sendbar wegen der Verschiedenheit der Sendgerichte, gar nicht einen bestimmten Stand bezeichnen kann, wenn es auch sehr häufig eine rittermäßige Person im Sinn der Zeit vor den Rechtsbüchern, bezeichnen mag. Es ist ein wahrscheinlich dem Concipienten der Gesetze Friedrichs II. eigenthümlicher Ausdruck, den er sich gebildet haben mag, um das Wort schöffenbar, in das Lateinische zu übertragen, was völlig so unbestimmt war als das Wort Sendbar, für welches er synodalis schicklich fand. Die Seltenheit des Ausdrucks Sendbar, obwohl er auch in Urkunden vorkommt (oben S. 511.), ist immer auffallend. §. 340.

§. 341. §. 341.

III. Die Mittelfreien sind die vollkommen Freien oder schöffenbar Freien der früheren Zeit (§. 337.). Die Gleichheit des rittermäßigen aber unfreien Ministerialen mit ihnen in Beziehung auf die Fähigkeit zum Ritterdienst, (§. 338. Note b.) stellt zwar jenen ihnen nicht als ebenbürtig an die Seite; aber durch die Freilassung aus dem Dienstverhältniß tritt er in volle Genossenschaft mit ihnen [a]). Sonst wird die Mittelfreiheit in jenem Sinn erworben: 1) durch die Ab-

a) Schwäb. Landr. Art. 50. Läßt ein Laienfürst seinen Dienstmann frei, der geboren ist von ritterlicher Art, der behebt Mittelfreien Recht. S. dagegen §. 339. Note u.

§. 341. stammung von mittelfreien Eltern [b]); 2) durch den Eintritt in ein Verhältniß, welches die vollkommene Freiheit voraussezt, wenn der aufgenommene sein „Handmal" bis auf zwei Generationen zurück darthun kann [c]). Als Verhältnisse dieser Art sind zu betrachten: die anerkannte Fähigkeit zum Schöffenamt in Landgerichten und in Stadtgerichten wo unter Königsbann gerichtet wird (§. 348.), die Genossenschaft unter den „Geschlechtern" in den Städten (§. 311.), besonders aber der Besitz von Eigen oder Lehen, das mit Ritterdienst verdient wird (§. 337. Nro. III.): auch der, dessen Vorfahr die Ritterwürde durch kaiserliche Begnadigung (§. 242. Note b) oder Ritterlehen durch Gnade des Lehensherrn erlangt hatte, wurde daher zu den Freien von Ritterart gezählt, sofern das Geschlecht bei jener Lebensweise verharrt hatte [cc]). Je weiter hinauf die Beweise jener vollkommenen Freiheit, besonders aber der ausgeübten Rechte des Ritterstandes reichten, um so angesehener (edler) war das Geschlecht [d]). Die Rechte der Mittelfreiheit waren: 1) die Fähigkeit, die Ritterwürde vermöge angeborener Würdigkeit zu erlangen (§. 242.), selbst, obwohl sie regelmäßig nur

b) Schwäb. Landr. Art. 56. Die von den Mittelfreien geboren sind, die sind mittelfrei.

c) S. oben §. 337. Note g. h.

cc) Ein merkwürdiges Zeugniß hierüber enthält ein altes Gedicht, der Ritterspiegel, in einer Handschrift der casseler Bibliothek. S. Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit. S. 1—42. und Gött. gel. Anz. v. 1819. Nro. 168. 169.

d) II. F. 10. §. 2. s. oben §. 337. Note t.

von Fürſten und Herren geſucht wurde, vermöge der §. 341.
ſelbſt empfangenen Weihe ſie andern zu ertheilen dd). Eine Folge dieſer Rechte iſt die Fähigkeit, in Ritterorden und Stifter aufgenommen zu werden (§. 333. 335.), und der Genuß mancher Ehrenvorzüge, inſonderheit die Befugniß, an Ritterſpielen Theil zu nehmen e). Ein Wappen als Bezeichnung dieſer vollkommen freien Geburt, führten alle Perſonen mittelfreien Standes, als Wappensgenoſſen, auch wenn ſie weder die Ritterwürde, noch Lehen beſaßen; es bezeichnete ihre Fähigkeit durch Ritterdienſt zu beiden zu gelangen f). 2) In der ausſchließlichen Fähigkeit, Ritter- und Hof-

dd) S. Nachricht von einigen Häuſern des Geſchlechts der von Schlieffen. Cap. 2. S. 61. Von berühmten Feldherren bloßen Ritterſtandes wurde ſie oft vor der Schlacht ertheilt, in die ſie ihre Mannſchaft führten, oder auch nach derſelben.

e) Ritterſpiele mit zunftmäßiger förmlicher Einrichtung, nach dem Ausdruck des Landes, in welchem ſie zuerſt dieſe erhalten haben, Torneimenta oder torneamenta, Turney, Turnier genannt, ſind in Deutſchland erſt im zwölften Jahrhundert bekannt geworden. Es mag dieß ſchon daraus abgenommen werden, wie Otto von Freiſingen (de gestis Frid. I. L. 1. Cap. 17.) und Radewich (L. 2. Cap. 8.) den Ausdruck gebrauchen. Sicque regem insequentes, illo in civitate manente, tyrocinium quod *vulgo nunc turniamentum* dicitur, cum militibus ejus extra exercendo etc. — Accesserat quod Cremonenses — Placentinorum militia egressa ad certamen provocaverat, *quod modo vulgo turneimentum* vocant etc. Daß man demohngeachtet ſpäterhin dieſe Einrichtung Heinrich I. zuſchrieb, und ihm ſogar eine Turnierordnung andichtete, deren Unechtheit ſich auf den erſten Blick verräth (ſ. Goldast. Const. Imp. Tom. 2. p. 41.), iſt aus dem Umſtande, daß erſt durch ihn eigentliche ritterliche Uebungen Nationalſitte wurden, leicht zu erklären.

f) S. die Anmerkung.

§. 341. lehen zu vollem Rechte zu erwerben g). Die Mittelfreiheit wird durch die Wahl einer unritterlichen Lebensart verloren h).

Anmerkung. Vom Wappen- und Siegelrecht.

Die Wappen (Waffen), arma, armes, sind ihrem Ursprung nach nichts anderes als die ganze auszeichnende Rüstung, an welcher man im Heere einen Gewaffneten vom Anderen unterschied, wie sich schon aus dem Ausdruck selbst ergiebt. Der gemeine Krieger, der zu Fuß diente und der reisige Knecht unterschied sich durch der Gemeinheit, zu welcher er gehörte, oder seines Herrn Farbe d. h. gefärbte Kleidung oder Feldzeichen. Der ganz geharnischte Ritter hingegen war durch Farben und Figuren auf seinem Schilde und Helme kenntlich; daher der Gebrauch des Wortes Wappen für diese Bezeichnung, und daher das Gleichbedeutende der Ausdrücke Ritterbürtig und Wappensgenoß oder zu Schild und Helm geboren (s. Haltaus Glossar. bei diesen Wörtern), zumal seit den Kreuzzügen die Wappen in diesem Sinn allmälig erblich wurden, und also, so fern sie erweislich in früherer Zeit von Ritterbürtigen geführt worden, des Besitzers ritterliche oder adeliche Herkunft anzeigten. — Fasti Limpurgenses (1617. 8) ad a. 1130. „Dann selbige Schild und Helm — bestehen — in ehelicher Geburt und frommen guten Herkunften adelichen Stammes. Das hat seinen Anfang in bello contra Saracenos, und ums Jahr 1130 seinen völligen Schwank bekommen und den Brauch bis daher erhalten. Und gleichwie nit ehester die Stammhäuser sondern die Edlen und Helden müssen vorgehen, also auch die Wappen, Schild und Helm nit zuvor gewürdigt, sondern die Helden die mannhafte Herzen ehester seyn müssen, so die Wappen und Signet in das Schild uff und angenommen, nachmals mit ritterlichen Thaten zu Ehren gebracht, uff daß nun hinfüro dadurch ihre Kindeskind geehret und in Eh-

g) Sächs. Lehnr. Art. 2. Pfaffen und Frauen, Bauern und Kaufleute und alle Rechtlose und die unehelich geboren sind, und alle die nicht von Rittersart von Vater und Eltervater sind, die sollen Lehenrechts darben. Vergl. schwäb. Lehenr. Art. 1. und Vet. auct. de benef. Cap. I. §. 4—6.

h) Denn diese macht ja nach der vorhergehenden Note unfähig zum Genuß des wichtigsten Rechts der Ritterbürtigkeit.

ren erkennet und vor anderen gewürdigt werden." — Der Gebrauch §. 341.
erblicher Wappen in dem bisher beſchriebenen Sinn, kann bei dem Adel und Ritterſtand ſeit dem dreizehnten Jahrhundert als allgemein angeſehen werden, wenn gleich die Familien noch öfter ihre Wappen veränderten, und beſonders nicht immer alle Zweige einer Familie ein gleiches Wappen fortführten, welches ſich ſehr leicht daraus erklären läßt, daß inſonderheit beim hohen Adel, die Wappen ſehr bald ein Zeichen der Beſitzungen wurden. Hingegen war weder mit der Entſtehung der Wappen der Gebrauch derſelben zum Siegeln gleichzeitig, noch auch Wappenrecht und Siegelrecht daſſelbe. Der Gebrauch der Wappen zum Siegeln findet ſich zuerſt bei den Fürſten etwa ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Zuvor hatten ſie ſich wie die Könige im Bruſtbilde oder in der ganzen Figur, mit den Emblemen ihrer Würde (Fahne oder Schwert) abbilden laſſen, ſeitdem wurde auf dem Schilde oder der Fahne, welche der gewaffnete, meiſtens zu Pferde abgebildete Fürſt führte, deſſen Wappen angebracht. Erſt ſpäterhin erſcheinen ſolche Siegel auch beim Grafen- und Freiherrnſtande; noch ſpäter, etwa gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, fieng auch der Ritterſtand an, ſich ſeiner Wappen zum Siegeln der Urkunden zu bedienen. Er ſezte übrigens ſein Wappen ohne Abbildung der Perſon in das Siegel, welche der hohe Adel erſt ſeit dem funfzehnten Jahrhundert wegließ. Doch war beim Ritterſtande dieſer Gebrauch bei weitem nicht allgemein, denn der größte Theil der Ritterbürtigen war nicht ſiegelbar, und konnte ſich alſo ſeiner Wappen nicht zum Siegeln bedienen. Siegelbar in eigenem Namen, d. h. befugt, ein eigenes Siegel zur Bekräftigung der Urkunden zu führen, war nur der, welcher die Fähigkeit hatte, Urkunden, unabhängig von eines anderen Einwilligung, in eigenem Namen auszuſtellen. Dazu gehörte die Fähigkeit, über ſeine Perſon und ſein Vermögen unbeſchränkt disponiren zu können. Von dieſer Fähigkeit war noch die Befugniß, durch ſein Siegel die Urkunden eines anderen bekräftigen zu können, der nicht in eigenem Namen ſiegelbar war, oder kein eigenes Siegel zu führen pflegte, verſchieden. Dieſe hing zunächſt von dem beſonderen Verhältniß ab, in welchem der Siegelbare zu dem nicht Siegelbaren ſtand, und wo kein ſolches beſonderes Verhältniß ſtatt hatte, von der einer Perſon zuſtehenden öffentlichen Gewalt. Schwäb. Landr. Art. 288. „des Pabſts Inſiegel heißen Bullen. Wer die mit Recht giebt und ſie mit Recht empfahet, ſo ſind ſie gut und gerecht. Der Könige Inſiegel haben auch groß Recht und Kraft. Der Prieſterfürſten Inſiegel und der Laienfürſten Inſiegel ſind recht. Der Prälaten und der Capitel Inſiegel ſind recht, und aller Convent Inſiegel ſind recht. Und werden ſie über

§. 311. andere Sachen gegeben, denn über ihr selbst Sach, die haben also große Kraft als über ihr selbst Geschäft. Anderer Herrn Insiegel haben nicht Kraft wann um ihr selbst Geschäft (um ihrer Leute Geschäft Cod. Ussenb.). Die Städte sollen auch Insiegel haben, doch mit ihrer Herren Willen. So (Cod. Ussenb. Und haben sies wider ihrer Herren Willen) haben dieselben Insiegel kein Kraft wann um ihr selbst Geschäft. Andere Leute mögen wohl Insiegel haben, die haben nicht Kraft wann um ihr selbst Geschäft. Man mag mit Recht wohl ein Insiegel zu dem anderen legen an einen Brief zu mehrerer Festung. Alle Richter mögen mit Recht wohl Insiegel haben, die haben Kraft über die Ding die zu ihrem Gericht gehören."

Da der größte Theil der Ritterbürtigen dienstbar war, und in dieser Eigenschaft nicht die Fähigkeit hatte, über sein Vermögen zu disponiren, so stellte er auch keine Urkunde unter eigener Autorität und unter eigenem Siegel aus, sondern bediente sich des Siegels dessen, unter dessen Autorität er die Urkunde ausstellte, also seines Dienstherrn. Andere Personen, die zwar dienstfrei, selbst von hohem Adel waren, aber unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft standen, befanden sich in demselben Falle. Ja ritterbürtige dienstfreie Personen, die ihr Wappen zum Siegeln hätten gebrauchen dürfen, in deren Familie dieß aber bisher noch nicht üblich gewesen war, weil es überhaupt unter Personen dieses Standes noch nicht sehr gewöhnlich war, ersuchten ihren Lehensherrn durch sein Siegel ihre Urkunden zu bekräftigen. Schwäb. Landr. Art. 311. Ist aber daß ein Mann einem Freund Gut schaffen will nach seinem Tode, will er ihm das sicher machen, er soll ihm Geschrift darüber geben, ein Handfeste. Und daran ein Insiegel eines Bischofs oder eines Laienfürsten, oder eines Klosters, oder einer Stadt, oder der Herren Insiegel, oder des Landrichters, oder er soll für seinen Richter oder für seinen Herrn fahren, und soll die Gezeugen mit sich bringen, und andere die dabey seind. Vergl. auch ebendas. Art. 305. — Alle diese Personen bedienten sich dann des Ausdrucks, der so häufig in den Urkunden vorkommt: quia proprium sigillum non habeo. — Es erklärt sich übrigens aus dieser Gewohnheit leicht der Ursprung der sogenannten Wappenlehen. Vergl. über diese Materie: Ph. Wilh. Gercken Anmerkungen über die Siegel. 1781. 1786, 2 Th. 8. Scheidt vom hohen und niederen Adel S. 218 u. f. Geschlechtshistorie der von Schliessen S. 153 u. f. Posse über die Rechte des deutschen Adels S. 104 u. f.

§. 342.

IV. Alle Freie, welche weder semperfrei noch mittelfrei sind, heißen, in so fern nicht auf besondere Verhältnisse [a]), in welchen sie stehen können, sondern blos auf den Stand der Freiheit gesehen wird, freie Landsassen [b]). Sie sind weder dem Adel noch den Ritterbürtigen ebenbürtig, daher sie geringere Buße und Wehrgeld haben [c]), und eine Ehe jener mit

a) Wie das Verhältniß eines Vogtspflichtigen oder Hintersassen, in Beziehung auf welches sie Bauern (§. 343.) heißen. Die Bürger werden in den Rechtsbüchern bei allen Eintheilungen übergangen, auch bei der Bestimmung der Lehensfähigkeit, von der sie nirgends ausgeschlossen werden, weil die Genossenschaft in einer Stadtgemeinde zwar besondere Rechte, aber keinen besonderen Stand gab. Der gewerbtreibende Bürger steht keineswegs dem Landsassen gleich, weil ihm die Genossenschaft der Stadtgemeinde besondere Rechte giebt. Ein Bürger, der kein Gewerbe trieb, war mittelfrei und konnte zum Ritterstand gehören. Erst die spätere Zeit, welche nur Dienstadel, keine vollkommene Freiheit mehr anerkennen wollte, besonders aber die Einführung der Zunftverfassung (§. 432. 446.), hat den Begriff des Bürgerstandes als eines dem Ritterstand entgegengesezten aufgefaßt, und das Patriciat (§. 311.) des Bürgerstandes auf einzelne anerkannte adeliche Genossenschaften beschränkt.

b) Denn das schwäbische Landrecht in der §. 337. Note d angeführten Stelle, will augenscheinlich eine erschöpfende Classification der Freien geben. Daß die Bauern und Landsassen von gleichem Stande sind, ergiebt auch das sächs. Landr. B. 3. Art. 73. (Note d), und B. 3. Art. 45., nach welchem sie gleiches Wehrgeld haben. In der lezteren Stelle werden namentlich alle freie Leute „welche da kommen und fahren Gastes weise in dem Lande und kein Eigenes darin haben" Landsassen genannt. Die Bürger rechnet keines der Rechtsbücher namentlich zu den Landsassen; dieß erklärt sich aber leicht daraus, daß die Bürger ja ihrem Geburtsstande nach auch ritterbürtig seyn konnten, und ihrer daher in einer allgemeinen Classification der Freien nicht besonders Erwähnung geschehen konnte.

c) Sächs. Landr. B. 3. Art. 45.

§. 312. ihnen eine Mißheirath ist, bei welcher die Kinder der ärgeren Hand folgen d). Die Freiheitsrechte, deren sie

d) Das Schwäb. Landr. Art. 56. sagt ausdrücklich, daß „die von den mitteln freyen geboren sind," mittelfrei seyen; wenn blos die Freiheit und nicht die Mittelfreiheit der Mutter nothwendig gewesen wäre, so mußte es hingegen heißen, die von einem mittelfreien Vater und einer nicht eigenen Mutter erzeugt sind, sind mittelfrei. — Ferner das sächs. Landr. B. 3. Art 73. sagt: Nimmt ein Schöppenbar frei Weib einen Bauergülten oder Landsaßen, und gewinnt sie Kinder bei ihm, die sind ihr nicht ebenbürtig weder an Buße noch an Wehrgeld. Denn sie haben ihres Vaters Recht und nicht ihrer Mutter Recht. Darum nehmen sie auch ihr Erbe nicht noch niemands der ihr Freund von Mutter halben ist — Schöppenbarfrei heißt hier, wie in den meisten Stellen des Sachsenspiegels (weil daselbst von der Schöppenbarfreiheit nach Weichbildrecht nicht die Rede ist, und die Schöppenbarfreien nach Landrecht ritterbürtig [in dem §. 337. Nro. III. angegebenen Sinn] waren, vergl. §. 348.) so viel als ritterbürtig. — Vergl. auch das Kaiserrecht B. 3. Art. 5. Unsere Lehrbücher des deutschen Privatrechts behaupten freilich, die Ehe eines Ritterbürtigen mit einer nur nicht unfreien Person, sey nie eine Mißheirath gewesen. (S. z. B. Danz Handbuch des deutschen Privatrechts Th. 6. S. 219 u. f.). Wenn man aber auch die angeführten Stellen der Rechtsbücher so deutet, daß sie jenem Lehrsatz nicht im Wege stehen, so läßt er sich doch für diesen Zeitraum mit dem Wesen des Instituts der Ritterschaft nicht vereinigen, das jezt noch in seiner ganzen Frische da stand. Man erwäge nur den einzigen Umstand, daß zu dem Genuß der wichtigsten Rechte der Ritterbürtigkeit, alter Adel (nach dem jezigen Ausdruck) erfordert wurde (vergl. §. 341. Note g), und daß, so lange man Ahnenproben kennt, diese immer auf die Ritterbürtigkeit auch der Eltermütter gerichtet gewesen sind (Sächs. Landr. B. 1. Art. 51. oben §. 341. Note c, wo von der Schöppenbarfreiheit, d. h. der Ritterbürtigkeit [s. §. 318.] die Rede ist; Danz a. a. O. Th. 4. S. 99. giebt dieß selbst zu): darf man dann nicht schließen, daß dieß auch bei der Ahnenprobe, die zum Beweise der Lehensfähigkeit nothwendig war, der Fall gewesen sey? und kann man wohl annehmen, daß eine Ehe für eine gleiche Ehe gehalten worden sey, wenn die in derselben erzeugten Kinder die wichtigsten Standesrechte ihres Vaters, wegen des Geburtsstandes der

genießen, werden durch eheliche Geburt von freien Eltern e), und durch die Freilaſſung aus der Leibeigenſchaft erworben f). §. 342.

§. 343. §. 343.

V. Die Perſonen, welche einen Schutzherrn haben, der ſie in der bürgerlichen Geſellſchaft in Beziehung auf gewiſſe Rechtsverhältniſſe vertritt, ſind entweder Vogteileute oder Hinterſaſſen; bei den eigenen Leuten eines anderen wurde dadurch das Eigenthumsrecht des Leibherrn nicht aufgehoben a). Die Verhältniſſe, welche hieher geſtellt werden müſſen, ſcheinen folgende zu ſeyn. 1) Die landesherrliche Vogtei (§. 299. Nro. 3.), deren Bedeutung aus dem oben entwickelten Inhalt der landesherrlichen Rechte ſich ergiebt. Bei dem Herrenſtand mit unvollſtändiger

Mutter nicht genoſſen? Erſt ſpäterhin veränderte ſich dieſer Rechtsſatz, der nur auf die Standesverſchiedenheit des Mittelalters bezogen werden darf, wo vollkommene Freiheit zur Ebenbürtigkeit mit dem Ritterſtande genügte, zu den ſpäteren Standesverhältniſſen aber nicht paßt.

e) Sächſ. Weichb. Art. 3. Welches Kind iſt frey und ehelich geboren binnen Weichbild, das behält ſeines Vaters Recht.

f) Läßt ein Herr ſeinen eigenen Mann frei, ſo erlangt dieſer freier Landſaſſen Recht. Sächſ. Landr. B. 1. Art. 16. Schwäb. Landr. Art. 56.

a) Schwabenſp. Art. 340. §. 14. Hat ain herr ainen aygenn man und sitzet der hinder ainem andern herren und wil er in von dem abvordern, daz sol er tun zwischan der Liehtmesse und dem wissen sunnentag — Es iſt hier wohl von der landesherrlichen Vogtei die Rede, unter welcher der eigene Mann ſizt. Die homines proprii oben §. 247. Anm. 2. S. 174. qui ad dominos suos transire volunt — ſcheinen gemeint zu ſeyn.

§. 343. Landeshoheit (ebendaſ. Note e), kommt ſie begreiflich ganz eben ſo vor, wiewohl dabei aus der fürſtlichen Gewalt entſpringende Rechte, wie die Beſteuerung und Heerfolge, fehlen oder beſchränkt ſeyn können. 2) Die von der landesherrlichen abgeleitete Gerichtsvogtei der Prälaten und Ritterſchaft (§. 303. Nro. 1. 2.), welche aber bei den Stiftern und Klöſtern auch in deren Immunitätsprivilegien, ſtatt in landesherrlicher Verleihung ihren Grund haben kann [b]). 3) Ein Schutzrecht, das ſehr mannichfaltigen Urſprungs geweſen zu ſeyn ſcheint, und weſentlich an das Recht der Grundherrſchaft gebunden iſt; Perſonen, welche dieſer unterworfen ſind, ſtehen mit dem Landesherrn nur in mittelbarer Verbindung, in ſo fern ihr Vogt ihm pflichtig iſt. Die Grundherrſchaft allein kann aber nicht als die Quelle einer ſolchen Vogtei angeſehen werden; das bloße Grundeigenthum giebt keine Gewalt über die Perſon, ſondern unterwirft nur den Eigengerichten (Meiergerichten §. 303. Nro. 5. lit. b). Die Ausdrücke: Meier, Landſiedel, Zinsleute, welche Perſonen bezeichnen, die den Boden eines Anderen bauen, und in einem durch Vertrag beſtimmten Verhältniß ſtehen (§. 368.), laſſen daher auf keine Vogteirechte über dergleichen Perſonen ſchließen; vielmehr ſtanden dieſe ohne Zweifel als Landſaſſen (§.

b) Dipl. Com. Holsat. a. 1256 bei Westphalen mon. Tom. 2. p. 43. quod nos veridica multorum relatione didicimus, dominum praepositum Novimonasterii et fratres suos, judicium sive advocatiam villae suae, quae claustro adjacet, *ab antiquo habuisse* et integre in omnibus causis, praeterquam in causa sanguinis *libere* possedisse.

302.) in allen Sachen, welche nicht vor die Meierge- §. 343.
richte gehörten, weil ſie nicht aus dem Vertrag zu beurtheilen waren, unter den landesherrlichen Gerichten, wenn dem Zinsherrn die Vogtei nicht geliehen war (Nro. 2.). Man wird aber durch einzelne Urkunden darauf hingewieſen, die unter dem Namen der Vogtei vorkommenden Rechte, welche man nicht wohl als landesherrliche oder Gerichtsvogtei anſprechen kann, oder die, wenn auch dieſe anzuerkennen ſind, wenigſtens noch mit anderen Vorrechten verbunden erſcheinen, aus den älteren Abſtufungen zwiſchen der vollkommenen Freiheit und der ſtrengen Unfreiheit abzuleiten, für welche das Mittelalter auch den allgemeinen Ausdruck Vogtei braucht. Denn wo man eine ſolche Vogtei erwähnt findet, kommen auch Merkmale der unvollkommenen Freiheit vor c). Das Verhältniß der Laſſen oder Liten, von welchem man beſonders in Sachſen oder Weſtphalen fortwährend Spuren findet, gehört ebenfalls in dieſe Kategorie. Es iſt aber nicht zu verkennen, daß Verleihungen der Güter, welche nach Laſſenrecht beſeſſen wurden, bei freien Leuten eben ſo wohl als bei unfreien vorkamen d). Daher iſt der Beſitz eines Laß-

c) Man ſehe z. B. Vergleich zwiſchen Hanau und Eppenſtein, wegen der Gemeinſchaft zu Obern-Rota v. J. 1303 bei Senkenb. C. j. G. im fünften Anhang S. 3., wo Verhältniſſe beſchrieben werden, die aus landesherrlicher Vogtei und Vogtei über unvollkommen Freie zuſammengeſezt ſind.

d) Man ſehe die Urkunden zu der Abhandlung von Rahm de curiis dominicalibus hinter Schilter Cod. jur. Alem. feud. ed. 2. p. 366. Eine hieher gehörende Stelle iſt in der Anmerkung zu dieſem §. erklärt.

§. 343. guts kein Zeichen der Unfreiheit, sondern an sich jene Benennung nur Bezeichnung eines besonderen dinglichen Verhältnisses freier Leute, und daher scheinen die Gerichte, welche bei einem solchen Verhältniß vorkamen, obwohl sie auch Vogtgerichte heißen, doch zuweilen nichts als gewöhnliche Eigengerichte gewesen zu seyn, welche das Recht gaben, die grundherrlichen Rechte durch eigene Gewalt geltend zu machen, namentlich die Abgaben beizutreiben, und den Bauer von seinem Gut zu vertreiben[dd]). Wo die Vogtei hingegen aus unvollkommener Freiheit oder Hörigkeit entsprungen war, umfaßt sie mehr; nur läßt sich nicht allgemein bestimmen, welche Rechte sie gab. Wo Güter in einen Haupthof gehören, darf man sie mit Sicherheit voraussetzen, und darf sich nicht dadurch irre machen lassen, daß in späterer Zeit die Personen, welche in diesem Verhältniß stehen, bald für frei bald umgekehrt für eigenbehörig gegolten haben. Denn die alten Begriffe von Freiheit und Unfreiheit paßten seit der Entstehung der Landeshoheit nicht mehr. Das erbliche Besitzthum nach Hofrecht war in seinen Rechten dem Eigen des Freien der unter landesherrlicher Vogtei stand, oft ziemlich gleichbedeutend; die Lasten waren bei beiden Verhältnissen einander sehr ähnlich. Schon die spätere Zeit des Mittelalters hat ohne Zweifel den Ursprung der bestehenden Verhältnisse nicht mehr gekannt, sich blos an das urkundlich (§. 368.) oder herkömmlich bestehende Recht gehalten, und keine fest-

dd) Sächs. Landr. B. 1. Art. 54. Schwäb. Landr. Art. 335. 336. Kaiserrecht B. 2. Art. 219.

beſtimmten Ausdrücke gehabt. Bauerſtand [e]) iſt ſchon im Schwabenſpiegel der allgemeine Ausdruck, mit welchem die Vogtleute des Landesherrn eben ſo gut bezeichnet werden als freie Leute ohne Eigenthum, oder nicht eigene Vogtleute [f]). Welches Verhältniß man ſich unter einzelnen Ausdrücken zu denken hat, iſt meiſtens zweifelhaft. Die Birgelten des Sachſenſpiegels [g]) können nur für freie Vogtleute gehalten werden; manches in ihren Verhältniſſen erinnert an die alten ſächſiſchen Laſſen mit politiſchen Rechten (§. 15. B. 1. S. 71.). Die Hüfner (hobarii, mansionarii) in den Urkunden des Mittelalters, ſind ihrem Urſprung nach wohl hörige Vogtleute [h]); aber daß der Ausdruck auch von ganz freien Leuten gebraucht wird, iſt ebenfalls klar [i]). §. 343.

Anmerkung. Aus den Hofrechten der Abtei Ebersheim-Münſter v. J. 1320.

Judicium mortuorum. Unde swa des Gotshuses man blibet, da sol man nemen des beste vihes hobet oder sin beste cleit ze valle het er des vihes nit. [Dieß iſt die allgemeine Regel, denn eigentlich ſſ. unten] ſoll kein Gotteshausmann unhörig ſeyn;

e) Ueber die Etymologie in dieſem Sinn, wo es nicht für colonus im Sinn einer Perſon, die den Boden eines Anderen baut, genommen wird, ſ. Grimm Rechtsalterth. S. 316.

f) S. oben §. 302. Note a.

g) Nicht „Bauergülten" wie die Zobelſchen Ausgaben haben. Vergl. Grimm a. a. O. S. 313.

h) Haltaus b. d. W. Hubrecht: „ Dipl. a. 1195. In curia Wileburg Cómes recognovit Episcopo Justitiam in jure quod vocatur *Huberecht*, Buweteil, Bestewahtmal.

i) Man ſehe Haltaus bei den Worten Hube und deſſen Zuſammenſetzungen mit anderen.

§. 343. sie begreift alle Personen, die auf Klostergrund wohnen, ohne Unterschied, ob sie auch Meier sind, d. i. Gut nach Hofrecht besitzen. Eben daher erklärt ein neuerer Zusatz den „Gotteshausmann" durch „Hintersasse".) Unde swa ein *meiger* blibet, der des Goteshuses ist, der git zwene velle deme goteshuse von me libe das beste. darnach das beste von me ambachte. (Die Herrschaft bezieht als Leibherr den Todfall, und außerdem für die Vogtei (ambacht) das nächst beste Hauptvieh, weshalb jener doppelt gegeben wird.) Ist aber er des Gotshuses nut, in die horunge er denn horet, da er ist schuldig das beste. darnach deme Gotshus das beste vom *Ambachte*. (Hierbei ist merkwürdig, daß der persönlichen Eigenbehörigkeit, die durch die Vogtei nicht aufgehoben wird, ungeachtet, der Meier ein Gut nach Hofrecht, gegen die gleich zu erwähnende Regel erhalten haben kann. Die Rechte des Klosters vermöge der Eigenbehörigkeit und der Vogtei werden auch hier wieder unterschieden; da dieß aber die zuerst angegebene Regel unmöglich veranlaßt haben kann, so möchte man vermuthen, daß ursprünglich die Eigenbehörigkeit nichts als eine bloße Vogtei war, und die doppelte Abgabe erst eingeführt worden ist, als man anfieng, gegen die Regel Freien, die sich dem Kloster nicht hörig machten, dennoch Güter zu leihen, aber von ihnen den Sterbefall der Gotteshausleute doch als Vogtfall zu nehmen. Es heißt nehmlich weiter:) Ist es aber ein lidig Man (in einem neueren Zusatz: keines Gotteshuses leibeigen) *so git er das beste* unde sol den val der meiger deme Abbete entwirten. (Das besondere ist, daß der Todfall nicht zu den gemeinen Einkünften des Klosters gehört, sondern als eine besondere Berechtigung des Abts bezeichnet wird. Der Zusammenhang ist leicht einzusehen. Die Güter nach Hofrecht waren erblich, wie das Folgende ergiebt. Es war eine Ausnahme von der Regel, daß der Abt aus besonderer Gnade einen Unhörigen bemeiert hatte; dafür erhielt er den Sterbefall. Allerdings konnte jenes nur geschehen seyn, weil kein rechter Erbe zu dem Gute da war. Auch hatte dieser freie Meier wenigstens ursprünglich gewiß kein Erbrecht für seine Kinder, weil sie keine Gotteshausleute waren. Doch möchte ich gerade aus dem Sterbfall schließen, daß eben dessen Entrichtung anzeige, wie es gegen dessen Entrichtung allmälig eingeführt wurde.) — Unde sol das Gotshus den keinen meiger han, wande der an das Gotshus horet. — Unde swa ein Gotshusman usser siner genössinne grifet, und gewinnet die ein kind. das en dikeit (das en hat dehein?) recht an dem erbe das an das Gotshus horet. unde sol man das lihen sinen nehesten erben, die an das Gotshus hörent. (Dieß scheint vorauszusetzen, daß man den Grundsatz gelten ließ: die Kinder folgen der Mutter. War sie also anderwärts eigenbehörig, so

hatten ſie kein Erbrecht. Ob auch bei einer freien Mutter derſelbe Grundſatz galt, iſt nicht geſagt. Man möchte es bezweifeln, da ſie durch die Ehe wohl unfrei wurde, wenigſtens die Kinder der ärgeren Hand folgten.) §. 343.

§. 344. §. 344.

VI. Der Name Reichsminiſterialen [a]) wird von dem freien Herrenſtand im Mittelalter nicht mehr in dem Sinn gebraucht, in welchem der carolingiſche Sprachgebrauch (B. 1. S. 664.) den Ausdruck nimmt. Zwar gab es auch noch edle Miniſterialen (ſ. unten Nro. II.), doch waren dieſe dem Fürſtenſtande nicht gleich, bis gegen das Ende dieſer Periode ſich die Bedeutung dieſes Verhältniſſes ganz verlor. In der Regel wird bis zum dreizehnten Jahrhundert der Begriff der Miniſterialität nur auf ein Verhältniß des Ritterſtandes bezogen; dieſes beſteht in der erblichen Abhängigkeit eines ritterbürtigen [b]) Geſchlechts, kraft welcher jeder Abkömmling deſſelben als ein Dienſtmann (Ministerialis, miles serviens, familiaris, servus [bb]) geboren wird [c]), und als ſolcher ſeinem

a) Ueber das Verhältniß der Miniſterialen auch in dieſer Periode, iſt beſonders die ſchon oben §. 49. Note vv angeführte Schrift: von Fürth die Miniſterialen. Cöln 1836 zu vergleichen.

b) Schwäb. Lundr. Art. 65. Dieſe Leut (die Dienſtleute) ſollen ſeyn die höchſten Freyen oder Mittelfreyen.

bb) In einer Urkunde K. Heinrich IV. bei Lindenbrog scr. Rer. Germ. p. 142. und in einem anderen, bei Scheidt vom hohen und niederen Adel S. 165., wird ſogar der Ausdruck mancipium gebraucht. Im Deutſchen heißen die Miniſterialen auch eigene Leute, wiewohl ſie in den Rechtsbüchern von den eigenen Leuten im eigentlichen Sinn genau unterſchieden werden. S. Note f.

c) Schwäb. Lehnr. Art. 115. Nach Hofrecht ſoll jeglich Mann geboren ſeyn Truchſeß, Marſchalk, Kämmerer oder Schenk.

§. 344. Dienstherrn zur besonderen Treue nach Hofrecht (jure curiae) verbunden ist. Der Ministerial muß die Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch einen Dienstеid bestärken cc). Hofrecht heißt der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch Vertrag und Observanz d) zwischen dem Dienstherrn und seinen Dienstleuten, sowohl in Absicht ihrer persönlichen Abhängigkeit, als ihres Rechtes an Erbe, Amt und Hoflehen, festgesezt sind. Die Rechte der Dienstleute sind daher auch sehr verschieden, so daß sich nur die Standesrechte derselben und die am häufigsten vorkommenden Bedingungen des Hofrechts allgemein darstellen lassen e). I. Wo das Verhältniß in seiner ganzen Strenge vorkommt, da ist der Dienstmann in seinen Verhältnissen zum Dienstherrn ganz nach der Analogie eines eigenen oder hörigen Mannes zu beurtheilen, daher seinen dienstfreien Genossen nicht ebenbürtig f)

cc) S. cöln. Dienstr. oben §. 304. Note m.

d) Auf welche, wie sie durch das von den Dienstmannen auf ihren Dienstеid abgelegte Zeugniß dargethan werden könnk, sich das cölnische Dienstr. (bei Kindlinger Münster. Beitr. Th. 2. Urk. 13. b.) ausdrücklich bezieht. — Dit Recht hanit gemacht Her Heinrich van Alpheyn, und Anthonys Johanns Sun van Molenheym, nme dat, owe ihre Herrn in niet wole geluben en wille, dat sie dat bereit sind zu siedigen evermiehz den Dienzt (Dienstеid) den sie Sente Petern haint gedain: want in ihre Vatern dat wale erzalt haint, dat dat ihre Reicht ist.

e) Sächs. Landr. B. 3. Art. 42. Schwäb. Landr. Art. 54. §. 2.

f) Schon die Benennung der Dienstleute deutet auf das analoge ihres Verhältnisses zu dem der eigenen Leute hin, und die Rechtsbücher handeln fast immer bei Gelegenheit der eigenen Leute von den Dienstleuten. Z. B. sächs. Landr. B. 2. Art. 73. Schwäb. Landr. Art. 56. Das schwäbische Landrecht bemerkt sogar ausdrücklich Art 54.: „Die Dienstleute heißen mit Recht eigene Leute;

und die Ehe zwischen dienstfreien und dienstbaren rit- §. 344.
termäßigen Personen in gewisser Rücksicht eine Mißheirath g). 1) Es erstreckt sich daher die Dienstbarkeit sowohl auf die männliche als die weibliche Descendenz h). 2) Die von Dienstleuten erzeugten

man ehrt sie mit diesem Namen darum, daß sie der Fürsten sind." Daß sie den Dienstfreien nicht in jeder Rücksicht ebenbürtig sind, ergiebt §. 318. Note g. Aber sobald von eigentlicher Unfreiheit und nicht blos von der Analogie des Verhältnisses die Rede ist, unterscheiden die Rechtsbücher sie so genau von den eigenen Leuten, daß in der That nicht zu begreifen ist, wie so viele neuere Schriftsteller sich in die Vorstellungsart des Mittelalters von dem Verhältniß der Dienstleute durchaus nicht finden können, und sie mit den eigenbehörigen Leuten vermengen, ja wohl gar aus diesen entstehen lassen. S. z. B. sächs. Landr. B. 3. Art. 12. Art. 81. und die Glossen zu diesen Artikeln.

g) So fern nehmlich die Kinder der ärgeren Hand folgten. Sächs. Landr. B. 1. Art. 16. Da aber die Rittermäßigkeit der Eltern ihnen immer die Vorzüge des Ritterstandes sicherte, so fielen die übrigen Folgen der Mißheirathen freilich weg, und eine solche Ehe hatte nichts anstößiges, wie man schon daraus abnehmen kann, daß es den Dienstleuten zur Pflicht gemacht werden konnte, dienstfreie Personen zu heirathen. S. Note k.

h) Die Dienstbarkeit der Weiber war dem Dienstherrn vorzüglich in so fern wichtig, als ihre Kinder dienstbar wurden; sie mußten aber auch, in so fern sie das Hoflehen und einen mit dem Lehen verbundenen bestimmten Dienst erbten, denselben durch einen Substituten versehen, und von ihrer Person den unbestimmten Hofdienst, besonders bei feierlichen Gelegenheiten, als Hoffrauen, und weibliche Handarbeiten verrichten. Ottonis III. dipl. a. 976. (bei Gudenus Cod. dipl. Tom. I. p. 349.) ministerialium jus — ut sicut dicta ecclesia masculorum utitur obsequio, sic etiam in lineis, laneis vel sericis ecclesiae ornamentis, femineo honoretur artificio. Conradi II. dipl. a. 1029 (bei Eccard scr. R. G. Tom. 2. p. 111.). Denique pro filiabus nostris petimus, ne unquam cogantur in servitium pedissiquarum, (der Kaiserin) excepta italica expeditione. tunc proficiscantur. Witzenburch (die Herr-

§. 344. Kinder fallen, wenn die Eltern verschiedenen Dienstherren angehören, nach der Analogie von den eigenen Leuten dem Herrn der Mutter zu, wenn nicht die Observanz sie beiden zuspricht und nach der Verschiedenheit des Geschlechts oder der Zahl theilen läßt [i]). Dieserhalb ist auch den Dienstleuten untersagt, eine andere als eine dienstfreie Person [k]) oder eine Ministe-

schaft, mit welcher diese Dienstleute an den Kaiser gekommen waren) ferias duas ad resarciendas vestes, seu quaelibet necessaria usque in ferias quatuor (serviant). Vergl. überhaupt: G. L. Boehmer de femina ministeriali in dessen Observ. jur. feud. Obs. 5.

i) Beweisstellen über die Regel s. bei G. L. Boehmer a. a. O. S. 131. Bei Heirathen zwischen des Reiches und der geistlichen Fürsten Dienstleuten, war die Observanz, daß die Kinder getheilt wurden, und zwar dergestalt, daß das älteste Kind dem Gotteshause gehörte. Schwäb. Landr. Art. 48. Nach einem Vertrage zwischen Baiern und Regensburg von 1213 bei Hund Metrop. Salisb. Tom. I. p. 158. sollte das älteste Kind nach dem Vater gehören, und die übrigen getheilt werden.

k) Denn alsdann gehörte das Kind nach dem Grundsatz, das Kind folgt der ärgern Hand, dennoch nach dem Vater. Schwäb. Landr. Art. 58. §. 5. Ein Fürstengericht unter Otto IV. gab darüber ein eigenes Weisthum. S. Origg. Guelfic. Tom. 3. Nro. 295. p. 798. Eben dieser Grundsatz galt im umgekehrten Falle, wenn der Vater frei und die Mutter dienstbar war. S. G. L. Boehmer a. a. O. S. 133. Ob auch die freie Person selbst, welche eine dienstbare heirathete, nach der Analogie der eigentlich unfreien Leute dienstbar wurde, ist zweifelhaft. Wahrscheinlicher ist, daß sie selbst im Verhältniß zum Dienstherrn nur dann dienstbar wurde, wenn sie sich freiwillig in die Dienstbarkeit begab, obwohl sie in Beziehung ihrer Standesrechte während stehender Ehe für dienstbar galt. Schwäb. Landr. Art. 228. §. 2. Und ist ein Mann seinem Weibe nicht ebenbürtig, er ist doch ihr Vogt und ihr Vormund, und ist sie frei, sie muß sein Genosse seyn wann sie an sein Bette gehet Und gewinnt sie auch Kind, die gehören zu der ärgern Hand. Wann aber ihr Mann stirbet, so ist sie ledig von seinem Recht, und behaltet Recht nach ihrer Geburt. Und nimmt sie einen

rialin ihres Dienstherrn zu heirathen [1]). 3) Die Dienst- §. 344.
leute werden wie die eigenen Leute als ein Theil des

Mann nach ihm, der frei ist als sie selbst, so gewinnen sie froye Kind als sie selber ist.— Warum sich aber demohngeachtet die freie Ehefrau gewöhnlich freiwillig in die Dienstbarkeit begab, sieht man leicht aus folgender Stelle: Ruthardi abb. fuld. dipl. a. 1079. bei Schannat tradit. Fuld N. 616. Herig homo nostrae ecclesiae, accepit in uxorem feminam quandam liberae conditionis; — et quia ipsa femina libera fuit, *ut posset eam vir suus indotare bonis ecclesiae*, exuit se libertate sua, et fecit se ipsam mancipium ecclesiae. — Auch findet man bei vielen Ergebungen in die Dienstbarkeit, daß die Frau sich ausdrücklich mit in die Dienstbarkeit begiebt, oder der Mann verspricht, er wolle bewürken, daß es geschehe.

1) Die Uebertretung dieses Verbots hatte in Absicht des Mannes und der Kinder nachtheilige Folgen. 1) In Absicht auf jenen mögen sie nach den verschiedenen Hofrechten sehr verschieden seyn. Nach einigen bestand sie vielleicht in einer bloßen Buße. So z. B. bestellten die Brüder von Lissingen, in einer Urkunde von 1241 bei Gudenus Cod. dipl. Tom. I. p. 568. zur Sicherheit ihres Versprechens, mainzische Ministerialinnen zu heirathen, Bürgen. Nach anderen nahm der Dienstherr beim Tode des Dienstmannes einen Theil seines Erbes zur Entschädigung dafür, daß die Kinder in eine fremde Dienstfolge gehörten. So z. B. spricht das wormsische Dienstrecht (bei Schannat hist. Episc. Wormat. im Cod. Prob. p. 43 u. f. Art. 26.) dem Bischof zwei Drittel des Erbes zu. Nach anderen endlich verlor der Dienstmann sein Amt oder Lehen, z. B. nach dem Corveyischen Dienstrecht. S. Wedekindi abb. Corbei. dipl. a. 1197. (bei Treuer Geschlechtshistorie der Herrn von Münchhausen, Anh. S. 6.), wo es einem Dienstmann, der erst angenommen war, zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß seine Ehefrau Ministerialin der Kirche werde, bei Verlust des ihm anvertrauten Amtes. 2) In Absicht auf die Kinder bestand der Nachtheil allgemein darin, daß sie in der Dienstfolge des Vaters nicht erbfähig waren, sondern nur in der der Mutter. Eine Reihe hieher gehöriger Beweisstellen hat Hüllmann Geschichte der Stände Th. 2. S. 191. Note 2. Diese aus der Geburt entspringende Unfähigkeit zu erben, nennt das sächs. Landr. B. 3. Art. 73. ebenfalls einen Mangel der Ebenburt. S. die Glosse zu diesem Artikel. — Um diesen nachtheiligen Folgen vor-

§. 341. Vermögens betrachtet; es wird über sie, einzeln oder insgesammt, wie über andere Güter disponirt [m]), und sie werden mit diesen vererbt [n]). 4) Jeder Dienstmann ist nicht nur zum Kriegsdienste sondern auch zu einem gewissen Amte geboren, d. h. schuldig sich zu den Diensten gebrauchen zu lassen, welche nach dem Hofrechte mit diesem Amte verknüpft sind. Zu diesem Ende sind in jeder Dienstfolge alle Verrichtungen, welche nach dem Hofrechte von den Dienstleuten gefordert werden dürfen, und überhaupt außer der Verwaltung einzelner bestimmter Aemter auch in Gerichts- und Ehrendiensten bestehen [o]), unter gewisse Oberhofämter

zubringen, wurde von den Dienstleuten oft durch Gunst der Dienstherrschaften erlangt, daß sie selbst oder ihre Kinder gegen andere Dienstleute vertauscht wurden." So vertauscht bei Gudenus Cod. dipl. Tom. I. p. 221.) Erzbischof Arnold 1155 zwei Söhne eines quedlinburgischen Dienstmanns, der eine mainzische Ministerialin geheirathet hatte, gegen zwei quedlinburgische Dienstleute (die, wie es scheint, eben so durch Ehe eines mainzischen Dienstmanns mit einer quedlinburgischen Dienstfrau, dem Stifte Quedlinburg zugefallen waren) „ne tota proles hereditatis patris extorris remaneret." Man sieht leicht, daß dergleichen Fälle allmälig dahin führen mußten, durch Verträge die Heirath lieber frei zu geben und eine Theilung der Kinder zu verabreden.

m) S. eine Reihe hierher gehöriger Stellen aus Urkunden bei Hüllmann a. a. O. S. 183. 184.

n) Auch auf die Töchter, in so fern diese überhaupt erbten. Daher heirathete nach dem Chron. Ursperg. p. 238. K. Otto IV. die Erbtochter Philipps von Schwaben, um durch sie einen Theil der hohenstaufischen Dienstmannschaft zu erwerben.

o) Schwäb. Lehnr. Art. 115. oben Note b. Cölnisch. Dienstr (bei Kindlinger a. a. O. Urk. 13. a.) §. 10. Item singuli et omnes ministeriales ad certa officia curiae *nati* et *deputati* (eingetheilt) sunt. Officia quinque sunt; in his officiis servire solummodo debent ministeriales b. Petri et specialiter illi qui

vertheilt, und jeder gemeine Dienſtmann durch ſeine Geburt einem von dieſen zugetheilt, um unter der Aufſicht und Leitung der hohen Dienſtleute, mit welchen dieſe Aemter beſezt ſind, ſeinen Dienſt zu verrichten. Solcher Oberhofämter ſind vier: das Marſchall-, Truchſeß-, Schenken- und Kämmerer-Amt; in den Stiftern gehörte auch das Obervogtamt dazu p). 5) Sie können als **homines ligii** (§. 304.) weder einen anderen Dienſt- oder Lehenherrn neben ihrem angeborenen Herrn beſitzen q), noch wie andere Ritterbürtige Bündniſſe eingehen; ſelbſt das Kampfrecht, welches ſie als rittermäßige Perſonen haben, ſteht ihnen nur unter gewiſſen Einſchränkungen zu r). 6) Ihre Dienſtbarkeit hört nur durch Freilaſſung auf; der Herr iſt aber ſchuldig, ſeinen Dienſtmann freizulaſſen, wenn er kein §. 344.

inter eos *sexiones* inveniuntur. Illi autem servient hoc modo. *Quilibet* eorum per sex hebdomadas *serviet* in *suo officio* ad quod natus est, finitis his sex hebdomadibus ipsi cum licentia Domini sui domum redibunt, et alii loco illorum prout ordo expetit succedent. — Justitia Babenbergensium ministerialium (bei Göldast. Constit. Imp. Tom. III. p 231.): Beneficia habentes a suo Domino non constringantur nisi ad quinque ministeria, hoc est ut aut dapiferi sint, aut pincernae, aut cubicularii, aut marschalci, aut *venatores*. In einer Urkunde bei Schannat Vindem. litter. Coll. 2. Nro. 15. werden dem Stifte Würzburg über 50 Miniſterialen männlichen und weiblichen Geſchlechts geſchenkt, von welchen insgeſammt bemerkt wird, daß ſie in officio marschalci deputati ſeyen.

p) Wenigſtens nach dem öfter angeführten cölniſchen Dienſtrecht. Es verſteht ſich, daß unter dem Vogt hier nicht der Schirmvogt, ſondern der oberſte Kaſtenvogt verſtanden wird.

q) Wie ſich aus Note s ergiebt.

r) S. z. B. Cöln. Dienſtr. §. 8.

§. 344. Hoflehen geerbt hat, dem Herrn seine Dienste anbietet und dieser ihm kein Amt oder Dienstgut zum Genuß überlassen will [s]). II. Diese strenge Dienstbarkeit war aber in manchen Hofrechten sehr gemildert. Aus dem veränderten Verhältniß der Reichsministerialen sieht man zuerst und am deutlichsten, daß die alten Begriffe von Freiheit und Unfreiheit zu den Standesrechten des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr paßten. Ihre Unfreiheit [t]) war bei der Gleichheit der Stellung, die sie der übrigen Ritterschaft, ja wohl dem Herrenstande gegenüber [u]) behaupteten, mehr eine Benennung, die einer früheren Verfassung angehörte, de-

s) Justitia Ministerial. Babenb. bei Goldast (Note o). Si beneficium non habuerit ab Episcopo et repraesentaverit se in ejus ministerio, et beneficium non poterit obtinere, cui vult militet, *non beneficiarius sed libere.* Conradi II. dipl. (bei Eccard Corp. hist. Tom. 2. p. 111.). Deinde pro filiis ac posteris nostris efflagitamus, ut dum primum curiam vestram frequentare nituntur per praesentem annum propriis bonis suis vobis deserviant, nihil accipientes excepto in prima anni festivitate pelles cum pellicio. Expleto autem hoc anno, accipiant juxta justitiam suam beneficium suum, scilicet mansos regales. 3. Sin autem, potestatem habeant ubivis terrarum degere, nisi justo beneficio revocentur. Noch umständlicher spricht das colnische Dienstrecht §. 12.

t) Denn für unfrei wurden sie so gut gehalten, als die Dienstleute der Fürsten, wie die Note v abgedruckten Worte der Urkunden K. Rudolfs bezeugen.

u) Ueber den Umfang der Herrschaft Münzenberg, welche Besitzthum eines Reichsministerialengeschlechts des Herrenstandes war, und die Lehensherrschaft desselben, welche voraussezt, daß es wenigstens im fünften Heerschild stand, wahrscheinlich aber zum vierten gerechnet wurde, s. W. C. F. Sames delineatio juris publici Münzenbergensis. Giessae 1781. 4.

ren Bedeutung niemand mehr verſtand, als ein Ver- §. 344.
hältniß, das in der beſtehenden noch eine Wurzel hatte. Zwei merkwürdige Urkunden K. Rudolfs von Habsburg, durch welche er die Ehe Reinholds von Hanau, freien Herrenſtandes, mit Adelheid von Münzenberg, angeblich aus einem Reichsminiſterialengeſchlecht v), zu einer gleichen erklärt, indem er ſie aus der Miniſterialität entläßt, falls ſie ihrem Gemahl nicht, wie er geglaubt, ebenbürtig geweſen, ergeben, daß bei den Geſchlechtern, die ihrem Urſprung nach zu den Miniſterialen gehörten, die Kunde dieſes Verhältniſſes bereits im Erlöſchen war, und ihr Stand aus der Stellung, die ſie damals behaupteten, beurtheilt wurde w). Im vierzehnten Jahrhundert kommen keine

v) Ueber dieſe Ehe ſ. Pütter über Mißheirathen deutſch. Fürſten und Grafen (Gött. 1796.) S. 42 u. f. Eben ſo handelt Rudolph bei der Miniſterialin Eliſabeth von Maltiz, die alſo wohl auch eine Reichsminiſterialin war. Weiſſe ſächſ. Geſch. II. p. 17. Die Urkunden von 1273 und 1287 ſtehen bei Lünig R. A. T. XI p. 519. 521. In der erſten heißt es: Quum — sicut — nobilis viri Reinharti de Hagenove mariti tui petitio continebat, ipse te olim ea intentione duxerit in uxorem, quia te nobilem fore *credebat*, et parem sibi in originis libertate, et *quidam postmodum asseruerunt*, te nobilem non fuisse — ad tollendum hujusmodi *dubium*, quae a *patre ministeriali* genita dicebaris, a te *notam originis*, *si qua exstitit* super eo, adimimus et de consensu principum nostrorum — te puerosque tuos — reddimus et donamus *nobiles et ingenuos* de utroque parente, ac *ab omni servitute ministerialium liberamus*.

w) Dieſe Folgerung ergiebt ſich klar aus den Worten der Urkunde. Eben ſo folgt, daß die Familie bereits zum Herrenſtand gezählt wurde; denn wie die ritterlichen Miniſterialen durch Freilaſſung mittelfrei wurden (§. 341. Note a), wurden hier durch die Freilaſſung die Kinder *nobiles et ingenui*. Damit heben ſich alle Zweifel über

§. 344. Reichsministerialen mehr vor, die wegen dieser Dienstpflicht unter die Mitglieder des Herrenstandes oder der Ritterschaft gestellt wurden, je nachdem sie ihrer politischen Stellung nach zu dieser oder zu jenem gerechnet werden mußten. Der Schwabenspiegel zählt um dieselbe Zeit, in welcher die Kunde von der ursprünglichen Unfreiheit der Reichsministerialen erlosch, auch die sämmtlichen Geschlechter, welche die Oberhofämter des Fürstenstandes besaßen, zu den ursprünglich Freien x); bei den fürstlichen Familien, deren Fürsten-

die Erklärung des Herganges: die, welche Pütter a. a. O. giebt, beruht auf unrichtigen Vorstellungen von der Bedeutung der Ministerialität.

x) Nach dem schwäb. Landr. Art. 55 und 64. kann ein Dienstmann keine eigene Leute haben, indem die, welche er zu haben behauptet, nach der Meinung des Spieglers nicht seine sondern seines Herrn eigene Leute sind. Doch giebt er eine Ausnahme in Rücksicht der Oberhofämter zu, welche er Art. 65. näher entwickelt: §. 1. Die geistlichen Fürsten und weltlichen Fürstenamt die seind von ersten gestift von vier Fürstenamten, mit einem Kamerer, mit einem Schenken, mit einem Truckfessen, mit einem Marschalk. §. 2. Die vier müssent von erst Rechte freye Leute seyn, die mögen wohl mit Recht eigene Leute haben. Der Grund dieser Meinung liegt augenscheinlich darin: der gemeine Dienstmann hatte an seinem Eigenthum nur ein sehr beschränktes Eigenthumsrecht, indem dieß nicht aus seines Herrn Gewalt kommen durfte, und an seinem beneficium (ursprünglich) kein wahres dominium utile, sondern er war nur als ein Amtmann (der das Gut jure officii besaß) anzusehen (s. §. 363.). Auf beide Verhältnisse nimmt hier der Spiegler Rücksicht, und gesteht dem Dienstmann wahre Eigenthumsrechte, weder an den eigenen Leuten zu, die er auf dem ihm gehörigen Gute hatte, weil er sie nicht frei veräußern durfte, noch an denen, welche zu dem ihm geliehenen Gute gehörten, weil er an diesem (ursprünglich und daher ohne Rücksicht auf ein besonderes Dienstrecht, der Regel nach) keine Gewere hatte. Bei den Oberhofämtern soll dieß anders seyn; der Grund davon ist nach dem Spiegler selbst (a. a. O. §. 3.), daß die

ſtand ſchon bis in die carolingiſche Zeit hinaufreicht (B. 1. S. 740.), mag dieß der Geſchichte gemäß ſeyn; auch bei den geiſtlichen Fürſten mögen jene Oberhofämter oft mit urſprünglich Freien und mit Perſonen des Herrenſtandes beſetzt geweſen ſeyn, und der Begriff der Unfreiheit der Miniſterialen nur auf die jenen untergeordneten Perſonen bezogen worden ſeyn, wie es bei den oberſten Reichsämtern ja auch von jeher der Fall war. Allein allgemein iſt jene Lehre des Rechtsbuchs ſchwerlich geſchichtlich zu begründen, wenn man den Fürſtenſtand in dem Umfang nimmt, den er zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatte. Auch in dieſer Lehre erblickt man daher einen Beleg zu dem allmäligen Verſchwinden des Unterſchieds freier und unfreier Dienſtmannen. Bei den blos ritterlichen Miniſterialen dürfte die Art wie die geiſtlichen Fürſten ihre Territorien erworben hatten (§. 222.) ebenfalls dazu beigetragen haben, jenes zu bewürken. §. 311.

Vorfahren dieſer Dienſtleute, ehe ſie ſich an das Fürſtenamt hingaben, frei (d. h. freie Herren) warey, und jeder, der dieß von ſeinen Vorfahren erweiſen kann, iſt daher nach dem Spiegler berechtigt, eigene Leute zu haben. Einen ähnlichen Unterſchied zwiſchen den adelichen und kitterbürtigen Dienſtmannen macht das ſchwäb. Landr. Art. 301. Die Dienſtmann der Fürſten mögen (zu Morgengabe) geben das fünf Mark gültet. — Und iſt ein eigen Mann Aitter der mag nicht mehr geben denn ein Roß oder ein Viehe. — Hiernach hat man wohl Grund genug anzunehmen, daß der Adel von jeher in keiner ſo ſtrengen Dienſtbarkeit ſtand, und daher einestheils jenen Beſchränkungen des Eigenthumsrechtes nicht vollſtändig unterworfen war, anderntheils aber ſeine Beneficien zuerſt in Hoflehen (§. 363.) und ſein Recht daran in eine wahre Gewere verwandelte. — Daß übrigens die Oberhofämter überhaupt vor den übrigen Dienſtlenten begünſtigt waren, ſieht man auch aus der Reichsdienſtordnung oben §. 294. Note n. Nro. VI.

§. 344. Nach den Urkunden muß man mit Ausnahme des Herrenstandes, dem in der Regel nur Lehen verliehen waren, den größten Theil der Stiftsmannschaften für Ministerialen halten; die Freien, welche den Stiftern durch die Erwerbung der Grafschaft unterworfen wurden, scheinen daher das persönliche Band der Dienstpflicht dem dinglichen der Lehensauftragung in der Regel vorgezogen zu haben, um zu dem Besitz von Stiftsgut zu gelangen. Bei solchen Dienstmannen kann die Dienstpflicht nie so streng gewesen seyn, als der frühere Ursprung dieser Unfreiheit mit sich brachte; schon im dreizehnten Jahrhundert möchte daher in den meisten geistlichen Territorien das Verhältniß der Ritterschaft, je nachdem sie frei oder unfrei war, nur wenig verschieden gewesen seyn. Um dieselbe Zeit kommt auch in Urkunden des weltlichen Fürstenstandes der Ausdruck „Ministerialen" in einem Zusammenhang vor, nach welchem er mit dem deutschen „Mannen" gleichbedeutend seyn muß y); man sieht mithin auch hier, daß jene beiden Classen, wenn sie anderwärts doch wieder getrennt werden, in der That mehr durch die Erinnerung an eine Standesverschiedenheit, welche früherhin würklich bestanden hatte, als durch eine noch fortwürkende Verschiedenheit ihrer Verhältnisse von ein-

y) In einer Urkunde von 1259 giebt Herzog Albrecht von Braunschweig dem Kloster Pölde die Befugniß: ut unum de ministerialibus nostris, qui eis placidus et commodus videatur, Advocatum eligant. Scheidt vom hohen u. nied. Adel. Mant. Doc. p. 267. Weder das Amt, noch die Veranlassung zu dieser Verwilligung deuten auf irgend einen Grund hin, weshalb jenes Wahlrecht gerade auf einen unfreien Dienstmann hätte beschränkt werden sollen.

ander geschieden waren. Die wichtigsten zeigten sich §. 344.
nur im dinglichen Verhältniß (§. 363.). Auch in einzelnen Dienstrechten, sieht man die Stellung der Ministerialen dem Recht der freien Mannen schon näher gerückt als in anderen z). Man darf daher auch bei den ritterbürtigen Ministerialen die besonderen Verhältnisse, in welchen sie sich befanden, zu den Instituten zählen, die bereits ihrem Erlöschen nahe waren (s. B. 3. §. 445.).

Im Verhältniß der Dienstbarkeit konnte ein Ritterbürtiger übrigens nur zu einer Person des Herrenstandes stehen; durch Uebernahme der Dienstpflicht gegen eine Person seines Standes, hätte er sich zum eigenen Mann oder wenigstens zum Hintersassen herabgewürdigt aa).

§. 345 a. §. 345a.

VII. Vasall, Mann (liber miles, homo, vasallus) heißt, wer einem anderen zur Treue nach

z) So die teklenburgischen Dienstleute nach ihrem Dienstrecht (bei Ludewig reliq. Mscr. Tom. 2. p. 200.), wenn man dieses mit dem cölnischen Note d vergleicht.

aa) Schwäb. Landr. Art. 54. Wisset daß niemand Dienstmann haben mag mit Recht wenn das Reich und die Fürsten. Wer anders spricht er habe Dienstmann das wisset der sagt unrecht; sie seyndt ihr eigen die sie haben, ohne die vorgenannt sind. — Daß unter den Fürsten hier alle Semperfreie verstanden werden müssen, und durch jenen Ausdruck nur der Stand im Allgemeinen bezeichnet werden soll, bedarf wohl keines Beweises. Wer sich aus Urkunden überzeugen will, daß auch die Grafen und zwar sehr unbedeutende Grafen, Dienstleute hatten, findet dergleichen in Menge bei Schelhorn vom hohen und niederen Adel. Z. B. S. 105. Note n. S. 120 u. f. w.

§. 345a. Lehenrecht (jure feudi) [a]) verbunden ist. Lehenrecht heißt der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch Reichsgesetze und Reichsgewohnheiten [b]), den Lehnscontract (§. 367.) und gute Gewohnheit des Lehnshofes (§. 303. N. 5. litt. c.), aus der Verleihung eines Gutes zum lehenbaren Eigenthum (Lehen) entspringen [c]). Vermöge desselben soll der Vasall dem Lehensherrn (dominus) für seine Person eidlich (sacramentum fidelitatis, homagium, vasallagium) geloben: demselben überhaupt treu und hold zu seyn, ihm die schuldige Ehrerbietung zu beweisen, und die gesetzlichen und durch den Lehnscontract bedungenen Lehendienste, bestehend in Kriegsdiensten (Mannschaft), für welche das Lehen gegeben wird [d]), Gerichtsdiensten und Ehrendiensten zu

a) Ueber die Etymologie des Wortes s. Buri ausführliche Erläuterung des Lehenrechts S. 36 u. f. Die natürlichste scheint die zu seyn, auf welche das lombardische Lehnrecht hinweist II. F. 3. §. 1. Cum a fidelitate feudum dicatur vel a fide. Gegen alle Ableitungen aus der deutschen Sprache muß man schon um deswillen mißtrauisch werden, weil dieses Wort niemals im Deutschen üblich geworden ist, und zuerst da vorkommt, wo die romanische Sprache geredet wurde.

b) Die in den Weisthümern der Fürstengerichte enthalten sind.

c) Bei dem Character der allgemeinen Anwendbarkeit, die ein großer Theil dieser Quellen des Lehnrechts an sich trägt, konnte es daher vollständig in einem Rechtsbuch vorgetragen werden (sächs. Lehnr. Cap. 1.), nicht so das Hofrecht oder Dienstrecht (ebendas. Art. 63.).

d) Daher: Welch Gut dem Mann ohne Mannschaft geliehen wird, daß heißt nicht recht Lehen. — Sächs. Lehenr. Art. 63. Schwäb. Lehenr. Art. 115.

leiſten, ſo lange er Lehen von ihm haben werde e). §. 345a.
Da das Verhältniß blos durch freiwillige Uebereinkunft des Herrn und Vaſallen entſteht, und von Seiten der Erben des lezteren fortgeſezt wird f),

e) II. F. 5. — Vasallus — sic jurare debet: Ego juro ad haec sancta Dei evangelia, quod a modo in antea ero fidelis huic, sicut debet esse Vasallus Domino: nec id quod mihi suo nomine fidelitatis commiserit Dominus, pandam alii ad ejus detrimentum, me sciente; oder wie der Eid II. F. 7. näher erklärt wird: Ego juro quod nunquam scienter ero in consilio, vel in facto, quod tu amittas vitam, vel membrum aliquod: vel quod tu recipias in persona aliquam laesionem, vel injuriam, vel contumeliam, vel quod tu amittas aliquem honorem, quem nunc habes, vel in antea habebis; et si scivero vel audivero de aliquo qui velit aliquod istorum contra te facere, pro posse meo, ut non fiat, impedimentum praestabo. Et si impedimentum praestare nequivero, quam cito potero, tibi nunciabo, et contra eum, prout potero, auxilium meum tibi praestabo: et si contigerit te rem aliquam, quam habes vel habebis, injuste vel fortuito casu amittere, eam recuperare juvabo, et recuperatam omni tempore retinere. Et si scivero te velle juste aliquem offendere, et inde generaliter vel specialiter fuero requisitus, meum tibi, sicut potero, praestabo auxilium. Et si aliquid mihi de secreto manifestaveris, illud sine tua licentia nemini pandam, vel per quod pandatur, faciam; et si consilium mihi super aliquo facto postulaveris, illud tibi dabo consilium, quod mihi videbitur magis expedire tibi, et nunquam ex persona mea faciam scienter, quod pertineat ad tuam, vel tuorum injuriam vel contumeliam. Schwäb. Lehnr. Art. 5. Der Mann ſoll ſeinem Herrn Huld thun mit ſeinem Eid, daß er ihm alſo held und getreu wolle ſeyn, als er von Recht ſchuldig iſt. Wo er das gefraget wird ſeinen frommen zu fördern und ſeinen Schaden zu wenden als fern er vermag. Sächſ. Lehnr. Art. 3. Vet. auct. de benef. Cap. I. §. 8. Homo Domino suo certum faciat juramento, quod sibi adeo fidelis sit et amicus, sicut homo est Domino suo debitus, *quamdiu homo vivus sit et beneficia ab eo habuerit.*

f) Sächſ. Lehnr. Art. 21.

§. 345a. obwohl seitdem die Lehen erblich geworden (§. 364.), jener diesen das Lehen zu leihen schuldig ist; da ferner die Treue des Vasallen blos *dinglich* (so lange er Lehen haben werde) ist, dieser aber jederzeit dem Lehen *entsagen*, und dadurch das ganze Verhältniß aufheben kann: so ist durch dasselbe die Freiheit des Vasallen nicht *in sich* und *überhaupt*, sondern nur in der *Ausübung* dahin eingeschränkt, daß er nicht gegen seine Lehenspflicht handlen kann, ohne sich gewissen Nachtheilen (§. 364.) auszusetzen. Daher erniedrigt auch der Vasall dadurch, daß er seines Genossen Mann wird, nicht seinen Geburtsstand, sondern nur seinen Heerschild g).

§. 345b.

§. 345 b.

Die neue Gestalt der gesammten Standesverhältnisse äußerte ihren Einfluß auch auf die Gemeinheitsverfassung, welche in diesem Zeitraume gänzlich umgestaltet wurde. I. Die alten *Landesgemeinden* (Gaugenossenschaften §. 83.) wurden schon durch die Auflösung der Gauverfassung geschwächt, und durch die Entstehung der Landeshoheit völlig aufgelöst; die alten Gaugenossen waren *Reichsgenossen*, und konnten daher als solche keine Gemeinde mehr bilden, seitdem die Reichsgenossenschaft ausschließlich auf den *Adel* übertragen wurde, und die Gaugenossen, wenn sie nicht

g) Daher auch der Vasall *liber*, *liber miles*, miles liberae conditionis, im Gegensatz des Ministerialen heißt. *Sächs. Landr.* B. 3. Art. 65. Wird ein Mann seines Genossen oder Ungenossen Mann, sein Geburt noch sein Landrecht hat er damit nicht gekränket, seinen Heerschild hat er aber damit geniedert.

in die Reichsgenoſſenſchaft der Stände des Reichs §. 345b.
eintraten, ſich in deſſen Landſaſſen verwandelten. Auch blieben dieſe nicht als ſolche in einer Gemeinheitsverbindung, theils weil ſie zunächſt nicht durch ihre ehemalige Eigenſchaft als Gaugenoſſen [a]), ſondern entweder durch das Band der Dienſtbarkeit oder durch das der Vogtei dem Landesherrn unterworfen wurden, theils weil ein Theil der vormaligen Gaugenoſſen ſeit der Entſtehung des Ritter- und Bürgerſtandes mit beiden Claſſen allmälig außer Verbindung kamen, und immer entſchiedener die oben (§. 314.) bezeichneten Stände ſich von einander ſonderten. Wer nicht vogteipflichtig war, mußte ſich entweder dem Ritter- oder Bürgerſtand anſchließen, um dieſe Stellung zu behaupten. Eben darum konnte ſich auch gar keine eigentliche Landesgemeinde im alten Sinn wieder bilden, ſondern die Stände des Landes, welche jezt im Entſtehen begriffen waren (§. 309.), mußten eine ganz andere Organiſation erhalten. II. Die kleineren Gemeinden (Centen) blieben bei der veränderten Verfaſſung ebenfalls nicht in ihrem alten Umfange beſtehen. Die Stadtgemeinden ſonderten ſich auch von ihnen vermöge der Stadtgerechtigkeit (§. 224.) ab, die Ritterbürtigen traten aus anderen Gründen (§. 302.) wenigſtens aus den meiſten Verhältniſſen heraus, in welchen ſie früherhin zu ihnen geſtanden hatten. Doch

a) Denn kein Grundſatz iſt, bei der mannichfachen Exemtion des Reichsguts und des geiſtlichen Guts, dem öffentlichen Rechte des Mittelalters fremder, als die Regel: quidquid est in territorio est de territorio.

§. 345 b. blieben, wenigstens hie und da, noch Spuren der alten Markgenossenschaft in den Verhältnissen übrig, welche das Gemeindegut betrafen; die Ritterbürtigen und die freien Eigenthümer, als Inhaber von echten Eigenthum (§. 368.) blieben in dieser Beziehung Markgenossen, von welchen die Hintersassen von jenen, denen kraft der Gemeinheitsrechte ihrer Gutsherren das Gemeindegut ebenfalls zur Nutzung angewiesen war, und die in so fern auch als Markgenossen zu betrachten waren, wohl zu unterscheiden sind [b]). III. Das nehmliche trat ein in Rücksicht der aus den einzelnen Freien bestehenden Gemeinheiten (Decanien im Sinn der ältesten Zeit). Zu diesen alten Gemeinden kamen aus zweierlei Gründen noch Gemeinden von unfreien Leuten, deren Verfassung den freien Communen nachgebildet wurde. 1) Den unfreien oder freien Hintersassen, die einen eigentlichen Gutsherrn hatten, wenn sie durch das Abbauen größerer Güter [bb]) erst allmälig zu einer Gemeinde heranwuchsen, würden von diesem, außer den Grundstücken, welche jedem Einzelnen zur Cultur übergeben wurden, gemeiniglich auch Güter zur gemeinsamen Benutzung eingeräumt, durch welche eine Gemeinheitsverfassung nöthig wurde. 2) Zur Verwaltung der niederen Gerichtbarkeit (§. 302. Anm. 303. Note g), die der Schultheiß ausübte, mußte dieser Schöffen zur Seite haben, welche nach der alten Einrichtung aus denen gewählt werden mußten, über welche sie Urtheile

b) S. das Kaiserrecht B. 2. Art. 56 bis 60.

bb) Gewiß aber der seltenste Grund der Entstehung von Dorfgemeinden.

finden sollten, und eine Gemeindeverbindung der unter das Schulzengericht gehörigen freien und unfreien Hintersassen nöthig machten [c]). §. 345 b.

§. 346. §. 346.

Nach dieser Schilderung der verschiedenen Standesverhältnisse lassen sich nun auch die Rechte auszeichnen, die mit der Freiheit überhaupt verbunden waren, und also allen Classen von Freigebornen, jeder nur in verschiedenem Umfang, zukamen. Unter diese gehört: 1) Die Befugniß, sich in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, welche durch eigene Willkühr oder doch unter eigener Mitwürkung entstanden sind, so fern man nicht durch Gebote des göttlichen Rechts gebunden, oder durch die Verpflichtung zur besonderen Treue gegen irgend eine Person eingeschränkt ist [a]). Auf dieser Befugniß, die man heutzutage gewöhnlich mit dem Namen des Autonomierechts zu bezeichnen pflegt, beruhte die Rechtsbeständigkeit der Landesgewohnheiten und der Gewohnheiten ein-

c) Der Ursprung der Gemeindeverbindung unter blos freien Leuten, blieb jedoch hier, nachdem auf viele Freigüter unfreie Hintersassen gesezt wurden, in den Freischulzengutern noch sehr häufig sichtbar.

a) Schwäb. Landr. Art. 6. Von guter Gewohnheit. — Das ist rechte Gewohnheit die wider geistlich Recht nicht ist, noch wider menschlich Züchten, noch wider menschlich Treu und Ehren, noch wider Selichkeit der Seele. — Nach dem Kaiserrecht B. 2. Art. 47. ist es der Character der bosen Gewohnheit, daß sie „des Kaisers Recht schwächt", und um sie zu verhüten, sollen nach Art. 48. die Amtleute dreimal im Jahre die Leute zu Hofe rufen, und „sie bescheiden, wie sie des Reiches Satzung nach ihrem Rechte halten sollen."

§. 346. zelner Orte und Gerichte, der Observanzen einzelner Classen von Personen, Gemeinheiten, Einigungen, und anderer auch ungleicher Verbindungen zwischen Freien (§. 258 u. f.), welche daher auch eben so gut als der ausdrücklich erklärte Wille der Interessenten in solchen Sachen, an sich weder der Bestätigung der Obrigkeiten bedurften, noch ihrer willkührlichen Abänderung unterworfen waren [b]). Eine Bestätigung durch diese war also nur nützlich, in so fern durch jene die Gewohnheit für eine gute Gewohnheit anerkannt, oder die Willkühre für eine die Gränzen des Autonomierechts nicht überschreitende Bestimmung erklärt wurde [c]). 2) Das Einigungsrecht, d. h. die Befugniß, mit anderen freien Leuten zur Erreichung eines selbstgewählten Zwecks in Verbindung zu treten, so fern dieser nicht ein nach den beschriebenen Gränzen des Autonomierechts unerlaubter Gesellschaftszweck war. Hierauf beruhte die Rechtmäßigkeit der Bündnisse, Innungen und Eid-

b) Denn die Gültigkeit einer Gewohnheit wird ja nach Note a. nur auf negative Eigenschaften derselben gegründet, und „alle gute Gewohnheit soll man behalten." Schwäb. Lehenr. Art. 115.

c) Schwäb. Landr. Art. 7. Das heißen Bürgerrecht wo eine jegliche Stadt ihr selber Recht setzet mit ihres Königs oder mit ihres Fürsten Willen und nach weiser Leute Rath und als recht sey und als hievor (Art. 6.) geredet ist. Und mag (man) die Gewohnheit mit den Leuten gehaben, so seynd sie also gut als geschrieben Recht. Welche Rechte die Kaiser, die Könige und die Fürsten den Städten gegeben haben, und die sie selber haben gemacht mit ihrer Gunst die seyn recht ob sie auch geschrieben nicht seyn. — Hält man diesen Artikel, mit Art. 6. (Note a.) zusammen, wo nichts davon erwähnt wird, daß man eine Gewohnheit mit Gunst eines Oberen errichten müsse, so sieht man leicht, welche Würkung der Bestätigung hier beigelegt wird.

genoſſenſchaften, welche zwiſchen Fürſten und Herren, Rittern, Gemeinheiten, Geſchlechtern und einzelnen Perſonen geſchloſſen wurden, und bald auf die Erhaltung des Landfriedens und guter geſetzlicher Ordnung, oder auf Abwehrung unrechtmäßiger Gewalt überhaupt [d]), bald auf die Beförderung des Handels und Gewerbes [e]), bald auf Genuß und gemeine Vertheidigung des Eigenthums [f]) gerichtet waren. Die Beſtätigung dieſer Einigungen war nur zu demſelben Zwecke wie die Beſtätigung autonomiſcher Rechtsnormen nützlich, aber doch bei gewiſſen Arten derſelben geſetzlich für nothwendig erklärt [g]). Am ausgedehnteſten genoß beide Rechte der §. 346.

d) Wir haben freilich aus dieſem Zeitraum nicht ſo viele Nachrichten von beſonderen Landfrieden, welche durch Einigung unter Fürſten, Herren und Gemeinheiten beſchloſſen und gewährt wurden, als aus dem folgenden, daher manche Neuere (z. B. Datt de pace publica Cap. 5. §. 1.) den Urſprung ſolcher Einigungen erſt in die Zeit K. Rudolphs ſetzen; allein deſſen eigener Landfriede von 1287. (ſ. oben §. 309. Note a) weiſt auf die längſt beſtehende Gewohnheit, ſich zur Ausführung der durch die Reichsgewalt errichteten Landfrieden zu vereinigen, und Bedingungen dieſer Einigung feſtzuſetzen, hin. Auch ſind der rheiniſche Städtebund und die Hanſa (ſ. oben §. 247.), die älteſten Eidgenoſſenſchaften zwiſchen den Gemeinden Uri, Schwiz und Unterwalden (ſ. Joh. v. Müllers Geſchichte der ſchweiz. Eidgen. Th. 1. S. 604.) und die Eidgenoſſenſchaft zwiſchen den beiden erſteren Gemeinden und Zürich von 1251 (bei Jos. Simler de republ. Helvet. L. 1.), in der That nichts anderes als ſolche Einigungen.

e) Wie die Zünfte. S. oben §. 312.

f) Wie die Gauerbſchaften. S. unten §. 374.

g) Kaiſerrecht B. 4. Cap. 9. Wo zwa Burge oder zwa Stete oder zwa Dorf ſich machint einmütig ir Sache und ir Not mit einander zu tragen, und tond das mit des Kaiſers Wahrheit, das iſt alzo viel geſprochen als ain Glübte mit ganzer Trene. Cap. 11. Der Kaiſer hat erlenbet — daz alle Borge und Stete und alle

§. 346. Herrenſtand, da er, ſo fern er nicht im Lehens- oder Dienſtverhältniß ſtand, blos Verpflichtungen gegen den Kaiſer und das Reich hatte, und ſelbſt durch jenes Verhältniß weniger als andere Stände gebunden wurde [h]). Der Landſaſſe hatte dagegen außer den Gerechtſamen des Kaiſers, auch des Landesherrn von dieſem erworbene oder ſonſt wohlhergebrachte Rechte zu reſpectiren. Die Art und Weiſe, von dem Autonomierechte Gebrauch zu machen, und der Umfang deſſelben in Rückſicht der Gegenſtände, war nach den verſchiedenen Claſſen der Landſaſſen verſchieden. Die Ritterſchaft übte es durch ihre Mitwürkung, theils zur Bildung von Landesgewohnheiten vermöge ihrer Schöppenbarfreiheit (§. 348.), theils zur Entſtehung der Dienſtrechte (§. 259.); der Bürgerſtand durch Abfaſſung von Statuten und Einführung von Localgewohnheiten (§. 258. 259.); auf eben dieſe Weiſe mochte ſich deſſen der Vogteipflichtige und Hinterſaſſe bedienen [i]); da aber die

Dorff mogin machen fredebare Ding, aber alſo daz der Kaiſer wiſſende werde vor in bracht. Vergl. oben §. 247. Note f, wo den Städten das Bündnißrecht, ſo fern ſie es sine domini sui assensu üben, abgeſprochen wird. Von ſolchen Einigungen, welche ohne der Herren Beſtätigung geſchloſſen werden, nicht aber allgemein, iſt daher unſtreitig Friedrichs I. Landfriede (N. Sammlung der R. A. Th. I. S. 11.) §. 8. zu verſtehen: Conventicula quoque omnesque conjurationes in civitatibus et extra, etiam occasione parentelae, et inter civitatem et civitatem, et inter personam et personam sive inter civitatem et personam, modis omnibus fieri prohibemus, et in praeteritum factas cassamus. Hingegen bei Einigungen unter Fürſten und Herren verlangt das ſächſ. Landr. B. 2. Art. 1. nur, daß ſie "den Kaiſer und das Reich daraus ſcheiden" ſollen.

h) Vergl. §. 341. Nro. II.

i) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 55. (oben §. 303. Note g) und B. 3.

Ritterschaft nicht immer Eigenthum, oder doch nur ein §. 346.
beschränktes, an ihren nicht lehenbaren Gütern hatte (§. 363. 364.) und eben dieser Fall bei einem großen Theile der Hintersassen eintrat, so waren diese Classen freilich in Rücksicht der Gegenstände, über welche sie Rechtsnormen aufstellen konnten, viel eingeschränkter als der Bürgerstand, dem nichts im Wege stand, fast über alle Gegenstände des Privatrechts willkührlich neue Rechtsnormen festzusetzen [k]). Eben so beschränkten in Beziehung auf das Einigungsrecht, den Ritterstand die Lehens- und Dienstpflicht [l]), und die Hintersassen ihre Unterwürfigkeit unter die Vogtei (§. 343.) [m]), der Mangel eines vollständigen Waffenrechts (§. 347.) und ihre Beschränkung in Beziehung

Art. 79. Wo Bauern ein neues Dorf so unangebauet besetzen, denen mag des Dorfs Herr wohl Erbzinsrecht an dem Gute geben. — Kein Recht aber mag er ihnen geben, oder sie selbst erwählen, damit sie des Richters vom Lande sein Recht mit schmälern oder sein Gewette vermindern oder vermehren mögen.

k) Weil bei den Verhältnissen, in denen der Bürger zum Herrn der Stadt stand (§. 310.), das in der Stadt geltende Privatrecht nicht leicht dessen Rechte gefährdete.

l) Vergl. §. 344. 345.

m) Die Vogtei bestand ja ihrem Wesen nach in der Vertretung des Hintersassen; daher sollte dieser nicht sowohl von eigener Macht, als von seinem Gutsherrn, den Schutz erwarten, den man sonst in Einigungen suchte. Was das Kaiserrecht in den Note g angeführten Stellen von dem Einigungsrechte der Dörfer sagt, darf daher gewiß nicht allgemein, sondern nur von solchen Gemeinden verstanden werden, die als Ausnahme von der Regel (wie die helvetischen Landgemeinden) keinen Erbvogt hatten, oder wenigstens aus lauter freien Eigenthümern bestanden, über die sich jezt noch nicht immer alle Rechte der Vogtei geltend machen ließen.

§. 346. auf Gewerbe (§. 312.), während die Bürgerschaften alle Arten von Einigungen eingehen mochten, durch welche sie die Rechte des Herrn der Stadt nicht gefährdeten n).

§. 347.

§. 347.

3) Das Recht der Waffenfähigkeit, d. h. die Befugniß a. im Reichsheer und zur Landwehr (§. 304.) zu dienen; b. sein Recht gegen unrechtmäßigen Angriff zu vertheidigen und in rechtmäßiger offener Fehde (§. 379.) zu verfolgen; c. Ehre, Leib und Erbe im Kampfgerichte gegen Genossen zu vertreten. Dieses Rechts in seinem ganzen Umfang genoß der Edle und vollkommen Freie (§. 337.). Jedem Freigebornen war es zwar vergönnt, im Reichsheere und im reisigen Gefolge (milites gregarii) der Dienstherren zu dienen a); aber der Bauer sollte keine ritterliche Waffen führen b), und nur die Bürgerschaften retteten

n) Vergl. Note g.

a) S. oben §. 294. Note b und bb. Die reisigen Knechte oder Knappen der Ritterschaft (milites gregarii, oder, wie sie oben §. 294. Anm. Nro. III. heißen, scutarii) waren bei weitem nicht alle ritterbürtig. Man kann dieß schon daraus abnehmen, daß in Urkunden, in welchen von Knappen die Rede ist, der Geburtsstand derselben so oft ausdrücklich näher bestimmt wird. Z. B. Dipl. a. 1315 bei Meichelbeck Hist. Frising. Tom. 2. P. 2. pag. 151. Es sullen auch die vorgenannten Burgen — einen Ritter, oder einen ehrbaern Rittermäzigen Knecht an seiner Statt einlegen mit zwain Pferden. Dipl. a. 1357. Ich H. von der Leyen ein wolgeboren Knecht —.

b) Ausgenommen in des Reiches Dienst oder in der Landfolge. Ein anderer mochte sie sonst wohl führen, außer binnen geschworenem Frieden und an befriedigten Orten. Sächs. Landr. B. 2. Art.

das Recht der Fehde und des Kampfgerichts c), welches jenem schon sehr früh abgesprochen wurde d). §. 347.

71. Binnen geschworen Fried sol man kein Waffen führen, denn allein zu des Reiches Dienst und auch zu Thornieren, sonder Schwerd. Alle die ander Waffen führen über die sol man richten wan sie damit begriffen werden. Schwerd soll man aber nicht tragen in Burgen noch in Städten noch Dörfern. Und alle die darinn Herberg oder Wohnung haben, sollen nicht Schwerd tragen (Vergl. die Statuten der Stadt Göttingen bei Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. III. Adp. Doc. pag. 159.). Waffen mag man aber wohl führen, wenn man dem Gerufft folgt. II. F. 27. (wo von geschworenem Frieden die Rede ist) §. 5. Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, judex in cujus potestate repertus fuerit, vel arma tollat vel viginti solidos pro ipsis recipiat a rustico. Daß dieß Gesetz, welches auch in Deutschland galt (S. Samml. der R. A. Th. I. S. 9.), nur von der Führung ritterlicher Waffen zu verstehen ist, sieht man aus der alten Uebersetzung desselben, in welcher sich hierbei der Zusatz findet: das soll man verstan reisig Waffen, das dem Kaiser oder Ritterschaft oft zugehört, sunder seyend die Lauf des Landes anders dann zu der Zeit da die Gesetz gemacht wurden.

c) Den Beweis, daß die Städte das Recht zu Fehden hatten, liefert die Geschichte jeder Stadt. Daß das Kampfrecht auch binnen Weichbildrecht galt, sieht man aus sächs. Weichb. Art. 35. wo von dem Kampfrechte umständlich gehandelt wird. Indessen die Bürgerschaften ließen sich seit dem dreizehnten Jahrhundert, von der Verpflichtung, vor Kampfgerichten zu erscheinen, durch kaiserliche Privilegien befreien. Eine Reihe solcher Privilegien hat Datt de pace publica Cap. I. §. 34. Das älteste, welches ich kenne, findet sich in einem Privilegio K. Friedrichs II. für Nürnberg von 1219. S. Hist. Norimb. Dipl. in Prodr. p. 10. So wurde es allmälig allgemeiner Rechtssatz, daß die Bürger von kämpflicher Ansprache frei seyen, daher auch das Kaiserrecht B. 4. Cap. I. diese Freiheit zu den allgemeinen Gerechtsamen der Bürgerschaften zählt. Indessen darf man hieraus nichts zum Nachtheile des Waffenrechts der Bürger folgern, denn die Kampfgerichte kamen seit eben dieser Zeit überhaupt allmälig ab, und schon die Glosse zum sächs. Landr. B. I. Art. 63. betrachtet sie als eine Antiquität, s. unten §. 384. Jedoch muß allerdings bemerkt werden,

§. 348. §. 348.

4) Endlich muß als ein besonderes hieher gehöriges Recht ausgezeichnet werden, die Schöppenbarfreiheit, d. h. die mit dem Geburtsstande verknüpfte Fähigkeit, in einem Gerichte Urtel zu finden und Zeug-

daß der Adel das Waffenrecht der nicht ritterbürtigen Bürger nicht vollständig anerkannte, und ihnen gern die Befugniß ritterliche Waffen zu führen ganz abgesprochen hätte. Spuren davon finden sich in dem, in der vorhergehenden Note angeführten, Gesetz Friedrichs I. II. F. 27. Mercator negotiandi causa per provinciam transiens, gladium suae sellae alliget vel super vehiculum suum ponat, non ut quem innocentem laedat, sed ut a praedone se defendat. Aber die Bürger wachten höchst eifersüchtig über ihrem Waffenrecht, und fast in allen Statuten ward es den Bürgern zur Pflicht gemacht, so gut gewaffnet zu seyn, als es nur ihre Vermögensumstände erlaubten. So fordern die Note b angeführten Statuten der Stadt Göttingen (im Art. 15.) von ihren Bürgern, daß „we da heft festig Mark wert Gudes, de schal hebben vulle Wapene."

d) Am deutlichsten ausgesprochen II. F. 27. §. 3. Si rusticus militem de pace violata pulsans manu sua juraverit, — manu militari se miles expurgabit. Si miles rusticum pulsaverit, et manu sua juraverit, — de duobus rusticus unum eligat, an divino aut humano judicio innocentiam suam ostendat: aut septem testibus idoneis quos judex elegerit se purget. Si miles adversus militem pro pace violata, aut aliqua capitali causa duellum committere voluerit, facultas pugnandi non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat. Ich nehme miles hier nicht wie die alte Uebersetzung (N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 8.) in dem gewöhnlichen Sinn für Ritter, sondern verstehe darunter jeden Waffenfähigen, so daß es also auch den nicht ritterbürtigen reisigen Knecht bezeichnet. Es wäre sonst kein Grund vorhanden, warum der Kaiser nachher für den Fall si miles adversus militem duellum committere voluerit, den Beweis der Ritterbürtigkeit erforderte; denn waren beide Theile Ritter, so verstand es sich ja schon von selbst, daß sie Ritterbürtige waren, weil kein anderer Ritter werden konnte.

niß zu geben [a]), welche nach der Verschiedenheit der Gerichte einen verschiedenen Geburtsstand erfordert [b]). Man muß daher die Schöppenbarfreiheit nach Landrecht d. h. in den ordentlichen Gerichten, in welchen unter Königsbann gerichtet wird, welche das sächsische Landrecht in der Regel allein unter der Schöppenbarfreiheit versteht [c]), von der nach Weichbildrecht [d]) und in den landesherrlichen und gutsherrlichen Vogteien [e]), unterscheiden. 1) Die Schöpenbarfreiheit nach Landrecht sezt überhaupt die vollkommene Freiheit voraus, welche den Stand der Rittermäßigen gab (S. §. 348.

a) Nach der Glosse zum sächs. Landr. B. 2. Art. 12. ist ein schöppenbar freier Mann, ein jeglicher unbescholtener Mann von seinen vier Ahnen, der in der Stadt (d. h. in dem Gerichtsbezirk) gesessen ist, und an allen seinen Rechten untadelhaftig ist. Und ein solcher heißt darum ein schöppenbarfreier Mann, daß man ihn wohl zu einem Schöppen wählen mag.— Glosse zu B. 1. Art. 2. Schöppenbarfrei sind die so zu Schöppenstuhl in ein Grafschaft, d. i in ein Gericht gehören.

b) Glosse zum sächs. Landr. B. 3. Art. 29. Schöppenbarfreiheit ist ein Amt; und sind nun das Amt einen wohlgebornen Mann es schadet ihm nichts. Aber hinwieder adelts auch keinen schnöden Mann. — Also auch, ob Schöppenbarfreie schlechte Bauern wären, diese adelt das Amt nicht, noch keinen andern Mann.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 2. Die Schöppenbarfreien sollen suchen des Grafen Ding über 10 Wochen.

d) Nach dem Kaiserrecht B. 4. Art. 1. gab der Kaiser den Bürgern, dez Freiheit: daz se ussewendig der Fleckin dy zu-des riches stedin werden gemacht, nymant mag geladin vor daz riche (in die Grafschaft, wo unter Königsbann gerichtet wird) uz der stat do se inne siezin, aber anderswa nergen dy wile se dez riches Borgen sint, dan vor erme amptmann in dez riches stedin und dan er genoß met dem Borgrechte.

e) Wo ein schlechter Bauer (Note b) schöffenbarfrei ist.

§. 348. 540 u. f.) f), und wenn sie jemand in ihrem vollen Umfange besitzen soll, Freiheit vom Dienstverhältniß g). Die Gerichtsverfassung verwischte jedoch allmälig diesen Begriff der Schöffenbarfreiheit. Da sich die Rittermäßigen zu einem geschlossenen Stand zu bilden suchten (S. 549.), wollten sie nach dem alten Grundsatz, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse, nicht mehr unter der Vogtei (dem Centgericht) stehen, weil die Schöffen des Vogts aus den gesammten unter dem Gericht gesessenen Freien genommen werden mußten, und sie diesen nicht mehr die nöthige Ehre

f) Man sieht dieß am deutlichsten aus der Vergleichung des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels. Wo in jenem von Schöppenbarfreien die Rede ist, da ist in diesem von Mittelfreien die Rede. Z. B. das sächs. Landr. spricht B. 1. Art. 3. den Schöppenbarfreien den fünften Heerschild zu; eben diesen haben nach dem schwäb. Landr. Art. 8. die Mittelfreien. Nach sächs. Landr. B. 3. Art. 81. kann der Kaiser aus des Reichs Dienstmannen Schöppenbarfreie machen, wenn er sie der Dienstbarkeit entläßt; nach schwäb. Landr. Art. 56. hat der Dienstmann eines Laienfürsten, den dieser frei läßt, Mittelfreier Recht.

g) Sächs. Landr. B. 2. Art. 12. Schöppenbarfreie Leut mögen Urtel finden über jeglichen Mann. Es mag aber über sie kein Mann Urtel finden, das ihnen an ihren Leib oder an ihre Ehre geht, oder an ihr Erbe, noch ihr Urtel schelten, er sey ihnen denn ebenbürtig. — Daß die Ebenburt hier auf die Dienstbarkeit bezogen wird, und daß Dienstleute Schöffen seyn konnten, wenn die Sache nicht eines Dienstfreien Leib, Ehre oder Erbe angieng, sieht man aber aus dem Schwäb. Landr. Art. 81., wo jener Rechtssatz folgendergestalt ausgedrückt ist: frey Leut und des Reichs Dienstmann und der Fürsten Dienstmann, die mögent über all frey Leut, Herren und ander frey Leut wol Gezeugen seyn und Urtel über sie finden. Aber die Dienstmann die ich hiervor genennet hab, die mögen dreyer Ding über freye Leut nicht Gezeugen seyn. Daß es an ihren Leib oder an ihre Ehre oder an ihr Erbgut geht; Da sollen ihre Genossen um sprechen. — Auch unterscheidet das sächs. Landr. B. 2. Art. 3. den freyen schöppenbaren Mann vom Dienstmann.

zugeſtanden, um über Ritterbürtige zu urtheilen. (S. oben §. 302.). Es blieb daher kein anderer Ausweg gg) als der, die Ritterbürtigen in den Sachen, in welchen ſie ſonſt auch unter dem Vogt geſtanden hatten, ausſchließlich dem Landgericht oder einem neu gebildeten Hofgericht zu unterwerfen, und zu dieſem fortan nur Ritterbürtige und ihnen gleich geachtete (ſ. B. 3. §. 447.) als Schöffen zu nehmen. In den meiſten Ländern gieng man noch weiter, und übergab auch den Vogteien die geſammte Gerichtbarkeit über die nicht ritterbürtigen Einſaſſen der Vogtei (Amtsſaſſen), ſo weit ſie nicht ſchon beſonderen exemten Jurisdictionen (§. 303.) unterworfen waren h). 2) Die Schöppen- §. 348.

gg) Das Privilegium Friedrichs II. für die Reichsfürſten vom J. 1232 giebt die Vorſchrift: ad centas nemo sinodalis vocetur. Unger (§. 340. Anm.) findet darin die Beſtimmung, daß kein Ritterbürtiger mehr vor ein Centgericht gehört, ſondern einen befreiten Gerichtsſtand vor dem Grafengericht gehabt habe. Die Bedeutung von synodalis vorausgeſetzt, daß es einen im Landgericht ſchöffenbarfreien Mann hier bezeichne, könnte die Deutung der Stelle richtig ſeyn, und mit Rückſicht auf den zur Zeit der Rechsbücher ſchon beſtehenden Streit über die Rittermäßigkeit der Freien, welche nicht bereits der Dienſtmannſchaft angehörten, würde ſie ein Beleg dafür ſeyn, daß man ſchon im Anfang des 13ten Jahrhunderts, den im Text angedeuteten Ausweg getroffen habe. Ich bekenne aber daß mir dennoch bedenklich ſcheint, eine ſo abgeriſſene Beſtimmung, blos weil ſie zu der Verfaſſung die erſt ein Jahrhundert ſpäter kaum deutlich hervortritt (§. 302. Anm.) paßt, in dieſem Sinne zu nehmen. Für Unger freilich muß ihr Sinn unbedenklich ſeyn, da er bei ſeiner Darſtellung der Gerichtsverfaſſung die Verſchiedenheit der Zeit von welcher die Rede iſt, ſo häufig nicht gehörig unterſcheidet, und ältere aus neueren Einrichtungen erklärt. Ich begnüge mich daher mit der Bemerkung, daß mir aus dieſer Stelle kein ſicheres, auch nur muthmaaßliches Ergebniß abzuleiten möglich ſcheint.

h) Es war dieß eigentlich eine natürliche Folge der ausſchließlichen

§. 348. barfreiheit nach Weichbildrecht ſezt voraus, daß man Bürger (Note d) und von vier Ahnen frei und an ſeinen Rechten unbeſcholten ſey [i]). Die vollkommene Freiheit dieſer Art genügte eben daher auch zu der Schöppenbarfreiheit in allen Gerichten, wo unter Königsbann gerichtet wurde. Erſt die allmälige Bildung des geſchloſſenen Standes der Ritterbürtigen veranlaßte, daß die Anerkennung jener Schöppenbarkeit auf die beſchränkt wurde, die ſich im Beſitz der Ebenbürtigkeit mit den Ritterbürtigen behaupteten [ii]). 3) In den Vogteien hingegen war jeder freie unbeſcholtene Mann ſchöppenbar [k]), ſo fern ſich nur das allgemeine Requiſit jeder Schöppenbarfreiheit bei ihm fand, d. h. wenn er unter dem Gerichte Grundſtücke zu eigen hatte [l]). Sie fehlte alſo dem Hinterſaſſen, der Bauer in ſtrengem Sinn war (§. 243.), ganz.

Schöppenbarfreiheit, welche die altritterbürtigen allmälig in den Landgerichten erhielten. Denn wenn die blos Freien hier nicht mehr Schöffen ſeyn konnten, ſo mochte man ihnen auch nicht mehr zumuthen darunter zu ſtehen, zumal ſie das Urtel des Landgerichts, nach Note g nicht ſchelten konnten.

i) Weichb. Art. 3. 10. 16. 33., wo im Texte und in den Gloſſen dieſelbe Erklärung von der Schöppenbarfreiheit gegeben wird, wie nach Note a im Landrecht.

(ii Lud. Bav. imp. Dipl. a. 1329 bei Lünig R. A. Tom. 13. pag. 92. volumus ut praefati cives Augustenses, qui discreti probantur et idonei, tanquam alii fideles et ministeriales imperii in quovis consistorio jurisdictionis temporalis valeant sententias sive jus dicere cum aliis nobilibus et vasallis, contradictione quorumlibet non obstante.

k) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 12. Außerhalb Königsbann mag ein jeglicher Mann über den Anderen wohl Urtheil finden und Urtheil ſchelten, der vollkommen iſt an ſein m Rechte.

l) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 81.

§. 349.

§. 349.

Die mit der Freiheit *wesentlich* [a]) verbundenen Rechte einer Person, und andere ihr vermöge derselben zustehende Befugnisse [aa]), werden *vermindert*, wenn sie durch die Gesetze aus *bestimmten Gründen für rechtlos* d. h. *gewisser* dieser *Rechte* [b]) verlustig erklärt wird. Die Gründe der Rechtlosigkeit sind: 1) die uneheliche Geburt; 2) gewisse Arten einer verächtlichen Lebensart; 3) gewisse Verbrechen und Strafen, zu welchen namentlich die Reichsacht und daher auch der Kirchenbann (nach §. 323. Note c) gehört [c]). Die

a) In mehreren Beziehungen abweichend ist: J. F. Budde über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit. Bonn 1842. 8. Er erklärt rechtlos folgendergestalt: Recht sey die technische Bezeichnung der *Standesrechte*, oder was dasselbe sey, des Geburtsstandes. Rechtlos negire das Recht in dieser Bedeutung. Man könne es daher auch durch *standeslos* geben. Der Standeslose könne sowohl persönlich frei als unfrei seyn S. 5 u. f. — *Ehre* dagegen sey die äußere Achtung, auf welche der Einzelne zufolge seines sittlichen Verhaltens Anspruch habe; durch die besondere Ehre welche jemand durch seinen besonderen Stand genieße, könne jene einen Zuwachs erhalten, nicht aber besondere Ehre ohne jene allgemeine bestehen; Ehrlosigkeit sey also nicht der Verlust einzelner Ehrenrechte, sondern nur der Mangel jedes Anspruchs auf Anerkennung der persönlichen Würde. Von bloßer Verminderung der Ehre sey am seltensten die Rede, häufiger von völliger Ehrlosigkeit. S. 91 u. f.

aa) Denn die Freiheit bezeichnet außerdem, daß sie gewisse *wesentlich* mit ihr verbundene Rechte giebt, zugleich den Zustand der allgemeinen Rechtsfähigkeit.

b) Der Ausdruck *rechtlos*, scheint zwar auf den *gänzlichen Verlust* einer gewissen Classe von Rechten hinzudeuten, aber daß dem Rechtlosen doch auch noch gewisse wesentliche Freiheitsrechte blieben, ergiebt Note h verglichen mit Note hh.

c) *Sächs. Landr.* B. 1. Art. 38. Kämpfer und ihre Kinder, und alle die unehelich geboren sind, ingleichem Spiellente, und die Raub

§. 349. Würkungen der Rechtlosigkeit sind der Mangel: 1) der Fähigkeit, mit Biederleuten [d]) zu zeugen [e]), Richter, Schöffe oder Vorsprecher zu seyn [f]), Vormünder zu Klage und zu Kampf zu haben [g]), und unbescholtene Leute mit Kampf zu bereden [h]), und in so fern sie durch Verbrechen entsteht, sich in einem gleichen Falle durch Eid zu reinigen [hh]); 2) eines eigentlichen Wehrgeldes und Buße [i]); 3) der Lehensfähigkeit [k]). Sofern die Rechtlosigkeit auf die Standesrechte bezogen wird, heißt sie Ehrlosigkeit, entsteht dann aber blos durch Verbrechen [l]), und würkt den Verlust der gesammten

oder Diebstahl ersetzen oder wiedergeben und des vor Gerichte überführt werden, oder auch ihren Leib, Haut oder Haare lösen, die sind alle rechtlos. Die auch Jahr und Tag in des Reiches Acht sind, theilet man rechtlos und vertheilet ihnen Eigen und Lehen.

d) Die welche ihr Recht nicht verloren haben, „vollkommen an ihrem Rechte" sind, heißen auch biderve oder gute Leute. S. die Glosse zu sächs. Landr. B. 1. Art. 38 und Richtsteig des Landr. Art. 52. (bei Senkenberg S. 197.).

e) S. die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen und die Glosse zu B. 3. Art. 82.

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 61. B. 3. Art. 70.

g) Sächs. Landr. B. 1. Art. 48.

h) Sächs. Landr. B. 1. Art. 48.

hh) Sächs. Landr. B. 1. Art. 39. Die ihr Recht mit Raubrei oder Diebrei verloren haben, mögen, wenn man sie anderweitig Raubes oder Diebstahls beschuldigt, mit ihrem Eide dessen nicht unschuldig werden, sondern sie haben dreierlei zu wählen: das glühende Eisen zu tragen, oder bis an den Ellenbogen in einen wallenden Kessel zu greifen, oder mit Kämpfen sich zu wehren.

i) Sächs. Landr. B. 3. Art. 45. Schwäb. Landr. Art. 402.

k) Sächs. Lehenr. Art. 1.

l) Sächs. Landr. B. 1. Art. 40. Wer treulos beredet wird, oder

Standesrechte[m]). Hingegen kann man Ehrlosigkeit und Rechtlosigkeit nicht für ganz gleichbedeutend nehmen[n]). Ehre bezeichnet nehmlich, die an sich mit einem besonderen Stande verknüpfte äußere Würde einer Person, und die davon abhängigen Rechte[o]). Verloren werden kann sie daher auch nur durch richterliches Erkenntniß und zur Strafe, wohl aber kann sie auch ohne diese schon vermindert werden, durch kund gewordene verächtliche Handlungen einer Person. §. 349.

heerflüchtig aus des Reiches Dienste, dem vertheilet man seine Ehre und sein Lehenrecht. — Auch sind nach schwäb. Landr. B. 2. Art. 13. die welche wegen Dieberei oder Raub bestraft werden oder sich lösen, ehrenlos und rechtlos. Endlich zählt das schwäb. Landr. Art. 81., unter die Sachen, welche an die Ehre gehen, "ob man einem an seinen Eid spricht, oder an sein Gwerk, oder daß man spricht er sei nicht glaubig, oder daß man ihn scheidet von der Christenheit."

m) Denn nach dem Kaiserrecht B. 3. Art. 7. macht Ehrlosigkeit sowohl den Ehrlosen selbst als dessen Descendenz der Vorrechte der Ritterbürtigkeit verlustig.

n) Nur von denen, welche durch Dieberei und Raub ihr Recht verlieren, brauchen die Rechtsbücher den Ausdruck ehrlos und rechtlos. Auch unterscheidet der Richtsteig des Landr. Art. 28. (bei Senkenberg S. 164.) fünf Arten von peinlichen Klagen und Strafen. Die erste nehme dem Beklagten den Leib, die andere sein „Gesunde," die dritte sein Recht, die vierte seine Ehre, die fünfte den gemeinen Frieden.

o) Dieß liegt schon in der Bestimmung, daß bei Sachen, welche an die Ehre gehen, die strengste Standesgleichheit nothwendig ist, um darin richten zu können (§. 348. Note g.). Auch bezeichnet das Kaiserrecht mit dem Ausdruck Ehre ausschließlich die Standesvorrechte. So wird B. 3. Art. 5. unter der Rubrik "von großen Ehren der Rittern" von der Erblichkeit des niederen Adels gehandelt, und B. 4. Art. 1. „von dem Rechte und was sie Ehre haben sollen die Bürgere" von den Vorrechten des Bürgerstandes. Eben so gebraucht den Ausdruck das schwäb. Landr. Art. 258. §. IV.

§. 349. (bösen Leumund), in so fern jene Würde bei Anderen Achtung verschafft, und diese durch Handlungen, die mit jener Würde unvereinbar sind, geschmälert wird p).

§. 350.

§. 350.

Eine besondere Stelle unter den Verhältnissen des Personenrechts, welche sich auf den öffentlichen Zustand beziehen, verdient noch das Judenrecht. Die Juden sind überall nicht ordentliche Mitglieder des Gemeinwesens, sondern bloße Schutzverwandte, die, ohngeachtet sie infideles sind, den gemeinen Frieden gleich den Christen genießen, weil sie als kaiserliche Kammerknechte (§. 297. Nro. 4.) den Königsfrieden haben a), aber sonst in ihren Rechten den Christen keineswegs gleich stehen. Sie werden zwar im Ganzen nach dem gemeinen (kaiserlichen) Recht beurtheilt b), aber sie dürfen auf die eigentlichen Freiheitsrechte keinen Anspruch machen c). Außerdem haben sie besondere

p) Ein Weib kann mit unkeuschem Leben wohl ihre weibliche Ehre kränken, aber ihr Recht und ihr Erbe verliert sie damit nicht. Sächs. Landr. B. 1. Art. 5.

a) Sächs. Landr. B. 3. Art. 7. Schläget auch der Christenmann einen Juden oder thut er Ungericht an ihm, man richtet über ihn desgleichen; sintemal er an ihm des Königs Frieden gebrochen hat. Vergl. schwäb. Landr. Art. 346. §. 6. Doch kommt der Jude unter den Personen, die ein Wehrgeld haben, nicht vor, und steht also auch in dieser Hinsicht den Christen nicht ganz gleich.

b) S. die Glosse zum sächs. Landr. B. 3. Art. 7.

c) Dahin gehört, daß nach der Glosse zu dem angeführten Art. und B. 3. Art. 2. der Jude gegen den Christen nicht auf die gewöhnliche Weise durch Zeugen einen Beweis führen kann, und daß er nicht in den Fällen eine Beschuldigung durch seinen Eid widerlegen

Rechte, welche theils auf kaiserlichen [d]), theils auf landesherrlichen, vermöge des Judenschutzrechtes ertheilten, Privilegien [e]) beruhen. Unter diesen verdient besonders ausgezeichnet zu werden: 1) das Recht, das öffentlich gekaufte oder ihnen verpfändete Gut, so fern es nicht in Kirchengeräthen besteht, nur gegen Ersatz des Kaufschillings an den wahren Eigenthümer herausgeben zu dürfen, daher sie auch keinem Christen das was sie ihm verkaufen gewähren [f]). 2) Das Recht §. 350.

kann, in welchen es den Christen erlaubt ist. Vergl. schwäb. Landr. Art. 349. Hiernach verstand es sich dann auch von selbst, daß kein Jude ein wahres Bürgerrecht gewinnen konnte, sondern nur als Beisasse in den Städten leben durfte, daß er also auch kein zünftiges Gewerbe treiben durfte, und Grundstücke meist nur unter gewissen Einschränkungen zu erwerben fähig war.

d) Von welchen übrigens der größte Theil in den Rechtsnachtheilen bestand, die man in dem römischen Rechte in Rücksicht der Juden geordnet fand, und auf sie anzuwenden um so weniger Bedenken trug, als sie zu dem ganzen Verhältniß der Juden (§. 297.) vollkommen paßten. Von den zwölf sonderlichen Rechten der Juden, welche die Glosse zum sächs. Landr. B. 3. Art. 7. auszeichnet, sind alle, mit Ausnahme eines einzigen Nro. 1. im §.), aus dem römischen und canonischen Rechte genommen.

e) Ein solches Privilegium von König Heinrich VII. hat Goldast Constit. Imp. Tom. 3. p. 399. Man findet darin aber weniges, was nicht die Rechtsbücher, oder die Glossen dazu, auch hätten.

f) Dieß Recht ist ohnstreitig aus dem Privilegium irgend eines deutschen Königs herzuleiten; es steht sowohl in dem sächs. Landr. B. 3. Art. 7., wo es Eike nebst dem Rechte des Königsfriedens (welches auch noch in anderen Stellen berührt wird) von den Rechten der Juden allein noch auszuzeichnen für nöthig findet, als im schwäb. Landr. Art. 349., wo es unter den übrigen Rechten der Juden besonders hervorgehoben wird, und in dem angeführten Privilegium Heinrichs VII. Sächs. Landr. a. a. O.: Der Jude mag eines Christenmannes Gewerer nicht seyn, er wollte denn antworten an eines Christenmannes statt. — Käuft ein Jud oder nimmt zu

§. 350. Wucher zu treiben, d. h. Geld gegen Zinsen auszuleihen g). 3) Die Befugniß, Streitigkeiten in Civilsachen, welche sie unter einander haben, vor ihren Rabbinen, nach dem besonderen jüdischen Recht h) entscheiden zu lassen, so fern nicht eine der Parteien den ordentlichen Richter angeht i).

Pfand Kelch, Bücher oder Kirchengeräthe, da er keinen Gewehren an hat, findet man es in seinen Gewehren, man soll über ihn richten als einen Dieb. Was aber der Jude anders Dings kauft oder zu Pfande nimmt, unverholen und unverstolen, bey Tages Licht und nicht in verschlossenen Häusern, und mag er das gezeugen selb dritte, er behält seine Pfennige daran, die er darum gab oder darauf that, mit seinem Eide, ob es wohl gestolen ist. Gebricht es ihm aber an den Gezeugen er verleußt seine Pfennige.

g) Es ist seltsam, daß man dieses Recht, das nach den Grundsätzen des Zeitalters über den Wucher (§. 377.) gerade das auffallendste seyn mußte, in keinem Rechtsbuche namentlich erwähnt findet; nur der Schwabenspiegel deutet darauf hin, indem er bei dem Note f angeführten Privilegium bemerkt, daß man nur den Pfandschilling "ohne den Wucher" zu restituiren brauche. Eben so das Privilegium für Oesterreich, oben §. 238. Anm. Nro. 10. Das Recht selbst aber wird durch die lauten Klagen, die so oft über den Wucher der Juden erhoben wurden, und durch die Besteurung dieses Wuchers (§. 297.) außer Zweifel gesezt.

h) D. h. nach dem mosaischen Gesetz und dem Talmud.

i) Statuten von Augsburg von 1276. Cap. 77. (bei Walch Beitr. zum deutschen Recht. Th. 4. S. 105.). Man soll auch wissen, daß die Juden, die hie zu der Stadt sitzen und herkommen, das Recht haben, es seyn Gast oder andere Juden, daß kein Vogt nichts mehr richten soll das die Juden unter einander thun, ohne den Todschlag und die Wunden, und daß der einer zum Vogt gienge und ihm klagte, dem soll der Vogt richten, und der Jud ist dem Vogt bey dem ersten so er klagt schuldig einer Mark Silbers.

§. 351.

Da man jezt die Lehre von der Form, Gültigkeit und Trennung einer Ehe, nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts beurtheilte [a]), aber weder die bürgerlichen Würkungen der Ehe allein von ihrer Gültigkeit abhängig machte, noch auch alle Würkungen anerkannte, welche das canoniſche Recht einer gültigen Ehe beilegte, ſo entſtand jezt ein Unterſchied zwiſchen einer überhaupt gültigen Ehe, d. h. einer Verbindung zum Zweck der Ehe, die als erlaubt angeſehen wurde, und einer bürgerlich vollkommenen Ehe [b]), ſo wie auch zwiſchen den Würkungen jener, die blos in den geiſtlichen Gerichten, und denen, die auch in den weltlichen anerkannt wurden. I. Zu einer bürgerlich vollkommenen Ehe gehörte, außer den Erforder-

a) Der Sachſenſpiegel berührt daher auch dieſe Materie gar nicht, und die Gloſſe beruft ſich ausdrücklich dieſerhalb nur auf das canoniſche Recht. S. B. 3. Art. 28. Der Schwabenſpiegel handelt zwar die Lehre von den Ehehinderniſſen und der Trennung der Ehe ab (Art. 375.), ſchöpft aber blos aus dem canoniſchen Rechte.

b) So wird die Sache namentlich II. F. 29. angeſehen. Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit: qui *nolens existere in peccato* eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa, nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum: verbi gratia decem libras vel quantum voluerit dare quando eam desponsavit: quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad Morganaticam, alibi lege Salica. Hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt, aliis exstantibus; sed nec in feudo aliis non existentibus: qui licet legitimi sint, tamen in feudo non succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus. Succedunt etiam fratribus sine legitima prole decedentibus, secundum usum Mediolanensium.

§. 351. nissen des canonischen Rechts, auch Gleichheit des Standes der Ehegatten. Fehlte es an dieser, so war die Ehe eine Mißheirath; die Frau von höherem Stande trat in den geringeren des Mannes, und die von geringerem Stande erhielt nicht Theil an den Standesrechten desselben c); die Kinder waren nicht ebenbürtig, sondern folgten der ärgeren Hand d), und

c) Das Gegentheil ist oft behauptet worden, weil das sächs. Landr. und die Parömie, welche die Glosse zu B. 1. Art. 20. anführt, Ritterswelb hat Rittersrecht, einer Ehegattin die Standesrechte ihres Mannes beilege. Sächs. Landr. B. 1. Art. 45. Wenn auch gleich ein Mann seinem Weibe nicht ebenbürtig wäre, so ist er doch ihr Vormund, und sie ist seine Genossin, und tritt in sein Recht, wenn sie in sein Bett geht. Wenn er aber stirbt, so ist sie ledig von seinem Rechte, und behält Recht nach ihrer Geburt. B. 3. Art. 45. Der Mann ist auch seines Weibes Vormund, so bald als sie ihm angetrauet wird. Das Weib ist auch des Mannes Genossin (wobei die Zobelsche Uebersetzung hinzufügt: „aller der Ehren und Würdigkeit die der Mann hat;" kein alter Text aber hat diese Worte), so bald als sie in sein Bette tritt. Nach des Mannes Tode ist sie ledig von des Mannes Rechte. — Allein den Inhalt dieser Stellen entwickelt vollständiger und glossirt das schwäb. Landr. Art. 328. Und ist ein Mann seinem Weib nicht ebenbürtig, er ist doch ihr Vogt und ihr Vormund, und ist sie frey sie muß sein Genosse seyn, wenn sie an sein Bett gehet. Und gewinnen sie auch Kind die gehören zu der ärgeren Hand. Wann aber ihr Mann stirbet, so ist sie ledig von seinem Rechte, und behält Recht nach ihrer Geburt. Und nimmt sie einen Mann nach ihm, der frey ist als sie selbst, so gewinnet sie freye Kind als sie selbst ist. — Hiernach ist man wohl berechtigt, die Bestimmung des sächsischen Rechts, daß die Frau durch die Ehe Genossin des Mannes werde, blos auf den Fall des geringeren Standes des lezteren zu beziehen. Auch wäre ja sonst kein Grund vorhanden, warum die Kinder zu der ärgeren Hand gehören sollten. Endlich bestätigen den Satz Beispiele von ungleichen Ehen aus diesem und dem nächstfolgenden Zeitraume. S. Pütter über Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen. S. 31 u. f.

d) Schwäb. Landr. Art. 50. 328. Sächs. Landr. B. 3. Art. 73.

die gewöhnlichen Würkungen der Ehe in Beziehung der Ehegatten und der Kinder (§. 369.) traten nicht ein, die Ehe mochte nun ausdrücklich unter der Bedingung dieser Einschränkung der aus der Ehe entstehenden Rechte geschlossen, und das, was Frau und Kinder statt derselben haben sollten, zum Voraus bestimmt worden seyn (**matrimonium ad morganaticam s. ad L. Salicam**) [e], oder unbestimmt geblieben seyn, was die ebenbürtigen Erben ihnen zu ihrem Unterhalt geben sollten [f]. **II.** Nach dem canonischen Recht würkte die Ehe, wie nach dem römischen, die Legitimation der von den Eltern zuvor außer der Ehe erzeugten Kinder [g]; in den weltlichen Gerichten [h] respectirte man aber über- §. 351.

S. oben §. 340. Note h. §. 342. Note d und die vorhergehende Note.

e) S. oben Note b.

f) Sächs. Landr. B. I. Art. 17. 27. Richtsteig des Landr. I., 21.

g) Cap. I. X. Qui filii sint legitimi (IV. 17.).

h) Man mag dieß schon daraus schließen, daß in dem Texte Note g dem Richter aufgegeben wird, severitate *ecclesiastica* zu procediren, wenn der Gegner das per subsequens matrimonium legitimirte Kind nicht als successionsfähig erkennen wolle, welches, da hier von einer Civilsache die Rede ist, darauf hindeutet, daß in dem vorliegenden Falle der geistliche Richter, wegen Verweigerung der Justiz durch den weltlichen Richter, angegangen war (vergl. oben §. 320.); noch deutlicher aber weist das schwäb. Landr. Art. 378. auf die Verschiedenheit der Grundsätze der geistlichen und weltlichen Gerichte hin, indem es den Grundsatz der Legitimation durch die nachfolgende Ehe hier aufstellt, und den legitimirten Kindern ein Successionsrecht in dem Eigen und Lehen des Vaters beilegt, mit dem Zusatze: so sie einander zu der Ehe genommen haben, will man ihnen das vor weltlichem Gericht nicht glauben, so sollen sie ehelich Recht vor geistlichem Gericht behaben, und deß Brief und Insiegel nehmen, so behaben sie ihr Recht vor allem weltlichen Ge-

§. 351. haupt keine Art der Legitimation, die auf den Grund der gemeinen kaiserlichen Rechte angenommen, oder durch Rescripte des Kaisers oder Papstes [i]) ertheilt wurde, von welchen man im dreizehnten Jahrhundert wohl nicht gerade die ersten Beispiele findet [k]), so fern dadurch den unehelichen Kindern die Rechte ehelich geborener zum Nachtheile anderer Erben ihrer Eltern beigelegt werden sollten [l]). Da indessen doch die Legitimation irgend eine Würkung haben mußte, so bezog man sie auf die Rechtlosigkeit, welche der unehelichen Geburt anklebte [m]). III. Die Würkungen

richt mit Recht. — Auch läßt sich der Widerspruch zwischen dem angeführten Artikel und dem Art. 376., wo in Rücksicht des Successionsrechts der durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder gerade das Gegentheil behauptet wird (s. Note l), nicht anders als durch die Annahme heben, daß dieser nur von den in weltlichen Gerichten angenommenen Principien rede, worauf auch die Ausdrücke, in welchen beide Artikel abgefaßt sind, sich sehr wohl denken lassen.

i) Ueber dieses Recht des Papstes vergl. Cap. 13. X. Qui filii sint legitimi (IV. 17.).

k) Ein kaiserliches Legitimationsrescript aus der Regierung K. Conrads IV. hat Goldast Constit. Imp. Tom. 3. pag. 398.

l) Schwäb. Landr. Art. 376. Gewinnt aber ein Mann einen Sohn unehelich, den mag der Babst wohl zu einem Ehekind machen und auch der Kaiser nach seinem Recht. — Aber der Babst noch der Kaiser mögen ihnen das Recht nimmer geben, daß sie erben mit ihren Mangen als ob sie im Mutterleib Ehekind gewesen wären. — Nur wer in der Ehe zur rechten Zeit (d. h. nicht vor 40 oder 41 Wochen nach eingegangener, und nicht später nach getrennter Ehe, schwäb. Landr. Art. 280.), oder in einem matrimonio putativo geboren ist, ist nach der Theorie der Rechtsbücher für ein eheliches Kind zu halten. S. das sächs. Landr. B. 1. Art. 36. 37. B. 3. Art. 27. Schwäb. Landr. Art. 379. Hiernach ist denn gewiß auch II. F. 26. §. 11. von allen Arten der Legitimation zu verstehen.

m) Jede Legitimation war also ursprünglich der Würkung nach minus

der Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten, treten nicht vom Augenblick des in jeder Form erklärten **consensus matrimonialis**, ſondern erſt von Zeit der vollzogenen Ehe ein n). IV. Uebrigens blieb die eheliche Vormundſchaft des Mannes, allgemeine Würkung jeder gültigen Ehe o). §. 351.

§. 352. §. 352.

Eine eigentliche Gewalt kommt immer nur noch dem Vater über ſeine ehelichen Kinder zu. Die Spuren einer elterlichen Gewalt, welche man gewöhnlich in den Rechtsmonumenten dieſer Zeit finden will, beziehen ſich entweder auf die Rechte der Zucht, zum Zwecke der Erziehung, die freilich beiden Eltern von

plena, ob ſie es gleich der Abſicht bei der Ertheilung zu Folge nicht ſeyn ſollte. Das Note k angeführte Legitimationsreſcript Kön. Conrad IV. erſtreckt die Folgen derſelben ausdrücklich dahin: ut tanquam legitimi et legitimo thoro nati, in bonis paternis et maternis quae *feudalia non existunt*, succedant; et ad omnes actus publicos et civiles honores admittantur. — Man fieng erſt dann an, ausdrücklich nur die Rechte, welche man jezt unter der unvollkommenen Legitimation verſteht, durch ein Reſcript zu ertheilen, als man die Würkungen der Legitimation nach dem römiſchen und canoniſchen Rechte allgemein anerkannte, und die Ausſchließung des Legitimirten von der Succeſſion, höchſtens nur auf die Lehen und Stammgüter, dem alten Herkommen gemäß, beſchränkte. Daß ſich dieß noch in dieſem Umfange wenigſtens an den meiſten Orten erhielt, davon lag der Grund darin, daß das longobardiſche Recht daſſelbe unterſtüzte, und der Adel in ſeinen Hausgeſetzen die eheliche Geburt zur Bedingung der Succeſſionsfähigkeit machte.

n) Von dieſer Zeit an, wird nach dem ſächſ. Landr. B. 1. Art. 45 und B. 3. Art. 45. das Weib des Mannes Genoſſin, und tritt in ſein Recht, wo ſie in ſein Bett tritt.

o) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 45. B. 3. Art. 45. ſ. oben Note c.

§. 352. jeher zukamen [a]), oder auf die Befugniſſe, welche die Mutter in Rückſicht auf das Vermögen der Kinder hatte, die aber aus ganz anderen Gründen entſprangen [b]). Die Gewalt aber, die der Vater hatte, und die ſich als ein Schutz (**mundium** §. 55.) hauptſächlich in der Befugniß zeigte, das Kind, da wo es ſich nicht ſelbſt vertreten konnte, zu vertreten [c]), (weshalb auch von der väterlichen Gewalt in den Rechtsbüchern der Ausdruck Vormundſchaft [d]), gebraucht wird) konnte ſchon darum die Mutter nicht haben, weil ſie ſelbſt noch immer vor Gericht nothwendig durch einen Vormund vertreten werden mußte (§. 353.) [dd]). Die gewöhnlichen Beendigungsarten der väterlichen Gewalt bei Lebzeiten des Vaters ſind: Abſonderung bei den Söhnen, welche dieſen von Zeit der erlangten Volljährigkeit an freiſtand (§. 371.) [e]), und Ehe bei den

a) Von dieſer allein ſpricht das Kaiſerrecht B. 2. Art. 4. Der Kaiſer hat vorbodin dem Vater und der Mutter daz ſe er Kind ſollen ezin mit fetterlicher Beſcheidenheit.

b) S. unten §. 369. Von dieſen ſpricht das ſächſ. Landr. B. 1. Art. 13.

c) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 17. Schwäb. Landr. nach Art. 112. und Art. 119. 120., das jedoch hier auch aus dem römiſchen Recht ſchöpft.

d) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 11.

dd) Nach dem altfrieſiſchen Landrecht (bei Schotanus pag. 42.) hat der Sohn ſogar noch immer das Mundium (mondschet) über die Mutter, wenn er volljährig iſt.

e) Schwäb. Landr. Art. 387. Nach dem Kaiſerrecht hört ſogar mit der Großjährigkeit das Recht der elterlichen Zucht von ſelbſt auf. S. B. 2. Art. 6.

Töchtern f). Außerdem konnte sie auch wegen Mißbrauch verloren werden g). Die Absonderung bestand entweder in der bloßen Entfernung aus dem Hause des Vaters, oder in der Absonderung der Güter (§. 371.), durch welche die väterliche Gewalt auch dann aufhörte, wenn der Sohn im Hause blieb, oder in beiden zugleich h). §. 352.

§. 353. §. 353.

Die gesetzliche Vormundschaft über Unmündige dauert noch immer, bis eine Person die Fähigkeit erlangt hat, ihr Vermögen unabhängig zu verwalten, und sich in allen Angelegenheiten selbst zu vertreten, d. h. bis sie zu ihren Jahren gekommen ist. Diese Volljährigkeit tritt, zufolge der Rechtsbücher a), nach Sachsenrecht und wohl auch nach anderen

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 45.

g) Kaiserrecht B. 2. Art. 5. Wo ein Mann mit seinen Kindern unfredelichen lebet, also daz es daz Kind nicht verdienet, um die Scholt mehr ist dez Vaters, do hot der Keiser erloubet dez Kindes nechsten Fründen daz se den Sou scheiden von dem Vater, also daz dem Soue sin Erbe nachfolge.

h) Sächs. Landr. B. 1. Art. 11. 13.

a) Sächs. Landr. B. 1. Art. 23. Wenn die Söhne noch binnen ihren Jahren sind, so nimmt ihr ältester ebenbürtiger Schwertmagen das Heergewett allein, und ist der Kinder Vormund daran. Wenn sie alsdann zu ihren Jahren kommen, so soll er es ihnen benebst ihrem völligen Gut wiedergeben, er könne denn berechnen wo er es in ihren Nutzen verthan habe, oder daß er es durch Unglück und ohne seine Schuld verloren habe. Ob gleich ein Kind nach Lehenrecht zu seinen Jahren kommen, so soll doch dessen rechter Vormund demselben an seinem Gute vorstehen, und dem Herrn an des Kindes statt und nach des Kindes Rechte dienen, so

§. 353. Volksrechten mit einundzwanzig, nach Particularrecht und vielleicht überhaupt nach fränkischem Recht, mit achtzehn Jahren ein[aa]). Doch erlangt der Unmündige schon mit dem Alter von dreizehn Jahren und sechs Wochen, die Fähigkeit, Lehen zu empfangen[b]), und nach manchen Particularrechten mit eben diesem,

lange dasselbe wegen seiner Thorheit oder Kindheit oder Schwachheit des Leibes sich selbst nicht verstehen kann. Wer aber des Kindes Erbe ist, dem soll des Kindes Vormund von Jahren zu Jahren des Kindes Gut berechnen. — B. 1. Art. 42. Vor seinen Tagen und nach seinen Tagen mag ein Mann wohl einen Vormund haben, ob er dessen bedarf, und mag dessen auch wohl entbehren wenn er will. Wer seinen Vormund nicht zur Hand hat, der soll ihn auf den nächsten Tag der von Gerichtswegen um seine Klage angesezt wird, vorbringen. Ueber einundzwanzig Jahre ist der Mann zu seinen Tagen kommen und über sechzig Jahre so ist er über seine Tage kommen, da er einen Vormund haben soll ob er will, und kränket damit weder seine Buße noch sein Wehrgeld. Wenn man eines Mannes Alter nicht weiß, und er hat Haare im Barte und unten unter jeglichem Arme, so soll man wissen, daß er zu seinen Tagen kommen ist. Wenn ein Kind zu seinen Jahren kommt, so muß es wohl seines Weibes, und eines jeden wes es will, Vormund seyn und auch zu Kampfwarts, ob es gleich binnen seinen Tagen ist, denn als es sich selbst verstehen kann, also kann es auch seinem Mündlein wohl verstehen. Schwäb. Landr. Art. 327. Wenn ein Mann kommt zu achtzehn Jahren, so hat er sein volle Tag: will er so mag er Vormund nehmen, will er so mag er sein wohl entbehren. Aber König Karl hat gesezt er soll Pfleger haben bis auf fünfundzwanzig Jahr.

aa) Das fränkische Recht scheint der späteren Bestimmung der goldenen Bulle über die Volljährigkeit der Kurprinzen zum Grunde zu liegen.

b) Sächs. Lehenr. Art. 28. Kinder Jahrzahl ist dreizehn Jahr und sechs Wochen von ihrer Geburt: doch bedürfen sie es darnach, ob sie jemand betaidingen will um ihr Lehen, dieweil sie zu ihren Tagen noch nicht kommen sind, das ist zu einem Jahr und zu zwanzigen, so müssen sie wohl zu Vormund nehmen einen ihres Herrn Mann der sie vertrete zu Lehnrecht.

oder noch früher, die Befugniß, sich selbst einen Vor- §. 353.
mund zu wählen, der ihm nach manchen Rechten nicht mehr nothwendig war c). Der Zwischenraum von hier bis zur unbedingten Volljährigkeit, wird durch den Ausdruck „binnen seinen Tagen“ bezeichnet. Der Schwabenspiegel sucht dieß an den römischen Unterschied zwischen Tutor und Curator anzuschließen cc); eher als eine solche Ausdehnung der gewählten Vormundschaft bis zu 25 Jahren, fand der Grundsatz des römischen Rechts Eingang, daß auch die Mutter die Vormundschaft übernehmen könne d). Neben der gesetzlichen Geschlechtsvormundschaft, kommt auch eine freiwillige vor, weil ein Weib zur Betreibung gerichtlicher Geschäfte, wenn es seinen gesetzlichen Vormund nicht zur Hand hat, sich einen anderen wählen, oder

c) Nach dem Schwäb. Landr. Art. 319. haben dieß Recht Knaben mit dem vierzehnten, Mädchen mit dem zwölften Jahre, wenn sie erweisen können, daß ihnen der Pfleger „übel gethan habe.“ Art. 320. hat sogar dieß Wahlrecht ohne diese Einschränkung. Die Statuten von Braunschweig bei Leibnitz Scr. R. B. Tom. 3. gestatten jene Wahl (P. 2. Nro. 48.) einem Kinde wenn es zwölf Jahr alt ist. Eben so die goslarischen Statuten Art. 10. (ebendas. S. 400.), wobei gesagt wird, ein Kind sei im dreizehnten Jahr „zu seinen Jahren“ gekommen. S. W. T. Kraut die Vormundschaft nach d. Grundsf. des d. D. R., Gött. 1835. 8. S. 132 u. f.

cc) Vergl. Art. 319 bis 328., wo diese Lehre eben hierdurch verwirrt ist. Art. 327. (Note a) verwechselt die Curatel und das deutsche „binnen seinen Tagen“.

d) Auffallend ist, daß der Schwabenspiegel diesen Grundsatz nicht hat, und ein stringenter Beweis, daß er gewiß noch an wenigen Orten practisch war, was jedoch auch schon aus seiner gänzlichen Unvereinbarkeit mit der Geschlechtsvormundschaft geschlossen werden mag. Doch haben ihn die augsburger Statuten von 1276 Art. 228. S. Walch Beiträge zum deutschen R. Th. 4. S. 229.

§. 353. vom Richter bestellen lassen muß [e]). Auch wird der Ausdruck Vormund von dem gebraucht, welcher freiwillig von einem Andern zu dessen Vertreter vor Gericht oder im Kampf gewählt wird, ohne Unterschied, ob die Veranlassung dazu in der Altersschwäche von jenem liegt (weil er über seine Tage gekommen d. h. über sechzig Jahr alt ist), oder in anderen Gründen, welche eine Person, die noch binnen ihren Tagen ist, dazu bestimmen mögen [f]).

§. 354. §. 354.

Die Sachen, welche zu echtem Eigenthum besessen werden, sind entweder Eigen, d. h. unbewegliches Gut und was diesem rechtlich (auch nur in gewisser Beziehung) gleichgesezt ist [a]), oder fahrende Habe [b]); auch wird Eigen dem Lehen (§. 364.) entgegengesezt [c]). Gleichbedeutend mit Eigen wird zuweilen der Ausdruck Erbe gebraucht [d]), der sich aber, wenn er eine einzelne Sache bezeichnet, gewöhnlicher

e) Sächs. Landr. B. 1. Art. 43 bis 47. B. 2. Art. 63. Schwäb. Landr. Art. 313. nach Art. 366.

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 42. S. Note a und b.

a) Schwäb. Landr. Art. 268. 270.

b) Sächs. Landr. B. 1. Art. 29. 31. 52. B. 3 Art. 83. An dieser giebt es kein anderes als echtes Eigenthum. Alles abgeleitete dem Eigenthum analoge Besitzrecht bezieht sich nur auf Grundstücke. Von diesem s. §. 362 u. f. In diesem und den folgenden §§. ist zunächst und hauptsächlich nur vom echten Eigenthum die Rede.

c) Sächs. Landr. B. 2. Art. 3.

d) Z. B. Schwäb. Landr. Art. 268. 288.

auf den in manchen Beziehungen wichtigen Unterſchied, §. 354.
zwiſchen dem von Blutsfreunden [e]) ererbten und dem auf andere Weiſe erworbenen Eigen bezieht [f]), und für den geſammten Nachlaß einer Perſon genommen, auch die fahrende Habe unter ſich begreift [g]).

§. 355. §. 355.

Die Rechte des Eigenthums beruhen nach den Rechtsbüchern [a]) noch auf den Grundſätzen des älteren Rechts von der Gewehre (**vestitura, giweri** B. 1. S. 342.), die einer Perſon an einer Sache zuſteht, und der Verpflichtung desjenigen, der ſie übertragen hat, den Empfänger zu vertreten (**wërn** ebendaſ. S. 345.). Der Ausdruck Gewehre [b]) erſcheint jetzt auch in erweiterter Bedeutung, die von der urſprünglichen, des rechtlich geſchützten Beſitzes (**giweri**), abgeleitet ſeyn dürfte [c]).

e) Schwäb. Landr. Art. 296.

f) Daher iſt nicht ungewöhnlich, den Ausdruck Erb und Eigen zu gebrauchen, um anzudeuten, daß jede Art von Eigen gemeint ſey. Z. B. Sächſ. Landr. B. I. Art. 5. S. Hier. von der Lahr im Vocabular. bei Senkenberg Corp. jur. Germ. m. a. Tom. 2. Sect. 2. p. 22.

g) Sächſ. Landr. B. I. Art. 6.

a) Eine vollſtändige Unterſuchung der Lehre, aus der „Reihe von Rechtsquellen an deren Spitze die Rechtsbücher ſtehen", enthält: die Gewere als Grundlage des älteren deutſchen Sachenrechts, dargeſtellt von W. E. Albrecht. Königsb. 1828. 8.

b) Vergl. Homeyer im Regiſter zum Sachſenſpiegel S. 209., wo die Artikel deſſelben zuſammengeſtellt ſind, in welchen er in verſchiedenen Bedeutungen vorkommt.

c) Es wird unter Were (in jenem urſprünglichen Sinn) „zuweilen auch Beſitz ohne feierliche Auflaſſung verſtanden". Grimm R. A. S. 602.

§. 355. Das Wort wird zuerſt im weiteſten Sinn für das factiſche Innehaben gebraucht [d]); dann bezeichnet es den Beſitz einer Sache, an welcher der Beſitzer das Eigenthum zu haben behauptet (Were an Eigen §. 354.) [e]). Der Beſitz des vollen Eigenthümers heißt die eigenthümliche (egenlike) Gewehre, im Gegenſatz der Lehensgewehre, oder irgend eines Beſitzrechts, mit welchem einzelne vom Eigenthum getrennte Rechte verbunden ſind [f]). Im Gegenſatz des Beſitzes in fremdem Namen, wo das Innehaben eine „Were“ nur im weiteſten Sinn des Worts genannt werden kann, heißt das Innehaben der Sache, wenn es mit dem Eigenthum, vollkommenem oder unvollkommenem, oder ſonſt einem dinglichen Recht verbunden iſt, die ledig-

d) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 60. Cod. Quedl. Art. 99. Swelk man eyme anderen lehet oder setzit eyn phant iz sy pfert oder cleyt oder ieneger hande *varende habe* zu swelkir wis her die *uz von sinen weren* lezt mit sime willen. Vergl. Homeyer a. a. O. lit. e.

e) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 24. Cod. Quedl. Art. 70. Men ne sol nemande uz sinen weren wisen von gerichtes halben. *al* sie her da mit unrechte angecomen.

f) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 44. Wer ſich an ſeinem Lehen oder an ſeiner Mutter oder Niftel Leibgeding Eigen zuſagt, der muß die eigenthümliche Gewehr mit ſechs ſchöffenbaren Männern beweiſen oder ihm wird Bruch daran. Eben ſo hat das ſchwäb. Landr. Art. 309. Die Gewehre, welche der Ehemann nach ſächſ. Landr. I, 31. an dem Vermögen ſeiner Frau nicht erhalten kann, ohnerachtet er nach I, 45. eine wahre Gewehre an dieſem Vermögen hat, iſt eben ſo von der eigenthümlichen Gewehre, im Gegenſatze der Gewehre, welche er als ehelicher Vogt hat, zu verſtehen. S. unten §. 369. Im Gegenſatz der Lehensgewehre, heißt die eigenthümliche auch die gemeine Gewehre. Sächſ. Lehenr. Art. 40.

liche Gewehre. Dieſe hat daher der Eigenthümer, ſo- §. 355.
fern er nicht Beſtandtheile des Eigenthums mit dem juriſtiſchen Beſitz auf einen andern übertragen hat; ſonſt hat ſie ihm gegenüber: der Vaſall, der Pfandgläubiger, der Erbzinsmann u. ſ. w. g).

Anmerkung. Inhalt des Richtſteigs. B. 2. Cap. 7.

„Item als du fragest: du habest gut jn deinem lediglichen weren das habest du vermeygerett. und habest jn nutz und jn gelt und sey dir geantwrtet vor gericht fur benempt pfennge. auff dem gutt sey frevel geschehen den sol man dir bussen. Und yener *der dir das* gut *satzte* ungeantwrt (d. i. und geantwortet) hatt. der spricht er hab das gut von seinem hern und das (etwa des d. h. deſſen?) erb sey. sein man sol es im verbussen. Auch spricht der Lehen-Herre man soll es Jm verkauffen (l. verbußen, da verkaufen keinen Sinn giebt). welcher man Jm es verpussen sulle von recht. Ich sprich: ist dein gut manches mannes also das es einer vor (l. von; ſ. Sachſenſp. II. 57.) dem andren habe. was man auff dem gut frevelt das sol man

g) Sächſ. Landr. II, 57. Ob wohl ein Gut ihrer etlichen gehöret, alſo daß es einer von dem andern hat, ſo ſoll man doch, was man auf dem Gute thut dem beſſern, der es in lediglichen Gewehren hat und anders niemanden. Schwäb. Landr. Art. 337. Der an einem Lehen frevelt merk alſo. Und iſt daß ein Mann ein Gut von dem andern hat, wer auf dem Gut oder in dem Gut frevelt, daß er mit Nuze in lediglicher Gewehr hat und in großem (Berg. ganzem) Nutz, dem ſoll man beſſeren. — Ganz falſch verſteht dieſe Stelle Hier. von der Lahr im Vocabul. unter dem Worte lediglicher Gewehr (Senkenberg C. j. G. m. aevi Tom. 2. Sect. 2. p. 38.), vom bloßen Beſitz ohne Proprietätsrechte, wie ſich dieß aus ſächſ. Landr. I, 34. ergiebt. „Wenn ein Mann ſein Gut übergiebt, und es wieder zu Lehen empfähet, ſo hilft dem Herren die Uebergabe nicht, er behalte denn das Gut Jahr und Tag in ſeinen lediglichen Gewehren. Hernach mag er es jenem ſicherlich wieder leihen, doch ſo daß weder dieſer noch einer ſeiner Erben Eigen daran bereden kann.“ Vergl. auch die Gloſſe zu ſächſ. Landr. B. 2. Art. 57. Ueber den Begriff, welchen Albrecht dem Ausdruck lediglicher Gewehre unterlegen will, ſ. die Anmerkung.

§. 355. den pessern der es in ledigklichen weren hat. Hast du es aber von vermieten deswegen in geweren so unterschaid du den schaden. Ist es schedlich dem *gut* und das der schad den *nicht an rürett* der es gemiettet hat. vindt er jn so muss man im antwrten. verget aber das vermiettende von dem schaden, so ist der schaden des hern. Hat *man es aber von pfandeswegen in gewere, so bessert man den der das pfandt hat.* Auch wissent kurz: wes der schad ist dem geburt die clag von (d. h. wegen desselben). dem sol man bessern. wen ein man also thut und gibt sein pfenig auf gut. gevelt frevel oder schaden dar jn. darumb sol man Jm bessern und pusszen der sein gelt dar an hatt.

In dieser Stelle soll nach Albrecht S. 5. Note 13. folgende Frage behandelt werden: „eine Besitzstörung ist vorgenommen worden, es fragt sich, wem von folgenden drei Personen die Klage zustehe, ob dem Pächter, „der die Sache in ledigklichen Gewereu hat" oder dem Verpächter, „der benempte pfennige empfängt" und zugleich das dominium utile des Gutes hat, oder endlich dem dominus directus?" In einer vorhergehenden Note (S. 3. Note g) werden die Worte: Item — du habest gut in deinen ledigliken geweren, das habest du vermeygeret und habest es in nutz, welche v. d. Lahr durch: quod possidens praedium tanquam *conductor* giebt, für richtig übersezt erklärt; dieß soll sich aus den folgenden Worten ergeben: und es sey dir geantwortet (tradirt) für benempte pfennige.

Zuvörderst ist es wohl nicht möglich, der Stelle diesen Sinn unterzulegen; von der Lahr übersezt ganz falsch. Vermeieren heißt nicht conducere sondern locare. Die Uebergabe (Ueberantwortung) ist nicht dem Pächter geschehen, und die benehmten Pfennige sind nicht das Pachtgeld, für welches der Pächter die Sache inne hat. Es ist auch zunächst gar nicht davon die Rede, ob der Pächter Rechte aus der Besitzstörung habe. Der welcher das Gut in ledigklichen Gewehren zu haben behauptet, hat das Gut vermeiert, d. h. verpachtet. Dieser Verpächter hat das Gut zum Pfand (für benempte Pfennige erhalten): seine ledigliche Gewehre ist also die des besitzenden (§. 361 a.) Pfandgläubigers. Dieser verlangt die Buße, wegen des vorgefallenen Frevels. Neben ihm macht der, welcher dem Fragenden „das Gut sazte" und übergeben hatte, ebenfalls auf die Buße Anspruch; endlich der Herr, von welchem der Verpfänder das Gut, also wohl zu Lehen, hatte. Von dem Pächter ist bis dahin, wenigstens ausdrücklich noch gar nicht die Frage gewesen. Der Verfasser des Rechtsbuchs antwortet nun auf die Frage: wer die Buße erhalten müsse? mit den Worten des Sachsenspiegels B. 2. Art. 57. Diese erklärt er näher. Da auf die entscheidenden Worte: der er-

halte jene, der das Gut in lediglichen Gewehren habe, der Uebergang zur näheren Erklärung mit den Worten beginnt: hast du es *aber von vermieten deswegen* in geweren, so wird damit keineswegs der Besitz des Pächters für etwas anderes als den Naturalbesitz (in fremdem Namen) erklärt, und es folgt hieraus also auch nicht, daß lediglich Gewehre blos den Naturalbesitz, ohne alle Nebenbeziehung auf das Recht, mit welchem er verbunden ist, bedeute. Dem Gegensatz nach, der in dem Wort „aber" liegt, muß vielmehr das jezt zu beschreibende Verhältniß des Pächters als ein solches betrachtet werden, bei welchem jene Regel nicht durchgreift. Und dieß bewährt auch das Folgende. Das Rechtsbuch macht einen Unterschied, giebt aber nur einen Fall an, den, wenn das Gut, aber nicht der Miether von dem Schaden betroffen wird. Die Stelle, welche jenen entscheidet, ist wahrscheinlich verdorben. Die Worte: vindt er in, so muss er wol antwrden — erinnern an Sachsenſp. II., 28. vint men ene in der stat men mut ene wol phanden oder uphhalden vor den schaden one des richteres orloph. Es scheint also von dem Pfändungsrecht die Rede zu seyn, und mit Beziehung auf den fehlenden Gegensatz, den Fall, wenn der Schaden den Miether selbst trifft, so wie auf die dann folgende allgemeine Regel, die Buße gebühre dem, welchen der Schaden treffe, möchte ich annehmen, daß sich hiernach entscheide, wer den Schadenersatz von dem Gepfändeten erhalte, der Verpächter wegen seiner Gewehre an der Substanz, oder der Pächter wegen des erlittenen Schadens an Nutzungen. Die Gewehre an der Sache ist also nicht der Grund, weshalb der Pächter Buße erhält, und die allgemeine Regel, wer die lediglich Gewehre habe, dem komme sie zu, wird mithin auf ihn nicht angewendet. Gleich darauf aber wird wieder ganz allgemein im Gegensatz dieses Verhältnisses zwischen Verpächter und Pächter, dem Pfandgläubiger (dem die lediglich Gewehre mit dem Beisatz, daß er das Gut vermeiert habe, ausdrücklich im Anfang der Stelle zugeschrieben wurde, der sie also durch Vermeierung nicht verloren haben kann), das Recht die Buße zu fordern zugeschrieben. Es wird also wohl dabei bleiben müssen, daß lediglich Gewehre bei Grundstücken etwas anderes ist als bloßes Innehaben, nehmlich ein mit irgend einem dinglichen Recht verbundener Naturalbesitz. §. 335.

§. 356. §. 356.

Wer als Inhaber einer unbeweglichen Sache in Anspruch genommen wird, an der er sich Eigen

§. 356. oder Lehen zusagt [a]), muß den Grund der Erwerbung seiner Gewehre angeben, wenn ein Anderer jene als Eigen oder vermöge einer Gewehre anspricht, welche ihm die Ausübung der Eigenthumsrechte (§. 355.) giebt, da jener bei unbeweglichen Sachen nothwendig in einer Uebertragung [b]) oder im Erbgang liegt [c]). 1) Den Beklagten schützt bei der übertragenen Gewehre schon, daß ihn der Auctor, welcher ihm zur Gewährleistung verbunden ist, zu vertreten bereit ist [d]), der Kläger hingegen keinen Gewehren eines ihm übertragenen Rechts [e]) zu stellen vermocht hat. 2) Dagegen

a) Wer nur Namens eines Anderen besitzt, braucht sich auf den Rechtsstreit nicht einzulassen. Richtsteig B. 1. Art. 14.

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 42. Cod. Quedl. Art 85. Swer claget uph eynen anderen her neme yme sin gut. daz ir ie weder von sunderleken herren yme segel. ir iedweder sol sinen weren zu dinge bringen. swer gewert wirt die behalt. unde des gewere nicht ne kumt die virlusit. iz ne beneme yme echt not die her beschene. Schwäb. Landr. Art. 121. Klagent zwen mann auff eyn gut und sprechen es habs inen ir herre oder eyn ander mann czu *eygen* geben oder ze *lehen* gelihen oder *verseczet* — in sol der richter eynen tag geben, das sy beid ire geweren bringen. Sächs. Landr. a. a. O. Sprechen aber se ine daz Gut die da umme zweiet beyde van eynem manne. vor den sollen se comen zu rechte uber ses wochen. unde die richtere sol zwene boten mede senden die da horen welkir behalde oder virliese.

c) Von diesem Fall sprechen die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen nicht. Er ergiebt sich aber aus den Grundsätzen über gleiche und stärkere Gewehre Note k.

d) Swer gewert wird die behalt. unde des gewere nicht ne kumt die virlusit. Oben Note b.

e) Den Besitz braucht er nicht gehabt zu haben, da zur Investitur bei dem Eigen wie beim Lehen, die Uebertragung des Besitzes nicht

wird, wenn dem Beklagten unbedingt ein Gewehre §. 356.
nothwendig iſt (Nro. 3.) und ihm dieſer entſteht, der Kläger aber gewehrt wird, gegen den Beklagten erkannt, wenigſtens wenn der Kläger mit Eidhelfern ſein Eigenthum beſchwört f). 3) Des Gewehren kann jedoch der Beklagte entbehren, wenn ihm die Sache gerichtlich aufgelaſſen war, und er ſie Jahr und Tag unangefochten beſeſſen hat, ſeine Gewehre heißt dann eine rechte Gewehre g); das Ausbleiben ſeines Gewehren verpflichtet ihn dann nur, die Sache zu ſeinem Recht zu vertreten (Nro. 5.), es wird daher für ihn geſprochen, wenn der Gewehre des Klägers oder dieſer ſelbſt nicht eine ſtärkere Gewehre darthun kann h). Die Ver-

gehört, wenn nicht von der rechten Gewehre (Note g) die Rede iſt. Es genügt, wenn ſein Vertreter die Sache beſeſſen hat, und durch ſeine rechte oder ſtärkere Gewehre, die des Beklagten bricht.

f) Ob der Eid, welchen ſächſ. Landr. B. 2. Art. 36. bei der Vindication beweglicher Sachen allgemein erfordert, wenn der Beklagte keinen Gewehren hat, auch bei unbeweglichen Sachen immer nothwendig war, iſt wenigſtens nicht außer Zweifel. Die Stelle B. 2. Art. 42. gedenkt deſſelben nicht; und B. 2. Art. 43. (Note k) entſcheidet nicht vollſtändig, da hier zuvor die gleiche Gewehre von dem Beklagten dargethan ſeyn mußte, alſo der Fall ein anderer iſt. Die Regel: wer nicht gewehrt wird, verliert, könnte mithin auch ohne vorhergegangenen Eid gegolten haben; doch möchte ich glauben, daß der Eid immer nothwendig geweſen.

g) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 41. Cod. Quedl. Art. 86 Swelk gut eyn man in siner gewere hat ior unde tach ane rechte wedersprache. de hat da ane eyne rechte were. Die wile men aber eyn gut under eynem manne beclagit na rechte. swi lange her iz halt da boben mit gewalt. nimber ne wint her da rechte were an. die wile men die rechten clage getzugen mach.

h) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 42. Cod. Lips. ſezt zu der Note b

§. 356. urtheilung des Beklagten, den kein Gewehre vertrat, erfolgte also nur, wenn er sie nicht als Erbe besaß, was er wohl mit dem Zeugniß der Gerichtsschöffen (Note k) beweisen konnte, und doch ihm entweder die Sache überhaupt nicht gerichtlich aufgelassen war, oder er sie wenigstens noch nicht Jahr und Tag besessen hatte; die Regel, daß beide streitende Theile ihren Gewehren vor Gericht bringen müßten (Note b), ist daher ohne Zweifel auch nur auf diesen Fall zu beziehen [i]) und der Beklagte konnte mithin, wenn er eine rechte Gewehre durch das Zeugniß der Gerichtsschöffen und wohl auch durch eine gerichtliche Urkunde (§. 59 a. B. 1. S. 344.) darzuthun vermochte, sich von Anfang an gegen die erhobene Klage durch Berufung auf die rechte Gewehre vertheidigen. 4) Bei gleicher Gewehre wird für den gesprochen, der die Sache als Eigen in Anspruch nimmt, während sie der Andere zu Lehen haben will; behaupten beide das Eigenthum, so gilt das Recht an

abgedruckten Stelle hinzu: Hat aber ir ein eine rechte gewere an deme gute iar und tag gehat ane rechte widersprache her en verluset damite sin gut nicht. ab ime sin gewere abswichen tut zu rechter gewereschaft deste erz selbe verste (d. h. vor sta — vorstehe, s. Homeyers Ausgabe) nah sime rechte.

i) Hierauf deuten auch die der Stelle Note h noch vorausgehenden Worte, durch welche Cod. Lips. den Verlust des Lehens wegen Ausbleibens des Lehensherrn als Gewehren auf den Fall beschränkt: of set *beide sunder gewere* anspreket unde to like mit deme gute belent sin. Denn „ohne Gewehre" kann hier nicht den Naturalbesitz bedeuten, welchen der Beklagte nothwendig gehabt haben mußte; die bloße Investitur ohne Gewehren, konnte aber dem Grundsatz nach auch nicht genügen, so wenig als die bloße gerichtliche Auflassung, ohne Besitz von Jahr und Tag.

ererbtem Eigen, der Gewehre gegenüber, die ſich auf Kauf oder Schenkung ſtüzt, für das ſtärkere [k]). Der Fall einer gleichen Gewehre, war auch nur möglich, wenn dieſe verſchiedenen Gründe der Gewehre bei einem Rechtsſtreit zur Sprache kamen; nehmlich: a. wenn dem Kläger die Sache durch Erbgang zugefallen war, und daher ihm die Sache, damit er ſich eine Gewehre an derſelben zuſchreiben konnte, nicht aufgelaſſen zu ſeyn brauchte, er auch eben ſo wenig zu zeigen nöthig hatte, daß er ſie ſchon in lediglichen Gewehren (§. 355.) gehabt habe, um eine rechte Gewehre darzuthun [l]). Dieſer Gewehre gegenüber hatte auch der Beklagte eine Gewehre, wenn er vertreten wurde, oder die Sache durch Auflaſſung erhalten und Jahr und Tag in lediglichen Gewehren gehabt hatte. Daß er doch dem Kläger weichen mußte, hatte ſeinen guten Rechtsgrund darin, daß nothwendig ſein Gewehre unrechtmäßiger Beſitzer war, und es daher auch unbillig §. 356.

k) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 43. Cod. Quedl. Art. 86. Swer eyn gut yme spricht zu lene. unde eyn ander spricht iz si sin eygen. sprechent se iz mit *glicher* were an. iene mut iz bat zu eigene behalden mit zwier schepen-zuge denne der andere zu lene Erf eygen mut och eyn man (bat) behalden den eyn ander gekouft eygen oder gegeben.

l) Denn die Gewehre, welche der Verſtorbene hatte, wird auf den Erben durch Erbgang übertragen, wenn er auch nicht zum Beſitz der Sache gelangt iſt. Sächſ. Landr. B. 3. Art 83. Swaz man einem manne oder wibe gibt. daz suln sie besiczen dri tage. Swaz sie mit clage irvorderen oder usse sie geerbet wirt. *des en dorfen sie nicht besiczen.* Dieß drückt die Parömie aus: le mort saisit le vif; der Todte erbet den Lebendigen. „Erben" iſt in die Gewehre ſetzen, welches auch die Bedeutung des franzöſiſchen Ausdrucks (engliſch: seizin) iſt.

§. 356. gewesen wäre, ihn vermöge der rechten Gewehre gegen den Erben zu schützen. Denn der Verstorbene mußte, wenn der vorausgesezte Fall eintreten sollte, die lediglich Gewehre erweislich bis zu seinem Tode gehabt haben; der Beklagte oder dessen Gewehre mußte sich also unrechtmäßiger Weise eingedrängt haben, wenn nicht einer von beiden selbst ein näheres Erbrecht darthun konnte [m]), wo dann aber auch der Fall eines Anspruchs mit gleicher Gewehre nicht vorhanden war. Eben so trat auch dieser nicht ein, wenn der Erblasser vor seinem Tode die Gewehre verloren hatte; dann wurde nicht diese sondern der Anspruch vererbt, und wenn der Beklagte gewehrt war, mußte vielmehr der Kläger, ehe er zum Eid über sein Erbrecht gelangen konnte, dessen Gewehre durch den Beweis brechen, daß jener oder sein Vorgänger sie unrechtmäßiger Weise [n]) erlangt habe, was durch den Beweis einer gewaltsamen Besitzentsetzung des Erblassers oder einer schon von diesem erhobenen Klage (Note g) oder der unbefugten Veräußerung leicht geschehen konnte; wo keiner dieser Fälle erwiesen werden konnte, mußte vermuthet werden, daß der Erblasser freiwillig und rechtmäßig von der Gewehre abgegangen sey [o]). b. Wenn

m) Diesen Fall hat der Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 23.

n) Sächs. Landr. B. 2. Art. 24. wo zu oben §. 355. Note e hinzugefügt wird: man ne breke sie eme mit rechter klage.

o) Der angeführte Artikel stellt die Fälle, wie dieß geschehen könne, dem gegenüber, wo dem Beklagten die Gewehre „mit unrechte angecomen" sey. Den Beweis eines der ersteren konnte man aber nach den Grundsätzen, die über die Verpflichtung zur Gewährleistung galten (§. 369.), von dem Beklagten nicht fordern; der Kläger hätte

der Beklagte die Sache von einem Dritten zu Lehen erhalten hatte, an welcher der Kläger das Eigenthum anſprach P), war gleiche Gewehre nur denkbar, wenn §. 356.

als Erbe durch ſein Bekenntniß ſelbſt ihn herſtellen müſſen; es war alſo genug, wenn er die Gewehre zu brechen nicht vermochte, zumal da, auch wenn die Veräußerung ohne des nächſten Erben Einwilligung geſchehen war und deshalb widerrufen werden konnte (§. 359.), ſchon bei Lebzeiten des Erblaſſers Klage erhoben ſeyn mußte.

P) Der Fall, daß zwei Perſonen eine Sache beide zu Lehen oder beide zu Eigen zu haben behaupten, und zugleich beide gewehrt ſeyn konnten, war nicht möglich; hier konnte alſo Anſprache mit gleicher Gewehre nicht vorkommen. Denn ſprechen im erſten Falle beide das Lehen von einem Lehensherrn an, ſo weiſt ſie der Richter vor den Lehensherrn. Sächſ. Landr. B. 2. Art. 42. Cod. Quedl. Art. 85. Sprechen aber se ine daz gut die da umme zweiet beyde von eynem manne. vor den sollen se comen zu rechte uber ses wochen. unde die richtere sol zwene boten mede senden. die da horen welkir behalde oder virliese. Der zuerſt belehnte mußte aber, wenn er auch in den Beſitz gekommen war, nothwendig im Lehnsgericht gewehrt werden. Sprachen die ſtreitenden Theile das Gut von verſchiedenen Lehensherrn an, ſo iſt es undenkbar, daß beide gleiche Gewehre behalten konnten, wenn es zu einem Rechtsverfahren kam. Sofern die Sache blos unter ihnen verhandelt wurde, konnten beide eine rechte Gewehre nicht erlangt haben, weil nothwendig eine Beſitzentſetzung vorgefallen war; die erhobene Klage hinderte dann bei dem, welcher den Beſitz in Folge derſelben erhalten hatte, die Entſtehung einer ſolchen im rechtlichen Sinn; trat wenigſtens auf einer Seite ein Gewehre auf, ſo entſchied ſich der Streit dadurch, daß entweder dem einen Theil die Gewehre als unrechtmäßig gebrochen wurde, oder hier die Gewehre an Eigen die an Lehen, oder das Erbe die Gewehre überwog. Noch weniger war (außer nach lit. a) der Fall möglich, daß beide Eigen mit gleicher Gewehre ſich zuſagten. Denn hier mußte ſie durch Auffaſſung in einerlei Gericht für beide entſtanden ſeyn; der eine mußte alſo entweder widerſprochen haben, oder ſein Schweigen ihm unpräjudicirlich ſeyn, weil er abweſend geweſen war; dann erhielt nach ſächſ. Landr. B. 2. Art. 44. der andere keine rechte Gewehre; oder er hatte die Vergabung geſchehen laſſen; dann hatte er keine Klage mehr.

§. 356. der Beklagte keinen Vertreter hatte, der die Sache als sein Eigenthum vertheidigte; eine rechte Gewehre des Lehenmannes, in Folge einer Auflassung in dem Gericht, vor welchem der Streit geführt wurde, war hier nicht möglich, weil die Lehensgewere im Lehengericht ertheilt wurde, und in dem vorausgesezten Fall nur durch den Lehnbrief erwiesen seyn konnte. Daß dieser Beweis, wenn der Vertreter des Eigenthums nicht erschien, für schwächer galt als das Zeugniß der Schöffen, daß es der Kläger vermöge Auflassung oder Erbgang zu eigen habe, lag in der Natur eines abgeleiteten Rechts, welches der Beklagte nur anzusprechen hatte. 5) Die Folge des Unterliegens in einem Rechtsstreit über das Eigenthum, war jeder Zeit, daß der Unterliegende, welcher die Sache zu eigenem Recht vertreten hatte, dem Richter Wette und dem Gegner, der sie vertreten hatte, Buße erlegen mußte [q]).

Bei dieser Beschaffenheit des Eigenthumsprocesses kam es daher in Beziehung auf unbewegliche Sachen nicht zur Sprache, wem das an sich unbedingte Recht zustehe, welches durch den Ausdruck Eigen bezeichnet wird; es stand nur rechte Gewehre gegen einen Anspruch, welcher nicht gewehrt war, rechtmäßige gegen unrechtmäßige (gebrochene) Gewehre, stärkere gegen minder starke [r]). Wo der Streit auf Gewehren zurückgeht,

q) Sächs. Landr. B. 2. Art. 12. Swer virlusit die wettet deme richtere. und gibt deme anderen sine bute.

r) Im Richtsteig handeln B. 1. Art. 18 — 27. vom Verfahren bei Streitigkeiten über Lehen und Eigen.

die einen der ſtreitenden Theile vertreten, endigt er ſich §. 356.
ebenfalls mit dem Beweis einer rechten Gewehre, welche einer von jenen gehabt zu haben beweiſt, wenn ſie der andere nicht durch Beweis der Unrechtmäßigkeit zu brechen vermag; in Ermangelung des Beweiſes einer Gewehre des Beklagten, und bei Gleichheit deſſelben entſcheidet der Eid der einen Parthei und ihrer Eidhelfer, mit welchem ſich dieſe „zu ihrer Sache zieht.“ Nur wo gemeindekundig ein Gut nach der Behauptung beider Theile von ihnen gleichzeitig als Erbe beſeſſen wird, ſpricht ihnen dieſes der Richter auf gleiches Zeugniß, oder beider Eid, oder nach einem Gottesurtheil, zu gleichen Theilen zu [s]).

Wer einer ſtärkeren Gewehre weicht, aber nicht ſelbſt unrechtmäßig beſaß, war dem Kläger zur Erſtattung des Fruchtgenuſſes nicht verbunden [t]).

s) Nur auf den im Text bezeichneten Fall ſcheint mir nehmlich B. 3. Art. 21. des ſächſ. Landr. Cod. Quedl. Art. 121. gezogen werden zu können. Sprechent tzwene man zu weder stride eyn gut ane mit glicher *ansprache* (alſo nicht mit gleicher Gewehre). unde daz mit gliche me thuge bietet zu behaldene. man sol iz under ine teilen. Dissen thuch sollen die rechten ummesazen bescheiden die in deme dorfe oder in deme nahesten bidorphen geseczen sin. Swer die merren menyen an deme thuge hat die behalt daz gut. en ist iz den umme sazen nicht witzelich wer es in geweren (dem Naturalbeſitz) habe. so mut men iz wol bescheiden mit eyme wazzerordele. oder die clegere unde upphe den die clage geit. sollen dazu sweren daz sie recht wisen also ob iz ire si. da sol die richtere sine boden zu geben. swa se beide zu sweren daz sol men ine gliche teilen.

t) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 44. Cod. Lips. Swer aber ein gut in geweren hat daz in angebornn ist oder erstorben (denn die Gewehre des Vorbeſitzers kann gebrochen werden). oder ime gegeben oder geligen ist. und erz selbe niemanne nimt. des en

§. 357.

§. 357.

Die Erwerbungsarten, welche das deutsche Recht kennt, sind: Gesetz [a]), Ausspruch des Richters [b]), Occupation [c]), Accession [d]), Uebergabe (Erbvertrag) und Erbschaft; nur die beiden lezteren beziehen sich auf das unbewegliche Gut; aber alle auf fahrende Habe [dd]). Eine erwerbende Verjährung kennt das gemeine deutsche Recht nicht [e]); da man aber das Bedürfniß

darf he nicht widergebn. des her dar uz nimt. ab ime daz gut abgewnnen wirt. die wile her dar abe cheines rechtes en weigert. Der Cod. Quedl. hat zwar diese Stelle nicht; aus dem römischen Recht scheint sie indessen nicht genommen zu seyn, obwohl sie eine Aehnlichkeit mit dem Unterschiede zwischen bonae und malae fidei possessio hat.

a) Z. B. sächs. Landr. B. 1. Art. 28. 29. vergl. mit B. 3. Art. 80.

b) Z. B. sächs. Landr. B. 1. Art. 70. B. 2. Art. 21. 37.

c) Sächs. Landr. B. 2. Art. 29. 61.

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 36. Schwäb. Landr. Art. 161.

dd) Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 11. Nu weet dat varende have ons ankomet sesterleye wüs, antwar von wynne se, off kopen se, off se werdt ons gedaen (al. gegebin). off wii iagen so dieven, off se word ons geervet, off wy tugen se selver. Vergl. B. 1. S. 377 u. f.

e) Die Stellen der Rechtsbücher, aus welchen man gewöhnlich das Gegentheil beweisen will, sächs. Landr. B. 1. Art. 28. 29., sprechen blos von der Extinctivverjährung, und daß man unter der rechten Gewehre, die durch den Besitz von Jahr und Tag erworben wurde, kein durch Verjährung erworbenes Eigenthum verstehen kann, weil ja ein solcher Besitzer der stärkeren Gewehre weichen muß f) §. 356. vergl. sächs. Landr. B. 2. Art. 42.), hat schon Schilter (Exerc. ad Pand. Ex. 45. §. 52.) bemerkt. Vergl. auch C. U. Grupen deutsche Alterthümer Abh. 1. Selbst das ältere Particularrecht kannte, wie es scheint, keine Acquisitivverjährung; die

eines ſolchen Inſtituts fühlen mochte, welches nur der deutſche Eigenthumsproceß überflüßig machte, der zu den verwickelter gewordenen geſellſchaftlichen Verhältniſſen ſchon nicht mehr ganz paßte, ſo fanden theils hie und da ſchon die Grundſätze des römiſchen Rechts von der Verjährung Anwendung f), theils bildete man in manchen particulären Normen die Extinctivverjährung des deutſchen Rechts (§. 377.) zu einer Erwerbungsart um, wozu die Rechte deſſen, der eine rechte Gewehre hatte, einen leichten Uebergang darboten g). §. 375.

§. 358. §. 358.

Zur Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe gehört bei fahrender Habe, weiter nichts als die Er-

Stellen der Leg. et Stat. familiae S. Petri (von Burchard Biſchof von Worms ſ. oben §. 253. Note c), welche Riccius de praescr. Germ. Cap. 4. §. 1. dafür anführt, ſprechen auch nur von der Extinctivverjährung.

f) Schwäb. Landr. Art. 269.

g) Man brauchte nur den, welcher eine rechte Gewehre hatte, unbedingt gegen jeden Dritten zu ſchützen. Die älteſte Spur dieſer Ausdehnung der Extinctivverjährung, findet ſich meines Wiſſens in dem alten Soeſter Stadtrechte Art. 34. (bei Th. Ge Guil. Emmighaus Commentarius in jus Susatense antiquissimum 1755. 4. p. 123.), wenn man der folgenden Stelle ſchon den Begriff einer Uſucapion unterlegen darf; der entſcheidende Schluß iſt aber der Faſſung nach wahrſcheinlich ein ſpäterer Zuſatz. Quicunque de manu Schulteti vel ab eo qui auctoritatem habet, domum vel aream vel mansum vel mansi partem receperit, et per annum et diem legitimum quiete possederit, si quis in eum agere voluerit, possessor tactis reliquiis sola manu obtinebit, et sic de cetero sui warandus erit, *nec amplius supra praedictis gravari poterit.*

§. 358. werbung der Gewehre im weiteren Sinn (§. 355.) [a]. Eigen hingegen muß im echte Ding (§. 382.) vom Veräußerer durch die Erklärung, das Eigenthum übertragen zu wollen, aufgelaſſen, und mittelſt ſymboliſcher Tradition empfangen werden [b]. Durch dieſe Handlungen iſt die Erwerbung vollendet, wenn gleich noch eine richterliche Einweiſung in die Gewehre folgen kann [c].

a) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 4. Schwäb. Landr. Art. 318. Richtſteig B. 1. Art. 13.

b) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 52. Ohne der Erben Urlaub, und ohne echte Ding muß niemand ſein Eigen und ſeine Leute geben. Doch vertauſchen die Herren wohl ihre Dienſtleute ohne Gericht, wenn man nur den Widertauſch beweiſen und bezeugen mag. Schwäb. Landr. Art. 312. An des Vogts ding mag nyeman ſein eigen hingeben, daß es kraft mug haben. — Nur ſcheinbar widerſpricht dieſen Stellen ſächſ. Landr. B. 1. Art. 34. Ohne des Richters Urlaub kann ein Mann gar wohl mit der Erben Erlaubniß ſein Eigen vergeben, nur daß er eine halbe Hufe Landes und eine Hofſtatt, darin man mit einem Wagen umlenken kann, behalte. Davon ſoll er dem Richter ſeines Rechts pflegen. Vergl. die Gloſſe zu dieſem Artikel und B. 2. Art. 5. Schwäb. Landr. Art. 310. — Wenn übrigens im ſächſ. Landr. B. 2. Art. 24. das Verkaufen dem Auflaſſen, als eine beſondere Art, wie man der Gewehre verluſtig werde, entgegengeſezt wird, ſo iſt unter jenem wohl die Veräußerung fahrender Habe zu verſtehen. — Vergl. ſoeſter Statut. Art. 33. und hamburger Statuten von 1292. Tit. van erve Art. 2. (bei Anderſon hamburgiſche Statuten u. ſ. w. 1782. 8. S. 263.).

c) Sächſ. Weichb. Art. 20. Nun höret ob ein Mann ſein Eigen vergeben will binnen Weichbild, wie er das thun ſoll, damit es rechtlich ſey und hälflich dem der es haben ſoll. Er ſoll kommen zu rechter Dingſtatt, und vor die Bänke, mit dem der es empfahen ſoll; ſo frage dann der der das Eigen vergeben will, wie er ſein Eigen vergeben ſoll, ſo findet man ihm zu Recht mit der Erben Laub, ob es Erb oder gabhaft Gut iſt, daß es nicht beerbt oder ungabhaft Gut ſey, alſo daß ers gekauft hab um ſein Geld, denn ſo mag ers geben wem er will ohne jemands Widerſprechen. Wenn ers

Aus dem Geſchäft aber, durch welches der Veräußerer §. 358.
ſich zur Auflaſſung verbindlich machte, kann ſchon gegen ihn und ſeinen Erben, ſo fern dieſer überhaupt durch daſſelbe verpflichtet wird (§. 359.), auf die Vollziehung der Auflaſſung geklagt werden [d]). Die gerichtlichen Auflaſſungen wurden, ſchon in dieſer Periode, in beſondere Gerichtsbücher eingetragen [e]).

§. 359. §. 359.

Fahrende Habe mag auch ohne Einſchränkung und auf jede Weiſe vom Eigenthümer veräußert werden, ſo fern er nur überhaupt fähig iſt, über ſein Vermögen zu disponiren [a]), Eigen hingegen nur mit der näch-

dann vergeben und jener empfangen, ſo frage dieſer ob er es alſo empfangen habe, daß es ihm hülflich ſey zu ſeinem Rechte. Wenn ihm das gefunden wird, ſo bitte er die Einweiſung von Gerichts halben. So ſoll ihn der Schultheis einweiſen, oder Voigt ob die Gab vor ihm geſchehen iſt, und die Schöppen ſollen mit ihm gehen, die da ſehen und hören ſollen, daß man ihn recht und rechtlich einweiſe, denn ſie müſſen des danach Gezeugen ſeyn, ob man ſie dazu bedarf. Der Richter ſoll in das Haus gehen, oder in die Hofſtatt ob da kein Haus iſt, und ſoll jenen nehmen bei der Hand, und ſoll ihn leiten vor den Schöppen in das Haus, und die ſollen ihm nachgehen, und ſoll ſprechen dieſe Worte: in die Gab die dir gegeben iſt vor dem Gerichte weiſe ich dich, als dir das Urtheil ertheilt hat, und ſetze des die Schöppen zu Gezeugen, und die anderen Dienſtpflichtigen, daß ich dich hier eingeweiſet habe als Recht iſt. So iſt er dann vollkommen an ſeinem Rechte.

d) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 9.

e) S. hamburger Stadtr. von 1270. (bei Anderſon pag. 30.) von 1292. (ebendaſ. pag. 260.).

a) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 52. Schwäb. Landr. Art. 384. Alle dieweil ſich der Mann alſo verwalten mag, daß er ſich begürten mag mit einem Schwert und mit einem Schild, auf ein Roß

§. 359. sten Erben Urlaub, wobei der Ausdruck Veräußerung im weitesten Sinne zu nehmen ist [b]). Bei einer Veräußerung ohne des nächsten Erben Einwilligung, kann sich dieser [c]) des Gutes vor Gericht unterwinden [d]); sein Recht erlöscht aber binnen Jahr und Tag

kommen mag von einem Stein oder von einem Stock der eine Daumelle hoch ist, ohne eines anderen Mannes Hülfe, doch soll man ihm das Roß heben und den Stegreif. Dieweil er das mag thun und reiten alles Weges eine Meile, so mag er thun mit seinem fahrenden Gut was er will. Und alsbald er das nicht thun mag, so mag er weder geben, noch leihen, noch lassen, noch thun das jemand fromme, dem er giebt, oder ihm läßt, oder ihm leiht, das jenen schadet die seines Gutes wartend sind.

b) Lübische Statuten von 1266. (bei Dreyer Samml. verm. Abhandl. zur Erläut. der deutschen Rechte Th. I. S. 446.) Hereditaria bona, id est Torfach eigen, nemo potest *impignorare* vel dare sine heredum conniventia. Sächs. Landr. B. I. Art. 21. Man mag mit der Erben Einwilligung denen Frauen, wenn sie auch noch so jung, auf ihre Lebenszeit Eigen binnen dem Gerichte übergeben, da das Eigen innen gelegen ist.

c) Der entferntere Erbe hat kein Widerspruchsrecht, wenn er auch zur Zeit, wo dieses geltend gemacht werden soll, der nächste wäre. Sächs. Landr. a. a. O. Leibzucht kann den Frauen niemand brechen, weder ein nachgeborner Erbe, noch der auf den das Gut erstirbt.

d) Sächs. Landr. B. I. Art. 52. Ohne der Erben Urlaub und ohne echte Ding muß niemand sein Eigen oder seine Leute vergeben. Doch vertauschen wohl die Herren ihre Dienstleute außergerichtlich, wenn man nur den Widertausch erweisen kann. Vergiebt jemand dergleichen wider Recht ohne der Erben Erlaubniß, so kann sich der Erbe dessen mit Urtheilen unterwinden, eben so, als ob jener der es vergab, da er es wegzugeben nicht vermochte, bereits todt wäre. Diese Worte darf man aber wohl nur dahin verstehen, daß der Erbe, wenn er nicht gegenwärtig gewesen ist, also nicht hat widersprechen können, ein Urtheil auswirken könne, daß ihm die Sache nach dem Tode des Veräußerers zufalle, und das Unterwinden nur diesen Sinn

von Zeit der geschehenen Auflassung e). Eine still- §. 359.
schweigende Einwilligung ist vorhanden, wenn der Erbe gegenwärtig ist und nicht widerspricht f). Das Einwilligungsrecht ist eine freie Befugniß, außer in so fern die Veräußerung aus echter Noth (B. 1. S. 336.) geschieht, daher in diesem Falle den Erben vor der Veräußerung blos die Ausübung des Vorkaufsrechts angeboten zu werden braucht g). In manchen

habe. Mehr folgt auch nicht, wenn man schwäb. Landr. Art. 312. und Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 25. vergleicht. Auch tritt beim Lehen ein wahres Vindicationsrecht erst nach dem Tode des Veräußerers ein. II. F. 26. §. 13. Der Zweck des Unterwindens war also nur, die Verjährung von Jahr und Tag auszuschließen. Daher ist auch der Sohn nicht verbunden, ein Gut aufzulassen, das der Vater versprochen hat, wenn er nicht eingewilligt hatte. Sächs. Landr. B. 1. Art. 9.

e) S. den folgenden §.

f) Sächs. Landr. B. 2. Art. 6. Welche Vergabung der Mann sieht, oder welches Urtheil er finden hört, und diesen nicht sogleich widerspricht, dem mag er darnach nicht widersprechen. S. auch die folgende Note.

g) Wormser Dienstrecht bei Schannat hist. episc. Wormat. in Cod. prob. pag. 45. Art. 2. Si quis praedium vel mancipia in hereditatem acceperit, et in paupertatem inciderit, et ex hac necessitate hereditatem vendere voluerit, prius proximis heredibus cum testimonio proponat ad emendum; si autem emere noluerint, vendat cui voluerit. Art. 6. Si quis praedium vel hereditatem suam infra familiam vendiderit, et aliquis heredum suorum praesens fuerit et nihil contradixerit, vel si absens heredum aliquis est, postea resciverit, et si infra spatium illius anni hoc reticuerit, postea jure carebit. Lübecker Stadtrecht von 1266 (bei Dreyer a. a. O.). Quicunque habet bona hereditaria, et proponit ea vendere, primum debet ea offerre *proximis* heredibus, adhibitis sibi duobus vel pluribus probatis et bonis viris. Si non, hereditatem secundum justitiam civitatis vendat. Hamburger Stadtrecht von 1270 (bei An-

§. 359. Statuten mag das Einwilligungsrecht der Erben schon jezt allein auf diese Befugniß eingeschränkt, und ihnen statt des Rechtes sich des Gutes zu unterwinden, als wenn der Veräußerer schon gestorben wäre, binnen Jahr und Tag nur ein Recht des Rückkaufs gestattet worden seyn [h]); auch beschränken manche Statuten ausdrücklich das Einwilligungs- und Vorkaufsrecht des Erben auf Erbgut [i]), und selbst der Grundsatz des sächsischen Landrechts (Note d) ist wahrscheinlich (B. 1. S. 326. 336.) nur auf Erbgut zu beziehen, wenn gleich Eigen eine weitere Bedeutung hat. Verbote der Veräußerung des Eigen an die todte Hand, kommen auch schon öfter vor [k]).

derson a. a. O. S. 31.). Erve — mag nen Mann wedde setten, offte sellen ane erve loff, id en sy also, dat id eme not de, — unde de not schall he bewysen mit erhafftigen Luden, unde verkopet id dar he will. Stat. von 1276 (ebendas. pag. 155.). So we syn erve verkopen will — de schal id beden twen synen nagheſten vrunden — und will et erer nen kopen, so möt he sin erve wol verkopen deme de em allermerst darumme gheven will.

h) Nur auf sächs. Landr. I. 52. (Note d) kann man sich offenbar nicht berufen, da dieß von einem ganz anderen Falle spricht. Aber das Revocationsrecht mußte ohnstreitig darauf führen, den Rückkauf zu gestatten. Auch erwähnt des Rückkaufrechts II. F. 3. §. 1.

i) Lübisch Recht von 1266 (a. a. O.). Vir liberum habet arbitrium impignorandi, vendendi, dandi, cuicunque vult, proprietates *sibi conquisitarum facultatum*. Hamburger Stadtrecht von 1270 (a. a. O.). So wer ein Mann unn ene Vrouwe Erve kopet, des syn se weldlich to geven unde to sellende weme dat se willet.

k) Lübisch Recht a. a. O. Nemini siquidem licet immobilia conferre ecclesiis, quin ea vendat pro argento et illud offerat ecclesiis. Qui hoc infregerit 10 marcas argenti componet.

§. 360.

Gegen Ansprüche dritter Personen, welche das Eigenthum des Auctors bestritten, mußte dieser den Empfänger natürlich zu jeder Zeit vertreten [a]), und ihm nach der Natur des Geschäfts Gewähr leisten [b]). Um sich in dieser Beziehung mehr zu sichern, war es üblich, besonders dann, wenn die Auflassung nicht nöthig, oder noch nicht geschehen war [c]), sich die Gewehre gerichtlich versprechen, und Bürgen für dieselbe bestellen zu lassen [d]). Um insbesondere gegen die Ansprüche der

a) Sächs. Landr. B. 3. Art. 4.

b) Sächs. Landr. B. 3. Art. 83., wo aber der Sinn nicht so deutlich ist als in dem sächs. Weichbild Art. 30. Welcher Mann Eigen oder fahrende Habe verkauft binnen Weichbild des soll er ein Gewehr seyn dieweil er lebt: man soll aber jenem das Gut lassen der es gekauft hat, und diesem zu behalten und zu verlieren, dieweil er es vertreten soll; dem es aber gegeben ist, der mag da nicht mehr ansprechen denn eine Gabe, darum darf man es ihm nicht gewehren.

c) War die Auflassung bereits geschehen, so hatte man den Richter und die Schöffen über das Geschäft zu Zeugen (Sächs. Landr. I., 7.) und brauchte also die Gelobung der Gewehre eigentlich nicht; hingegen war man nur durch gerichtliches Versprechen der Gewehre sicher, wenn die Auflassung noch nicht geschehen war (B. 1. Art. 9.), oder wenn der Gegenstand gar nicht aufgelassen zu werden brauchte, da sonst der Auctor der Klage auf Gewährleistung mit seinem Eide entgehen konnte. B. 1. Art. 7 und 18. und B. 3. Art. 4

d) Dieß geschah auch zuweilen, wenn die Auflassung wirklich geschah, wie man aus den Urkunden über die geschehene Auflassung sieht; z. B. dipl. Henrici de Plesse a. 1114. (bei Gudenus Cod. dipl. Tom. 1. pag. 162.) facta igitur hac conventione ad locum qui ab incolis Scrannen nuncupatur, juxta Rostorp de Helingenstadt processimus; ibi sanctorum representatis reliquiis coram judicibus, juxta legem Saxonum traditio ista nobis confirmata est,

§. 360. Erben gesichert zu seyn, ließ man entweder diese bei der Auflassung ihre Einwilligung ertheilen und die Gewehre mit geloben [e]), oder sich auf Jahr und Tag Sicherheit für die Gewehre bestellen [f]).

§. 361a.

§. 361 [a].

Auch die Erwerbung dinglicher Rechte an fremden Sachen, sezte, wenn diese Eigen waren, deren gerichtliche Bestellung mit der Erben Einwilligung vor-

sub sacramento jurisjurandi, astantibus memoratis fratribus. Meistens mag dieß jedoch mehr der Erben wegen geschehen seyn, welche zu Bürgen genommen wurden, als um eine stärkere Verpflichtung des Verlassers zu bewürken.

e) So werden die Auflassungen in den Codicc. picturatis des sächsischen Landrechts immer dargestellt: vergl. z. B. Grupen deutsche Alterthümer Cap. 1.

f) Sächs. Landr. B. 3. Art. 83. Wer einem anderen ein Gut verleihet oder auflâßt, der soll es ihm Jahr und Tag gewähren. B. 1. Art. 34. Wenn ein Mann sein Gut übergiebt und es wieder zu Lehn empfähet, so hilft dem Herrn die Uebergabe nicht, er behalte denn das Gut Jahr und Tag in seinen lediglichen Gewehren, hernach mag er es jenem sicherlich wieder leihen, so daß weder dieser noch seine Erben Eigen daran bereden können. Den besten Commentar zu diesen Stellen giebt die bairische Ueberarbeitung des schwäb. Landr. (bei J. Heumann Opusc. pag. 105.). Wir wellen auch wer ayge verkauft in dem lande, der soll nicht lenger gewerschaft thun wann jar und tag für erben in dem Lande, für erben außer lannde zway Jar, es sey dann ob er weder pörge noch gewerschaft gehaben mag der soll es bestâtn als das puch sait wann das geschicht so hat sich alle gewerschaft ergangen. Lüb. Recht a. a. O. Si quis pro immobilibus se per fidejussionem obligavit, tamdiu fidejussioni inhaereat, donec anno et die res immobilis sine lite permaneat, finito anno et die auctor sola manu, si necesse habuerit, obtinebit. Vergl. hamb. Stadtr. v. 1270 bei Anderson pag. 30.

aus [a]). Die Verpfändung unbeweglicher Güter (Satzung, Weddeſchat, das alte wadium §. 61.) geſchah gewöhnlich in der Form eines Verkaufs des Guts auf Wiederlöſung [b]), wo denn natürlich die unbeſchränkte Benutzung der Sache auf den Gläubiger übergieng, dieſer aber auch ſeine Forderung mit der Sache ſelbſt verlor [c]). Zu demſelben Zweck geſchah auch eben ſo häufig die Belaſtung einer Sache, die im Beſitz des Schuldners blieb, mit einem Zins, welcher dem Gläubiger verkauft wurde, aber von dem Schuldner und deſſen Erben wieder abgelöſt werden konnte [d]). Fahrende Habe mochte dagegen dem §. 361a.

a) S. §. 359. Note b. Hamb. Statuten (von 1270 bei Anderſon pag. 35.). So wor ein Man by ſchlapender Tyt varet ut der Stadt, will he ſin Gut verſetten, unde is dat varende Gud, offte Kiſten Paud, dat ne mach he nicht verſetten ſonder vor tween erhaftigen Lüden. mer Erve un de Scheye ſchal me vor deme ganzen Rade verſetten.

b) Vergl. Anderſon a. a. O. S. 29.

c) S. eine Urkunde über einen ſolchen Verkauf bei Schannat hist. Episc. Wormat. in Cod. prob. p. 54.

d) Am deutlichſten beſchreibt die Natur des dadurch entſtandenen dinglichen Rechts, das hamburger Stat. v. 1270 bei Anderſon pag. 40. So wor ein Man verkoft an ſineme Erve Erventus, — degenne de den Erventus utgeven ſchal, hülpe em God, dat he Penunige wunne, offte, dat ſe ſin Erve verkofte unde den Erventus löſen wellde, unde gewe he denne euer Mark mere van jewelker Mark den de Erventus ſegen em gekoft were, darmede ſchal ſin Erve vry weſen, ißet ock min, ſo ſchal he em geven, alſo darto boret; wolde over ein Mann ſin Erventus löſen unde wurden ſe twydrachtig, ſo dat erer ein ſede, dat de Erventus dürer kofft weſe, und de andere ſede min, toghen ſe dat up tüghe beide, de den Erventus gekofft hefft unde in ſinen Weren hefft, de ſchal to Rechte tüghen, wo dat de Erventüß gekofft ſy, hedde awer erer ein neynen Tuch,

§. 361a. Gläubiger als Pfand übergeben werden; dann durfte er aber die Sache nicht gebrauchen [e]), haftete für jedes Verschulden, und verlor demohngeachtet mit dem zufälligen Untergang der Sache seine Forderung [f]).

§. 361b.

§. 361b.

Das alte Verfahren bei der Vindication beweglicher Sachen (§. 59 b B. 1. S. 351.) findet sich in dem Sachsenspiegel [a]) mit einigen Modificationen so wie es im älteren fränkischen Recht vorkommt [b]). Es

und toghe de andere uppe Tüghe de scholte to Rechte tüghen, man teet se bede up nenen tugh, so is de, de den Gruetlus in sinen Weren hefft, neger to behaldende uppe den Hilligen, wo dat he kofft sy, den em jemende aff to winnende. — Nach eben diesen Statuten, hat der Zinsherr ein Recht, den Zinsmann wegen nicht bezahlten Zinses zu vertreiben.

e) Schwäb. Landr. Art. 247.

f) Sächs. Landr. B. 3 Art. 5.

a) B. 2. Art. 36. Da ich den Inhalt dieser Stelle und der mit derselben in Verbindung zu bringenden übrigen, sowohl des Sachsenspiegels als anderer Rechtsquellen, seit dem Erscheinen der dritten Ausgabe der Rechtsgeschichte in meiner Einleitung in das deutsche Privat- und Lehenrecht §. 170 u. f. bereits ausführlich erörtert habe, so beschränke ich mich hier auf eine kürzere Darstellung und einzelne noch hinzuzufügende Verbesserungen und Bemerkungen.

b) Die Modificationen selbst sind schon B. 1. S. 353. angedeutet und in der Einleit. in das deutsche Privatr. a. a. O. genauer angegeben. Es gehört auch dazu, daß der Kläger erst sein Eigenthum mit Eidhelfern beschwor, wenn der Beklagte keinen Gewehren fand, während nach fränkischem Recht dieser Eid schon im Anfang des Processes geleistet wurde. B. 1. S. 351.

konnte aber abgekürzt werden, wenn nicht dem Kläger §. 361 b.
selbst die Sache geraubt oder gestohlen worden war, welche er vindiciren wollte, sondern er den, welcher sie zu vertreten habe, selbst namhaft zu machen vermochte. Dieß war der Fall, wenn er die Sache einem Anderen verpfändet, geliehen, zur Verwahrung gegeben, überhaupt auf irgend eine Weise freiwillig aus seinen Gewehren gelassen hatte, sie diesem aber gestohlen oder geraubt worden war, oder er sie verloren oder widerrechtlich veräußert hatte. Der Inhaber befand sich auch in diesem Fall in der Lage, entweder einen Gewehren zu stellen, oder selbst als unrechtmäßiger Besitzer wie ein Dieb behandelt zu werden (B. 1. S. 352.). Es gereichte daher zu seinem Vortheil, wenn der Kläger bei dem „Anevang" (§. 59 b Note c) erklärte, wer nach der Sachlage die Sache zu vertreten habe, und sich erbot, diesen als den Gewehren anzuerkennen, welchem er sie abgewinnen wolle [c]), in so fern der Beklagte dann durch Mangel der Gewehre wenigstens nie mehr als die Sache selbst verlieren konnte, Wette und Buße aber zu bezahlen nicht verbunden war [d]). Der Beklagte brauchte dieß aber freilich nicht gelten zu lassen, sondern konnte auf seinen angeblichen Gewehren sich ziehen, und bis dahin, daß dieser aufgesucht wurde, es geschehen lassen, daß der Kläger die Sache, die er bei ihm fand, als geraubtes oder gestohlenes Gut in

c) S. Einleit. §. 171. Note d.

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 60. Hierauf gehen die Worte: der ne mag da nicheyne vorderunge uph haben, ane upphe den deme her se lech oder sazte.

§. 361 b. Anſpruch nahm, weil er ſich durch die Weigerung, es dem bezeichneten Gewehren zur Vertretung zu überlaſſen, zum Theilnehmer der unrechtmäßigen Handlung machte, durch die es nach deſſen Behauptung in ſeine Hand gekommen ſeyn mußte. Denn eine ſolche lag eben ſo wohl vor, wenn der erſte Empfänger widerrechtlich veräußert e), als wenn er die ihm vertraute Sache verloren, der Finder aber ſich unrechtmäßiger Weiſe dieſelbe angemaaßt hatte f), oder ſie dem Inhaber geſtohlen worden war. Aber die Folge des Berufens auf einen Gewehren war dann auch, daß der Beklagte, wenn er keinen Gewehren fand, der ihn vertrat, ſelbſt Wette und Buße bezahlen mußte, wenn er auch nicht beſchuldigt wurde, daß er ſelbſt die Sache geſtohlen habe, und erſt wenn der Kläger auch

e) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 22. Swer deme anderen lyet pherd oder cleider zu bescheidenen tagen. halt her iz uber den anderen tach unde wirt her da umme beklaget. her sol iz alzu hant weder geben. unde bezzeren ob her iz ergeret hat. *Duve noch roub ne mach en nicht thien da an. went her iz ime leth* (d. i. lieh. So hat auch Cod. Lips. leh.). Ich glaube, daß man nach dem Grundſatz: wer ſeine Sache bei einer Perſon findet, der er ſie ſelbſt lieh, kann dieſe nicht Raubes oder Diebſtahls beſchuldigen — nothwendig folgern muß: daß er jeden des Raubes oder Diebſtahls beſchuldigen könne, dem er ſie nicht ſelbſt geliehen hat. Hier entſcheidet die allgemeine Regel, die der Richtſteig B. 1. Art. 17. giebt: weigert her (der Dritte, bei dem man ſeine Sache findet) des (d. i. daß ſich der Kläger ſeiner Sache anmaaßen dürfe, die er bei ihm findet) her schriet daz geruchte an und griphe ine an vor sinen dieph.

f) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 37. Swaz men vint virsachet her des ab man darnach vreget, so ist iz *duflick*. Swaz men vint. oder dieben oder rouberen abe iaget. daz *sol her uph bieden* vor sinen buren unde zu der kerkhen.

dieß behauptete, sich gegen diese zweite Klage noch besonders auf gewöhnliche Weise vertheidigen mußte g). Ließ der Beklagte sich gefallen, daß der Kläger den Proceß gegen den, welchem er die Sache vertraut zu haben behauptete, fortsetze, so unterwand sich der Kläger, wenn der erste Empfänger die Sache zu vertreten unternahm h), auch gegen diesen der Sache als seines ihm vorenthaltenen Eigenthums i), und der Ausgang dieses Rechtsstreits entschied, wie bei jeder Vertretung, für den ersten Beklagten zugleich, ob er die Sache behielt oder verlor. §. 361 b.

Den Grundsatz, der hiernach bei der Vindication beweglicher Sachen befolgt wurde, drückt die Parömie aus: „Hand muß Hand wahren." Er wird wohl am besten dahin erklärt: die vindicirte Sache müsse immer an die dritte Hand gezogen werden (B. 1. S. 351.) k).

g) Sächs. Landr. B. 2. Art. 36., wo es von dem Falle, wenn der Inhaber einer beweglichen Sache, die in Anspruch genommen wird, seinen Auctor nennt, heißt: Wirt her iz geweret alse recht is, die gewere mut anwerden an siner stat vor daz gut; wird aber ime brok an deme geweren (d. h. will dieser ihn nicht vertreten) her mut daz gut mit wedde unde mit bute lazen. unde tziet men ine dube oder roubes daran, des mut her sich unschuldigen mit rechte.

h) Dieser Fall ist in der Einleitung §. 171. Note g genauer erörtert.

i) Die in der Note e angeführte Stelle fährt fort: underwinden mut sech och wol eyn man sines gudes swa er iz ane kumt mit rechte daz men yme mit unorechte vore halt *uber bescheidene* zit. Mit den vorhergehenden Worten zusammengehalten, ergiebt sich hieraus, daß er wenigstens nicht blos die Contractsklage, sondern auch eine Vindication hatte.

k) Hamburg. Stadtr. von 1292. Is id och also dat en man op enen warrant tut umme goet dat men duve ofte roev anspricht,

§. 361 b. Dieß ist der Vindication bei dieser Art von Sachen eigenthümlich; denn bei unbeweglichen Sachen fand dieß nur statt, wenn der, welcher einen Gewehren nöthig hatte, nicht sein eigener Gewehre (§. 357.) seyn konnte; die Sache wurde also nicht an die dritte Hand gezogen, wenn der Inhaber eine rechte Gewehre an derselben hatte. Bei beweglichen Sachen war eine solche gemeinrechtlich nicht möglich, weil sie nicht gerichtlich aufgelassen wurden. Aber das Statutarrecht der Handelsstädte schuf zum Besten des Handels ein Surrogat derselben, welches also eine Ausnahme von der Regel, Hand muß Hand wahren, bildete. Sachen, die zur See in die Stadt gebracht seien, bei welchen daher einen Gewehren zu stellen, vor welchen der Kläger folgen mußte, unmöglich war, sollte man durch den Beweis des Erwerbstitels gegen einen „Anevang", der sie als geraubtes oder gestohlenes Gut in Anspruch nahm, vertheidigen können [1]).

Hieraus erklärt sich denn sehr leicht, daß die Vindication beweglicher Sachen in vielen Rechts-

de ne mag nennen verren (d. i. anderen) warrant hebben wante an dhe dridden hant. unde dhe dridde hant dhe scal antwarden.

1) Hamburg. Stadtr. von 1270. So welcker hande gud ein man bringet in desse vrien stadt *over de solten see*, spreke dat jennig man an vor duve edder roff, dat is he negher to beholtende in sinen weren mit twen bederven mannen, de dar waren, dar he dat gud koffte, offte mit sineme werde, offte mit sineme kumpane (al. kopmanne) offte mit der stadt breve dar dat gut gekofft was; mit eineme stücke van dessen is he negher to beholdende sin gud, denn idt eme jennig man affte-winnende. Vergl. Einleit. §. 172. Note l.

quellen immer als eine Klage erſcheint, bei welcher jene als geraubt oder geſtohlen in Anſpruch genommen wurden. Denn dafür galten ſie rechtlich in der That immer, auch in dem Fall, wenn ſie der Kläger freiwillig aus ſeinen Gewehren gelaſſen, aber kein Eigenthum daran übertragen hatte [m]), ſo wie er ſeinerſeits wie ein Dieb behandelt wurde, wenn er ſich ihrer ohne Grund unterwunden hätte. Hingegen iſt es ein Mißverſtändniß, wenn man die Vindication auf den Fall beſchränkt, wenn der Vindicant zugleich behauptet habe, die Sache ſey ihm geſtohlen oder abgeraubt worden. §. 361 b.

Der Grundſatz, Hand muß Hand wahren, hat wohl überall gegolten, ſo lang der deutſche Vindicationsproceß im Gebrauch blieb; die Einführung des römiſchen Rechts veranlaßte in der folgenden Periode [n]), daß man ihn nicht mehr verſtand und ihm allmälig einen anderen Sinn unterlegte [o]).

m) Hiermit ſcheinen mir die Hauptgründe widerlegt zu ſeyn, aus welchen Cropp criminaliſtiſche Beiträge. Hamb. 1825. 26. B. 2. H. 1. S. 3 u. f. H. 2. S. 233 u. f. die Anſicht herleitet, die einem Dritten vertrauten Sachen hätten nicht vindicirt werden können, weil die Vindication geraubte oder geſtohlene Sachen vorausſezte.

n) Man könnte geneigt ſeyn, ſchon im Schwabenſpiegel Art. 248. eine Spur anzunehmen, daß er nicht mehr recht verſtanden wurde; denn die Worte, welche dieſer aus ſächſ. Landr. II, 60. aufnimmt, könnten ſo gedeutet werden, als könne der Empfänger der Sache über dieſe, freilich unter ſeiner Verantwortlichkeit, verfügen. Indeſſen die darauf folgende Erörterung giebt darüber wenigſtens keinen ſichern Aufſchluß.

o) S. meine Einleitung §. 172.

§. 362.

§. 362.

Bei der Lehre vom Eigenthum, muß jezt auf die Regalien in mehrfacher Beziehung Rücksicht genommen werden. **I.** So fern gewisse kaiserliche Rechte von den Reichsständen als Eigenthum besessen und diese eben dadurch zu Inhabern einer untergeordneten Hoheit werden, bilden die Regalien zugleich einen Gegenstand des Privateigenthums, indem sie wie ein solcher an andere Personen (so fern nur diese des Besitzes derselben überhaupt fähig sind §. 290. Note h) veräußert werden können. Eine solche Veräußerung geschieht bald durch eine vollständige Uebertragung des Regals selbst, bald nur durch Ueberlassung einzelner in dem Regal enthaltener Befugnisse [a]); in beiden Fällen hängt das Verhältniß des Erwerbers zum Uebertragenden, theils davon ab, ob jenem das freie oder lehnbare Eigenthum übertragen wurde, theils von der Natur des Gegenstandes, theils endlich von den Bedingungen der Uebertragung (S. Nro. III.) **II.** Sofern Rechte des Eigenthums in den Händen des Kaisers oder eines Landesherrn sind, können sie durch ihre Verbindung mit Rechten der Hoheit einen besonderen rechtlichen Character erhalten. In dieser Beziehung ist der Forst- und Wildbann ein Regal [b]),

a) Wie die in der Grafschaft enthaltenen Gerechtsamen der Gerichtbarkeit. S. §. 303.

b) S. oben §. 238. Note a. Nro. 4. Sächs. Landr. B. 1. Art. 61. Da Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und alle wilden Thiere. Darum haben wir Urkunde von Gott (Schwäb. Landr. Art. 356. darum haben die Könige

weil kein Privatmann die Eingriffe in ſeine Waldnu- §. 362.
tzungsrechte durch den Königsbann ſchützen kann c). Die Jagd hingegen auf eigenem Grund und Boden d), und die Fiſcherei in Privatgewäſſern e), iſt noch immer Ausfluß des echten Eigenthums; nur bei den Forſten, welche nach der Natur ihrer Entſtehung große Flächen angebauten und unangebauten Landes begriffen (§. 199.), war die Jagd freilich ſehr häufig dem Eigenthümer des Bodens unterſagt. III Kraft der Hoheit, können Rechte der natürlichen Freiheit, oder des Eigenthums, durch allgemeine Geſetze oder durch Privilegien beſchränkt, oder für Rechte des Inha-

geſetzt), daß niemand ſein Leib noch ſein Geſunde an dieſen Dingen verwürken mag. Doch ſind drei Heiden in dem Lande zu Sachſen, wo den wilden Thieren bei des Königs Bann Friede gewürkt iſt — die heißen Bannforſte. Schwäb. Landr. a. a. O. Nun haben die Herren Bannforſte. Wer ihnen darin etwas thut, da haben ſie Buße darüber geſezt, als wir hernach ſagen wollen. Sie haben auch über Fiſche Bann geſezt und über Vögel.

c) Henrici II. dipl. a. 1002 bei Schaten annal. Paderb. Tom. I. p. 365. Insuper forestum — cum omni integritate — omnique venatione quae sub banno usuali more ad forestum deputatur etc. Henr. IV. Dipl. a. 1062 bei Lindenbrog. Scr. Rer. Germ. p. 142. forestum — cum nostro banno regali S. auch d. vorherg. Note.

d) Eine Reihe von Urkunden, in welchen ſie unter den gewöhnlichen Pertinenzen der Güter aufgezählt wird, ſ. bei Pfeffinger Vitr. ill. Tom. 3. pag. 1357 u f. Manche Urkunden unterſcheiden ſie ſehr genau von dem Wildbann. — Ottonis IV. Dipl. a. 1198. bei Schaten Ann. Paderb. P. I. pag. 921. feodum furesti quod Solingo dicitur. — eo tenore ut in eo usum venandi habeat, et jus quod vulgariter Wiltbann appellatur sine qualibet contradictione exerceat.

e) S. Note o.

§. 362. bers der Hoheit erklärt werden, wodurch eine eigene, der früheren Zeit unbekannte Classe von Regalien entstand, deren erste Spuren man aber eben so wenig in der so oft mißverstandenen Stelle **II. F. 56.** zu suchen hat [f]), als man in diesem Zeitraume bei allen Rechten der Landesherren in Deutschland, die mit den hier genannten kaiserlichen Rechten etwas ähnliches haben, an ein wahres Regal denken darf [g]). Besonders bei den Regalien dieser Art waren die Uebertragungen einzelner im Regal liegender Befugnisse ungemein häufig. Als die wichtigsten mögen hier ausgezeichnet werden: 1) Das Bergregal (vergl. §. 297.). Die Benutzung der Bergwerksschätze wurde schon in diesem Zeitraum auf zweierlei Art an Privatpersonen überlassen: a. durch Uebertragung des Regals in seinem ganzen Umfang, so daß der Landesherr keine Revenüe davon zog [h]). b. Durch Gestattung des Bergbaues an Privatpersonen, mit Vorbehalt gewisser Rechte des Landesherrn, namentlich der Direction des Bergbaues

f) S. die Anmerkung.

g) So kommt z. B. ein Census de auro et sale, der vom König Ludwig dem Kinde, dem Erzstift Salzburg geschenkt wurde, in einer Urkunde vom Jahre 908 vor. Man sieht aber aus den Worten der Urkunde selbst, daß er hier nicht als Regal betrachtet wurde, sondern als grundherrliche Abgabe, weil der König, auf dessen Grund und Boden jene Gegenstände gefunden wurden, sie auf eben die Weise wie Grundstücke, zur Benutzung gegen einen Zins ausgethan hatte. (*curtem nostram* Salzburghov vocatam — *in proprietatem* concessimus — *cum* omnibus *censibus* in auro et sale. (Bei Lünig Reichsarch. Spic. eccl. I. Contin. I. S. 978.).

h) S. Jos. v. Sperges tyrolische Bergwerksgesch. mit Urkunden (Wien 1765). S. 34.

durch seine Bergbeamte, der Berggerichtbarkeit und einer Abgabe von der Ausbeute [i]). Die Verstattung der Befugniß an einem gewissen Orte nach Erzen zu graben und in den gefundenen und zugemessenen Stollen die Ausbeute zu genießen, hieß, wie alle Concessionen dieser Art, eine Belehnung; diese wurde nach dem Bergrechte dieser Zeit, wie es scheint, dem Eigenthümer des Bodens ertheilt, und erst als Afterbelehnter erhielt sie von ihm der Finder [k]); die Betreibung des Bergbaues geschah schon jezt mehrentheils durch Gesellschaften (Gesellen, Gewerke), die von dem Finder in das Gesammteigenthum zu ideellen Theilen aufgenommen wurden [l]). 2) Auf gleiche Weise mochte das Salz- §. 362.

i) Von der Einrichtung der Bergämter findet man schon bestimmte Spuren in dem alten iglauschen Bergrechte, welches wahrscheinlich in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gehört, und bei Dobner Monumenta historica Boemiae Tom. 4. pag. 227—232. abgedruckt ist. Den deutschen Ursprung dieser Einrichtungen verrathen schon die technischen Ausdrücke, vieles aber ist auch umgekehrt aus der böhmischen Sprache in die technischen Ausdrücke des deutschen Bergrechts übergegangen, weil die böhmischen Bergrechte früh eine weitere Ausbildung erhielten, und dann späterhin wieder Quellen des deutschen Bergrechts geworden sind.

k) Sächs. Landr. B. 1. Art. 35. S. oben §. 297. Note k Die Constitutiones juris metallici Wenceslai II. regis Boemiae a. 1280 bringen diejenigen, welche den Bergbau betreiben (cultores im iglauschen Bergrechte, coloni in diesem), in drei Classen: 1. principales, 2. secundarii, 3. tertii: von welchen immer die eine Classe von der anderen eine Zeche zu Lehen trägt. Die Principales sind die, welche sie von dem Urburarius (Zehndtner) zu Lehen erhalten haben. Ein ähnliches Verhältniß mag zwischen dem Eigenthümer und Finder nach der bergrechtlichen Observanz der Gegenden entstanden seyn, in welchen Eike von Repgow seine Erfahrungen gesammelt hatte.

l) Einen Vertrag vom Jahre 1185 zwischen den Gewerken einer Sil-

§. 362. regal an Privatperſonen überlaſſen werden [m]), wo man die Salzquellen ſchon für Regal hielt, (welches ſie aber urſprünglich nur da ſeyn konnten, wo der Landesherr echter Eigenthümer des Bodens war) da ohnehin die Salzquellen von den älteſten Zeiten her durch Geſammteigenthümer benuzt wurden [n]). 3) Die Fiſcherei in öffentlichen Strömen, welche nach dem gemeinen Recht in Deutſchland ein Recht der natürlichen Freiheit war [o]), wurde durch Privilegien

bergrube und dem Biſchof von Trient, hat Sperges a. a. O. S. 263 — 265.

m) Aus einer ganzen Reihe von Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts ergiebt ſich dieß z. B. von dem colberger Salzwerke. Das Eigenthum ſtand, wie es ſcheint, dem Landesherrn, dem Biſchof und dem Capitel zu; vom Capitel waren die einzelnen Koten zu den Präbenden geſchlagen, und großentheils an Bürger gegen einen Zins erblich überlaſſen. S. Dreger Codex diplom. Pomeraniae pag. 504. und im Regiſter der Urkunden. Von dieſem Salzwerke erhob übrigens auch der Landesherr als ſolcher Abgaben. S. ebendaſ. S. 327.

n) Wie z. B. die Salzquellen zu ſchwäbiſch Hall.

o) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 28. Welches Waſſer ſtromweiſe fließt, das iſt gemein zu fahren und zu fiſchen darin. Dieſen öffentlichen Gewäſſern werden zwei Gattungen von Privatgewäſſern entgegengeſezt „eines andern Mannes Waſſer an wilder Woge", und „gegrabene Teiche". Was unter wilder Woge im Gegenſatz von ſtromweiſe fließendem Waſſer zu verſtehen iſt, wird nicht genauer erklärt; die Gloſſe verſteht unter jener blos ſtehende Gewäſſer; richtiger möchte es ſeyn, den Ausdruck „ſtromweiſe" von ſolchen Gewäſſern zu erklären, die der Sprachgebrauch mit dem Namen eines Stroms im Gegenſatz eines Bachs bezeichnet, etwa wie nach dem römiſchen Rechte: flumen a rivo magnitudine discernendum est, aut existimatione circum colentium L. 1. §. 1. de fluminibus. Solche Privatgewäſſer kommen unter den Pertinenzen der Güter, unter dem Ausdruck aquarum decursus in allen Urkunden vor.

einzelnen Personen, besonders aber Gemeinheiten und Innungen verliehen p). 4) Die Befugniß des Landesherrn, in unangebauten Gegenden Colonisten anzusetzen q), wurde freilich wohl aus einem Eigenthum hergeleitet, welches sich jener an solchen Ländereien zuschrieb, aber man wird dadurch nicht berechtigt, dem Landesherrn, vermöge der Ansichten jener Zeit, das alleinige echte Eigenthum an dem Grund und Boden des ganzen Territorii beizulegen, denn sie erstreckte sich ohnstreitig nur auf Landstriche, welche nicht innerhalb einer Gemarkung gelegen waren r). §. 362.

Anmerkung. Ueber die Constitution Friedrichs I. in II. F. 56.

Das Verzeichniß der Regalien, welches dieser Text giebt, weicht von Radewichs Angabe (§. 246. 1ste Anm.) etwas ab, weil dieser manches genauer bestimmt (z. B. die armandiae), manches aber auch übergeht. Man fehlt gewöhnlich 1) darin, daß man annimmt, die hier aufgezählten Gegenstände würden insgesammt als Eigenthum des Kai-

p) Eben diese Beschränkungen der natürlichen Freiheit, hatte auch schon das Recht Mühlen anzulegen zum Gegenstande. S. z. B. Barnimi duc. dipl. a. 1269 bei Dreger a. a. O. pag. 557. Das Recht, Mühlen an Privatgewässern anzulegen, blieb aber Ausfluß des Eigenthums, ebendas. S. 472.

q) Welches bekanntlich seit dem zwölften Jahrhundert, besonders im nördlichen Deutschland, sehr häufig in Gegenden geschah, die entweder bisher ganz unbebaut gewesen oder durch Kriege entvölkert waren (vergl. J. Eelking diss. de Belgis sec. 12. in Germaniam advenis. Gotting. 1770 und A. von Wersebe über die niederländischen Colonien, welche im nördlichen Deutschland im zwölften Jahrhundert gestiftet worden. Hannov. 1815. 16. 2 Bde. 8.).

r) Daher auch in den Urkunden, die *villae* gewöhnlich ausdrücklich cum cultis et incultis, viis et inviis überlassen werden.

§. 362. fers genannt, ſtatt theils aus den Urkunden, theils aus dem römiſchen Rechte, aus welchem hier ſo vieles genommen iſt, zu erklären, in welcher Beziehung ſie für Regal ausgegeben wurden; 2) durch die Vorausſetzung, die Willkühr, mit welcher Friedrich I. bei dieſer Gelegenheit verfahren haben ſoll, liege allein in den hier aufgeſtellten Grundſätzen über die Regalien. Vor jenem Irrthum ſollten billig ſchon die älteren Commentatoren des lombardiſchen Lehnrechts bewahrt haben, die einſtimmig die meiſten Regalien aus dem römiſchen Recht erklären, z. B. die flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia und die molendina, aus L. 1. und 2. D. de fluminibus, die portus, piscariae und salinarum reditus aus L. 17. §. 1. D. de verb. signif. Dieſe Erklärung iſt auch ſchon darum die einzig mögliche, weil man ſonſt nicht begreifen kann, auf welche Principien die Entſcheidung gebaut ſey, da ſie unter Vorausſetzung des gewöhnlich angenommenen Sinnes, weder mit dem römiſchen noch mit dem germaniſchen Recht übereinſtimmt, und auch nach Radewichs Erzählung das Herkommen gegen den Kaiſer war. Hiernach iſt der wahre Sinn der Stelle dieſer. Regal ſey: 1) die Landeshoheit über einzelne Diſtricte (armandiae oder, wie es Radewich ausdrückt, die ducatus, marchiae, comitatus, consulatus, denn die letzteren ſollten ja nach der Verfaſſung der lombardiſchen Städte die wahre Grafſchaft enthalten, ſ. §. 244.). 2) Die Hoheit über die Heerſtraßen, öffentlichen Flüſſe, Häfen, und die hieraus entſpringenden nutzbaren Rechte, als: a. Zölle, b. Abgaben für die Geſtattung einer dem gemeinen Gebrauch hinderlichen Benutzung (daher flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, oder von Radewich, die Hauptnutzung, die hieher gehört, molendina, genannt werden). c. Abgaben für die durch ein Privilegium geſtattete ausſchließliche Benutzung dieſer Gegenſtände, die ſonſt alle benutzen dürfen (piscationum reditus). 3) Die Münze. 4) Der Zehnte von Bergwerken (argentariae) und Salzwerken (salinarum reditus). 5) Die Gerichtbarkeit und deren Emolumente. 6) Das Confiscationsrecht und das Recht auf erbloſe Güter. 7) Die Lieferungen an den kaiſerlichen Hof (extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem; Rad. fodrum). 8) Die Landfrohnden (angariarum etc. praestationes). 9) Die kaiſerlichen Pfalzen. 10) Nach Radewich, der alte Census. 11) Die Hälfte des Schatzes der in loco publico oder in loco religioso gefunden wird. — In dieſen Grundſätzen lag, wenn ſie blos dem Herkommen nach geltend gemacht wurden, d. h. wenn z. B. der Kaiſer keine Abgabe von den Fiſchereien, von den Salzwerken, Bergwerken forderte, als da wo ſie hergebracht war, gewiß keine Bedrückung; aber wenn man von jedem, der dergleichen beſaß, die Abgabe forderte, ſofern er keine kaiſerliche Verlei-

hung beweisen konnte (nach Radewich), welches gewiß bei sehr vielen §. 362.
der Fall war, so mochte man sich mit Recht über fiscalische Verationen beschweren. In dieser Anwendung der Grundsätze lag hauptsächlich die Willkühr, wie man schon daraus sieht, daß die Lombarden im kostnitzer Frieden nicht die Grundsätze bestritten, sondern sich nur gegen ihre willkührliche Anwendung sicherten, s. oben §. 246. 2te Anm. Das römische Recht leistete aber hier zum erstenmale dem Kaiser seine guten Dienste, in so fern man aus diesem deduciren mochte, was man aus den bisherigen Gesetzen nicht beweisen konnte, daß der Kaiser in Rücksicht der genannten nutzbaren Rechte die Regel für sich habe, während er sich bis dahin in Rücksicht der meisten, nur auf seine hergebrachten Befugnisse berufen konnte, obwohl diese auch aus der ursprünglichen römischen Verfassung von Italien herstammten.

§. 363. §. 363.

Durch die Ausbildung der Standesverhältnisse entstanden jezt auf der einen Seite die mannichfaltigsten Modificationen des Eigenthums, und auf der anderen durch einzelne Rechte, welche mit dem ursprünglich blos precären Besitz fremder Sachen verknüpft wurden, Rechtsverhältnisse, die sich dem Eigenthum näherten. Das Eigenthümliche dieser Verhältnisse läßt sich aber gerade am wenigsten für diese Zeit, durch Zurückführen der bei ihnen vorkommenden Bestimmungen auf allgemeine Grundsätze schildern, sondern es müssen die einzelnen Standesverhältnisse durchgegangen, und bei diesen die eigenthümlichen Rechtsinstitute, welche durch sie entstanden, ausgezeichnet werden.

I. Bei den Dienstleuten kommt sowohl ihr Recht an ihrem Dienstgute als an ihrem Eigen in Betracht. **A.** Das Dienstgut (beneficium) bestand entweder 1) in einem Grundstücke, oder in Gefällen, welche auf Grundstücke angewiesen wurden, oder 2) so fern

§. 363. die Dienstleute ein bestimmtes [a]), besonders ein mit einer Verwaltung verknüpftes Amt bekleideten [b]), in gewissen Einkünften oder in dem Genusse eines Theils der Güter selbst, welche sie verwalteten. Nach der ursprünglichen Natur alles Hofrechtes, hatte der Dienstmann in beiden Fällen weder eine wahre Gewehre (§. 355.), noch eine Folge (vergl. Note i) an dem Amte, dem Gute oder den Gefällen; die Dienstleute erwarben aber beides, gleichzeitig mit den Vasallen, an den Grundstücken und auf Grundstücke radicirten Gefällen, die ihnen geliehen waren [c]). Mit dem

a) Welches nicht mit dem Amte verwechselt werden darf, zu welchem der Ministerial geboren ist (§. 344.); dieß enthält nur die Verpflichtung, sich zu diesem bestimmten Amte gebrauchen zu lassen.

b) Ein solches Amt heißt überhaupt, und besonders dann, wenn es ein Hof- oder Gerichtsamt ist, officium, ministerium, und wenn es die Verwaltung einer landesherrlichen Domaine (curia, sala) giebt, villicatio, advocatia.

c) Die gewöhnliche Meinung, daß das Dienstgut bei den Dienstleuten später erblich geworden sey, als bei den Vasallen das Lehen, beruht theils auf der irrigen Meinung, daß die Dienstleute nicht zum Kriegsdienst, sondern blos zum Hofdienst und zur Verwaltung anderer Aemter verpflichtet gewesen seyen, theils auf der Verwechslung des Dienstguts mit dem Amt und den Gütern des Herrn, welche der Dienstmann als Amtmann verwaltete und etwa theilweise benuzte. Vergl. Note i. Die frühe Erblichkeit der Beneficien der Ministerialen geht aber aus den Dienstrechten vollständig hervor. Kaiser Friedrich I. erwähnt in einer Urkunde, welche Boehmer Observ. jur feudal. Obs. 2. §. 10. anführt: *antiqua beneficia*, quae *justitia et consuetudo* ecclesiae indulsit, worunter offenbar die durch das Dienstrecht eingeführte Erblichkeit verstanden wird, daher auch diese rechtmäßigerweise erblich besessenen Güter, den späterhin erworbenen, wahrscheinlich blos usurpirten Gütern, die den Dienstleuten abgesprochen wurden, entgegengesezt werden. In allen Dienstrechten, welche in das eilfte Jahrhundert hinaufreichen, finden sich Spuren der Erblichkeit Vergl. eine Urkunde K. Conrads

Beſitz dieſes Dienſtgutes wurde dann häufig die Verwaltung eines beſtimmten Hofamtes verknüpft [d]). Doch wurde das Recht der Folge meiſtens auf der einen Seite eingeſchränkter als das der Vaſallen, indem das Dienſtgut gewöhnlich untheilbar war und unter mehreren Deſcendenten, wenn alle erbfähig waren (vergl. §. 344. Note l.), auf den älteſten fiel [e]), auf §. 363.

II. von 1029 bei Eccard Scr. R. G. Tom. 2. p. 111., wo der Kaiſer den Dienſtleuten, welchen ſie ausgeſtellt wurde, auf ihre Bitte gewährt: *ut jura beneficiorum firmentur* praeceptis imperialis potestatis. Ganz beſtimmt ſpricht das Dienſtrecht der bambergiſchen Dienſtleute, aus der Mitte des eilften Jahrhunderts (ebendaſ. S. 102.), den Deſcendenten ein Erbrecht am Dienſtgute zu. Si absque liberis obierit et uxorem praegnantem habuerit, exspectetur dum pariat, et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris; si non, proximus agnatus defuncti loricam suam vel equum quem meliorem habuerit, Domino suo offerat et beneficium cognati sui accipiat. — Und endlich denke man nur an das, was Wippo von Conrads II. Regierungsmaxime ſagt (oben §. 259. Note c), und an die Bedeutung des Ausdrucks miles, der auf die Miniſterialen eben ſo gut geht, als auf die Vaſallen.

d) Köluiſch Dienſtr. (ſ. §. 344. Note d) §. 11. *Instr. composit.* intra Conr. ep. Ratisb. et Ludov. Duc. Bavar. a. 1215 bei Hund. *metrop. Salisb.* Tom. 1. p. 158. Adelberti archiep. Mogunt. dipl. a. 1127 bei Gudenus Cod. dipl. Tom. 3. p. 394.

e) Das cölniſche Dienſtr. §. 11. Item quicunque ministerialis b. Petri filios habuerit, mortuo patre *senior filius obsequium patris recipiet.* Eben ſo findet ſich das Majorat bei den Aſchaffenburgiſchen Stifts-Dienſtleuten, und bei den bairiſchen und regensburgiſchen oberſten Dienſtämtern, in den in der vorigen Note angeführten Stellen. — Die Collateralen hatten bei dieſen Gütern in der Regel ſo wenig ein Erbrecht, als bei den Vaſallenlehen. Doch findet man hiervon Ausnahmen. Dahin gehört das Note c. angeführte bambergiſche Dienſtrecht, und das magdeburgiſche, welches in einer Handſchrift des Sachſenſpiegels ſteht, die ſich auf der ber-

§. 363. der anderen Seite aber auch ausgedehnter, weil es gewöhnlich in Ermangelung der Söhne auf die in gleicher Hörigkeit befindlichen Töchter und deren erbfähige Descendenz vererbt wurde [f]). Die in der Gewehre liegenden Rechte waren meistens (vergl. jedoch Note i und m) die nämlichen, wie bei den Vasallen-Lehen, nur durfte das Dienstgut nie außerhalb der Dienstfolge veräußert werden [g]). Hingegen der Versuch, alle Aemter und die damit verknüpften Emolumente erblich zu machen, mißlang gänzlich [h]), und es blieb bei dem alten Grundsatze, daß hieran weder eine Folge noch eine Gewehre statt finde, sondern alles von der Gnade des Herrn abhänge [i]). Daher entstand nun ein Un-

liner Bibliothek befindet. Art. 4. dat hovelen sal erven up sone, dochtere, brudere, süster, vader, muder.

f) Vergl. die vorhergehende Note. Der Uebergang des Dienstguts auf die Tochter, war aber öfters auch nur Gnade. Z. B. bei den prümschen Dienstleuten. S. Hontheim hist. Trevir. dipl. Tom. 1. pag. 668.

g) Daher mußte eine freie Person, die einen Ministerialen heirathete, sich in die Dienstbarkeit begeben, wenn sie aus dem Dienstgute ein Leibgeding haben wollte. Vergl. oben §. 344. Note k.

h) Freilich wurden einzelne Aemter, besonders die, mit denen keine Verwaltung verknüpft war, erblich, die obersten Hofämter waren es wohl überall; aber die Regel wurde nirgends durchgesezt.

i) Auf diesen Grundsatz beziehen sich die Weisthümer, die sich bei Senkenberg Corp. jur. feud. p. 510 u. f. der ersten Ausgabe finden, und das, welches G. L. Boehmer Obs. jur. feud. Obs. 6. §. 2. anführt, nach welchem nullus in episcopali *curia et sala ac ipsarum attinentiis* jus feudale quod *volge* vulgariter appellatur, debet vel potest habere. Am besten erläutert diesen Satz das schwäb. Lehenr. Art. 111. Niemant mag seines herrn gewere mit der gewere empfüren der des herrn amptmann ist, ob der im selber lehen sagt. das ist davon, das er alles seines guts pflegt. davon mag er im selber sagen was er will. leihet aber im

terſchied zwiſchen dem was ein Dienſtmann nach Lehen- §. 363
recht (jure feudi) als Hoflehen, und dem was er jure officii s. curiae [k]) nach Hofrecht oder Amtsrecht beſitze [l]). Zwiſchen Hoflehen und Vaſallen-Lehen (feudum, Lehen ſchlechthin) war anfangs noch mancher Unterſchied, beſonders der, daß jenes gar nicht nach dem gemeinen Lehnrecht, ſondern blos nach dem Dienſtrecht beurtheilt werden durfte; aber gegen das Ende dieſes Zeitraums ſezte man, wie es ſcheint, den Beſitz nach Lehenrecht dem nach Amtsrecht ſchlechthin entgegen [m]). B. Das Eigen der Dienſtleute wurde

der herr ein gut und benempt im das daß er die gewer daran hab; er behebt es als ein ander man. laugnet aber im der herr des guts ſo hilft in die gewer nit an dem gut. er muß ſein lehen erzeugen als ob er der gewer nit hab, mit den die das ſahen und horten das im der herr das gut lihe. Und ſtirbt der herr dieweil er amptmann iſt und hat er lehenserben hinter im die leihent im das gut ob ſie wend. mag aber der amptmann erzeugen ſein lehen als hievor geredt iſt, ſo hat er ſein gut behebt. Stirbt aber der herr on lehenserben, dieweil er ſein amptmann iſt, ſo mag er dem gut nicht gefolgen an einen andern herrn, er leiht im das gut oder laßt es die wal iſt an im. Stirbt auch der amptmann und laßt lehenserben hinder im die müſſent das gut bezeugen als ob ir vater die gewer nie geſaech.

k) D. h. nach der urſprünglichen Natur des Hofrechts.

l) Hierher gehörige Urkunden ſ. bei Boehmer l. c. §. 4.

m) Vergl. Boehmer a. a. O. und Obs. II. §. 9. — Die wichtigſten Verſchiedenheiten waren anfangs nach der Note i angeführten Stelle des ſchwäb. Lehenr. 1) Die Nothwendigkeit eines Zeugniſſes zum Beweiſe der geſchehenen Belehnung, während der Vaſall in dieſer Beziehung ganz andere Rechte hatte (vergl. ſächſ. Landr. Art. 13.). 2) Der Mangel der Folge an einen anderen Herrn. Daher ließen ſich die Dienſtleute in einem ſolchen Falle immer ihre Hoflehen beſonders beſtätigen. Urkunden, die ſich hierauf beziehen, hat Boehmer l. c. Obs. II. §. 10., die er aber, meines Erachtens, mit Unrecht von der Verwandlung der nach Hofrecht beſeſſenen Güter in wahre Hoflehen erklärt.

§. 363. zwar im Zweifel nach Landrecht beurtheilt, aber da es auf keine Weise aus der Dienstfolge herausfallen durfte, so entstanden daraus manche Einschränkungen des im Eigenthum liegenden Dispositionsrechts, und manche Eigenthümlichkeiten der Erbfolge [n]).

§. 364.

§. 364.

II. Für das Beneficium des Vasallen (§. 345.) wurde in Deutschland der Ausdruck Lehen im eigentlichen Sinn; in den Ländern, wo die romanische Sprache geredet wurde, das Wort **feodum, feudum** gebräuchlich [a]). Der Ausdruck bezeichnet sowohl das Object der Verleihung, als den Inbegriff von Rechten, welche dem Manne an diesem zukommen [b]), die man daher unter dem Namen eines rechten Lehens ähnlichen Verleihungen entgegensezte [c]). Das Lehen in diesem Sinne, erhielt während dieses Zeitraums einen andern rechtlichen Character. Die neue Organisation, die man allenthalben den Dienstfolgen geben mußte, seitdem der

n) Sächs. Landr. B. 3. Art. 81. Dienstleute vererben und nehmen Erbe wie andere freye Leute nach Landrecht, nur allein daß sie aus ihres Herrn Gewalt nicht vererben noch Erbe nehmen. Schwäb. Landr. Art. 48. Sie mögen auch ir eigen nicht geben noch verkaufen wann wider ihre Genossen. Vergl. oben §. 344. Note k und l.

a) Das Wort erscheint zuerst in Westfranken, und nicht früher, als um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, in unverdächtigen Urkunden; in Italien und Deutschland ist dessen Gebrauch aber weit jünger, s. oben § 278. Note x und 280. Note d.

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 42. 43.

c) Schwäb. Lehenr. Art. 112. 115.

Reichsheerdienst von ihnen allein geleistet werden sollte, verschaffte zuerst den Mannen die Erblichkeit ihrer Lehen für ihre Descendenz [d]). Durch die Gewohnheiten des Reichslehnhofs, wurde diese für die Reichslehen ohnstreitig schon im zehnten Jahrhundert eingeführt [e]), durch die meisten Dienstrechte mag in den einzelnen Dienstfolgen zu derselben Zeit das nämliche geschehen §. 364.

d) Dieß kann freilich nicht urkundlich erwiesen werden, aber es folgt aus der Eigenthümlichkeit, welche die Verfassung, durch die neue Einrichtung des Reichsheerdienstes erhielt. S. oben §. 223. 259. Dabei darf man zugleich nicht außer Augen lassen, daß die freien Mannen, welche durch die neue Einrichtung genöthigt wurden, in eine Dienstfolge zu treten, um nicht als Bauern behandelt zu werden, und welche meistens nichts von ihrem neuen Herrn erhielten, sondern vielmehr einen Theil ihrer eigenen Güter lehnbar machen mußten, ganz andere Bedingungen erhalten mußten, als die alten abhängigeren Dienstleute.

e) Der stringenteste Beweis dafür liegt darin, daß Conrad II. die Erblichkeit der Lehen in den einzelnen Dienstfolgen (denn davon muß offenbar Wippo §. 259. Note c verstanden werden) nicht begünstigen konnte, wenn damals die Reichslehen noch nicht erblich gewesen wären. Da diese es aber durch ein allgemeines Gesetz nicht geworden sind (von welchem unmöglich alle Chronisten schweigen könnten), sondern durch Gewohnheit; so kann man wohl mit der höchsten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß diese schon unter Conrad II. allgemein anerkannt war, und also ihre Entstehung schon ins zehnte Jahrhundert gehört. Diesen Gang der Entwicklung muß man auch nach der Lage der Sache am Ende des neunten Jahrhunderts erwarten. S. B. 1. S. 554.' Die Thatsachen, die man gewöhnlich dagegen anführt, beweisen entweder nur, daß noch im eilften Jahrhundert in den Herzogthümern und Grafschaften öfters der Sohn dem Vater nicht gefolgt sey, wobei man dann vergißt, daß hier nicht immer das Recht, sondern auch noch oft die Politik entschied, oder daß die Agnaten kein Erbrecht hatten, worauf gar nichts ankommt, indem diese nach dem deutschen Lehnrecht niemals eines gehabt haben.

§. 364. seyn [f]), allgemein anerkannter Rechtssatz wurde Erblichkeit der Beneficien unter Conrad II. [g]). Seitdem bildete sich das Institut immer mehr zum Vortheile der Mannen aus, und zur Zeit der Rechtsbücher betrachtete man das Lehen als eine wahre Gewehre [h]) (§. 355.), die sich aber doch in manchen Stücken von der eigenthümlichen Gewehre unterschied. Dahin gehört: 1) der Mann darf das Lehen nicht ohne Einwilligung seines Herrn [i]) dergestalt veräußern, daß er der Gewehre entbehrt, und zugleich die Lehnsverbindung aufgehoben wird; widrigenfalls kann sich der Herr des Gutes binnen Jahr und Tag unterwinden, jedoch, wenn das Gut blos versezt ist, erst dann, wenn es der Mann auf dreimalige Mahnung nicht wieder einlöst [k]). 2)

f) Weil die Gewohnheit des Reichslehnhofs nicht ohne Einfluß auf die einzelnen Dienstfolgen bleiben konnte, zumal da man Aussprüche der Mannen an den Reichslehnhof zog. S. eine hierher gehörige Urkunde, bei Senkenberg Corp. jur. feud. pag. 540. (d. ersten Ausg.).

g) S. oben §. 259. Note c.

h) Sächs. Landr. B. 2. Art. 42. (oben §. 356. Note b. i.). Vergl. auch §. 355. Note f. g. Daher ist kein rechtes Lehen vorhanden, wenn an dem Gegenstande keine wahre Gewehre statt finden kann, welches nach dem deutschen Rechte der Fall ist, wenn ein Recht zu Lehen gegeben ist, das nicht auf einem bestimmten Grundstücke haftet. Schwäb. Lehnr. Art. 102. Hingegen den Zins eines Gutes kann man zu rechtem Lehen erhalten. Schwäb. Lehnr. Art. 79. 89. 90.

i) Der Ausdruck Herr bezieht sich übrigens stets auf das persönliche im Lehenscontract gegründete Verhältniß, nie auf das Gut.

k) Sächs. Lehnr. Art. 59. Vergl. Richtsteig des Lehnr. Art. 19. 20. und sächs. Lehnr. Art. 31. Schwäb. Lehnr. Art. 124. Nur muß er auch die Absicht gehabt haben, dem Herrn das Gut „zu entführen," sonst wettet er blos dem Herrn, und verliert sein

Das Lehen wird nur auf die männliche, ebenbürtige, §. 364.
lehensfähige Descendenz vererbt, wenn nicht das besondere Dienstrecht oder der Lehnscontract eine Ausnahme begründete [l]). Seitenverwandte haben kein Recht der Lehnsfolge; auch mehrere Lehnserben, welchen insgesammt der Herr (aus Gnaden) [m]) das Gut leiht, haben daher kein gegenseitiges Successionsrecht, wenn sie das Gut theilen; nur so lange sie in ungetheilter Gewehre sitzen, kann freilich bei dem unbeerbten Abgange eines der Gesammteigenthümer nichts an den Herrn zurückfallen. Doch konnte durch ein besonderes Versprechen des Lehnsherrn, daß sie ungeachtet der Theilung succediren sollten, (Gedinge am Lehen) diesem Nachtheile abgeholfen werden [n]), aber α) an die-

Gut erst dann, wenn er es nicht wieder in seine Gewehre nimmt. S. „Form und rechte Weise, wie ein Lehnherr seinen Mann wegen Untreue ꝛc. verklagen soll," bei Zeyerucl Samml. auserles. Abh. aus dem Lehenr. Th. 4. Nro. 1. — Die Afterbelehnung mußte natürlich erlaubt seyn, da sie die Lehnsverbindung nicht aufhob.

l) Sächs. Lehnr. Art. 6. Der Vater erbet uff den Son die gewere des gutes mit sament deme gute. Dar umbe en darf der sun nicht, daz man ihme des vaters gut bewise. Wilch man aber des sunes darbet, der erbet uffe den Herren die Gewere des gutes, ez en sie daz der Herre ez gedinge daran verligen habe. Vergl. Art. 2. 5. 22. 23. 34.

m) Sächs. Lehnr. Art. 29.

n) Sächs. Lehnr. Art. 32. Man mac vil Brudern ein gut lihen ab sie ez mit gesameter Hand und gliche gewere daran haben, wollen sie aber sich scheiden mit dem Gute sie teilen ez unter sich ane des herren urlonb. Swenne aber sie sich beteilen ir nich ein hat recht an des anderen gute ab der andere stirbet, em si anderweide daz gedinge daran gelegen; die wile ouch sie daz gut zusamen haben die zusamene belenet sind, ir nich ein mac an des andern nich ein teil

§. 364. sem Gedinge war keine Folge, d. h. es erbte nicht auf ihre Kinder, und sie folgten nicht damit an einen anderen Herrn o), und β) das Gedinge wurde gebrochen, wenn zur Zeit des Todes des Mannes ein ebenbürtiger, lehensfähiger Descendent vorhanden war p). 3) Das Lehen fällt nicht nur nach Abgang des Vasallen ohne lehensfähige Descendenten, dem Lehnsherrn heim, sondern kann auch von diesem dem Manne wegen Untreue q), und anderer besonderer im Lehnrecht enthaltener Gründe r), nach Urtel und Recht, welches im Mannengericht gefunden wird, „vertheilet" werden s). Da aber die Lehnstreue gegenseitig ist, so kann auch der Mann wegen Verletzung derselben das Lehen zu Eigen behalten.

darab gelihen noch lazen da erz deme andern mit vorne, wend das der man nicht einen Theil entpfangen kan, des hen mac her ni cheinn teil gelihen noch gelazen.

o) Sächs. Lehnr. Art. 5. An me gedinge en ist nich em Folge.

p) Sächs. Landr. B. 1. Art. 33.

q) S. oben §. 294. Note n. Schwäb. Lehnr. Art. 155. (ed. Schilt.). Was der Mann mit dem Lehn tut gen dem Herrn das Geverde heißet, damit hat der Mann das Lehn verworkt gen sinem Herrn. Vergl. Note k.

r) Schwäb. Lehnr. Art. 89. (ed. Schilt.). Und ist daß ein Mann solche untott tut, daß im sin eigen und sin Lehen vor dem Könige oder vor dem Landrichter vertheilt wird, — die Lehen sind dem Herren ledig — hat aber der Mann einen Sun dem soll er das Lehen lihen. Die Kint sollent des Vaters Schulde nit entgelten. Vergl. sächs. Landr. B. 3. Art. 83.

s) Vergl. das Note k angeführte Rechtsbuch.

§. 365.

§. 365.

Das Lehen wird durch Belehnung und durch Succession [a]) erworben. Jene ist beim Lehen, was die Auflassung beim Eigen ist, und muß daher im Mannengerichte geschehen [b]). Die Succession überträgt zwar die Gewehre selbst, aber der Mann muß dennoch binnen Jahr und Tag die Belehnung bei dem Lehnsherrn (in gewissen Fällen bei dem Oberlehnsherrn) [c]) nachsuchen, und sich zum Lehnseide erbieten [d]), worauf ihm der Lehnsherr die Belehnung nicht ohne Grund verweigern kann [e]). Ein Kind, das noch nicht lehensmündig ist, kann sich erst von Zeit der erreichten Lehnsmündigkeit (§. 353.) hieran versäumen. Vorher muß dessen Vormund die Belehnung nachsuchen, und in

a) Sächs. Lehnr. Art. 6. 20.

b) Schwäb. Lehnr. Art. 100. (ex edit. Schilt. wo der Text vollständiger ist als bei Senkenberg Art. 72.). Sol lehnunge geschehen mit des Herren Hant, die sel geschehen vor den Mannen, wann die mns man ouch ertzugen mit in. So der Herre sinem Manne Lehen lihet unt sint sine Man do unt zugegenne, das mag dem Mann geschaden will es der Herre lougen, man muß das lehen gegen dem Herren mit sinen Mannen ertzugen. (Senkenb. das mag dem Mann nicht geschaden anders wann ob der Herr lengnen will).

c) Vergl. sächs. Lehnr. Art. 20. 25. Schwäb. Lehnr. Art. 15.

d) Sächs. Lehnr. Art. 22.

e) Sächs. Lehnr. Art. 23. Der Herre en sal niemandes Mannschaft versprechen, ane des der des Heerschildes darbet, oder des der in des richters achte ist, oder in demeselben gerichte versetet ist, oder ab in derselbe Herre beclaget hat vor des Landes richtern nme roub, oder nme ungerichte, unde ime mit urteile geteidinget ist, binnen teidingen en darf der Herre in zu manne nicht entphan. Vergl. sächs. Lehnr. Art. 2.

§. 365. diesem Falle leiht der Herr dem Kinde das Lehen, das Angevelle aber, d. h. der Genuß des Lehens (für welchen das Kind noch nicht dienen kann) bis zur erreichten Lehnsmündigkeit, gebührt dem Herrn, der es dem Kinde selbst, oder dessen Vormund, wenn er sein Mann ist, oder einem dritten, als des Kindes Lehnsvormunde, leihen kann (**feudum guardiae s. custodiae**) [f]). An Angevelle ist natürlich keine Folge, und nach manchen Dienstrechten gebührt es dem Herrn gar nicht [g]).

§. 366.

Von diesen Grundsätzen weicht das lombardische Lehnrecht in manchen Punkten ab, theils weil bei seiner Ausbildung auch das römische Recht neben dem lombardischen Landrecht mitgewürkt hatte [a]), theils weil das erbliche Recht des Vasallen am Lehen in Italien eine ganz andere Gestalt erhielt als in Deutschland [b]). Aus jenem Umstande ist es leicht zu erklären, daß man sich zulezt gar nicht mehr in die Natur des Rechts zu finden wußte, welches der Vasall am Lehen hatte, und bald dem Lehnsherrn die **proprietas**, und dem Vasallen den **ususfructus** zuschrieb [c]), bald das

f) Sächs. Lehnr. Art. 26. (al. 28.). Schwäb. Lehnr. Art. 23 bis 27.

g) Recht der Dienstl. zu Magdeburg Art. 5. Uppe dat hovelen der dienstlude ne hevet de bischop neyn anevelle.

a) II. F. 1. pr.

b) I. F. 1. §. 1.

c) II. F. 23. §. 2.

Recht des Vasallen als ein eigenthümliches Recht schil- §. 366.
derte [d]), und Analogien von der Emphyteuse, Superficies und dem widerruflichen Eigenthum dabei anbrachte. Aus dem zweiten Grunde ist es herzuleiten, daß das Veräußerungsrecht des Vasallen nicht blos in Beziehung auf das Verhältniß zum Lehnsherrn [e]), sondern auch in Beziehung auf die Rechte der Agnaten beschränkt wurde. Da alle Descendenten des ersten Erwerbers, aus dessen Belehnung ein Recht auf das Lehen erhalten sollten [f]), so mochten freilich nicht blos die nächsten Erben, beim Lehen eben so wie beim Eigen (§. 359.), der Veräußerung widersprechen, sondern es mußte jedem Agnaten, der nicht darein gewilligt hatte, ein Revocationsrecht für den Fall zugestanden werden, wenn ihm die Succession anfiele [g]). Veräußerungen an Agnaten hingegen, wurden nun auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn gültig [h]); für die Fälle, wo die Agnaten gar nicht, oder noch nicht revociren könnten, räumte man ihnen ein Retractrecht ein, und eben dieß sollte nach ihnen der Lehnsherr bei er-

d) II. F. 8. pr. §. 1. 2.

e) In welcher Hinsicht übrigens das ältere lombardische Recht viel gelinder, als das deutsche (I. F. 5. pr. I. F. 13. II F. 9.), das neuere aber viel strenger war. Vergl. II. F. 50. 55.

f) I. F. 14. pr. und §. 1. I. F. 20. II. F. 11., 12., 13., 17. pr. Das deutsche Lehnrecht kennt diesen Grundsatz nicht, denn die Theorie des sächs. Lehnr. Art. 56. (al. 58.), auf welches man sich beruft, beruht auf einem ganz andern Rechtssatze (vergl. oben §. 359. Note d. §. 360).

g) II. F. 26. §. 17.

h) I. F. 13. §. 3. II. F. 3. §. 1. II. F. 39. pr.

§. 366. laubten Veräußerungen haben [i]). Durch alle diese Eigenthümlichkeiten wurde indessen keine von der gemeinrechtlichen [k]) abweichende Successionsordnung nothwendig; diese hat wohl entschieden, ehe das römische Recht den allgemeinen Einfluß erhielt, den man seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts wahrnimmt (§. 265.). Die römisch gebildeten Juristen, welche in unserem Lehenrechtsbuch die Lehnsgewohnheit darzustellen unternahmen, suchten sich aber begreiflich das geltende Recht eher aus der römischen Erbfolgeordnung zu erklären (§. 278.). Sie erkannten in der bestehenden Lehnsfolgeordnung, daß sie zunächst von einem dem römischen Recht ganz fremden Princip, dem Vorzug, welchen die Nähe der Parentel (§. 65.) gebe, ausgehe, und stellten dieß als etwas eigenthümliches bei der Lehensfolge hin [l]); dagegen fanden sie mit dem römischen Recht übereinstimmend, daß in der Parentel selbst der nähere oder entferntere Abstand von dem gemeinschaftlichen Stammvater unter mehreren Erbprätendenten derselben, nach ihrem Sprachgebrauch, der Linie, entscheide. In diesem Princip suchten sie die Nähe des Grads im römischen Sinn, und trugen daher auch kein Bedenken, die Grundsätze des römischen Rechts, sowohl bei der Succession der

i) II. F. 26. §. 13. II. F. 9. §. 1.

k) D. h. von der Successionsordnung, welche das lombardische Landrecht festsezte, und welche ihrem Wesen nach eine Parentelenordnung war, wie sie andere germanische Rechte kannten. S. Rotharis LL. Cap. 153. (Lomb. L. II. Tit. 14. Cap. 1.).

l) II. F. 50.

Descendenten, als bei der, der Seitenverwandten der §. 366.
nächsten Linie untereinander, anzuwenden [m]). Die sogenannte reine Lineal folge, welche Neuere im longobardischen Lehenrecht haben finden wollen, hat die Analogie des deutschen und des römischen Rechts gegen sich; nur die Unkenntniß des ersteren hat dazu verleiten können, jene für das eigenthümliche System der Lehnsfolge zu erklären, die sich auch nicht einmal aus den Worten der dafür angeführten Stelle rechtfertigen läßt [n]).

§. 367. §. 367.

Ueber die Belehnung wurde in der Regel nichts schriftliches aufgesezt, weil man ordentlicherweise weder einen ausdrücklichen Lehenscontract zu schließen, d. h. die Bedingungen des Lehnsverhältnisses vertragsweise besonders festzusetzen, pflegte, noch auch eine Urkunde zum Beweise der geschehenen Belehnung nöthig hatte (§. 365. Note b) [a]). Wo es ausnahms-

m) II. F. 11. II. F. 37. S. meine Einleitung in das d. Privat- u. Lehenr. §. 356.

n) S. Einleit. a. a. O. Note f. Die sogenannte Prärogative der Linie, läßt sich nicht erklären, wenn man kein eigenthümliches System der Lehnsfolge zugiebt, und behauptet, daß der Feudist überhaupt der Analogie des römischen Rechts folge. Die Richtigkeit der sogenannten gemischten Lineal- und Gradualfolge, ist wohl deshalb früherhin oft verkannt worden, weil sie jene Prärogative und die theilweise geschehene Verbindung mit dem römischen Recht nicht hinreichend zu erklären wußte. Aber geht man auf die Principien der gemeinen germanischen Successionsordnung zurück, so rechtfertigt sich das System der gemischten Gradualfolge sehr leicht.

a) Den Fall ausgenommen, welcher im sächs. Landr. B. 2. Art. 42. vorkommt.

§. 367. weise geschah, hatte die Ausfertigung ursprünglich noch keine bestimmte Form [b]); im dreizehnten Jahrhundert wurden aber die Lehenbriefe schon häufiger. Von einer Lehnware (**laudemium**), welche von dem Vasallen, bei der Belehnung, an den Lehnsherrn entrichtet werden mußte, weiß zwar das gemeine Lehnrecht nichts, in den Dienstrechten aber kommt sie schon öfter vor; ihr Ursprung ist in der vormaligen precären Erblichkeit der Lehen zu suchen (vergl. §. 363. Note c). — Der Belehnung gieng eine Auflassung voraus, wenn Eigen des Vasallen in Lehen verwandelt werden sollte, auf welche jene öfters erst nach Verlauf von Jahr und Tag erfolgte [c]).

§. 368.

§. 368.

Die Schutzherrschaft (§. 343.) an sich änderte nichts an den Rechten des Eigenthums, das der Pfleghafte hatte, sondern legte nur Lasten auf sein Gut [a]),

b) Daher der Streit über das Alter der Lehenbriefe; Friedrichs I. Urkunde für Oesterreich (§. 238.) sieht freilich anders aus, als ein Lehnbrief des dreizehnten oder gar des vierzehnten Jahrhunderts. In Italien war es in dieser Beziehung eben so wie in Deutschland.

c) S. sächs. Landr. B. 1. Art. 43.

a) Glosse zum sächs. Landr. B. 1. Art. 2. Kraut die Vormundsch. des deutschen Rechts Bd. 1. S. 22. Note 36. will Pfleghafte für Zinspflichtige gehalten, und Pflege in jenem Ausdruck nicht von der Vogtei verstanden wissen. Daß Pflege auch so viel heißt als Zins, ist schon von Haltaus nachgewiesen. Aber Zins ist der allgemeinere und Pflege ein eben für die Vogtei gegebener Zins. Von „allerhand Zins und Pflege" spricht sächs. Landr. II., 58., womit wenigstens angedeutet seyn kann, daß die Ausdrücke nicht ganz

welche außer den gemeinen Laſten (§. 304. 306.) gewöhnlich auch in bäuerlichen Dienſten und Abgaben beſtanden, durch welche die Vogtei geehrt werden mußte [aa]), wofür aber auch öfters auf der anderen Seite die Freiheit des Pfleghaften vom Schutzherrn ausdrücklich anerkannt wurde [b]). Auch wurde die Schutzherrſchaft eine Veranlaſſung, daß allmälig manche einzelne Rechte des echten Eigenthums in die Hände des Landesherrn übergiengen (ſ. oben §. 362. Nro. III.). Die wahre Gutsherrſchaft hingegen, bei welcher das echte Eigenthum vollſtändig in den Händen des Herrn war (§. 62. a), ließ ſehr mannichfaltige Ver- §. 368.

gleichbedeutend ſeyen, und Pflege eine Art des Zinſes ſey. Da nun Pflege und Vogtei gewiß auch gleichbedeutend ſind (ſ. Haltaus unter d. W.), ſo ſcheint es mir noch immer, daß es richtig ſeyn dürfte die Pfleghaften für Vogteileute, und die Pflege, die ſie bezahlen, für einen Vogtzins zu halten. Wären die Pfleghaften überhaupt alle Arten von Zinspflichtigen, ſo ſähe man keinen Grund, weshalb ſächſ. Landr. B. I. Art. 2. ihnen die hier bezeichneten Gerichte anwieſe. Die Gloſſe a. a. O. bezeichnet ſie auch als Perſonen, die Eigen in dem Lande haben, von welchem ſie zinspflichtig ſind, was nur auf die landesherrliche Vogtei paßt. Die Birgelten werden von ihnen unterſchieden, und doch ſind dieſe auch zinspflichtig. Doch will ich nicht behaupten, daß der Ausdruck Pfleghafte gerade immer die Unterwürfigkeit unter die eigentlich landesherrliche Vogtei bezeichne, da die Vogtei auch ein Verhältniß von weiterer Bedeutung iſt, und namentlich die Rechte des Herrn über die Birgelten kaum etwas anderes als eine Vogtei, nur nicht die landesherrliche, ſeyn können (§. 343.). Nur die Pfleghaften des Sachſenſpiegels I., 2. ſind meines Erachtens landesherrliche Vogtleute mit Eigenthum an ihrem Beſitzthum. Wo der Ausdruck ſonſt vorkommt, mag er immerhin auch ein anderes Vogteiverhältniß bezeichnen können.

aa) S. Möſer Osnabr. Geſch. Th. 2. S. 213.

b) Daher der Name Freyzins, welchen dieſe Abgabe häufig führt.

§. 368. hältniſſe zu, welche aus den Würkungen der alten Hörigkeit hervorgiengen und ſich daher ſowohl bei freien Hinterſaſſen als bei eigenen Leuten finden (§. 343.), da es wohl ziemlich zufällig iſt, ob die Vogtleute dieſer Art als freie oder unfreie Leute betrachtet wurden. Dieſe Verhältniſſe können daher zuſammengeſtellt werden. 1) Es gab Güter, die nicht nach Hofrecht beſeſſen wurden, und auf welchen daher der Bauer ein bloßer Wirth (Meyer) war, der aber nur nach vorausgegangener Aufkündigung zur gehörigen Zeit vom Gute vertrieben werden konnte, und wenn er nicht eigen war [c]), das Gut unter eben dieſer Vorausſetzung verlaſſen konnte [d]). 2) Die Bedingungen des Hofrechts beruhten theils auf dem Herkommen, theils auf ausdrücklichen Conceſſionen, welche, beſonders bei Anſetzung neuer Coloniſten, häufig in urkundlichen Verſicherungen für alle zu einem Haupthofe gehörige Hinterſaſſen niedergelegt wurden. Erblich waren die nach Hofrecht beſeſſenen Beſitzungen regelmäßig [e]); das Erbrecht war jedoch ſehr be-

c) Gloſſe zum ſächſ. Landr. B. 2. Art. 59. Hie wiſſe aber, daß man ſaget: ein Mann ſey zu einem Gute nicht geboren, daran ſcheiden ſich Sachſen und Märkiſche Recht. Denn wer in Sachſen zu einem Zinsgut geboren iſt, der heiſſet ein Laſſe, und der mag ſich des Zinsgutes ohne des Herren Willen nicht verzeihen.

d) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 59. Will ein Herr ſeinen Zinsmann, der zu dem Gute nicht geboren iſt, von dem Gute weiſen, ſo ſoll er ihm ſolches zu Lichtmeſſe aufkündigen. Solches ſoll auch der Mann thun, wenn er das Land auflaſſen will.

e) Dieß ergiebt ſich ſchon aus der Note c angeführten Stelle, aus welcher auf das beſtimmteſte hervorgeht, daß ganz gegen die ge-

schränkt, weil der Hof untheilbar war, und sehr oft dem Gutsherrn das Recht zustand, unter mehreren Descendenten den Anerben zu wählen; häufig hatte jener auch eine Prästation vom Anerben zu fordern, die durch den Namen Lehnware am sprechendsten bezeichnet wird f). Ein Gut dieser Art hieß ein Erben-Zinsgut, oder wenn die Verleihung ausdrücklich §. 365.

wöhnliche Ansicht, die Leibeigenschaft und Hörigkeit, weit entfernt dem Erbrechte der Bauern im Wege zu stehen, vielmehr gewöhnlich mit demselben verbunden war. Durch Vertrag wurde die Erblichkeit besonders häufig dann begründet, wenn neue Colonisten angesetzt wurden, vergl. die §. 362. Note q angeführte Abhandlung. Auch der Sachsenspiegel weist darauf hin, B. 3. Art. 79. Wo Bauern ein neues Dorf so unangebauet besezen, denen mag deß Dorfes Herr wohl Erbzinsrecht an dem Gute geben, ob sie gleich zu dem Gute nicht geboren sind. Diese Verhältnisse wurden auch häufig die Veranlassung, den Bauern Rechte von mehrerem Umfang, als gewöhnlich mit den Erbzinsgütern verbunden waren, zu verschaffen, und sie den Pfleghaften zu nähern oder wohl ganz gleichzusetzen. So bemerkt die Glosse zum sächs. Landr. B. 2. Art. 59. Mit uns in der Mark haben die Gebauer auch Erb am Zinsgut, und mögen es lassen wem sie wollen. Welches daher kommen ist, daß unsere Land also sind besetzt worden. Denn da solches erst geschehen, hat man den Bauern die Hufen wild und unangebaut ausgethan, welche nachdem sie nachmals durch der Leute Arbeit sind gebessert worden, dieselbigen auch ihres Gefallens verkaufen mögen. Und heißen nunmehr der Gebauern Erb, und sind besser denn Erbzinsgut. Wäre die Colonisirung der Mark im siebenten Jahrhundert geschehen, so würden diese Verhältnisse sich ganz anders gestaltet haben. Was die Bauern hier erhielten, war eigentlich nichts als das Recht der landesherrlichen Vogtleute in den thüringischen und sächsischen Provinzen auf der linken Seite der Elbe.— Bei solchen Verleihungen entstanden jedoch auch oft die dinglichen Verhältnisse des Hofrechts, ohne dessen Wirkungen auf die persönlichen Verhältnisse.

f) Vergl. J. C. K. Schröters Abhandl. von der Lehnwaare 1789. 8., wo sich auch viele hieher gehörige historische Notizen finden.

§. 368. nach Lehnrecht geschah, ein Zinslehen (feudum rusticum) g). Der Bauer hatte daran wenigstens in gewisser Beziehung die Rechte der Gewehre h), die man aber nicht mit dem vollständigen Recht der Gewehre und noch weniger mit dem echten Eigenthum, d. h. mit den im vollen, freien Eigenthum liegenden Gerechtsamen verwechseln darf, von welchen manche in den Händen des Gutsherrn blieben i). Diese, mit den gutsherrlichen Gerechtsamen in Beziehung auf Dienste, Zinsen, dem Rechte des Rückfalls und der Befugniß, den Zinsmann wegen nicht bezahlten Zinses zu pfänden und vom Gute zu vertreiben k), machten die Gutsherrschaft aus. Veräußern darf auch der Erbzinsmann in der Regel nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn, weil sonst dessen Rechte gefährdet werden konnten; die Einwilligung war daher eine nothwendige wo diese gesichert waren, weil der Erwerber es von ihm wieder in Erbzins nahm l); die im

g) Vergl. Schwäb. Lehnr. Art. 111. 112.

h) Sächs. Landr. B. 2. Art. 57. Schwäb. Landr. Art. 337. (oben §. 355. Note g) Art. 336. a. E.

i) Wie die Jagdgerechtigkeit, die Hut- und Weidegerechtigkeit u. s. w.

k) Ueber Zinsbußen und das Recht des Gutsherrn, das Zinsgut einzuziehen, vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 51. Schwäb. Landr. Art. 336.

l) Schwäb. Lehnr. Art. 112. a. E. Wer Zinsgut mit Recht behaben will, der soll es selb bawen und arwaiten oder sein Knecht die in seiner Kost seindt, mit Speiß und Lohn. — Cod. Ussenb. sezt noch hinzu: Wenn aber einer Zinslehengut verkaufft, so sol es der auffgeben der es verkaufft und jeheuer entphaen, das ist darumb, daß der Lehnherre wisse zu weme er seiner Zinß forder und warten solle. Auch ist an etlichen Orten

Eigenthum liegenden Nutzungsrechte waren ihm aber gestattet [m]). Hierdurch erklärt sich, in welchem Sinn selbst dem Erbzinsmann nur ein erbliches Baurecht (jus colonatus) zugesprochen wird [n]). 3) Bei manchen Gütern geschah die Verleihung auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit (Leibgeding, Leibgewinn) [o]), welches jedoch das Erbrecht keineswegs ausschloß, weil die einzige Folge davon nur die war, daß nach dem Ab- §. 368.

Gewohnheit wan man Zinslehengut verkauft, daß man dem Lehenherrn handlone davon muß geben. — Die Regel hat aber freilich manche Ausnahme. Vergl. Note e und Note n.

m) Sächs. Landr. B. 1. Art. 54. a. E. Kein Zinßmann darf auch ohne seines Herrn — Erlaubniß, weder Steingruben noch Leimgruben graben, noch Holz hauen, noch auf seinem Zinßgute umgraben, es sey denn sein Erbenzinsgut. Vergl. B. 2. Art. 21. Schwäb. Landr. Art. 281.

n) So bedient sich eine Urkunde von 1298 bei Lennep Abhandl. von der Leyhe zu Landsiedelrecht im Cod. Prob. p. 708. folgender Ausdrücke: Nos — Priorissa — monasterii in Witzenstein — protestamur — quod 26 mansos, sitos in curti Aldenfelde, pro 52 maldris et dimidio, videlicet quemlibet mansum pro 5 quartalibus bini generis annone, scilicet siliginis et avene et pro 44 pullis — incolis sive villanis ipsius curtis, *locamus et locavimus* in hunc modum, quod dicti incole sive villani hujusmodi pensionem in curia Witzenstein — annis singulis presentabunt. Ceterum — villani, antefatos mansos, suis justis heredibus, eo jure quo ipsos possident, *hereditabunt*, nihilominus, eosdem salvo nobis nostro jure reservato, cuilibet hominum *vendere poterunt*, preterquam hominibus morantibus in jurisdictione Domini Lantgravii memorati. — Man wird daher auch nie bei der Ueberlassung eines Erbzinsguts an den Zinsmann erwähnt finden, daß eine Auflassung im ordentlichen Gericht, welche jederzeit die Uebertragung eines wahren Eigenthums bezeichnet, geschehen sey.

o) Vergl. schwäb. Landr. Art. 305. Einen Leihebrief dieser Art hat Lennep a. a. O. S. 523.

§. 368. gange des Besitzers eine neue Lehnware entrichtet werden mußte p). Besonders bei Gütern dieser Art wurden die Leihebriefe üblich, wohl ziemlich um dieselbe Zeit mit den Lehenbriefen pp). Nach dem Rechte, welches man dem Bauer an seinem Gute eingeräumt hatte, erhielt die Leihe gemeiniglich eine besondere Benennung, durch welche die in der Gegend herkömmlich mit einer solchen Verleihung verbundenen Rechte angedeutet wurden, um einer weitläufigen Aufzählung derselben überhoben zu seyn q). Die Benennungen sind aber eben darum in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden, und die nämlichen Ausdrücke bezeichnen nicht immer das nämliche Verhältniß. Am wenigsten darf man auf den lateinischen Ausdruck *emphyteusis* ein Gewicht legen, den man aus dem canonischen Rechte, als die schicklichste Benennung erblicher Leihen entlehnte. Bei Verleihungen, die von Prälaten geschahen, mag jedoch die Verleihung schon in dieser Zeit zuweilen nach den Regeln des fremden Rechts über die Emphyteuse geschehen seyn. 4) An der fahrenden Habe des Bauern hatte der Gutsherr zwar selbst dann, wenn jener ein eigener Mann war, kein Eigenthum mehr r), aber die Erbschaft mußte von dem Herrn durch eine Ab-

p) Sehr lehrreiche Nachrichten über Güter dieser Art, finden sich bei P. F. J. Müller über das Güterwesen. Düsseld. 1816. 8.

pp) Das schwäb. Landr. a. a. O. erwähnt sie bereits.

q) So findet man z. B. in Hessen erbliche Verleihungen durch den Ausdruck „zu Waltrecht," Temporalleihen durch die Benennung „zu Landsiedelrecht" bezeichnet. Vergl. Lennep a. a. O. S 524. 638.

r) Schwäb. Landr. Art. 286.

gabe, die unter sehr verschiedenen Formen und Namen §. 368.
vorkommt (Todfall, Besthaupt u. s. w.), gelöst werden, und wurde auf keine andere Erben, als solche, welche sich in der Hörigkeit desselben Herrn befanden, verfällt s). Diese Grundsätze wandte man von jeher auf alle Gattungen der Hörigkeit, daher auch jezt auf viele Arten der Vogtei an t); daher kam gewöhnlich, selbst bei den ritterlichen Dienstleuten ein **mortuarium** vor, das sich dann späterhin in ein Laudemium verwandelte. Die nachbarlichen Verhältnisse veranlaßten aber schon jezt öfter, daß die Erbschaft auch an solche Erben, welche jenen Grundsätzen zufolge wegen Mangel der Ebenburt nicht erbfähig waren, unter Zurückbehaltung eines Theiles derselben (Abschoß, **gabella hereditaria**), verabfolgt wurde u). Alle diese Vortheile entgiengen dem Leib- oder Schutzherrn durch die Freilassung eines eigenen oder hörigen Mannes, daher behielt auch in diesem Falle jener gewöhnlich ei-

s) Sächs. Landr. B. 3. Art. 32.

t) Vergl. Just. Möser von der Hyen, Echten oder Hoden, in dessen patriotischen Phantasien Th. 3. S. 364.

u) Spuren hievon findet man schon im eilften Jahrhundert im wormsischen Dienstrecht. Vergl. auch oben §. 344. Note i. Man darf sich in dieser Beziehung nicht durch den Umstand irre machen lassen, daß diese Gerechtsame auch als Befugniß der Stadtvögte, oder Schultheißen, oder selbst der Magistrate vorkommt; in den Städten war freilich längst keine wahre Hörigkeit mehr, aber die städtische Vogtei wurde hier auf dieselbe Weise benuzt, wie sie früherhin benuzt worden war und selbst auf Personen angewendet, die nach den alten Regeln davon frei gewesen wären. Die Abgabe, wo sie der Rath erhob, war eine Entschädigung für den Verlust, den er bei den Abgaben durch das herausgehende Vermögen litt.

§. 368. nen Theil der fahrenden Habe zu seiner Entschädigung zurück.

§. 369.

§. 369.

Bei Eingehung der Ehe [a]), darf der Mann seiner Frau gewisse Gegenstände oder eine gewisse Summe, unter dem Namen der Morgengabe, zum Eigenthum aussetzen [aa]); Morgengabe an Eigen aber, und Leibzucht, d. h. lebenslänglichen Nießbrauch an Eigen oder Lehen, kann er ihr nur mit der nächsten Erben Einwilligung bestellen [b]). Beides darf er dann ohne Einwilligung der Frau nicht veräußern [c]). Diese behält ihr Leibgeding, wenn der Mann sein Gut verwürkt [d]), oder wenn die Ehe annullirt wird [e]), sie verwürkt es aber, wenn sie es fälschlich als Eigen anspricht [f]), deteriorirt oder veräußert [g]). Das gesammte

a) Ueber den Inhalt dieses und des folgenden §. vergl. besonders: Hasse Skizze des Güterrechts der Ehegatten nach einigen der ältesten deutschen Rechtsquellen. Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 4. S. 60 u. f.

aa) Sächs. Landr. B. 1. Art 20. Schwäb. Landr. Art. 301. Sie erwirbt das Eigenthum aber erst nach ihres Mannes Tode. Sächs. Landr. B. 3. Art 38.

b) Sächs. Landr. B. 1. Art. 20. 21. Schwäb. Landr. Art. 306. vergl. sächs. Landr. B. 3. Art. 75.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 20. 21. Schwäb. Landr. Art. 302. 303.

d) Schwäb. Landr. Art. 308.

e) Sächs. Landr. B. 1. Art. 21. B. 3. Art. 74. Schwäb. Landr. Art. 304. Bei der Scheidung kommt es darauf an, ob sie der schuldige Theil ist. Vergl. augsburger Stat. von 1276. Art. 289. bei Walch Beitr. zum deutsch. Recht. Th. 4. S. 289.

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 32. Schwäb. Landr. Art. 178.

g) Sächs. Landr. B. 1. Art. 21.

Vermögen der Ehefrau nimmt der Mann, vermöge §. 369.
der ehelichen Gewalt, in seine Gewehre, das Weib darf davon, ohne des Mannes Einwilligung, nichts veräußern, und der Mann verfügt frei über dessen Nutzungen und über die fahrende Habe selbst, jedoch, den Fall echter Noth ausgenommen, nicht ohne zum Ersatz verbunden zu seyn, wenn nicht die besonderen Rechte, welche die Frau nach getrennter Ehe am Vermögen des Mannes hatte, die Rücksicht auf ihren Verlust überflüssig machten (§. 370.); in so fern besitzen Mann und Frau kein getheilt Gut bei ihrem Leben. Eigen aber darf der Mann ohne der Frau und ihrer nächsten Erben Einwilligung, nicht freiwillig veräußern, und kann es zum Nachtheile jener, durch Freigebigkeit der Frau nicht für sich selbst erwerben h). Da aber echte Noth immer, auch ohne Einwilligung der Erben

h) Sächs. Landr. B. 1. Art. 31. Mann und Weib haben kein getheilt Gut bei ihrem Leben. — Ein Weib kann auch von ihrem Vermögen nichts weggeben, ohne ihres Mannes Willen, daß er es nach Recht dulden dürfte. Wenn ein Mann ein Weib nimmt, so nimmt er alle ihr Gut in seine Gewehr zu rechter Vormundschaft. Darum mag kein Weib ihrem Manne eine Gabe von ihren Eigen noch von ihrer fahrenden Habe geben, dadurch sie es ihren rechten Erben nach ihrem Tode entfremde; denn der Mann kann an seines Weibes Vermögen keine andere Gewehre gewinnen, als solche die er anfangs mit ihr in Vormundschaft empfing. Vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 45. B. 3. Art. 76. Schwäb. Landr. Art. 263. 277. 278. 313. Daß der Mann, wenigstens nach dem Sachsenspiegel, ohne Einwilligung der Frau Eigen habe veräußern dürfen, behauptet Hasse a. a. O. S. 75., aber wie mir scheint ohne hinreichenden Grund. Vergl. unten §. 451. Note d. Urkunden, in welchen die Frau in Veräußerungen des Mannes willigt, finden sich in allen Theilen von Deutschland. S. z. B. Senkenberg Sel. jur. Tom. 5. p. 365.

§. 369. zur Veräußerung des Erbguts berechtigte (B. 1. S. 336. 337.), so war ohne Zweifel der Mann, um sich von den Würkungen der Insolvenz zu befreien, in einem solchen Fall die Güter der Frau, welcher Art sie auch seyn mochten, zu veräußern befugt [hh]). Wird hiernächst die Ehe durch den Tod getrennt, so nimmt die Ehefrau, nach der Lehre des Sachsenspiegels ihr Eigen, ihr Leibgeding und außerdem gewisse Gegenstände des zur Zeit des Todes vorhandenen Mobiliarvermögens, unter dem Namen der Gerade und des Mußtheiles [i]), der Mann hingegen die gesammte fahrende Habe, mit Ausnahme der Gerade, welche an die nächste weibliche Verwandte, die ihr von Weibeshalben verwandt ist (Nifftel), fällt; das Eigen, welches die Frau gehabt hat, nehmen deren nächste Erben [k]). Die Realtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen, brauchte übrigens keineswegs sogleich nach getrennter Ehe zu geschehen, wenn Kinder vorhanden waren, sondern wurde erst durch Absonderung derselben (§. 371.) nothwendig; in einem solchen Falle behielt dann auch die Mutter, bis zur würk-

hh) Deutlich ausgesprochen in dem ohne Frage aus sächsischem Recht stammenden lübischen Recht §. 370. Note m. Er liegt aber auch dem schwäb. Landr. Art. 263. zum Grunde. S. die Anmerkung.

i) Sächs. Landr. B. 1. Art. 24. B. 3. Art. 38. Schwäb. Landr. Art. 267. 270. Das Institut erscheint außerhalb Sachsen nicht so ausgebildet, ist aber doch, nach den Urkunden, anderen Gegenden nicht fremd, wie Hasse (Zeitschr. IV. 1. S. 89.) glaubt. S. z. B. Senkenberg Selecta juris Tom. 5. p. 362.

k) Sächs. Landr. B. 1. Art. 27. 31. B. 3. Art. 38. Schwäb. Landr. Art. 287.

lichen Theilung, den Beſitz im geſammten Gut, den Genuß und die Verwaltung des Vermögens, unter der Controle des Vormundes ihrer Kinder [1]). §. 369.

Anmerkung. Eheliche Vormundſchaft nach dem Schwabenſpiegel.

Schwäb. Landr. Art. 263. *Der frawen meister ist der mann.* 1) Und ſtirbet eynem man ſein weib und ſoll er gelten und *hat nicht ze gelten*, und nimbt er eyn *ander weib* die im *varendt gut* gibt. *er gilt von dem varenden gut* wol. und ſol auch davon gelten. 2) Das iſt davon geſeczet das der man ſeynes weybs vogt und meyſter iſt. 3) Undt gibt im ſein weibe *ander gut* denn varendt gut, davon mag er nit gelten wann *nach irem willen.* 4) Hatt aber ſy *erben.* die des gutes wartendt ſeind nach irem tode ſo mag es der man nit an werden und (auch mit der Frau Einwilligung) ſeyn *erste schuld* damit bezalen. 5) *Gewynnent aber sy erben* mit eyn ander *dye weyle dye lebend*, ſo wird er des guttes wol an das ſy im gab.

Man muß bei dieſer Erörterung nicht außer Augen laſſen, daß die Inſolvenz des Mannes vorhanden war, ehe er in die zweite Ehe trat. Die Frage iſt alſo zunächſt, in wiefern Eigen zur Bezahlung dieſer Schulden verwendet werden darf. Wenn Kinder erzeugt ſind, iſt er berechtigt, auch dieß Gut zu veräußern, weil, wie man hieraus ſchließen muß, dieſe ſich jede Veräußerung gefallen laſſen mußten. Dieß aber kann man nicht aus den Grundſätzen des römiſchen Rechts von der Verpflichtung der Erben aus den Handlungen des Erblaſſers herleiten. Dieſe ſind den Rechtsbüchern noch fremd. Man kann die Verpflichtung der Kinder daher kaum für etwas anderes als die Folge des Grundſatzes halten, der im dreizehnten Jahrhundert ſchon ſehr häufig vorkommt (§. 370.), daß die volle Gewalt des Mannes, welche die eheliche Vormundſchaft giebt, durch das Daſeyn einer beerbten Ehe bedingt iſt, und auch nur ſo lange dauert als die Ehe beerbt iſt („dye weyle dye lebend" oben Nro. 5.). Dann aber ergiebt ſich als Regel: Wo die eheliche Gewalt über das Vermögen der Frau nicht aus beſonderen Gründen beſchränkt iſt, kann der Mann im Fall echter Noth jedes Gut der Frau veräußern.

1) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 11. 13. 20. B. 3. Art. 76. Vergl. erfurter Statuten von 1306. Art. 10. bei Walch Beiträge zu dem deutſchen Recht Th. 1. S. 100.

§. 370.

§. 370.

Schon die älteren Gewohnheiten waren aber in Rückſicht der Würkungen, welche die Ehe auf das Vermögen der Ehegatten äußern ſollte, keinesweges ganz übereinſtimmend geweſen (§. 62b); es darf alſo nicht befremden, daß man dem Ueberlebenden auch jezt, nach beſonderem Recht, ſehr häufig andere Vortheile als die beſchriebenen zugeſichert findet, deren Urſprung ſogar unmittelbar in jener älteren Rechtsgewohnheit zu ſuchen iſt, nach welcher die Errungenſchaft der Ehegatten zwiſchen dem Ueberlebenden und den Erben des Verſtorbenen getheilt wurde. Denn gerade auf dieſen Beſtandtheil des Vermögens, beziehen ſich die Vortheile, die der überlebende Ehegatte erhalten ſoll, am häufigſten und nach den älteſten Statuten; der Grundſatz dürfte wohl überhaupt fränkiſches Recht geweſen ſeyn [a]). Indeſſen wurde freilich das Inſtitut nicht überall auf gleiche Weiſe ausgebildet; da die Rechte des Erben am Eigen ſich auf das ererbte Eigen be-

a) Burchardi ep. Wormat. leg. fam. S. Petri. praescr. (bei Schannat Hist. Episc. Worm. in adp. doc. pag. 41.). Et quicquid simul adquisiverunt, si quis eorum supervixerit, totum habeat in sua potestate, et quidquid inde facere velit faciat. Die Ableitung dieſes Grundſatzes aus älteren Gewohnheiten iſt gewiß unbedenklich. Er ſcheint ſich aber in den Gewohnheiten, welche überhaupt fränkiſch hießen (B. 1. S. 738.), zu finden und nur dem ſaliſchen Recht zu fehlen. Man findet ihn ſpäterhin im frankfurter Stadtrecht, in dem ſolmſiſchen Landrecht, in der Pfalz, in der fränkiſchen Landgerichtsordnung, in Würtemberg. S. B. 4. §. 568 Die würtembergiſche Gewohnheit iſt ſicher nicht alemanniſch, und das fränkiſche Recht in dieſen Gegenden iſt nichts auffallendes, da ein großer Theil von Altwürtemberg urſprünglich fränkiſcher Boden iſt.

schränkten, konnte die Gewohnheit dem überlebenden Ehegatten auch an andern Gütern als der Fahrniß, auf welche seine Vortheile ursprünglich meistens sich beschränkten, ausgedehntere Rechte als den Nießbrauch einräumen, ohne den Erben zu nahe zu treten. Gerade in Rücksicht auf dieses Verhältniß, mochte man sich auch sehr häufig, bei Festsetzung der Bestimmungen, von einem dunkeln Gefühl der Billigkeit leiten lassen, welches dann zuweilen zu Anordnungen führte, die mit anderen Rechtsgrundsätzen nicht ganz harmonirten. In vielen Statuten mag endlich bei diesen Bestimmungen die Hauptabsicht seyn, der Wittwe eine Versorgung für ihren Wittwenstand zu verschaffen. So entstand eine solche Varietät von Bestimmungen über diesen Gegenstand, daß es schon jezt unmöglich wird, sie erschöpfend zusammenzustellen, und man sich begnügen muß, die wichtigsten Modificationen, welche am häufigsten vorkommen, auszuzeichnen. Und selbst dieß hat manche Schwierigkeiten, da die wenigsten Statuten das Institut vollständig beschreiben. Zwei Hauptgattungen von Vortheilen, welche dem überlebenden Ehegatten zugesichert werden, lassen sich zuerst unterscheiden; sie bestehen nehmlich bald in dem fortgesezten Besitz und Genuß des ganzen Vermögens oder eines Theils desselben, mithin in einer fortgesezten vormundschaftlichen Verwaltung, wie sie auch das sächsische Recht kannte (§. 369. a. E.), bald in der Erwerbung des Eigenthums an allen oder an gewissen Gütern; welche von diesen Vortheilen er zu genießen hat, und in welchem Umfange, hängt meistens davon ab, ob Kinder §. 370.

§. 370. in der Ehe erzeugt sind, oder nicht. I. Sind Kinder vorhanden, welche A. noch nicht abgesondert sind, so bleibt 1) gewöhnlich der überlebende Ehegatte mit diesen im ungetheilten Besitz des gesammten Vermögens, ohne daß fürerst auch nur ideelle Theile entstehen, verwaltet und genießt das gesammte Vermögen; er unterhält aus demselben die Kinder, darf über die Fahrniß und auch wohl über die Errungenschaft ohne Gefährde verfügen, hingegen das Eigen nicht ohne Einwilligung der Kinder, oder wenn diese noch unmündig sind, nicht ohne Rath der nächsten Freunde veräußern. Der Ursprung dieses Verhältnisses aus der ehelichen Vormundschaft ist hier öfters darin erkennbar, daß der Mann, wenn er der Ueberlebende ist, ausgedehntere Dispositionsrechte hat als die Frau[aa]). Mit diesem ungetheilten Besitz kann es sehr wohl bestehen, daß der überlebende Ehegatte die Fahrniß, oder die Errungenschaft, oder einen Theil derselben, und daß die Kinder das Eigenthum des Eigen oder des Erbguts theilweise sogleich erwerben, welches dann oft die Würkung hat, daß bei der Absonderung der Kinder (§. 371.), oder bei der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten eine Realtheilung vorgenommen werden muß. Doch wird auch nach vielen Statuten, bei der Trennung der Ehe noch gar nichts auf die Kinder vererbt; sie werden dann auch bei der Absonderung nur ausgesteuert, können aber allenfalls wegen schlechter Wirthschaft des überlebenden Ehegatten auf

aa) Statuten von Bern bei Dreyer Beitr. zur Litt. und Gesch. des deutsch. Rechts St. 1. S. 49 u. f. Art. 40 u. f.

Theilung dringen; hingegen bei der Wiederverheira- §. 370.
thung des überlebenden Ehegatten, wird ihnen das geſammte Erbe oder ein Theil deſſelben *verfangen*, d. h. der Beſitz und Genuß des überlebenden Ehegatten dauert zwar fort, das *Verfügungsrecht* des überlebenden Ehegatten wird aber beſchränkt [b]). 2) Nach anderen Geſetzen *theilt* der überlebende Ehegatte, das zur Zeit des Todes vorhandene Vermögen, gewöhnlich mit Einwerfung ſeines Eingebrachten, mit den Kindern, oder es entſtehen doch, wenn die Abſonderung nicht ſogleich erfolgt oder erfolgen kann, ſogleich ideelle Theile. Der mit den Kindern fortgeſetzte *ungetheilte Beſitz* der geſammten Vermögensmaſſe, hat in dieſem Falle die gemeinrechtlichen Eigenſchaften (§. 369.) [c]). **B.** Sind alle Kinder bereits abgeſondert, ſo erhält der überlebende Ehegatte gemeiniglich den alleinigen Beſitz des geſammten Vermögens, doch iſt dieſes gewöhnlich den Kindern *verfangen*, und muß

b) Belege zu dieſen Sätzen enthalten die *augsburger* Statuten von 1276 (bei Walch Beitr. zum deutſch. Recht Th 4.) Art. 237 bis 252.; *erfurter Statuten* von 1306 Art. 10. (bei Walch a. a. O. Th. 1. S. 100.); die bremer, die alten braunſchweiger Statuten u. a.

c) *Lübiſch Recht* von 1240 (bei Westphalen monum. ined. Tom. 4. pag 639 u. f.) Art. 12. So war en Bruwe und en Mann tosammen hebbet Kindere, und er en vore ſtervet, it ſi de man, oder dat wif, al ſo gedan gut, alſo dar blivet, dat ſchal man ſchichten, twiſchen deme der da blivet und den Kinderen, in der were, ſtervet ok der Kindere en, dat erve ſin deel up de anderen Kindere de in der were ſint, to licker belinge, ſe ſin junc oder alt. Stervet ock der Kindere en, dat utgeſunderet is, ane erve, it ervet weder an de were, up de andern, alſo vaſte de utgeſunderet ſin, alſo vaſte de in der were ſin. Sterven oc ſe allgemeine, dat erve hert to den negeſten erven. —

§. 370. im Falle der Wiederverheirathung mit ihnen getheilt werden [d]). In allen diesen Fällen, werden gewöhnlich die Kinder, besonders wenn sie noch nicht abgesondert sind, von den Eltern gar nicht, oder wenigstens erst dann beerbt, wenn alle übrige Kinder mit Tode abgegangen sind [e]). Die Theilung zwischen Eltern und Kindern geschieht bald so, daß der überlebende Ehegatte einen gewissen unveränderlichen Theil erhält, bald nach Köpfen. In Rücksicht der Schulden, welche auf dem zu vererbenden Vermögen haften, gelten die Grundsätze des gemeinen Rechts (§. 375.) [f]).

II. Sind keine Kinder vorhanden, so lassen sich folgende Hauptbestimmungen unterscheiden: 1) Der überlebende Ehegatte wird Universal-Erbe des Verstorbenen [g]). 2) Er nimmt sein eingebrachtes Gut zurück,

d) Lüb. Recht a. a. O. Art. 20.

e) Z. B. nach dem lüb. Recht Note c.

f) Ein Satz, den freilich die bestreiten, welche schon in den Statuten dieses Zeitraums, die jetzt sogenannte allgemeine eheliche Gütergemeinschaft gefunden haben wollen, der aber bestimmt genug aus den Gesetzen hervorgeht, wenn man nur nicht einzelne Stellen der Statuten, ohne sie mit anderen Stellen zusammenzuhalten, als Beweise gelten läßt, und nicht mehr aus den Statuten herausliest, als was darin wirklich steht. Vergl. Note k.

g) Gerade dieser Fall kommt in den älteren Statuten am seltensten vor, und in den meisten, die ich kenne, ist es keineswegs ganz klar, ob nicht das Fallrecht eintrat; so z. B. nach den helmershäuser Statuten von 1254, welche Scherer (die Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft Th. 1. S. 193.) anführt: Si aliquis defunctus fuerit, uxor ipsius et liberi, si quos habuerit, omnia bona defuncti *possidebunt*, aut si liberos non habuerit, relicta defuncti sola omnia *possidebit*. Nach dem berner Recht ist die Beerbung aber wohl außer Zweifel Art 46.: Si duo contraxerint — et ambo sine legitimis heredibus, unus post alium, moriantur, propinquus in consanguinitate posterioris hereditabit eos.

und erhält vom übrigen Vermögen einen Theil, bald eine pars quota, bald die Errungenſchaft und Fahrniß oder einen Theil derſelben [h]). 3) Er bleibt im Beſitze des ganzen Vermögens, darf aber über das Eigen nicht disponiren, welches dereinſt an die rechten Erben zurückfällt (Fallrecht) [i]). Die Schulden, welche auf dem zu theilenden Vermögen haften, ſo weit die Erben überhaupt ſie zu bezahlen ſchuldig ſind, müſſen in dieſem Falle natürlich erſt abgezogen werden, ehe es zur Theilung kommen kann [k]). An den Rechten, §. 370.

h) Lüb. Recht a. a. O. Art. 14. Stervet eneme Manne ſin Wif, und hebben ſe nene Kindere to ſammen, de man ſchal wederkeren der Vrnwen negeſten erven dat halve del des Gudes, dat he mit der frnwen genomen hevet. To licker wis ſtervet euer frnwen er man, und de nene Kindere to gadere hebbet, de frnwe nemet ſo gedan gut, nt to veren alſo ſe to ereme manne hevet gebracht, of it dar is, ſo wat dar gudes boven is, dat ſcal ſe gelicke ſchichten, mit des mannes erven.

i) Statuten von Freiburg (oben §. 263. Note b). Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate; et vir mulieris similiter. Omnis quoque mulier erit heres viri sui, et vir similiter erit heres illius. Burgensis quilibet uxore sua vivente de omni possessione sua quod vult disponit; si alter eorum moritur de proprio et hereditate sua nihil facere potest, nisi famis eum necessitas urgere coeperit, et illam necessitatem juramento probabit. Si autem aliquis heredum necessaria sibi ministrare voluerit, de rebus suis non habebit disponendi potestatem.

k) Die Statuten beſtimmen immer nur, daß man die Schulden von dem zu theilenden Gute, welches ſie darum ſehr häufig das gemeine Gut nennen, zahlen ſoll, ohne weiter darüber zu verfügen, ob blos die fahrende Habe oder auch das Eigen (oder das Erbeigen) angegriffen werden ſoll. Z. B. hamburger Stadtr. von 1270 St. 3. Cap. 1. Art. 10. So war en Mann und ein Vrouwe tosamene ſind in Echteſchup, und nene Kindere en hebbet, ſtervet de Man, de Vrouwe ſchell nemen er Gud up, dat ſe to eme bracht heft, — und datſülve, do de Man offte de Vrouwe ſterve,

§. 370. welche die Ehegatten während ſtehender Ehe, nach gemeinem Rechte an ihren Gütern hatten, wurde durch alle dieſe Einrichtungen nichts geändert [l]); man darf ſie daher keineswegs als die Würkungen eines eigenthümlichen ſogenannten Geſammteigenthums anſehen, welches die Ehegatten ſchon während der Ehe an ihrem Vermögen gehabt hätten, von welchem die Statuten dieſes Zeitraums nichts wiſſen [m]). Die gemein-

man ſchol over ſo thovor de Schuldt gelden von deme menen Gute, und wore darvon enboven, de ſchellde de Vronwe hebben halff unde datſülve do de Man. — Das zu theilende Gut, enthält aber gerade immer den Beſtandtheil des Vermögens, welcher nach dem gemeinen Recht zur Bezahlung der Schulden allein verwendet werden muß. Soll man dem zufolge die Statuten nicht nach dem gemeinen Recht interpretiren?

l) Lüb. Recht in lat. Sprache bei Westphalen a. a. O. pag. 622. Vir liberum habet arbitrium impignorandi, vendendi, dandi cuicumque vult, proprietates sibi conquisitarum facultatum, sine contradictione *qualibet*. Vergl. das freiburger Statut. Note i.

m) Die Spuren, die man von dieſer in den Geſetzen dieſes Zeitraums finden will, beruhen durchaus auf Mißverſtändniſſen, indem man ſich an einzelne Worte der Statuten hält, und ihren übrigen Inhalt nicht beachtet. So beruft man ſich z. B. in Rückſicht des bremiſchen Stadtrechts, auf die Worte des Ordel 86. (bei Puffendorf Obs. jur. univ. Tom. 2. in app. pag. 99.): So wor twe thoſamende kamen an Echtſchopp wat de hebben, dat is ohrer beiden na Stadesrechte. Sagen aber dieſe Worte wohl mehr als der Sachſenſpiegel B. 1. Art. 31. (§. 369. Note k), in welchem doch hoffentlich heute niemand mehr die allgemeine Gütergemeinſchaft ſuchen wird? Noch auffallender iſt es, wenn man ſie im älteren lübiſchen Rechte finden will, nach welchem ſie bei beerbten Ehen ſtatt haben ſoll. Man beruft ſich in dieſer Beziehung auf Art. 162. des deutſchen Codex bei Weſtphalen: „So war man unde wif an echtſchap gut to ſamen hebbet, is dat deme Manne not angeleget, dat men ene dor ſchult to egene ſchal geven oder in openen orloge

rechtlichen Vortheile des überlebenden Ehegatten, konnten neben den angeführten besonderen, wenigstens nicht vollständig bestehen n). Alle diese Verhältnisse konnten auch, durch ein besonderes Geding, bei Eingehung der Ehe festgesezt oder abgeändert werden, bei welchem §. 370.

vangen wert, in den heyden oder anderswor den schal men ledegen und losen mit al so daneme gute alse se to samene hebbet, it sie der frnwen medegift, oder wo gedan gut se hebbet dar schal men ene mede losen. Wert oc de man vorvluchtig der Schult, unde hebbet se kindere to samene, he unde sin wif, is de schult witlic, men schal gelden van al deme gude, dat se beyde hebbet, it si erve oder Kopschat, ne hebbet aver se neue kindere to samene, unde is de man vorvluchtig, so nemt se ere medgift to voren ut, von deme anderen gelt men, it ne si alse dat se mede hebbe gelovet, van deme mot se mede gelden." — Offenbar werden hier drei einzelne Fälle ausgezeichnet, in welchen das Vermögen der Frau für die die Schulden des Mannes haften soll. In den beiden ersten ist es einerlei, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, hier kann also eine sogenannte allgemeine Gütergemeinschaft nicht der Grund seyn, warum die Frau zahlen muß; schon dadurch wird man gehindert im lezteren Falle den Grund in derselben zu suchen; überdem aber soll ja auch nicht überhaupt, wenn Kinder vorhanden sind, die Frau die Schulden des Mannes bezahlen, sondern nur dann wenn er vorvluchtig dor Schult ist; welchen Grund hat man denn wohl, diese Worte, welche deutlich genug auf die entgegengesezte Regel hinweisen, als müssig zu betrachten? Und wie verträgt sich die allgemeine Gütergemeinschaft mit den Rechten des Mannes an der Errungenschaft (s. Note l), und die Verbindlichkeit der Frau, welche Kinder hat, in jedem Falle die Schulden des insolventen Mannes zu bezahlen, mit Art. 7 und 199., nach welchen der Mann keine Art von Verfügung über das in die Ehe gebrachte Erbgut der Frau, ohne ihre und ihrer Kinder Einwilligung, hat, falls sie ihm nicht durch ein besonderes Geding gegeben ist? Vergl. unten §. 453. Note b und §. 456. Note n.

n) Lüb. Recht a. a. O. Art. 27. Herewede unde radhe ne schal man nicht sunderlike ut geven. mer we negest erve is, de nimmt beide, erve unde herewede und radhe.

§. 370. aber freilich die Erfordernisse eines Geschäfts dieser Art (§. 374.) beobachtet werden mußten o). Durch solche Gedinge mag man, auch schon in diesem Zeitraume, dem Verfangenschaftsrecht, welches unter gewissen Umständen äußerst lästig seyn mußte, vorzubeugen gesucht haben, indem man bei Eingehung einer zweiten Ehe, die zusammengebrachten Kinder mit den in der Ehe zu erzeugenden Kindern, allenfalls mit Aussetzung besonderer Vortheile für einen der Ehegatten oder für die Kinder, unter Zuziehung der nächsten Freunde, durch ein besonderes Gedinge (Einkindschaft) gleichstellte p).

§. 371.

§. 371.

Die Verwaltung und der Genuß des Vermögens der Kinder, steht dem Vater vermöge der väterlichen Gewalt zu, und wenn diese während des Lebens des Vaters nicht beendigt wurde, nach dessen Tode der Mutter, bis zur Großjährigkeit der Kinder a), vermöge des ihr gebührenden Rechtes des Beisitzes (§. 369.). Sobald die Kinder großjährig sind, und sich absondern wollen b), können sie den Vater oder die Mutter

o) Vergl. z. B. die augsb. Stat. a. a. O. Art. 213.

p) Spuren, daß solche Verabredungen üblich waren, findet man schon in einer Urkunde von 1196, bei Gudenus Cod. dipl. Tom. I. p. 895.

a) Bei den Töchtern konnte der Nießbrauch der Mutter noch früher, nehmlich durch die Verheirathung jener, aufhören.

b) Ob diese Befugniß auch den großjährigen Töchtern zugestanden habe, kann man indessen wohl mit Recht bezweifeln, wenn gleich das sächs. Landr. von „Kindern" überhaupt spricht. S. d. folgd. Note.

nöthigen, ihnen ihr Vermögen heraus zu geben [c]); haben sie dergleichen nicht, so können sie eine Aussteuer aus dem väterlichen oder mütterlichen Gute verlangen, deren Größe zunächst von der Uebereinkunft der Interessenten [d]), und in Ermangelung derselben, von der richterlichen Bestimmung abhängen mochte [e]). Die Annahme einer solchen Aussteuer enthält keineswegs einen Verzicht auf das Erbrecht an dem Vermögen, aus welchem sie gegeben wird, sie kann aber vertragsweise damit §. 371.

Die Tochter mußte ja auch nach erlangter Großjährigkeit einen Vormund haben, und dieser war der Vater als nächster Agnat. Bei den Töchtern hörte also der Nießbrauch des Vaters wohl nur durch ihre Verheirathung auf.

c) Sächs. Ländr. B. 1. Art. 11. Hält auch ein Vater seine Kinder nach ihrer Mutter Tode in Vormundschaft, so soll er ihnen, wenn sie sich von ihm absondern, ihr sämmtliches mütterliches Gut überlassen und wiedergeben, er habe es denn durch Unglück und ohne seine Schuld verloren. Ein gleiches ist die Frau des Vaters Kindern zu leisten schuldig.

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 19. Der Vater mag wohl den Sohn vor Gerichte von sich absondern, mit jedwedem Gute das der Sohn annehmen will, so wenig es auch sey.

e) Von einem ohngefähren Maaßstabe, nach welchem eine solche Bestimmung zu machen seyn dürfte, der etwa von einer Localgewohnheit hergenommen war, verstehe ich das schwäb. Landr. Art. 387. Der Vater sol seinen sun von im sundern so er fünf und zweinczig iar alt ist, mit als vil guts als er gelaysten mag, also daß im der merer teyl beleib. Und thut er aber das nicht geren, der sun der nötet in das mitt recht wol vor seinem richter. Und hat der vatter auch nicht mer wann ein kind er giebt im mit recht nicht mer dann den fünften teyl seines guts. Unnd hat er mer kind dann eins, so teylet er im mit recht das im dreü teyl beleibent und den Kindern die zway teyl.

§. 371. verbunden seyn f). Die in dem particulären Rechte dem überlebenden Ehegatten zugesicherten Vortheile änderten freilich manches an diesen Grundsätzen g).

§. 372.

§. 372.

Die Rechte der Vormundschaft sind verschieden, je nachdem sie über Unmündige geführt wird, oder eine bloße Geschlechtsvormundschaft ist. Bei der ersteren hat der Vormund die Verwaltung des Vermögens seines Mündels; über diese muß er dessen Erben jährlich Rechnung ablegen, und bei der Herausgabe des Vermögens allen Schaden ersetzen, der sich nicht zufällig ereignet hat a). Die Geschlechts-

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 13. S. §. 373. Note i.

g) Als das wichtigste was hieher gehört, mag folgendes ausgezeichnet werden. Nach dem gemeinen Recht, mußte der überlebende Ehegatte, den großjährigen abgesonderten Kindern, ohnstreitig sogleich nach dem Tode des Verstorbenen, das Erbe herausgeben; nach dem particulären Recht bestand aber meistens gerade in dem Besitz der Vortheil, den der erstere erhalten sollte. Daher sprechen die Statuten, den ausgeredeten Kindern gewöhnlich nur das Verfangenschaftsrecht zu. Vergl. z. B. das lüb. Recht a. a. O. Art. 20. So wor en man und en wif Kinder to samene hebben und de beradet to echtschap, stervet de man, de Vrouwe besit mit so daneme gede so se hadden. Dat gut ne mach se noch verkopen, noch versetten, noch vergeven sünder der erven lof, it ne si, das se das bedorve to erer liftucht, dat met aber se an den hilgen sweren. Will se oc man nemen, oder to klostere varen, so schal se delen mit den Kinderen na stades rechte.

a) Sächs. Landr. B. 1. Art. 23. S. oben §. 353. Note a. Schwäb. Landr. Art. 319 bis 328. In den Rechtsbüchern findet sich mithin keine sogenannte nießbräuchliche Vormundschaft. Doch könnte sie hie und da das Particularrecht gekannt haben. Wenigstens erklärt sich auf diese Weise am besten der Grundsatz in den Willkühren

vormundschaft, so fern sie dem Ehemann zusteht, §. 372.
ist mit der Verwaltung und dem Genuß des ihm untergebenen Vermögens, ja selbst mit einem Dispositionsrechte über einen Theil von diesem verknüpft (§. 369.), und die Rechte des Geschlechtsvormundes, der zugleich der nächste Erbe des Weibes ist, werden durch diesen Umstand erweitert; der bloße Geschlechtsvormund hingegen, ist bloßer Rathgeber des Weibes und ihr Vertreter in den Angelegenheiten, in welchen es nicht selbst oder nicht allein handeln kann, und hat keine Verwaltung, eben darum aber auch keine Verantwortlichkeit [b]). Jeder Vormund kann vor dem Richter wegen untreuer Geschäftsführung angeklagt und abgesezt werden [c]).

§. 373. §. 373.

Die Erbfolge nach Geblütsrecht (von Sippe halben) [a]) beruht im Ganzen noch auf den alten Grundsätzen (§. 63. 203.). Daher wird I. zuerst von der

der Brockmänner §. 92., daß des Elternlosen Gut weder wachse noch abnehme. Willk. der Brockm. herausg. von Wiarda. S. 71. 72.

b) Sächs. Landr. B. 1. Art. 45. Ein Weib vermag auch ohne ihres Mannes Urlaub nichts von ihrem Gute zu vergeben noch Eigen zu verkaufen, noch Leibzucht aufzulassen, um deswillen weil er mit ihr in den Gewehren sizt. Jungfrauen aber und unverheirathete Weibspersonen verkaufen ihr Eigen ohne ihres Vormunden Urlaub; er sey dann Erbe dazu. Vergl. schwäb. Landr. Art. 313. Sächs. Landr. B. 1. Art. 47.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 41. Schwäb. Landr. nach Art. 313.

a) Sächs. Landr. B. 2. Art. 30.

§. 373. gemeinen Erbmasse das Gut abgesondert, welches gar nicht, oder nicht nach den gewöhnlichen Regeln vererbt wird, wohin das Zinsgut, das nach Wahl des Herrn wieder verliehen wird (§. 368.) [b]), das Lehen [c]), die Gerade [d]), und das Heergewette [e]) gehört. **II.** In dem übrigen Vermögen succediren zuerst die erbfähigen [f]), ehelichen [g]), ebenbürtigen [h]) Descendenten

b) Vergl. sächs. Landr. B. 2. Art. 21.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 14. Wenn es auch gleich Lehenrechtens ist, daß der Herr nicht mehr denn einem Sohne seines Vaters Lehen verleihet, so ist es doch nicht dem Landrechte gemäß, daß dieser es allein behalte, wofern er nicht seinen Brüdern, so viel eines jeden Theil daran beträgt, erstattet. Also ist es auch nicht Landrechtens, ob der Vater seinem Sohne sein Lehen abtritt, und es ihm zugleich auflässt, daß dieser nach seines Vaters Tode es zu voraus behalte, und in den übrigen Lehen gleichen Theil mit seinen Brüdern nehme. Und ob sie ihm solches gleich nach Lehenrechte (nicht) verweigern könnten, so ist es doch nicht Landrechtens, dahero klagen sie über ihn zu Landrechte, so zwingen sie ihn daselbst wohl mit Urtheilen zu richtiger Theilung. Sächs. Landr. B. 2. Art. 58. Ob ein Mann keinen Lehenserben hätte nach seinem Tode, so soll der, so sein Erbe nach Landrecht ist, dessen verdiente Einkünfte in dem Lehen nehmen.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 24. 27. B. 2. Art. 15. B. 3. Art. 38. 76. B. 1. Art. 5. Die Tochter, die noch unausgestattet zu Hause ist, theilet der Mutter Gerade nicht mit der Tochter die ausgestattet ist. — Der Pfaffe nimmt in der Mutter Gerade gleichen Theil mit der Schwester — Von des Pfaffen Gute nimmt man nach seinem Tode keine Gerade. — Die unausgestattete Schwester theilt die mütterliche Gerade nicht mit dem Pfaffen, der eine Kirche oder Pfründe hat.

e) Welches aber nach dem gemeinen Recht nur bei Personen von Ritter-Art vorkommt. B. 1. Art. 22. 23. 27.

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 4. Auf Mißgeburten, Zwerge und Krüppel, erstirbt weder Lehen noch Erbe. Welche aber alsdann die Erben und ihre nächste Anverwandten sind, die sollen sie verpflegen.

des Verstorbenen; ohne Unterschied des Grades; sie müssen aber wenn sie abgesondert waren, das, was sie erhielten, in die Erbmasse einwerfen. Im Erbe und Eigen genießen die Söhne wenigstens in vielen Verhältnissen hh) noch Vorzüge vor den Töchtern; dem §. 373.

Wird auch ein Kind stumm oder ohne Hand oder ohne Fuß oder blind zur Welt geboren, so ist solches wohl Erbe zu Landrecht aber kein Lehenserbe. Hätte aber ein solcher Mensch Lehen empfangen, ehe er so gebrechlich ward, das verwirkt er damit nicht. Ein aussätziger Mann bekommt weder Lehen noch Erbe, hatte er aber dergleichen vor seiner Krankheit erhalten, so behält er es und vererbt es auch als ein anderer Mann. B. 1. Art. 25. Der Pfaffe theilet mit seinem Bruder aber nicht der Mönch. Vergl. §. 368. — Außer der Fähigkeit zu erben, kommt auch die Fähigkeit zu vererben in Betracht. Diese hängt davon ab, daß jemand überhaupt Rechte genießt. Da diese nur den Personen zukommen, welche entweder ordentliche Mitglieder einer freien Gemeinheit sind, oder einen Schutz genießen, kraft dessen sie von einem Schutzherrn vertreten werden, so ist der Fremde nicht fähig, etwas zu vererben, sondern seine Erbschaft fällt an die Personen, welche überhaupt das Recht haben, erblose Güter zu occupiren. Dieses Recht, welches unter dem Namen jus albinagii, droit d'aubaine, Fremdlingsrecht, bekannt genug ist, und schon in den soester Statuten als eine Gerechtsame des Vogts vorkommt, wird aber ganz falsch verstanden, wenn man es auf freie Reichsgenossen oder Landsassen ausdehnt, welche vermöge des Reichsschutzes, den sie überall im Reiche genossen, wo sie sich „Gastesweise" aufhielten, auch an jedem Orte, wo sie starben, ihre Erbschaft auf ihre rechten Erben vererbten. Der Ursprung der Privilegien für fremde Kaufleute, welche des Handels halber in das Land kommen, und der Verträge zwischen Handelsorten über diesen Gegenstand, nach welchen den Fremden gewisse bürgerliche Rechte zugesichert werden, erklärt sich hieraus sehr leicht.

g) Sächs. Landr. B. 1. Art. 37. 51. Vergl. oben §. 351.

h) Sächs. Landr. B. 3. Art. 73.

hh) Wohl allgemein bei dem Adel und der Ritterschaft. In wie weit

§. 373. Sachsenspiegel liegt das alte sächsische Recht (§. 65.) zum Grunde [i]). In Ermangelung der Descendenten nimmt das Erbe der Vater, welchen jedoch der abgesonderte Sohn, von dem von ihm selbst erworbenen Gute, durch „Geschefft" (§. 374.) ausschließen kann [k]). Auf den Vater folgt nach dem Sachsenspiegel die Mutter, dann der vollbürtige Bruder, auf diesen die vollbürtige Schwester [l]); hiernächst nimmt das Erbe, wer dem gemeinschaftlichen Stammvater am nächsten steht (wer sich zunächst zur Sippe ziehen mag) [m]),

bei anderen Verhältnissen wage ich nicht zu bestimmen. S. die Anmerkung.

i) S. die Anmerkung.

k) Schwäb. Landr. Art. 266.

l) Sächs. Landr. B. I. Art 17. Stirbet ein Mann ohne Kinder, so nimmt sein Vater sein Erbe, und hat er keinen Vater am Leben, so nimmt es die Mutter mit mehrerem Rechte als der Bruder. Hierauf folgen die in der Anmerkung angeführten Worte.

m) Sächs. Landr. B. I. Art. 17. Wann aber ein Erbe nicht auf Bruder oder Schwester verfällt, so nehmen alle diejenigen, welche sich gleich nahe zu der Sippe ziehen können, es sey Mann oder Weib, gleichen Theil daran, und diese heißen die Sachsen Gauerben. Sächs. Landr. B. I. Art. 3. Nun merken wir auch an, wo die Sippe beginnt, und wo sie sich endet. An dem Haupte sollen Mann und Weib, die ehlich und rechtmäßig zusammenkommen, stehen: an dem Gliede des Halses die Kinder, so als leiblich Geschwister, die ohne Zweinung von Vater und Mutter geboren sind. Ist an diesen Zweinung, so mögen sie an einem Gliede nicht zusammenstehen, sondern schreiten weiter an ein ander Glied. — Leiblicher Brüder Kinder stehen an dem Gliede, wo Schultern und Arme zusammen kommen, desgleichen auch die Schwester Kinder. Dieß ist die erste Magenschaft (Sippzahl), die man zu Magen rechnet; die andere steht bei dem Ellenbogen; die dritte bei dem Gliede der Hand, die vierte bey dem ersten Gliede des mittleren Fingers; bey dem anderen Gliede die fünfte, und bey dem dritten die sechste. Zum sie-

er sey Mann oder Weib, wobei aber die halbe Geburt §. 373.
vor der vollen einen Grad zurücktritt n). Die Succes-
sionsordnung ist also hier und wohl überall noch im-
mer die Parentelenordnung. Die Erbgüter, welche von
der väterlichen Linie herkommen, fallen aber nach der
Theorie neuerer Handschriften des Schwabenspiegels an
die Schwertmägen; gleichen Vorzug genießen in
ihrer Linie die Spillmagen o). Mit der siebenten
Generation endet sich die Sippe nach Sachsenrecht, da-
her entferntere Verwandte kein Successionsrecht haben;
der Schwabe (im Sinn des Sachsenspiegels) aber nimmt
Erbe und Heergeräthe, so lange er die gemeinschaftliche
Abstammung erweisen kann p). Bei der Theilung der
Erbschaft macht der ältere der Erben die Theile, und
der jüngere wählt q). Der Erbe darf, wenn der Mann

benten steht ein Nagel und kein Glied, darum endiget sich da die Sippe, und die anderen heißen Nagelmagen. Diejenigen so zwischen dem Nagel und dem Haupte sich zu gleicher Statt zu der Verwandtschaft ziehen können, die nehmen das Erbe zugleich. Der sich aber näher zu der Sippe ziehen mag, der gehet dem andern im Erbe vor. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 256.

n) Schwäb. Landr. nach Art. 256. Brüder und swester nement ungezwalter brüder und swester erb vor den brüdern und vor den swestern die gezwalent sint von vater und von munter. Ungezwalte brüder kint sint auch gelich nahen den gezwalten brüdern an dem erb zu nemen. Vergl. sächs. Landr. B. 2. Art. 20.

o) Schwäb. Landr. Art. 285. §. 16. Der Spiegler beruft sich zwar in dieser Beziehung auf das römische Recht, aber der Satz ist andern deutschen Rechtsinstituten so sehr gemäß, daß man hierauf wohl wenig Gewicht legen darf.

p) Sächs. Landr. B. 1. Art. 19. Schwäb. Landr. nach Art. 222.

q) Sächs. Landr. B. 3. Art. 29. Schwäb. Landr. Art. 270.

§. 373. eine Wittwe hinterläßt, die bis zur Herausgabe der ihr gebührenden Beſtandtheile der Erbſchaft, aus dem Gute nicht zu weichen braucht, den Mitbeſitz der Erbſchaft zu ſeiner Sicherheit ergreifen r).

Anmerkung. Erbrecht der Töchter nach den Rechtsbüchern.

Sächſ. Landr. B. 1. Art. 5. Nimmt ein Sohn bey ſeines Vaters Leben ein Weib, ſo ihm ebenbürtig iſt, und gewinnet Söhne mit ihr, und ſtirbt hernach vor dem Vater, unabgetheilt von dem Erbe, ſo nehmen deſſen Söhne an des Vaters ſtatt gleichen Erbtheil mit ihren Vettern in ihres Eltervaters Erbe. Dieſes wiederfährt aber den Tochterkindern nicht, daß ſie ſollten mit der Tochter in des Großvaters oder der Großmutter Erbe gleichen Theil nehmen können. Die Tochter, die noch unausgeſtattet zu Hauſe iſt, theilet der Mutter Gerade nicht mit der Tochter die ausgeſtattet iſt, was ihnen aber an Erbe zuſtirbt, das muß ſie mit der Schweſter theilen. B. 1. Art. 17. Des Vaters und der Mutter, der Schweſter und des Bruders Erbe, nimmt der Sohn und nicht die Tochter, es ſey denn daß kein Sohn vorhanden, ſo nimmt es die Tochter. B. 1. Art. 10. Giebt ein Vater ſeinem Sohne Kleider, Roß, Pferde und Rüſtung, zu der Zeit als es der Sohn nöthig hat und gebrauchen kann, und es der Vater zu geben im Vermögen hat, ſo darf der Sohn nach des Vaters Tode es mit deſſen übrigen Kindern nicht theilen, noch auch ſeines Vaters Herrn oder andern Erben wiedergeben, wenn er ſeinem Vater nicht ebenbürtig iſt, ob er gleich von demſelben mit ſeinem Gute nicht abgefunden worden. B. 1. Art. 13. Sondert ein Vater oder Mutter eines ihrer Söhne oder Töchter mit ihrem Gute ab, ſie mögen ſich in der Koſt ſcheiden oder nicht, wollen ſolche alsdann nach des Vaters oder der Mutter Tode, an derſelben Erbe, der Bruder nehmlich gegen den Bruder, oder die verheirathete Tochter gegen ihre unausgeſtattete Schweſter Anſpruch machen, ſo müſſen ſie vermittelſt Eides, alles dasjenige Gut, womit ſie abgeſondert worden, wenn es fahrende Habe geweſen, außer was Gerade iſt, in die Theilung einbringen. Iſt es aber ander Gut, das man beweiſen kann, dabei werden ſie zum Eide nicht gelaſſen. Hätten ſie auch auf ihr völliges Erbtheil daran Verzicht geleiſtet, ſo ſollen ſie deſſen entbehren,

r) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 22.

ſie vermöchten denn, daß es nicht geſchehen, eidlich zu erhalten. §. 373.
Hingegen wo die Verzicht vor Gericht geſchehen, ſo findet der Beweis deſſen eher ſtatt, als daß dieſe es abzuſchwören vermöchten. — Die hier vorgetragenen Grundſätze über die Vortheile, welche die Söhne vor den Töchtern erhalten, ſchränkt der Schwabenſpiegel mehr ein. Art. 285.: Und ſtirbet eyn man und laſt ſin und töchteren hinter im do er nicht mit geſchaffet hatt, die kind ſeyen ausgeſteuret oder nicht, ſy ſöllendt das eygen mit eynander teylen. Und alſo was den Kindern voraus iſt geben, das ſöllen ſy werffen czu anderem gut das do iſt, es ſey varend oder ander Gut das in ausgegeben iſt. — Und iſt es eyn ſedel do der Vatter auff ſaß, unnd laßt er eynen ſun oder mer ſüne hynder im dye nicht außgeſteuret ſeyndt, und laßt auch töchteren dye nicht außgeſteuret ſeyndt, die ſün beſiczent den ſedel recht für die ſchweſtern. Undt iſt nicht anders do wann dieſer ſedel, ſo ſtaet es an der Brüder genaden was ſy der ſchweſter geben. Laßt aber er Zinslehen hynter im das hat das recht ze erben als das eygen. — Unnd ſeindt die kinde nicht alle ausgeſteuret, es ſeyen ſüne oder töchteren, ſo wirdt doch der ſedel vorauß den ſünen das iſt recht. — Wahrſcheinlich war alſo der Vorzug der Söhne vor den Töchtern wenigſtens nicht allenthalben mehr der nämliche. Nach den Stadtrechten fiel er wahrſcheinlich ſchon oft ganz weg, wenigſtens findet ſich in den meiſten derſelben nichts ausdrückliches mehr darüber verordnet, auch war er mit den Rechten des überlebenden Ehegatten am Erbe des Verſtorbenen, welche hier ſo oft von dem gemeinen Recht abwichen, nicht ganz vereinbar. Das Recht, welches der Sachſenſpiegel enthält, bezieht ſich ohne Zweifel hauptſächlich auf die Ritterſchaft, deren Verfaſſung Eike bei der Lehre vom Erbrecht, wie ſich aus vielen Stellen ergiebt, vorzüglich vor Augen hatte. Und bei dieſer mochte auch wohl überall das gelten, was der Sachſenſpiegel lehrt, denn die Dienſtbarkeit mußte hier nothwendig das alte Recht erhalten, nach welchem blos die fahrende Habe unter dem Namen der Gerade auf die Töchter fiel; eben darum blieb die Beſtellung der Leibzucht am Eigen oder Lehen ein nothwendiges Inſtitut für die Ritterſchaft, während der Bürgerſtand in den Rechten des überlebenden Ehegatten ein viel bequemeres Surrogat für jene finden konnte.

§. 374. § 374.

Die Verfügungen auf den Todesfall, welche eine Perſon über ihr Vermögen durch eine bloße Willenserklärung traf, wurden zwar, ſo fern ſie zum Beſten

§. 374. der Kirche geschehen waren, häufig genug aufrecht erhalten [a]), aber nach Landrecht mußte jedes „Gelübde," kraft dessen sich jemand Erbe zusagte, auf welches er „von Sippe halben" kein Recht hatte, vor Gericht „gestetiget" seyn [b]). Und selbst die Beobachtung dieser Form reichte nicht hin, einem Anderen Eigen auf den Todesfall zuzusichern, sondern an diesem mußte jener auch die Gewehre durch eine gerichtliche Auflassung erhalten haben. Dabei konnte sich jedoch der Veräußerer den Mitbesitz und die ausschließliche Benutzung für seine Lebenszeit vorbehalten, und es reichte zur Vollständigkeit des Geschäfts hin, wenn dem Erben ein Zins zum Zeichen der ihm übertragenen Mitgewere aus dem Erbgute gegeben wurde [c]). Geschäfte dieser Art, welche unter verschiedenen Familien ein gegenseitiges auch nur eventuelles Erbrecht festsezten, bezeichnet der Ausdruck Erbverbrüderun-

a) Denn in diesem Falle fehlte es nie an einer Veranlassung, den Streit, der etwa über die Gültigkeit der Disposition entstand, vor ein geistliches Gericht zu ziehen (vergl. §. 320.); hier aber wurde unter der Autorität des canonischen Rechts immer für jene gesprochen, und nur die Execution hatte Schwierigkeiten.

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 30. Lübisch Recht a. a. O. Art. 161. So ve sin testament maket de scal it doen in twier ratmanne antworde, wante wo he it voget vor en van sineme gewonnenen gude, dat blift stede.

c) Schwäb. Landr. Art. 311. Ist aber das eyn man eynem frewnde gutt schaffen will nach seinem tode. will er im das sicher machen er sol im geschrifft darüber geben eyn handtfeste. — Wil aber er ine es stät machen, so sez im einen zinß darauf. damit hat er die gewer daran. Und mag das gut mit recht nit verlieren. hat er aber erben die versprechent es ob sy wöllen oder sy mügen sich versäumen. Vergl. Kaiserrecht B. 2. Art. 37.

gen [d]). Auch konnte durch dergleichen Uebertragun- §. 374.
gen ein Gegenstand dergestalt zum Gesammteigen-
thum mehrerer Personen oder Familien erklärt werden, daß die einzelnen Erben im ungetheilten Besitz und Genuß desselben bleiben und die lezteren jederzeit an die Stelle der verstorbenen Gesammteigenthümer treten sollten; ein Verhältniß, welches unter dem Namen der Ganerbschaften [e]), vorkommt, und bei welchem das Gesammteigenthum auch häufig lehnbar war [f]). Erblose Güter fallen dem Richters [g]) zu; dieser nimmt daher das Gut eines Verstorbenen in Besitz, wenn sich der rechte Erbe nicht meldet oder unbekannt ist. Meldet sich dann dieser nicht binnen Jahr und Tag, oder wenn das Erbe in liegenden Gründen be-

d) Für die älteste, welche man kennt, hält Pütz (comment. successione universali per pactum promissa, an et quatenus promittenti facultas de bonis inter vivos disponendi ademta sit. Goett. 1801. 4. p. 43.) den Erbvertrag zwischen Herzog Ulrich von Kärnthen und König Ottocar von Böhmen vom Jahr 1260.

e) Der Ausdruck erklärt sich leicht aus sächs. Landr. B. 1. Art. 17., nach welchem überhaupt mehrere, die zugleich zu einer Erbschaft berufen werden, Ganerben heißen.

f) Besonders die Burglehen, welche für den ordentlichen Burgdienst gegeben wurden, gehören hieher.

g) Es versteht sich, daß hier von einer Gerichtbarkeit die Rede ist, welche derselbe kraft eigenen Rechts und nicht als Stellvertreter eines Anderen ausübt, daher unter dem Richter jezt ordentlicherweise der Landesherr zu verstehen ist. Daher war wohl selbst zur Zeit der Rechtsbücher nicht mehr ganz praktisch, was das sächs. Landr. B. 3. Art. 80. enthält. Erstirbt ein Eigen von einem Biergelden erblos drei Hufen oder darunter, das gehört in das Schultheißthum. Von wem es auch erstirbt von 30 Hufen oder darunter, das gehört in die Grafschaft. Ist es mehr denn 30 Hufen, so ist es dem König alles ledig.

§. 374. steht, binnen dreißig Jahren und Jahr und Tag, so hat er sich daran versäumt [h]).

§. 375.

§. 375.

Jeder Erbe ist verpflichtet, die Schulden des Erblassers zu zahlen, so fern überhaupt die Verbindlichkeit auf ihn übergeht, aus welcher sie herrühren [a]), daher denn auch ordentlicherweise nur das fahrende Gut für die Verbindlichkeiten des Erblassers haftet [b]); das strenge Schuldrecht, welches die Veräußerung aller Güter wegen echter Noth rechtfertigt, geht nur gegen die Person des Schuldners. Auf der andern Seite gehen aber auch alle Forderungen des Erblassers auf den Erben über [c]).

§. 376.

§. 376.

Jeder Vertrag giebt zwar ein Klagerecht, in welcher Form er auch geschlossen seyn mag [a]); diese

b) Sächs. Landr. B. 1. Art. 28. 29. Doch soll nach den Rechtsbüchern das Reich und ein Schwabe sich nimmer an ihrem Eigen verschweigen können so lange sie es erweisen mögen.

a) Wer denn das Erbe nimmt, der soll des Verstorbenen Schulden zahlen, so weit das Erbe an fahrender Habe zureicht. Doch ist er nicht schuldig, Diebstahl, Raub oder Spielschulden zu bezahlen, auch keine anderen Schulden, als deren Ersatz er empfangen, oder wofür derselbe Bürge worden. Vergl. auch schwäb. Landr. Art. 120. unten §. 378.

b) Vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 9. und s. oben §. 359. Note b.

c) Schwäb. Landr. Art. 264. Sächs. Landr. B. 1. Art. 6. 9.

a) Formen bleiben freilich eben so häufig als sie früher waren (§. 67.), und besiegelte Urkunden (§. 341. Anm.) werden bei allen wichtigeren Geschäften aufgesezt. Wo das Siegel ein öffentliches

aber blieb demohngeachtet wichtig, weil man einem §. 376.
Verſprechen, welches nicht gerichtlich gegeben worden war, mit ſeinem Eide entgehen konnte [b]). Hierin liegt wohl der Hauptgrund, weshalb die Rechtsbücher ſo wenig über die einzelnen Verträge enthalten; bloße Auslegungsregeln für einzelne Geſchäfte aufzuſtellen, mochte ihren Verfaſſern kein ſo dringendes Bedürfniß ſcheinen.

§. 377. §. 377.

Den Geiſt des damaligen Rechts in Beziehung auf dieſe Gegenſtände, characteriſiren in mehrfacher Rückſicht folgende einzelne Beſtimmungen: **I.** Beim Darlehen wurden nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts alle verſprochene Zinſen für unerlaubten Wucher gehalten [a]). **II.** Der Pfandgläubiger, Depo-

war, vertrat auch ohne Zweifel die Urkunde die Stelle des Zeugniſſes des Richters und der Schöffen. Vergl. §. 77. 382. Daß aber die Form nichts weſentliches war, ergiebt Note b.

b) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 7. Wer etwas borget oder gelobet der ſoll es gelten, und was er thut das ſoll er ſtete halten. Will er es aber hernach läugnen, ſo entzieht er jenem mit ſeinem Eide was er vor Gericht nicht gethan hat. Was einer aber gerichtlich thut, deſſen überzeugt ihn der Sachwalter mit zweyen Männern, und der Richter ſoll der dritte ſeyn.

a) Gloſſe zu ſächſ. Landr. B. 1. Art. 54. Merke aber — was wucher ſey, nemlich alles das, ſo ein man mehr einnimpt oder aufhebt, dann er ausgeliehen hat, und daß er ihm ſolches zuvor alſo bedingt hab. — Statt des zinsbaren Darlehens bediente man ſich, um Geld auf Zins anzulegen, des §. 361. beſchriebenen Zins- oder Rentenkaufs: man iſt aber gewiß auf dem unrichtigen Wege, wenn man in dieſem ein bloßes Mittel, die Zinsverbote des canoniſchen Rechts zu umgehen, ſieht. Den vornehmſten Grund, warum

§. 377. ſitar und Commodatar muß für jedes Verſehen haften, und daher, um vom Erſatz frei zu werden, den Zufall beſchwören [b]). In einem ähnlichen Verhältniſſe ſteht der Hirt, deſſen Dienſte gemiethet wurden [c]). III. Unter den Verträgen, durch welche man eine mehrere Sicherheit für die Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten zu erhalten ſuchte, zeichnet ſich die Verpflichtung zur freiwilligen Haft an einem beſtimmten Orte, bis jene erfüllt ſeyn würde, aus, welche unter dem Namen des Einlagers (Einreiten, obstagium) vorkommt [d]), ein Verſprechen, welches um ſo weniger anſtößig ſeyn konnte, da der inſolvente Schuldner noch immer dem Gläubiger „zu Hand und Halfter“ übergeben wurde [e]).

man ſich ſeiner bediente, hat ſchon Möſer ſehr richtig angegeben; er lag darin, daß bei dieſem Geſchäft nur der Schuldner aufkündigen konnte. Ein anderer Grund war aber auch wohl der, daß bei dem damaligen Verkehr und bei der Höhe des Zinsfußes, der ordentlicherweiſe zehn Procent war, nicht ohne außerordentlich hohe Zinſen auf perſönlichen Credit geliehen werden konnte. In dieſem Umſtande iſt auch die eigentliche Urſache zu ſuchen, warum man den Zinswucher der Juden begünſtigen mußte.

b) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 5.

c) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 48.

d) Auch das ſächſ. Landr. B. 2. Art. 11. erwähnt dieſes Vertrags.

e) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 39. Wenn einer eine Schuld vor Gericht von einem Manne fordert, die derſelbe nicht bezahlen, noch einen Bürgen ſtellen kann, ſo ſoll der Richter jenem den Mann vor das Geld überantworten, und den ſoll er in Speiſe und Arbeit, ſeinem Geſinde gleich halten. Will er ihn mit einer Halten ſpannen, ſo kann er es thun, anders aber ſoll er ihn nicht peinigen. Entläßt er ihn, oder entläuft er ihm damit, ſo iſt jener des Gel-

§. 378.

Jede widerrechtliche Handlung, durch welche ein Schaden entstehet, verpflichtet zum Ersatz [a]), und oft auch zur Erlegung einer besonderen Buße, welche bald allgemein bestimmt ist, bald sich nach dem Geburtsstande des Beschädigten richtet [b]). Auch der Schadensersatz ist bei manchen Gegenständen nach Art des Wehrgeldes gesetzlich bestimmt [c]), bei andern darf der Beschädigte den Betrag desselben angeben, und der Gegner ihn durch seinen Eid mindern [d]). Den Schaden, welchen Thiere einem Anderen zufügen, muß der Eigenthümer ersetzen [e]). Alle Verpflichtungen dieser Art gehen wenigstens bei eigentlichen Verbrechen nicht auf Erben, wenn die Klage gegen den Erblasser

des dadurch nicht verlustig, sondern so lange er ihn nicht bezahlt hat, und die Zahlung nicht leisten kann, so lange ist er immer sein Pfand vor das Geld.

a) Dabei ist es einerlei, ob die Beschädigung absichtlich, oder durch „Verwarlosung" geschieht. Sächs. Landr. B. 2. Art. 38. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 231. 237. Das Pfändungsrecht kommt auch jezt noch vor. Vergl. sächs. Landr. B. 2. Art. 27. 47.

b) Z. B. bei dem Umackern eines besäeten Feldes. Sächs. Landr. B. 2. Art. 46. Vergl. B. 3. Art. 48. B. 2. Art. 47. 27. 28.

c) In dieser Beziehung giebt B. 3. Art. 51. das Wehrgeld an, welches jedes Thier habe.

d) Sächs. Landr. B. 3. Art. 51. a. E.

e) Wenn er sich des Thieres, nachdem er die Beschädigung erfahren hat, noch annimmt. Sächs. Landr. B. 2. Art. 40.

§. 378. nicht bereits erwieſen, oder der Beweis übernommen, und der Erſatz vorbehalten war [f]).

D. Oeffentliche Verbrechen.

§. 379.

§. 379.

Eine widerrechtliche Handlung, um derentwillen eine Perſon auf eine Strafe [a]) an Leib und Leben, Gliedern, oder zu Haut und Haar [aa]) angeklagt werden mag, bezeichnet der allgemeine Ausdruck Ungericht (Verbrechen). Dahin gehört nach den Rechtsbüchern, die ſich wie es ſcheint durchaus auf die Reichsgeſetze ſtützen: 1) der Diebſtahl, welcher durch heimliche Entwendung einer Sache aus eines Andern Gewehre begangen [b]) und nach ſeinen verſchiedenen Arten verſchieden beſtraft wird [c]); 2) alle Arten von

f) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 17. Schwäb. Landr. Art. 120.

a) Die Darſtellung, welche hier gegeben wird, ſoll weiter nichts als eine kurze Ueberſicht ſeyn. Die allmälige Entwicklung des Criminalrechts in ſeinem ganzen Zuſammenhang zu ſchildern, liegt außer meinem Plan.

aa) Worunter der Staupenſchlag verſtanden wird. Vergl. ſchwäb. Landr. Art. 116.

b) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 29. S. jedoch oben §. 361 b.

c) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 13. Den Dieb ſoll man henken; geſchiehet aber in einem Dorfe eine Denbe, die weniger denn drei Schillinge werth iſt, die mag der Bauermeiſter wohl deſſelben Tages zu Haut und Haare richten, oder mit drei Schillingen löſen laſſen, ſo bleibt jener ehrlos und rechtlos. Sächſ. Landr. B. 2. Art. 28. Wer des Nachts gehauen Graß oder Korn ſtiehlt, den ſoll man mit der Weide richten (die gewöhnliche Strafe des Stran-

Gewalt, durch welche der Friede gebrochen wird, §. 379.
wie Todschlag, Mord, Raub, Brand, Verwundungen und Verstümmelungen ꝛc., Nothzucht, Entführung und der Ehebruch, in welchem der Ehebrecher ergriffen wird [d]); 3) von geistlichen Verbrechen, die Ketzerei und Zauberei; 4) die Giftmischerei [e]); 5) das Falschmünzen [f]). Gegen den Friedebrecher, ist noch

ges), stiehlt er es aber bei Tage, so geht es ihm zu Haut und Haar. Vergl. sächs. Landr. B. 2. Art. 39. Schwäb. Landr. Art. 206. 207. Art. 116. 195. 221.

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 13. Alle Mörder, und die den Pflug, oder Mühlen, oder Kirchen und Kirchhöfe beranben, und Verräther und Mordbrenner, oder die ihre Bothschaft zu ihrem Nutzen werben, die soll man alle radebrechen. Der einen Mann erschlägt, oder fähet, oder raubet, oder brennet ohne Mordbrand, oder der Weiber und Jungfrauen (vergl. jedoch auch sächs. Landr. B. 3. Art. 46.) nothzüchtigt, oder der Friede bricht, oder der im Ehebruch begriffen wird, denen soll man das Haupt abschlagen. Wer Diebstahl oder Raub verhehlet, oder jemanden mit Hülfe dazu beistehet, und des überwunden wird, über den soll man richten als über jenen. Sächs. Landr. B. 2. Art. 16. Wer den anderen lähmet oder verwundet, und dessen überführt wird, dem schlägt man die Hand ab. B. 3. Art. 37. Wer den andern schlägt oder raust ohne Fleischwunden — dem gehet es nicht an den Hals noch an die Glieder, sondern Gewette und Buße verwirket er dadurch. Vergl. schwäb. Landr. Art. 318. Zur näheren Erläuterung, vergl. schwäb. Landr. Art. 116. — Mörder heyßen wir die, wer eyn Mensch tödtet und er das läugnet. — Wir heyßen auch das mörder, wer mit dem andern yſſet und trinket unnd gütlichen grüßet. Schlecht er in on schulde, das ist eyn mörder. Ueber den Raub s. Art. 163. Ueber den Friedebruch insbesondere, s. sächs. Landr. B. 2. Art. 66 bis 72. und B. 3. Art. 2. Ueber Nothwehre s. sächs. Landr. B. 2. Art. 14. Schwäb. Landr. Art. 167. 168.

e) Sächs. Landr. B. 2. Art. 14. Welcher Christenmann ungläubig ist, oder mit Zauberey umgehet, oder mit Vergiftung, und dessen überwunden wird, den soll man auf dem Scheiterhaufen verbrennen.

f) Sächs. Landr. B. 2. Art. 26. S. oben §. 296. Note i.

§. 379. jezt, nicht nur die Gewalt, welche auf frischer That zur Vertheidigung, oder um ihn zu ergreifen gebraucht wird, erlaubt [g]), sondern auch verstattet, ihn durch Gewalt zur Genugthuung anzuhalten, sofern ihm nur drei Tage zuvor gehörig abgesagt, d. h. verkündigt ist [h]), daß man sein Recht in offener Fehde [i]) gegen ihn verfolgen wolle. Alle Verbrechen, deren ein Mann durch Kampf überführt wird (§. 384.), gehen ihm an den Leib [k]).

§. 380.

§. 380. Der Verbrecher darf beim Diebstahl, mit des Richters Gnade und wenn er den Schaden ersezt, Haut und Haar mit Gelde lösen [a]), bei Verwundungen aber nur mit des Beschädigten Willen [b]); auf wessen Gnade es steht, sich von der verwirkten Lebensstrafe auf eben diese Weise zu befreien, bestimmen die Rechtsbücher nicht, obwohl man aus mehreren Stellen sieht, daß es auch in diesem Falle geschehen konnte [c]).

g) Sächs. Landr. B. 2. Art. 69.

h) K. Friedrich I. Landfriede von 1187. (Samml. der R. A. Th. 1. S. 13.) Art. 10. Statuimus etiam, — ut quicunque alii damnum facere aut laedere ipsum intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuntium suum diffiduciet eum.

i) So nennt sie eben dieser Landfriede Art. 1. Si qui forte manifesta Werra Castra manifeste capiunt.

k) Sächs. Landr. B. 2. Art. 16.

a) Schwäb. Landr. Art. 116.

b) Schwäb. Landr. Art. 118. Vergl. Sächs. Landr. B. 2. Art. 16.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 38. B. 3. Art. 50.

E. Gerichte und Verfahren.

§. 381.

§. 381.

Jedes Gericht muß mit einem Richter und Schöffen [a]) besezt seyn, und einen Fronboten [b]) haben. Die Klage wird ordentlicherweise [c]), im gehegten Gericht (§. 382.) von dem Kläger selbst oder durch einen Vorsprecher [cc]) angebracht, welchen er sich selbst wählt, oder der Richter ihm zuordnet [d]). Eben so muß der Beklagte antworten [e]). Der Klä-

a) Gewöhnlich waren deren zwölf. Schwäb. Landr. Art. 83. Zum wenigsten sollen deren sieben seyn. Ebendas. Art. 109. Nach dieser Stelle werden sie jezt ordentlicherweise vom Richter nach weiser Leute Rath und mit Urlaub des Königs oder des Herrn, der von diesem das Gericht hat, gewählt. Ihr Amt konnte aber auch erblich seyn, Art. 81. Ueber die Eigenschaften, welche sie haben müssen, vergl. sächs. Landr. B. 2. Art. 12. B. 3. Art. 81.

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 56. bestimmt seinen Würkungskreis dahin, daß er Gewalt habe, einen jeden Mann und dessen Gut, wo er mit Urtheil dazu gegeben werde, zu pfänden, anzuhalten, und zu fronen, d. h. in Besitz zu nehmen. Ein Hauptgeschäft desselben war auch das Vorladen. Schwäb. Landr. Art. 95.

c) Vergl. jedoch sächs. Landr. B. 1. Art. 68. 70.

cc) Vergl. Nietzsche de prolocutoribus. Lips. 1831. 4.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 60. 61. B. 2. Art. 63. Schwäb. Landr. Art. 81. 85. 90. 92. Nach diesen Stellen kann jeder Mann, dem nicht aus besonderen Gründen die Fähigkeit, Vorsprecher zu werden, fehlt, dieß Geschäft übernehmen, und ist dazu auf Verlangen des Richters selbst verbunden.

e) Bitten beide Parteien um denselben Vorsprecher, so entscheidet der Richter. Die Wahl eines Vorsprechers war ein höchst wichtiges

§. 381. ger hat zuerſt die Gewehre ſeiner Klage zu geloben [f]), und dafür, ſo wie für Buße und Wette (§. 385.) Bürgen zu ſetzen, wenn er nicht Erbe unter dem Gerichte hat; gleichergeſtalt hat der Beklagte Bürgen dafür zu beſtellen, daß er zu Recht vorkommen will [g]). Nach erfolgter Antwort des Beklagten wird zuerſt beſtimmt, was bewieſen werden muß, und wer es beweiſen ſoll [h]), und dann das Urtel in der Hauptſache gefunden. Ueber jeden einzelnen Punkt, welcher die Inſtruction der Sache betrifft, wird ſogleich entſchieden; die Partei oder ihr Vorſprecher muß hierauf antragen, indem der Antrag immer die Urtheilsfrage ſelbſt beſtimmt [i]).

§. 382.

§. 382.

Alle Klagen müſſen ordentlicherweiſe im echte Ding angebracht werden, d. h. in dem ordentlichen Gericht, welches nach uraltem Gebrauch

Geſchäft, da von ihm die Leitung des Proceſſes faſt ausſchließlich abhieng, und der Richter nur über das, was er zum Urtheil ſtellte, das Recht finden laſſen, nicht aber den Rechtsſtreit leiten konnte.

f) Wodurch der Beklagte gegen Veränderung der Klage geſichert, und muthwilligen Klagen vorgebeugt wurde. S. ſächſ. Landr. B. 2. Art. 15. B. 3. Art. 14. und die Gloſſe zum letzteren Artikel.

g) Vergl. ſächſ. Landr. B. 1. Art. 61. B. 2. Art. 5. 9. 10. B. 3. Art. 9. 10. 11. Schwäb. Landr. Art. 106. Wer keinen Bürgen ſtellen kann, bleibt unter des Fronboten Gewalt.

h) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 18.

i) Am deutlichſten ſieht man dieß aus dem Richtſteig, wo hauptſächlich dazu Anleitung gegeben wird, wie der Vorſprecher bei jeder Art von Klagen, durch die Fragen, die er zum Erkenntniß ſtellt, die Sache inſtruiren ſoll.

zu bestimmten Zeiten gehalten wird, und in welchem §. 382.
alle Gerichtseingesessenen erscheinen müssen [a]), die vor demselben ihren ordentlichen Gerichtsstand haben [b]). In bürgerlichen Streitigkeiten sowohl, als um Ungericht, können aber auch besondere Gerichtstage angesezt werden, zu welchen man den Beklagten durch den Fronboten laden läßt. Das Gericht wird vom Richter zuerst feierlich *gehegt* [c]); sodann soll im echte Ding der Schultheiß (s. oben S. 436.) oder Bauermeister die Dingpflichtigen, welche nicht erschienen sind, anzeigen [d]), und alles Ungericht *rügen*, welches nicht verschwiegen werden darf [e]). Auf die *Klagen* [f]),

a) *Sächs. Landr.* B. 1. Art. 2. Hier ist indessen blos von den ordentlichen Gerichten des platten Landes die Rede.

b) *Sächs. Landr.* B. 3. Art. 25. Binnen Märkten und in auswärtigen Gerichten, darf niemand antworten, er habe denn Wohnung oder Gut darin, oder verwürkte sich darin mit Ungericht, oder verbürge sich daselbst.

c) *Richtsteig* des *Landr.* B. 1. Art. 1. Die richter sal sich tee den alre yrsten setten, unde sal vragen, off hy dair een ding heghen moghe, Jed dairna off hie verbieden moet dingsate en onluste, So sal die gene spreken die dat vynt her richter wil dy heeren dat recht Soe spreke die richter Ja, Soe segge hie een Ick vynden to rechte dat gy hier een dingh heghen moeghen ende verbieden dingsate ende onluste. Soe spreke die richter. Alsee my toe rechte vonden Is Soe verbiede ick dingsate ende onluste ende erlave recht ende verbiede onrecht.

d) *Sächs. Landr.* B. 1. Art. 2. *Richtsteig* a. a. O.

e) Dahin gehört nach *sächs. Landr.* B. 1. Art. 2. das ergangene *Gerüfte* (§. 384.), Blutrunst und alles Ungericht, welches an den *Leib* oder an die *Hand* geht, so ferne es nicht schon durch Klage anhängig gemacht ist. Anderen Schaden mag man verschweigen. *Sächs. Landr.* B. 1. Art. 62. Der Grundsatz: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, galt also keineswegs so allgemein als

§. 382. welche hiernächst angebracht werden, muß der Beklagte in der Regel sogleich antworten, und bekennen oder läugnen g). Bedarf es eines Beweises von der einen oder der andern Seite, so kann dazu ein neuer Gerichtstag angesezt werden h). Zum Beweise der Klage kommt es erst dann, wenn der Beklagte nicht „näher" ist, ihr mit seinem Eide zu entgehen, als der Kläger, ihn mit Zeugen oder einem anderen Beweismittel zu überführen. Jenes ist die Regel i), sie hat aber sehr viele Ausnahmen; dahin gehört namentlich: 1) daß man durch das Zeugniß des Richters und der Schöffen aller gerichtlichen Handlungen überführt werden kann; 2) daß derjenige, welcher in handhafter That (§. 384.) ergriffen worden ist, sich nicht

man gewöhnlich annimmt, sofern das Ungericht nur offenbar begangen war.

f) Das echte Ding war aber freilich nicht blos zur Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten bestimmt, sondern zugleich der Ort, wo die meisten Handlungen der jezt sogenannten freiwilligen Gerichtbarkeit vorgenommen werden mußten. Vergl. oben §. 358. Der Zweck dabei war ohnstreitig, daß dergleichen Handlungen hinlänglich bekannt werden sollten.

g) Sächs. Landr. B. 2. Art. 3. Beklagt man einen Mann in seiner Gegenwart um Eigen oder um Lehen, das er in rechten Gewehren hat, so soll man ihm einen Tag auf das nächste Gericht ansetzen, wenn er spricht er sey hierum nicht vorgeladen worden. — Grüßet man einen Mann zu Kampfe, der ungewarnet dahin gekommen ist, und da ihm wegen dieser Sache kein Tag angesezt ist, der soll Frist haben nach seiner Geburt, wenn er darum anhält. — Um alle übrige Sachen, darum man den Mann beklaget, soll er sogleich antworten, bekennen oder läugnen. Vergl. B. 2. Art. 45.

h) Sächs. Landr. B. 1. Art. 62.

i) Sächs. Landr. B. 1. Art. 9. 1.

mit seinem Eide reinigen darf [k]); 3) daß die soge- §. 382.
nannte leibliche Beweisung [l]) dem Eide vorgeht. Ueberdieß giebt es auch eine Menge einzelner Ausnahmen, die sich nicht auf allgemeine Grundsätze zurückführen lassen, sondern durch die eigenthümliche Natur des streitigen Gegenstandes, und das besondere Verhältniß der streitenden Theile in Beziehung auf denselben, begründet werden [m]). Hat der Kläger oder der Beklagte eine Thatsache zu erweisen, so muß er sich dazu sehr häufig bestimmter Beweismittel bedienen. Ordentlicherweise kann man einen Beweis führen: 1) durch Zeugen; wie viele Zeugen erfordert werden, um den Beweis herzustellen, hängt hauptsächlich von der Beschaffenheit der Thatsache ab, welche erwiesen werden soll [n]); die Zeugen müssen auch gemeiniglich, außer der natürlichen Fähigkeit, die Wahrheit zu sagen, noch besondere Eigenschaften haben [o]); 2) durch Ur-

k) Sächs. Landr. B. 1. Art. 66. Schwäb. Landr. Art. 161.

l) Glesse zu Sächs. Landr. B. 1. Art. 15. Leibliche Beweisung ist diese, daß man bei einem Manne sehen und greifen mag, gegenwärtig. Beispiele zu diesem Satze enthält der angeführte Artikel und B. 1. Art. 22. Bei Klagen um Ungericht kommt dieser Beweis unter dem Namen des rechten Schub in Beziehung auf gestohlenes oder geraubtes Gut vor, welches man bei dem Verbrecher findet.

m) Belege dazu enthalten alle Artikel des Richtsteigs. Besonders dadurch wird die Lehre vom Beweise außerordentlich dunkel.

n) Vergl. z. B. Sächs. Landr. B. 1. Art. 6. 7. 8. 15. 54. 65. 66. B. 2. Art. 6. 22. 36.

o) Dahin gehört insbesondere, daß sie in dem Gerichte schöppenbar seyn müssen; in diesem Erforderniß liegen gewöhnlich alle übrige.

§. 382. kunden (Handveste), deren Beweiskraft theils von den bei ihrer Ausfertigung zugegen gewesenen Zeugen, theils von dem Siegel abhängt, durch welches sie bekräftigt worden sind, indem die Richtigkeit des lezteren die Echtheit der Urkunde beweist, und man nun durch die Zeugen, die bei der Verhandlung gegenwärtig waren, über welche die Urkunde ausgefertigt wurde, eben so beweisen kann, wie durch lebende Zeugen p). Außerordentlicherweise darf man 1) durch seinen Eid, mit oder ohne Eidhelfer, eine Thatsache, die man als Kläger zu erweisen hat, darthun q), hingegen die Eideszuschiebung ist dem deutschen Rechte auch noch in dieser Periode unbekannt r). 2) Alle Arten von Gottesurtheilen sind jezt nur außerordentliche Beweismittel, und kommen, eine Ausnahme (§. 385.) abgerechnet, blos im Criminalproceß vor (§. 384.).

§. 383. §. 383.

Ist bei Civilklagen der Beklagte nicht gegenwärtig, oder hat er das Recht, Frist zu begehren, so wird ein neuer Gerichtstag angesezt. Versäumt diesen

p) Schwäb. Landr. Art. 388.

q) S. z. B. sächs. Landr. B. 1. Art. 22.

r) Das Gegentheil ist in der ersten Ausgabe aus sächs. Landr. B. 1. Art. 6. 7. gefolgert worden, allein auch in diesen Stellen ist nur von dem Eide die Rede, mit welchem der Beklagte der Klage entgeht. Der Minderungseid (§. 378. Note d) muß hier auch noch als eine besondere Gattung dieses Eides ausgezeichnet werden.

der Kläger ohne echte (ehehafte) Noth [a]), ſo wird der Beklagte der Klage ledig geſprochen [b]). Gegen den Beklagten kann erſt nach Verlauf einer dritten Friſt, ſo fern er ſich noch gar nicht auf die Klage eingelaſſen hatte [c]), zu ſeinem Nachtheil verfahren werden. Die Strafe ſeines Ungehorſams beſteht dann: 1) wenn auf ein Gut geklagt wird, in der Einweiſung des Klägers in daſſelbe [d]); 2) bei Klagen um Schuld wird der Beklagte ausgepfändet [e]). §. 383.

§. 384. §. 381.

Alle Klagen über Friedensbruch, und andere Klagen um Ungericht, ſo fern man den Verbrecher in handhafter That [a]) ergriffen hat, werden mit Ge-

a) Dahin gehört Krankheit, Gefängniß, Herrendienſt (Reichsdienſt), Gottesdienſt (Wallfahrt). Sächſ. Landr. B. 2. Art. 7. Schwäb. Landr. nach 274.

b) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 8.

c) Im entgegengeſetzten Falle iſt der ausbleibende Beklagte ſogleich der Sache überwunden. Sächſ. Landr. B. 2. Art. 9.

d) Aus welcher er aber das Gut unter gewiſſen Modificationen binnen Jahr und Tag wieder herausziehen kann. Sächſ. Landr. B. 1. Art. 70.

e) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 70. Schwäb. Landr. Art. 94.

a) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 35. Die hanthafte That iſt da, wo man einen Mann in der That oder in der Flucht der That greifet, oder wenn er Raub oder Diebſtahl in ſeinen Gewehren hat, da er ſelbſt den Schlüſſel dazu trägt, es wäre denn ſo klein, daß man es durch ein Fenſter ſtecken könnte. Vergl. jedoch B 2. Art. 36., in welchem der leztere Fall der hanthaften That ſehr eingeſchränkt wird.

§. 384. rüfte [b]) erhoben. Der Verbrecher, der in handhafter That gefangen wird, muß so vor Gericht geführt und mit sieben Zeugen, oder wenn man diese nicht hat und die Sache sich zum Kampfe eignet [c]), durch diesen überwiesen werden [d]). Klagt man mit Gerüfte gegen einen verfolgten aber nicht ergriffenen Verbrecher, ehe die That übernächtig geworden ist, und führt sogleich den Beweis durch Zeugen, so wird der Verbrecher sogleich verfestet [e]), ist aber die That übernächtig, so muß der Beklagte dreimal vorgeladen werden, und wird dann verfestet [f]). Den verfesteten Mann darf niemand beherbergen [g]) und der Kläger darf sich

b) Mit Zettergeschrey. Mit eben diesem verfolgt man auch den Verbrecher, wenn er sich nach der That durch die Flucht retten will. Schon dieß ist ein Anfang der Klage und hat rechtliche Würkungen. Vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 70. Dem Gerüfte muß in diesem Falle der Richter und jedermann folgen. Vergl. B. 2. Art. 64. 71. 72. Die Feierlichkeiten der Klage mit Gerüfte beschreibt der Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 50.

c) Dazu gehört wesentlich ein Friedensbruch. Vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 63. und schwäb. Landr. Art. 171., wo die Feierlichkeiten des gerichtlichen Zweikampfs genau beschrieben werden. Andere Gottesurtheile scheinen zur Zeit der Rechtsbücher nur noch als Surrogat des Reinigungseides bei solchen Personen vorgekommen zu seyn, die man nicht überweisen konnte, und die doch auch das Recht der Klage mit ihrem Eide zu entgehen durch Verbrechen verloren hatten. Vergl. sächs. Landr. B. 1. Art. 39.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 66. Schwäb. Landr. Art. 164.

e) Sächs. Landr. B. 1. Art. 70.

f) S. Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 50. Sächs. Landr. B. 1. Art. 67.

g) Vergl. sächs. Landr. B. 3. Art 23.

seiner bemächtigen und ihn gefangen vor Gericht brin- §. 384.
gen [h]). In diesem Falle, und wenn er in handhafter That ergriffen ist, kommt er, auch wenn noch ein neuer Termin angesezt werden muß, nicht gegen Bürgschaft los, sondern bleibt gefangen [i]); auch geht es demjenigen, der verfestet und während der Verfestung gefangen ist, stets an den Leib, wenn er überführt wird, um welcher Uebelthat willen er auch gefangen seyn mag [k]). Der Verfestete kann sich aber aus der Verfestung ziehen, wenn er ungefangen vor Gericht kommt, (wozu ihm der Richter freies Geleit geben muß) und sich zu Recht erbietet. In diesem Falle muß er gegen Bürgschaft auf freiem Fuß gelassen werden [l]). Die Verfestung erstreckt sich zunächst nur auf den Gerichtssprengel des Richters, welcher verfestet hat, dieser aber kann und muß auf Antrag des Klägers, ihn durch Anzeige an den höheren Richter und zulezt an den König, in die höhere Verfestung und Reichsacht bringen [m]). Wer auch Jahr und Tag in des Reichs Acht [n]) gewesen ist, wird rechtlos, und

h) Richtsteig a. a. O. s. Note f.

i) Sächs. Landr. B. 2. Art. 9.

k) Sächs. Landr. B. 1. Art. 68. Er darf sich auch in diesem Falle nicht mit seinem Eide reinigen, sondern wird wie der, welcher in handhafter That ergriffen wurde, überwiesen. B. 1. Art. 66.

l) Sächs. Landr. B. 2. Art. 4. Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 52.

m) Sächs. Landr. B. 3. Art. 24. 31. Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 51.

n) Der Ausdruck Acht wird im sächs. Landr. immer nur von der Reichsacht, aber nicht von der Verfestung des Richters gebraucht.

§. 384. man vertheilt ihm Eigen und Lehen, das Leztere dem Lehnherrn, das Erstere, wenn er kein Dienstmann ist, in die königliche Gewalt o). In diesem Falle heißt die Acht, in welcher er sich befindet, die Oberacht p).

§. 385.

§. 385.

Jeder Schöffe soll, wenn ihn der Richter eines Urtheils fragt, das Recht nach seinem besten Wissen und Gewissen finden a); werden verschiedene Urtheile gefunden, so geht es nach dem, welchem die meisten Stimmen folgen b). Es kann aber auch das Urtheil, welches gefunden wird, von einem der Schöffen oder von einer Partei c) gescholten d. h. für widerrechtlich erklärt, und ordentlicherweise an die mehreren Stimmen des höheren Gerichts gezogen werden, wozu der Richter seine Boten geben soll d). Als eine Eigenheit des sächsischen Rechts wird jedoch in den Rechtsbüchern ausgezeichnet, daß der Sachse ein Ur-

Sie unterscheidet sich auch von dieser dadurch, daß der Verbrecher nur durch die Acht, nicht aber durch die Versetzung nach Jahr und Tag rechtlos wird. Sächs. Landr. B. 3. Art. 63.

o) Sächs. Landr. B. 1. Art. 38. Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 51.

p) Sächs. Landr. B. 3. Art. 34.

a) Die äußere Feierlichkeit dabei, s. im sächs. Landr. B. 3. Art. 60.

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 12. Schwäb. Landr. Art. 110.

c) Dazu ist aber nicht befugt, wer gefangen vor Gericht gebracht ist oder fechten soll. Schwäb. Landr. Art. 109.

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 12. Schwäb. Landr. Art. 108. 109.

theil schelten und es an seine rechte Hand und die mei- §. 385.
ste Menge ziehen möge; in diesem Falle müsse er selb sieben seiner Genossen wider andere sieben fechten, und der, auf dessen Seite die größere Anzahl Sieger sey, behalte das Urtheil [e]). In allen Fällen, wo eine Partei eine Buße von ihrem Gegner zu fordern hat (vergl. oben §. 378.), muß dieser auch dem Richter wetten, d. h. eine Geldstrafe bezahlen [f]), welche der Richter aber außerdem auch für Widerrechtlichkeiten, die sich eine Partei im Proceß zu Schulden kommen läßt, zu fordern hat [g]). Sowohl Wette als Buße richten sich gewöhnlich nach dem Stande des Richters oder der Partei [h]); beide sind aber öfters auch allgemein bestimmt [i]).

e) Sächs. Landr. B. 1. Art. 18. 19. B. 2. Art. 12. Schwäb. Landr. Art. 83.

f) Sächs. Landr. B. 1. Art. 53. Schwäb. Landr. Art. 95.

g) Z. B. wenn eine Partei zum angesezten Gericht gar nicht oder zu spät kommt. Sächs. Landr. B. 2. Art. 6. Wenn einer ein Urtel schilt und unterliegt B. 2. Art. 12. Wegen des Verlusts des Processes allein, gebührt aber dem Richter keine Wette. Auch begründen dergleichen Handlungen öfter die Verbindlichkeit, dem Gegner Buße zu geben. Z. B. wenn einer die Gewehre der Klage gelobte, und dann die Ansprüche eines Anderen nicht abzuweisen im Stande ist. Sächs. Landr. B. 2. Art. 15; wenn eine Partei einen gerichtlich gelobten Eid nicht leistet B. 2. Art. 11.

h) Sächs. Landr. B. 3. Art. 45. 61.

i) S. z. B. sächs. Landr. B. 1. Art. 64.

MAG 200360
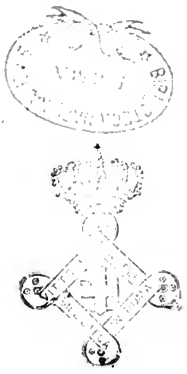
Gedruckt bei Ernst August Huth.